GESETZ-SAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICHEN PREUSSISCHEN STAATEN

Prussia (Kingdom)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1875.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 5. Januar bis zum 27. Dezember 1875., nebst einigen Verordnungen ꝛc. aus dem Jahre 1874.

(Von Nr. 8248. bis Nr. 8394.)

Nr. 1. bis incl. 47.

Berlin,

zu haben im Gesetz-Sammlungs-Debits-Komtoir.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1875. enthaltenen Gesetze, Verordnungen zc.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1874.	1875.				
15. Mai.	28. Janr.	Statut für die Powidzer Meliorationsgenossenschaft.	2.	—	75. Nr. 1.
19. Juni.	28. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Ausdehnung des Unternehmens der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf den Erwerb der Bahnstrecke von der Preußisch-Sächsischen Landesgrenze bei Schkeuditz bis zum Bahnhofe Leipzig und den Siebenten Nachtrag zu dem Statut der Gesellschaft.	2.	—	75. Nr. 2.
19. —	28. —	Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.	2.	—	75. Nr. 3.
1. Juli.	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebernahme des Betriebes der der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahn durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.	13.	—	206. Nr. 1.
17. —	28. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der Unstrut-Eisenbahngesellschaft.	2.	—	75. Nr. 4.
20. —	28. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 500,000 Thalern (1,500,000 Mark Reichswährung).	2.	—	75. Nr. 5.
21. August.	8. Mai.	Nachtrag zum Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes vom 6. Juli 1853.	13.	—	206. Nr. 2.
16. Septbr.	15. April.	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft (Preußische Abtheilung) bis zum Betrage von 750,000 Mark Reichswährung.	9.	—	186. Nr. 1.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1874.	**1875.**				
16. Septbr.	28. Janr.	Verordnung wegen Errichtung einer Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse für die Provinz Hannover.	2.	—	75. Nr. 6.
16. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung des Statuts der Wittwenkasse für die Lehrer der evangelischen Volks-, Bürger- und höheren Mädchenschule der Stadt Osnabrück.	2.	—	75. Nr. 7.
18. —	28. —	Statut des Oberberg-Hohenwutzener Meliorationsverbandes.	2.	—	76. Nr. 8.
2. Oktbr.	18. Febr.	Allerhöchster Erlaß und vierter Nachtrag zum Statut der Bank des Berliner Kassenvereins vom 15. April 1850.	5.	—	96. Nr. 1.
16. —	28. Janr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trarbach zum Betrage von 120,000 Mark Reichswährung.	2.	—	76. Nr. 9.
16. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nieder-Barnim für den Bau einer Chaussee von Nieder-Schönhausen über Liebenwalde bis zur Grenze des Templiner Kreises in der Richtung auf Zehdenick.	2.	—	76. Nr. 10.
16. —	28. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Nieder-Barnim im Betrage von 330,000 Reichsmark.	2.	—	76. Nr. 11.
21. —	28. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Ronsdorf von 45,000 Thalern = 135,000 Mark Reichswährung.	2.	—	76. Nr. 12.
26. —	28. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Usedom-Wollin bis zum Betrage von 150,000 Mark Reichswährung.	2.	—	76. Nr. 13.
2. Novbr.	18. Febr.	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Provinzial-Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 7,200,000 Mark Reichswährung III. Emission.	5.	—	96. Nr. 2.
4. —	28. Janr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 800,000 Thalern oder 2,400,000 Reichsmark.	2.	—	76 Nr. 14.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1874.	1875.				
9. Novbr.	18. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Sternberg für den Bau einer Kreis-Chaussee von Zielenzig nach Sternberg.	5.	—	96. Nr. 3.
20. —	18. —	Allerhöchster Erlaß und VII. Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.	5.	—	96. Nr. 4.
20. —	27. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schroda IV. Emission bis zum Betrage von 900,000 Mark Reichswährung.	6.	—	98. Nr. 1.
23. —	27. —	Privilegium wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Beuthen O. Schl. zum Betrage von 500,000 Thalern oder 1,500,000 Mark Reichswährung.	6.	—	98. Nr. 2.
25. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Oder bei Hohenwutzen zu erheben ist.	6.	—	98. Nr. 3.
4. Dezbr.	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederzier im Kreise Düren und Krauthausen im Kreise Jülich für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Niederzier nach Krauthausen.	6.	—	98. Nr. 4.
4. —	27. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum zum Betrage von 1,500,000 Mark Reichswährung.	6.	—	98. Nr. 5.
7. —	27. —	Privilegium wegen Emission von 800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft.	6.	—	98. Nr. 6.
7. —	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung mehrfacher Bestimmungen des Statuts der Schlesischen Boden-Kredit-Aktienbank zu Breslau vom 11. Oktober 1871. / 3. Februar 1872.	13.	—	206. Nr. 3.
9. —	28. Janr.	Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze.	3.	8253.	80-83.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1874.	1875.				
11. Dezbr.	27. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Bestimmungen unter Nr. 1. und 2. des §. 6. des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 17. März 1854.	6.	—	98. Nr. 7.
11. —	27. —	Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Verbindungsbahn von der Zeche Bonifacius resp. dem Bahnhofe Kray der Osterrath-Wattenscheider Linie nach dem Bahnhofe Wanne der Cöln-Mindener Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft.	6.	—	99. Nr. 8.
14. —	28. Janr.	Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-hypotheken-Kommission zu Dortmund und die Abgabe der dortigen Grundbücher an die Grundbuchämter.	3.	8251.	77.
14. —	27. Febr.	Privilegium wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schrimm zum Betrage von 90,000 Reichsmark.	6.	—	99. Nr. 9.
16. —	27. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen bis zum Betrage von 135,000 Mark Reichswährung.	6.	—	99. Nr. 10.
19. —	27. —	Statut für den Löbnitz-Döbernschen Leine-Deichverband.	6.	—	99. Nr. 11.
19. —	15. April.	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein bis zum Betrage von 399,000 Mark Reichswährung III. Emission.	9.	—	186. Nr. 2.
21. —	27. Febr.	Privilegium wegen Ausgabe von 16,350,000 Mark Reichswährung Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.	6.	—	99. Nr. 12.
21. —	27. —	Privilegium wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Merzig im Betrage von 120,000 Mark Reichsmünze.	6.	—	99. Nr. 13.
21. —	15. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die betheiligten Gemeinden des Kreises Münster für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Wolbeck nach Albersloh, 2) von Albersloh nach Rinkerode, 3) von Albersloh bis zur Sendenhorst-Drensteinfurter Chaussee auf Sendenhorst.	9.	—	186. Nr. 3.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1874.	**1875.**				
21. Dezbr.	23. Juni.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Privilegiums vom 11. Juni 1870. (Gesetz-Samml. S. 457.) Seitens der Stadt Langensalza aufgenommenen Anleihe von 150,000 Thlrn. von 5 auf 4½ Prozent vom 1. April 1875. genehmigt worden ist.	17.	—	229. Nr. 1.
23. —	15. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das dem Kreise Salzwedel verliehene Recht der Enteignung des Grundeigenthums für den chausseemäßigen Ausbau der die Feldmarken Köbbelitz und Lupitz durchschneidenden Wegestrecke, welche im Zuge der projektirten Klötze-Oebisfelder Chaussee belegen ist, ferner für den Ausbau der an die vorgenannte Chaussee bei Kusey sich anschließenden Wegestrecke, welche über Neuferchau, Cunrau ꝛc. bis zur Salzwedel-Braunschweiger Chaussee führt.	9.	—	186. Nr. 4.
24. —	27. Febr.	Privilegium, betreffend die Abänderung der im Umlauf befindlichen 5prozentigen Obligationen des Kreises Lebus in 4½prozentige Kreis-Obligationen.	6.	—	99. Nr. 14.
27. —	8. Mai.	Vertrag zwischen Preußen und Hessen wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Großherzoglich Hessisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Biebertahl.	13.	8286.	202-205.
28. —	27. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Altenessen und Borbeck im Kreise Essen für den chausseemäßigen Ausbau der Wege: 1) von der Essen-Ruhrorter resp. Mülheimer Chaussee bis zu der Plankenschemmer Brücke, 2) von der Grenze des Stadtbezirks Essen bei dem Bahnhofe Berge-Borbeck vorbei bis zum Anschlusse an die Chaussee ad 1. beim Plankenschemm.	6.	—	100. Nr. 15.
30. —	8. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen.	1.	8249.	2-4.
30. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben vom 1. Januar 1875. ab zu erheben sind.	2.	8250.	5.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1874.	1875.				
30. Dezbr.	28. Janr.	Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg und die Abgaben für die besonderen Anstalten daselbst zu entrichten sind.	2.	—	6-8.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.	2.	—	8-13.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld in Pillau und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.	2.	—	14-18.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld in Danzig und Neufahrwasser zu erheben ist.	2.	—	18-24.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld in Swinemünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.	2.	—	25-27.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Ueckerkanals bei Ueckermünde zu erheben ist.	2.	—	28-30.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind.	2.	—	31-32.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem die Gebühren und die Vergütungen für besondere Leistungen der Lootsen zu West-Dievenow zu entrichten sind.	2.	—	33-34.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in dem bei dem Dorfe Krößlin an der Peene belegenen sogenannten Grünschwader Hafen zu erheben ist.	2.	—	35.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld in Kolbergermünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.	2.	—	36-40.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld in Rügenwaldermünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.	2.	—	41-45.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld in Stolpmünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.	2.	—	46-50.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind.	2.	—	51-53.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1874.	**1875.**				
30. Dezbr.	28. Janr.	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.	2.	—	54-56.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Friedrichstadt an der Eider im Kreise Schleswig, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben ist.	2.	—	56-57.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenau an der östlichen Mündung des Schleswig-Holsteinischen Kanals im Kreise Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.	2.	—	57-60.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.	2.	—	60-63.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum im Kreise Husum des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.	2.	—	63-66.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Rendsburg an der Eider, im Kreise Rendsburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben ist.	2.	—	66-67.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen), im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten sind.	2.	—	68-70.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Glückstadt an der Elbe, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben ist.	2.	—	70-72.
30. —	28. —	Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.	2.	—	73-74.
30. —	15. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der Erfurt-Hof-Eger Eisenbahngesellschaft.	9.	—	186. Nr. 5.
31. —	30. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderungen in den Tarifen für Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken-, Pflaster-, Fähr- und Stättegelder, Abgaben von der Flößerei, Schleusen- und Brücken-Durchlaßgelder, Hafen-, Liege- und Krahngebühren und ähnliche Abgaben in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung vom 1. Januar 1875. ab.	4.	8255.	85.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1874.	**1875.**				
31. Dezbr.	30. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderungen in dem Tarife über die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Kecken und Griethausen, vom 1. Januar 1875. ab.	4.	8256.	86.
31. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Tarife über Schifffahrtsabgaben: a) auf dem Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff, b) auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe, c) für Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut, vom 1. Januar 1875. ab.	4.	8257.	87.
31. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Tarife für die Benutzung der Drewens-Brücke bei Leibitsch, für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe und für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst, vom 1. Januar 1875. ab.	4.	8258.	88.
31. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 29. Mai 1872. über die Abgaben für das Befahren des Bromberger Kanals, vom 1. Januar 1875. ab.	4.	8259.	89.
31. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau und für die Benutzung des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben, vom 1. Januar 1875. ab.	4.	8260.	89-90.
31. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die vom 1. Januar 1875. ab eintretenden Aenderungen in dem Tarife über die Abgaben für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg.	4.	8261.	91.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1874.	1875.				
31. Dezbr.	30. Janr.	Tarif, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg an der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Januar 1875. ab zu erheben ist.	4.	8262.	92.
31. —	27. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlängerung der der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft für die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück gestellten Frist bis zum 30. Juni 1875.	6.	—	100. Nr. 16.
1875.					
5. Janr.	8. Janr.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	1.	8248.	1.
9. —	18. Febr.	Allerhöchster Erlaß wegen Abänderung des zweiten Absatzes des §. 13. des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai 1868., betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln (Gesetz-Samml. 1868. S. 539.).	5.	8264.	94.
16. —	28. Janr.	Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesausschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse.	3.	8252.	78-79.
20. —	15. April.	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt in Oberschlesien zum Betrage von 345,000 Mark Reichsmünze.	9.	—	187. Nr. 6.
23. —	28. Janr.	Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1875.	3.	8254.	84.
23. —	15. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das dem Militairfiskus verliehene Enteignungsrecht für ein in den Feldmarken Brunn und Krekow gelegenes Terrain zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Stettin.	9.	—	187. Nr. 7.
25. —	15. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stendal zum Betrage von 300,000 Mark.	9.	—	187. Nr. 8.
27. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung der tarifmäßigen Abgabe für das Befahren des Plauer Kanals bei Niegripp.	8.	8271.	168.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
30. Janr.	15. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz.	9.	—	187. Nr. 9.
30. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Sachsen im Betrage bis zu 1,200,000 Mark.	9.	—	187. Nr. 10.
1. Febr.	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der dem Kreise Oletzko unterm 20. April 1863., 27. Dezember 1865. und 4. Mai 1868. ertheilten Privilegien zur Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Kreis-Obligationen zum Betrage von 359,100 Reichsmark.	9.	—	187. Nr. 11.
3. —	18. —	Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martinimesse zu Frankfurt a. d. O. betreffend.	5.	8265.	95.
8. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlängerung der für die Vollendung und Inbetriebnahme der Oels-Gnesener Eisenbahn festgesetzten Frist bis zum 1. Oktober 1875.	9.	—	187. Nr. 12.
8. —	23. Juni.	Statut des Verbandes zur Regulirung des Rohrgrabens im Kreise Gumbinnen.	17.	—	229. Nr. 2.
13. —	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes von 5 Prozent auf 4½ Prozent für diejenige Anleihe, zu deren Aufnahme der Kreis Aschersleben durch das Privilegium vom 24. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 128.) ermächtigt worden ist.	13.	—	206. Nr. 4.
13. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung einer Aenderung des §. 47. al. 2. des Revidirten Statuts der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin.	13.	—	206. Nr. 5.
14. —	18. Febr.	Verordnung, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts und des §. 77. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.	5.	8263.	93.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
15. Febr.	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Stadtgemeinde Berlin verliehene Enteignungsrecht für die Anlage einer Wasserleitung, welche das Wasser aus an dem Ufer des Tegeler Sees anzulegenden Tiefbrunnen, resp. aus diesem See selbst entnimmt und mittelst der auf dem Charlottenburger Plateau zwischen der Spree und Westend anzulegenden Zwischen-Reservoire der Stadt Berlin zuführt.	13.	—	206. Nr. 6.
17. —	7. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Hafenabgaben zu Neustadt, im Kreise Oldenburg, bis auf Weiteres zu entrichten sind.	8.	8272.	169.
17. —	7. —	Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Neustadt im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirks Schleswig, bis auf Weiteres zu entrichten sind.	8.	—	169-172.
22. —	15. —	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 1,800,000 Mark Reichswährung.	9.	—	188. Nr. 13.
24. —	27. Febr.	Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen.	6.	8266.	97.
4. März.	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.	13.	—	207. Nr. 7.
4. —	29. Septbr.	Rezeß zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen Betreffs der wüsten Marken Olbitz und Püstenitz bei Roßlau, der wüsten Marken Echtershagen und großer Brühl und der sogenannten Mansfelder Lehnsflur, sowie des Dorfes Abberode im Harz.	42.	8380.	573-579.
5. —	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Sechsten Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Landfeuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.	13.	—	207. Nr. 8.
6. —	15. April.	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens in Haseldorf im Kreise Pinneberg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	9.	8275.	183-185.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
6. März.	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des von dem zweiten Generallandtage der Neuen Westpreußischen Landschaft aufgestellten Zweiten Nachtrages zu dem Statute dieser Landschaft vom 3. Mai 1861.	13.	—	207. Nr. 9.
8. —	9. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde St. Mauritz im Kreise Münster für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des von der Münster-Wiedenbrücker Chaussee nach der Schiffahrtsbrücke über die Ems führenden Weges, der Schiffahrter Damm genannt.	16.	—	222. Nr. 1.
12. —	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der Kanalisirung der Saarstrecke von Louisenthal bis Ensdorf, sowie zu den dazu nothwendigen Bauten von Schleusen, Winterhäfen, Kohlenhalden und sonstigen zugehörigen Bauanlagen erforderlich sind.	13.	—	207. Nr. 10.
12. —	9. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich der zum Bau einer von der Fuchsberg-Pillauer Kreis-Chaussee zwischen dem Forkenflusse und Kumehnen sich abzweigenden Chaussee nach Medenau zum Anschluß an die von Medenau nach dem Bahnhofe der Königsberg-Pillauer Eisenbahn zu Powayen führenden Kreis-Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße an den Kreis Fischhausen.	16.	—	222. Nr. 2.
13. —	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich der zur Verlegung der Krummenweg-Werdener Staatsstraße in und um Kettwig an der Ruhr erforderlichen Grundflächen.	13.	—	207. Nr. 11.
13. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Stadtgemeinde St. Johann im Kreise Saarbrücken verliehene Enteignungsrecht zum Zwecke Verbreiterung des dortigen Mühlenweges.	13.	—	207. Nr. 12.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
15. März.	7. April.	Gesetz, betreffend die Leinwandleggen.	8.	8268.	165-166.
20. —	23. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeindechaussee vom Dorfe Hiltrup nach der Eisenbahnhaltestelle Hiltrup, im Kreise Münster, an die Gemeinden Hiltrup und Amelsbüren.	17.	—	229. Nr. 3.
22. —	15. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Berichtigung des Tarifs vom 30. Dezember 1874. (Gesetz-Samml. für 1875. S. 51.), nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind.	9.	8276.	185.
25. —	31. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1875.	7.	8267.	101-164.
25. —	15. April.	Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Konitz.	9.	8273.	173-180.
25. —	15. —	Gesetz, betreffend einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen.	9.	8274.	181-182.
25. —	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Königl. Württembergischen Regierung verliehene Enteignungsrecht für die zum Zwecke der Ausführung der von Balingen über Ebingen nach Sigmaringen zu führenden Eisenbahn erforderlichen, in dem Preußischen Staatsgebiet belegenen Grundstücke.	13.	—	208. Nr. 13.
25. —	23. Juni.	Tarife für die Erhebung der städtischen Schifffahrtsabgaben zu Anklam, Cammin, Demmin, Jarmen, Neuwarp, Stettin, Ueckermünde und Wollin.	17.	—	229. Nr. 4.
25. —	30. —	Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing, Regierungsbezirk Danzig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	21.	8304.	260-264.
25. —	30. —	Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Frauenburg, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind.	21.	8305.	265-267.
25. —	30. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlage zu Pfahlbude bei Braunsberg, Kreis Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind.	21.	8306.	268-270.
25. —	7. Juli.	Tarif, nach welchem das Bohlwerks- und das Hafengeld in der Stadt Anklam, Kreis Anklam, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8307.	271-273.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
25. März.	7. Juli.	Tarif, nach welchem die Abgabe für das Anlegen an den städtischen Bohlwerken und Landungsbrücken in der Stadt Cammin, Kreises Cammin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8308.	273-274.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem das Pfahlgeld, das Brückenaufzugsgeld und das Bohlwerksgeld bei Demmin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben sind.	22.	8309.	274-275.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der städtischen Ladebrücken in der Stadt Neuwarp, Kreis Ueckermünde, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8311.	277-278.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8312.	278-281.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben sind.	22.	8313.	282-283.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8314.	283-284.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Barth, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8315.	285-287.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Lagergeld in der Stadt Damgarten, Kreis Franzburg, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben sind.	22.	8316.	287-288.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Greifswald, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8317.	289-292.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan, im Greifswalder Kreise, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8318.	292-293.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem das Bohlwerks- und das Hafengeld in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8319.	294-295.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Stralsund bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8320.	296-298.
25. —	7. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Wolgast, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8321.	298-301.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
25. März.	26. Juli.	Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Altona, im Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8345.	455-459.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8346.	460-463.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort, im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8347.	463-466.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Hafen- und Bohlwerksabgaben zu Burg auf Fehmarn bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8348.	466-470.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8349.	470-471.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8350.	471-474.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8351.	474-477.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stör im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ist.	32.	8352.	477-479.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung der Hafenanlagen zu Kappeln im Kreise und Regierungsbezirke Schleswig bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8353.	479-482.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8354.	483-484.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8355.	484-487.
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Laboe, im Kreise Plön, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu entrichten sind.	32.	8356.	487-491.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	**1875.**				
25. März.	26. Juli.	Tarif, nach welchem die Abgaben im Meldorfer Hafen im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8357.	491-493
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspieker, Kreis Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind.	32.	8358.	493-495
25. —	26. —	Tarif, nach welchem die Hafenabgabe zu Wilster, Kreis Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ist.	32.	8359.	496.
27. —	7. April.	Gesetz, betreffend die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in außerpreußischen Gebieten des Reichs.	8.	8269.	166-167.
27. —	17. —	Gesetz, betreffend die Regelung der in den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1856. festgestellten Pauschbeträge der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung gelangenden Wirthschaftsabgabe.	10.	8277.	189-190.
27. —	7. Juli.	Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in Jarmen, Kreis Demmin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist.	22.	8310.	275-276.
28. —	7. April.	Gesetz, betreffend die für die Berechnung der Transskriptions- und Inskriptionsgebühren beim Rheinischen Hypothekenwesen zu Grunde zu legenden Sprungsätze.	8.	8270.	168.
31. —	9. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnkommissariats.	16.	8294.	221.
31. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, wodurch genehmigt wird, daß die in dem Schlußsatze des Al. 2. §. 16. des Statuts der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark de conf. 4. Oktober 1852. vorgeschriebene Genehmigung der über Darlehne aus der Hülfskasse an Gemeinden auszustellenden Schuldurkunden, insofern letztere nicht von einer Stadt, sondern von einer Landgemeinde ausgestellt werden, fortan von dem Kreisausschusse des betreffenden Kreises ertheilt werde.	16.	—	222. Nr. 3.
1. April.	30. April.	Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 6. November 1739. für die Dienstführung der Greben, Dorfschulzen ꝛc. in vormals Kurhessischen Landestheilen.	12.	8282.	197-198.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
2. April.	26. April.	Gesetz, betreffend die Deckung der bei Begebung der Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1868. entstandenen Kursverluste.	11.	8280.	193.
3. —	17. —	Gesetz, den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln betreffend.	10.	8278.	190-191.
3. —	31. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung mehrerer Aenderungen des Statuts der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin vom 13. Februar 1872.	34.	—	520. Nr. 1.
5. —	9. Juni.	Statut für den Deichverband auf der Insel Aaroe.	16.	—	222. Nr. 4.
7. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des der Stadt Cremmen für die Chaussee von der Grenze des Ruppiner Kreises bei Beetz über Sommerfelde, Cremmen ꝛc. bis Hennigsdorf durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1848. verliehenen Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Kreis Osthavelland.	17.	—	229. Nr. 5.
10. —	20. Mai.	Tarif der Lootsengebühren für die Begleitung der Schiffe im Frischen Haff.	14.	8291.	215-216.
12. —	17. April.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes.	10.	8279.	191-192.
15. —	30. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einführung von Reben zum Pflanzen für die nicht zum Zollgebiet gehörigen Theile des Preußischen Staates.	12.	8284.	200.
21. —	30. —	Gesetz, betreffend den Rechtszustand in den nach dem Vertrage über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze mit Preußen vereinigten Gebieten.	12.	8283.	199.
22. —	26. —	Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen.	11.	8281.	194-196.
23. —	8. Mai.	Gesetz, die Gebühren der Hebammen in der Provinz Schleswig-Holstein betreffend.	13.	8285.	201-202.
23. —	23. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt bezüglich des zur Anlage einer Wasserleitung erforderlichen Terrains.	17.	—	229. Nr. 6.
26. —	31. Juli.	Bestätigungs-Urkunde und Nachtrag zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und dem Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage vom 23. August 1850.	34.	—	520. Nr. 2.

3*

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
28. April.	31. Juli.	Allerhöchster Erlaß und Nachtrag zu dem Revidirten Statut der Cölnischen Privatbank vom 27. November 1865.	34.	—	520. Nr. 3.
28. —	12. August.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Heilsberg im Betrage von 882,000 Mark Reichswährung III. Emission.	38.	—	556. Nr. 1.
30. —	29. Sept.	Revidirtes Statut des Germanischen Lloyd, Deutsche Gesellschaft zur Klassifizirung von Schiffen.	42.	—	581. Nr. 1.
1. Mai.	20. Mai.	Gesetz, betreffend die Gebühren der Anwälte und Advokaten.	14.	8287.	209-210.
1. —	31. Juli.	Statut für die Wiesengenossenschaft zu Scheiden im Kreise Merzig.	34.	—	520. Nr. 4.
2. —	20. Mai.	Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Notarien, Skribenten und Wechselnotarien im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main.	14.	8288.	211.
3. —	20. —	Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Grundbücher des Grundbuchamts Stickhausen.	14.	8289.	212-214.
10. —	23. Juni.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Celle, Landdrostei Lüneburg, im Betrage von 600,000 Reichsmark.	17.	—	229. Nr. 7.
10. —	23. —	Allerhöchster Erlaß und vierter Nachtrag zu den Statuten der vereinigten landschaftlichen Brandkasse zu Hannover.	17.	—	230. Nr. 8.
10. —	12. August.	Allerhöchster Erlaß und Achter Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.	38.	—	556. Nr. 2.
12. —	20. Mai.	Gesetz, betreffend die Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.	14.	8290.	215.
17/18. —	23. Juni.	Vertrag wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich.	17.	8296.	224-228.
18. —	12. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für den von den Ständen des Kreises Eiderstedt beschlossenen Bau von Kreischausseen.	38.	—	556. Nr. 3.
21. —	3. Juni.	Verordnung, betreffend die Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinärwesen.	15.	8293.	219-220.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	**1875.**				
21. Mai.	24. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, mit Ausnahme von Königsberg und Memel.	44.	—	603. Nr. 1.
24. —	12. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeinde-Chaussee an der Mosel von Berncastel durch Graach nach Zeltingen im Regierungsbezirk Trier.	38.	—	556. Nr. 4.
26. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kunzendorf-Hausdorf-Stein-Kunzendorfer Chaussee-Aktienverein für den Ausbau einer an die Neurode-Schweidnitzer Staatschaussee bei Kunzendorf im Kreise Neurode sich anschließenden, über Hausdorf nach Stein-Kunzendorf im Kreise Reichenbach führenden Chaussee.	39.	—	559. Nr. 1.
26. —	17. Dezbr.	Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.	46.	—	613. Nr. 1.
28. —	23. Juni.	Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke in den acht älteren Provinzen des Preußischen Staates.	17.	8295.	223-224.
28. —	14. August.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf VII. Serie im Betrage von 1,200,000 Mark Reichsmünze.	39.	—	559. Nr. 2.
28. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ermächtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Benutzung der Aktienstraße von Mülheim a. d. Ruhr bis zur Essen-Oberhauser Straße.	39.	—	559. Nr. 3.
28. —	29. Septbr.	Statut für den Thege-Graben-Meliorationsverband im Kreise Labiau.	42.	—	581. Nr. 2.
29. —	14. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für den von den Standen des Kreises Hadersleben beschlossenen kunstmäßigen Ausbau der Straßen von Jels nach Rödding und von Hadersleben über Nieder-Aastrup nach Wonsbeck und nach Fjelstrup über Sillerup.	39.	—	559. Nr. 4.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
31. Mai.	3. Juni.	Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche.	15.	8292.	217-218.
2. Juni.	14. August.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 6 Millionen Mark Reichsmünze.	39.	—	559. Nr. 5.
3. —	29. Septbr.	Statut der Genossenschaft zur Melioration des Kottenbruches im Kreise Czarnikau.	42.	—	581. Nr. 3.
7. —	14. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strasburg für den Bau einer Chaussee von Gurzno nach Bartnicka zum Anschluß an die Strasburg-Lautenburger Kreischaussee.	39.	—	559. Nr. 6.
7. —	29. Septbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen im Betrage von 180,000 Mark Reichswährung II. Emission.	42.	—	581. Nr. 4.
9. —	13. Juli.	Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von 4,500,000 Mark an den Provinzialverband von Schleswig-Holstein.	26.	8331.	367-368.
9. —	24. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das dem Kreise Heydekrug verliehene Enteignungsrecht für die zum Ausbau der drei Zufuhrwege von der Tilsit-Memeler Staatsstraße nach den Bahnhöfen der Tilsit-Memeler Eisenbahn zu Wießen, Heydekrug und Saugen erforderlichen Grundstücke.	44.	—	603. Nr. 2.
9. —	24. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heydekruger Kreises im Betrage von 36,600 Mark Reichsmünze.	44.	—	603. Nr. 3.
11. —	3. August.	Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn durch Herzoglich Anhaltisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn nach Staßfurt bezw. Leopoldshall.	35.	8366.	525-528.
14. —	26. Juni.	Gesetz, betreffend die Uebertragung der Auseinandersetzungsgeschäfte innerhalb des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein auf die Generalkommissionen zu Münster und Kassel.	19.	8299.	233-234.
14. —	8. Juli.	Verordnung, betreffend die anderweitige Abgrenzung der Bezirke der Landarmenverbände der Provinz Sachsen und der Altmark.	24.	8325.	323-324.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite
1875.	1875.				
16. Juni.	26. Juni.	Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer.	19.	8300.	234-235.
16. —	7. Juli.	Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.	23.	8322.	303-304.
17. —	7. —	Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen.	23.	8323.	305-306.
18. —	23. Juni.	Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion von Staatspapiergeld.	18.	8297.	231-232.
18. —	30. —	Gesetz über Aufhebung der Artikel 15. 16. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.	21.	8303.	259.
19. —	13. Juli.	Gesetz, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen u. s. w. bei der Reichsbank.	26.	8332.	368-369.
20. —	29. Juni.	Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.	20.	8302.	241-258.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Festsetzung der Endfrist, bis zu welcher für die präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835. und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden Ersatz zu gewähren ist.	18.	8298.	232.
21. —	8. Juli.	Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen.	24.	8326.	324-325.
21. —	29. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtbehörden zu Frankfurt a. M. bezüglich des zur Ausführung mehrerer Straßenanlagen erforderlichen Terrains.	42.	—	581. Nr. 5.
22. —	26. Juni.	Gesetz, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen.	19.	8301.	235-240.
23. —	31. Juli.	Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn.	34.	8361.	513-514.
23. —	29. Septbr.	Nachtrag zum Statut des Bledauer Beekverbandes im Kreise Fischhausen und im Landkreise Königsberg.	42.	—	581. Nr. 6.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	**1875.**				
23. Juni.	29. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Umwandlung der in Gemäßheit der Privilegien vom 19. Oktober 1870. und 8. Juni 1872. von dem Kreise Marienburg ausgegebenen fünfprozentigen Kreis-Obligationen im Betrage von 400,000 Thalern = 1,200,000 Mark in vier einhalbprozentige.	42.	—	581. Nr. 7.
23. —	17. Dezbr.	Statut der Genossenschaft zur Melioration des Smyrnia-Bruches in den Kreisen Inowrazlaw und Mogilno.	46.	—	613. Nr. 2.
24. —	17. Juli.	Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen.	28.	8339.	395-406.
25. —	7. —	Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	23.	8324.	306-322.
26. —	8. —	Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses.	24.	8327.	325-327.
27. —	8. —	Gesetz, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen.	24.	8328.	327-332.
27. —	13. —	Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Spandau.	26.	8333.	369.
27. —	17. —	Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern vom 4. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 362.).	28.	8340.	406.
27. —	19. —	Gesetz, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M.	29.	8341.	407-414.
27. —	21. —	Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 6. Januar 1810.	30.	8342.	415-416.
27. —	31. —	Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Hohlwege- nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg mit der Stadtgemeinde Flensburg.	34.	8362.	514-516.
27. —	31. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung kommenden Abgabe von Hunden.	34.	8363.	517.
28. —	13. —	Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873. über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122.).	26.	8334.	370-371.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
29. Juni.	13. Juli.	Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.	25.	8330.	335-366.
30. —	13. —	Gesetz, betreffend die im Jahre 1876. vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben.	26.	8335.	371-373.
30. —	3. August.	Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 2,100,000 Mark.	35.	8365.	521-524.
30. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausdehnung der der Aachener Industriebahn-Aktiengesellschaft zur Vollendung und Inbetriebnahme ihres Unternehmens gestellten Frist bis zum 1. Januar 1876.	39.	—	560. Nr. 7.
30. —	29. Septbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düren von 330,000 Mark.	42.	—	581. Nr. 8.
1. Juli.	12. August.	Gesetz, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten.	38.	8371.	545-547.
2. —	20. —	Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.	40.	8375.	561-566.
3. —	16. Juli.	Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.	27.	8337.	375-392.
3. —	29. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Konvertirung der vom Deichamte des Wilkau-Carolather Deichverbandes auf Grund des Privilegiums vom 12. März 1860. (Gesetz-Samml. S. 149.) ausgegebenen fünfprozentigen Obligationen in vierundeinhalbprozentige.	42.	—	582. Nr. 9.
4. —	8. Juli.	Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.	24.	8329.	333-334.
4. —	16. —	Gesetz, betreffend die Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht.	27.	8338.	393-394.
5. —	23. —	Vormundschaftsordnung.	31.	8344.	431-454.
6. —	21. —	Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.	30.	8343.	416-430.
7. —	13. —	Gesetz, betreffend die Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden.	26.	8336.	374.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
8. Juli.	29. Juli.	Gesetz, betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873. wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.	33.	8360.	497-512.
9. —	7. August.	Gesetz, betreffend den Ankauf und die Vollendung der Pommerschen Central-Eisenbahn und der Berliner Nordeisenbahn, sowie die Verwendung der verfallenen Kautionen für die bezeichneten Eisenbahn-Unternehmungen.	36.	8367.	529-530.
10. —	7. —	Gesetz, betreffend die Deckung der bei Begebung der Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1867. entstandenen Kursverluste.	36.	8368.	530-531.
12. —	31. Juli.	Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit.	34.	8364.	518-519.
13. —	24. Novbr.	Statut des Staudeichverbandes der Niederung auf der rechten Seite der Jungferschen Laache im großen Marienburger Werder.	44.	—	603. Nr. 4.
19. —	7. August.	Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen.	36.	8369.	531-536.
19. —	29. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Untersuchungsamts in Malmedy.	42.	8381.	580.
19. —	29. —	Statut für den Gr. Krzyweck-Meliorationsverband im Neidenburger Kreise.	42.	—	582. Nr. 10.
19. —	29. —	Privilegium wegen event. Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Oels zum Betrage von 240,000 Mark.	42.	—	582. Nr. 11.
21. —	12. August.	Gesetz, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen.	38.	8372.	548-555.
21. —	29. Septbr.	Privilegium wegen Ausgabe von 12,750,000 Mark Reichswährung Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.	42.	—	582. Nr. 12.
21. —	24. Novbr.	Konzessionsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neumünster über Heide nach Tönning durch die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft in Neumünster.	44.	—	603. Nr. 5.
23. —	7. August.	Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehne.	37.	8370.	537-544.
24. —	16. Septbr.	Gesetz, betreffend die Erweiterung der Statuten der Landes-Kreditanstalt zu Hannover.	41.	8376.	567-569.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	**1875.**				
26. Juli.	4. Novbr.	Gesetz, betreffend die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen.	43.	8383.	583.
26. —	24. —	Privilegium wegen Emission 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 20,000,000 Mark Reichsmünze.	44.	—	603. Nr. 6.
28. —	14. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vollendung des Baues und die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staats erworbenen Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Konitz (Pommersche Central-Eisenbahn).	39.	8374.	558.
28. —	29. Septbr.	Statut für den Meliorationsverband zu Bröckel, Amts Meinersen.	42.	—	582. Nr. 13.
30. —	29. —	Privilegium zur Ausgabe von 900,000 Mark Prioritäts-Obligationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.	42.	—	583. Nr. 14.
30. —	24. Novbr.	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,100,000 Mark Reichsmünze.	44.	—	604. Nr. 7.
2. August.	16. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beurkundung der an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine vorkommenden Todesfälle solcher Militairpersonen, welche dem Preußischen Staatsverbande angehören und vor ihrer Einschiffung ihren letzten Wohnsitz im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874. gehabt haben.	41.	8378.	570.
2. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erweiterung der Rechte der Fürstlich Hohenzollernschen Behörden.	42.	8382.	580.
4. —	14. August.	Verordnung, betreffend die Bildung von Gerichten für die Kreise Meppen und Lingen in der Provinz Hannover.	39.	8373.	557-558.
4. —	24. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen des Statuts für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra vom 23. Februar 1857. (Gesetz-Samml. S. 118. ff.).	44.	—	604. Nr. 8.
6. —	24. —	Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Bauernbrücke und der Brücke über die Mahlarche, die im Dorfe Pansin, Kreis Saatzig, über den Krampehlfluß führen, bis auf Weiteres zu entrichten ist.	44.	—	604. Nr. 9.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
11. August.	24. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode für die von ihm ausgebaute Chaussee von Hasserode durch das Drängethal nach Schierke.	44.	—	604. Nr. 10.
14. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Stadtgemeinde Duisburg verliehene Enteignungsrecht Behufs Erwerbung des zur Offenlegung des projektirten »Dellplatzes« daselbst erforderlichen Terrains.	44.	—	604. Nr. 11.
15. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der von der Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden aufgestellten »Revidirten Bremen und Verdenschen Brandkasse-Ordnung«.	44.	—	604. Nr. 12.
18. —	24. —	Privilegium wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Tarnowitz zum Betrage von 105,000 Mark Reichsmünze.	44.	—	604. Nr. 13.
18. —	24. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 9,000,000 Mark Reichsmünze.	44.	—	604. Nr. 14.
18. —	17. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Schulvorstand von Fleeste-Lauhausen, Amts Lehe, Landdrostei Stade, zur Erwerbung eines Schulhaus-Bauplatzes.	46.	—	613. Nr. 3.
25. —	29. Septbr.	Privilegium zur Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 30,000,000 Mark.	42.	—	582. Nr. 15.
27. —	24. Novbr.	Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ruhland nach Lauchhammer durch die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft.	44.	—	605. Nr. 15.
27. —	24. —	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Frankfurt a. M. zum Betrage von 15,000,000 Mark Reichsmünze.	44.	—	605. Nr. 16.
30. —	16. Septbr.	Verordnung, betreffend die Versetzung des Regierungsbezirks Oppeln aus der zweiten in die erste Abtheilung der Gewerbesteuerklasse A. I.	41.	8377.	569.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	**1875.**				
30. August.	24. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 345,000 Mark II. Emission.	44.	—	605. Nr. 17.
30. —	17. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Stadtgemeinde Münster verliehene Recht, Behufs Regulirung des Aabaches die im Stadtbezirk belegene Enking-Mühle nebst Stauwerk im Wege der Enteignung zu erwerben.	46.	—	613. Nr. 4.
14. Septbr.	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Statut des Pommerschen Land-Kreditverbandes vom 9. August 1871. (Gesetz-Samml. S. 353. ff.).	46.	—	613. Nr. 5.
17. —	4. Novbr.	Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	43.	8384.	584.
17. —	24. —	Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Mark Reichsmünze Prioritäts-Obligationen der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft.	44.	—	605. Nr. 18.
17. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlängerung der, der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch die Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1872. gestellten Frist zur Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Swinemünde nach Ducherow und der Zweigbahnen von Angermünde nach Freienwalde und von Wriezen nach Frankfurt a. d. O. bis zum Schluß des Jahres 1876.	44.	—	606. Nr. 19.
17. —	24. —	Statut für den Verband zur Einpolderung des Anwachses vor dem Heinitzpolder, Amts Weener.	44.	—	606. Nr. 20.
17. —	24. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier zum Betrage von 1,200,000 Mark Reichsmünze.	44.	—	606. Nr. 21.
17. —	24. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Löbau im Betrage von 60,000 Mark Reichsmünze V. Emission.	44.	—	606. Nr. 22.
17. —	24. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Elbing zum Betrage von 400,000 Mark Reichsmünze.	44.	—	606. Nr. 23.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	**1875.**				
17. Septbr.	17. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 945. ff.).	46.	—	614. Nr. 6.
20. —	17. —	Privilegium wegen Verausgabung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 2,600,000 Mark Reichswährung.	46.	—	614. Nr. 7.
22. —	4. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vollendung des Baues sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staates erworbenen Berliner Nordeisenbahn durch die Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	43.	8386.	598.
22. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen v. Frankenberg auf Tillowitz im Kreise Falkenberg für den Bau einer Chaussee von Theresienhütte über Seiffersdorf bis zur Torfmeisterei Goldmoor.	44.	—	606. Nr. 24.
22. —	17. Dezbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Angerburg im Betrage von 300,000 Mark Reichswährung III. Emission.	46.	—	614. Nr. 8.
22. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das dem Kreise Zabrze verliehene Recht der Enteignung und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Zabrze nach Schloß Chudow, von Antonienhütte bis zur Kreisgrenze Gleiwitz bei Makoschau und von Schloß Chudow bis zur Kreisgrenze Pleß auf Mokrau.	46.	—	614. Nr. 9.
22. —	17. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Zabrze im Betrage von 450,000 Mark Reichswährung.	46.	—	614. Nr. 10.
27. —	29. Septbr.	Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.	42.	8379.	571-572.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	**1875.**				
28. Septbr.	24. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlängerung der der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft (Danzig-Warschau, Preuß. Abtheilung) Behufs Vollendung ihres Unternehmens in der Konzessionsurkunde vom 1. Juni 1872. gesetzten dreijährigen Baufrist bis zum 1. August 1877.	44.	—	606. Nr. 25.
28. —	31. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der von der Landschaft beziehungsweise der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück beschlossenen Statuten.	47.	—	618. Nr. 1.
28. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Aenderungen der §§. 5. 30. 31. 46. und 48. des Revidirten Statuts der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin.	47.	—	618. Nr. 2.
11. Oktbr.	31. —	Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 3,000,000 Mark Reichswährung.	47.	—	618. Nr. 3.
13. —	31. —	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin zum Betrage von 3,000,000 Mark Reichswährung.	47.	—	618. Nr. 4.
29. —	4. Novbr.	Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in den dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn.	43.	8385.	584-597.
29. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer vierten Königlichen Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Danzig.	44.	8387.	599.
29. —	31. Dezbr.	Statut des mit dem Sitze zu Hannover zu errichtenden Preußischen Beamtenvereins.	47.	—	618. Nr. 5.
1. Novbr.	24. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.	44.	8388.	600-601.
6. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Rangverhältniß des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts.	44.	8389.	602.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1875.	1875.				
8. Novbr.	27. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode.	45.	8390.	607.
8. —	27. —	Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode.	45.	8391.	608-610.
1. Dezbr.	17. Dezbr.	Verordnung wegen des Zinssatzes, welchen der Hinterlegungsfonds für hinterlegte Gelder zu gewähren hat.	46.	8392.	611.
13. —	17. —	Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie dem Kreise Meisenheim aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen.	46.	8393.	612.
27. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung für das Jahr 1876.	47.	8394.	615-617.

Berichtigungen.

1) In dem Gesetz vom 27. März d. J., betreffend die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich, abgedruckt im 8. Stück Seite 166/7. dieser Gesetz-Sammlung, §. 1. Abschnitt 5. Z. 5. muß es statt »621,900 Thlr.« heißen: »621,910 Thlr.«.

2) In dem im 22. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckten Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld ꝛc. in der Stadt Damgarten zu erheben ist, ist S. 288. Z. 17. statt »Reise-Effekten« zu setzen: Reichs-Effekten.

3) In dem im 30. Stück der Gesetz-Sammlung für 1875. S. 416. ff. abgedruckten Gesetz vom 6. Juli 1875., betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, ist S. 422. §. 23. Z. 2. statt »oder Flächen« zu setzen: öder Flächen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

Inhalt: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, S. 1. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen, S. 2.

(Nr. 8248.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 5. Januar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 16. d. Mts. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Januar 1875.

(Nr. 8249.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1874., betreffend die Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen.

Aus dem Mir erstatteten Bericht über die Ausführung des §. 59. Schlußabsatz der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September v. J. habe Ich mit Befriedigung ersehen, daß die regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla Sich bereit erklärt haben, für die Pfarrstellen in den Stolbergischen Grafschaften, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, dieselbe alternirende Mitwirkung der Gemeinden bei der Besetzung eintreten zu lassen, welche in §. 32. Nr. 2. der gedachten Ordnung für die der freien Besetzung durch Meine landesherrlichen Kirchenbehörden unterliegenden Pfarrstellen vorgeschrieben ist. Zur Ausführung des §. 59. Schlußabsatz a. a. O. verordne Ich hienächst was folgt:

§. 1.

Die drei Kreissynoden der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla treten vom 1. Januar 1875. ab als selbstständige, gemäß Abschnitt II. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung organisirte Kreissynoden in den Verband der Provinzialsynode der Provinz Sachsen ein. Demzufolge erstreckt sich der Wirkungskreis der Sächsischen Provinzialsynode und die auf die letztere bezügliche Amtswirksamkeit des Sächsischen Provinzialkonsistoriums auch auf die genannten drei Stolbergschen Grafschaften. Die Beschlüsse der Provinzialsynode treten hier ebenfalls in Kraft, sobald sie die Bestätigung der Kirchenregierung erhalten haben.

§. 2.

Die drei Stolbergschen Kreissynoden bilden zusammen einen Wahlkreis, welcher drei Abgeordnete zur Provinzialsynode entsendet. Die Wahl derselben erfolgt in der Weise, daß jede der drei Kreissynoden für sich je einen Abgeordneten, sowie den Stellvertreter desselben wählt, und zwar die eine Synode einen Abgeordneten aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks (§. 62. Kirchengemeinde- und Synodalordnung), die zweite einen geistlichen, die dritte einen nichtgeistlichen Abgeordneten gemäß §. 61. daselbst. Unter den drei Kreissynoden findet hierin bei jeder neuen Synodalperiode ein Wechsel statt; für das erste Mal ist 1) der freigewählte Abgeordnete im Sinne des §. 62. a. a. O. von der Kreissynode Wernigerode, 2) der geistliche Abgeordnete nach §. 61. daselbst von der Kreissynode Stolberg, 3) der weltliche Abgeordnete nach §. 61. daselbst von der Kreissynode Roßla zu wählen, bei jeder nachfolgenden Wahl tritt nach der eben angegebenen Reihenfolge die bis dahin in der ersten Wahlkategorie befindlich gewesene Kreissynode in die dritte, die beiden anderen Kreissynoden rücken um eine Stelle in der Reihenfolge vor.

§. 3.

§. 3.

Die in §. 60. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung den Mitgliedern des Provinzialkonsistoriums gewährte Befugniß, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Provinzialsynode Theil zu nehmen, steht auch je einem Deputirten der drei Gräflich Stolbergschen Konsistorien zu.

§. 4.

Gegenüber den Kreissynoden der Stolbergschen Grafschaften nehmen die betreffenden Gräflichen Konsistorien die in den §§. 51. 53. 55. und 56. erwähnten Befugnisse des Konsistoriums wahr. Jedoch haben dieselben solche Anordnungen, welche das Sächsische Provinzialkonsistorium in Betreff aller Kreissynoden der Provinz erläßt, auch in Betreff der ihnen unterstellten Kreissynode zur Ausführung zu bringen. Findet der Evangelische Ober-Kirchenrath es unter besonderen Verhältnissen für erforderlich, außerordentliche Kommissarien zu den Versammlungen einer Stolbergschen Kreissynode abzuordnen, so haben solche dort diejenigen Befugnisse, welche nach der Regel des §. 56. a. a. O. einem Kommissarius des Konsistoriums auf der Kreissynode zustehen.

§. 5.

Die dem Konsistorium zustehende Entscheidung sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten (§. 44. Kirchengemeinde-Ordnung) als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten (§. 55. Nr. 10. daselbst), ferner die Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amt für unzulässig erkärt wird, und endlich die Beschlußfassungen in solchen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet werden soll, geht auch für die Stolbergschen Grafschaften auf das Sächsische Provinzialkonsistorium über. An der Beschlußfassung nimmt jedoch in solchen aus den Stolbergschen Grafschaften stammenden Angelegenheiten außer den Mitgliedern des Vorstandes der Provinzialsynode auch ein Mitglied des Konsistoriums der betreffenden Grafschaft mit vollem Stimmrechte Theil und es ist dieser Theilnahme in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun. Die regierenden Grafen werden jedesmal für den Zeitraum von fünf Jahren im Voraus dasjenige Mitglied ihres Konsistoriums bezeichnen, welches in erster Stelle, und dasjenige, welches bei Behinderung des ersteren an der Beschlußfassung des Provinzialkonsistoriums Theil nimmt. Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem betreffenden Gräflich Stolbergschen Konsistorium ob, welches den Requisitionen des Provinzialkonsistoriums in diesen Angelegenheiten Folge zu leisten hat.

§. 6.

Die bisher dem Gräflich Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßlaschen Gesammtkonsistorium unterstehenden Parochieen Ostramondra und Roldisleben,

 Kreis

Kreis Eckartsberga, scheiden, nachdem die Zustimmung der regierenden Grafen hiezu ertheilt ist, zum 1. Januar k. J. aus diesem Konsistorialverbande aus und treten unter die Jurisdiktion des Provinzialkonsistoriums, sowie in den Verband der örtlichen Kreissynode.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Sachregister

zur Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1875.

A.

Aachen (Rheinprovinz), Verlängerung der Frist zur Vollendung der Aachener Industriebahn-Aktiengesellschaft (A. E. v. 30. Juni) 560. Nr. 7.

Aaroe (Schleswig), Statut für den Deichverband auf der Insel Aaroe (v. 5. April) 222. Nr. 4.

Aarösund (Schleswig), Erhebung des Hafengeldes daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 54—56.

Abgaben, s. Provinzialabgaben.

Abgeordnete, s. Provinziallandtags-Abgeordnete.

Ablösung, Kosten für die Ablösung von Reallasten und Servituten (G. v. 24. Juni §. 2. Nr. 1. 2. u. 6. c.) 396.

Abwesende, Vormundschaft über Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 82—84.) 450.

Ackerbauschulen, s. Landwirthschaft.

Advokaten, Gebühren, Tagegelder und Reisekosten derselben (G. v. 1. Mai) 209—210. — Gebühren der Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. (G. v. 2. Mai) 211.

Albersloh (Westphalen), s. Chausseen Nr. 13.

Allenstein (Provinz Preußen), Ausfertigung Allensteiner Kreisobligationen bis zum Betrage von 399,000 Mark (Priv. v. 19. Dez. 74.) 186. Nr. 2.

Altenessen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 17.

Altkatholische Kirchengemeinschaften, Rechte derselben an dem kirchlichen Vermögen (G. v. 4. Juli) 333—334.

Altmark, Abgrenzung des Landarmenverbandes der Altmark (V. v. 14. Juni) 323.

Auflösung des Lehnsverbandes in der Altmark (G. v. 23. Juli) 537—544.

Altona (Schleswig), Ausfertigung von Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 800,000 Thlrn. (Priv. v. 4. Nov. 74.) 75. Nr. 14.

Erhebung der Hafenabgaben zu Altona (Tar. v. 25. März) 455—459.

Amtsbezirke, Feststellung derselben durch den Provinzialrath (Prov. O. v. 29. Juni §. 64.) 347.

Amtsblatt, Bekanntmachung der Provinzialstatuten, Reglements, Wahlbezirke und sonstiger Provinzial-Angelegenheiten durch das Amtsblatt (Prov. O. v. 29. Juni §§. 4. 8. 12. 77. 101. 104. 111.) 336.

Amtsgerichte, Bildung derselben in den Kreisen Meppen und Lingen (V. v. 4. Aug.) 557.

Amtskautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten (V. v. 17. Sept.) 584.

Amtsrichter, Zuständigkeit derselben als Vormundschaftsgericht (Vorm. O. v. 5. Juli §. 1.) 431.

Amtsverwaltung im Herzogthum Arenberg-Meppen, Regulirung derselben (G. v. 27. Juni §§. 1. ff.) 327.

Amtsvorsteher, Vorschlag derselben durch den Provinzialrath (Prov. O. v. 29. Juni §. 66.) 347.

Anclam (Pommern), Tarif für die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben (v. 25. März) 229. Nr. 4. — Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes daselbst (Tar. v. 25. März) 271—273.

Angerburg (Kreis), Ausfertigung Angerburger Kreisobligationen III. Emission im Betrage von 300,000 Mark (Priv. v. 22. Sept.) 614. Nr. 8.

Anhalt (Herzogthum), Vertrag mit Anhalt wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn durch Anhaltisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn nach Staßfurt bezw. Leopoldshall (v. 11. Juni) 525—528.

Rezeß zwischen Preußen und Anhalt über die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen in Betreff einiger Ortschaften (v. 4. März) 573—579.

Anleihen, s. Provinzialanleihen, Staatsanleihen.

Antonienhütte (Schlesien), s. Chausseen Nr. 8.

Anwälte, Gebühren, Tagegelder und Reisekosten derselben (G. v. 1. Mai) 209—210.

Apenrade (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 460—463.

Appellationsgerichte, Entscheidungen derselben in Vormundschaftssachen (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 9. 10.) 432.

Arbeit, Bestimmung, wenn ein Minderjähriger in ein Arbeitsverhältniß tritt (G. v. 12. Juli §. 6.) 519.

Arbeiter, Gebühren der Handarbeiter als Zeugen in gerichtlichen Angelegenheiten (G. v. 1. Juli §. 1.) 545.

Arenberg (Herzog), Regulirung der standesherrlichen Rechte desselben (G. v. 27. Juni) 327—332.

Arenberg-Meppen (Herzogthum), Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes daselbst (G. v. 27. Juni) 327—332.

Armen-Angelegenheiten, Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Armenstreitsachen (G. v. 3. Juli §. 84. Nr. 3.) 391.

Fürsorge der Provinzialverbände für die Armenanstalten (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 5; §. 16.) 499.

Aschersleben (Provinz Sachsen), Herabsetzung des Zinsfußes der Aschersleben Kreis-Obligationen von 5 auf 4½ Prozent (A. E. v. 13. Febr.) 206. Nr. 4.

Aufgebot, Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote in der Provinz Hannover (G. v. 16. Juni) 303 bis 304.

Aumund (Hannover), Nachversteuerung der dortigen Waarenbestände bei Aufnahme der Ortschaft in das Deutsche Zollgebiet (V. v. 29. Okt.) 584—597.

Auseinandersetzungsbehörden, Verfügungen derselben über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §§. 1. 2. Nr. 4; §§. 3. u. 6.) 395. — Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder und Büreaubeamten (ebend. §. 12.) 403.

Auseinandersetzungssachen, Uebertragung der zum Bezirk des Justizsenats in Ehrenbreitstein gehörenden Geschäfte auf die Generalkommission in Münster und Cassel (G. v. 14. Juni) 233.

Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen (G. v. 26. Juni) 325.

Kosten in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni) 395—406.

Auslagen, Berichtigung der baaren Auslagen in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §. 11.) 403.

Ausländer, s. Nichtpreußen.

Auswanderung eines Mündels (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 1.) 440.

Außerkurssetzung der Werthpapiere eines Mündels (Vorm. O. v. 5. Juli §. 60.) 445.

B.

Bank, Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich (G. v. 27. März) 166—167. (Vertr. v. 17./18. Mai 224—228.

Bankagenturen, Errichtung derselben in außerpreußischen Orten (G. v. 27. März §. 2.) 167.

Banken:

1) Bank des Berliner Kassenvereins, vierter Nachtrag zum Statut (A. E. v. 2. Okt. 74.) 96. Nr. 1.
2) Cölnische Privatbank, Nachtrag zu dem revidirten Statut vom 27. Nov. 1865. (A. E. v. 28. April) 520. Nr. 3.

s. auch Hypothekenbanken, Bodenkredit-Aktiengesellschaften.

Bankordnung vom 5. Oktober 1846, Modifikation derselben durch den Uebergang der Bank an das Deutsche Reich (Vertr. v. 17./18. Mai §§. 11. 12.) 227.

Baptisten, Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden (G. v. 7. Juli) 374.

Barmen (Rheinprovinz), Ausfertigung Barmer Stadtobligationen im Betrage von 500,000 Thlrn. (Priv. v. 20. Juli 74.) 75. Nr. 5.

Barnim, s. Nieder-Barnim.

Barth (Pommern), Tarif für die Erhebung des Hafengeldes daselbst (v. 25. März) 285—287.

Bartnicka (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 2.

Baumschulen, Bewilligung von Zuschüssen aus Provinzialfonds zur Gründung von Baumschulen (G. v. 8. Juli §. 10.) 501.

Be-

Beamte, Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G. v. 28. Juni) 370–371.

Beamte bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 22. 25.) 436.

s. auch Provinzialbeamte.

Beamtenverein in Hannover, Genehmigung des Statuts (A. E. v. 29. Okt.) 618. Nr. 5.

Bebauungspläne für Städte und Dörfer (G. v. 2. Juli §§. 1. ff., 10. ff.) 561.

Beetz (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Begräbnißplätze, Rechte der Gemeinden an den Begräbnißplätzen (G. v. 20. Juni §. 4.) 242. — Anlegung und veränderte Benutzung derselben (ebend. §. 50. Nr. 5.) 252. (V. v. 27. Sept. Art. 1. Nr. 1.) 571.

Berghypotheken-Kommission in Dortmund, Auflösung derselben (V. v. 14. Dez. 74.) 77.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Berlin.

Bank des Berliner Kassenvereins, vierter Nachtrag zum Statut (A. E. v. 2. Okt. 74.) 96. Nr. 1.

Preußische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin, Aenderung des Revidirten Statuts §. 47. Al. 2. (A. E. v. 13. Febr.) 206. Nr. 5. — Aenderung der §§. 5. 30. 31. 46. u. 48. dieses Statuts (A. E. v. 28. Sept.) 618. Nr. 2.

Gewährung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Wasserleitung vom Tegeler See nach Berlin (A. E. v. 15. Febr.) 206. Nr. 6.

Bildung eines besonderen Kommunalverbandes für die Stadt Berlin und die angrenzenden Gebiete (Prov. O. v. 29. Juni §§. 2. 126.) 335.

Berlin ist der Sitz des Oberverwaltungsgerichts (G. v. 3. Juli §. 2.) 375.

Dotation des Stadtkreises Berlin (G. v. 8. Juli §§. 1—4. 17—19. 25.) 497.

Aenderungen des Statuts der Deutschen Hypothekenbank in Berlin (A. E. v. 3. April) 520. Nr. 1.

Bestimmungen über die Anlegung und Veränderung der Straßen und Plätze in Berlin (G. v. 2. Juli §§. 10. 15. 18.) 563.

Berliner Eisenbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 2—6.

Berncastel (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 18.

Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (G. v. 3. Juli §§. 4. 5. 83.) 375. — Verfahren in der Berufungs-Instanz (ebend. §§. 52—62.) 384.

Beschälseuche der Pferde, Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung dieser Krankheit (G. v. 25. Juni §. 10. Nr. 6; §§. 42. 43. 73. Nr. 5.) 308.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Bezirksraths (Prov. O. v. 29. Juni §§. 72—75.) 349. — Reklamationen gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben (ebend. §§. 112. 113.) 357.

Beschwerden in Verwaltungsstreitsachen (G. v. 3. Juli §§. 4. 5. 34. 55. 77—79.) 376. — desgl. in Angelegenheiten der Schutzwaldungen (G. v. 6. Juli §. 14.) 419.

Beschwerden in Vormundschaftssachen (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 10. 18. 78. 79.) 433.

Bestallung des Vormundes und Gegenvormundes (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 24. 66. 80.) 436.

Beuthen (Schlesien), Ausfertigung von Anleihescheinen der Stadt Beuthen im Betrage von 1,500,000 Mark (Priv. v. 23. Nov. 74.) 98. Nr. 2.

Bezirksrath für Provinzialverwaltungs-Angelegenheiten, Zusammensetzung und Geschäfte desselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 65. 67—75. 79. 80.) 347. — Entschädigung der Mitglieder des Bezirksraths für ihre Mühwaltung (ebend. §. 100.) 355.

Entscheidung des Bezirksraths über die Anlegung und Veränderung der Straßen und Plätze in Städten und Dörfern (G. v. 2. Juli §§. 12. 16. 17.) 563.

Bezirksverwaltungsgerichte (G. v. 3. Juli §. 8.) 376. s. Verwaltungsgerichte.

Bibliotheken, Dotation der Provinzen und Kreise zur Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 6.) 499.

Bieberthal, Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal (Vertr. v. 27. Dez. 74.) 202—205.

Bischof, Maßregeln gegen die römisch-katholischen Bischöfe, welche sich den Staatsgesetzen nicht unterwerfen wollen (G. v. 22. April) 194—196.

Rechte und Pflichten der Bischöfe und bischöflichen Behörden bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §. 14. Nr. 1; §§. 15. 32. 35. 37. 38. 42. 43. 53. 58.) 243. (Wahlordnung Art. 2. 13. 14.) 256.

Bledauer-Beeck-Verband im Kreise Fischhausen, Nachtrag zum Statut (v. 23. Juni) 581. Nr. 6.

Blinde, Vormundschaft über blinde Personen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 81. Nr. 3.) 450.

Blindenanstalten, Genehmigung der Reglements für dieselben durch den betr. Minister (Prov. O. v. 29. Juni §. 120. Nr. 2.) 359. — Verwaltung der Blindenanstalten (ebend. §. 128.) 361.

Dotation der Provinzen und Kreise zur Gewährung von Beihülfen für die Blindenanstalten (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 4; §. 16. Nr. 3.) 499.

Bochum (Westphalen), Ausfertigung Bochumer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,500,000 Mark (Priv. v. 4. Dez. 74.) 98. Nr. 5.

Bodenkredit-Aktiengesellschaften:
1) Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau, Aenderung mehrfacher Bestimmungen des Statuts (A. E. v. 7. Dez. 74.) 206. Nr. 3.
2) Preußische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin, Aenderung des Revidirten Statuts §. 47. Al. 2. (A. E. v. 13. Febr.) 206. Nr. 5. — Aenderung der §§. 5. 30. 31. 46. u. 48. dieses Statuts (A. E. v. 28. Sept.) 618. Nr. 2.

Bohlwerksgeld, Tarif für die Erhebung desselben in Memel (v. 30. Dez. 74. Anhang Nr. I.) 13. — desgl. in Swinemünde (v. 30. Dez. 74. C.) 27. — in dem Grünschwader Hafen an der Peene (v. 30. Dez. 74.) 35. — in Neustadt, Kreis Oldenburg (A. E. v. 17. Febr. B.) 171. — in Elbing (Tar. v. 25. März Nr. IV.) 261. — in Anklam (v. 25. März A.) 271. — in Cammin (v. 25. März) 273—274. — in Demmin (v. 25. März) 274—275. — in Jarmen (v. 27. März) 275—276. — in Stettin (v. 25. März II.) 278. — in Ueckermünde (v. 25. März A.) 282. — in Wollin (v. 25. März) 283—284. — in Damgarten (v. 25. März I.) 287. — in Lassan (v. 25. März I.) 292. — in Loitz (v. 25. März I.) 294. — in Wolgast (v. 25. März III.) 300. — in Apenrade (v. 25. März B.) 461. — in Warwerort (v. 25. März B.) 463. — in Burg auf Fehmarn (v. 25. März B.) 468. — in Kappeln (v. 25. März A.) 481. — in Laboe (v. 25. März B.) 487.

Borbeck (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 17.

Botengebühren in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §. 11.) 403.

Brandenburg (Provinz), Veränderung der Grenzen einiger Kreise in der Provinz Brandenburg (G. v. 17. Juni §. 1. Nr. II. u. §. 2.) 305.

Provinzial-Ordnung für die Provinzen Brandenburg rc. (v. 29. Juni) 335—366. — Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten (ebend. §. 10.) 337.

Anwendung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte in der Provinz Brandenburg (G. v. 3. Juli §. 80.) 390.

Dotation des Provinzialverbandes (G. v. 8. Juli §§. 1—5. 8. 9. 13. Nr. 2; §§. 15. 17—19. 25.) 497.

Auflösung des Lehnsverbandes in der Kur-, Alt- und Neumark (G. v. 23. Juli) 537—544.

Brandkasse, Genehmigung des vierten Nachtrags zu den Statuten der vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Hannover (A. E. v. 10. Mai) 230. Nr. 8.

Brandkasse (Forts.)
Revidirte Brandkasse-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden (A. E. v. 15. Aug.) 604. Nr. 12.

Braunschweig (Herzogthum), Vertrag mit Braunschweig wegen Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze (v. 9. Dez. 74.) 80—83.

Braunschweiger Eisenbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Bremen und Verden (Herzogthümer), Genehmigung der revidirten Bremen und Verdenschen Brandkasse-Ordnung (A. E. v. 15. Aug.) 604. Nr. 12.

Breslau (Schlesien), Abänderung des Tarifs v. 27. Dez. 1871. für die Benutzung der Oberschleuse bei Breslau (A. E. v. 31. Dez. 74.) 89—90.

Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau, Aenderung mehrfacher Bestimmungen des Statuts (A. E. v. 7. Dez. 74.) 206. Nr. 3.

Errichtung eines Eisenkommissariats in Breslau (A. E. v. 31. März) 221.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8. — Breslau-Warschauer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Brieg (Schlesien), Abänderung des Tarifs v. 27. Dez. 1871. für die Benutzung der Oberschleuse bei Brieg (A. E. v. 31. Dez. 74.) 89—90.

Bröckel (Hannover), Statut für den Meliorationsverband daselbst (Stat. v. 28. Juli) 582. Nr. 13.

Bromberg (Provinz Posen), Abänderung des Tarifs vom 29. Mai 1872. für das Befahren des Bromberger Kanals (A. E. v. 31. Dez. 74.) 89.

Brückengelder, Aenderung der Tarife in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung (A. E. v. 31. Dez. 74.) 85.

Erhebung der Brückengelder in den einzelnen Ortschaften, s. diese z. B. Memel, Demmin rc.

Burg (Schleswig), Erhebung der Hafen- und Bohlwerks-Abgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 466—470.

Bürgermeister, die Bürgermeister in den vormals Kurhessischen Landgemeinden sollen statt der Natural-Holzabgabe eine Geldrente beziehen (G. v. 1. April) 197—198.

Rechte und Pflichten der Bürgermeister bei der Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §. 14. Nr. 2; §§. 15. 41.) 243.

Befugnisse der Bürgermeister bei der Wahl der städtischen Abgeordneten zum Provinziallandtage (Prov. O. v. 29. Juni §. 15.) 338. (Wahl-Regl. §. 1.) 365.

C.

C.

Callve (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 470—471.

Cammin (Pommern), Tarif für die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben (v. 25. März) 229. Nr. 4. — desgl. für das Anlegen an den städtischen Bohlwerken und Landungsbrücken daselbst (Tar. v. 25. März) 273 bis 274.

Carlowitz-Rauserner Deichverband, Nachtrag zum Statut vom 6. Juli 1853. (v. 21. Aug. 74.) 206. Nr. 2.

Celle (Hannover), Ausfertigung Celler Stadtobligationen im Betrage von 600,000 Mark (Priv. v. 10. Mai) 229. Nr. 7.

Charlottenburg bei Berlin, zur Festsetzung und Abänderung des Bebauungsplanes bedarf es Königlicher Genehmigung (G. v. 2. Juli §. 10.) 563.

Chausseebau, Dotation der Provinzial- und Kreisverbände zum Bau und zur Unterhaltung der Chausseen (G. v. 8. Juli §§. 4. 18—24.) 498.

Chausseegeld, Aenderung der Tarife in Folge der Reichsmarkrechnung (A. E. v. 31. Dez. 74.) 85.

Chausseen:

I. Provinz Preußen:

1) von der Fuchsberg-Pillauer Kreis-Chaussee nach Medenau zum Anschluß an die nach dem Bahnhofe der Königsberg-Pillauer Eisenbahn zu Powayen führenden Kreis-Chaussee; Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Fischhausen (A. E. v. 12. März) 222. Nr. 2.

2) von Gurzno nach Bartnicka zum Anschluß an die Strasburg-Lautenburger Kreis-Chaussee; Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Strasburg (A. E. v. 7 Juni) 559. Nr. 6.

II. Provinz Brandenburg:

3) von Nieder-Schönhausen über Liebenwalde bis zur Grenze des Templiner Kreises in der Richtung auf Zehdenick; Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Nieder-Barnim (A. E. v. 16. Okt. 74.) 76. Nr. 10.

4) von Zielenzig nach Sternberg; Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Ost-Sternberg (A. E. v. 9. Nov. 74.) 96. Nr. 3.

5) von der Grenze des Ruppiner Kreises bei Beetz über Sommerfelde, Cremmen ꝛc. bis Hennigsdorf;

Chausseen (Forts.)

Uebertragung des der Stadt Cremmen verliehenen Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Kreis Osthavelland (A. E. v. 7. April) 229. Nr. 5.

III. Schlesien:

6) von Kunzendorf über Hausdorf nach Stein-Kunzendorf; Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kunzendorf-Hausdorf-Stein-Kunzendorfer Chaussee-Aktienverein (A. E. v. 26. Mai) 559. Nr. 1.

7) von Theresienhütte über Seiffersdorf bis zur Forstmeisterei Goldmoor; Verleihung der fiskalischen Rechte an den Grafen von Frankenberg auf Tillowitz (A. E. v. 22. Sept.) 606. Nr. 24.

8) von Zabrze nach Schloß Chudow, von Antonienhütte bis zur Kreisgrenze Gleiwitz bei Maloschau, und von Schloß Chudow bis zur Kreisgrenze Pleß auf Mokrau; Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Zabrze (A. E. v. 22. Sept.) 614. Nr. 9.

IV. Provinz Sachsen:

9) durch die Feldmarken Köbbelitz und Lupitz und von der Clötze-Oebisfelder Chaussee bei Kusey über Neuferchau, Cunrau ꝛc. bis zur Salzwedel-Braunschweiger Chaussee; Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Salzwedel (A. E. v. 23. Dez. 74.) 186. Nr. 4.

10) von Hasserode durch das Drängethal nach Schierke; Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode (A. E. v. 11. Aug.) 604. Nr. 10.

V. Schleswig-Holstein:

11) Verleihung des Enteignungsrechts für den von den Ständen des Kreises Eiderstedt beschlossenen Bau von Kreis-Chausseen (A. E. v. 18. Mai) 556. Nr. 3.

12) von Jels nach Röbbing und von Hadersleben nach Wonsbeck und Fjelstrup; Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben (A. E. v. 29. Mai) 559. Nr. 4.

VI. Westphalen:

13) von Wolbeck nach Albersloh, von da nach Rinkerode und bis zur Sendenhorst-Drensteinfurter Chaussee auf Sendenhorst; Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Dez. 74.) 186. Nr. 3.

14) von der Münster-Wiedenbrücker Chaussee bis zu dem nach der Schiffahrtsbrücke über die Ems führenden Wege; Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an die Ge-

Chausseen (Forts.)
Gemeinde St. Mauritz (A. E. v. 8. März) 222. Nr. 1.

15) vom Dorfe Hiltrup nach der Eisenbahnhaltestelle Hiltrup im Kreise Münster; Verleihung des Enteignungsrechts rc. an die Gemeinden Hiltrup und Amelsbüren (A. E. v. 20. März) 229. Nr. 3.

VII. Rheinprovinz:

16) von Niederzier nach Krauthausen; Verleihung des Enteignungsrechts rc. (A. E. v. 4. Dez. 74.) 98. Nr. 4.

17) von der Essen-Ruhrorter resp. Mülheimer Chaussee bis zu der Plankenschemmer Brücke und von der Grenze des Stadtbezirks Essen bei dem Bahnhofe Berge-Borbeck vorbei nach der Chaussee beim Plankenschemm; Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Altenessen und Borbeck (A. E. v. 28. Dez. 74.) 100. Nr. 15.

18) von Berncastel durch Graach nach Zettingen; Verleihung des Enteignungsrechts (A. E. v. 24. Mai) 556. Nr. 4.

19) von Mülheim a. d. Ruhr bis zur Essen-Oberhauser Straße, Ermächtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes (A. E. v. 28. Mai) 559. Nr. 3.

Christianskooge, Erhebung des Hafengeldes im Wöhrdener Hafen von dem Christianskooge (Tar. v. 30. Dez. 74.) 68—70.

Chudow (Schlesien), s. Chausseen Nr. 8.

Cleve (Rheinprovinz), Aenderung des Tarifs vom 27. August 1852. für die Benutzung des Spoykanals (A. E. v. 31. Dez. 74.) 86.

Coblenz (Rheinprovinz), Aufhebung des Spruchkollegiums in Coblenz (G. v. 14. Juni §. 1.) 233.

Cöln (Rheinprovinz), Verwaltung des Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln (A. E. v. 9. Janr.) 94.
Ausfertigung Cölner Stadtobligationen im Betrage von 6 Millionen Mark (Priv. v. 2. Juni) 559. Nr. 5.
Cöln-Mindener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Cosel (Schlesien), Abänderung des Tarifs vom 27. Dezember 1871. für die Benutzung der Oberschleuse bei Cosel (A. E. v. 31. Dez. 74.) 89—90.

Cremmen (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Crudenburg (Rheinprovinz), Tarif für die Erhebung des Hafen- und Lagergeldes daselbst (v. 31. Dez. 74.) 92.

D.

Damgarten (Pommern), Tarif für die Erhebung des Bohlwerks- und Lagergeldes daselbst (v. 25. März) 287 bis 288.

Damm (Provinz Brandenburg), Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Spandau (G. v. 27. Juni) 369.

Dammgelder, Aenderung der Tarife in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung (A. E. v. 31. Dez. 74.) 85.

Danzig (Provinz Preußen), Erhebung des Hafengeldes und der Lootsengebühren rc. in Danzig und Neufahrwasser (Tar. v. 30. Dez. 74.) 18—24.
Errichtung einer Eisenbahnkommission in Danzig für die Verwaltung der Ostbahn (A. E. v. 29. Okt.) 599.
Eisenbahn von Danzig nach Warschau, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Darlehn, Aufnahme von Darlehnen seitens des Vormundes (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 12.) 441.

Darlehnskassen, Genehmigung des Reglements für dieselben durch den betreffenden Minister (Prov. O. v. 29. Juni §. 120. Nr. 4.) 359.

Darlehnskassenscheine, Einlösung und Präklusion derselben (G. v. 18. Juni §. 1.) 231. (A. E. v. 21. Juni) 232.

Deichverbände gegen Ueberschwemmungen:

1. der Leine.
Löbnitz-Döbernscher Leine-Deichverband (Stat. v. 19. Dez. 74.) 99. Nr. 11.

2. der Oder.
Carlowitz-Ranserner Deichverband, Nachtrag zu dem Statut (v. 21. Aug. 74.) 206. Nr. 2.

3. der Ostsee.
Statut für den Deichverband auf der Insel Aaroe v. 5. April) 222. Nr. 4.

4. der Weichsel.
Staudeichverband der Niederung im großen Marienburger Werder (Stat. v. 13. Juli) 603. Nr. 4.

Demmin (Pommern), Tarif für die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben (v. 25. März) 229. Nr. 4. — desgl. für die Erhebung des Bohlwerks-, Pfahl- und Brückenaufzugsgeldes daselbst (Tar. v. 25. März) 274 bis 275.

Denkmäler, Dotation der Provinzen und Kreise zur Unterhaltung derselben (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 6.) 499.

Depositalangelegenheiten, s. Hinterlegungswesen, Hinterlegungsfonds.

De-

Depositalbeamte, Pflichten derselben bei Verwaltung des Hinterlegungsfonds und bei Hinterlegung von Werthpapieren (G. v. 19. Juli §§. 6. 8.) 532.

Depositalgelder, Belegung derselben bei der Reichsbank (G. v. 19. Juni) 368. (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 439.

Auszahlung von Depositalgeldern an den Vormund (Vorm. O. v. 5. Juli §. 96.) 453.

Vereinnahmung und Ausleihung der Depositalgelder (G. v. 19. Juli §§. 1. 10.) 531.

Depositalkassen, die gerichtlichen Depositorien bleiben bis auf Weiteres bestehen (G. v. 19. Juli §. 6.) 532.

Depositalmäßige Sicherheit gewähren die Schuldverschreibungen zu der Anleihe von 4,500,000 Mark für Schleswig-Holstein (G. v. 9. Juni) 367. — desgl. die Anleihe von 468,900 Mark zum Bau einer Eisenbahn von Neumünster nach Tönning (G. v. 23. Juni §. 2.) 513.

Welche Papiere im Allgemeinen zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet sind (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 439.

Depositalordnung von 1783., Abänderung derselben (G. v. 19. Juli §§. 1—10.) 531.

Deputationen für das Heimathwesen, an deren Stelle treten die Verwaltungsgerichte (G. v. 3. Juli §. 3.) 375.

Die Deputationen bilden einstweilen die zweite Instanz für die Angelegenheiten der Waldschutzgerichte (G. v. 6. Juli §. 48.) 428.

Beschaffung der Kosten für diese Deputationen (G. v. 8. Juli §. 5. Nr. I.) 499.

Diäten, s. Tagegelder.

Dienst, Bestimmung, wenn ein Minderjähriger in Dienst tritt (G. v. 12. Juli §. 6.) 519.

Dienstbarkeiten (Servituten), Kosten für die Ablösung derselben (G. v. 24. Juni §. 2. Nr. 2.) 396.

Dienstkautionen, s. Amtskautionen.

Dienstvergehen der Provinzialbeamten, Bestrafung derselben (Prov. O. v. 29. Juni §. 98.) 353.

Dienstvergehen der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts (G. v. 3. Juli §. 12.) 377.

Dievenow (Pommern), Erhebung der Lootsengebühren in West-Dievenow (Tar. v. 30. Dez. 74.) 33—34.

Dispensation von Ehehindernissen, Ermächtigung des Justiz-Ministers zur Ertheilung der Dispensation (V. v. 24. Febr.) 97.

Disziplinarhof, Ersetzung desselben durch das Verwaltungsgericht bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Provinzialbeamte (Prov. O. v. 29. Juni §. 98. Nr. 5.) 354.

Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Provinzialausschusses (Prov. O. v. 29. Juni §. 51.) 344. — desgl. gegen Provinzialbeamte (ebend. §. 98.) 353.

Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte (G. v. 3. Juli §. 12.) 377. — desgl. gegen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts (ebend. §§. 20 bis 25.) 378.

Dolmetscher, Diäten und Reisekosten derselben in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §§. 9. 13.) 401. — desgl. in gerichtlichen Angelegenheiten (G. v. 1. Juli §. 12.) 547.

Dorfschulzen in den vormals Kurhessischen Landestheilen, sollen statt der Natural-Holzabgabe eine Geldrente beziehen (G. v. 1. April) 197—198.

Dortmund (Westphalen), Auflösung der Berghypotheken-Kommission daselbst (V. v. 14. Dez. 74.) 77.

Dotation der Provinzial- u. Kreisverbände (G. v. 8. Juli) 497—512.

Drewenz-Brücke bei Leibitsch, Abänderung des Tarifs für die Benutzung derselben (A. E. v. 31. Dez. 74.) 88.

Duisburg (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Duisburg zur Offenlegung des Dellplatzes (A. E. v. 14. Aug.) 604. Nr. 11.

Ausfertigung Duisburger Stadtobligationen im Betrage von 2,600,000 Mark (Priv. v. 20. Sept.) 614. Nr. 7.

Düren (Rheinprovinz), Ausfertigung von Obligationen der Stadt Düren im Betrage von 330,000 Mark (Priv. v. 30. Juni) 581. Nr. 8.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Ausfertigung Düsseldorfer Stadtobligationen VII. Serie im Betrage von 1,200,000 Mark (Priv. v. 28. Mai) 559. Nr. 2.

E.

Eckernförde (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 471—474.

Ehe, Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. über die Eheschließung (V. v. 14. Febr.) 93.

Ermächtigung des Justiz-Ministers zur Dispensation von Ehehindernissen (V. v. 24. Febr.) 97.

Genehmigung zur Eheschließung eines Mündels (Vorm. O. v. 5. Juli §. 48.) 442. — (G. v. 12. Juli §. 8.) 519.

Ehefrau, Bestellung eines Vormundes für eine Ehefrau (Vorm. O. v. 5. Juli §. 17. Schlußsatz) 434. — Ernennung einer Ehefrau zur Vormünderin (ebend. §§. 21. 64. 83.) 435.

Ehemann, Ernennung desselben zum Vormunde seiner Ehefrau (Vorm. O. v. 5. Juli §. 17. Schlußsatz) 434. — Rechte und Pflichten desselben (ebend. §§. 32. 57. 59. 95.) 438.

Ehrenbreitstein, s. Justiz-Senat.

Ehrenrechte, wer derselben verlustig ist, kann in katholischen Kirchengemeinden nicht zum Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter wählen oder gewählt werden (G. v. 20. Juni §. 26. Nr. 1. 2.) 247. — auch nicht zum Provinziallandtags-Abgeordneten (Prov. O. v. 29. Juni §. 18.) 338. — derselbe ist unfähig zur Führung einer Vormundschaft (Vorm. O. v. 5. Juli §. 21. Nr. 3; §. 25.) 435.

Eider (Fluß), Abänderung des Tarifs vom 2. Juni 1869. für das Befahren der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg (A. E. v. 31. Dez. 74.) 91.

Eiderstedt (Schleswig), s. Chausseen Nr. 11.

Einkindschaft eines Mündels (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 3.) 440.

Einschätzungs-Kommissionen u. Einschätzungsbezirke zur Veranlagung der Klassensteuer (G. v. 16. Juni Art. II.) 234.

Einspruch gegen Bescheide der Kreisverwaltungs-Gerichte (G. v. 3. Juli §. 37.) 382. — desgl. der Waldschutzgerichte (G. v. 6. Juli §§. 15. 20.) 420.

Einzelrichter, die Vormundschaftsgerichte werden von Einzelrichtern verwaltet (Vorm. O. v. 5. Juli §. 1.) 431.

Eisenbahn-Angelegenheiten, Vorschriften wegen Uebertretung der Eisenbahn-Polizeireglements (Prov. O. v. 29. Juni §. 85.) 351.

Eisenbahnen:

1) Bergisch-Märkische, Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung mit dem Braunschweigischen Eisenbahnnetz (Vertr. v. 9. Dez. 74.) 80—83.
   Nachtrag zu dem Statut der Gesellschaft und zu dem Betriebs-Ueberlassungsvertrage (Bestät. Urk. v. 26. April) 520. Nr. 2.
2) Berlin-Anhaltische Eisenbahn, Emission neuer Prioritäts-Obligationen zum Betrage von 30,000,000 Mark (Priv. v. 25. Aug.) 582. Nr. 15.
3) Berlin-Dresden, Ausfertigung von 13,500,000 Mark Prioritäts-Obligationen (Priv. v. 17. Sept.) 605. Nr. 18.
4) Berliner Nord-Eisenbahn-Gesellschaft, Auflösung derselben (A. E. v. 4. März) 207. Nr. 7. — Ankauf derselben für Rechnung des Staats (G. v. 9. Juli) 529—530. — Vollendung des Baues und Verwaltung der Bahn durch die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (A. E. v. 22. Sept.) 598.

Eisenbahnen (Forts.)

5) Berlin-Stettin, Verlängerung der Frist zur Vollendung der Bahn von Swinemünde nach Ducherow und der Zweigbahnen von Angermünde nach Freienwalde und von Wriezen nach Frankfurt a. d. O. (A. E. v. 17. Sept.) 605. Nr. 19.
6) Berlin-Wetzlar, Vertrag mit Hessen wegen Führung der Bahn durch Hessisches Gebiet (v. 27. Dez. 1874.) 202—205. — Vertrag mit Anhalt wegen Führung der Bahn durch Anhaltisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn nach Staßfurt bezw. nach Leopoldshall (v. 11. Juni) 525—528.
7) Braunschweiger Eisenbahnen, Herstellung einer direkten Verbindung derselben mit dem Bergisch-Märkischen Eisenbahnnetze (Vertr. v. 9. Dez. 1874) 80—83.
8) Breslau-Schweidnitz-Freiburg, Ausfertigung von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 16,350,000 Mark (Priv. v. 21. Dez. 74.) 99. Nr. 12. — desgl. von 12,750,000 Mark (Priv. v. 21. Juli) 582. Nr. 12.
9) Breslau-Warschau, Emission von Prioritäts-Obligationen bis zum Betrage von 750,000 Mark (Priv. v. 16. Sept. 74.) 186. Nr. 1.
10) Cöln-Minden, Erweiterung des Unternehmens der Gesellschaft (Konz. Urk. v. 26. Mai) 613. Nr. 1.
11) Danzig-Warschau, Verlängerung der Frist zur Vollendung der Bahn von Marienburg bis Mlawka (A. E. v. 28. Sept.) 606. Nr. 25.
12) Erfurt-Hof-Eger, Auflösung dieser Eisenbahngesellschaft (A. E. v. 30. Dez. 74) 186. Nr. 5.
13) Magdeburg-Halberstadt, Emission 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen bis zum Betrage von 20 Millionen Mark (Priv. v. 26. Juli) 603. Nr. 6.
14) Magdeburg-Leipzig, Erwerb der Bahnstrecke von der Landesgrenze bei Schkeuditz bis zum Bahnhofe Leipzig (Best. Urk. v. 19. Juni 74.) 75. Nr. 2.
   Ausgabe von 1,500,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen (Priv. v. 19. Juni 74.) 75. Nr. 3.
15) Münster-Enschede, Verlängerung der Frist zur Vollendung dieser Bahn (A. E. v. 31. Dez. 74.) 100. Nr. 16.
   Emission von Prioritäts-Obligationen zum Betrage von 2,100,000 Mark (Priv. v. 30. Juli) 604. Nr. 7. — Uebernahme einer Zinsgarantie von Seiten des Staats für diese Prioritätsanleihe (G. v. 30. Juni) 521—524.
16) Neumünster-Tönning, Betheiligung des Staats an dieser Eisenbahn (G. v. 23. Juni) 513—514. — Bau und Betrieb derselben durch die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft in Neumünster (Konz. Urk. v. 21. Juli) 603. Nr. 5.

17) Nie-

Eisenbahnen (Forts.)
17) Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, der Direktion wird die Vollendung des Baues und die Verwaltung der Berliner Nordeisenbahn übertragen (A. E. v. 22. Sept.) 598.
18) Nordhausen-Erfurt, Uebernahme des Betriebes der Saal-Unstrut-Eisenbahn (A. E. v. 1. Juli 74.) 206. Nr. 1.
19) Oberlausitzer Bahn, Emission von Prioritäts-Obligationen bis zum Betrage von 1,800,000 Mark (Priv. v. 22. Febr.) 188. Nr. 13.
Der Oberlausitzer Bahngesellschaft wird der Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ruhland nach Lauchhammer übertragen (Konz. Urk. v. 27. Aug.) 605. Nr. 15.
20) Oels-Gnesen, Verlängerung der für die Vollendung der Bahn bestimmten Frist (A. E. v. 8. Febr.) 187. Nr. 12.
21) Ostbahn, derselben wird die Verwaltung der Pommerschen Centralbahn übertragen (A. E. v. 28. Juli) 558.
Errichtung einer vierten Eisenbahn-Kommission für die Verwaltung der Ostbahn in Danzig (A. E. v. 29. Oktbr.) 599.
22) Pommersche Centralbahn, Ankauf derselben für Rechnung des Staats (G. v. 9. Juli) 529—530. — Vollendung des Baues und Verwaltung der Bahn (A. E. v. 28. Juli) 558.
23) Rheinische Eisenbahn, Betrieb der Verbindungsbahn von der Zeche Bonifacius nach dem Bahnhofe Wanne (Konz. Urk. v. 11. Dez. 74.) 99. Nr. 8.
24) Saal-Unstrut Eisenbahn, Emission von 800,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen (Priv. v. 7. Dez. 74.) 98. Nr. 6.
Uebertragung des Betriebes der Bahn an die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft (A. E. v. 1. Juli 74.) 206. Nr. 1.
25) Tilsit-Insterburg, Ausfertigung von 900,000 Mark Prioritäts-Obligationen (Priv. v. 30. Juli) 582. Nr. 14.
26) Unstrut-Eisenbahngesellschaft, Auflösung derselben (A. E. v. 17. Juli 74.) 75. Nr. 4. — s. auch Saal-Unstrut Nr. 24.
27) Westholsteinische Eisenbahn, derselben wird der Bau und Betrieb der Eisenbahn von Neumünster nach Tönning übertragen (Konz. Urk. v. 21. Juli) 603. Nr. 5.

Eisenbahnkommissariat, Errichtung desselben in Breslau (A. E. v. 31. März) 221.

Eisenbahnkommission, Errichtung einer vierten Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn in Danzig (A. E. v. 29. Oktbr.) 599.

Elbe (Fluß), Abänderung der Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe (A. E. v. 31. Dez. 74. lit. b.) 87.

Elberfeld (Rheinprovinz), Ausfertigung Elberfelder Stadtobligationen im Betrage von 3,000,000 Mark (Priv. v. 11. Okt.) 618. Nr. 3.

Elbing (Provinz Preußen), Erhebung der Schiffahrtsabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 261—264.
Ausfertigung Elbinger Stadtobligationen zum Betrage von 400,000 Mark (Priv. v. 17. Sept.) 606. Nr. 23.

Elbschleuse bei Magdeburg, Abänderung des Tarifs v. 27. Dez. 1871. für die Benutzung der Schleuse (A. E. v. 31. Dez. 74. c.) 87.

Enteignung von Grundeigenthum, Anwendung des §. 56. des Gesetzes v. 11. Juni 1874. (G. v. 3. Juli §. 89.) 392.

Erben, Bestellung eines Pflegers für unbekannte Erben (Vorm. O. v. 5. Juli §. 89.) 451.

Erbeslegitimationsverfahren, Ansatz der Gerichtskosten (G. v. 21. Juli Art. 1. §§. 44. 45.) 550.

Erbschaft, Verfahren, wenn einem Mündel eine Erbschaft zufällt (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 4. u. 14; §. 43.) 440.

Erbschaftssteuer, Einführung des Gesetzes vom 30. Mai 1873. in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 22. Juni Art. I. §. 3.) 236.

Erfurt (Provinz Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Erfurt zur Anlage einer Wasserleitung (A. E. v. 23. April) 229. Nr. 6.
Erfurt-Hof-Eger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, Abfassung, Verkündigung und Zufertigung derselben (G. v. 3. Juli §§. 6. 49—51. 62. 68.) 376. — Vollstreckung derselben (ebend. §. 79.) 389.

Erwerbsgeschäft eines Mündels, Begründung und Auflösung desselben (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 9; §. 55.) 441. — Bestimmung, wenn dem Minderjährigen der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gestattet wird (G. v. 12. Juli §. 5.) 518.

Erziehung des Mündels (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 28. 37. 53.) 437.

Essen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 19.

Exekution, die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erfolgt im Wege der administrativen Exekution (G. v. 3. Juli §. 79.) 389.

F.

Fährgelder, Aenderung der Tarife in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung (A. E. v. 31. Dez. 74.) 85.
Tarif für das Uebersetzen über die Oder bei Hohenwutzen (A. E. v. 25. Nov. 74.) 98. Nr. 3.

Familienrath, Bildung, Rechte und Pflichten desselben (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 71—80. 92. 98.) 447.

Feldmesser, Gebühren derselben in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §§. 14. 15.) 404.

Festung, Anlegung von Straßen und Plätzen in Festungen (G. v. 2. Juli §. 6.) 562.

Feuersozietäts-Reglements.
1. Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, siebenter Nachtrag zum Revidirten Reglement v. 1. Sept. 1852. (A. E. v. 20. Nov. 74.) 96. Nr. 4. — Achter Nachtrag (A. E. v. 10. Mai) 556. Nr. 2.
2. Feuersozietät des Markgrafthums Oberlausitz, dritter Nachtrag zu dem Revidirten Reglement (A. E. v. 30. Janr.) 187. Nr. 9.
3. Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz, sechster Nachtrag zum Revidirten Reglement v. 15. Januar 1855. (A. E. v. 5. März) 207. Nr. 8.
4. Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuersozietät für die Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen (A. E. v. 21. Mai) 603. Nr. 1.

Fideikommisse, Umwandlung der Lehne in der Kur-, Alt- und Neumark in Fideikommisse (G. v. 23. Juli §. 9. Nr. 2; §§. 10—15. 27.) 540.

Finanzminister, in welchen Fällen bei Belastungen des Provinzialfonds die Genehmigung des Finanzministers erforderlich ist (Prov. O. v. 29. Juni §. 119. Nr. 4. und 5.) 359.

Fischhausen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Fjelstrup (Schleswig), s. Chausseen Nr. 12.

Fleeste-Lanhausen (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an den dortigen Schulvorstand zur Erwerbung eines Schulhaus-Bauplatzes (A. E. v. 18. Aug.) 613. Nr. 3.

Flensburg (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 474—477.
Vereinigung einiger Landgemeinden mit der Stadtgemeinde Flensburg (G. v. 27. Juni) 514—516.

Flößerei, Erlaß polizeilicher Verordnungen zur Regelung der Flößerei (Prov. O. v. 29. Juni §. 85.) 351.

Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe vom 6. Januar 1810, Abänderung einiger Bestimmungen desselben (G. v. 27. Juni) 415.

v. Frankenberg (Graf), Verleihung der fiskalischen Vorrechte an denselben für den Bau einer Chaussee von Theresienhütte bis Goldmoor (A. E. v. 22. Sept.) 606. Nr. 24.

Frankfurt am Main, Gebühren der Advokaten, Notarien und Skribenten im Bezirk des Appellationsgerichts (G. v. 2. Mai) 211. — insbes. in Strafsachen (G. v. 1. Mai §. 3.) 210.
Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt am Main (G. v. 27. Juni) 407—414.
Dotation des Stadtkreises Frankfurt am Main (G. v. 8. Juli §§. 1—4. 12. 17—19. 25. 26.) 497.
Stempel und Kosten in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli Art. 1. 8.) 548.
Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Frankfurt zur Ausführung mehrerer Straßenanlagen (A. E. v. 21. Juni) 581. Nr. 5.
Ausfertigung Frankfurter Stadtobligationen zum Betrage von 15,000,000 Mark (Priv. v. 27. Aug.) 605. Nr. 16.

Frankfurt a. d. Oder, Abänderung des Termins der Martinimesse (Bek. v. 3. Febr.) 95.

Frauenburg (Provinz Preußen), Erhebung der Schifffahrtsabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 265—267.

Friedensgerichtsschreiber, Gebühren derselben in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli Art. 7. §. 3.) 553.

Friedensrichter, Zuständigkeit derselben als Vormundschaftsgericht (Vorm. O. v. 5. Juli §. 1.) 431. — Gebühren derselben (G. v. 21. Juli Art. 7. §§. 1. und 2.) 552.

Friedrichstadt (Schleswig), Erhebung des Hafengeldes daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 56—57.

Fusternberg (Rheinprovinz), Tarif für die Erhebung des Hafen- und Lagergeldes daselbst (v. 31. Dez. 74.) 92.

G.

Garantie, Anlegung der Mündelgelder in garantirten Schuldverschreibungen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 439.

Gebühren der Rechtsanwälte und Advokaten (G. v. 1. Mai) 209—210. — desgl. der Notarien und Skribenten in Frankfurt a. M. (G. v. 2. Mai) 211.

Gebühren (Forts.)

Gebühren der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz (G. v. 12. Mai) 215.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten (G. v. 1. Juli) 545—547.

Gebühren in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli) 548.

Gegenvormund, Bestellung desselben (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 26. 53.) 437. — Rechte und Pflichten desselben (ebend. §§. 31—35. 39. 41. 51. 55. 57. 62. 63. 65—67. 69. 71. Nr. 3.; §§. 72. 77. 80. 91.) 438.

Gerichtskosten für den Fall der Bestellung eines Gegenvormundes (G. v. 21. Juli Art. 1. §. 41.) 548.

Geisteskranke, Vormundschaft über dieselben (Vorm. O. v. 5. Juli) §. 81. Nr. 1.) 450.

Geistliche, Maßregeln gegen die römisch-katholischen Geistlichen, welche sich den Gesetzen des Staats nicht unterwerfen wollen (G. v. 22. April) 194—196.

Welche katholische Geistliche zum Kirchenvorstande gehören (G. v. 20. Juni §. 5. Nr. 1.) 242. — Andere Geistliche können nicht zu Kirchenvorstehern oder Gemeindevertretern wählen oder gewählt werden (ebend. §. 28.) 247.

Ernennung und Wahl der Geistlichen, Aufhebung des Art. 18. der Verf. Urk. v. 31. Janr. 1850. (G. v. 20. Juni) 259.

Geldstrafen wegen Uebertretung polizeilicher Verordnungen (Prov. O. v. 29. Juni §§. 76. 82.) 349. — Geldstrafen gegen Provinzialbeamte (ebend. §. 98.) 353.

Gemeinden, Pflichten derselben beim Ausbruch von Viehseuchen (G. v. 25. Juni §§. 69—72.) 320.

Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung von Waisenräthen für Mündel (Vorm. O. v. 5. Juli §. 52.) 443.

Verpflichtung derselben zur Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen (G. v. 21. Juni §. 2.) 324.

s. auch Kirchengemeinden.

Gemeindevertretung, Mitwirkung derselben bei der Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §§. 1. 20—24. 35. 36.) 241. — Wahl und Entlassung der Gemeindevertreter (ebend. §§. 25 bis 34. 37—38.) 247. (Wahlordnung v. 20. Juni) 256. bis 258.

Gemeindevorstand, Anordnungen desselben über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Dörfern (G. v. 2. Juli §§. 1. 5. 7—9.) 561.

Gemeinheitstheilungen, Uebergang des Eigenthums an Abfindungsgrundstücken bei Gemeinheitstheilungen (G. v. 26. Juni §. 1.) 325.

Kosten für die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke (G. v. 24. Juni §. 2. Nr. 3. 6c.) 396.

Generalkommissionen, Uebertragung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein auf die Generalkommissionen zu Münster und Cassel (G. v. 14. Juni) 233.

Genossenschaften, s. Waldgenossenschaften.

Gerdauen (Provinz Preußen), Ausfertigung Gerdauener Kreisobligationen im Betrage von 180,000 Mark (Priv. v. 7. Juni) 181. Nr. 4.

Gerichtsbarkeit im Herzogthum Arenberg-Meppen, Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit (G. v. 27. Juni §§. 1. 2.) 327.

Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, Zuständigkeit desselben in dem Verfahren gegen römisch-katholische Bischöfe und Geistliche, welche sich den Gesetzen des Staats nicht unterwerfen wollen (G. v. 22. April §. 14.) 196. — desgl. bei der Entlassung eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters in katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §. 37.) 249.

Gerichtskommissarien, Zuständigkeit derselben als Vormundschaftsgericht (Vorm. O. v. 5. Juli §. 1.) 431.

Gerichtskosten, Ansatz derselben in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 22. Juni Art. III.) 239.

Gerichtskosten in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli) 548.

Gerichtsordnung, Abänderung der Bestimmungen über das Vormundschaftswesen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 102.) 454.

Der §. 391. des Anhangs bleibt bestehen (G. v. 19. Juli §. 7.) 533.

Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Erhöhung ihrer Gebühren (G. v. 12. Mai) 215.

Germanischer Lloyd, s. Lloyd.

Geschäft, s. Erwerbsgeschäft.

Geschäftsfähigkeit minderjähriger Personen (G. v. 12. Juli) 518—519.

Geschäftsordnung des Provinziallandtags (Prov. O. v. 29. Juni §. 33.) 341. — des Provinzialausschusses (ebend. §. 57.) 345. — des Provinzial- und Bezirks-Raths (ebend. §. 69.) 348.

Gesindedienst, s. Dienst.

Gewerbepolizei, Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in gewerbepolizeilichen Streitsachen (G. v. 3. Juli §. 84. Nr. 1.) 391.

Gewerbesteuer, Versetzung des Regierungsbezirks Oppeln in die erste Abtheilung der Gewerbesteuerklasse (V. v. 30. Aug.) 569.

Glückstadt (Schleswig), Erhebung des Hafengeldes daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 70—72.

Goslar (Hannover), Anwendung der dort geltenden Gesetze und Verordnungen in den mit Preußen vereinigten Gebietstheilen des Unterharzes (G. v. 21. April) 199.

Grebenordnung vom 6. November 1739., Abänderung derselben in den vormals Kurhessischen Landestheilen (G. v. 1. April) 197—198.

Greifswald (Pommern), Tarif für die Erhebung des Hafengeldes daselbst (v. 25. März) 289—292.

Griethausen (Rheinprovinz), Aenderung des Tarifs vom 27. August 1852. für die Benutzung des alten Rheins zwischen Keeken und Griethausen (A. E. v. 31. Dez. 74.) 86.

Grohn (Hannover), Nachversteuerung der dortigen Waarenbestände bei Aufnahme der Ortschaft in das Deutsche Zollgebiet (V. v. 29. Okt.) 584—597.

Großjährige, Vormundschaft über großjährige Geisteskranke, Verschwender, Taube, Stumme rc. (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 4. 5. 61. 81—85.) 432. — Ansatz der Gerichtskosten (G. v. 21. Juli Art. 1. §. 41.) 549.

Großjährigkeitserklärung (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 61. 97—99.) 445.

Gebühren des Friedensrichters für Großjährigkeitserklärungen in der Rheinprovinz (G. v. 21. Juli Art. 7. §. 1 Nr. 2.) 552.

Großmutter, kann zur Vormünderin ihrer Enkel ernannt werden (Vorm. O. v. 5. Juli §. 21.) 435. — ist dann von der Rechnungslegung befreit (ebend. §. 57.) 444.

Großvater, Berufung desselben zum Vormunde seiner Enkel (Vorm. O. v. 5. Juli §. 17. Nr. 5. und 6.) 434. — ist von der Rechnungslegung befreit (ebend. §. 57.) 444.

Grundbücher, Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Grundbuchamts Stickhausen im Reg. Bez. Schleswig (G. v. 3. Mai) 212—214.

Stempel für Grundbuchangelegenheiten in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 22. Juni Art. II.) 236.

Berichtigung der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses (G. v. 26. Juni) 325. bis 326.

Grundbuchordnung von 1872., zu §. 108. (G. v. 19. Juli §. 7.) 533.

Grundsteuer, Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim (V. v. 13. Dez.) 612.

Grundsteuerkataster, Berichtigung desselben bei Auseinandersetzungen (G. v. 26. Juni) 325—326.

Grundstücke, Ankauf und Veräußerung von Grundstücken eines Mündels (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 5. und 6; §§. 44. 55.) 441.

Gumbinnen (Reg. Bez.), Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuersozietät für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks (A. E. v. 21. Mai) 603. Nr. 1.

Gurzno (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 2.

Güterrecht der Eheleute (Vorm. O. v. 5. Juli §. 95.) 452.

Gutsbezirke, Pflichten derselben beim Ausbruch von Viehseuchen (G. v. 25. Juni §§. 69—72.) 320.

Verpflichtung derselben zur Bestellung von Waisenräthen für Mündel (Vorm. O. v. 5. Juli §. 52.) 443.

Verbindlichkeit derselben zur Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen (G. v. 21. Juni §. 2.) 324.

H.

Hadeln (Hannover), die vormundschaftliche Thätigkeit der dortigen Kirchspielsgerichte hört auf (Vorm. O. v. 5. Juli §. 92.) 452.

Hadersleben (Schleswig), s. Chausseen Nr. 12.

Hafengelder-Tarife für die in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein zu erhebenden Abgaben (A. E. v. 30. Dez. 74.) 5—74.

Aenderung der Hafengelder-Tarife in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung (A. E. v. 31. Dez. 74.) 85.

Abänderung des Tarifs vom 27. Dez. 1871. über die Entrichtung der Hafengelder bei Kurzebrack (A. E. v. 31. Dez. 74.) 88.

Besondere Hafengelder-Tarife:

1) für Memel (Tar. v. 30. Dez. 74.) 8—12.
2) » Pillau (Tar. v. 30. Dez. 74.) 14—18.
3) » Danzig und Neufahrwasser (Tar. v. 30. Dez. 74.) 18—24.
4) » Swinemünde (Tar. v. 30. Dez. 74.) 25—27.
5) » Kolbergermünde (Tar. v. 30. Dez. 74.) 36—40.
6) » Rügenwaldermünde (Tar. v. 30. Dez. 74.) 41—45.
7) » Stolpmünde (Tar. v. 30. Dez. 74.) 46—50.
8) » Aarösund (Tar. v. 30. Dez. 74.) 54—56.
9) » Friedrichstadt (Tar. v. 30. Dez. 74.) 56—57.
10) » Holtenau (Tar. v. 30. Dez. 74.) 57—60.
11) » Tönning (Tar. v. 30. Dez. 74.) 60—63.
12) » Husum (Tar. v. 30. Dez. 74.) 63—66.
13) » Rendsburg (Tar. v. 30. Dez. 74.) 66—67.
14) » Christianskooge (Tar. v. 30. Dez. 74.) 68—70.
15) » Glückstadt (Tar. v. 30. Dez. 74.) 70—72.
16) » Fusternberg und Crudenburg (Tar. v. 31. Dez. 74.) 92.
17) » Neustadt, Kreis Oldenburg (A. E. und Tar. v. 17. Febr.) 169—172.
18) » Haseldorf (Tar. v. 6. März) 183—185.
19) » Elbing (Tar. v. 25. März I.) 260.

20) für

Hafengelder-Tarife (Forts.)
20) für Pfahlbude (Tar. v. 25. März) 268—270.
21) » Anklam (Tar. v. 25. März B.) 272.
22) » Stettin (Tar. v. 25. März I.) 278.
23) » Ueckermünde (Tar. v. 25. März B.) 282.
24) » Barth (Tar. v. 25. März) 285—287.
25) » Greifswald (Tar. v. 25. März) 289—292.
26) » Loitz (Tar. v. 25. März II.) 295.
27) » Stralsund (Tar. v. 25. März) 296—298.
28) » Wolgast (Tar. v. 25. März) 298—301.
29) » Altona (Tar. v. 25. März) 455—459.
30) » Apenrade (Tar. v. 25. März) 460—463.
31) » Warwerort (Tar. v. 25. März) 463—466.
32) » Burg auf Fehmarn (Tar. v. 25. März) 466—470.
33) » Calloe (Tar. v. 25. März) 470—471.
34) » Eckernförde (Tar. v. 25. März) 471—474.
35) » Flensburg (Tar. v. 25. März) 474—477.
36) » Itzehoe (Tar. v. 25. März) 477—479.
37) » Kappeln (Tar. v. 25. März) 479—482.
38) » Kellinghusen (Tar. v. 25. März) 483—484.
39) » Kiel (Tar. v. 25. März) 484—487.
40) » Laboe (Tar. v. 25. März) 487—491.
41) » Meldorf (Tar. v. 25. März) 491—493.
42) » Rothenspieker (Tar. v. 25. März) 493—495.
43) » Wilster (Tar. v. 25. März) 496.

Haff (Frisches), Abänderung der Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff (A. E. v. 31. Dez. 74. a.) 87.

Lootsengebühren für die Begleitung der Schiffe im Frischen Haff (Tar. v. 10. April) 215—216.

Handdienste (Hand- und Spanndienste), Leistung derselben zur Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen (G. v. 21. Juni) 324—325.

Hannover (Provinz), Errichtung einer Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse (V. v. 16. Sept. 74.) 75. Nr. 6.

Gebühren der Anwälte und Advokaten (G. v. 1. Mai §§. 1. u. 3.) 209.

Genehmigung des vierten Nachtrages zu den Statuten der vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Hannover (A. E. v. 10. Mai) 230. Nr. 8.

Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in den evangelisch-lutherischen Kirchen (G. v. 16. Juni 303—304.

Beschwerden in Vormundschaftssachen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 10.) 433. — Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli Art. 4. §§. 1. bis 5; Art. 6.) 550.

Dotation der Provinz Hannover für das derselben einverleibte Jadegebiet (G. v. 8. Juli §§. 1—4. 6. 12. 13. Nr. 7; §§. 15—19. 24. 26.) 497.

Hannover (Forts.)

Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme, welche in der Provinz Hannover einzuziehen ist (V. v. 13. Dez.) 612.

Hannover (Stadt), Erweiterung der Statuten der Landes-Kreditanstalt in Hannover (G. v. 24. Juli) 567—569.

Errichtung eines Beamtenvereins in Hannover, Genehmigung des Statuts (A. E. v. 29. Oktbr.) 618. Nr. 5.

Haseldorf (Schleswig), Erhebung des Hafengeldes daselbst (Tar. v. 6. März) 183—185.

Hasserode (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 10.

Haushalt, s. Provinzialhaushalt, Staatshaushalt.

Hausthiere, Abwehr der Verbreitung von Seuchen der Hausthiere (G. v. 25. Juni §§. 1. ff.) 306.

Hebammen in Schleswig-Holstein, Gebühren derselben (G. v. 23. April) 201.

Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke (G. v. 28. Mai) 223—224.

Genehmigung der Reglements für Hebammen-Lehrinstitute durch den betr. Minister (Prov. O. v. 29. Juni §. 120. Nr. 3.) 359.

Ueberweisung von Zuschüssen für das Hebammenwesen an einzelne Provinzialverbände (G. v. 8. Juli §§. 12. 13.) 501.

Heerstraßen, s. Landstraßen.

Heilsberg (Provinz Preußen), Ausfertigung Heilsberger Kreisobligationen im Betrage von 882,000 Mark (Priv. v. 28. April) 556. Nr. 1.

Heimathwesen, die Bezirksverwaltungsgerichte treten an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen (G. v. 3. Juli §. 3.) 375.

Diese Deputationen bilden einstweilen die zweite Instanz für die Angelegenheiten der Waldschutzgerichte (G. v. 6. Juli §. 48.) 428.

Beschaffung der Kosten für diese Deputationen (G. v. 8. Juli §. 5. Nr. I.) 499.

Heinitzpolder (Hannover), Statut für den Verband zur Einpolderung des Anwachses vor dem Heinitzpolder (v. 17. Sept.) 606. Nr. 20.

Henningsdorf (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Hessen (Großherzogthum), Vertrag mit Hessen wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Hessisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Biebertthal (v. 27. Dez. 74.) 202—205.

Hessen (vormaliges Kurfürstenthum), Abänderung der Grebenordnung vom 6. November 1739., betr. die Holzabgabe an die Bürgermeister der Landgemeinden und an die Dorfschulzen (G. v. 1. April) 197—198.

Ein-

Hessen (Forts.)
Einlösung und Präklusion der Kurhessischen Kassenscheine (G. v. 18. Juni §. 1.) 231.
Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen (G. v. 26. Juli) 563.
s. auch Kassel.

Hessen-Nassau (Provinz), Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme, welche in Hessen-Nassau einzuziehen ist (V. v. 13. Dez.) 612.

Heydekrug (Kreis), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Heydekrug zum Ausbau einiger Zufuhrwege nach den Bahnhöfen der Tilsit-Memeler Eisenbahn (A. E. v. 9. Juni) 603. Nr. 2.
Ausfertigung Heydekruger Kreisobligationen im Betrage von 36,600 Mark (Priv. v. 9. Juni) 603. Nr. 3.

Hiltrup (Westphalen), s. Chausseen Nr. 15.

Hinterlegungsfonds, Bildung desselben aus den früheren Generaldepositorien (G. v. 19. Juli §§. 1—5.) 531. — Bestimmung des Zinssatzes für die bei dem Hinterlegungsfonds eingehenden Gelder (V. v. 1. Dez.) 611.

Hinterlegungswesen (G. v. 19. Juli) 531—536.

Hohenwutzen (Provinz Brandenburg), Erhebung des Fährgeldes für das Uebersetzen über die Oder bei Hohenwutzen (Tar. v. 25. Nov. 74.) 98. Nr. 3.

Hohenzollern (Fürstenhaus), Vormundschaftsangelegenheiten der Mitglieder desselben (Vorm. O. v. 5. Juli §. 100.) 453.
Erweiterung der Rechte der Fürstlich Hohenzollernschen Behörden (A. E. v. 2. Aug.) 580.

Hohenzollernsche Lande, Mitwirkung des dortigen Kommunallandtages und des Landesausschusses bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse (V. v. 16. Janr.) 78—79. — Abänderung des Statuts v. 17. März 1854 §. 6. Nr. 1. u. 2. (A. E. v. 11. Dez. 74.) 98. Nr. 7.
Einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 25. März) 181—182.
Regelung der Wirthschaftsabgabe für Schank und Kleinhandel mit Getränken (G. v. 27. März) 189—190.
Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 22. Juni) 235—239.
Einführung der Verwaltungsgerichte (G. v. 3. Juli §§. 8. 80. 85.) 376.
Einführung der Waldschutzgerichte (G. v. 6. Juli §§. 7. 31.) 418.
Die vormundschaftliche Thätigkeit der Waisengerichte hört auf (Vorm. O. v. 5. Juli §. 92.) 452.
Dotation des Kommunalverbandes (G. v. 8. Juli §§. 1—5. Nr. II.; §§. 12. 17—19. 21. 26.) 497.

Hohenzollernsche Lande (Forts.)
Abändernde Bestimmungen über die Abgabe von Hunden (G. v. 27. Juni) 517.
Gebühren, Kosten und Stempel in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli Art. 3. 6.) 550.
Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Dörfern der Hohenzollernschen Lande (G. v. 2. Juli §. 17.) 565.

Holtenau (Schleswig), Erhebung des Hafengeldes daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 57—60.

Hospitäler, Belegung der Gelder von Hospitälern bei der Reichsbank (G. v. 19. Juni) 368.
Verwaltung und Unterhaltung der Hospitäler durch die Provinzialverbände (G. v. 8. Juli §. 7. Nr. I. u. II.; §. 25. Schlußsatz) 500.

Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark, Ausstellung der Schuldurkunden von Landgemeinden (A. E. v. 31. März) 222. Nr. 3. — s. auch Provinzial-Hülfskassen.

Hunde, Verfahren bei eintretender Tollwuth derselben (G. v. 25. Juni §. 10. Nr. 8; §§. 49—51. 58. Nr. 3.) 308.
Abändernde Bestimmungen über die Abgabe von Hunden in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 27. Juni) 517.

Husum (Schleswig), Erhebung des Hafengeldes daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 63—66.

Hypothek, Anlegung der Mündelgelder in sicheren Hypotheken (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 39. 40.) 439.

Hypothekenbanken, Aenderungen des Statuts der Deutschen Hypothekenbank in Berlin (A. E. v. 3. April) 520. Nr. 1.

Hypothekensachen, Berechnung der Transkriptions- und Inskriptionsgebühren beim Rheinischen Hypothekenwesen (G. v. 28. März) 168.

J.

Jadegebiet, Dotation der Provinz Hannover für das mit ihr verbundene Jadegebiet (G. v. 8. Juli §§. 1—3. Nr. 4.; §. 6.) 497.

Jarmen (Pommern), Tarif für die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben (v. 25. März) 229. Nr. 4. — desgl. für die Erhebung des Bohlwerksgeldes daselbst (Tar. v. 27. März) 275—276.

Idiotenanstalten, Genehmigung der Reglements für dieselben durch den betr. Minister (Prov. O. v. 29. Juni §. 120. Nr. 2.) 359. — Verwaltung der betr. Anstalten (ebend. §. 128.) 361.

Do-

Idiotenanstalten (Fortſ.)

Dotation der Provinzen und Kreiſe zur Unterſtützung der Idiotenanſtalten (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 5.) 499.

Jels (Schleswig), ſ. Chauſſeen Nr. 12.

Impfung, Ausführung des Reichs-Impfgeſetzes vom 8. April 1874 (G. v. 12. April) 191—192.

Impfung der Schafe und anderer Thiere zur Verhütung und Unterdrückung der Pockenſeuche (G. v. 25. Juni §§. 21. 38—41. 73. Nr. 4.) 311.

Inſkriptionsgebühren beim Rheiniſchen Hypothekenweſen, Berechnung derſelben (G. v. 28. März) 168.

Invaliden, Beſetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militairinvaliden (Prov. O. v. 29. Juni §. 97.) 353.

St. Johann (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts zur Verbreiterung des dortigen Mühlenweges (A. E. v. 13. März.) 207. Nr. 12.

Irrenanſtalten, Genehmigung der Reglements für dieſelben durch den betr. Miniſter (Prov. O. v. 29. Juni §. 120. Nr. 2.) 359.

Dotation der Provinzen und Kreiſe zur Gewährung von Beihülfen für die Irrenanſtalten (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 4.; §. 7. Nr. IV.) 499.

Itzehoe (Schleswig), Erhebung des Hafengeldes daſelbſt (Tar. v. 25. März) 477—479.

Juſtizminiſter, Ermächtigung deſſelben zur Diſpenſation von Ehehinderniſſen (V. v. 24. Febr.) 97.

In welchen Fällen der Juſtizminiſter über die Zuſtändigkeit des Vormundſchaftsgerichts zu befinden hat (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 5. 9.) 432.

Juſtizſenat zu Ehrenbreitſtein, Uebertragung der zum Bezirk deſſelben gehörenden Auseinanderſetzungsgeſchäfte auf die Generalkommiſſionen zu Münſter und Caſſel (G. v. 14. Juni) 233.

Die vormundſchaftliche Thätigkeit der Voluntairgerichte im Bezirk des Juſtizſenats hört auf (Vorm. O. v. 5. Juli §. 92.) 452.

Koſten, Stempel und Gebühren in Vormundſchaftsſachen (G. v. 21. Juli Art. 6.) 552.

K.

Kanalgefälle, Erhebung derſelben für das Befahren des Ueckerkanals bei Ueckermünde (Tar. v. 30. Dez. 74.) 28 bis 30.

Abänderung der Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal von der Weichſel zum Friſchen Haff (A. E. v. 31. Dez. 1874.) 87.

Abänderung des Tarifs v. 27. Dezember 1871. für die Benutzung der Kanäle zwiſchen Oſterode, Deutſch-Eylau, Saalfeld ꝛc. (A. E. v. 31. Dez. 74.) 88.

Kanalgefälle (Fortſ.)

Abänderung des Tarifs v. 29. Mai 1872. für das Befahren des Bromberger Kanals (A. E. v. 31. Dez. 74.) 89.

Abänderung des Tarifs v. 27. Dezember 1871. für die Benutzung des Klodnitz-Kanals (A. E. v. 31. Dez. 74.) 89.

Abänderung des Tarifs v. 2. Juni 1869. für das Befahren des Schleswig-Holſteinſchen Kanals (A. E. v. 31. Dez. 74.) 91.

Erhebung der Gefälle für das Befahren des Plauer Kanals bei Niegripp (A. E. v. 27. Janr.) 168.

Kappeln (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daſelbſt (Tar. v. 25. März) 479—482.

Kaſſel (Appellationsgerichtsbezirk), Reiſekoſten der Parteien in Prozeßſachen (G. v. 1. Juli §. 16.) 547.

Gebühren und Stempel in Vormundſchaftsſachen (G. v. 21. Juli Art. 1.) 548.

Kaſſel (Regierungsbezirk), Dotation des Kommunalverbandes (G. v. 8. Juli §. 16. Nr. 2.; §§. 18. 26.) 503.

Kaſſel (Stadt), Uebertragung der Auseinanderſetzungsgeſchäfte im Kreiſe Wetzlar auf die Generalkommiſſion in Kaſſel (G. v. 14. Juni §. 2.) 233.

Kaſſenanweiſungen, Einlöſung und Präkluſion derſelben (G. v. 18. Juni §. 2.) 231. (A. E. v. 21. Juni) 232.

Kaſſenverein, vierter Nachtrag zum Statut der Bank des Berliner Kaſſenvereins (A. E. v. 2. Okt. 74.) 96. Nr. 1.

Kaſſenweſen, ſ. Provinzialkaſſenweſen.

Katholiſche Biſchöfe und Geiſtliche, Maßregeln gegen diejenigen, welche ſich den Geſetzen des Staats nicht unterwerfen wollen (G. v. 22. April) 194—196. — ſ. auch Biſchof, Geiſtliche.

Katholiſche Kirche, Auflöſung und Ausſchließung der geiſtlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholiſchen Kirche (G. v. 31. Mai) 217—218.

Vermögensverwaltung in den katholiſchen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni) 241—258. — Aufſichtsrechte des Staats über die Verwaltung (V. v. 27. Sept.) 571 bis 572.

Aufhebung der Artikel 15. 16. und 18. der Verf. Urk. v. 31. Januar 1850. (G. v. 18. Juni) 259. — ſ. auch Altkatholiſche Kirche.

Katzen, Verfahren bei eintretender Tollwuth derſelben (G. v. 25. Juni §§. 49. 58. Nr. 3.) 315.

Kautionen der Beamten, ſ. Amtskautionen.

Digitized by Google

Keeken (Rheinprovinz), Aenderung des Tarifs vom 27. August 1852. für die Benutzung des alten Rheins zwischen Keeken und Griethausen (A. E. v. 31. Dez. 74.) 86.

Kellinghusen (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 483—487.

Kempen (Provinz Posen), Ausfertigung Kempener Stadtobligationen im Betrage von 135,000 Mark (Priv. v. 16. Dez. 74.) 99. Nr. 10.

Kettwig an der Ruhr, Verleihung des Enteignungsrechts zur Verlegung der Krummenweg-Werdener Staatsstraße (A. E. v. 13. März) 207. Nr. 11.

Kiel (Appellationsgerichtsbezirk), Reisekosten der Parteien in dortigen Prozeßsachen (G. v. 1. Juli §. 16.) 547.

Kiel (Stadt), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 484—487.

Kindesstatt, Annahme eines Mündels an Kindesstatt (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 2.) 440.

Kinzenbach (Rheinprovinz), Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Biebertthal (Vertr. v. 27. Dez. 74.) 202—205.

Kirche (Kirchenangelegenheiten), Aufhebung des Art. 15. der Verf. Urk. vom 31. Januar 1850. (G. v. 18. Juni) 259.

Kirchen, inwieweit dieselben Kosten in Auseinandersetzungssachen zu entrichten haben (G. v. 24. Juni §. 1.) 395.

Kirchendiener, zu diesen gehört auch der Kassenrendant oder Rechnungsführer in den katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §. 10.) 243.

Kirchendiener können nicht zu Kirchenvorstehern oder Gemeindevertretern wählen oder gewählt werden (ebend. §. 28.) 247.

Kirchengemeinden, Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni) 241—258. — Aufsichtsrechte des Staats (V. v. 27. Sept.) 571—572.

Rechte der altkatholischen Gemeinden an dem kirchlichen Vermögen (G. v. 4. Juli) 333—334.

s. auch Gemeinden.

Kirchenvermögen, Verwaltung desselben in den katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni) 241—258.

Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen (G. v. 4. Juli) 333—334.

Belegung der Gelder von Kirchen bei der Reichsbank (G. v. 19. Juni) 368.

Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchengemeinden (V. v. 27. Sept.) 571—572.

Kirchenvorstand, Befugnisse desselben bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §§. 1. 5—19.) 241. — Wahl und Entlassung der Kirchenvorsteher (ebend. §§. 25—34. 37. 38.) 247. (Wahlordnung v. 20. Juni) 256—258.

Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln, die vormundschaftliche Thätigkeit derselben hört auf (Vorm. O. v. 5. Juli §. 92.) 452.

Klassensteuer, Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für 1875. (Bek. v. 23. Janr.) 84. — desgl. für das Jahr 1876. (Bek. v. 27. Dez.) 615—617.

Abänderung einiger Vorschriften über die Veranlagung der Klassensteuer (G. v. 16. Juni) 234—235.

Kleppe (Provinz Preußen), Abänderung der Kanal- und Schleusengefälle bei der Hebestelle zu Kleppe (A. E. v. 31. Dez. 74.) 88.

Klodnitz-Kanal, Abänderung des Tarifs vom 27. Dezember 1871. für die Benutzung desselben (A. E. v. 31. Dez. 74.) 89—90.

Kolbergermünde (Pommern), Erhebung des Hafengeldes und der Lootsengebühren ꝛc. daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 36—40.

Kommissionen, s. Provinzialkommissionen.

Kommunallandtage, Beschaffung der Kosten für dieselben (G. v. 8. Juli §. 5. Nr. II.) 499.

Kommunalverband der Provinzen, s. Provinzialverband.

Kommunikations-Abgaben, Tarife für die in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein zu erhebenden Kommunikations-Abgaben (A. E. v. 30. Dez. 74.) 5—74.

Aenderung der Tarife in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung (A. E. v. 31. Dez. 74.) 85.

Kompetenzkonflikt, Erhebung desselben in streitigen Verwaltungssachen (G. v. 3. Juli §. 83.) 390.

König, die Einberufung der Provinziallandtage erfolgt durch den König (Prov. O. v. 29. Juni §. 25.) 340. — ebenso die Bestätigung des Landesdirektors (ebend. §. 87.) 351. — Beschlüsse des Provinziallandtags über den Erlaß von Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung (ebend. §. 119. Nr. 1.) 359. — die Auflösung des Provinziallandtags erfolgt durch Königliche Verordnung (ebend. §. 122.) 360.

Ernennung der Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts durch den König (G. v. 3. Juli §§. 9. 18.) 377.

Königliches Haus, Vormundschaftsangelegenheiten der Mitglieder desselben (Vorm. O. v. 5. Juli §. 100.) 453.

Königsberg (Regierungsbezirk), Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuersozietät für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Königsberg und Memel (A. E. v. 21. Mai) 603. Nr. 1.

Königsberg in Preußen (Stadt), Erhebung der Schifffahrtsabgaben, Strom- und Brückengelder daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 6—8.

Konitz (Provinz Preußen), Theilung des Kreises Konitz in zwei Kreise, Konitz und Tuchel (G. v. 25. März) 173. bis 180.

Konkurs, Personen, welche sich im Konkurse befinden, können in katholischen Kirchengemeinden nicht zu Kirchenvorstehern oder Gemeindevertretern wählen oder gewählt werden (G. v. 20. Juni §. 26. Nr. 3.) 247. — auch nicht zu Provinziallandtags-Abgeordneten (Prov. O. v. 29. Juni §. 18.) 338. — dieselben sind unfähig zur Führung einer Vormundschaft (Vorm. O. v. 5. Juli §. 21. Nr. 4.) 435.

Korporation, jede Provinz hat als Kommunalverband die Rechte einer Korporation (Prov. O. v. 29. Juni §. 1.) 335.

Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden (G. v. 7. Juli) 374.

Korrigendenanstalten, Genehmigung der Reglements für dieselben durch den betreffenden Minister (Prov. O. v. 29. Juni §. 120. Nr. 1.) 359.

Dotation der Provinzen und Kreise zur Bestreitung der Kosten des Korrigendenwesens (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 3.) 499.

Kostbarkeiten, Verfahren bei Hinterlegung derselben in der Rheinprovinz und in Nassau (G. v. 19. Juli §§. 11. 14—24.) 533.

Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten (G. v. 3. Juli §§. 72—78.) 388.

Kosten in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni) 395—406.

Kosten des Verfahrens vor den Waldschutzgerichten (G. v. 6. Juli §§. 19. 40.) 421.

Kosten in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli) 548—555.

Kostenvorschüsse in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §. 7. Nr. 1—3.) 399.

Kottenbruch im Kreise Czarnikau, Genossenschaft zur Melioration desselben (Stat. v. 3. Juni) 581. Nr. 3.

Krahnengelder, Aenderung der Tarife in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung (A. E. v. 31. Dez. 74.) 85.

Erhebung der Krahnengelder in den einzelnen Häfen, s. diese, z. B. Danzig, Kolbergermünde rc.

Krankenanstalten, Fürsorge der Provinzialverbände für die Krankenanstalten (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 5; §. 16. Nr. 3.) 499.

Krauthausen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 16.

Kreisausschuß, ist zugleich das Kreisverwaltungsgericht (G. v. 3. Juli §§. 8. 52.) 376. — desgl. das Waldschutzgericht (G. v. 6. Juli §. 7.) 418.

Entscheidung des Kreisausschusses über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Dörfern (G. v. 2. Juli §§. 5. 7—9. 16. 17.) 562.

Kreise, Theilung des Kreises Konitz in die beiden Kreise Konitz und Tuchel (G. v. 25. März) 173—180.

Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen (G. v. 17. Juni) 305.

Zugehörigkeit der Kreise zu dem betreffenden Provinzialverbande (Prov. O. v. 29. Juni §. 1.) 335.

Kreisobligationen, Anlegung der Mündelgelder in Kreisobligationen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 439.

s. auch Allenstein, Angerburg, Aschersleben, Gerdauen, Heilsberg, Heydekrug, Lebus, Löbau, Marienburg, Niederbarnim, Oletzko, Schroda, Usedom-Wollin, Westhavelland, Zabrze.

Kreisordnung (v. 13. Dez. 1872.), Ergänzung des §. 110., Aufhebung der §§. 141—163. 165. 187—198. (G. v. 3. Juli §. 90. Nr. 2.) 392.

Kosten für die Ausführung der Kreisordnung (G. v. 8. Juli §. 5. Nr. I.; §. 27.) 499.

Kreissynoden, Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen (A. E. v. 30. Dez. 74.) 2—4. — s. auch Synoden.

Kreistage, Wahl der Provinziallandtags-Abgeordneten durch den Kreistag (Prov. O. v. 29. Juni §§. 14. 15.) 338.

Kreisverbände, Dotation derselben (G. v. 8. Juli) 497—512.

Kreisverordnete in Auseinandersetzungssachen, Reisekosten und Diäten derselben (G. v. 24. Juni §. 13.) 403.

Kreisverwaltungsgerichte (G. v. 3. Juli §§. 2 bis 4. 8.) 375. — s. auch Verwaltungsgerichte, desgl. Kreisausschuß.

Krzyweck-Meliorationsverband im Neidenburger Kreise (Stat. v. 19. Juli) 582. Nr. 10.

Kunstvereine, Dotation der Kreise und Provinzen zur Gewährung von Zuschüssen an Kunstvereine (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 6.) 499.

Kunzendorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 6.

Kurmark Brandenburg, sechster Nachtrag zum Revidirten Reglement für die Landfeuersozietät vom 15. Januar 1855. (A. E. v. 5. März) 207. Nr. 8.

Ausstellung der Schuldurkunden von Landgemeinden an die Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark (A. E. v. 31. März) 222. Nr. 3.

Auflösung des Lehnsverbandes in der Kurmark (G. v. 23. Juli) 537—544.

Kurzebrack an der Weichsel, Abänderung der dort zu entrichtenden Ufer- und Hafengelder (A. E. v. 31. Dez. 74.) 88.

Küstereien, inwieweit dieselben die Kosten in Auseinandersetzungssachen zu entrichten haben (G. v. 24. Juni §. 1.) 395.

L.

Laboe (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 487—491.

Lagergeld, Erhebung desselben in Fusternberg und Ernbenburg (A. E. v. 31. Dez. 74.) 92. — desgl. in Kolbergermünde (Tar. v. 31. Dez. 74. B.) 38. — in Rügenwaldermünde (Tar. v. 31. Dez. 74. B.) 43. — in Stolpmünde (Tar. v. 31. Dez. 74. B.) 48. — in Damgarten (Tar. v. 25. März II.) 288. — in Apenrade (Tar. v. 25. März C.) 462. — in Kellinghusen (Tar. v. 25. März B.) 483.

Landarmenanstalten, Genehmigung der Reglements für dieselben durch den betr. Minister (Prov. O. v. 29. Juni §. 120. Nr. 1.) 359. — Verwaltung der Landarmenanstalten (ebend. §. 128.) 361.

Dotation der Provinzen und Kreise zur Bestreitung der Kosten des Landarmenwesens (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 3.) 499.

Landarmenverbände der Provinz Sachsen und der Altmark, anderweitige Abgrenzung derselben (V. v. 14. Juni) 323.

Landesbank in Wiesbaden, Einlösung und Präklusion der Noten dieser Bank (G. v. 18. Juni §. 1.) 231.

Landesdirektor, Wahl, Ernennung und Geschäfte desselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 31. 41. 46. 47. 52. 56. 87—94. 98. Nr. 2. u. 5; §. 103.) 340. — Disziplinarverfahren gegen denselben (ebend. §. 98. Nr. 1.) 353.

Landeshauptmann, s. Landesdirektor.

Landeskreditanstalt in Hannover, Erweiterung der Statuten (G. v. 24. Juli) 567—569.

Landrath, Befugnisse desselben bei der Vermögensverwaltung bei den katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §. 14. Nr. 2; §. 15.) 243.

Befugnisse desselben bei dem Ausbruch von Viehseuchen (G. v. 25. Juni §. 5.) 307.

Landräthe sind nicht wählbar zum Provinzial- und Bezirks-Rath (Prov. O. v. 29. Juni §§. 62. 67.) 346. — desgl. nicht zu Mitgliedern des Bezirksverwaltungsgerichts (G. v. 3. Juli §. 9.) 377.

Theilnahme des Landraths an den Wahlen der Provinzial-Landtagsabgeordneten, Beamten ꝛc. (Wahl-Regl. v. 29. Juni §. 1.) 365.

Der Landrath ist Vorsitzender des Waldschutzgerichts (G. v. 6. Juli §§. 49. 51.) 428.

Landrecht, Abänderung der Bestimmungen desselben über das Vormundschaftswesen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 102.) 454.

Landschaften:

1) Neue Westpreußische Landschaft, Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut vom 3. Mai 1861. (A. E. v. 6. März) 207. Nr. 9.

2) Pommersche Landschaft, Genehmigung einiger Zusätze zu dem Statut des Pommerschen Land-Kreditverbandes vom 9. August 1871. (A. E. v. 14. Sept.) 613. Nr. 5.

Genehmigung einiger Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (A. E. v. 17. Sept.) 613. Nr. 6.

3) Landschaft des Fürstenthums Osnabrück, Genehmigung des Statuts (A. E. v. 28. Sept.) 618. Nr. 1.

Landstraßen, Dotation der Provinzen und Kreise zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen (G. v. 8. Juli §§. 4. 19.) 498.

Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke in der Provinz Posen zur Unterhaltung der Landstraßen (G. v. 21. Juni §. 2.) 324.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser des Landtages (V. v. 5. Janr.) 1.

Landwirthschaft, Dotation der Provinzen und Kreise zur Unterstützung landwirthschaftlicher Schulen und Anlagen (G. v. 8. Juli §§. 10. 14.) 501.

Langensalza (Provinz Sachsen), Herabsetzung des Zinsfußes der Stadtobligationen von 5 auf 4½ Prozent (A. E. v. 21. Dez. 74.) 229. Nr. 1.

Lassan (Pommern), Tarif für die Erhebung des Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeldes daselbst (v. 25. März) 292—293.

Lauchhammer (Schlesien), Eisenbahn nach Ruhland, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Lebus (Kreis), Abänderung der 5prozentigen Kreisobligationen in 4½prozentige (Priv. v. 24. Dez. 74.) 99. Nr. 14.

Leggeanstalten, Auflösung derselben (G. v. 15. März) 165—166.

Lehnssachen, Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern (G. v. 27. Juni) 406. — desgl. in der Kur-, Alt- und Neumark (G. v. 23. Juli) 537 bis 544.

Lehranstalten, Verwaltung und Unterhaltung der landwirthschaftlichen Lehranstalten durch die Provinzialverbände (G. v. 8. Juli §. 14.) 503.

Lehrer, Errichtung einer Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse für die Provinz Hannover (V. v. 16. Sept. 74.) 75. Nr. 6.

Bestätigung des Statuts der Wittwenkasse für die Lehrer der evangelischen Volks-, Bürger- und Mädchenschule in Osnabrück (A. E. v. 16. Sept. 74.) 75. Nr. 7.

Leibesfrucht, Ernennung eines Pflegers für dieselbe (Vorm. O. v. 5. Juli §. 88.) 451.

Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande, Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesausschusses bei Verwaltung und Beaufsichtigung derselben (V. v. 16. Janr.) 78—79. — Abänderung des Statuts vom 17. März 1854. §. 6. Nr. 1. u. 2. (A. E. v. 11. Dez. 74.) 98. Nr. 7.

Leine (Fluß), s. Deichverbände Nr. 1.

Leinwand, Auflösung der Leggeanstalten (G. v. 15. März) 165—166.

Liebemühl (Provinz Preußen), Abänderung der Kanal- und Schleusengefälle bei der Hebestelle zu Liebemühl (A. E. v. 31. Dez. 74.) 88.

Lingen (Hannover), Amtsgerichte im Kreise Lingen (V. v. 4. Aug.) 557.

Lloyd, revidirtes Statut des Germanischen Lloyd, Deutsche Gesellschaft zur Klassifizirung von Schiffen (A. E. v. 30. April) 581. Nr. 1.

Löbau (Provinz Preußen), Ausfertigung Löbauer Kreisobligationen im Betrage von 60,000 Mark V. Emission (Priv. v. 17. Sept.) 606. Nr. 22.

Löbnitz-Döbern'scher Leine-Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Leine (Stat. v. 19. Dez. 74.) 99. Nr. 11.

Loitz (Pommern), Tarif für die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes daselbst (v. 25. März) 294—295.

Lootsengebühren, Erhebung derselben in dem Hafen zu Memel (Tar. v. 30. Dez. 74. C.) 11. — desgl. in Pillau (Tar. v. 30. Dez. 74. C.) 17. — in Danzig und Neufahrwasser (Tar. v. 30. Dez. 74. Anhang Nr. IV.) 21. — auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene (Tar. v. 30. Dez. 74.) 32—33. — in West-Dievenow (Tar. v. 30. Dez. 74.) 33—34. — in Kolbergermünde (Tar. v. 30. Dez. 74. D.) 38. — in Rügenwaldermünde (Tar. v. 30. Dez. 74. E.) 43. — in Stolpmünde (Tar. v. 30. Dez. 74. D.) 48. — in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen (Tar. v. 30. Dez. 74.) 51—53. (A. E. v. 22. März) 185. — desgl. für die Begleitung der Schiffe im Frischen Haff (Tar. v. 10. April) 215—216.

Lungenseuche, Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung der Lungenseuche beim Rindvieh (G. v. 25. Juni §. 10. Nr. 3; §§. 32. 33. 59. 60.) 308.

M.

Magdeburg (Provinz Sachsen), Wahl der Provinziallandtags-Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg (Prov. O. v. 29. Juni §. 15.) 338.

Ausfertigung Magdeburger Stadtobligationen zum Betrage von 9 Millionen Mark (Priv. v. 18. Aug.) 604. Nr. 14.

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13. — Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 14.

Magistrat, Wahl der städtischen Provinziallandtags-Abgeordneten durch den Magistrat (Prov. O. v. 29. Juni §. 15.) 338.

Majorennität, s. Großjährigkeit.

Makoschau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 8.

Malmedy (Rheinprovinz), Aufhebung des Untersuchungsamtes daselbst (A. E. v. 19. Juli) 580.

Marienburg (Provinz Preußen), Umwandlung der 5prozentigen Kreisobligationen im Betrage von 400,000 Thlrn. in 4½prozentige (A. E. v. 23. Juni) 581. Nr. 7.

Eisenbahn von Marienburg nach Mlawka, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Marienburger Werder, Staudeichverband der Niederung im großen Marienburger Werder (Stat. v. 13. Juli) 603. Nr. 4.

Marine, Beurkundung der Todesfälle von Militairpersonen an Bord eines Schiffes der Marine (A. E. v. 2. Aug.) 570.

Markt, s. Viehmärkte.

St. Mauritz (Westphalen), s. Chausseen Nr. 14.

Medenau (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Meisenheim (Kreis), Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme, welche im Kreise Meisenheim einzuziehen ist (V. v. 13. Dez.) 612.

Meldorf (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 491—493.

Meliorationen, Dotation der Provinzen und Kreise zur Beförderung von Landesmeliorationen (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 2; §. 9.) 498.

Powidzer Meliorationsgenossenschaft (Stat. v. 15. Mai 74.) 75. Nr. 1.

Oderberg-Hohenwutzener Meliorationsverband (Stat. v. 16. Okt. 74.) 76. Nr. 8.

Verband zur Regulirung des Rohrgrabens im Kreise Gumbinnen (Stat. v. 8. Febr.) 229. Nr. 2.

Wiesengenossenschaft zu Scheiden im Regierungsbezirk Trier (Stat. v. 1. Mai) 520. Nr. 4.

Thegegraben-Meliorationsverband im Kreise Labiau (Stat. v. 28. Mai) 581. Nr. 2.

Genossenschaft zur Melioration des Kottenbruches im Kreise Czarnikau (Stat. v. 3. Juni) 581. Nr. 3.

Nachtrag zum Statut des Bledauer Beekverbandes im Kreise Fischhausen (v. 23. Juni) 581. Nr. 6.

Gr. Krzyweck-Meliorationsverband im Neidenburger Kreise (Stat. v. 19. Juli) 582. Nr. 10.

Meliorationsverband zu Bröckel in der Provinz Hannover (Stat. v. 28. Juli) 582. Nr. 13.

Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra, Aenderungen und Ergänzungen des Statuts v. 23. Februar 1857. (A. E. v. 4. Aug.) 604. Nr. 8.

Verband zur Einpolderung des Anwachses vor dem Heinitzpolder, Amts Weener (Stat. v. 17. Sept.) 606. Nr. 20.

Genossenschaft zur Melioration des Smyrnia-Bruches in den Kreisen Inowrazlaw und Mogilno (Stat. v. 23. Juni) 613. Nr. 2.

Memel (Provinz Preußen), Erhebung des Hafengeldes, der Lootsengebühren und des Brückengeldes ꝛc. daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 8—13.

Meppen (Hannover), Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Amtsverwaltung im Herzogthum Meppen (G. v. 27. Juni §§. 2. ff.) 327. — Anderweitige Regulirung der Gerichte im Kreise Meppen (V. v. 4. Aug.) 557.

Merzig (Rheinprovinz), Ausfertigung Merziger Stadtobligationen im Betrage von 120,000 Mark (Priv. v. 21. Dez. 74.) 99. Nr. 13.

Messen, Abänderung des Termins der Martinimesse zu Frankfurt a. d. O. (Bek. v. 3. Febr.) 95.

Miethe, Vermiethung unbeweglicher Sachen eines Mündels (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 7.) 441.

Militairpersonen, Beurkundung der Todesfälle von Militairpersonen am Bord eines Schiffes der Marine (A. E. v. 2. Aug.) 570.

Militairverwaltung, Bestimmungen bei eintretenden Viehseuchen hinsichtlich der Pferde und Thiere, welche der Militairverwaltung gehören (G. v. 25. Juni §§. 8. 58. Nr. 1; §. 60. Nr. 2. u. 5.) 307.

Milzbrand, Verfahren zur Verhütung und Unterdrückung des Milzbrandes bei Hausthieren (G. v. 25. Juni §. 10. Nr. 1; §§. 29—31 73. Nr. 2.) 308.

Minderjährige, Vormundschaft über dieselben (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 2. 11—80.) 431.

Geschäftsfähigkeit minderjähriger Personen (G. v. 12. Juli) 518—519.

Minister, s. Staatsminister.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Befugnisse desselben in Bezug auf die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §. 60.) 255. (V. v. 27. Sept. Art. 1. Nr. 1. u. Art. 2.) 571.

Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (V. v. 17. Sept.) 584.

Minister für Handel ꝛc., Befugniß desselben zum Erlaß von Polizeiverordnungen, insbesondere gegen Uebertretungen der Eisenbahn-Polizeireglements und der zur Regelung der Schiffahrt und Flößerei erlassenen Vorschriften (Prov. O. v. 29. Juni §. 85.) 351.

Befugnisse desselben in Bezug auf die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Dörfern (G. v. 2. Juli §§. 17. 18. 20.) 565.

Minister des Innern, Befugnisse desselben bei Ausführung und Beaufsichtigung der Provinzialverwaltung (Prov. O. v. 29. Juni §§. 3. 62. 64. 65. 67. 69. 71. 84. 87. 98. Nr. 5; §§. 114—116. 118—120. 128. 130.) 336. (G. v. 8. Juli §§. 15. 24.) 503.

Der Geschäftsgang bei den Bezirksverwaltungsgerichten wird durch den Minister des Innern geordnet (G. v. 3. Juli §. 14.) 378.

Demselben liegt die Bestätigung der Statuten über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Berlin ob (G. v. 2. Juli §. 18.) 566.

Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Befugniß desselben zum Erlaß von Kosten in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §. 1.) 395.

Mokrau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 8.

Mül-

Mülheim a. d. Ruhr, s. Chausseen Nr. 19.

Mündelgelder, in welchen Papieren dieselben anzulegen sind (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 439.

Münster (Westphalen), Uebertragung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein auf die Generalkommission zu Münster (G. v. 14. Juni §. 2.) 233.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Münster zur Regulirung des Aabaches (A. E. v. 30. Aug.) 613. Nr. 4.

Münster-Enschede Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Mutter, Pflicht derselben, dem Vormundschaftsgericht von der nöthigen Einleitung einer Vormundschaft Anzeige zu machen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 16.) 434. — Berufung der Mutter zur Vormünderin, Rechte und Pflichten derselben (ebend. §§. 17. 21. 28. 57.) 434. — Befugniß derselben, einen Vormund zu ernennen (ebend. §. 17. Nr. 4.) 434. — ihn von der Rechnungslegung und Sicherheitsbestellung, aber nicht von der Schlußrechnung zu befreien (ebend. §§. 57. 59. 68. 94.) 444. — den Familienrath zu berufen (ebend. §. 71. Nr. 1; §. 72. Nr. 1.) 447. — Nutznießung der Mutter am Vermögen der Kinder (ebend. §. 95.) 452.

N.

Nachlaßregulirung, Verfahren, wenn Mündel dabei betheiligt sind (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 4; §. 43.) 440.

Nebenamt, in welchen Fällen die Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts ein besoldetes Nebenamt bekleiden dürfen (G. v. 3 Juli §. 19.) 378.

Neufahrwasser (Provinz Preußen), Erhebung des Hafengeldes und der Lootsengebühren 2c. in Danzig und Neufahrwasser (Tar. v. 30. Dez. 74.) 18—24.

Neumark, Auflösung des Lehnsverbandes in der Neumark (G. v. 23. Juli) 537—544.

Neumünster (Schleswig), Eisenbahn nach Tönning, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Neustadt (Oberschlesien), Ausfertigung Neustädter Stadt-Obligationen im Betrage von 345,000 Mark (Priv. v. 20. Jan.) 187. Nr. 6.

Neustadt (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben und des Bohlwerksgeldes daselbst (A. E. u. Tar. v. 17. Febr.) 169—172.

Neuwarp (Pommern), Tarif für die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben (v. 25. März) 229. Nr. 4. — insbes. für die Benutzung der städtischen Ladebrücken (Tar. v. 25. März) 277—278.

Nichtpreußen, welches Gericht die Vormundschaft über einen Nichtpreußen zu führen hat (Vorm. O. v. 5. Juli §. 6.) 432.

Nieder-Barnim (Kreis), Ausfertigung Nieder-Barnimscher Kreis-Anleihescheine im Betrage von 330,000 Mark (Priv. v. 16. Okt. 74.) 76. Nr. 11. — s. auch Chausseen Nr. 3.

Niederlausitz, Genehmigung des sechsten Nachtrags zum Revidirten Reglement v. 15. Januar 1855. für die Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz (A. E. v. 5. März) 207. Nr. 8.

Niederzier (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 16.

Niegripp (Provinz Sachsen), Erhebung der Gefälle für das Befahren des Plauer Kanals bei Niegripp (A. E. v. 27. Jan.) 168.

Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Notarien, Gebühren derselben im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. (G. v. 2. Mai) 211.

O.

Oberlausitz, dritter Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Oberlausitz (A. E. v. 30. Jan.) 187. Nr. 9. — Oberlausitzer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Ober-Präsident, Befugnisse desselben bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §§. 6. 20. 35. 38. 42. 43. 49. 58.) 242. (V. v. 27. Sept. Art. 1. Nr. 2; Art. 2.) 572. — desgl. in den altkatholischen Gemeinden (G. v. 4. Juli §§. 5. 6.) 333.

Befugnisse des Ober-Präsidenten in Provinzial-Angelegenheiten (Prov. O. v. 29. Juni §§. 14. 20. 26. 27. 47. 51. 55. 62. 66. 69. 71. 76—78. 82. 83. 88. 114—118. 124.) 338. (Wahl-Regl. §. 1.) 365.

Der Ober-Präsident kann nicht Mitglied des Bezirks-Verwaltungsgerichts sein (G. v. 3. Juli §. 9.) 377.

Ober-Verwaltungsgericht, Einrichtung, Zuständigkeit und Verfahren desselben (G. v. 3. Juli §§. 17—30., ferner §§. 2. 3. 5. 12. 53. 63. 67—70. 72. 75. 83. 88.) 378.

Ober-Verwaltungsgericht (Forts.)
Zuständigkeit desselben in Provinzial-Angelegenheiten (Prov. O. v. 29. Juni §§. 3. 24. 48. 98. Nr. 5; §§. 118. 121. 128.) 336.
Etat für das Ober-Verwaltungsgericht (G. v. 4. Juli) 393—394.
Rang des Präsidenten und der ständigen Mitglieder desselben (A. E. v. 6. Nov.) 602.

Obstbau, Beförderung desselben durch die Provinzialverbände (G. v. 8. Juli §§. 10. 14.) 401.

Oder (Fluß), Abänderung des Tarifs v. 27. Dez. 1871. für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe (A. E. v. 31. Dez. 74 lit. b.) 87.

Oderberg-Hohenwutzener Meliorationsverband (Stat. v. 18. Sept. 74.) 76. Nr. 8.

Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau, Abänderung des Tarifs v. 27. Dez. 1871. für die Benutzung derselben (A. E. v. 31. Dez. 74.) 89.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Provinziallandtags (Prov. O. v. 29. Juni §. 28.) 340. — desgl. der mündlichen Verhandlung bei den Verwaltungsgerichten (G. v. 3. Juni §§. 42. 62. 65.) 382.

Oekonomie-Kommissarien, Diäten und Reisekosten derselben (G. v. 24. Juni §§. 8. 10. 12. 15.) 401.

Oels (Schlesien), Ausfertigung von Anleihescheinen der Stadt Oels zum Betrage von 240,000 Mark (Priv. v. 19. Juli) 582. Nr. 11.
Oels-Gnesener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Ohlau (Schlesien), Abänderung des Tarifs v. 27. Dez. 1871. für die Benutzung der Oderschleuse bei Ohlau (A. E. v. 31. Dez. 74.) 89—90.

Oletzko (Provinz Preußen), Abänderung der ertheilten Privilegien zur Ausgabe fünfprozentiger Kreis-Obligationen zum Betrage von 359,100 Mark (A. E. v. 1. Febr.) 187. Nr. 11.

Olpe (Westphalen), Abänderung einiger Bestimmungen für das ehemalige Amt Olpe (G. v. 27. Juni) 415

Oppeln (Schlesien), Versetzung des Regierungsbezirks Oppeln in die erste Abtheilung der Gewerbesteuer-Klasse (V. v. 30. Aug.) 569.

Orden, Auflösung und Ausschließung der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (G. v. 31. Mai) 217—218.

Ordnungsstrafen in Vormundschaftssachen (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 20. 51. 79.) 435.

Ortsstatut, Bestimmungen desselben über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen (G. v. 2. Juni §§. 12. 15. 19.) 563.

Osnabrück (Hannover), Bestätigung des Statuts der Wittwenkasse für die Lehrer der evangelischen Volks-, Bürger- und Mädchenschule daselbst (A. E. v. 16. Sept. 74.) 75. Nr. 7.
Genehmigung der Statuten der Landschaft bezw. der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück (A. E. v. 28. Sept.) 618. Nr. 1.

Ostfriesland, Abänderung des Ges. v. 23. Aug. 1855. über die Lungenseuche unter dem Rindvieh (G. v. 25. Juni §§. 33. 60. Schlußsatz) 313.

Osthavelland (Kreis), s. Chausseen Nr. 5.

Ostsee, s. Deichverbände Nr. 3.

P.

Pacht, Verpachtung unbeweglicher Sachen eines Mündels (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 7.) 441.

Pansin (Pommern), Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Brücken über den Krampehlfluß (Tar. v. 6. Aug.) 604. Nr. 9.

Parteien in Prozessen, Reisekosten derselben (G. v. 1. Juli §. 16.) 547.

Patronat, Befugnisse der Patrone bei der Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §§. 39—41.) 249.

Peene (Fluß), Erhebung der Lootsengebühren auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Peene (Tar. v. 30. Dez. 74.) 31—32. — Erhebung des Bohlwerksgeldes im Grünschwader Hafen an der Peene (Tar. v. 30. Dez. 74.) 35.

Personenstand, Einführung des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875. über die Beurkundung des Personenstandes (V. v. 14. Febr.) 93.

Petitionsrecht der Provinziallandtage (Prov. O. v. 29. Juni §. 43.) 343.

Pfahlbude (Provinz Preußen), Erhebung des Hafengeldes daselbst (Tar. v. 25. März) 268—270.

Pfahlgeld, s. Bohlwerksgeld, Schiffahrtsabgaben.

Pfandbriefe, Anlegung der Mündelgelder in Pfandbriefen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 440.

Pfand-

Pfandrecht des Mündels an dem Vermögen des Vormundes besteht nicht (Vorm. O. v. 5. Juli §. 32.) 438.

Pfarren, inwieweit Pfarren die Kosten in Auseinandersetzungssachen zu entrichten haben (G. v. 24. Juni §. 1.) 395.

Pferde, Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung der Rotzkrankheit, Beschälseuche und Räude bei Pferden (G. v. 25. Juni §. 10. Nr. 4. 6. 7.; §§. 34—37. 42. bis 45. 59. 60. 73. Nr. 3. 5. und 7.) 308.

Pferdemärkte, s. Viehmärkte.

Pflastergeld, Aenderung der Tarife in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung (A. E. v. 31. Dez. 74.) 85.

Pfleger (Kuratoren), Rechte und Pflichten derselben (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 86—91. 93. 94.) 451.

Pflegschaft (Kuratel), (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 8. 9. 86—91.) 432.

Kosten, Stempel und Gebühren für Pflegschaften (G. v. 21. Juli Art. I. §§. 41—44.) 548.

Pillau (Provinz Preußen), Erhebung des Hafengeldes und der Lootsengebühren daselbst ꝛc. (Tar. v. 30. Dez. 74.) 14—18.

Plätze, Anlegung und Veränderung von Plätzen in Städten und Dörfern (G. v. 2. Juli) 561—566.

Plauer Kanal, Erhebung der Kanalgefälle bei Niegripp (A. E. v. 27. Janr.) 168.

Pockenseuche der Schaafe, Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung dieser Krankheit (G. v. 25. Juni §§. 10. Nr. 5; §§. 38—41. 73. Nr. 4.) 308.

Polizeiverordnungen, Erlaß derselben von Seiten der Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten (Prov. O. v. 29. Juni §§. 76—84.) 349. — desgl. von Seiten der betr. Minister (ebend. §§. 85. 86.) 350.

Polizeiverwaltung in den Gemeinden und Gutsbezirken (Prov. O. v. 29. Juni §. 65.) 347.

Pommern (Provinz), Tarife für die in den fiskalischen Häfen der Provinz Pommern zu erhebenden Kommunikationsabgaben (A. E. v. 30. Dez. 74.) 5. 25—53. — Erhebung der Lootsengebühren in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen (Tar. v. 30. Dez. 74.) 51—53. (A. E. v. 22. März) 185.

Provinzialordnung für die Provinzen Pommern ꝛc. (v. 29. Juni) 335—366. — Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten (ebend. §. 10.) 337.

Dotation des Provinzialverbandes (G. v. 8. Juli §§. 1—5. 7. Nr. II.; §§. 8. 9. 13. Nr. 3; §§. 17—19.) 497.

Anwendung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte in Pommern (G. v. 3. Juli §. 80.) 390.

Pommern (Forts.)

Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern (G. v. 27. Juni) 406.

Genehmigung einiger Zusätze zu dem Statut des Pommerschen Land-Kreditverbandes v. 9. August 1871. (A. E. v. 14. Sept.) 613. Nr. 5.

Genehmigung einiger Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (A. E. v. 17. Sept.) 614. Nr. 6.

Pommersche Centralbahn, s. Eisenbahnen Nr. 22.

Posen (Provinz), Ausfertigung Posener Provinzial-Obligationen im Betrage von 7,200,000 Mark III. Emission (Priv. v. 2. Nov. 74.) 96. Nr. 2.

Leistung von Hand- und Spanndiensten zur Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen (G. v. 21. Juni) 324—325.

Dotation des Provinzialverbandes (G. v. 8. Juli §§. 1—5. 8. 13. Nr. 4; §§. 17—19. 26.) 497.

Potsdam (Provinz Brandenburg), zur Festsetzung und Abänderung des Bebauungsplanes bedarf es Königlicher Genehmigung (G. v. 2. Juli §. 10.) 563.

Powayen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Powidzer Meliorationsgenossenschaft (Stat. v. 15. Mai 74.) 75. Nr. 1.

Preußen (Provinz), Tarife für die in den fiskalischen Häfen der Provinz Preußen zu erhebenden Kommunikationsabgaben (A. E. v. 30. Dez. 74.) 5—24.

Veränderung der Grenzen einiger Kreise in der Provinz Preußen (G. v. 17. Juni §. 1. Nr. I.) 305.

Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg ꝛc. (v. 29. Juni) 335—366. — Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten (ebend. §. 10.) 337.

Dotation des Provinzialverbandes (G. v. 8. Juli §§. 1—5. 7., Nr. I.; §§. 8. 9. 12. 13. Nr. 1.; §§. 17. bis 19. 25. Schlußsatz) 497.

Anwendung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte in Preußen (G. v. 3. Juli §. 80.) 390.

Protokollführer, Zuziehung desselben bei der mündlichen Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten (G. v. 3. Juli §§. 45. 47. 62. 65.) 383.

Diäten und Reisekosten der Protokollführer in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §§. 9. 10. 15.) 401.

Provinzen, Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (Prov. O. v. 29. Juni §. 1.) 335. — Veränderung der Grenzen einer Provinz (ebend. §. 4.) 336.

Bestreitung der Kosten für die Verwaltung der Provinzen (G. v. 8. Juli §. 5. Nr. I.) 499.

Provinzialabgaben, Ausschreibung, Aufbringung und Vertheilung derselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 7. 36. 37. Nr. 4; §§. 105—113. 119. Nr. 4. und 5.) 336.

Provinzialangehörige, Rechte und Pflichten derselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 5—7. 17. 47.) 336.

Provinzialanleihen, Aufnahme und Genehmigung derselben (Prov. O. v. 29. Juni §. 37. Nr. 3; §. 119. Nr. 3.) 342. — s. auch Posen, Sachsen, Schleswig-Holstein.

Provinzialausgaben, Beschluß des Provinziallandtages darunter (Prov. O. v. 29. Juni §. 37.) 342.

Provinzialausschuß, Zusammensetzung und Geschäfte desselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 45—61.) 343. — Sonstige Bestimmungen (ebend. §§. 12. 13. 31. 42. 62. 67. 87—90. 94. 99—104. 111. 112. 118. 122.) 338.

Provinzialbeamte, Ernennung, Besoldung und Geschäfte derselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 41. 47. 60. 90. 93—98. 120.) 342.

Provinzialhaushalt, Aufstellung und Festsetzung desselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 94. 95. 101—104.) 353.

Provinzialhülfskassen, Genehmigung der für dieselben bestimmten Reglements (Prov. O. v. 29. Juni §. 120. Nr. 4.) 359.

Ueberweisung der Hülfskassenfonds an die Provinzialverbände (G. v. 8. Juli §§. 8. 9.) 500.

Provinzialkassen- und Rechnungswesen (Prov. O. v. 29. Juni §§. 39. 94. 103. 104. 116.) 342.

Provinzialkommissionen, Wahl, Einrichtung und Geschäfte derselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 27. 42. 55. 99. 100. 117. 118. 122. 125.) 340.

Provinziallandtage, Zusammensetzung derselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 9—24.) 337. — Versammlungen derselben (ebend. §§. 25—33.) 340. — Geschäfte des Provinziallandtags (ebend. §§. 34—44.) 341. — Sonstige Bestimmungen (ebend. §§. 47. 50. 55. 87. 94. 96. 99. 101. 103—105. 109. 110. 119. 120. 122.) 343. (Wahl-Regl. §§. 1. 11.) 365.

Drei Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts werden vom Provinziallandtag gewählt (G. v. 3. Juli §§. 9. 87.) 377.

Bestreitung der Kosten für die Provinziallandtage (G. v. 8. Juli §. 5. Nr. 1.) 499.

Provinziallandtags-Abgeordnete, Wahl derselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 9—24. 124.) 337. (Wahl-Regl. §§. 1. ff.) 365. — Entschädigung derselben (Prov. O. v. 29. Juni §. 100.) 355.

Provinziallandtags-Kommissarius, Stellung, Rechte und Geschäfte desselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 26. 27.) 340.

Provinzial-Obligationen, Anlegung der Mündelgelder in Provinzial-Obligationen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 439. — s. auch Posen, Sachsen, Schleswig-Holstein.

Provinzial-Ordnung (v. 29. Juni) 335—366. — Anwendung des §. 120. (G. v. 8. Juli §. 25.) 507.

Provinzialrath, Zusammensetzung und Geschäfte desselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 62—67. 69. 72—79. 83. 100.) 346.

Entscheidung desselben über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Dörfern (G. v. 2. Juli §. 17.) 565.

Provinzial-Reglements, Erlaß und Genehmigung derselben (Prov. O. v. 29. Juni §. 8 Nr. 2; §§. 35. 95. 96. 120.) 336. (G. v. 8. Juli §. 25.) 507.

Provinzialschuldenwesen (Prov. O. v. 29. Juni §. 37. Nr. 3; §§. 119. Nr. 3.) 342.

Provinzialstände, Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz (A. E. v. 1. Nov.) 600—601.

Provinzialstatuten, Erlaß und Genehmigung derselben (Prov. O. v. 29. Juni §. 8. Nr. 1; §§. 11. 35. 46. 47. 93. 119. Nr. 1.) 336.

Provinzialsynoden, Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen (A. E. v. 30. Dez. 74.) 2—4. — s. auch Synoden.

Provinzialverbände, Umfang und Begrenzung derselben (Prov. O. v. 29. Juni §§. 1—4.) 335. — Vertretung und Verwaltung derselben (ebend. §§. 9—61.) 337. — Aufsicht über die Verwaltung (ebend. §§. 114 bis 122.) 358.

Dotation der Provinzial- und Kreisverbände (G. v. 8. Juli) 497—512.

Ueberweisung einer Summe von 4,500,000 Mark an den Provinzialverband von Schleswig-Holstein (G. v. 9. Juni) 367—368.

Provinzialvermögen, Verwaltung desselben (Prov. O. v. 29. Juni §. 59.) 346.

Prozesse der katholischen Kirchenvorstände über Vermögensangelegenheiten der Gemeinde (G. v. 20. Juni §. 21. Nr. 5; §. 51.) 245.

Pupillarische Sicherheit, s. Depositalmäßige Sicherheit.

R.

Räude der Pferde und Schafe, Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung dieser Krankheit (G. v. 25. Juni §. 10. Nr. 7; §§. 44. 45. 73. Nr. 1.) 308.

Rang des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts (A. E. v. 6. Nov.) 602.

Reallasten, Kosten für die Ablösung der Reallasten (G. v. 24. Juni §. 2. Nr. 1. 6 c.) 396.

Rechnungslegung in Vormundschaftssachen (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 56. 67—69.) 444.

Rechts-

Rechtsanwälte, Gebühren, Tagegelder und Reisekosten derselben (G. v. 1. Mai) 209—210.

Gebühren derselben bei den Verwaltungsgerichten (G. v. 3. Juli §§. 72.) 388.

Regierungen, Befugnisse derselben bei der Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §. 40.) 250.

Aufhebung ihrer Befugniß zum Erlaß von Polizeivorschriften (Prov. O. v. 29. Juni §§. 81. 82.) 350.

Im Disziplinarverfahren gegen Provinzialbeamte tritt das Verwaltungsgericht an die Stelle der Regierung (Prov. O. v. 29. Juni §. 98. Nr. 5.) 354.

Regierungs-Präsidenten, Befugnisse derselben bei der Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden (G. v. 20. Juni §§. 32. 37. 43. 45. 46.) 248. (Wahlordnung Art. 2. 13. 14.) 256. (V. v. 27. Sept. Art. 1. Nr. 3; Art. 2.) 572.

Die Regierungs-Präsidenten sind von der Wählbarkeit zum Provinzialausschusse und zum Provinzialrath ausgeschlossen (Prov. O. v. 29. Juni §. 47.) 343. — ebenso können sie nicht zu Mitgliedern des Bezirksverwaltungsgerichts gewählt werden (G. v. 3. Juli §. 9.) 377. — sie gehören dagegen zum Bezirksrath (Prov. O. v. 29. Juni §. 67.) 347.

Befugniß derselben zum Erlaß von Polizeivorschriften (Prov. O. v. 29. Juni §§. 79. 80. 83.) 350.

Befugnisse derselben bei dem Verfahren in Verwaltungsstreitsachen (G. v. 3. Juli §§. 44. 53—55. 57. 61. 63.) 383.

Reglements, s. Provinzial-Reglements.

Reichsbank, Entstehung derselben durch Abtretung der Preußischen Bank an das Reich (G. v. 27. März) 166 bis 167. (Vertr. v. 17./18. Mai) 224—228.

Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, Kirchen, Schulen, Stiftungen ꝛc. bei der Reichsbank (G. v. 19. Juni) 368. — desgl. Belegung der Mündelgelder (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 439. — Aufbewahrung derselben (ebend. §. 60.) 445.

Reichskassenscheine, Anordnungen zur Ausgabe derselben (G. v. 18. Juni §. 3.) 231.

Reisekosten der Rechtsanwälte und Advokaten (G. v. 1. Mai §. 2.) 209.

Reisekosten der Staatsbeamten (G. v. 28. Juni) 370 bis 371.

Reisekosten der gewählten Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts (G. v. 3. Juli §. 18.) 378.

Reisekosten der Spezial- und Oekonomie-Kommissarien, der Protokollführer, Schiedsrichter und Sachverständigen ꝛc. in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §§. 10. 12 bis 14.) 402.

Reisekosten (Forts.)

Reisekosten der Mitglieder des Waldschutzgerichts (G. v. 6. Juli §. 18.) 421.

Reisekosten der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten (G. v. 1. Juli §§. 5—11.) 546. — desgl. der Parteien (ebend. §. 16.) 547.

Reklamationen, s. Beschwerden.

Religionsgesellschaften, Verkehr derselben mit den Oberen, Aufhebung des Artikel 16. der Verf. Urk. vom 31. Januar 1850. (G. v. 18. Juni) 259.

Rendsburg (Schleswig), Erhebung des Hafengeldes daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 66—67.

Rentenbriefe, Anlegung der Mündelgelder in Rentenbriefen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 439.

Rettungsanstalten, Dotation der Provinzen und Kreise zur Unterstützung derselben (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 5.) 499.

Revision, Rechtsmittel der Revision in Verwaltungsstreitsachen (G. v. 3. Juli §§. 63—70; §. 5.) 387.

Rhein, Aenderung des Tarifs vom 27. August 1852. für die Benutzung des regulirten alten Rheins zwischen Keeken und Griethausen (A. E. v. 31. Dez. 74.) 86.

Rheinprovinz, siebenter Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz (A. E. v. 20. Nov. 74.) 96. Nr. 4. — Achter Nachtrag (A. E. v. 10. Mai) 556. Nr. 2.

Berechnung der Transskriptions- und Inskriptions-Gebühren beim Rheinischen Hypothekenwesen (G. v. 28. März) 168.

Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 12. Mai) 215.

Bestimmungen über das Vormundschaftswesen (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 10. 43. 44. 48. 84. 92. 95. 97—99. 102.) 433.

Gebühren der Friedensgerichte in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli Art. 7. §§. 1—3.) 552.

Verfahren bei Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten (G. v. 19. Juli §§. 11—20.) 533.

Dotation des Provinzialverbandes (G. v. 8. Juli §§. 1—5; 8. 9. 12. 13. 15. 17—19. 26.) 497.

Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten (A. E. v. 1. Nov.) 600 bis 601.

Rinderpest, das Gesetz über Viehseuchen findet darauf keine Anwendung (G. v. 25. Juni §. 1.) 306.

Rindvieh, Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten (G. v. 25. Juni §. 10. Nr. 3. u. 6; §§. 32. 33. 42. 43. 60. 73. Nr. 5.) 308.

Rinkerode (Westphalen), s. Chausseen Nr. 13.

Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück, Genehmigung der Statuten derselben (A. E. v. 28. Sept.) 618. Nr. 1.

Rödding (Schleswig), s. Chausseen Nr. 12.

Rohrgraben im Kreise Gumbinnen, Verband zur Regulirung desselben (Stat. v. 8. Febr.) 229. Nr. 2.

Ronsdorf (Rheinprovinz), Ausfertigung Ronsdorfer Stadtobligationen im Betrage von 45,000 Thlrn. (Priv. v. 21. Okt. 74.) 76. Nr. 12.

Roßla (Grafschaft), Einfügung der Kreissynode Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen (A. E. v. 30. Dez. 74.) 2—4.

Rothenspicker (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 493—495.

Rotzkrankheit der Pferde, Esel und Maulthiere, Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung dieser Krankheit (G. v. 25. Juni §. 10. Nr. 4; §§. 34—37. 59. 60. 73. Nr. 3.) 308.

Rügen (Insel), Erhebung der Lootsengebühren in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen (Tar. v. 30. Dez. 74.) 51—53. (A. E. v. 21. März) 185.

Rügenwaldermünde (Pommern), Erhebung des Hafengeldes und der Lootsengebühren ꝛc. daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 41—45.

Ruhestand, unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts in den Ruhestand (G. v. 3. Juli §§. 23—25. 84. Nr. 2.) 379.

Ruhland (Schlesien), Eisenbahn nach Lauchhammer, s. Eisenbahnen Nr. 19.

S.

Saale (Fluß), Abänderung des Tarifs v. 27. Dez. 1871. für die Benutzung der Schleusen auf der Saale (A. E. v. 31. Dez. 74. c.) 87.

Saal-Unstruter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 24.

Saar (Fluß), Kanalisirung der Saarstrecke von Louisenthal bis Ensdorf (A. E. v. 12. März) 207. Nr. 10.

Sachsen (Provinz), Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen (A. E. v. 30. Dez. 74.) 2—4.

Emission von Obligationen der Provinz Sachsen im Betrage bis zu 1,200,000 Mark (A. E. v. 30. Janr.) 187. Nr. 10.

Veränderung der Grenzen einiger Kreise in der Provinz Sachsen (G. v. 17. Juni §. 1. Nr. IV. u. §. 2.) 305.

Anderweitige Abgrenzung des Landarmenverbandes der Provinz (V. v. 14. Juni) 323.

Provinzialordnung für die Provinz Preußen, Sachsen ꝛc. (v. 29. Juni) 335—366. — Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten (ebend. §. 10.) 337.

Dotation des Provinzialverbandes (G. v. 8. Juli §§. 1—5. 7. Nr. III.; §§. 8. 13. Nr. 6; §§. 15. 17—19.) 497.

Anwendung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte in Sachsen (G. v. 3. Juli §. 80.) 390.

Sachverständige, Vorladung und Vernehmung derselben von Seiten der Verwaltungsgerichte (G. v. 3. Juli §§. 46. 48. 62. 75.) 383.

Reisekosten und Diäten der Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §. 13.) 403.

Gebühren der Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten (G. v. 1. Juli) 545—547.

Salzwedel (Kreis), s. Chausseen Nr. 9.

Schaafe, Impfung derselben zur Verhütung der Pockenseuche und Räude bei Schaafen (G. v. 25. Juni §. 10. Nr. 5 und 7; §§. 38—41. 44. 45. 78. Nr. 4.) 308.

Scheiden (Rheinprovinz), Bildung einer Wiesengenossenschaft in Scheiden (Stat. v. 1. Mai) 520. Nr. 4.

Schenkungen darf der Vormund für den Mündel nicht vornehmen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 38.) 439.

Schiedsmänner zur Abschätzung des Werthes von Thieren bei Viehseuchen (G. v. 25. Juni §§. 63. 64.) 319.

Schiedsrichter in Auseinandersetzungssachen, Reisekosten und Diäten derselben (G. v. 24. Juni §. 13.) 403.

Schierke (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 10.

Schiffahrt, Erlaß polizeilicher Verordnungen zur Regelung der Schiffahrt (Prov. O. v. 29. Juni §. 85.) 351.

Schiffahrtsabgaben, Erhebung derselben in der Stadt Königsberg in Preußen (Tar. v. 30. Dez. 74.) 6—8.

Abänderung derselben auf dem Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff und auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe (A. E. v. 31. Dez. 74.) 87.

Tarife für die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben zu Anclam, Cammin, Demmin, Jarmen, Neuwarp, Stettin, Ueckermünde und Wollin (v. 25. März) 229. Nr. 4.

Erhebung der Schiffahrtsabgaben in Elbing (Tar. v. 25. März) 261—264. — desgl. in Frauenburg (Tar. v. 25. März) 265—267. — in Neuwarp (Tar. v. 25. März) 277—278.

Schiffe, Beurkundung der Todesfälle von Militairpersonen am Bord eines Schiffes der Marine (A. E. v. 2. Aug.) 570.

Schlachthäuser, Verfahren bei dem Ausbruch ansteckender Krankheiten (G. v. 25. Juni §§. 52—56. 58. Nr. 2; §. 60. Nr. 2. und 5.) 316.

Schlei (Fluß), Erhebung der Abgaben für das Befahren der Schlei (Tar. v. 30. Dez. 74.) 73—74.

Schlesien (Provinz), Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau, Aenderung mehrfacher Bestimmungen des Statuts (A. E. v. 7. Dez. 74.) 206. Nr. 3.

Veränderung der Grenzen einiger Kreise in der Provinz Schlesien (G. v. 17. Juni §. 1. Nr. III.) 305.

Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Schlesien ꝛc. (v. 29. Juni) 335—366. — Zahl der Provinzial-Landtagsabgeordneten (ebend. §§. 10. 11.) 337.

Do-

Schlesien (Forts.)

Dotation des Provinzialverbandes (G. v. 8. Juli §§. 1—5. 11. 13. Nr. 5; §§. 15. 17—19.) 497.

Anwendung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte in Schlesien (G. v. 3. Juli §. 80.) 390.

Schleswig-Holstein, Tarife für die in den fiskalischen Häfen der Provinz zu erhebenden Kommunikations-Abgaben (A. E. v. 5. Dez. 74.) 5. 54—74.

Abänderung des Tarifs vom 2. Juni 1869. für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals (A. E. v. 31. Dez. 74.) 91.

Gebühren der Hebammen in Schleswig-Holstein (G. v. 23. April) 201.

Ueberweisung einer Summe von 4,500,000 Mark an den Provinzialverband von Schleswig-Holstein (G. v. 9. Juni) 367—368.

Dotation des Provinzialverbandes (G. v. 8. Juli §§. 1—5. 7. Nr. IV.; §§. 8. 17—19. 21. 26.) 497.

Kosten für Auseinandersetzungssachen in Schleswig-Holstein (G. v. 24. Juni §. 2. Nr. 6. c.) 397.

Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli Art. 1.) 548.

Beaufsichtigung und Benutzung der Bondenholzungen (G. v. 6. Juli §. 1.) 416.

Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme, welche in Schleswig-Holstein einzuziehen ist (V. v. 13. Dez.) 612.

Schleusengefälle, Abänderung derselben für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut (A. E. v. 31. Dez. 74. c.) 87.

Abänderung des Tarifs v. 27. Dez. 1871. für die Benutzung der Schleusen zwischen Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld ꝛc. (A. E. v. 31. Dez. 74.) 88.

Erhebung des Schleusengeldes in Elbing (Tar. v. 25. März III.) 260.

Schönhausen (Nieder-), Provinz Brandenburg, s. Chausseen Nr. 3.

Schreibgebühren in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §. 11.) 403.

Schrimm (Provinz Posen), Ausfertigung Schrimmer Stadtobligationen im Betrage von 900,000 Mark (Priv. v. 14. Dez. 74.) 99. Nr. 9.

Schroda (Kreis), Ausfertigung Schrodaer Kreisobligationen IV. Emission im Betrage von 900,000 Mark (Priv. v. 20. Nov. 74.) 98. Nr. 1.

Schuldenwesen der Provinzen, s. Provinzialschuldenwesen.

Schulen, Belegung der Gelder von Schulen bei der Reichsbank (G. v. 19. Juni) 368.

In wie weit Schulen die Kosten in Auseinandersetzungssachen zu entrichten haben (G. v. 24. Juni §. 1.) 395.

Schutzwaldungen, s. Waldungen.

Sendenhorst (Westphalen), s. Chausseen Nr. 13.

Sequestration, Berichtigung der Kosten in Auseinandersetzungssachen während der Sequestration (G. v. 24. Juni §. 7. Nr. 6.) 400.

Servituten, s. Dienstbarkeiten.

Sicherheit, Verpflichtung des Vormundes zur Sicherheitsstellung (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 58. 59. 70.) 444.

Sigmaringen (Hohenzollern), Bestimmungen über das Verwaltungsgericht in Sigmaringen (G. v. 3. Juli §. 85.) 391.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Württembergische Regierung zum Bau einer Eisenbahn von Balingen über Ebingen nach Sigmaringen (A. E. v. 25. März) 208. Nr. 13.

Skribenten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., Gebühren derselben (G. v. 2. Mai) 211.

Smyrnia-Bruch (Provinz Posen), Statut für die Genossenschaft zur Melioration desselben (v. 23. Juni) 613. Nr. 2.

Spandau (Provinz Brandenburg), Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Spandau (G. v. 27. Juni) 369.

Spanndienste, s. Handdienste.

Sparkassen, Belegung der Mündelgelder bei Sparkassen (Vorm. O. v. 5. Juli § 39.) 439.

Sparkasse für die Hohenzollernschen Lande, Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesausschusses bei Verwaltung und Beaufsichtigung derselben (V. v. 16. Janr.) 78—79. — Abänderung des Statuts vom 17. März 1854. §. 6. Nr. 1. und 2. (A. E. v. 11. Dez. 74.) 98. Nr. 7.

Spezialkommissarien in Auseinandersetzungssachen, Diäten und Reisekosten derselben (G. v. 24. Juni §§. 8. 10. 12. 15.) 401.

Spezialseparation, s. Zusammenlegung.

Sporteln, Regulirung des Sportelwesens in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 22. Juni) 235—240.

Sportelfreiheit der Verhandlungen vor den Waldschutzgerichten (G. v. 6. Juli §. 18.) 420.

Spoykanal zu Cleve, Aenderung des Tarifs vom 27. August 1852. (A. E. v. 31. Dez. 74.) 86.

Spruchkollegium in Coblenz für Auseinandersetzungssachen wird aufgehoben (G. v. 14. Juni §. 1.) 233.

Staatsanleihen, Deckung der bei der Eisenbahnanleihe von 1867. entstandenen Kursverluste (G. v. 10. Juli) 530—531. — Deckung der bei Begebung der Eisenbahn-Anleihe von 40 Millionen Thaler aus dem Jahr 1868. entstandenen Kursverluste (G. v. 2. April) 193.

Anleihe von 468,900 Mark zum Bau einer Eisenbahn von Neumünster über Heide nach Tönning (G. v. 23. Juni) 513—514.

Staatsanwaltschaft, Pflicht derselben, dem Vormundschaftsgericht von der nöthigen Einleitung einer Vormundschaft Nachricht zu geben (Vorm. O. v. 5. Juli §. 16.) 434.

Staatsbeamte, s. Beamte.

Staatshaushalts-Etat für 1875. (G. v. 25. März) 101—164.

Fortleistung der hiernach zulässigen Staatsausgaben vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1876. (G. v. 30. Juni) 371—373.

Staatsminister, Befugniß derselben zum Erlaß von Polizeiverordnungen (Prov. O. v. 29. Juni §§. 85. 86.) 350. — desgl. zur Bestätigung von Reglements für Provinzial-Institute (ebend. §. 120.) 359.

Staatsministerium, Ersetzung desselben durch das Oberverwaltungsgericht bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Provinzialbeamte (Prov. O. v. 29. Juni §. 98. Nr. 5.) 354.

Die Auflösung eines Provinziallandtags erfolgt auf den Antrag des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung (Prov. O. v. 29. Juni §. 122.) 360.

Ressort des Staatsministeriums in Bezug auf das Oberverwaltungsgericht (G. v. 3. Juli §§. 18. 26. 30.) 378.

Staatspapiere, Anlegung der Mündelgelder in Staatspapieren (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 439.

Staatspapiergeld, Einlösung und Präklusion desselben (G. v. 18. Juni) 231—232.

Stadtobligationen, Anlegung der Mündelgelder in Stadtobligationen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 39.) 439.

s. auch Altona, Barmen, Beuthen, Bochum, Bonsdorf, Celle, Cöln, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a. M., Kempen, Langensalza, Magdeburg, Merzig, Neustadt in Oberschlesien, Oels, Schrimm, Stendal, Stettin, Tarnowitz, Trarbach, Trier.

Stadtverordnetenversammlung, durch dieselbe erfolgt die Wahl der städtischen Abgeordneten zum Provinziallandtage (Prov. O. v. 29. Juni §. 15.) 338.

Standesbeamte, Pflicht derselben, von der nothwendigen Einleitung einer Vormundschaft dem Gericht Anzeige zu machen (Vorm. O. v. 5. Juli §. 16.) 434.

Beurkundung der Todesfälle von Militairpersonen am Bord eines Schiffes der Marine (A. E. v. 2. Aug.) 570.

Standesherren, Vormundschaftsangelegenheiten derselben (Vorm. O. v. 5. Juli §. 100.) 454.

Standesherrschaft Arenberg-Meppen, Regulirung der standesherrlichen Rechte (G. v. 27. Juni) 327—332.

Staßfurt (Provinz Sachsen), s. Eisenbahnen Nr. 6.

Statut, Entwerfung des Statuts für Waldgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 25—27. 35—38. 45.) 422.

s. auch Provinzialstatuten.

Stein-Kunzendorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 6.

Stempel, Regulirung des Stempelwesens in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 22. Juni) 235—240.

Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M. (G. v. 27. Juni) 407—414.

Stempel in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli) 548.

Stempelfreiheit, das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei (G. v. 3. Juli §. 71.) 388. — desgl. das Verfahren vor den Waldschutzgerichten (G. v. 6. Juli §. 18.) 420.

Stendal (Provinz Sachsen), Ausfertigung Stendaler Stadtobligationen zum Betrage von 300,000 Mark (Priv. v. 25. Janr.) 187. Nr. 8.

Sternberg (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Stettin (Pommern), Erhebung der Lootsengebühren auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene (Tar. v. 30. Dez. 74.) 31—32.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Militairfiskus zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Stettin (A. E. v. 23. Janr.) 187. Nr. 7.

Tarif für die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben (v. 25. März) 229. Nr. 4. — desgl. für die Erhebung des Hafen-, Bohlwerks- und Brückenaufzugsgeldes (Tar. v. 25. März) 278—281.

Ausfertigung Stettiner Stadtobligationen zum Betrage von 3,000,000 Mark (Priv. v. 13. Okt.) 618. Nr. 4.

Steuern, einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 25. März) 181—182.

Stickhausen (Schleswig), Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des dortigen Grundbuchamts (G. v. 3. Mai) 212—214.

Stiftungen, Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln (A. E. v. 9. Janr.) 94.

Belegung der Gelder von milden Stiftungen bei der Reichsbank (G. v. 19. Juni) 368.

Dotation der Provinzen und Kreise zur Unterstützung milder Stiftungen (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 5.) 499.

Stolberg (Grafschaft), Einfügung der Kreissynode Stolberg in den Synodalverband der Provinz Sachsen (A. E. v. 30. Dez. 74.) 2—4.

Stolberg-Wernigerode (Grafschaft), Einfügung der dortigen Kreissynode in den Synodalverband der Provinz Sachsen (A. E. v. 30. Dez. 74.) 2—4.

Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode für die von ihm ausgebaute Chaussee von Hasserode nach Schierke (A. E. v. 11. Aug.) 604. Nr. 10.

Stolpmünde (Pommern), Erhebung des Hafengeldes und der Lootsengebühren daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 46—50.

Straf-

Strafbestimmung gegen entlassene katholische Geistliche, welche Amtshandlungen vornehmen (G. v. 22. April §. 15.) 196.

Strafvorschriften für den Fall des Ausbruchs von Viehseuchen (G. v. 25. Juni §§. 73—74.) 321.

Strafbestimmung gegen die Verletzung des Regulativs über Schutzwaldungen (G. v. 6. Juli §. 53.) 429.

Strafgesetzbuch von 1871. §. 367. Nr. 5, Erlaß der darin gedachten Verordnungen durch die betreffenden Minister (Prov. O. v. 29. Juni §. 85.) 351.

Stralsund (Pommern), Tarif für die Erhebung des Hafengeldes daselbst (v. 25. März) 296—298.

Strasburg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 2.

Straßen, Anlegung und Veränderung von Straßen in Städten und Dörfern (G. v. 2. Juli) 561—566. — s. auch Landstraßen.

Stromgeld, s. Schiffahrtsabgaben, Hafengelder.

Stumme, Vormundschaft über dieselbe (Vorm. O. v. 5. Juli §. 81. Nr. 3.) 450.

Subhastation, Berichtigung der Kosten in Auseinandersetzungssachen im Fall einer Subhastation (G. v. 24. Juni §. 7. Nr. 6.) 400.

Swine (Fluß), Erhebung der Lootsengebühren auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine (Tar. v. 30. Dez. 74.) 31—32.

Swinemünde (Pommern), Entrichtung des Hafengeldes 2c. daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 25—27.

Synoden, Berufung einer außerordentlichen Synode für den Konsistorialbezirk Wiesbaden (A. E. v. 8. Nov.) 607. — Zusammensetzung und Zuständigkeit derselben (V. v. 8. Nov.) 608—610. — s. auch Kreissynoden, Provinzialsynoden.

T.

Tagegelder (Diäten) der Rechtsanwälte und Advokaten (G. v. 1. Mai §. 2.) 209.

Tagegelder der Staatsbeamten (G. v. 28. Juni) 370 bis 371.

Tagegelder der gewählten Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts (G. v. 3. Juli §. 18.) 378.

Diäten der Spezial- und Oekonomie-Kommissarien, der Protokollführer und Dolmetscher, der Schiedsrichter und Sachverständigen 2c. in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §§. 8. 9. 12—14.) 401.

Tagegelder für Zeugen und Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten (G. v. 1. Juli §. 7.) 546.

Tarif, Aenderung der Tarife für Kommunikationsabgaben, Hafengelder 2c. in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung (A. E. v. 31. Dez. 74.) 85.

s. auch Hafengelder-Tarife.

Tarnowitz (Schlesien), Ausfertigung Tarnowitzer Stadtobligationen zum Betrage von 105,000 Mark (Priv. v. 18. Aug.) 604. Nr. 13.

Taube, Vormundschaft über dieselben (Vorm. O. v. 5. Juli §. 81. Nr. 3.) 450.

Taubstummenanstalten, Genehmigung der Reglements für dieselben durch den betreffenden Minister (Prov. O. v. 29. Juni §. 120. Nr. 2.) 359. — Verwaltung der gedachten Anstalten (ebend. §. 128.) 361.

Dotation der Provinzen und Kreise zur Gewährung von Beihülfen für die Taubstummenanstalten (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 4; §. 7. Nr. I. IV. V.) 499.

Taxen, Regulirung des Taxwesens in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 22. Juni) 235—240.

Testament eines Minderjährigen (G. v. 12. Juli §. 8.) 519.

Thegegraben-Meliorationsverband im Kreise Labiau (Stat. v. 28. Mai) 581. Nr. 2.

Theresienhütte (Schlesien), s. Chausseen Nr. 7.

Thierärzte, Prüfung der Kreis- und Departements-Thierärzte (V. v. 21. Mai §§. 2. 5.) 219.

Mitwirkung derselben bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 25. Juni §§. 4. 7. 9. 11—15. 29. 30. 36. 42—44. 54. 55 63. 67.) 307.

Thiere, s. Hausthiere, Viehseuchen.

Tilsit-Insterburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 25.

Todesfälle, Beurkundung der Todesfälle von Militairpersonen am Bord eines Schiffes der Marine (A. E. v. 2. Aug.) 570.

Tollwuth der Hunde und Katzen, Bestimmungen zur Abwehr und weiteren Verbreitung dieser Krankheit (G. v. 25. Juni §. 10. Nr. 8; §§. 46—51. 58. Nr. 3; §§. 59. 73. Nr. 6.) 308.

Tönning (Schleswig), Erhebung des Hafengeldes daselbst (Tar. v. 30. Dez. 74.) 60—63.

Eisenbahn von Neumünster über Heide nach Tönning, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Transskriptionsgebühren beim Rheinischen Hypothekenwesen, Berechnung derselben (G. v. 28. März) 168.

Trarbach (Rheinprovinz), Ausfertigung Trarbacher Stadtobligationen im Betrage von 120,000 Mark (Priv. v. 16. Okt. 74.) 76. Nr. 9.

Trauung, Aufhebung der Gebühren für kirchliche Trauungen in der Provinz Hannover (G. v. 16. Juni) 303 bis 304.

Trier (Rheinprovinz), Ausfertigung Trierer Stadtobligationen zum Betrage von 1,200,000 Mark (Priv. v. 17. Sept.) 606. Nr. 21.

Tuchel (Provinz Preußen), Bildung des neuen Kreises Tuchel (G. v. 25. März) 173—180.

U.

Ueckermünde (Pommern), Erhebung der Kanalgefälle für das Befahren des Ueckerkanals bei Ueckermünde (Tar. v. 30. Dez. 74.) 28—30.

Tarif für die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben zu Ueckermünde (v. 25. März) 229. Nr. 4. (Tar. v. 25. März) 282—283.

Ufer, Bestimmungen über den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln (G. v. 3. April) 190—191.

Uneheliche Kinder, Vormundschaft über dieselben (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 3. 5. 12. 16.) 431.

Unstrut (Fluß), Abänderung des Tarifs v. 27. Dezember 1871. für die Benutzung der Schleusen auf der Unstrut (A. E. v. 27. Dez. 74. c.) 87.

Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra, Aenderungen und Ergänzungen des Statuts v. 23. Februar 1857. (A. E. v. 4. Aug.) 604. Nr. 8.

Unstrut-Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Unterharz, Rechtszustand in den mit Preußen vereinigten Gebieten (G. v. 21. April) 199.

Unterstützungswohnsitz, Aufhebung der §§. 40—48. 50—56. des Gesetzes vom 8. März 1871. (G. v. 3. Juli 75. §. 90. Nr. 1.) 390.

Untersuchungsamt in Malmedy, Aufhebung desselben (A. E. v. 19. Juli) 580.

Urkunden, Ausstellung und Ausfertigung von Urkunden des Provinzialverbandes (Prov. O. v. 29. Juni §. 91.) 352.

Usedom-Wollin (Kreis), Ausfertigung Usedom-Wolliner Kreisobligationen im Betrage von 150,000 Mark (Priv. v. 26. Okt. 74.) 76. Nr. 13.

V.

Vater, Rechte und Pflichten desselben als Vormund seiner Kinder (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 12. 35. 57. 59. 83. 95.) 433. — Befugniß desselben, einen Vormund zu ernennen und demselben gewisse Rechte beizulegen (ebend. §. 17. Nr. 2; §§. 26. 47. 57. 59. 68. 94.) 434. — desgl. einen Familienrath anzuordnen (ebend. §. 71. Nr. 1; §. 72. Nr. 1.) 447. — Nutznießung des Vaters an dem Vermögen der Kinder (ebend. §. 95.) 452.

Verden (Herzogthum), Genehmigung der Revidirten Brandkasse-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden (A. E. v. 15. Aug.) 604. Nr. 12.

Vereine, s. Kunstvereine, Wissenschaft.

Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., Aufhebung der Artikel 15. 16. und 18. (G. v. 18. Juni) 259.

Verkauf unbeweglicher Sachen eines Mündels (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 5; §§. 44. 55.) 441.

Vermessungsrevisoren, s. Feldmesser.

Vermögen der Kirchengemeinden, s. Kirchenvermögen.

Verpflegungsanstalt, Vormundschaft über Mündel, welche sich in einer öffentlichen Verpflegungsanstalt befinden (Vorm. O. v. 5. Juli §§ 13. 62.) 433.

Verschwender, Vormundschaft über dieselben (Vorm. O. v. 5. Juli §. 81. Nr. 2; §. 85.) 450.

Versicherungsgesellschaften (Versicherungsanstalten), Genehmigung der Reglements für dieselben durch den betreffenden Minister (Prov. O. v. 29. Juni §. 120. Nr. 5.) 359. — s. auch Viehversicherungsgesellschaften.

Versteigerung eines Mündelgutes (Vorm. O. v. 5. Juli §. 44.) 441.

Verwaltungsgerichte, Entscheidung derselben auf Beschwerden gegen Anordnungen der Polizeibehörden bei dem Ausbruch von Viehseuchen (G. v. 25. Juni §. 6.) 307.

Zuständigkeit derselben bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Provinzialbeamte (Prov. O. v. 29. Juni §. 98. Nr. 4. u. 5.) 354. — desgl. bei Klagen gegen die Beschlüsse des Provinzialausschusses wegen Veranlagung der Provinzialabgaben (Prov. O. v. 29. Juni §. 112.) 357.

Verfassung der Verwaltungsgerichte (G. v. 3. Juli) 375—392. — Unter Verwaltungsgericht ist das Bezirksverwaltungsgericht zu verstehen (ebend. §. 3.) 375.

Befugnisse der Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 8. 21. 31. 48.) 418.

Beschaffung der Kosten für die Verwaltungsgerichte (G. v. 8. Juli §. 5. Nr. I. u. II.) 499.

Verwaltungsstreitsachen, Bestimmungen über das Verfahren (G. v. 3. Juli) 375—392.

Veterinärwesen, Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinärwesen (V. v. 21. Mai) 219—220. — Mitwirkung derselben bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 25. Juni §§. 4. 28. 67.) 307.

Viehmärkte, Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte zur Abwehr von Viehseuchen (G. v. 25. Juni §§. 15. 26.) 309.

Viehseuche, Mitwirkung der technischen Deputation für das Veterinärwesen zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen (V. v. 21. Mai §. 2.) 219. (G. v. 25. Juni §§. 4. ff.) 307.

Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen (v. 25. Juni) 306—322.

Viehversicherungsgesellschaften, Ueberweisung des Schlesischen Vieh-Assekuranzfonds an den Provinzialverband von Schlesien (G. v. 8. Juli §. 11.) 501.

Vollmacht, Ausstellung und Ausfertigung der Vollmachten des Provinzialverbandes (Prov. O. v. 29. Juni §. 91.) 352.

Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (G. v. 3. Juli §. 79.) 389.

Voluntairgerichte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, die vormundschaftliche Thätigkeit derselben hört auf (Vorm. O. v. 5. Juli §. 92.) 452.

Vor-

Vormund, wer als Vormund zu bestellen ist (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 11—20. 53.) 433. — wer unfähig ist Vormund zu sein (ebend. §§. 21. 22.) 435. — Ablehnungsgründe (ebend. §. 23.) 436. — Bestellung als Vormund (ebend. §§. 25—27.) 436. — Rechte und Pflichten des Vormundes (ebend. §§. 27—50.) 437. — Beaufsichtigung desselben (ebend. §§. 51—60.) 442. — Beendigung der Vormundschaft (ebend. §§. 61—70.) 445. — Beziehungen zum Familienrath (ebend. §§. 71—80.) 447. — Vormund für großjährige Personen (ebend. §§. 81—85.) 450.

Vormundschaft, Einleitung derselben (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 11—26.) 433. — Führung derselben (ebend. §§. 27—50.) 437. — Beaufsichtigung (ebend. §§. 51—60.) 442. — Beendigung (ebend. §§. 61—70.) 445. — Vormundschaft über Großjährige (ebend. 81—85.) 450.

Kosten, Gebühren und Stempel in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli) 548.

Vormundschaftsgericht, Zuständigkeit desselben (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 1—11.) 431. — Befugnisse und Pflichten desselben bei Einleitung und Führung der Vormundschaft (ebend. §§. 14—50.) 433. — desgl. bei der Beaufsichtigung des Vormundes (ebend. §§. 51—60.) 442. — ferner bei Beendigung der Vormundschaft (ebend. §§. 61—70.) 445. — desgl. bei Berufung des Familienrathes (ebend. §§. 71—80.) 447. — bei der Vormundschaft über großjährige Personen (ebend. §§. 81—85.) 450. — bei der Pflegschaft (ebend. §§. 86—91.) 451. — bei Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten in der Rheinprovinz und in Nassau (G. v. 19. Juli §§. 11—14. 19.) 533.

Vormundschaftsordnung (v. 5. Juli) 431—454.

Vorzugsrecht des Mündels in dem Vermögen des Vormundes (Vorm. O. v. 5. Juli §. 32.) 438.

W.

Wahl der katholischen Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter (G. v. 20. Juni §§. 25—34.) 247. (Wahlordnung v. 20. Juni) 256—258.

Wahl der Provinziallandtags-Abgeordneten, Beamten rc. (Prov. O. v. 29. Juni §§. 10—24. 47—50.) 62. 67. 87. 99. 122. 124.) 337. (Wahlreglement §§. 1—11.) 365—366.

Wahl der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts (G. v. 3. Juli §. 9.) 377.

Waisengerichte in den Hohenzollernschen Landen, die vormundschaftliche Thätigkeit derselben hört auf (Vorm. O. v. 5. Juli §. 92.) 452.

Waisenhäuser, Verwaltung und Unterhaltung derselben durch die Provinzialverbände (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 5; §. 7. Nr. II. u. III.) 499.

Waisenkasse, Errichtung einer Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für die Provinz Hannover (V. v. 16. Sept. 74.) 75. Nr. 6.

Waisenrath, Einrichtung und Befugnisse desselben in Vormundschaftssachen (Vorm. O. v. 5. Juli §§. 19. 28. 52—54.) 435.

Waldgenossenschaften, Bildung derselben (G. v. 6. Juli §§. 23—46.) 422.

Waldschutzgerichte, Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungen derselben (G. v. 6. Juli §§. 7—22. 31—44. 48—52.) 418.

Waldungen, Schutzanlagen für dieselben (G. v. 6. Juli §§. 1—22.) 416. — Theilung gemeinschaftlicher Waldungen (ebend. §. 47.) 428.

Bewilligung von Zuschüssen aus Provinzialfonds zu Waldanlagen (G. v. 8. Juli §. 10.) 501.

Warwerort (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 463—466.

Wasserleitung, Anlage einer Wasserleitung vom Tegeler See nach Berlin (A. E. v. 15. Febr.) 206. Nr. 6. — desgl. in Erfurt (A. E. v. 23. April) 229. Nr. 6.

Wechsel, Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten von Seiten des Vormundes (Vorm. O. v. 5. Juli §. 42. Nr. 10; §. 45.) 441.

Wechselnotarien im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., Gebühren derselben (G. v. 2. Mai) 211.

Wege, Dotation der Provinzen und Kreise zum Bau und zur Unterhaltung der Wege (G. v. 8. Juli §§. 4. 19. 20.) 498.

Wegegelder, Aenderung der Tarife in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung (A. E. v. 31 Dez. 74.) 85.

Weibliche Personen sind unfähig zur Führung einer Vormundschaft (Vorm. O. §. 21. Nr. 7.) 435. — können die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen (ebend §. 23. Nr. 1.) 436.

Weichsel (Strom), Abänderung der Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff (A. E. v. 31. Dez. 74 a.) 87.

Abänderung des Tarifs vom 27. Dezember 1871. über die Erhebung der Ufer- und Hafengelder auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack (A. E. v. 31. Dez. 74.) 88.

Weinreben, Verbot der Einführung von Reben zum Pflanzen für die nicht zum Zollgebiete gehörigen Theile des Preußischen Staats (V. v. 15. April) 200.

Wernigerode (Grafschaft), s. Stolberg-Wernigerode.

Werthpapiere eines Mündels, Aufbewahrung derselben (Vorm. O. v. 5. Juli §. 60.) 445. — Hinterlegung derselben in der Rheinprovinz und im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (G. v. 19. Juli §§. 11—13. 16. 21—24.) 533.

Weser (Fluß), Bestimmungen über den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln (G. v. 3. April) 190—191.

West-

9

Westhavelland (Kreis), Ausfertigung von Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 345,000 Mark II. Emission (Priv. v. 30. Aug.) 605. Nr. 17.

Westholsteinische Eisenbahngesellschaft in Neumünster, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Westphalen (Provinz), Dotation des Provinzialverbandes (G. v. 8. Juli §§. 1—5. 7. Nr. V.; §§. 8. 9. 13. Nr. 8; §§. 15. 17—19. 26.) 497.

Westpreußen, Genehmigung des von dem zweiten Generallandtage der Neuen Westpreußischen Landschaft aufgestellten zweiten Nachtrages zu dem Statut dieser Landschaft vom 3. Mai 1861. (A. E. v. 6. März) 207. Nr. 9.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit findet nicht weiter statt (G. v. 12. Juli §. 9.) 519.

Wiesbaden (Regierungsbezirk), Dotation des Kommunalverbandes (G. v. 8. Juli §§. 15. 16. 18. 21. 25. 26.) 503.

Berufung einer außerordentlichen Synode für den Konsistorialbezirk Wiesbaden (A. E. v. 8. Nov.) 607. — Zusammensetzung und Zuständigkeit derselben (V. v. 8. Nov.) 608—610.

Wiesbaden (Appellationsgerichtsbezirk), Verfahren bei Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten (G. v. 19. Juli §§. 21—24.) 535.

Reisekosten der Prozeßparteien (G. v. 1. Juli §. 16.) 547.

Kosten und Stempel in Vormundschaftssachen (G. v. 21. Juli Art. 1.) 548.

Wiesbaden (Stadt), Einlösung und Präklusion der Noten der Landesbank und der Scheine der Landeskreditkasse in Wiesbaden (G. v. 18. Juni §. 1.) 231.

Wilster (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben daselbst (Tar. v. 25. März) 496.

Wirthschaftsabgabe für Schank und Kleinhandel mit Getränken in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 27. März) 189—190.

Wissenschaft, Dotation der Provinzen und Kreise zur Leistung von Zuschüssen an Vereine, welche der Wissenschaft dienen (G. v. 8. Juli §. 4 Nr. 6.) 499.

Wittwenkasse, Errichtung einer Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für die Provinz Hannover (V. v. 16. Sept. 74.) 75. Nr. 6.

Bestätigung des Statuts der Wittwenkasse für die Lehrer der evangelischen Volks-, Bürger- und Mädchenschule in Osnabrück (A. E. v. 16. Sept. 74.) 75. Nr. 7.

Wohlthätigkeitsanstalten, Dotation der Provinzen und Kreise zur Unterstützung derselben (G. v. 8. Juli §. 4. Nr. 5.) 499.

Wolbeck (Westphalen), s. Chausseen Nr. 13.

Wolgast (Pommern), Tarif für die Erhebung des Hafengeldes daselbst (v. 25. März) 298—301.

Wollin (Kreis), s. Usedom-Wollin.

Wollin (Stadt), Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben in Wollin (Tar. v. 25. März) 229. Nr. 4. — insbes. des Bohlwerksgeldes (Tar. v. 25. März) 283 bis 284.

Wonsbeck (Schleswig), s. Chausseen Nr. 12.

Z.

Zabrze (Schlesien), Ausfertigung von Kreisobligationen des Kreises Zabrze im Betrage von 450,000 Mark (Priv. v. 22. Sept.) 614. Nr. 10. — s. auch Chausseen Nr. 8.

Zehdenick (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3.

Zettingen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 18.

Zeugen, Vorladung und Vernehmung derselben von Seiten der Verwaltungsgerichte (G. v. 3. Juli §§. 46. 48. 62. 75.) 383.

Gebühren der Zeugen in Auseinandersetzungssachen (G. v. 24. Juni §. 13.) 404.

Gebühren der Zeugen in gerichtlichen Angelegenheiten (G. v. 1. Juli) 545—547.

Zielenzig (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Zinsen, Verzinsung der zum Hinterlegungsfonds gehörigen Gelder (G. v. 19. Juli §§. 4. 5.) 532. — Bestimmung des Zinssatzes auf $2\frac{1}{2}$ Prozent (V. v. 1. Dez.) 611.

Zinsgarantie des Staats für eine Prioritätsanleihe der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 2,100,000 Mark (G. v. 30. Juni) 521—524.

Zollgebiet, Aufnahme der Ortschaften Aumund und Grohn in die Deutsche Zollgrenze, Nachversteuerung der dortigen Waarenbestände (V. v. 29. Okt.) 584—597.

Zusammenlegung von Grundstücken, Uebergang des Eigenthums an Abfindungsgrundstücken (G. v. 26. Juni §. 1.) 325.

Kosten für die Zusammenlegung (Spezialseparation) (G. v. 24. Juni §. 2. Nr. 3.) 396.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

// Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 2.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben vom 1. Januar 1875. ab zu erheben sind, S. 5. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 75.

(Nr. 8250.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1874., betreffend die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben vom 1. Januar 1875. ab zu erheben sind

Auf den Bericht vom 26. Dezember d. J. lasse Ich Ihnen hierneben die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben zu erheben sind, nachdem sie von Mir vollzogen worden sind, mit der Bestimmung zugehen, daß die Tarife am 1. Januar 1875. in Kraft treten sollen. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die Ermäßigung der Hafenabgabe auf den Satz für Ballastschiffe im Falle des Bedürfnisses bei anderen, als den in den einzelnen Tarifen namhaft gemachten, Artikeln eintreten zu lassen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1875.

Tarif,

nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg und die Abgaben für die besonderen Anstalten daselbst zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Strom- und Pfahlgeld:

1) von den als Seeschiffe vermessenen Fahrzeugen ausschließlich der Leichter für je vier Kubikmeter des Raumgehalts........	— Mark	7	Pf.
2) von einer Wittinne oder einem Boydak bei einer Länge			
a) von nicht mehr als 30 Meter	1 „	80	„
b) von mehr als 30, aber weniger als 37 Meter	2 „	75	„
c) von 37 Meter und darüber	5 „	25	„
3) von allen anderen Fahrzeugen, einschließlich der ihrer Bauart wegen als Seeschiffe vermessenen Leichter, jedoch mit Ausschluß der leer oder mit Fischen beladen eingehenden Angel- oder Fischerkähne, bei einer Tragfähigkeit			
von 20 Tonnen und weniger..............	— „	10	„
von mehr als 20 bis 40 Tonnen	— „	30	„
von mehr als 40 bis 60 Tonnen	— „	75	„
von mehr als 60 bis 80 Tonnen	1 „	50	„
von mehr als 80 Tonnen	3 „	—	„
4) vom Flößholze:			
a) von Brennholz für je 2 Kubikmeter........	— „	3	„
b) von Dielen und Planken für je 20 laufende Meter	— „	1	„
c) von Balken und Rundhölzern für je 20 laufende Meter	— „	3	„
d) befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an Waaren mehr als 6 Zentner, so ist neben der vorstehend bestimmten noch eine Abgabe von............	— „	9	„
für je 20 laufende Meter zu entrichten.			

An-

Anmerkung zu A.

Zur Entrichtung des Strom- und Pfahlgeldes sind alle Fahrzeuge und Flößhölzer verpflichtet, welche durch den Holländischen oder durch den Friedländer oder durch den Litthauischen Baum eingehen.

B. Für das Aufziehen der Brücken und zwar bei jeder einzelnen Brücke:

1) von einem als Seeschiffe vermessenen Fahrzeuge .... 25 Pf.
2) von einem anderen Fahrzeuge .... 10 „

Bemerkung zu B.

Die als Seeschiffe vermessenen Leichter zahlen die vorstehend sub 2. festgesetzte Abgabe.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Strom- und Pfahlgeldes, wie des Brückengeldes (zu A. und B.) sind befreit:

Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind, oder

b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich Königsberg unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder, nachdem sie ausschließlich solche hier gelöscht haben, in den Fällen zu b. auf Freipaß.

C. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes:

für die Lieferung der Planken, Karren und Stellagen von jedem Seeschiffe, welches Ballast löscht oder einnimmt, bei einem Raumgehalte

a) von mehr als 400 Kubikmeter	7	Mark	50 Pf.
b) von mehr als 200 bis einschließlich 400 Kubikmeter	4	„	50 „
c) von mehr als 100 bis einschließlich 200 Kubikmeter	3	„	— „
d) von 100 Kubikmeter und darunter	2	„	— „

Die zum Löschen oder Einnehmen des Ballastes erforderlichen Leute muß der Schiffer sich selbst beschaffen.

D. Für die Benutzung des Kielgrabens:

von den in diesem Graben Kiel holenden Schiffen für jedes volle Kubikmeter ihres Raumgehalts .... 7 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur An-

Anwendung des Tarifs die Reduktion von Tragfähigkeit auf Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Ueberschießende Bruchtheile der Erhebungs-Einheiten werden für eine volle Einheit gerechnet, sobald sie die Hälfte der Einheit oder mehr betragen, andernfalls aber außer Betracht gelassen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:

beim Eingange	10	Pf.
beim Ausgange	10	"

II. mit Ballast oder leer:

beim Eingange	5	"
beim Ausgange	5	"

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement

Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich Ballastschiffe einmal;

c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Netto-Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnehmen von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

4) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigung einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge, von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

 6) Fahr-

6) Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben,

   in den Fällen zu b. auf Freipässe;
7) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;
8) die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;
9) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Fahrzeugen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;
10) Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmetern Raumgehalt;
11) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang: Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes.

I. Wenn die Schiffer sich zum Löschen oder Einnehmen des Ballastes ihrer eigenen Leute oder selbstgedungener Arbeiter bedienen, nichts.

II. Wenn sie die Gestellung der hierzu erforderlichen Arbeiter von der Hafenverwaltung beantragen, so sind diejenigen Sätze zu entrichten, welche in dem Kontrakte mit dem Ballast-Fuhrwesen-Unternehmer festgesetzt sind und gegen deren Entrichtung der letztere auch die zum Löschen des Ballastes nöthigen Karren, Planken und Gestelle ohne besondere Vergütung herzugeben hat. Der Kontrakt kann in dem Dienstlokale der Hafenpolizei-Kommission eingesehen werden.

Anmerkung. Von Fahrzeugen, die mit Ladung und Ballast eingehen, ist, wenn erstere nicht über 200 Zentner Gewicht beträgt, das Ballastfuhrgeld voll, andernfalls aber nur von dem nach Abzug des Raumgehalts der Ladung verbleibenden Nettoraum des Schiffes zu entrichten.

C. Loot-

C. Lootsengebühren.

I. der Seelootsen:

Für das Aus- und Einbringen der Fahrzeuge aus dem Hafen und in denselben, wie für das Aufbringen und Abbringen auf die Rhede und von derselben sind keine Lootsengebühren zu entrichten. Nur für die nachstehend bezeichneten Dienste sind den Seelootsen, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Gebühren zu zahlen.

a) Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht am Bord eines Schiffes bleiben, so erhält er für jede Nacht .... 1 Mark 50 Pf.

b) Wünscht der Führer eines auf der Rhede bleibenden Fahrzeuges das nach dem Hafen zurückkehrende Lootsenboot zu benutzen, um sich nach dem Hafen zu begeben oder seine Papiere dahin zu senden, so hat er dafür zu entrichten:

1) für die Mitfahrt .... 3 Mark — Pf.

2) für die Beförderung seiner Papiere .... 1 „ 50 „

II. der Stromlootsen:

Die beabsichtigte Verlegung eines im Hafen liegenden Fahrzeuges an eine andere Stelle (das Verholen) hat der Schiffer dem Hafenmeister oder dem anwesenden Stromlootsen anzuzeigen und dessen Genehmigung einzuholen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Fahrzeuge von mehr als 60 Kubikmeter Raumgehalt. Trägt der Schiffer auf die Beiordnung eines Lootsen an, so ist an diesen zu entrichten:

1) von Seeschiffen für das Verholen:

a) von den Ballastplätzen am Haff, dem Winterhafen, oder von irgend einer anderen Stelle des Hafens oder der Dange bis über das Gut Bernsteinbruch hinaus .... 4 Mark 50 Pf.

b) von den Ballastplätzen, dem Winterhafen, oder irgend einer andern Ankerstelle im Haff bis durch beide Brücken 4 „ 50 „

c) von den Ballastplätzen am Haff, oder vom Winterhafen bis zur Börsenbrücke oder bis zum Gute Bernsteinbruch 3 „ — „

d) von den vorstehenden Punkten bis zur Karlsbrücke .. 2 „ —

e) aus dem Winterhafen auf den Strom............. 1 „ 50

für das Verholen in umgekehrter Richtung dieselben Sätze (zu a bis e),

f) in der Dange durch beide Brücken .... 3 „ — „

g) in der Dange durch eine Brücke.................. 1 „ 50 „

h) für jedes andere Verholen........................ 1 „ 50 „

2) Von Stromfahrzeugen für jede Verholung ohne Unterschied — „ 50 „

Geschieht die Verlegung auf Anordnung des Hafenmeisters oder einer dazu befugten Behörde, so ist nichts zu entrichten.

 An-

Anmerkungen zu C.

1) Wenn das Bugsiren eines Fahrzeuges in den Hafen oder aus demselben nöthig ist, oder ein Schiffer sich von der Rhede nach dem Hafen oder umgekehrt begeben will, so bleibt die Besorgung der dazu erforderlichen Boote dem Schiffer überlassen und die Lootsen haben sich dabei jeder Einmischung zu enthalten.

2) Die Zurückschaffung der Lootsen vom Bord ausgehender Fahrzeuge geschieht mittelst eines Lootsenboots ohne Kosten für den Schiffer. Ist aber das gesammte Lootsenpersonal anderweit dienstlich beschäftigt, so daß die Absendung eines Lootsenbootes zu dem angegebenen Zwecke nicht erfolgen kann, und will der Schiffer den dadurch entstehenden Aufenthalt vermeiden, so hat er für die Zurückschaffung des Lootsen mittelst eines von ihm ohne Einmischung des Lootsen zu stellenden Fahrzeuges auf seine Kosten zu sorgen.

D. Für Benutzung der Pilotage-Geräthschaften:

a) für ein großes Warptroß und einen dergleichen Warpanker	9 Mark	— Pf.
b) für ein kleines Warptroß und einen dergleichen Warpanker	4 „	50 „

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Sätze gelten für die Benutzung der Geräthe auf 48 Stunden. Bei längerem Gebrauch ist der doppelte Betrag zu entrichten.

2) Sind die Troße und Anker zwar geliefert, aber nicht gebraucht worden, so wird dafür nichts gezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

An-

Anhang

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Memel, enthaltend die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern.

Es wird entrichtet:

I. An Bohlwerksgeld:

1) Von Seeschiffen nichts.
2) Von Stromfahrzeugen (bei der jedesmaligen Ankunft im Hafen von Memel)
   a) von 20 Tonnen Tragfähigkeit oder weniger .... — Mark 25 Pf.
   b) von mehr als 20 Tonnen Tragfähigkeit .... 1 „ — „

II. An Brückenöffnungsgeld:

1) Für das Aufziehen der über die Dange erbauten Brücken, nämlich der Karls- und der Börsenbrücke, für jede besonders, von jedem eingehenden Fahrzeuge bei einem Raumgehalte

		Mark	Pf.
a)	von mehr als 400 Kubikmeter	3 Mark	50 Pf.
b)	von mehr als 200 bis einschließlich 400 Kubikmeter	2 „	50 „
c)	„ „ „ 120 „ „ 200 „	1 „	50 „
d)	„ „ „ 80 „ „ 120 „	— „	70 „
e)	„ „ „ 40 „ „ 80 „	— „	50 „
f)	von 40 Kubikmeter und weniger	— „	25 „

2) Für das Aufziehen der Portalbrücke über den Verbindungskanal zwischen der Dange und dem Festungsgraben von jedem eingehenden Fahrzeuge bei einem Raumgehalte:
   a) von mehr als 400 Kubikmeter.......................... 50 Pf.
   b) „ „ „ 120 bis einschließlich 400 Kubikmeter........ 25 „
   c) von 120 Kubikmeter und weniger:
      aa) wenn beide Klappen geöffnet werden müssen .... 10 „
      bb) wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht..... 5 „

Anmerkung zu II.

Von den die Brücke zurückpassirenden Fahrzeugen wird kein Brückenöffnungsgeld erlegt.

Zusätzliche Bestimmungen zu I. und II.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Macht die Anwendung des Tarifs die Umrechnung der Tragfähigkeit auf Raumgehalt, oder des Raumgehalts auf Tragfähigkeit erforderlich, so sind zehn Zentner Tragfähigkeit gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Pillau und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen

I. mit Ladung:	
beim Eingange	10 Pf.
„ Ausgange	10 „
II. mit Ballast oder leer:	
beim Eingange	5 „
„ Ausgange	5 „

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter Raumgehalt oder weniger entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

d) wenn

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnehmen von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

4) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigung einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates sind, oder

b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben,

in den Fällen zu b. auf Freipässe;

6) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

7) die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

8) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Fahrzeugen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;

9) Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Für Benutzung der Schiffswerfte und Kielbänke.

I. der Schiffswerfte:

a) bei Neubauten von Fahrzeugen:

1) von den nach Raumgehalt vermessenen Fahrzeugen für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts .... 7 Pf.,

2) von den nach Tragfähigkeit vermessenen Fahrzeugen für jede Tonne Tragfähigkeit .... 15 „

b) bei Reparaturen:

1) von den nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. nach Raumgehalt zu vermessenden Fahrzeugen für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts .... 6 „

2) von allen übrigen Fahrzeugen für jede Tonne der Tragfähigkeit .... 10 „

Anmerkung. Dauert die Benutzung der Schiffswerfte länger als ein Jahr, so müssen die Sätze zu I. a. und b. für jedes angefangene oder vollendete fernere Jahr der Benutzung aufs Neue entrichtet werden.

II. der Kielbänke:

von jedem Fahrzeuge, sofern dasselbe nicht länger als drei Monate im Kielgraben liegt, für je zwei Kubikmeter des Raumgehalts oder für jede Tonne der Tragfähigkeit .... 5 Pf.

Anmerkung. Dauert die Benutzung länger als drei Monate, so steigt die Gebühr für jedes folgende angefangene oder vollendete Vierteljahr um je 5 Pfennige für je zwei Kubikmeter Raumgehalt, beziehungsweise für jede Tonne Tragfähigkeit, also im zweiten Vierteljahr auf 10 Pfennige, im dritten auf 15 Pfennige u. s. w.

C. Ge-

C. Gebühren der Seelootsen.

Für das Aus- und Einbringen der Fahrzeuge aus dem Hafen und in denselben, wie für das Auf- und Abbringen auf die Rhede und von derselben sind keine Lootsengebühren zu entrichten. Nur für die nachstehend bezeichneten Dienste sind den Lootsen, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

a) Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht an Bord eines Schiffes bleiben, so erhält er für jede Nacht .... 1 Mark 50 Pf.

b) Wünscht der Führer eines auf der Rhede bleibenden Fahrzeuges das nach dem Hafen zurückkehrende Lootsenboot zu benutzen, um sich nach dem Hafen zu begeben, oder seine Papiere dahin zu senden, so hat er dafür zu entrichten:
   1) für die Mitfahrt .... 3 Mark
   2) für die Beförderung seiner Papiere .... 1 „ 50 Pf.

c) Wird die Verlegung eines im Hafen liegenden Schiffes an eine andere Stelle auf den Antrag des Schiffers bewilligt, so ist an den, dem Fahrzeuge zu diesem Behufe beigegebenen Lootsen zu entrichten:
   1) von Fahrzeugen über 120 Kubikmeter Raumgehalt .... 2 Mark 50 Pf.
   2) von Fahrzeugen bis zu 120 Kubikmeter Raumgehalt einschließlich .... 1 „ 50 „

Geschieht die Verlegung auf Anordnung des Lootsen-Kommandeurs oder einer dazu befugten Behörde, so ist dafür nichts zu entrichten.

Anmerkungen zu C.

1) Wenn das Bugsiren eines Fahrzeuges in den Hafen oder aus demselben nöthig ist, oder ein Schiffer sich von der Rhede nach dem Hafen oder umgekehrt begeben will, so bleibt die Besorgung der dazu erforderlichen Boote dem Schiffer überlassen und die Lootsen haben sich dabei jeder Einmischung zu enthalten.

2) Die Zurückschaffung des Lootsen vom Bord ausgehender Fahrzeuge geschieht mittelst eines Lootsenbootes ohne Kosten für den Schiffer. Ist aber das gesammte Lootsenpersonal anderweit dienstlich beschäftigt, so daß die Absendung eines Lootsenbootes zu dem angegebenen Zwecke nicht erfolgen kann, und will der Schiffer den dadurch entstehenden Aufenthalt vermeiden, so hat er für die Zurückschaffung des Lootsen mittelst eines von ihm ohne Einmischung des Lootsen zu stellenden Fahrzeuges auf seine Kosten zu sorgen.

D. Für Benutzung der Pilotage-Geräthschaften.

a) für ein großes Warptroß und einen dergleichen Warpanker .... 9 Mark

b) für ein kleines Warptroß und einen dergleichen Warpanker .... 4 = 50 Pf.

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Sätze gelten für die Benutzung der Geräthe auf 48 Stunden. Bei längerem Gebrauch ist der doppelte Betrag zu entrichten.

2) Sind die Troße und Anker zwar geliefert, aber nicht gebraucht worden, so wird dafür nichts gezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Danzig und Neufahrwasser zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:

beim Eingange .... 10 Pf.

beim Ausgange .... 10 =

II. mit Ballast oder leer:

beim Eingange .... 5 =

beim Ausgange .... 5 =

Aus-

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt entrichten die Abgaben zu I. und II. nur mit 5 Pf. beziehungsweise 2 Pf. für jedes Kubikmeter Raumgehalt. Holzschuiten aus dem Putziger Wyke zahlen selbst bei einem Netto-Raumgehalt von mehr als 170 Kubikmeter, wenn sie mit Brennholz, Torf oder Braunkohlen beladen sind, 5 Pf., wenn sie mit Ballast ausgehen, 2 Pf. für jedes Kubikmeter ihres Netto-Raumgehalts.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt,
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, gemahlenem Cement in Tonnen, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, **kein** Hafengeld;
   b) wenn sie löschen **oder** laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich Ballastschiffe **einmal**;
   c) wenn sie löschen **und** laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Fahrzeuge entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. — Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnehmen von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

4) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:
   1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung verlassen;
   2) alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigung einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
   3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle,

fälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen, oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

6) Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben,

   in den Fällen zu b. auf Freipässe;

7) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

8) die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

9) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Fahrzeugen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten, oder tarifmäßig davon befreit sind;

10) Boote, welche zu den Schiffen gehören, und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;

11) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

12) Jachtschiffe, welche wegen Verflachung der Elbinger Weichsel die Fahrt zwischen Danzig und Königsberg über See machen;

II. für die Eingangs-Fahrzeuge von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, welche aus den Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

Zusätzliche Bestimmung.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Ladungsgewicht oder Tragfähigkeit auf Netto-Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

An-

Anhang I.

zu dem

Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser, enthaltend: die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten.

Es wird entrichtet:

I. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes:

1) wenn der Ballast auf der Rhede, im Hafenkanal, oder in der Weichsel gelöscht oder eingenommen wird: Nichts;

2) wenn der Ballast in den Binnengewässern (s. die zusätzliche Bestimmung unter 2. im Anhang II.) gelöscht oder eingenommen wird:
dem Ballastwächter an Aufsichtsgebühren für jedes Schiff ohne Rücksicht auf dessen Größe .... 80 Pf.

II. Für Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern:
von jedem Kubikmeter des Netto-Raumgehalts für die Dauer von 3 Monaten .... 3 „
für jeden weiteren angefangenen Monat .... 1 „

III. An Krahngeld für das mit oder ohne Winde zu bewerkstelligende Ausheben oder Einsetzen

1) eines Mastes

a)	von Schiffen von mehr als 800 Kubikmeter	24 Mark,
b)	„ „ „ „ „ 600 bis inkl. 800 Kubikmeter	20 „
c)	„ „ „ „ „ 400 „ „ 600 „	15 „
d)	„ „ „ „ „ 200 „ „ 400 „	10 „
e)	„ „ „ „ „ 120 „ „ 200 „	6 „
f)	„ „ „ 120 Kubikmeter und weniger Raumgehalt	4 „
g)	„ Stromfahrzeugen	3 „

2) eines nicht am Maste befestigten Mastkorbes .... 3 „

IV. An Lootsen-Gebühren

1) der Seelootsen .... Nichts.

2) der Binnenlootsen:

A. von Schiffen, welche zwischen der Legan und Danzig anlegen:

a)	bei einem Tiefgange bis zu 2 Meter.....	4 Mark	50 Pf.
b)	„ „ „ „ „ 2,20 „	7 „	50 „
c)	„ „ „ „ „ 2,50 „	9 „	— „

d) bei einem Tiefgange bis zu $2{,}80$ Meter ..... 10 Mark 50 Pf.
e) „ „ „ „ „ $3{,}10$ „ ..... 12 „ — „
f) von Schiffen, welche mehr als $3{,}10$ Meter tief gehen, außer dem Satze unter e. für je $0{,}30$ Meter ihres Tiefganges über $3{,}10$ Meter 1 „ 50 „

B. von Schiffen, welche nur bis zur Legan gebracht werden, die Hälfte der vorstehenden Sätze;

C. für das Verholen von Schiffen

a) von Danzig bis zum Steuerbaum bei Strohdeich ..... 1 Mark 50 Pf.
b) durch den Steuerbaum bis in Strohdeich hinein, oder umgekehrt von dort bis zur Stadt hinein ..... 2 „ — „
c) aus der Stadt nach dem Holm oder von dort nach der Stadt ..... 3 „ — „
d) von Strohdeich nach dem Holm oder umgekehrt ..... 3 „ — „
e) im Hafenkanale ..... 1 „ 50 „
f) zwischen oberhalb des Hafenkanals und dem kleinen Ballastkruge ..... 1 „ 50 „
g) zwischen dem kleinen Ballastkruge und Legan 1 „ 50 „
h) zwischen dem Hafenkanale einschließlich und dem kleinen Ballastkruge ..... 2 „ — „
i) zwischen oberhalb des Hafenkanals und oberhalb des kleinen Ballastkruges ..... 2 „ — „
k) zwischen dem Hafenkanale einschließlich und oberhalb des kleinen Ballastkruges ..... 3 „ — „

Bemerkung zu 2. Diese Sätze gelten für den Zeitraum von 24 Stunden. Muß ein Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen und erreicht oder übersteigt dieser längere Aufenthalt den Zeitraum von 24 Stunden, so ist die Gebühr für jede folgenden 24 Stunden ebenfalls nach den obigen Sätzen zu zahlen; erreicht der längere Aufenthalt einen Zeitraum von 24 Stunden nicht, so wird die Schiffahrts-Polizeibehörde den Betrag der dem Lootsen zu gewährenden Entschädigung besonders bestimmen.

An-

Anhang II.

zu dem

Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser, enthaltend: die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern.

Es wird entrichtet:

I. Für das Aufziehen resp. Aufdrehen der Brücken über die Mottlau:

1) wenn bei dem Passiren der Klappbrücken nur eine Klappe geöffnet wird, bei jeder Brücke .... — Mark 50 Pf.

2) wenn beide Klappen geöffnet werden, sowie beim Oeffnen einer Drehbrücke, und zwar wenn

a) nur eine Brücke passirt wird	1	„	—	„
b) zwei Brücken passirt werden	1	„	75	„
c) drei Brücken passirt werden	2	„	50	„

II. An Stromgeld für die Fahrt auf den Binnengewässern beim Eingange aus der Weichsel in die Mottlau, sobald der Sperrbaum am Polnischen Eck passirt wird:

1) von einer Holztraft und einem beladenen Polnischen Schiffsgefäße	3	„	—	„
2) von einer Holzschuite, einem offenen Boote oder einem Stromfahrzeuge mit Ladung				
a) von mehr als 10 Tonnen	3	„	—	„
b) von 4 bis inkl. 10 Tonnen	1	„	50	„
c) von weniger als 4 Tonnen	—	„	75	„
3) von einem mit Fischen beladenen Fischerkahne				
a) bei einer Ladung von 6 Hektolitern und darüber	—	„	50	„
b) „ „ „ bis einschließlich 5 Hektolitern	—	„	37	„
c) „ „ „ „ „ 4 „	—	„	25	„
d) „ „ „ „ „ 3 „	—	„	18	„
e) „ „ „ „ „ 2 „	—	„	12	„
f) „ „ „ „ „ 1 „	—	„	5	„

Bemerkung.

Beim Ausgange findet die Erhebung des Stromgeldes nicht statt, desgleichen nicht von Fahrzeugen, für welche bereits Hafengeld entrichtet worden ist.

4) Von den zum Transport von Personen und zum Bugsiren zwischen Danzig und Neufahrwasser oder anderen an der Weichsel gelegenen

 Punkten

Punkten benutzten Dampfschiffen ist das Stromgeld nach den Sätzen für beladene Stromfahrzeuge, oder, nach der Wahl der Abgabenpflichtigen, statt dessen eine jährliche Abfindung von 3 Mark 75 Pfennigen für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit zu entrichten.

III. Für Benutzung des Pfandgrabens:

1) von einem freiwillig in denselben eingebrachten und daselbst lagernden Fahrzeuge	3	Mark	— Pf.
2) von einem gepfändeten, desgleichen von einem Fahrzeuge im Winterlager	4	"	50 "
3) von grünem Holz, für 60 Stück	4	"	50 "
4) Lagergeld für Holz:			
a) von Rundholz für 60 Stück	7	"	50 "
b) von Balken	9	"	— "
5) für die Eröffnung des Baumes jedesmal	—	"	12 "

IV. Für Benutzung des Tagnetengrabens:

1) von einem Fahrzeuge im Winterlager	6	"	— "
2) " 60 Stück Holz zum Aufwaschen	1	"	50 "
3) " 60 " Planken	1	"	— "
4) " 60 " Holz zum Durchgange	1	"	— "
5) für Eröffnung des Baumes zum Holzschieben in den Graben und aus demselben, jedesmal	—	"	12 "
6) von Milch- und Holzkähnen für das Oeffnen des Baumes wöchentlich	—	"	12 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit vorstehend die Tonne den Erhebungsmaßstab bildet, ist darunter die Tonne zu 2000 Pfund zu verstehen.

2) Die Binnengewässer fangen bei dem sogenannten Polnischen Eck da an, wo sich die Mottlau mit der Weichsel vereinigt. Außerdem gehören dazu der Tagneten-, Thran-, Theer-, Pfand- und Häcker-Graben und alle mit ihnen in Verbindung stehende, zur Aufnahme von Schiffsgefäßen und Traften geeigneten Gräben.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Swinemünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen

I. mit Ladung:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 "

II. mit Ballast oder leer:

beim Eingange	5 "
beim Ausgange	5 "

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Bei-

Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts.

Für die Ersetzung einer solchen auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

4) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staats sind, oder

b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben, in den Fällen zu b. auf Freipässe;

6) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

7) die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

8) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;

9) Boote,

9) Boote, welche zu den Schiffen gehören, und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

II. für den Eingang: Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Für die Benutzung der Kielstätte:

1) Von Fahrzeugen, welche sich der Kielstätte bedienen:
   a) um zu kielholen, von jedem Kubikmeter Raumgehalt .... 2 Pf.
   b) um zu krängen, von jedem Kubikmeter Raumgehalt .... 1 „
2) Für das Einsetzen eines Mastes von einem Fahrzeuge
   a) von 200 Kubikmeter Raumgehalt und darüber ..... 2 Mark,
   b) unter 200 Kubikmeter Raumgehalt .... 1 „ 25 Pf.

C. Winterlager-, Pfahl- und Bohlwerksgeld.

Von den im Hafen Winterlager haltenden Fahrzeugen von jedem Kubikmeter Raumgehalt .... 1 Pf.

Anmerkung. Fahrzeuge, welche nicht an das Bohlwerk anlegen, sondern im Strome am Tau vor Anker liegen bleiben, sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

Zusätzliche Bestimmung.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

 Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Ueckerkanals bei Ueckermünde zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird an Kanalgeld entrichtet:

I. Von Seeschiffen

a) von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt

1) mit Ladung:

für den Eingang .... 3 Pf.

für den Ausgang .... 3 "

2) mit Ballast oder leer:

für den Eingang .... 1 "

für den Ausgang .... 1 "

für jedes Kubikmeter;

b) von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt

1) mit Ladung:

für den Eingang .... 8 Pf.

für den Ausgang .... 8 "

2) mit Ballast oder leer:

für den Eingang .... 2 "

für den Ausgang .... 2 "

für jedes Kubikmeter.

II. Von Flußschiffen, wenn sie mindestens einmal beim Ein- oder Ausgange den Kanal mit Ladung passiren,

für den Ein- und Ausgang zusammen .... 5 Pf.

für jede vollen 1000 Kilogramme der Tragfähigkeit.

Anmerkung. Von Tuckerkähnen werden ohne Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit

für den Ein- und Ausgang zusammen .... 50 Pf.

für jedes Fahrzeug erhoben.

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichs ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die vorstehend unter Ia. festgesetzten Abgaben.

2) Fahr-

2) Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, sind als beballastet anzusehen.

3) Für Tuckerkähne kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Kanalgeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Kanal einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

2) Fahrzeuge, welche wegen erlittener Beschädigungen oder anderer, auf Erfordern nachzuweisender Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde in den Kanal einlaufen und denselben mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

3) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren. Werden sie hierbei zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet, so steht ihnen die Befreiung nur dann zu, wenn die theilweise entlöschten oder geleichterten Schiffe selbst den Kanal passiren, um dort die Ladung wieder einzunehmen oder völlig zu löschen;

4) Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Kanal unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche dort gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;

5) Flußfahrzeuge, welche leer oder beballastet in den Kanal einlaufen und ohne Ladung wieder ausgehen;

6) Boote, welche zu den Schiffen gehören, und alle Fahrzeuge von nicht mehr als zwölf Kubikmeter Raumgehalt;

7) alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Tuckerkähne, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

2) Das Kanalgeld wird von der Steuer-Rezeptur zu Ueckermünde beim Ausgange für den Ein- und Ausgang zusammen erhoben.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt															
			bis 40 Kubikmeter inkl.		von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.		von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.		von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.		von mehr als 160 bis inkl. 200 Kubikmeter.		von mehr als 200 bis inkl. 240 Kubikmeter.		von mehr als 240 bis inkl. 280 Kubikmeter.		von mehr als 280 Kubikmeter und darüber für jede folgende 40 Kubikmeter mehr	
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Stettin.	1.	Von Stettin nach der Lootsenstation am kleinen Haff oder Ueckermünde	6	.	9	.	10	50	12	.	13	50	15	.	16	50	1	50
	2.	Von Stettin nach Swinemünde oder Lebbin																
Swinemünde.	3.	Von Swinemünde nach Stettin oder Lebbin	6	.	7	50	9	.	10	50	12	.	13	50	15	.	1	.
	4.	Von Swinemünde nach der Lootsenstation am kleinen Haff oder Ueckermünde																
Station am kleinen Haff.	5.	Von der Station am kleinen Haff nach Stettin oder Swinemünde	6	.	9	.	10	50	12	.	13	50	15	.	16	50	1	50
	6.	desgleichen nach Wolgast																
	7.	desgleichen " Ueckermünde	4	50	7	.	9	.	10	.	11	.	12	.	13	.	1	.
	8.	desgleichen " Anklam																
	9.	Von der Haftonne bei West-Klüne bis nach Anklamer Fähre und umgekehrt	2	25	3	50	4	50	5	.	5	50	6	.	6	50	.	50
Anklam.	10.	Von Anklam nach der Station am kleinen Haff	4	50	7	.	9	.	10	.	11	.	12	.	13	.	1	.
	11.	desgleichen nach Wolgast																
Wolgast.	12.	Von Wolgast nach der Station am kleinen Haff	6	.	9	.	10	50	12	.	13	50	15	.	16	50	1	50
	13.	desgleichen nach Anklam																
	14.	desgleichen " Peenemünde	2	25	3	50	4	50	5	.	5	50	6	.	6	50	.	50
Peenemünde.	15.	Von Peenemünde nach Wolgast																

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Erhebung erfolgt von dem auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelten Netto-Raumgehalt der Schiffe.

2) Wenn Schiffer zwei Lootsen für ein Schiff annehmen, so zahlen sie für den zweiten Lootsen nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren.

3) Die Lootsen auf der Station am kleinen Haff und zu Wolgast erhalten außer den vorstehenden Gebühren für jeden Liegetag 1 Mark 20 Pf.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Gebühren und die Vergütungen für besondere Leistungen der Lootsen zu West-Dievenow zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

I. Lootsengebühren.

Benennung der Lootsen-Station.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Leistung, für welche die Gebühren zu entrichten sind.	Für nebenbezeichnete Leistungen wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt											
			bis 40 Kubikmeter inkl.		von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.		von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.		von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.		von mehr als 160 Kubikmeter und darüber bis inkl. 600 Kubikmeter für jede 40 Kubikmeter mehr			
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
West-Dievenow.	1.	Für Begleitung aus der See, oder von der Rhede bei West-Dievenow nach Swinemünde:												
		a) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober	6	.	9	.	11	50	13	50	.	50	.	.
		b) in der Zeit vom 1. November bis 30. April	8	.	11	50	14	.	16	.			.	.
	2.	Für das Lootsen eines Fahrzeuges bei der Ein- oder Ausfahrt aus dem Hafen von West-Dievenow	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
	3.	Für das Lootsen eines Fahrzeuges auf der Strecke vom Gebäude der Expeditionsstelle zu West-Dievenow bis oberhalb des Falkenberges, und umgekehrt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.

II. Vergütungen für besondere auf Verlangen des Schiffers geleistete Dienste.

a) Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen, oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewandte Boot besetzt ist .... 50 Pf.

b) Für

b) Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:

1) wenn die Lootsen Anker und Tau geben .... 2 Mark 50 Pf.
2) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt ... 1 „ 50 „

c) Für das Bergen von Ankern, und zwar:

eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt .... mit Boye 6 „ — „
ohne Boye 12 „ — „

	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
für ein Schiff von 32 bis 120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
für ein Schiff von mehr als 120 bis 200 Kubikmeter Raumgehalt......	12 „	18 „	9 „	15 „
für ein Schiff von mehr als 200 bis 400 Kubikmeter Raumgehalt......	15 „	21 „	12 „	18 „
für ein Schiff von mehr als 400 bis 800 Kubikmeter Raumgehalt......	21 „	27 „	18 „	24 „
für ein Schiff von mehr als 800 Kubikmeter Raumgehalt	30 „	36 „	24 „	30 „

Sollten Toy- oder Warpanker verloren gehen, so wird für das Bergen jedes Ankers 3 Mark bezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Erhebung erfolgt nach dem nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelten Netto-Raumgehalt der Schiffe.
2) Für Schiffe von mehr als 600 Kubikmeter Raumgehalt sind die nämlichen Lootsengebühren wie für Schiffe von 561 bis 600 Kubikmeter zu entrichten.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem das Bohlwerksgeld in dem bei dem Dorfe Krößlin an der Peene belegenen sogenannten Grünschwader Hafen zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird bei dem Aufsichtsposten zu Peenemünder-Schanze entrichtet:

für die Benutzung des Bohlwerks zum Anlegen, Löschen oder Laden von allen Fahrzeugen:

a) mit Ladung	5 Pf.
b) mit Ballast	2 "

für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

Zusätzliche Bestimmung.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Kolbergermünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:	
beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 "
II. mit Ballast oder leer:	
beim Eingange	5 "
beim Ausgange	5 "

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pf. beziehungsweise 2 Pf. für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, die mit Klafterholz ausgehen, zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.

4) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

d) wenn

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

5) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

6) Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staats sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden oder, nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;

7) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

8) die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

9) Leich-

9) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;

10) Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;

11) Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Winterlagergeld.

Für die Benutzung des Winterhafens von allen Fahrzeugen:

von	40	Kubikmeter	Raumgehalt	und darüber	....	3	Mark,
"	80	"	"	" "	....	6	"
"	170	"	"	" "	....	9	"
"	250	"	"	" "	....	12	"

C. Krahngeld.

Für die Aus- oder Einladung mittelst des Krahns:

1) wenn der Krahn tagweise benutzt wird, für den Tag 1 Mark 50 Pf.

2) wenn der Krahn während einer kürzeren Zeit stundenweise benutzt wird:

a)	für ½ Stunde oder weniger	....	—	Mark	20	Pf.
b)	" mehr als ½ bis 1 Stunde	....	—	"	30	"
c)	" " " 1 " 2 Stunden	....	—	"	40	"
d)	" " " 2 " 3 "	....	—	"	60	"
e)	" " " 3 " 4 "	....	—	"	80	"
f)	" " " 4 " 5 "	....	1	"	—	"
g)	" " " 5 " 6 "	....	1	"	20	"
h)	" " " 6 " 7 "	....	1	"	40	"

Für die Benutzung auf länger als 7 Stunden an demselben Tage der Satz zu 1.

D. Lootsengebühren.

Für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, wie für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben sind Lootsengebühren nicht zu entrichten.

Für die nachstehend verzeichneten Dienste der Lootsen sind, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

1) für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist .... 50 Pf.

2) für

2) für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:

	Mark	Pf.
a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben	4 Mark	50 Pf.
b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt ...	3 „	— „

3) für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues ...... 3 „ — „

4) für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine:

für ein Schiff

	Mark	Pf.
bis zu 60 Kubikmeter Raumgehalt	— „	40 „
von mehr als 60 bis 80 Kubikmeter Raumgehalt	— „	70 „
„ „ „ 80 „ 100 „ „	1 „	— „
„ „ „ 100 „ 170 „ „	1 „	50 „
„ „ „ 170 „ 300 „ „	1 „	80 „
„ „ „ 300 „ 400 „ „	2 „	— „
„ „ „ 400 Kubikmeter Raumgehalt	3 „	— „

5) für das Einziehen eines Boots in den Hafen bis zu dessen Lagerplatze mittelst der von der Moolenspitze aus zugeworfenen Leine:

	Mark	Pf.
wenn dasselbe beladen ist	— Mark	50 Pf.
wenn dasselbe unbeladen ist....................	— „	25 „

6) für das Bergen von Ankern, und zwar:

eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt...................... mit Boye 6 „ — „
ohne Boye 12 „ — „

	des großen Ankers		des täglichen Ankers	
	mit Boye	ohne Boye	mit Boye	ohne Boye
für ein Schiff von 32 bis 120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
für ein Schiff von mehr als 120 bis 200 Kubikmeter Raumgehalt	12 „	18 „	9 „	15 „
für ein Schiff von mehr als 200 bis 400 Kubikmeter Raumgehalt......	15 „	21 „	12 „	18 „
für ein Schiff von mehr als 400 bis 800 Kubikmeter Raumgehalt......	21 „	27 „	18 „	24 „
für ein Schiff von mehr als 800 Kubikmeter Raumgehalt	30 „	36 „	24 „	30 „

Sollten Toy- oder Warpanker verloren gehen, so wird für das Bergen jedes Ankers .... 3 Mark bezahlt.

Anmerkung. Außer den oben zu 1. bis 6. bestimmten Gebühren sind für die nöthigen Mannschaften und Geräthschaften weitere Vergütungen nicht zu entrichten.

7) Für jede besondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootsen nach dem Schiffe gemacht wird:

a) wenn das Schiff sich auf der Rhede befindet:
bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes .... 2 Mark,
bei doppelter Bemannung .... 4 „

b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht:
bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes .... 3 „
bei doppelter Bemannung .... 6 „

Anmerkung. Für die Fahrten, welche Behufs des Auf- und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derselben, sowie des Ein- und Ausbringens in den Hafen und aus demselben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienstleistungen von den Lootsen gemacht werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

8) Für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, sofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiff verweilen muß, für jede folgenden angefangenen oder vollendeten 24 Stunden 3 Mark.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichts auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Rügenwaldermünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:		
beim Eingange	10	Pf.
beim Ausgange	10	=
II. mit Ballast oder leer:		
beim Eingange	5	=
beim Ausgange	5	=

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen, beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, die mit Klafterholz ausgehen, zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.

4) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene, beziehungsweise für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

d) wenn

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

5) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang.

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

6) Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind, oder

b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;

7) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

8) Die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

9) Leich-

9) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;

10) Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;

11) Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Winterlagergeld.

Für die Benutzung des Winterhafens, von allen Fahrzeugen

von 40 Kubikmeter Raumgehalt und darüber	....	3 Mark,
= 80 = = = =	....	6 =
= 170 = = = =	....	9 =
= 250 = = = =	....	12 =

C. Brückenaufzugsgeld.

Für das Aufziehen der Hafenbrücke zum Durchlaß, von allen Fahrzeugen

von mehr als 80 Kubikmeter Raumgehalt	....	50 Pf.
bis 80 = =	....	25 =

D. Krahngeld.

Für die Aus- oder Einladung mittelst des Krahnes:

1) wenn der Krahn tageweise benutzt wird, für den Tag 1 Mark 50 Pf.

2) wenn der Krahn während einer kürzeren Zeit stundenweise benutzt wird:

a) für ½ Stunde oder weniger	....	—	Mark	20 Pf.
b) = mehr als ½ bis 1 Stunde	....	—	=	30 =
c) = = = 1 = 2 Stunden	....	—	=	40 =
d) = = = 2 = 3 =	....	—	=	60 =
e) = = = 3 = 4 =	....	—	=	80 =
f) = = = 4 = 5 =	....	1	=	— =
g) = = = 5 = 6 =	....	1	=	20 =
h) = = = 6 = 7 =	....	1	=	40 =

Für die Benutzung auf länger als 7 Stunden an demselben Tage der Satz zu 1.

E. Lootsengebühren.

Für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, wie für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben sind Lootsengebühren nicht zu entrichten.

Für die nachstehend verzeichneten Dienste der Lootsen sind, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

1) Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen oder aus dem Hafen nach der Rhede für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist .... 50 Pf.

2) Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:
   a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben ..... 2 Mark 50 Pf.
   b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt 1 " 50 "

3) Für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen, einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues .... 3 Mark.

4) Für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine für ein Schiff

	Mark	Pf.
bis zu 60 Kubikmeter Raumgehalt	—	40
von mehr als 60 bis 80 " "	—	70
" " " 80 " 100 " "	1	—
" " " 100 " 170 " "	1	50
" " " 170 " 300 " "	1	80
" " " 300 " 400 " "	2	—
" " " 400 Kubikmeter Raumgehalt	3	—

5) Für das Einziehen eines Bootes in den Hafen bis zu dessen Lagerplatze mittelst der von der Moolenspitze aus zugeworfenen Leine,
   wenn dasselbe beladen ist .... 50 Pf.
   wenn dasselbe unbeladen ist .... 25 "

6) Für das Bergen von Ankern und zwar:
   eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt
   mit Boye .... 6 Mark,
   ohne Boye .... 12 "

für ein Schiff von	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
32—120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
mehr als 120—200 Kubikm. Raumgeh.	12 "	18 "	9 "	15 "
" " 200—400 " "	15 "	21 "	12 "	18 "
" " 400—800 " "	21 "	27 "	18 "	24 "
" " 800 " "	30 "	36 "	24 "	30 "

Sollten Toy- oder Warp-Anker verloren gehen, so wird für das Bergen jedes Ankers 3 Mark bezahlt.

Anmerkung.

Außer den oben unter 1. bis 6. bestimmten Gebühren sind für die nöthigen Mannschaften und Geräthschaften weitere Vergütungen nicht zu zahlen.

7) Für

7) Für jede besondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootsen nach dem Schiffe gemacht wird,

a) wenn das Schiff sich auf der Rhede befindet:

bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes	2 Mark,
bei doppelter Bemannung	4 "

b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht:

bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes	3 Mark,
bei doppelter Bemannung	6 "

Anmerkung.

Für die Fahrten, welche Behufs des Auf- und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derselben, sowie des Ein- und Ausbringens in den Hafen und aus demselben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienstleistungen von den Lootsen gemacht werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

8) Für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, sofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, für jede folgenden angefangenen oder vollendeten 24 Stunden .... 3 Mark.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Stolpmünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:

beim Eingange .... 10 Pf.

beim Ausgange .... 10 "

II. mit Ballast oder leer:

beim Eingange .... 5 "

beim Ausgange .... 5 "

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung

a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, die mit Klafterholz ausgehen, zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.

4) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene, beziehentlich für Ballastschiffe einmal;

c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

d) wenn

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe von dem entsprechenden Netto-Raumgehalte, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

5) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

6) Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind, oder

b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder, um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder, nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;

7) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

8) Die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

 9) Leich-

9) Leichterfahrzeuge, wenn sie zum Leichtern oder Beladen von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;

10) Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als 4 Kubikmeter Raumgehalt;

11) Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Swinemünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Winterlagergeld.

Für die Benutzung des Winterhafens, von allen Fahrzeugen

von 40 Kubikmeter Raumgehalt und darüber	....	3	Mark,
„ 80 „ „ „ „	....	6	„
„ 170 „ „ „ „	....	9	„
„ 250 „ „ „ „	....	12	„

C. Krahngeld.

Für die Aus- und Einladung mittelst des Krahnes:

1) wenn der Krahn tageweise benutzt wird, für den Tag . 1 Mark 50 Pf.

2) wenn der Krahn während einer kürzeren Zeit stundenweise benutzt wird:

a) für ½ Stunde oder weniger	....	—	Mark	20 Pf.
b) „ mehr als ½ bis 1 Stunde	....	—	„	30 „
c) „ „ „ 1 „ 2 Stunden	....	—	„	40 „
d) „ „ „ 2 „ 3 „	....	—	„	60 „
e) „ „ „ 3 „ 4 „	....	—	„	80 „
f) „ „ „ 4 „ 5 „	....	1	„	— „
g) „ „ „ 5 „ 6 „	....	1	„	20 „
h) „ „ „ 6 „ 7 „	....	1	„	40 „

für die Benutzung auf länger als 7 Stunden an demselben Tage der Satz zu 1.

D. Lootsengebühren.

Für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, wie für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben sind Lootsengebühren nicht zu entrichten.

Für die nachstehend verzeichneten Dienste der Lootsen sind, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

1) Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist .... 50 Pf.

2) Für

2) Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:

a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben .... 2 Mark 50 Pf.

b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt .... 1 „ 50 „

3) Für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen, einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues .... 3 Mark.

4) Für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine:

für ein Schiff bis zu 60 Kubikmeter Raumgehalt	— Mark	40 Pf.
„ „ „ von mehr als 60 bis 80 Kubikmeter Raumgehalt	— „	70 „
„ „ „ „ „ „ 80 „ 100 „ „	1 „	— „
„ „ „ „ „ „ 100 „ 170 „ „	1 „	50 „
„ „ „ „ „ „ 170 „ 300 „ „	1 „	80 „
„ „ „ „ „ „ 300 „ 400 „ „	2 „	— „
„ „ „ „ „ „ 400 „ „	3 „	— „

5) Für das Einziehen eines Bootes in den Hafen bis zu dessen Lagerplatze mittelst der von der Moolenspitze aus zugeworfenen Leine:

wenn dasselbe beladen ist .... 50 Pf.

wenn dasselbe unbeladen ist .... 25 „

6) Für das Bergen von Ankern und zwar:

eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt:

mit Boye .... 6 Mark,

ohne Boye .... 12 „

für ein Schiff von	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
32—120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
mehr als 120—200 Kubikm. Raumgeh.	12 „	18 „	9 „	15 „
„ „ 200—400 „ „	15 „	21 „	12 „	18 „
„ „ 400—800 „ „	21 „	27 „	18 „	24 „
„ „ 800 „ „	30 „	36 „	24 „	30 „

Sollten Toy- oder Warp-Anker verloren gehen, so wird für das Bergen jedes Ankers 3 Mark bezahlt.

Anmerkung.

Außer den oben zu 1. bis 6. bestimmten Gebühren sind für die nöthigen Mannschaften und Geräthschaften weitere Vergütungen nicht zu entrichten.

7) Für jede besondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootsen nach dem Schiffe gemacht wird:

a) wenn das Schiff sich auf der Rhede befindet:

bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes .... 2 Mark,

bei doppelter Bemannung .... 4 „

 b) wenn

b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht:
bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes .... 3 Mark,
bei doppelter Bemannung .... 6 „

Anmerkung.

Für die Fahrten, welche Behufs des Auf- und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derselben, sowie des Ein- und Ausbringens in den Hafen und aus demselben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienstleistungen von den Lootsen gemacht werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

8) Für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, sofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, für jede folgenden angefangenen oder vollendeten 24 Stunden 3 Mark.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt									
			bis 40 Kubikmeter inkl.		von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.		von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.		von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.		von mehr als 160 Kubikmeter bis inkl. 600 Kubikmeter für jede 40 Kubikmeter mehr	
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Barhöft.	1.	Aus der See durch den Gellen bis Barhöft und umgekehrt	2	.	2	50	3	.	3	50	.	50
	2.	Von Barhöft nach Stralsund										
Stralsund.	3.	Von Stralsund nach Barhöft	3	.	4	50	5	50	6	50	1	.
	4.	Desgleichen „ dem Ruden und Kl. Zicker	7	50	10	50	13	.	14	.	2	.
	5.	Desgleichen „ Greifswald und Putbus (Lauterbach)										
Greifswald.	6.	Von Greifswalder Wieck nach dem Ruden, Kl. Zicker, Putbus (Lauterbach) und Stralsund	6	50	9	.	12	.	13	.	1	.
Putbus (Lauterbach)	7.	Von Putbus (Lauterbach) nach Kl. Zicker, Ruden, Greifswalder Wieck und Stralsund										
Posthaus.	8.	Aus der See nach der Posthaus-Rhede und umgekehrt	3	.	4	33	5	66	6	66	1	.
Posthaus u. Stralsund.	9.	Von Posthaus-Rhede nach Stralsund und umgekehrt	6	.	8	66	11	33	13	33	2	.
Thießow.	10.	Aus der See durch das Westertief oder Landtief nach Stralsund	7	50	16	50	22	.	24	.	2	.
	11.	Desgleichen „ Greifswalder Wieck										
	12.	Desgleichen „ Putbus (Lauterbach)	6	.	12	.	18	.	20	.	2	.
	13.	Desgleichen „ Lankerbeck	6	.	10	50	15	.	16	.	1	.

Digitized by Google

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt bis 40 Kubikmeter inkl.		von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.		von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.		von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.		von mehr als 160 Kubikmeter bis inkl. 600 Kubikmeter für jede 40 Kubikmeter mehr	
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
	14.	Aus der See durch das Westertief oder Landtief nach dem Ruden										
	15.	Desgleichen • der Rhede von Kl. Zicker	2	50	4	.	6	.	7	.	1	.
	16.	Von der Rhede von Kl. Zicker in See durch das Landtief										
	17.	Desgleichen nach Stralsund	8	.	12	50	16	.	17	.	1	.
	18.	Desgleichen • der Greifswalder Wieck										
	19.	Desgleichen • Putbus (Lauterbach)	3	50	8	.	12	.	13	.	1	.
	20.	Desgleichen • der Lankerbeck										
	21.	Desgleichen • der Jnwieck bei Gr. Zicker										
	22.	Desgleichen • dem Nothhafen von Kl. Zicker	3	50	6	50	9	.	9	.	.	.
	23.	Von Lankerbeck in See durch das Landtief	6	.	7	50	9	.	10	50	1	.
	24.	Aus der Lankerbeck nach der Rhede von Kl. Zicker										
	25.	Aus der Jnwieck bei Gr. Zicker nach der Rhede von Kl. Zicker	3	50	3	50	3	50	3	50	.	.
	26.	Aus dem Nothhafen von Kl. Zicker nach der Rhede daselbst										
Ruden.	27.	Aus der See durch das Ostertief nach dem Ruden	1	25	2	.	3	.	3	50	.	50
	28.	Von Ruden nach Stralsund	7	50	12	.	18	.	20	.	2	.
	29.	Desgleichen nach Greifswalder Wieck										
	30.	Desgleichen • Lankerbeck	7	50	10	50	13	20	14	30	1	10
	31.	Desgleichen • dem Nothhafen von Kl. Zicker										
	32.	Desgleichen • Putbus (Lauterbach)	7	50	10	50	15	.	18	.	2	.
	33.	Desgleichen in See durch das Ostertief										
	34.	Desgleichen in See durch das Wester- oder Landtief	1	25	2	.	3	.	3	50	.	50
	35.	Desgleichen nach Peenemünder Schanze										
	36.	Von Peenemünde nach Ruden										

Be-

Digitized by Google

Befreiungen.

Von Entrichtung der Lootsengebühren sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche in der Gegend des Wittower Posthauses den Nothhafen suchen, d. h. solche, die an der Fortsetzung ihrer Reise durch erlittene Beschädigung, oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle verhindert, oder nach dem Ausgange über Wittower Posthaus durch widrige Winde genöthigt werden, in die Gegend jener Lootsenstation zurückzukehren und die Rhede wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben;
2) aus der See kommende Fahrzeuge, welche auf der Fahrt von Posthaus nach Stralsund nicht über die Seehofs-Rhede und Hüttenseer Fähre hinausgelangt sind und in Folge widriger Winde wieder in See zurückkehren müssen, für die Begleitungsstrecken von Posthaus nach Stralsund und von Posthaus in See zurück.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Erhebung erfolgt von dem auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelten Netto-Raumgehalt der Schiffe.
2) Außer den Lootsengebühren bekommen die Lootsen, nachdem sie zwei Tage an Bord gewesen, für jeden Liegetag 1 Mark 20 Pf.
3) Für Schiffe von mehr als 600 Kubikmeter Raumgehalt sind die nämlichen Gebührensätze, wie für Schiffe von 561 bis 600 Kubikmeter zu entrichten.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet von den im Hafen von Aarösund verkehrenden Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmeter und weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 20 Pf.
beim Ausgange .... 20 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie leer oder geballastet oder nur mit Gegenständen der unter b. der Ausnahmen bezeichneten Art beladen sind.

II. von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 7 Pf.
beim Ausgange .... 7 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 3 "
beim Ausgange .... 3 "

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Ausnahmen.

Fahrzeuge, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) bei einem Netto-Raumgehalt des Fahrzeuges von mehr als 12 Kubikmetern ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, thönernen Drains, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, natürlichem oder künstlichem Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

Be-

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichsgebiets lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staats-Eigenthum sind oder lediglich für Königliche oder für Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle kleinen Fahrzeuge bis zu vier Kubikmetern Netto-Raumgehalt;
9) Fahrzeuge im Verkehr zwischen Bewohnern der Insel Arö und Arösund;
10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
11) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
12) die zwischen Arösund und Assens kursirenden Fähr-Fahrzeuge.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei der Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichts auf Raumgehalt gelten 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

2) diejenigen Schiffe, welche nicht in den Hafen gehen, sondern am Hafendamm außerhalb des Hafens anlegen und die dortigen Pfähle benutzen, um zu löschen, zu laden, zu kielholen oder zu kalfatern, haben das Hafengeld in derselben Weise zu entrichten, als wenn sie in den Hafen selbst eingegangen wären.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld zu Friedrichstadt an der Eider im Kreise Schleswig, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

I. Von Schiffen, welche im Friedrichstädter Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst löschen oder laden, wird an Hafengeld entrichtet bei einem Netto-Raumgehalt

a) von mehr als 10 bis einschließlich 22 Kubikmeter 5 Pfennige für jedes Kubikmeter,

b)	von mehr als	22	bis einschließlich	55	Kubikmeter	2 Mark	25 Pf.
c)	" " "	55	" "	109	"	4 "	50 "
d)	" " "	109	" "	275	"	9 "	— "
e)	" " "	275	" "	495	"	13 "	50 "
f)	" " "	495	Kubikmeter		....	18 "	— "

für jedes Schiff.

II. Von Schiffen, welche im Friedrichstädter Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst Winterlager halten oder auch ohne zu löschen oder zu laden sich länger als 4 Wochen daselbst aufhalten, ist ebenfalls das unter I. vorgeschriebene Hafengeld zu entrichten.

Ausnahmen.

1) Von der unter I. und II. erwähnten Abgabe sind befreit:

a) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern,

b) Fahrzeuge, deren Netto-Raumgehalt 10 Kubikmeter oder weniger beträgt;

2) von

2) von der unter I. erwähnten Abgabe sind diejenigen Fahrzeuge befreit, welche nur 50 Zentner oder weniger löschen oder laden, oder nur im Vorbeisegeln Ballast einnehmen;

3) für Fahrzeuge, welche auf derselben Reise sowohl löschen als laden, wird die unter I. erwähnte Abgabe nur einfach erhoben;

4) für Fahrzeuge, welche mehr als 50 Zentner, jedoch nicht über die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts löschen oder laden, wird nur die Hälfte der unter I. erwähnten Abgabe erhoben.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenau an der östlichen Mündung des Schleswig-Holsteinschen Kanals im Kreise Eckernförde, Regierungsbezirks Schleswig, zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

An Hafengeld ist zu entrichten:

I. Von Fahrzeugen

1) bis einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie nur Ballast führen oder leer sind, oder nur Waaren der unten in der Ausnahmebestimmung 3. angegebenen Art geladen haben.

2) Von

2) Von mehr als 12 bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1 Pf.

beim Ausgange .... 1 „

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

b) wenn sie nur Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 1 Pf.

beim Ausgange .... 1 „

für je 2 Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

3) Von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 4 Pf.

beim Ausgange .... 4 „

b) wenn sie nur Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 Pf.

beim Ausgange .... 2 „

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

II. Von Holzflößen und zwar:

a) von eichenem Bau- und Nutzholz .... 10 Pf.

b) von anderem Holze .... 5 „

für jedes Kubikmeter.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 3 a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung im Ganzen

a) ein Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Drainröhren, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon, Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben nur das unter I. 3 b. vorgeschriebene Hafengeld zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Holtenau regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen ist.

Be-

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widrigen Windes, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweis veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge, bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichsgebietes den Holtenauer Hafen lediglich zu dem Zwecke anlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche auf ihrer Fahrt durch den Schleswig-Holsteinschen Kanal zum Zweck der Zollklarirung oder Entrichtung der Kanalabgaben in den Hafen einkommen, auch wenn sie eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung löschen oder einnehmen;
5) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
6) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
7) Fahrzeuge, welche lediglich in den Holtenauer Hafen kommen, um Passagiere an's Land zu setzen oder aufzunehmen, und demnächst weiterfahren, desgleichen s. g. Lustfahrzeuge und Schleppdampfer;
8) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind oder lediglich für Königliche oder Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
9) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
10) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Fahrzeugen gehören, sowie alle Fahrzeuge bis einschließlich 5 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
11) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, für den Eingang; wenn sie aber den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
12) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Erhebung der unter I. 2b. bestimmten Abgabe wird, wenn die Zahl der Kubikmeter nicht mit 2 theilbar ist, der Ueberschuß, falls er weniger als 1 Kubikmeter beträgt, außer Berechnung gelassen, dagegen, falls er

 1 Kubik-

1 Kubikmeter oder mehr beträgt, für volle 2 Kubikmeter gerechnet. Bei der Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

2) Die hafengeldpflichtige Strecke bei Holtenau an der östlichen Mündung des Schleswig-Holsteinschen Kanals wird westlich durch den Bootshafen, östlich durch das Lootsengebäude und eine gerade Linie auf die äußere Tonne und südlich ebenfalls durch letztere und eine mit dem Kanal parallel laufende gerade Linie auf das Holsteinsche Ufer begrenzt.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Von den in dem Hafen verkehrenden Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie geballastet oder leer sind.

II. von mehr als 12 bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 „

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 2 Pf.
beim Ausgange .... 2 "
für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

III. von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 10 "
beim Ausgange .... 10 "
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 5 "
beim Ausgange .... 5 "
für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichsgebietes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach III. a. und b. zu berechnenden Abgabenbeträge.

2) Schiffe, deren Ladung
a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Rohmaterialien zum Deichbau oder Muschelschaalen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit Orten an der Eider und den in die Eider sich ergießenden Flüssen, Auen und Entwässerungskanälen den Hafen zu Tönning regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche

welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichsgebietes lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind oder lediglich für Königliche, oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle kleine Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

9) Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Eider bei Tönning liegenden Schiffen;

10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

11) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

12) Fährboote, wenn sie in der Fahrt den Verkehr zwischen der am Eingange des Hafens belegenen Fährstelle (Fährdamm) zu dem jenseitigen Eiderufer vermitteln und nicht als Leichter benutzt werden, oder über den Fährdamm hinaus in den Hafen hineingehen.

B. Von den an den beiden Dampfschiffsbrücken verkehrenden Schiffen, sofern sie dort löschen oder laden, 7 Pfennige, und wenn sie dort sowohl löschen als laden, 15 Pfennige für jedes Kubikmeter ihres Netto-Raumgehalts.

Die unter B. bestimmte Abgabe für das Löschen oder Laden wird nicht erhoben, wenn:

1) die gelöschten oder geladenen Waaren zusammen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigen, oder

2) Fahrzeuge von 170 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichsgebietes an den Dampfschiffsbrücken zu Tönning lediglich eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung löschen oder einnehmen, oder

3) die

3) die Schiffsgefäße Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder die gelöschten oder geladenen Waaren für Königliche oder für Reichs- oder Staatsrechnung befördert werden, jedoch im letzteren Fall nur auf Vorzeigung von Freipässen.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum im Kreise Husum des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld von Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 ″
für jedes Fahrzeug;

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 ″

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 2 ″
beim Ausgange .... 2 ″

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

III. von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 5 "
beim Ausgange .... 5 "

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach III. a. und b. zu berechnenden Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Die vorstehend normirten Sätze sind nur für solche Schiffe voll zu entrichten, welche in den Binnenhafen oder die Aue, soweit letztere vom Dockkooge begrenzt wird, einlaufen.

Bleiben Schiffe dagegen auf der Rhede, oder der Außenaue, so ist für dieselben die Hälfte der bezüglichen Abgabe zu entrichten, vorbehaltlich jedoch der Nacherlegung bis zum vollen Betrage für den Fall, daß sie später noch in den Binnenhafen oder den vom Dockkooge begrenzten Theil der Aue einlaufen.

Sind Fahrzeuge auf der Rhede oder der Außenaue entlöscht, und ist hierfür nach dem Vorstehenden die Hälfte der bezüglichen Abgabe für beladene Fahrzeuge entrichtet worden, so bleibt, wenn dieselben demnächst leer oder geballastet in den Binnenhafen oder den innerhalb des Dockkoogs belegenen Theil der Aue einlaufen, noch die Hälfte der Abgabe nach dem Satze für leer oder geballastet einkommende Fahrzeuge nachzuerlegen. In gleicher Weise ist für Schiffe, welche den Binnenhafen oder die Binnenaue leer oder geballastet verlassen und alsdann noch auf der Rhede oder der Außenaue Ladung einnehmen, die Hälfte der Abgabe nach dem Satze für leer oder geballastet ausgehende Schiffe und die Hälfte der Abgabe nach dem bezüglichen Satze für beladen ausgehende Schiffe zusammen zu entrichten.

4) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten, Inseln und Halligen den Husumer Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl statt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Hafen des Deutschen Reichs lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle Fahrzeuge bis zu vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
9) Fahrzeuge bis zu einschließlich zwölf Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Rhede liegenden Schiffen;
10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
11) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei der Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

 B. La-

B. Lagergeld.

Für die Benutzung von je vier Quadratmetern der am Hafen belegenen Lagerplätze sind für jede angefangene oder volle Woche .... 15 Pf. zu entrichten.

Anmerkung. Flächen von weniger als vier Quadratmeter und überschießende Theile werden für volle vier Quadratmeter gerechnet.

C. Krahnengeld.

Erfolgt die Einladung oder Ausladung mittelst des Krahnes, so wird an Krahnengeld entrichtet:

für jede angefangene oder volle Stunde der Benutzung.......... 30 Pf.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld zu Rendsburg an der Eider, im Kreise Rendsburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

I. Von Schiffen, welche im Rendsburger Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst löschen oder laden, wird an Hafengeld entrichtet bei einem Netto-Raumgehalt

a) von mehr als 10 bis einschließlich 22 Kubikmeter 5 Pf. für jedes Kubikmeter,

b) von mehr als 22 bis einschließlich 55 Kubikmeter...	2	Mark	25 Pf.
c) von mehr als 55 bis einschließlich 109 Kubikmeter..	4	=	50 =
d) von mehr als 109 bis einschließlich 275 Kubikmeter.	9	=	— =
e) von mehr als 275 bis einschließlich 495 Kubikmeter	13	=	50 =
f) von mehr als 495 Kubikmeter....................	18	=	— =

für jedes Schiff.

II. Von

II. Von Schiffen, welche im Rendsburger Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst Winterlager halten, oder auch ohne zu löschen oder zu laden sich länger als 4 Wochen daselbst aufhalten, ist ebenfalls das unter I. vorgeschriebene Hafengeld zu entrichten.

Ausnahmen.

1) Von der unter I. und II. erwähnten Abgabe sind befreit:
   a) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern;
   b) Fahrzeuge, deren Netto-Raumgehalt 10 Kubikmeter oder weniger beträgt.
2) Von der unter I. erwähnten Abgabe sind diejenigen Fahrzeuge befreit, welche nur 50 Zentner oder weniger löschen oder laden, oder nur im Vorbeisegeln Ballast einnehmen.
3) Für Fahrzeuge, welche auf derselben Reise sowohl löschen als laden, wird die unter I. erwähnte Abgabe nur einfach erhoben.
4) Für Fahrzeuge, welche mehr als 50 Zentner, jedoch nicht über die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts löschen oder laden, wird nur die Hälfte der unter I. erwähnten Abgabe erhoben.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichts auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

An Hafengeld ist zu entrichten von Fahrzeugen:

I. von 125 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10	Pf.
beim Ausgange	10	"

für jedes Fahrzeug;

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. von mehr als 12 Kubikmetern bis einschließlich 170 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	5	Pf.
beim Ausgange	5	"

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2	"
beim Ausgange	2	"

für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

III. von mehr als 170 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10	Pf.
beim Ausgange	10	"

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	5	"
beim Ausgange	5	"

für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach III a. und b. zu berechnenden Abgabenbeträge.

2) Schiffe,

2) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit benachbarten Küstenorten und Watten den Wöhrdener Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang wie für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, sowie Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Hafen des Deutschen Reichsgebiets lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern;
7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle kleinen Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

9) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

10) Fahrzeuge, welche lediglich zum Fischfang benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt werden zehn Zentner gleich Einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet;

2) die im Vorstehenden festgesetzten Abgaben sind für diejenigen Schiffe zu entrichten, welche in den Binnenhafen oder den in die Miele einmündenden Hafengriel einlaufen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld zu Glückstadt an der Elbe, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig, zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

An Hafengeld wird entrichtet:

I. Von Fahrzeugen:

1) Von 12 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 "

für jedes Fahrzeug;

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

2) Von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 "

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 Pf.

beim Ausgange .... 2 „

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

3) Von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eiugange .... 10 Pf.

beim Ausgange .... 10 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 5 „

beim Ausgange .... 5 „

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

II. Von Holzflößen und zwar:

1) von eichenem Bau- und Nutzholz .... 30 Pf.

2) von anderem Holze .... 15 „

für jedes Kubikmeter.

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach I. 3. a. und b. zu berechnenden Abgabe.

2) Fahrzeuge, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht, oder welche

c) wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, oder nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, später als am zehnten Tage nach dem Eingang wieder verlassen,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Glückstadt regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, spätestens am zehnten Tage nach dem Eingang wieder verlassen;
3) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder ähnlicher Unglücksfälle in den Hafen einlaufen, und denselben ohne Ladung gelöscht oder geladen oder ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
4) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen im Gebiete des Deutschen Reichs lediglich zu dem Zweck einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
6) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
7) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
8) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
9) Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den auf der Elbe liegenden Schiffen;
10) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
11) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

I. An Schlei-Abgabe wird von den in die Schlei einkommenden Schiffen entrichtet:

1) von Fahrzeugen von mehr als 12 Kubikmeter bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind	2 Pf.
b) wenn sie beballastet oder leer sind	1 "

für jedes Kubikmeter des Raumgehalts;

2) von Fahrzeugen von mehr als 170 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind	5 Pf.
b) wenn sie beballastet oder leer sind	2 "

für jedes Kubikmeter des Raumgehalts.

II. Von Holzflößen, welche in die Schlei eingehen, wird entrichtet:

1) von eichenem Bau- und Nutzholz	7 Pf.
2) von anderem Holze	3 "

für jedes Kubikmeter.

Ausnahmen:

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmetern Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichs ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 2. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben die Abgabe nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche die Schlei regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

 Be-

Befreiungen.

Von Entrichtung der Abgabe sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in die Schlei einlaufen, um Fracht zu suchen, und die Schlei ohne Ladung wieder verlassen;
2) Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturms, widriger Winde, sowie Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in die Schlei einlaufen, und dieselbe, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem außerhalb der Schlei belegenen Hafen des Deutschen Reichsgebiets in die Schlei lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Abgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern;
7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge von nicht mehr als 12 Kubikmeter Raumgehalt;
9) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes in Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.
2) Ueber die Art und den Ort der Erhebung der Schlei-Abgabe hat der Finanzminister die nähere Bestimmung zu treffen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das am 15. Mai 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für die Powidzer Meliorationsgenossenschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 51. (Extrablatt) S. 1. bis 7., ausgegeben den 18. Dezember 1874.;

2) die am 19. Juni 1874. Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Ausdehnung des Unternehmens der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf den Erwerb der Bahnstrecke von der Preußisch-Sächsischen Landesgrenze bei Schkeuditz bis zum Bahnhofe Leipzig und den Siebenten Nachtrag zu dem Statut der Gesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 48. außerordentliche Beilage S. 375./376., ausgegeben den 5. Dezember 1874.,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 49. S. 267./268., ausgegeben den 5. Dezember 1874.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Juni 1874. wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 47. S. 363. bis 365., ausgegeben den 21. November 1874.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juli 1874., betreffend die Auflösung der Unstrut-Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 49. S. 268., ausgegeben den 5. Dezember 1874.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Juli 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 500,000 Thalern (1,500,000 Mark Reichswährung) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 37. S. 377. ff., ausgegeben den 29. August 1874.;

6) die Allerhöchste Verordnung vom 16. September 1874. wegen Errichtung einer Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für die Provinz Hannover, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 48. S. 391. bis 400., ausgegeben den 13. November 1874.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1874., betreffend die Bestätigung des Statuts der Wittwenkasse für die Lehrer der evangelischen Volks-, Bürger- und höheren Mädchenschule der Stadt Osnabrück, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 48. S. 403., ausgegeben den 13. November 1874.;

8) das

8) das am 18. September 1874. Allerhöchst vollzogene Statut des Oderberg-Hohenwutzener Meliorationsverbandes durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 51. S. 401. bis 403., ausgegeben den 18. Dezember 1874.,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 50. S. 291. bis 293., ausgegeben den 16. Dezember 1874.;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Oktober 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trarbach zum Betrage von 120,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 47. S. 345. bis 347., ausgegeben den 26. November 1874.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Oktober 1874., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nieder-Barnim für den Bau einer Chaussee von Nieder-Schönhausen über Liebenwalde bis zur Grenze des Templiner Kreises in der Richtung auf Zehdenick, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 52. S. 411., ausgegeben den 25. Dezember 1874.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Oktober 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Nieder-Barnim im Betrage von 330,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 52. S. 411./412., ausgegeben den 25. Dezember 1874.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Oktober 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Ronsdorf von 45,000 Thalern = 135,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 51. S. 479. bis 481., ausgegeben den 5. Dezember 1874.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Oktober 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Usedom-Wollin bis zum Betrage von 150,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 50. S. 324. bis 326., ausgegeben den 11. Dezember 1874.;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 4. November 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 800,000 Thalern oder 2,400,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 61. S. 453. bis 455., ausgegeben den 12. Dezember 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Dortmund und die Abgabe der dortigen Grundbücher an die Grundbuchämter, S. 77. — Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesausschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse, S. 78. — Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze, S. 80. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung für das Jahr 1875., S. 84.

(Nr. 8251.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Dortmund und die Abgabe der dortigen Grundbücher an die Grundbuchämter. Vom 14. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen hierdurch, in Ausführung des §. 246. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), was folgt:

Artikel I.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter, vom 10. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 425.) für den Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund errichtete Berghypotheken-Kommission zu Dortmund ist mit dem 1. Mai 1875. aufgehoben. Die bisher von dieser Behörde über Bergwerkseigenthum geführten Grundbücher werden von dem gedachten Tage ab durch die Grundbuchämter fortgeführt.

Artikel II.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren ist, sind der Justizminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Leonhardt. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1875.

(Nr. 8252.) Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesausschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse. Vom 16. Januar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, nachdem der Hohenzollernsche Landeskommunalverband für alle Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse die subsidiäre Garantie übernommen hat, in Ausführung des §. 61. Nr. 9. der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873. (Gesetz-Samml. S. 145. ff.), was folgt:

§. 1.

Die Ernennung der Beamten der Spar- und Leihkasse erfolgt fortan durch den Landesausschuß (§§. 53. 55. 59. und 62. des Statuts vom 17. März 1854., Gesetz-Samml. für 1854. S. 285. ff.), die des Syndikus nach ertheilter Genehmigung des Ministers des Innern.

§. 2.

Der Landesausschuß entscheidet an Stelle der Regierung zu Sigmaringen über Beschwerden gegen die Direktion der Spar- und Leihkasse und nimmt an Stelle des Kuratoriums, welches hierdurch aufgehoben wird, die Revisionen der Geschäftsführung des Instituts vor (§§. 65. und 69. des Statuts).

§. 3.

Der von der Direktion der Spar- und Leihkasse alljährlich zu entwerfende Etat von den Verwaltungskosten des Instituts ist nach erfolgter Vorprüfung durch den Landesausschuß von dem Kommunallandtage festzustellen.

§. 4.

Die Jahresrechnungen der Spar- und Leihkasse werden nach erfolgter Revision durch den Landesausschuß von dem Kommunallandtage dechargirt.

Von der Direktion der Spar- und Leihkasse ist dem Kommunallandtage zugleich mit der Jahresrechnung der jährliche Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§. 5.

Sobald und so lange der Reservefonds die im §. 75. des Statuts vorgeschriebene Höhe von 25, beziehungsweise 30 Prozent des gesammten Passivstandes der Anstalt erreicht hat, steht dem Kommunallandtage die Verfügung über die Ueberschüsse zu Gunsten des Landesspitals zu Sigmaringen oder zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Landeskommunalverbandes zu.

§. 6.

Die Verwaltung der Spar- und Leihkasse steht unter der Aufsicht des Ministers des Innern (§. 64. des Statuts).

Der

Der Genehmigung der Regierung zur Erwerbung von Grundstücken für Rechnung der Anstalt bedarf es ferner nicht (§. 52. des Statuts).

§. 7.

Soweit die Vorschriften des durch Unseren Erlaß vom 17. März 1854. bestätigten Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, werden die ersteren hierdurch aufgehoben, beziehungsweise abgeändert.

Weitere Abänderungen oder Ergänzungen dieses Statuts und dieser Verordnung behalten Wir Uns nach Anhörung des Kommunallandtages vor. Die Beschlußnahme über Abänderungen oder Ergänzungen des gemäß §. 54. des Statuts von dem Minister des Innern erlassenen Verwaltungs-Reglements steht dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu.

§. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1875. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 8253.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze. Vom 9. Dezember 1874.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben beschlossen, der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze zu gestatten und haben zum Zwecke der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Duddenhausen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchstihren Geheimen Finanzrath Grafen Görtz-Wrisberg,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Beide kontrahirende Regierungen gestatten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche von Station Scherfede der oberen Ruhrthalbahn einerseits und der Station Carlshafen der Hessischen Nordbahn andererseits nach Holzminden führen und in Holzminden direkt an die Braunschweigische Bahn anschließen soll.

Artikel 2.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in der ihr demgemäß auch für das Herzoglich Braunschweigische Gebiet zu ertheilenden Konzession, ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung, keine erschwerenden Bedingungen auferlegen, welche nicht in der für das Preußische Staatsgebiet ertheilten Konzession enthalten sind.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird vielmehr der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Durchführung ihres Unternehmens thunlichst erleichtern und ihr insbesondere das Recht zur Expropriation verleihen.

Artikel 3.

Ferner wird bei Ertheilung der Konzession die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe ihres Gesellschaftsstatuts auch in dem Braunschweigischen Gebiete die Rechte einer Korporation zugestehen. Die Gesellschaft soll jedoch ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Königreich Preußen behalten, und ungeachtet der Ausdehnung ihres Unternehmens auf das Braunschweigische Gebiet in Bezug auf das allgemeine staatliche Aufsichtsrecht über die Verwaltung ihres Unternehmens

nehmens lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren. Insbesondere sollen die Bestätigungen von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen dieses Eisenbahn-Unternehmens und seiner Verwaltung, die Genehmigung von ferneren Erweiterungen des Unternehmens außerhalb des Braunschweigischen Staatsgebiets, sowie der Emission von Prioritäts-Obligationen lediglich der Königlich Preußischen Regierung anheimgestellt bleiben.

Durch diese bezüglich des Domizils der Gesellschaft getroffene Bestimmung wird jedoch der Gerichtsstand des Kontrakts, der belegenen Sache oder des begangenen Verbrechens nicht alterirt.

Artikel 4.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Die nähere Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Ohne Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung darf jedoch in deren Staatsgebiete die in dem derselben bereits mitgetheilten Uebersichtsplane roth eingezeichnete allgemeine Richtung der Bahn nicht abgeändert werden. Auch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwege im Braunschweigischen Gebiete den kompetenten Braunschweigischen Behörden zustehen.

Die Gesellschaft soll verpflichtet sein, das Terrain von vornherein für eine doppelgeleisige Bahn zu erwerben und das zweite Geleise auf Aufforderung der Königlich Preußischen Regierung herzustellen.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Die von einer der beiden kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 5.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 6.

Die Landeshoheit verbleibt in Ansehung der Bahnstrecke im Braunschweigischen Gebiete der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Derselben ist es vorbehalten, für den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie für die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zuständigen Aufsichts- und Hoheitsrechte, eine Herzogliche Behörde oder einen besonderen Kommissarius zu bestellen. Diese Behörde, resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen

 Fällen

Fällen wahrzunehmen, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage im Braunschweigischen Gebiete oder des Betriebes derselben gegen die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft erhoben werden möchten, ist die Gesellschaft der Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und den Braunschweigischen Gesetzen unterworfen.

Artikel 7.

Die im Braunschweigischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Artikel 8.

Für die Bahnpolizei sind die bezüglichen Reichsverordnungen maßgebend; über die etwa zu erlassenden Ausführungs-Bestimmungen werden beide Regierungen vor dem Erlasse sich benehmen und gleichlautende Bestimmungen zu erzielen suchen.

Artikel 9.

Die der Gesellschaft im Interesse der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung und bezüglich ihrer Bahnbeamten und Arbeiter für das Preußische Staatsgebiet in der ertheilten Konzession auferlegten Bedingungen sollen auch für das Braunschweigische Gebiet maßgebend sein.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Gesellschaft einen Ersatz weder vom Staate noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 10.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch diejenigen Grundstücke zur Grundsteuer nicht heranziehen, welche nach den Preußischen Gesetzen dem Expropriationsrechte unterworfen sein würden.

Die Königlich Preußische Regierung wird jedoch von dem Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen eine Eisenbahnabgabe erheben und hiervon denjenigen Betrag an die Herzoglich Braunschweigische Regierung überweisen, welcher sich aus dem Verhältnisse ergiebt, in welchem die Länge der auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete liegenden Strecke zu der Gesammtlänge der danach der Besteuerung unterworfenen Bahnstrecken steht.

Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung der in Rede stehenden Eisenbahn folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu bezeichnende Kasse Sorge tragen.

Artikel 11.

Da die Bahnstrecke innerhalb des Herzoglich Braunschweigischen Gebiets mit der im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhang damit zu benutzen ist, so sollen etwaige neue gesetzliche Bestimmungen über Eisenbahn-Unternehmungen im Herzogthum Braunschweig nur nach vorgängiger Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung auf die in Rede stehende Bahnstrecke in Anwendung gebracht werden.

Artikel 12.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die Bergisch-Märkische Eisenbahn ganz oder theilweise ankaufen würde, gewährt die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Strecke nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen zehn Wochen erfolgen.

So geschehen Berlin, den 9. Dezember 1874.

Hermann Dubbenhausen. Gf. Görtz Wrisberg.
(L. S.) (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 8254.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1875. Vom 23. Januar 1875.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 213.) und im §. 5. des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr 1875. nur

zwei Mark achtzig Pfennige

auf jede drei Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind. Der hiernach weniger zu entrichtende Betrag von zwanzig Pfennigen auf jede drei Mark der Jahressteuer vertheilt sich auf die einzelnen Monatsraten der letzteren in der Art, daß auf jede 25 Pfennige der veranlagten monatlichen Klassensteuer

für den ersten Monat jedes Kalenderquartals nur je 24 Pfennige, für den zweiten und dritten Monat jedes Kalenderquartals nur je 23 Pfennige

erhoben werden.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf 42,000,000 Mark.

Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres 1874. ist festgestellt auf	253,266 »
Summa	42,253,266 Mark.
Veranlagt sind für 1875	44,495,262 »
Mithin mehr	2,241,996 Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 42,253,266 Mark zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein:

2 Mark $84^{22}/_{23}$ Pfennige;

da aber nach gesetzlicher Vorschrift bei Feststellung der weniger zu entrichtenden Jahressteuer Beträge von 5 Pfennigen und darunter außer Betracht bleiben, und der hierdurch gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall, welcher sich für dieses Jahr auf 724,354 Mark berechnet, erst im nächstfolgenden Jahre auszugleichen ist, so sind für das Jahr 1875., wie oben bestimmt worden, nur 2 Mark 80 Pfennige auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten.

Berlin, den 23. Januar 1875.

Der Finanzminister.

Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 4.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderungen in den Tarifen für Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken-, Pflaster-, Fähr- und Stättegelder, Abgaben von der Flößerei, Schleusen- und Brückendurchlaßgelder, Hafen-, Liege- und Krahngebühren und ähnliche Abgaben in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung vom 1. Januar 1875. ab, S. 85. — Allerhöchste Erlasse vom 31. Dezember 1874., betreffend Aenderungen in den Tarifen über die Erhebung von Schiffahrtsabgaben, Kanalgefällen, Ufer-, Hafengeldern 2c., und zwar: 1) für den Spoy-Kanal zu Cleve und den regulirten alten Rhein zwischen Keeken und Griethausen, S. 86.; — 2) für den Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff, die Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe, die Elbschleuse bei Magdeburg und die Schleusen auf der Saale und Unstrut, S. 87.; — 3) für die Drewensbrücke bei Leibitsch, die Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, die geneigten Ebenen zwischen Hoffnungskrug und Kleppe und die Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und dem Hafen daselbst, S. 88.; — 4) für den Bromberger Kanal, S. 89.; — 5) für die Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau, für den Klodnitz-Kanal, den Schiffsbauplatz und die Lagerplätze an demselben, S. 89.; — 6) für den Schleswig-Holsteinschen Kanal und die Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg, S. 91. — Tarif, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg an der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Januar 1875. ab zu erheben ist, S. 92.

(Nr. 8255.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Aenderungen in den Tarifen für Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken-, Pflaster-, Fähr- und Stättegelder, Abgaben von der Flößerei, Schleusen- und Brücken-Durchlaßgelder, Hafen-, Liege- und Krahngebühren und ähnliche Abgaben in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. bestimme Ich, daß in den Tarifen, nach welchen Kommunikationsabgaben, namentlich Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken-, Pflaster-, Fähr- und Stättegelder, Abgaben von der Flößerei, Schleusen- und Brücken-Durchlaßgelder, Hafen-, Liege- und Krahngebühren und ähnliche Abgaben zu erheben sind, vom 1. Januar 1875. ab an die Stelle der bisherigen Einheitssätze die in Reichsmarkrechnung nach Artikel 14. §. 2. des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 233.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1875.

S. 233.) umgerechneten und abgerundeten Beträge derselben treten, soweit nicht für einzelne Tarife etwas Anderes besonders bestimmt wird.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8256). Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Aenderungen in dem Tarife über die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen, vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß in dem Tarife vom 27. August 1852. (Gesetz-Samml. 1852. S. 579., 1872. S. 47.), nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind, die Bestimmungen unter A. 1. und 2. dahin abgeändert werden, daß von je 9 Zentnern der Tragfähigkeit eines bis zur Hälfte der Tragfähigkeit oder darüber beladenen Schiffes fünf Pfennige der Reichsmarkrechnung, von einem unter der Hälfte der Tragfähigkeit beladenen Schiffe die Hälfte des nach diesem Abgabensatze zu berechnenden Abgabenbetrages zu erheben ist, und daß eine bei der Berechnung überschießende Zahl von Zentnern der Tragfähigkeit, wenn sie mindestens 4½ beträgt, als 9 Zentner gerechnet wird, während eine kleinere Zahl außer Betracht gelassen wird.

Diese Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1875. in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8257.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Tarife über Schiffahrtsabgaben: a) auf dem Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff, b) auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe, c) für Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut, vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die Bestimmungen:

a) unter I. B. 1. und 2. des Tarifs vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff zu erheben sind (Gesetz-Samml. von 1872. S. 52.),

b) unter B. I. 1. und 2. des Tarifs vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist (Gesetz-Samml. von 1872. S. 57.),

c) unter B. I. 1. und 2. des Tarifs vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut zu erheben ist (Gesetz-Samml. von 1872. S. 67.)

dahin abgeändert werden, daß von geflößten Hölzern für je 9 Quadratmeter der Oberfläche, einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes, von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, zwölf Pfennige der Reichsmarkrechnung und von allen anderen Flößen zehn Pfennige der Reichsmarkrechnung erhoben werden und daß bei der Berechnung der Oberfläche eine Fläche von überhaupt weniger als 9 Quadratmeter vollen 9 Quadratmetern gleichgestellt, dagegen bei größeren Flächen ein Ueberschuß von weniger als $4\frac{1}{2}$ Quadratmeter außer Betracht gelassen, ein Ueberschuß von mindestens $4\frac{1}{2}$ Quadratmeter für volle 9 Quadratmeter gerechnet wird.

Gleichzeitig bestimme Ich, daß der in der Ausnahme 1. a. zu A. des unter c. bezeichneten Tarifs festgestellte Maximal-Abgabenbetrag für Ladungen der dort genannten Art von 1 Thlr. 5 Sgr. vom 1. Januar 1875. ab auf zwei Mark ermäßigt werden soll.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8258.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874, betreffend die Abänderung der Tarife für die Benutzung der Drewens-Brücke bei Leibitsch, für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe und für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst, vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. bestimme Ich, daß für die Benutzung der Drewens-Brücke bei Leibitsch, Regierungsbezirks Marienwerder, an Stelle des unter B. des Tarifs vom 9. Juli 1851. (Amtsblatt der Regierung in Marienwerder von 1853. S. 312.) festgestellten Satzes von 2 Pfennigen der Landeswährung vom 1. Januar 1875. ab ein Pfennig der Reichsmarkrechnung zu erheben ist.

Ferner will Ich genehmigen, daß für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe in den Fällen der Anmerkung a. zu A. des Tarifs vom 27. Dezember 1871. (Gesetz-Samml. von 1872. S. 50.) bei der Hebestelle zu Liebemühl vierzig und bei der Hebestelle zu Kleppe sechszig Pfennige der Reichsmarkrechnung, in den Fällen der Anmerkung b. zu A. desselben Tarifs aber bei der Hebestelle zu Liebemühl zehn und bei der Hebestelle zu Kleppe zwanzig Pfennige der Reichsmarkrechnung für je 10 Tonnen der Tragfähigkeit vom 1. Januar 1875. ab erhoben werden.

Von demselben Zeitpunkte an wird die Bestimmung unter A. Nr. 6. des Tarifs vom 27. Dezember 1871. (Gesetz-Samml. 1872. S. 55.), nach welchem für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst Ufer- und Hafengelder zu entrichten sind, dahin abgeändert, daß für je 4 Kubikmeter Brennholz, welches aus- oder eingeladen wird, fünfzehn Pfennige der Reichsmarkrechnung zu erheben sind.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8259.)

(Nr. 8259.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Abänderung des Tarifs vom 29. Mai 1872. über die Abgaben für das Befahren des Bromberger Kanals, vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. genehmige Ich folgende mit dem 1. Januar 1875. in Kraft tretende Abänderungen des Tarifs vom 29. Mai 1872. (Gesetz-Samml. S. 542.), nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist:

1) die unter A. beziehungsweise in der Ausnahme 1. zu A. festgestellte Abgabe von Schiffsgefäßen wird für die Benutzung jeder der 12 Schleusen des Kanals für je 30 Ztr. Tragfähigkeit auf zwei beziehungsweise einen Pfennig der Reichsmarkrechnung mit der Maßgabe bestimmt, daß bei der Berechnung der Tragfähigkeit weniger als 30 Ztr. für volle 30 Ztr. gerechnet werden. Die Bestimmungen in der Ausnahme 2., sowie in der Anmerkung zu den Ausnahmen 1. und 2. bleiben unverändert;

2) die unter B. II. 1. und 2. festgestellte Abgabe von Flößen wird dahin geändert, daß für je 18 Quadratmeter der Oberfläche, einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, sechs, und von allen anderen Flößen fünf Pfennige der Reichsmarkrechnung zu erheben sind. Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 18 Quadratmetern vollen 18 Quadratmetern gleich gestellt. Dasselbe findet statt bei einem Ueberschusse von weniger als 18 Quadratmetern.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8260.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Aenderung der Abgabe für die Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau und für die Benutzung des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben, vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß in dem Tarife vom 27. Dezember 1871. (Gesetz-Samml. 1872. S. 60.), nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist, die Bestimmung unter B. I. 1. und 2. dahin geändert wird, daß von je 9 Quadratmetern der Oberfläche ein-

einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes von Flößen, welche ganz oder theilweis aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, sechs, von allen andern Flößen fünf Pfennige der Reichsmarkrechnung bei jeder der vier genannten Schleusen erhoben werden. Bei der Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 9 Quadratmetern vollen 9 Quadratmetern gleichgestellt, dagegen bei größeren Flächen ein Ueberschuß von weniger als $4\frac{1}{2}$ Quadratmetern außer Betracht gelassen und ein Ueberschuß von mindestens $4\frac{1}{2}$ Quadratmetern für 9 Quadratmeter gerechnet.

Ferner bestimme Ich folgende Aenderungen des Tarifs vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Abgabe für die Benutzung des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erheben ist (Gesetz-Samml. von 1872. S. 63.):

1) die Abgabe von geflößtem Holze — B. I. 1. und 2. des Tarifs — wird für je 3 Quadratmeter der Oberfläche einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder aus Balken bestehen, auf fünf, von allen anderen Flößen auf vier Pfennige der Reichsmarkrechnung festgesetzt, wobei Mengen von überhaupt weniger als 3 Quadratmeter Oberfläche vollen 3 Quadratmetern gleichgestellt, Ueberschüsse von mindestens $1\frac{1}{2}$ Quadratmeter für 3 Quadratmeter gerechnet, kleinere Ueberschüsse als $1\frac{1}{2}$ Quadratmeter außer Betracht gelassen werden;

2) an Niederlagegeld für die Benutzung der Lagerungsplätze am Kanal zur Lagerung von Holz, wenn die Lagerung länger als vierzehn Tage dauert, — Position D. e. des Tarifs — sind für je 4 Kubikmeter Holz fünfzehn Pfennige der Reichsmarkrechnung zu erheben.

Diese Abänderungen beider genannter Tarife treten mit dem 1. Januar 1875. in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8261.)

(Nr. 8261.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die vom 1. Januar 1875. ab eintretenden Aenderungen in dem Tarife über die Abgaben für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. bestimme Ich unter Abänderung des Tarifs vom 2. Juni 1869. (Gesetz-Samml. S. 787.), nach welchem die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg zu erheben ist, daß vom 1. Januar 1875. ab von einem Schiffsgefäße für die Benutzung einer jeden der sechs Schleusen zu Holtenau, Knoop, Rathmannsdorf, Königsförde, Cluvensieck und Rendsburg für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt zwei Pfennige der Reichsmarkrechnung zu erheben sind. Die in den Ausnahmen und Befreiungen dieses Tarifs enthaltenen Bestimmungen bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß in der Ausnahme Nr. 3. und in der Befreiung Nr. 2. anstatt „3 Last oder weniger Tragfähigkeit" zu setzen ist: 12 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8262.)

(Nr. 8262.) Tarif, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fürstenberg und Crudenburg an der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Januar 1875 ab zu erheben ist. Vom 31. Dezember 1874.

A. Hafengeld.

1) Vom Floßholze für je sechs Quadratmeter der Oberfläche eines Flosses, einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes, für jede Lage 50 Pf.

2) Von Schiffsgefäßen, beladen oder unbeladen, für jede vollen oder angefangenen 40 Zentner Ladungsfähigkeit .... 20 "

Für das zu einem Schiffsgefäße gehörige, diesem angehängte Boot wird nichts entrichtet.

B. Lagergeld.

1) Von allen Gegenständen, mit Ausnahme des in Flößen oder Anhängen versendeten Holzes — die Versendung mag zu Wasser oder Lande geschehen — für jeden Zentner .... 1 "

2) Von Holz bei dessen Versendung in Flößen oder Anhängen an Schiffe für je 6 Quadratmeter der Oberfläche eines Flosses, einschließlich des Flottwerks und Wasserraumes, für jede Lage ..... 25 "

Zusätzliche Bestimmung zu A. und B.

Bei Berechnung der Oberfläche eines Flosses wird eine Fläche von überhaupt weniger als 6 Quadratmetern vollen 6 Quadratmetern gleichgestellt, dagegen bei größeren Flächen ein Ueberschuß von weniger als 3 Quadratmetern außer Betracht gelassen und ein Ueberschuß von 3 Quadratmetern und mehr für volle 6 Quadratmeter gerechnet. Ein Gewicht von weniger als einem Zentner (B. 1.) wird für einen vollen Zentner und das Kubikmeter Holz bei Versendungen zu Lande zu 19 Zentnern angenommen.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts und des §. 77. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, S. 93. — Allerhöchster Erlaß wegen Abänderung des zweiten Absatzes des §. 13. des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai 1868., betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln, S. 94. — Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martinimesse zu Frankfurt a. d. O. betreffend, S. 96. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 96.

(Nr. 8263.) Verordnung, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts und des §. 77. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 14. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des §. 79. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 23.), für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der dritte Abschnitt und der §. 77. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, werden mit dem 1. März 1875. eingeführt.

§. 2.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Februar 1875.

(Nr. 8264.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1875. wegen Abänderung des zweiten Absatzes des §. 13. des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai 1868., betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln (Gesetz-Samml. 1868. S. 539.).

Auf Ihren Bericht vom 5. d. Mts. will Ich den zweiten Absatz des §. 13. Meines Erlasses vom 25. Mai 1868., betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln (Gesetz-Samml. 1868. S. 539.), hiermit aufheben und an dessen Stelle folgende Bestimmung treten lassen:

Studienstiftungen, deren Genuß durch die Stiftungs-Urkunden nicht von dem Besuch namhaft bezeichneter Unterrichtsanstalten abhängig gemacht worden ist, können bei dem Besuch einer jeden innerhalb des Deutschen Reichs belegenen, staatlich anerkannten und unter der Aufsicht einer Reichs- oder Staatsbehörde stehenden Unterrichtsanstalt, welche die in der Stiftungs-Urkunde vorausgesetzte Eigenschaft hat, verliehen werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

(Nr. 8265.)

(Nr. 8265.) Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martinimesse zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 3. Februar 1875.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Januar d. J. die Festsetzung des Anfangs der Martinimesse zu Frankfurt a. d. O. auf den ersten Montag im November zu genehmigen geruht haben, wird hiermit auf Grund gleichzeitig ertheilter Allerhöchster Ermächtigung die Revidirte Meßordnung vom $\frac{31. \text{März}}{31. \text{Mai}}$ 1832. (Gesetz-Samml. S. 149.) dahin abgeändert, daß der §. 1. — an Stelle der mittelst Bekanntmachung vom 7. Juli 1854. (Gesetz-Samml. S. 400.) bestimmten — die folgende Fassung erhält:

Die Messe wird
am Montage nach Reminiscere,
am Montage vor Margarethe,
am ersten Montage im November
Morgens 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher Abends 7 Uhr beendigt (ausgeläutet).

Berlin, den 3. Februar 1875.

Der Finanzminister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Hasselbach.	Jacobi.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Oktober 1874. und der durch denselben genehmigte vierte Nachtrag zum Statut der Bank des Berliner Kassenvereins vom 15. April 1850. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Jahrgang 1875. Nr. 4. S. 22./23., ausgegeben den 22. Januar 1875.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 2. November 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Provinzial-Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 7,200,000 Mark Reichswährung III. Emission durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 53. S. 425. bis 429., ausgegeben den 31. Dezember 1874.,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Jahrgang 1875. Nr. 1. S. 5. bis 9., ausgegeben den 1. Januar 1875;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 9. November 1874., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Sternberg für den Bau einer Kreis-Chaussee von Zielenzig nach Sternberg zum Anschluß an das Pflaster der Reppen-Schwiebuser Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Jahrgang 1875. Nr. 2. S. 7., ausgegeben den 13. Januar 1875;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 20. November 1874. und der durch denselben genehmigte, am 1. Februar 1875. in Kraft getretene VII. Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Coblenz Jahrgang 1875. Nr. 4. S. 21./22., ausgegeben den 28. Januar 1875.,
   der Königl. Regierung zu Trier Jahrgang 1875. Nr. 3. S. 15./16., ausgegeben den 22. Januar 1875.,
   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 59. S. 301./302., ausgegeben den 31. Dezember 1874.;
   der Königl. Regierung zu Cöln Jahrgang 1875. Nr. 3. S. 13./14., ausgegeben den 29. Januar 1875.,
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Jahrgang 1875. Nr. 4. S. 42./43., ausgegeben den 23. Januar 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen, S. 97. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 98.

(Nr. 8266.) Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen. Vom 24. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 40. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 23.), für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, sowie von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen, ertheilt der Justizminister.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1875. in Kraft.

§. 3.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1875.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 20. November 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schroda IV. Emission bis zum Betrage von 900,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1875. Nr. 2. S. 13. bis 15., ausgegeben den 13. Januar 1875.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 23. November 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Beuthen O. Schl. zum Betrage von 500,000 Thalern oder 1,500,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Jahrgang 1875. Nr. 2. S. 7. bis 9., ausgegeben den 8. Januar 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 25. November 1874., betreffend den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Oder bei Hohenwutzen zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 50. S. 295., ausgegeben den 16. Dezember 1874.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1874., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederzier im Kreise Düren und Krauthausen im Kreise Jülich für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Niederzier nach Krauthausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Jahrgang 1875. Nr. 2. S. 3., ausgegeben den 7. Januar 1875.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Dezember 1874. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum zum Betrage von 1,500,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Jahrgang 1875. Nr. 4. S. 36. bis 38., ausgegeben den 23. Januar 1875.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Dezember 1874. wegen Emission von 800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 53. S. 243. bis 246., ausgegeben den 26. Dezember 1874.,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 52. S. 287. bis 290., ausgegeben den 26. Dezember 1874.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Dezember 1874., betreffend die Abänderung der Bestimmungen unter Nr. 1. und 2. des §. 6. des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 17. März 1854., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Jahrgang 1875. Nr. 1. S. 1., ausgegeben den 1. Januar 1875.;

8) die

8) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 11. Dezember 1874., betreffend den Betrieb der Verbindungsbahn von der Zeche Bonifacius resp. dem Bahnhofe Kray der Osterrath-Wattenscheider Linie nach dem Bahnhofe Wanne der Cöln-Mindener Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Cöln Jahrgang 1875. Nr. 2. S. 9., ausgegeben den 13. Januar 1875.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Jahrgang 1875. Nr. 3. S. 23., ausgegeben den 16. Januar 1875.,

der Königl. Regierung zu Arnsberg Jahrgang 1875. Nr. 3. S. 28., ausgegeben den 16. Januar 1875.;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Dezember 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schrimm zum Betrage von 90,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1875. Nr. 4. S. 39. bis 41., ausgegeben den 27. Januar 1875.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Dezember 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen bis zum Betrage von 135,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1875. Nr. 4. S. 37. bis 39., ausgegeben den 27. Januar 1875.;

11) das am 19. Dezember 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für den Löbnitz-Döbernschen Leine-Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Jahrgang 1875. Nr. 5. S. 23. bis 25., ausgegeben den 30. Januar 1875.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Dezember 1874. wegen Ausgabe von 16,350,000 Mark Reichswährung Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1875. Nr. 4. S. 17. bis 20., ausgegeben den 22. Januar 1875.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Dezember 1874. wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Merzig im Betrage von 120,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Jahrgang 1875. Nr. 6. S. 33. bis 35., ausgegeben den 11. Februar 1875.;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Dezember 1874., betreffend die Abänderung der im Umlauf befindlichen 5prozentigen Obligationen des Kreises Lebus in 4½prozentige Kreis-Obligationen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Jahrgang 1875. Nr. 3. S. 24., ausgegeben den 20. Januar 1875.;

15) der

15) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Dezember 1874., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Altenessen und Borbeck im Kreise Essen für den chausseemäßigen Ausbau der Wege: 1) von der Essen-Ruhrorter resp. Mülheimer Chaussee bei der Zeche Wolfsbank am sogenannten Fliegenbusch bis zu der Plankenschemmer Brücke über die hier die Gemeinde- resp. Bezirks- und Provinzialgrenze bildende Emscher zum Anschlusse an die Plankenschemm-Bottroper Gemeinde-Chaussee, 2) von der Grenze des Stadtbezirks Essen bei dem Bahnhofe Berge-Borbeck vorbei bis zum Anschlusse an die Chaussee ad 1. beim Plankenschemm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Jahrgang 1875. Nr. 5. S. 51., ausgegeben den 30. Januar 1875.;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Verlängerung der der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft für die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück gestellten Frist bis zum 30. Juni 1875., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Jahrgang 1875. Nr. 5. S. 19., ausgegeben den 30. Januar 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 8267.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1875. Vom 25. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1875 wird

in Einnahme

auf 694,498,919 Mark und

in Ausgabe

auf 694,498,919 Mark,

nämlich

auf 613,686,446 Mark an fortdauernden, und

auf 80,812,473 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt.

§. 2.

Im Jahre 1875 können nach Anordnung des Finanzministers verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 30,000,000 Mark, welche vor dem 1. Oktober 1876. verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§. 4. und 6. des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 607.) Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1875.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Staats-

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1875.

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen.	
	1.	Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainen-Objekten	3,616,475
	2.	Domainen-Amortisationsrenten	6,224,854
	3.	Ertrag von Domainen-Vorwerken	11,426,179
	4—6.	Ertrag von anderen Domainengrundstücken, Mühlen, Fischereien, Mineralbrunnen und Bade-Anstalten	6,438,478
	7.	Aus der Nutzung des Bernsteinregals	340,000
	8.	Zinsen von Aktivkapitalien	24,730
	9.	Festungsrevenüen	99,960
	10.	Sonstige vermischte Einnahmen	214,184
		Summe Kapitel 1.	28,384,860
2.		Forsten.	
	1.	Für Holz	45,750,000
	2.	Für Nebennutzungen	3,405,000
	3.	Aus der Jagd	313,050
	4—10.	Von Nebenbetriebs-Anstalten	1,213,844
	11.	Verschiedene andere Einnahmen	385,026
	12—13.	Von den Forst-Akademien zu Neustadt-Eberswalde und Münden	19,080
		Summe Kapitel 2.	51,086,000
		Summe Kapitel 1. und 2.	79,470,860
		Davon geht ab:	
		Die dem Kronfideikommiß-Fonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2,500,000 Thalern, einschließlich 548,240 Thaler Gold	7,719,296
		Bleiben	71,751,564
3.		Erlös aus Ablösungen von Domainen-Gefällen und aus dem Verkaufe von Domainen- und Forstgrundstücken	3,000,000
		Summe Kapitel 3. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
3a.	1—11.	Einnahmen der Verwaltung des vormaligen Kurfürstlich Hessischen Hausfideikommisses	77,000
		Summe Kapitel 3a. für sich.	
4.		**Direkte Steuern.**	
	1.	Grundsteuer	39,208,000
	2.	Gebäudesteuer	15,219,000
	3.	Klassifizirte Einkommensteuer	28,047,000
	4.	Klassensteuer	41,500,000
	5.	Gewerbesteuer	17,259,000
	6.	Eisenbahn-Abgabe	5,049,000
	7.	Direkte Steuern in den Hohenzollernschen Landen	244,000
	8.	Fortschreibungsgebühren	71,000
	9.	Strafbeträge und sonstige Einnahmen	62,000
		Summe Kapitel 4.	146,659,000
5.		**Indirekte Steuern.**	
		A. Reichssteuern.	
	1.	Zölle .... 70,164,480 Mark.	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen .... 64,766,050 "	
		Bleiben	5,398,430
	2.	Rübenzuckersteuer .... 34,961,760 Mark.	
		Davon gehen ab: Mark	
		a) Bonifikationen 3,272,300	
		b) Ablieferung an die Reichskasse 30,290,990	
		= 33,563,290 "	
		Bleiben	1,398,470
	3.	Salzsteuer .... 19,108,080 Mark.	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen .... 18,977,780 "	
		Bleiben	130,300
		Seite	6,927,200

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
		Uebertrag	6,927,200
	4.	Tabacksteuer .... 430,340 Mark. Davon gehen ab: Mark a) Bonifikationen ..... 3,720 b) Ablieferung an die Reichskasse .... 362,070 = 365,790 " Bleiben	64,550
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein .... 39,712,700 Mark. Davon gehen ab: Mark a) Bonifikationen ..... 5,555,710 b) Ablieferung an die Reichskasse .... 28,200,040 = 33,755,750 " Bleiben	5,956,950
	6.	Brausteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier 10,807,900 Mark. Davon gehen ab: Mark a) Bonifikationen .... 70,300 b) Ablieferung an die Reichskasse .... 9,116,400 = 9,186,700 " Bleiben	1,621,200
		Summe A.	14,569,900
		B. Für alleinige Preußische Rechnung.	
	7.	Stempelsteuer	23,500,000
	8.	Erbschaftssteuer	3,500,000
	9.	Antheil an der Deutschen Wechselstempelsteuer	503,900
	10.	Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	1,972,400
	11.	Niederlage-, Krahn- und Waagegeld	165,650
		Seite	29,641,950

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
		Uebertrag	29,641,950
	12.	Kontrolgebühr für Salz	42,000
	13.	Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln	850,000
	14.	Wirthschafts-Abgaben in den Hohenzollernschen Landen	31,100
	15.	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen	250,000
	16—19.	Verschiedene Einnahmen	720,950
		Summe B.	31,536,000
		Summe Kapitel 5.	46,105,900
6.		Lotterie	4,046,000
		Summe Kapitel 6. für sich.	
7.		Seehandlungs-Institut	4,000,000
		Summe Kapitel 7. für sich.	
8.		Preußische Bank.	
	1.	Gewinnantheil des Staats	6,432,056
	2.	Zinsen von dem Einschußkapitale des Staats	200,214
	3.	Zahlungen nach §. 5. des durch das Gesetz vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 334.) genehmigten Vertrages und nach §. 1. des Abkommens vom 22. April 1874.	1,865,730
		Summe Kapitel 8.	8,498,000
9.		Münzen.	
	1.	Ertrag der Ausprägung von Münzen und Medaillen.	1,027,670
	2.	Sonstige vermischte Einnahmen	36,530
		Summe Kapitel 9.	1,064,200
10.		Staatsdruckerei.	
	1.	Für Drucksachen und andere in das Druckereifach einschlagende Arbeiten	1,260,000
	2.	Erlös von Fabrik-Abgängen, Miethe für Dienstwohnungen 2c.	10,000
		Summe Kapitel 10.	1,270,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
11.		**Allgemeine Finanzverwaltung.**	
	1.	Zinseinnahmen der Haupt-Depositenkasse zu Kassel und der Depositenkasse zu Cöln	63,500
	2—9.	Beiträge der Mitglieder und sonstige statutenmäßige Einnahmen geschlossener Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten	697,020
	10.	Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes	19,034,100
	11.	Zinsen von Staats-Aktivkapitalien	1,300,000
	12.	Erlös für die den Tilgungsfonds der Staatsschulden zu überweisenden Schuldverschreibungen	5,270,000
	13.	Privatrenten-Ablösungskapitalien, welche nach §. 62. des Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 112.) zur Tilgung von Staatsschulden bestimmt sind	21,730
	14.	Geld- und Ordnungsstrafen	113,278
	15.	Herrenlose Erbschaften	93,444
	16.	Beiträge zu den Kassen-Verwaltungskosten	139,454
	17.	Vertragsmäßige Entschädigungen von fremden Regierungen	23,880
	18.	Einnahmen der General-Ordenskommission	4,520
	19.	Einnahmen der Ober-Examinationskommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern	180
	20.	Miethen für Wohnungen in Dienstgebäuden und Entschädigungen für Brennmaterial (in Berlin)	1,725
	21.	Rückzahlungen und Zinsen auf die in Folge des Gesetzes vom 29. Januar 1871. (Gesetz-Samml. S. 86.) den Kreisverbänden im Regierungsbezirk Trier gewährten Darlehne	190,164
	22.	Rückzahlungen auf früher in den Hohenzollernschen Landen gewährte Vorschüsse	600
	23.	Rückzahlungen auf die nach den Gesetzen vom 23. Dezember 1867. (Gesetz-Samml. S. 1929.) und vom 3. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 174.) zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen gewährten Darlehne	900,000
	24.	Andere zufällige Einnahmen und zur Ausgleichung der Schlußsummen des Staatshaushalts-Etats	698,674
	25.	Ueberschuß der Verwaltung des Jahres 1873.	39,169,448
		Seite	67,721,717

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
		Uebertrag	67,721,717
	26.	An Kapitalien, welche aus dem Aufkommen an Flaggengeldern angesammelt worden sind	288,360
	27.	Aus dem Landes-Unterstützungsfonds für die Provinz Preußen	84,000
		Summe Kapitel 11.	68,094,077
		Summe I.	354,565,741
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
12.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	
	1—16.	Verschiedene Einnahmen	1,572,848
		Summe Kapitel 12. für sich.	
13.		Porzellan-Manufaktur.	
	1.	Aus dem Verkauf der Fabrikate..................	525,000
	2—3.	Verschiedene Einnahmen	30,000
		Summe Kapitel 13.	555,000
14.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
		Bergwerke.	
	1.	Für Produkte..................	76,226,694
	2.	Oekonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen	760,551
		Hüttenwerke.	
	3.	Für Produkte	23,208,820
	4.	Oekonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen	116,884
		Salzwerke.	
	5.	Für Produkte..................	4,784,502
	6.	Oekonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen	102,998
		Seite	105,200,449

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
		Uebertrag	105,200,449
		Badeanstalten.	
	7.	Aus dem Badebetriebe	110,681
	8.	Oekonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen	30,254
		Königlich Preußische und Herzoglich Braunschweigische Kommunionwerke am Unterharz.	
	9.	Für Produkte	2,545,023
	10.	Oekonomische Nutzungen	20,017
		Königlich Preußische und Fürstlich Schaumburg-Lippesche Gesammt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen.	
	11.	Für Produkte	1,435,000
	12.	Oekonomische Nutzungen	26,000
		Andere Einnahmen.	
	13.	Bergwerks-Abgaben und Steuern und Gefälle auf Grund besonderer Gesetze und Verträge	4,719,980
	14.	Gebühren und Sporteln	79,804
	15.	Außerordentliche Einnahmen durch den Verkauf von Produkten, Materialien und Inventarienbeständen bei denjenigen Werken, deren Betrieb für Staatsrechnung eingestellt wird	10,000
	16.	Sonstige Einnahmen, wie ökonomische Nutzungen von Dienstgebäuden und den dazu gehörigen Ländereien, für verkaufte Inventarienstücke und dergleichen	6,470
	17.	Einnahmen beim Rück-Einnahmefonds auf gewährte unverzinsliche Hausbau-Darlehne an Berg- und Hüttenleute	120,000
	18.	Einnahmen bei den bergtechnischen Lehranstalten	43,190
		Summe Kapitel 14.	114,346,868
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
15.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	8,400,000
	2.	Güterverkehr	29,463,000
	3—7.	Verschiedene Einnahmen	2,337,000
		Summe Kapitel 15.	40,200,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
16.		Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin.	
	1.	Personenverkehr	225,000
	2.	Güterverkehr	1,845,000
	3.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	30,000
		Summe Kapitel 16.	2,100,000
17.		Ostbahn.	
	1.	Personenverkehr	14,040,000
	2.	Güterverkehr	28,317,000
	3—7.	Verschiedene Einnahmen	2,229,000
		Summe Kapitel 17.	44,586,000
18.		Westphälische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	2,160,000
	2.	Güterverkehr	8,200,000
	3—7.	Verschiedene Einnahmen	840,000
		Summe Kapitel 18.	11,200,000
19.		Saarbrücker Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	1,410,000
	2.	Güterverkehr	7,010,000
	3—7.	Verschiedene Einnahmen	1,630,000
		Summe Kapitel 19.	10,050,000
20.		Hannoversche Eisenbahnen.	
	1.	Personenverkehr	11,100,000
	2.	Güterverkehr	23,500,000
	3—7.	Verschiedene Einnahmen	2,270,000
		Summe Kapitel 20.	36,870,000
21.		Frankfurt-Bebraer Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	2,117,000
	2.	Güterverkehr	2,836,500
	3—7.	Verschiedene Einnahmen	246,500
		Summe Kapitel 21.	5,200,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
22.		Nassauische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	3,100,000
	2.	Güterverkehr	3,750,000
	3—7.	Verschiedene Einnahmen	540,000
		Summe Kapitel 22.	7,390,000
23.		Main-Weser Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	2,859,000
	2.	Güterverkehr	6,296,000
	3—7.	Verschiedene Einnahmen	780,000
		Summe Kapitel 23.	9,935,000
24.		Main-Neckar Eisenbahn.	
		Antheil an dem Reinertrage	375,288
		Summe Kapitel 24. für sich.	
25.		Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.	
		Antheil an der Brutto-Einnahme	282,000
		Summe Kapitel 25. für sich.	
26.		Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.	
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	2,479,469
	2.	Cöln-Mindener Eisenbahn	1,555,995
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn	320,368
		Summe Kapitel 26.	4,355,832
27.	1—5.	Sonstige Einnahmen	72,090
		Summe Kapitel 27. für sich.	
		Summe Kapitel 15. bis 27.	172,616,210
		Summe II.	289,090,926

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
		III. Staats-Ministerium.	
28.		Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir in Berlin.	
		Von dem Debit der Gesetzsammlung	170,700
		Summe Kapitel 28. für sich.	
29.		Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-anzeiger.	
	1.	Von dem Debit des Anzeigers	105,000
	2.	Insertionsgebühren	190,000
	3.	Außerordentliche Einnahmen	600
	4.	Zuschuß aus der Deutschen Reichskasse	7,500
		Summe Kapitel 29.	303,100
		Summe III.	473,800
		IV. Justiz-Ministerium.	
30.	1.	Gerichtskosten, einschließlich der von den Gerichten zu verrechnenden Stempel und baaren Auslagen	39,000,000
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen	1,944,267
	3.	Strafen	1,153,740
	4.	An Jurisdiktions-Beiträgen	17,460
	5.	Antheil an dem Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen	390,600
	6.	Miethen und sonstige verschiedene Einnahmen	85,633
	7.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	84,300
		Summe IV.	42,676,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
		V. Ministerium des Innern.	
31.	1—2a.	Verwaltung des Innern	95,896
	3—4.	Polizei-Verwaltung	263,879
	4a.	Landgendarmerie	18,241
	5.	Strafanstalts- rc. Verwaltung	2,241,177
	6.	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	201,250
	7.	Für Wohlthätigkeitszwecke	16,503
		Summe V.	2,836,946
		VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
32.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Kosten und andere Einnahmen bei den Auseinandersetzungs-Behörden	1,675,085
	2.	Beiträge fremder Regierungen zu den Generalkosten der Auseinandersetzungs-Behörden	16,500
	3.	Einnahmen bei den landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten	107,391
	4.	Einnahmen bei den Thierarzneischulen	78,717
	5.	Einnahmen bei dem Meliorations-Rückeinnahmefonds	210,000
	6.	Rückeinnahmen auf Darlehne, welche zur Beseitigung der Sturmfluthschäden auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1873. (Gesetz-Samml. S. 185.) bewilligt worden sind (§. 3. des Gesetzes)	7,410
	7.	Einnahmen bei der Deichverwaltung	11,368
	8.	Sonstige Einnahmen	2,529
		Summe Kapitel 32.	2,109,000
33.		Gestütverwaltung.	
	1—5.	Hauptgestüte	527,500
	6—10.	Landgestüte	840,780
	11.	Centralverwaltung	13,500
		Summe Kapitel 33.	1,381,780
		Summe VI.	3,490,780

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.
		VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
34.	1.	Evangelischer Kultus	47,348
	2.	Katholischer Kultus	7,478
	3.	Oeffentlicher Unterricht	1,078,824
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam	43,010
	5.	Medizinalwesen	177,576
	6.	Centralverwaltung	10,490
		Summe VII.	1,364,726
		Dazu: Summe VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	3,490,780
		" V. Ministerium des Innern	2,836,946
		" IV. Justiz-Ministerium	42,676,000
		" III. Staats-Ministerium	473,800
		" II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	289,090,926
		" I. Finanz-Ministerium	354,565,741
		Summe der Einnahme	694,498,919

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.		
		I. Finanz-Ministerium.		
1.		Domainen.		
	1—3.	Besoldungen	371,657	26,158
	3a.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	30,300	—
	4—7.	Andere persönliche Ausgaben	402,015	29,841
	8—10.	Dienstaufwands-Entschädigungen	137,348	4,698
	11.	Zur Entlastung der Domainen und zum Ankauf von Grundstücken	75,000	—
	12.	Kosten der geistlichen und Schul-Verwaltung	272,107	468
	13.	Zahlungen an Armen-Anstalten und milde Stiftungen	107,805	1,884
	14.	Zu Almosen und Unterstützungen	90,000	217
	15.	Zinsen von Passiv-Kapitalien, Passiv-Renten, sonstige Abgaben und Lasten	625,662	227,341
	16.	Zu Remissionen	2,190	600
	17.	Zur Unterhaltung der Domainen-Gebäude, sowie zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten	2,260,500	—
	18.	Zu Vermessungen und Bonitirungen	36,000	—
	19.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen	90,000	—
	20—22.	Betriebskosten für administrirte Grundstücke, Bäder und Mineralbrunnen	1,430,081	—
	23.	Ausgaben der Festungs-Revenüenkassen	6,117	—
	24.	Vermischte Ausgaben	163,218	—
		Summe Kapitel 1.	6,100,000	291,207

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Forsten.		
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**		
	1—4.	Besoldungen	5,809,862	42,794
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	95,250	—
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	2,200,000	—
	9—13.	Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen	1,501,743	101,010
	14.	Für Werbung und Transport von Forstprodukten	7,095,000	—
	15.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	1,914,000	600,000
	16—17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege, sowie zu Wasserbauten in den Forsten	1,237,440	—
	18.	Zu Forstkulturen und zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	3,670,200	—
	19.	Jagd-Verwaltungskosten	55,650	—
	20—26.	Betriebskosten der Nebenbetriebs-Anstalten	914,298	—
	27.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	188,500	—
	28.	Holzverkaufs- und Verpackungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	195,000	—
	29—31.	Vermischte Ausgaben	989,057	—
		Summe Kapitel 2.	25,866,000	743,804
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**		
	1—2.	Besoldungen	64,350	—
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4,740	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	20,400	—
	5.	Sächliche Ausgaben	66,510	—
		Summe Kapitel 3.	156,000	—
4.		**Allgemeine Ausgaben.**		
	1.	Kommunal- und Reallasten	360,000	—
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	210,000	—
		Seite	570,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	570,000	—
	3.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	210,000	—
	4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1,050,000	—
		Summe Kapitel 4.	1,830,000	—
		Summe Kapitel 2. bis 4.	27,852,000	743,804
4a.	1—32.	**Ausgaben der Verwaltung des vormaligen Kurfürstlich Hessischen Hausfideikommisses**	754,700	—
		Summe Kapitel 4a. für sich.		
5.		**Direkte Steuern.**		
	1—5.	Besoldungen	2,665,983	70,668
	5a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	389,000	—
	6—10a.	Andere persönliche Ausgaben	536,992	5,169
	11—16.	Sonstige Kosten der Veranlagung und Erhebung	4,281,644	—
	17—23.	Sächliche und vermischte Ausgaben	926,381	750
		Summe Kapitel 5.	8,800,000	76,587
		Indirekte Steuern.		
6.		**Central-Stempelverwaltung.**		
	1.	Besoldungen	23,790	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4,320	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	900	—
	3.	Sächliche Ausgaben	57,000	—
		Summe Kapitel 6.	86,010	—
7.		**Provinzial-Steuerverwaltung.**		
	1—3.	Besoldungen	1,401,192	4,437
	3a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	198,000	—
	4—6.	Andere persönliche Ausgaben	109,575	—
	7—8.	Sächliche Ausgaben	213,000	—
		Summe Kapitel 7.	1,921,767	4,437

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
8.		**Zoll- und Steuererhebung und Kontrole.**		
	1—5.	Besoldungen	13,188,666	81,651
	6.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1,200,000	—
	7—8.	Andere persönliche Ausgaben	300,579	—
	9—11.	Sächliche Ausgaben	2,468,886	—
		Summe Kapitel 8.	17,158,131	81,651
9.		**Allgemeine Ausgaben.**		
	1.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Zoll- und Steuerbeamten, mit Ausschluß der Beamten bei den Provinzial-Verwaltungen	489,000	—
	2.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	600,000	—
	3.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen kleinen Ausgaben für die Provinzial-Steuerbehörden	2,400	—
	4.	Zur Unterhaltung von Dienstgebäuden mit Ausschluß größerer Neubauten	483,000	—
	5.	Zur Anschaffung, Unterhaltung und Ausrüstung der Zollkreuzer und Wachtschiffe	40,200	—
	6—9.	Vermischte Ausgaben	362,192	—
		Summe Kapitel 9.	1,976,792	—
		Summe Kapitel 6. bis 9.	21,142,700	86,088
10.		**Lotterie.**		
	1.	Besoldungen	45,300	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	7,200	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	4,614	—
	4.	Sächliche Ausgaben	27,886	—
		Summe Kapitel 10.	85,000	—
11.		**Seehandlungs-Institut.**		
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 257,233 Mark werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
12.		**Münzen.**		
	1.	Besoldungen	117,600	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	10,668	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	8,520	—
	5.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	21,592	—
	6—8.	Betriebskosten	600,740	—
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude, sowie zur Bestreitung der Abgaben und Lasten derselben	13,710	—
		Summe Kapitel 12.	772,830	—
13.		**Staatsdruckerei.**		
	1.	Besoldungen	24,600	1,200
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	3,300	—
	2—10.	Sonstige Ausgaben der Verwaltung und des Betriebes	794,100	—
		Summe Kapitel 13.	822,000	1,200
		Summe I.	66,329,230	1,198,886
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
14.		**Porzellan-Manufaktur.**		
	1.	Besoldungen	45,600	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	3,240	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	5,100	—
	3—6.	Sächliche Ausgaben	470,160	—
		Summe Kapitel 14.	524,100	—
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Betriebskosten.		
15.		**Bergwerke.**		
	1.	Besoldungen	633,465	11,850
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	31,044	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	106,604	—
	4—5.	Sächliche Verwaltungsausgaben	208,664	—
		Seite	979,777	11,850

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallen Mark.
		Uebertrag	979,777	11,8
	6.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	34,727,133	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	9,463,161	—
	8.	Debitskosten	1,429,312	—
	9.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	3,952,750	—
	10.	Sonstige Baukosten	1,624,825	—
	11.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	1,714,476	—
	11a.	Antheil der Stadt Berlin an dem pro 1874. erzielten Ueberschuß des Kalksteinbruchs zu Rüdersdorf	70,000	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871	1,278,391	—
		Summe Kapitel 15.	55,239,825	11,8
16.		**Hüttenwerke.**		
	1.	Besoldungen	184,350	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	3,660	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	20,230	—
	4—5.	Sächliche Verwaltungsausgaben	32,132	—
	6.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	1,782,110	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	18,624,077	—
	8.	Debitskosten	116,063	—
	9.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	176,340	—
	10.	Sonstige Baukosten	353,335	—
	11.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	35,746	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. ..	57,685	—
		Summe Kapitel 16.	21,385,728	—
17.		**Salzwerke.**		
	1.	Besoldungen	164,325	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1,860	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	15,840	—
	4—5.	Sächliche Verwaltungsausgaben	24,891	—
		Seite	206,916	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	206,916	—
	6.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	1,353,415	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	1,403,998	—
	8.	Debitskosten	333,519	—
	9.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	374,930	—
	10.	Sonstige Baukosten	283,925	—
	11.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	115,955	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871...	62,617	—
		Summe Kapitel 17.	4,135,275	—
7a.		**Badeanstalten.**		
	1.	Honorare, Remunerationen und Kopialien	4,527	3,000
	2—3.	Sächliche Verwaltungsausgaben	3,073	—
	4.	Betriebskosten	47,562	—
	5.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen.....	38,108	—
	6.	Sonstige Baukosten	25,684	—
	7.	Abgaben und Grundentschädigungen	990	—
	7a.	Zinsen und Amortisation der auf dem Bade Oeynhausen haftenden und vom Staate übernommenen Schulden	17,100	—
	8.	Leistungen an die Knappschaftskasse und sonstige Ausgaben	3,891	—
		Summe Kapitel 17a.	140,935	3,000
7b		**Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden.**		
		A. Königlich Preußische und Herzoglich Braunschweigische Berg- und Hüttenwerke am Unterharz.		
	1.	Besoldungen	33,300	3,686
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	891	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	4,280	—
	4—5.	Sächliche Verwaltungsausgaben	5,139	—
	6.	Betriebslöhne rc.	388,057	—
		Seite	431,667	3,686

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag	431,667	3,68
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	1,559,923	—
	8.	Debitskosten	25,223	—
	9.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	120,000	—
	10.	Sonstige Baukosten	91,846	—
	11.	Abgaben, Miethen, Grundentschädigungen und Landerwerb	1,219	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871...	18,000	—
	13.	Pensionen und Unterstützungen für Pensionairs, Wittwen und Waisen	15,143	—
	14.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	4,766	—
		Summe A.	2,267,787	3,68
		B. Königlich Preußische und Fürstlich Schaumburg-Lippesche Gesammt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen.		
	15.	Besoldungen	11,775	—
	15a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	540	—
	16—17.	Andere persönliche Ausgaben	1,905	—
	18—19.	Sächliche Verwaltungsausgaben	6,115	—
	20.	Betriebslöhne ꝛc.	510,590	—
	21.	Betriebsmaterialien und Utensilien	112,500	—
	22.	Debitskosten	45,150	—
	23.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen ꝛc.	96,000	—
	24.	Sonstige Baukosten	16,695	—
	25.	Abgaben, Miethen, Grundentschädigungen und Landerwerb	32,145	—
	26.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871...	14,655	—
	27.	Pensionen und Unterstützungen für Pensionairs, Wittwen und Waisen	4,380	—
	28.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	8,550	—
		Summe B.	861,000	—
		Summe Kapitel 17b.	3,128,787	3,6

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Verwaltungskosten.		
18.		Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen.		
	1—4.	Besoldungen	120,450	5,400
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	19,800	—
	5—6.	Andere persönliche Ausgaben	17,550	—
	7—9.	Sächliche Verwaltungsausgaben	26,170	—
		Summe Kapitel 18.	183,970	5,400
19.		Ober-Bergämter.		
	1—5.	Besoldungen	705,900	2,550
	5a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	88,764	—
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	220,500	1,350
	8—10.	Sächliche Verwaltungsausgaben	313,660	—
		Summe Kapitel 19.	1,328,824	3,900
20.		Bergtechnische Lehranstalten.		
	1.	Besoldungen	103,950	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	13,860	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	67,110	—
	5—8.	Sächliche Ausgaben	103,931	—
	9—10.	Sonstige Ausgaben	23,325	—
		Summe Kapitel 20.	312,176	—
21.	1—10.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	526,708	4,938
		Summe Kapitel 21. für sich.		
		Summe Kapitel 15. bis 21.	86,382,228	32,774
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
22.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	5,201,234	1,050
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	796,600	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	3,142,253	375
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	2,022,916	—
		Seite	11,163,003	1,425

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	11,163,003	1,425
	10—11.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	5,501,600	—
	12—14.	Kosten des Bahntransports	5,714,300	—
	15—19.	Sonstige vermischte Ausgaben	2,283,097	—
		Summe Kapitel 22.	24,662,000	1,425
23.		**Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin.**		
	1—4.	Besoldungen	391,771	—
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	78,000	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	211,872	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	211,063	—
	10—11.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	292,500	—
	12—14.	Kosten des Bahntransports	221,700	—
	15—18.	Sonstige vermischte Ausgaben	46,094	—
		Summe Kapitel 23.	1,453,000	—
24.		**Ostbahn.**		
	1—4.	Besoldungen	6,853,860	1,710
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	822,400	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	3,551,248	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	2,094,700	—
	10—11.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	5,181,800	—
	12—14.	Kosten des Bahntransports	8,303,000	—
	15—19.	Sonstige vermischte Ausgaben	1,228,992	—
		Summe Kapitel 24.	28,036,000	1,710
25.		**Westfälische Eisenbahn.**		
	1—4.	Besoldungen	1,728,087	1,020
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	181,900	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	905,980	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	542,238	—
	10—11.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	2,455,000	—
	12—14.	Kosten des Bahntransports	2,439,400	—
	15—19.	Sonstige vermischte Ausgaben	786,395	—
		Summe Kapitel 25.	9,039,000	1,020

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
26.		Saarbrücker Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	1,571,064	32,266
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	161,500	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	564,350	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	425,500	—
	10—11.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	1,702,100	—
	12—14.	Kosten des Bahntransports	2,083,000	—
	15—19.	Sonstige vermischte Ausgaben	709,486	—
		Summe Kapitel 26.	7,217,000	32,266
27.		Hannoversche Eisenbahnen.		
	1—4.	Besoldungen	5,507,466	13,245
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	762,200	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	3,130,200	57
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	1,476,800	—
	10—11.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	4,513,600	—
	12—14.	Kosten des Bahntransports	6,502,400	—
	15—19.	Sonstige vermischte Ausgaben	3,887,334	—
		Summe Kapitel 27.	25,780,000	13,302
28.		Frankfurt-Bebraer Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	1,092,309	788
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	102,800	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	520,450	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	363,300	—
	10—11.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	867,100	—
	12—14.	Kosten des Bahntransports	892,600	—
	15—19.	Sonstige vermischte Ausgaben	723,441	—
		Summe Kapitel 28.	4,562,000	788
29.		Nassauische Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	1,425,039	3,429
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	165,000	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	636,940	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	415,700	—
		Seite	2,642,679	3,429

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	2,642,679	3,429
	10—11.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	1,030,900	—
	12—14.	Kosten des Bahntransports	1,223,000	—
	15—18.	Sonstige vermischte Ausgaben	266,421	—
		Summe Kapitel 29.	5,163,000	3,429
30.		Main-Weser Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	1,244,591	11,501
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	177,600	—
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	876,000	—
	9—10.	Sächliche Verwaltungskosten	561,300	1,525
	11—12.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	2,112,000	—
	13—15.	Kosten des Bahntransports	1,986,000	—
	16—20.	Sonstige vermischte Ausgaben	632,509	8
		Summe der Betriebskosten	7,590,000	13,034
	21.	Großherzoglich Hessischer Antheil an dem Betriebsüberschusse	749,000	—
		Summe Kapitel 30.	8,339,000	13,034
31.		Main-Neckar Eisenbahn.		
		Besoldungszulagen der von der vormals freien Stadt Frankfurt angestellten Beamten 2c.	39,686	—
		Summe Kapitel 31. für sich.		
32.		Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.		
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	94,317	—
	2.	Cöln-Mindener Eisenbahn	115,545	—
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn	274,928	—
	4—13.	Zinszuschüsse für Privat-Eisenbahnen, für welche die Zinsgarantie unmittelbar auf die Staatskasse übernommen ist	6,260,200	—
		Summe Kapitel 32.	6,744,990	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
3.		Centralverwaltung und Eisenbahn-Kommissariate.		
	1—9.	Besoldungen	478,950	—
	9a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	78,828	—
	10—15.	Andere persönliche Ausgaben	145,350	—
	16—19.	Sächliche und vermischte Ausgaben	130,500	—
	20.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	300,000	—
	21.	Zu Kommunikationsanlagen, welche dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen Verkehr bringen	14,919	—
		Summe Kapitel 33.	1,148,547	—
		Summe Kapitel 22. bis 33.	122,184,223	66,974
		Summe II.	209,090,551	99,748
		III. Staats-Ministerium.		
4.		Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir.		
	1.	Besoldungen	21,750	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4,200	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	8,550	—
	4.	Sächliche Ausgaben	148,000	—
		Summe Kapitel 34.	182,500	—
5.		Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger.		
	1—2.	Besoldungen	21,450	—
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	2,940	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	38,400	—
	5—7.	Sächliche und vermischte Ausgaben	255,310	—
		Summe Kapitel 35.	318,100	—
		Summe III.	500,600	—
		Dazu: " II.	209,090,551	99,748
		" I.	66,329,230	1,198,886
		Summe A. Betriebs- ꝛc. Ausgaben	275,920,381	1,298,634

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Davon künftig wegfallend. Mark.
		B. Dotationen.		
36.		Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	4,500,000	—
		Summe Kapitel 36. für sich.		
		Oeffentliche Schuld.		
37.		Verzinsung.		
	1—7.	Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaats seit 1866	34,466,289	—
	8—13.	Schulden der neuen Landestheile	3,166,074	—
		Summe Kapitel 37.	37,632,363	—
38.		Tilgung.		
	1—5.	Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaats seit 1866	13,240,075	—
	6—11.	Schulden der neuen Landestheile	2,358,941	—
		Summe Kapitel 38.	15,599,016	—
39.		Kosten der unverzinslichen Schuld	3,000	—
		Summe Kapitel 39. für sich.		
40.		Renten	1,295,272	—
		Summe Kapitel 40. für sich.		
41.		Verwaltungskosten.		
	1—4.	Besoldungen	300,180	—
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	56,808	—
	5—6.	Andere persönliche Ausgaben	17,100	—
	7—8.	Sächliche Ausgaben	52,561	—
		Summe Kapitel 41.	426,649	—
		Summe Kapitel 37. bis 41.	54,956,300	—

Google

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Beide Häuser des Landtages.		
	Herrenhaus.		
1.	Besoldungen	25,830	450
1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	2,700	—
2—3a.	Andere persönliche Ausgaben	44,280	—
4—6.	Sächliche Ausgaben	88,350	—
	Summe Kapitel 42.	161,160	450
	Haus der Abgeordneten.		
1.	Besoldungen	46,350	—
1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	8,220	—
3—3a.	Andere persönliche Ausgaben	54,510	—
4—7.	Sächliche Ausgaben	1,084,740	—
	Summe Kapitel 43.	1,193,820	—
	Summe Kapitel 42. und 43.	1,354,980	450
	Summe B. Dotationen	60,811,280	450
	C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.		
	I. Staats-Ministerium.		
	Büreau des Staats-Ministeriums.		
1—4.	Besoldungen	152,550	15,900
4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	18,360	—
5—7.	Andere persönliche Ausgaben	10,950	—
8—11.	Sächliche und vermischte Ausgaben	108,300	—
	Summe Kapitel 44.	290,160	15,900
	Staats-Archive.		
1—4.	Besoldungen	139,680	750
4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	19,236	—
5—6.	Andere persönliche Ausgaben	15,300	—
7—10.	Sächliche und vermischte Ausgaben	43,284	—
	Summe Kapitel 45.	217,500	750

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
46.		**General-Ordenskommission.**		
	1—2.	Besoldungen	39,750	—
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	8,160	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	3,900	—
	5—7.	Sächliche und vermischte Ausgaben	162,823	77,62
		Summe Kapitel 46.	214,633	77,62
47.		**Geheimes Civilkabinet.**		
	1—3.	Besoldungen	76,200	—
	3a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	11,220	—
	4.	Andere persönliche Ausgaben	600	—
	5—7.	Sächliche Ausgaben	19,800	—
		Summe Kapitel 47.	107,820	—
48.		**Ober-Rechnungskammer.**		
	1—5.	Besoldungen	461,850	—
	5a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	51,648	—
	6—8.	Andere persönliche Ausgaben	17,130	—
	9—11.	Sächliche Ausgaben	21,600	—
		Summe Kapitel 48.	552,228	—
49.		**Ober-Examinationskommission zur Prüfung für die höheren Verwaltungsämter**	2,910	—
		Summe Kapitel 49. für sich.		
50.		**Disziplinarhof**	3,720	—
		Summe Kapitel 50. für sich.		
51.		**Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte**	7,200	—
		Summe Kapitel 51. für sich.		

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Für Zwecke der Landesvermessung.		
52.		Büreau des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate.		
	1.	Besoldungen	11,850	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1,680	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	5,010	—
	5.	Sächliche Ausgaben	2,700	—
		Summe Kapitel 52.	21,240	—
53.		Büreau der Landes-Triangulation.		
	1.	Besoldungen	31,500	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5,940	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	32,550	—
	5—11.	Sächliche Ausgaben	242,310	—
		Summe Kapitel 53.	312,300	—
		Summe Kapitel 52. und 53.	333,540	—
		Summe I.	1,729 711	94,273
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
54.		Ministerium.		
	1.	Aversional-Entschädigung an das Deutsche Reich für die Besorgung speziell Preußischer Angelegenheiten	90,000	—
		Summe Kapitel 54. für sich.		
55.		Gesandtschaften.		
	1.	Besoldungen	275,400	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	1,500	—
	3—6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	44,700	—
		Summe Kapitel 55.	321,600	—
		Summe II.	411,600	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		III. Allgemeine Finanz-Verwaltung.		
56.		Ministerium.		
	1—5.	Besoldungen	1,011,000	1,800
	5a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	165,960	—
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	65,325	—
	8—11.	Sächliche und vermischte Ausgaben	145,500	—
		Summe Kapitel 56.	1,387,785	1,800
57.		Ober-Präsidien und Regierungen, einschließlich der Finanz-Direktion nebst Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover.		
	1—4.	Besoldungen	6,353,609	199,859
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	822,876	—
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	1,766,583	—
	9—10.	Sächliche Ausgaben	1,560,000	—
	11—14.	Sonstige Ausgaben	177,300	—
		Summe Kapitel 57.	10,680,368	199,859
58.		Rentenbanken.		
	1.	Besoldungen	142,785	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	22,404	—
	2—5.	Andere persönliche Ausgaben	216,160	—
	6—8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	131,401	95,427
		Summe Kapitel 58.	512,750	95,427
59.		Depositen-Kassen zu Kassel und Cöln.		
	1.	Besoldungen	8,100	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1,296	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	7,290	—
	4—5.	Sächliche Ausgaben	2,900	—
		Summe Kapitel 59.	19,586	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
60.		**Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalten.**		
	1.	Zuschuß zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin	2,160,205	—
	2.	Vertragsmäßiger Zuschuß für die Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Wittwenkasse in Kopenhagen	229,200	229,200
	3—13.	Pensionen und Verwaltungskosten der geschlossenen Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau	1,239,632	1,239,632
		Summe Kapitel 60.	3,629,037	1,468,832
61.		**Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Reichs.**		
	1.	Matrikularbeitrag	32,051,251	—
	2.	Aversum für Zölle und Verbrauchssteuern der vom Zollgebiete des Deutschen Reichs ausgeschlossenen Landestheile	566,460	—
		Summe Kapitel 61.	32,617,711	—
62.		**Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse und dergleichen.**		
	1.	Apanagen	360,798	360,798
	2.	Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherren für abgetretene Rechte und Besitzungen	558,669	—
	3.	An die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, Zuschuß zur Amortisation der ausgegebenen Schuldverschreibungen, sowie an Zuschuß zur Ablösung der Domainen-Amortisationsrenten aus den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis	41,891	41,891
	4.	Entschädigung für Aufhebung der Sund- und Beltzölle	730,386	730,386
	5.	An das Militairwaisenhaus in Potsdam	389,580	—
	6.	Sonstige Renten und Entschädigungen für aufgehobene Zölle und andere Berechtigungen	295,379	24,813
		Seite	2,376,703	1,157,888

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	2,376,703	1,157,888
	7.	An den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover	1,500,000	—
	8.	An den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden	426,000	—
	9.	Zur Gewährung von Provinzial-Fonds an die mit solchen für Zwecke der Selbstverwaltung noch auszustattenden Provinzen, einschließlich der Mittel zur Durchführung der Kreisordnung	9,000,000	—
	10	Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung nach Maßgabe des §. 70. der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872. (Gesetz-Samml. S. 661.)	745,500	—
	11.	Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	240,000	—
	12.	Zuschuß zur Tilgung der ständischen Schulden der Niederlausitz	7,350	7,350
	13.	Beihülfe für die Stadt Königsberg i. Pr. zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Kriegsschuld	90,000	90,000
	14.	Zur Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld der Hohenzollernschen Lande	43,440	43,440
	15.	Zur Amortisation der Aktien Littr. A. der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft	199,473	—
		Summe Kapitel 62.	14,628,466	1,298,678
63.		Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.		
	1.	Wartegelder für Civilbeamte	848,811	848,811
	2.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds)	12,423,000	—
	3.	Pensions-Aussterbefonds	1,470,000	1,470,000
	4.	Zu Unterstützungen für bedürftige pensionirte Klostergeistliche	3,000	3,000
	5.	Karenz-Unterstützungen	102,000	102,000
	6.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	240,000	—
		Seite	15,086,811	2,423,811

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	15,086,811	2,423,811
	7.	Gnaden-Pensionsfonds	300,000	—
	8.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienst beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	6,000	—
		Summe Kapitel 63.	15,392,811	2,423,811
64.		**Allgemeine Fonds.**		
	1.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art .	1,500,000	—
	2.	Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	150,000	—
	3.	Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	1,350,000	—
	4.	Zur Verbesserung des Diensteinkommens derjenigen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau vorhandenen Beamten, welche bei der Umgestaltung der Behörden disponibel geblieben sind und im Staatsdienst außeretatsmäßig beschäftigt werden	48,000	48,000
	5.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium) .	1,200,000	—
		Summe Kapitel 64.	4,248,000	48,000
		Summe III.	83,116,514	5,536,407
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.		
		Ministerium.		
65.	1—8.	Besoldungen	576,600	—
	8a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	89,640	—
	9—11.	Andere persönliche Ausgaben	165,240	—
	12—14.	Sächliche Ausgaben	105,000	—
		Summe Kapitel 65.	936,480	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
66.		**Bauverwaltung.**		
	1—3.	Besoldungen der Bezirks- und Distriktsbeamten	1,924,158	82,158
	4.	Besoldungen der Lokal- und Unterbeamten	1,019,733	6,003
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	310,296	5,280
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	54,525	60
	8.	Zu Dienstaufwands-Entschädigungen 2c. der Baubeamten	1,541,610	16,710
	9.	Zur Unterhaltung der Regierungsgebäude und sonstiger Staatsgebäude, sowie der dazu gehörigen Gärten	276,870	—
	10.	Zur Unterhaltung der Seehäfen und Seeufer, Dünen, Wehen, Baaken, Leuchtfeuer, Seetonnen 2c.	2,107,565	—
	11.	Zur Unterhaltung der Binnenhäfen und Gewässer, Leinpfade und Wasserleitungen, sowie von Fähren und Brücken über schiffbare Gewässer	3,618,672	—
	12.	Zur Unterhaltung der Kanäle und der dazu gehörigen baulichen Anlagen	628,860	—
	13.	Zur Unterhaltung der Wege und Brücken in den Landstraßen, sowie des Steinpflasters in Berlin, auf Grund rechtlicher Verpflichtungen des Staats und event. zur Zahlung der Ablösungsrente an die Stadtgemeinde Berlin für Uebernahme der fiskalischen Straßenbaulast in Berlin	1,500,000	—
	14.	Zuschüsse an Kommunalverbände und Gutsbezirke zur Beförderung des Baues und zur Unterhaltung von Wegen und Brücken	332,805	—
	15.	Zu Stromregulirungen und Hafenbauten	2,400,000	—
	16.	Materielle Kosten der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	385,965	—
	17.	Zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausseen und zu Prämien für Chaussee-Neubauten	6,000,000	—
	18.	Zuschuß zur Bau-Wittwenkasse in Kassel	4,920	4,920
	19.	Zu literarischen Zwecken im Fache der Baukunst und Bauwissenschaft, Beihülfen zu Studienreisen von Bautechnikern und zu Prämien für Preisaufgaben des Architektenvereins in Berlin	42,000	—
		Summe Kapitel 66.	22,147,979	115,131

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
67.		**Bau-Akademie in Berlin.**		
	1.	Besoldungen	68,250	—
	1 a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	10,560	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	81,000	—
	4—6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	43,500	—
		Summe Kapitel 67.	203,310	—
68.		**Unterhaltung der Staats-Chausseen.**		
	1.	Besoldungen der Chaussee-Aufseher und Wärter	1,278,393	210,933
	1 a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Aufseher und Wärter	15,576	11,352
	2.	Zur Gewährung von Miethsentschädigungen ꝛc. an die Beamten unter Titel 1.	126,735	27,390
	3.	Kosten der materiellen Unterhaltung	12,377,400	—
	4.	Zu den Kosten der Vermessung und Veranschlagung von Chausseen, sowie zu Prämien für das Auffinden neuer Stein- und Kiesgruben	23,550	—
	5.	Zu Belohnungen und Unterstützungen der Chaussee-Aufseher, Wärter und Arbeiter ꝛc.	138,300	—
		Summe Kapitel 68.	13,959,954	249,675
69.		**Handels- und Gewerbeverwaltung.**		
	1—4.	Besoldungen	356,231	—
	4 a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	40,764	—
	5—10.	Andere persönliche Ausgaben	159,750	986
	11—13.	Sächliche Ausgaben	174,667	—
		Summe Kapitel 69.	731,412	986
70.		**Technische Lehranstalten der Handels- und Gewerbeverwaltung und sonstige wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.**		
	1—5.	Besoldungen	365,655	225
	5 a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	54,168	—
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	109,832	—
	8—10.	Sächliche und vermischte Ausgaben	128,888	—
	11—13.	Sonstige Ausgaben	690,906	—
		Summe Kapitel 70.	1,349,449	225

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
71.		**Bauverwaltung und Verwaltung für Handel und Gewerbe gemeinsam.**		
	1.	Kosten für technische Arbeitshülfe, Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	99,150	—
	2.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung	111,000	—
	2a.	Zur Unterstützung erwerblos gewordener ständiger Arbeiter im Bereiche der Bau- und Chausseeverwaltung	3,000	—
	3.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zweck der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die Bau- und die Gewerbe-Akademie, sowie für die polytechnischen Schulen in Hannover und Aachen	18,000	—
		Summe Kapitel 71.	231,150	—
		Summe IV.	39,559,734	366,01
		V. Justiz-Ministerium.		
72.		**Ministerium.**		
	1—5.	Besoldungen	388,350	4,50
	5a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	60,000	1,08
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	47,850	—
	8—9.	Sächliche Ausgaben	31,200	—
	10	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und des Gartens ꝛc.	12,000	—
		Summe Kapitel 72.	539,400	5,58
73.		**Obertribunal.**		
	1—6.	Besoldungen	798,000	—
	6a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	115,320	—
	7—8.	Andere persönliche Ausgaben	21,990	—
	9—10.	Sächliche Ausgaben	30,600	—
		Summe Kapitel 73.	965,910	—
74.		**Justiz-Prüfungskommission.**		
	1—2.	Persönliche Ausgaben	17,850	45
		Summe Kapitel 74. für sich.		

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
75.		**Gerichte zweiter Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 2. Januar 1849. und 26. Juni 1867. Gesetzeskraft haben.**		
	1—9.	Besoldungen	3,373,839	53,739
	10.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	397,908	720
	11—16.	Andere persönliche Ausgaben	375,300	—
	17—19.	Sächliche Ausgaben	233,445	—
		Summe Kapitel 75.	4,380,492	54,459
76.		**Appellationsgericht in Celle und Obergerichte des dortigen Departements.**		
	1—4.	Besoldungen	948,522	13,962
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	110,364	1,320
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	107,370	—
	8—10.	Sächliche Ausgaben	58,824	—
		Summe Kapitel 76.	1,225,080	15,282
77.		**Appellationsgericht in Frankfurt a. M.**		
	1—2.	Besoldungen	81,750	—
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	11,760	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	2,790	—
	5—6.	Sächliche Ausgaben	4,470	—
		Summe Kapitel 77.	100,770	—
78.		**Appellationsgerichtshof in Cöln und Rheinische Landgerichte.**		
	1—4a.	Besoldungen	1,030,950	150
	4b.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	134,724	—
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	48,090	—
	9—11.	Sächliche Ausgaben	55,206	—
		Summe Kapitel 78.	1,268,970	150
79.		**Gerichte erster Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 2. Januar 1849. und 26. Juni 1867. Gesetzeskraft haben.**		
	1—13.	Besoldungen	26,054,262	192,087
	13a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	3,282,336	2,952
	14—24.	Andere persönliche Ausgaben	7,536,340	48,718
	25—28.	Sächliche Ausgaben	3,633,230	—
		Summe Kapitel 79.	40,506,168	243,757

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
80.		**Amtsgerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.**		
	1—4.	Besoldungen	2,130,494	1,724
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	173,304	—
	6—11.	Andere persönliche Ausgaben	91,620	—
	12—14.	Sächliche Ausgaben	182,940	—
		Summe Kapitel 80.	2,578,358	1,724
81.		**Stadtgericht und sonstige Gerichtsbehörden erster Instanz in Frankfurt a. M.**		
	1—3.	Besoldungen	202,663	772
	3a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	36,420	—
	4—6.	Andere persönliche Ausgaben	28,260	—
	7—8.	Sächliche Ausgaben	21,177	—
		Summe Kapitel 81.	288,520	772
82.		**Friedens- und Handelsgerichte des Departements Cöln.**		
	1—2.	Besoldungen	876,030	900
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	87,984	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	3,300	—
	4—6.	Sächliche Ausgaben	51,644	—
		Summe Kapitel 82.	1,018,958	900
83.		**Kriminalkosten.**		
	1.	Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungskosten	2,346,630	—
	2.	Zur Instandhaltung der Gefängniß-Utensilien	168,315	—
	3.	Sonstige Auslagen in Untersuchungssachen	2,328,930	—
		Summe Kapitel 83.	4,843,875	—
84.		**Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen**	2,850,079	—
		Summe Kapitel 84. für sich.		
85.		**Porto und Auslagen für Postsendungen und Postbestellungen**	2,280,000	—
		Summe Kapitel 85. für sich.		
86.		**Sonstige Ausgaben.**		
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten	65,400	—
	2.	Zu Unterstützungen für aktive Beamte bei den Gerichtsbehörden	31,500	—
		Seite	96,900	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	96,900	—
	3.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	198,000	—
	4.	Zu außerordentlichen Ausgaben für die Justizverwaltung	7,500	—
	5.	Zu Rechnungsvergütungen	9,000	—
		Summe Kapitel 86.	311,400	—
87.		**Unterhaltung der Justizgebäude**	750,000	—
		Summe Kapitel 87. für sich.		
88.		**Justiz-Offizianten-Wittwenkasse**	84,300	—
		Summe Kapitel 88. für sich.		
		Summe V.	64,010,130	323,074
		VI. Ministerium des Innern.		
89.		**Ministerium.**		
	1—5.	Besoldungen	390,900	—
	5a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	64,200	—
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	68,400	—
	8—10.	Sächliche Ausgaben	43,800	—
		Summe Kapitel 89.	567,300	—
90.		**Statistisches Büreau.**		
	1—3.	Besoldungen	80,040	—
	3a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	12,180	—
	4—5.	Andere persönliche Ausgaben	22,800	—
	6—10.	Sächliche Ausgaben	152,400	—
		Summe Kapitel 90.	267,420	—
91.		**Meteorologisches Institut.**		
	1.	Besoldungen	6,900	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen	540	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	16,800	—
	3.	Sächliche Ausgaben	5,550	—
		Summe Kapitel 91.	29,790	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
92.		**Verwaltungsgerichte, Deputationen für das Heimathwesen und Standesämter.**		
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder bei den Verwaltungsgerichten und den Deputationen für das Heimathwesen	35,486	—
	2.	Zur Remunerirung der Stellvertreter der Mitglieder bei den Verwaltungsgerichten und den Deputationen für das Heimathwesen	15,472	—
	3.	Zu sächlichen Ausgaben der Verwaltungsgerichte und der Deputationen für das Heimathwesen	11,571	—
	4.	Zur Remunerirung der Standesbeamten und deren Stellvertreter, soweit solche dem Staate zur Last fällt	229,500	—
	5.	Zur Beschaffung der Standesregister und der Formulare zu den Registerauszügen, sowie zur Bestreitung der bei der Aufnahme von Civilstandsakten erwachsenden Dolmetschergebühren	226,500	—
		Summe Kapitel 92.	518,529	—
93.		**Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger.**		
	1.	Zur Remunerirung der Beamten	20,966	—
	2.	Zu den sächlichen Ausgaben	241,149	—
		Summe Kapitel 93.	262,115	—
94.		**Landdrosteien.**		
	1—4.	Besoldungen	263,175	13,02
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	28,980	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	64,050	—
	8—9.	Sächliche Ausgaben	89,061	—
	10—11.	Sonstige Ausgaben	8,103	—
		Summe Kapitel 94.	453,369	13,02
95.		**Landräthliche Behörden und Aemter.**		
	1—4.	Besoldungen	4,306,417	130,63
	4a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	376,536	—
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	305,486	111,59
	9—10.	Sächliche Ausgaben	2,086,850	24
		Summe Kapitel 95.	7,075,289	242,46

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
96.		**Lokal-Polizeiverwaltung in Berlin.**		
	1—7.	Besoldungen	3,618,615	—
	7a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	714,540	—
	8.	Andere persönliche Ausgaben	186,012	—
	9—13.	Sächliche Ausgaben	193,370	—
		Summe Kapitel 96.	4,712,537	—
97.		**Lokal-Polizeiverwaltung in den Provinzen.**		
	1—22.	Besoldungen	1,858,344	5,214
	22a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	311,016	—
	23—42.	Andere persönliche Ausgaben	157,098	—
	43—45.	Sächliche Ausgaben	83,493	900
	46—47.	Sonstige Ausgaben	26,642	8,369
		Summe Kapitel 97.	2,436,593	14,483
98.		**Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen.**		
	1.	Besoldungen	307,200	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen	26,928	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	3,900	—
	4.	Sonstige Ausgaben	121,080	—
		Summe Kapitel 98.	459,108	—
99.		**Landgendarmerie.**		
	1—2.	Besoldungen	4,266,600	5,250
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen	314,748	—
	3—5.	Sächliche Ausgaben	1,309,843	960
	6—9.	Sonstige Ausgaben	1,486,772	720
		Summe Kapitel 99.	7,377,963	6,930
100.		**Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei.**		
	1.	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	120,000	—
	2.	Für das Central-Polizeiblatt	7,365	—
	3.	Zur vorübergehenden Verstärkung des Personals für den Polizei-Büreau- und für den Polizei-Exekutivdienst, zu Stellvertretungskosten, sowie zur Vergütigung besonderer Leistungen	70,000	—
		Seite	197,365	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	197,365	—
	4.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten, zu Prämien für Ermittelung von Verbrechern und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	256,968	—
	5.	Zur Bestreitung der Kosten für die Polizei-Anwaltschaften	270,000	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Königliche Polizeibeamte	90,000	—
		Summe Kapitel 100.	814,333	—
101.		Strafanstalts- etc. Verwaltung		
	1—2.	Besoldungen	2,205,720	825
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	36,408	—
	3—5.	Andere persönliche Ausgaben	515,251	—
	6—11.	Sächliche Ausgaben	4,907,986	—
		Summe Kapitel 101.	7,665,365	825
102.		Für Wohlthätigkeitszwecke.		
	1.	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger ehemaliger Krieger aus den Jahren 1806. bis 1815.	1,084,890	—
	2.	Zu Almosen und Unterstützungen im Allgemeinen	113,035	—
	3.	Chausseepolizeistrafgelder-Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Wittwen und Waisen von Polizeibeamten	2,079	—
	4.	Zur Verpflegung verarmter ehemaliger Militairpersonen und deren Familien	10,557	—
	5.	Feststehende Zuschüsse für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten	242,843	835
	6.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Beamtenwittwen und Waisen, sowie zu Unterstützungen für pensionirte Beamte aus dem Ressort des Ministeriums des Innern	210,000	—
	7.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter von Staatsbeamten und Offizieren im Allgemeinen (Stift-Pensionsfonds)	205,278	—
	8.	Zur Unterstützung ehemaliger Beamten und deren Hinterbliebenen aus dem Ressort der Verwaltung des Innern in der Provinz Hannover	15,315	15,315
	9.	Allerhöchster Dispositionsfonds für Stiftszwecke (Stifterfonds)	16,503	—
		Summe Kapitel 102.	1,900,500	16,150

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
103.		**Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.**		
	1.	Feststehende, auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben zu Prämien für Schützengilden und Schützenkönige und zu verschiedenen Zwecken	81,078	45,924
	2.	Sonstige feststehende, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben zu verschiedenen Zwecken, mit Einschluß der nicht obligatorischen Prämien für Schützengilden und Schützenkönige	27,768	—
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die beiden Bezirksförster in den Hohenzollernschen Landen	360	—
	3.	Zu Prämien und zu sonstigen verschiedenen Ausgaben, insbesondere auch zu Rechnungsvergütungen	30,314	—
	4.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	25,500	—
		Summe Kapitel 103.	165,020	45,924
		Summe VI.	34,705,231	339,798
		VIII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.		
		Landwirthschaftliche Verwaltung.		
104.		**Ministerium.**		
	1—5.	Besoldungen	211,950	—
	5a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	30,900	—
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	21,750	—
	8—10.	Sächliche Ausgaben	73,950	—
		Summe Kapitel 104.	338,550	—
105.		**Revisionskollegium für Landes-Kultursachen.**		
	1—3.	Besoldungen	96,900	—
	3a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	16,380	—
	4—6.	Andere persönliche Ausgaben	9,600	—
	7.	Sächliche Ausgaben	6,240	—
		Summe Kapitel 105.	129,120	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
106.		**Auseinandersetzungs-Behörden.**		
	1—5.	Besoldungen	930,615	
	5a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	164,268	
	6—8.	Andere persönliche Ausgaben	206,145	—
	9—12.	Sächliche Ausgaben	1,734,454	—
	13—14.	Sonstige Ausgaben	21,750	—
		Summe Kapitel 106.	3,057,232	
107.		**Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke.**		
	1—8.	Besoldungen	186,315	
	8a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	9,900	
	9—12.	Andere persönliche Ausgaben	87,450	—
	13—15.	Sächliche Ausgaben	154,699	—
	16—18.	Sonstige Ausgaben	498,261	—
		Summe Kapitel 107.	936,625	
108.		**Thierarzneischulen und Veterinärwesen.**		
		A. Thierarzneischulen.		
	1—2.	Besoldungen	67,680	—
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	4,452	—
	3—5.	Andere persönliche Ausgaben	11,430	—
	6—8.	Sächliche Ausgaben	87,774	—
	9.	Sonstige Ausgaben	3,000	—
		Summe A.	174,336	—
		B. Veterinärwesen.		
	10.	Besoldungen	270,749	
	10a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Veterinärbeamte	2,880	—
	11—12.	Andere persönliche Ausgaben	21,300	—
	13.	Sonstige Ausgaben	35,133	
		Summe B.	330,062	
		C. Allgemeine Ausgaben.		
	14—15.	Remunerationen, Unterstützungen und Pensionen	10,950	—
		Summe Kapitel 108.	515,348	
109.	1—4.	**Förderung der Thierzucht**	498,163	
		Summe Kapitel 109. für sich.		

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
110.		**Förderung der Fischerei.**		
	1.	Besoldungen	10,200	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1,140	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	2,130	—
	4.	Sächliche Ausgaben	3,300	—
	5.	Sonstige Ausgaben	9,330	—
		Summe Kapitel 110.	26,100	—
111.		**Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen.**		
	1—2.	Besoldungen	56,409	1,200
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	9,204	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	28,300	—
	5—6.	Sächliche Ausgaben	31,986	—
	7—9.	Sonstige Ausgaben	917,412	—
		Summe Kapitel 111.	1,043,311	1,200
112.		**Allgemeine Ausgaben.**		
	1.	Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landkultur	240,000	—
	2.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung	42,600	—
		Summe Kapitel 112.	282,600	—
		Summe Kapitel 104. bis 112.	6,827,049	23,352
113.		**Gestütverwaltung.**		
		Besoldungen.		
	1—3.	Hauptgestüte	95,467	—
	4—14.	Landgestüte	100,764	4,366
		Summe Titel 1. bis 14.	196,231	4,366
	14a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	804	—
		Summe Titel 14a. für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	15—16.	Hauptgestüte	128,396	—
	17—19.	Landgestüte	377,547	6,369
		Summe Titel 15. bis 19.	505,943	6,369

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Sächliche Ausgaben.		
	20—25.	Hauptgestüte	639,149	—
	26—31.	Landgestüte	883,957	36
		Summe Titel 20. bis 31.	1,523,106	36
		Sonstige Ausgaben.		
	32.	Hauptgestüte	2,018	—
	33.	Landgestüte	6,938	—
		Summe Titel 32. und 33.	8,956	—
		Summe Titel 1. bis 33.	2,235,040	10,771
		Kosten der Central-Verwaltung und sonstige Ausgaben.		
	34—36.	Persönliche Ausgaben	28,545	—
	37—38.	Sächliche Ausgaben	69,000	—
	39—42.	Sonstige Ausgaben	471,735	—
		Summe Titel 34. bis 42.	569,280	—
		Summe Kapitel 113.	2,804,320	10,771
		Summe VII.	9,631,369	34,123
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
114.		**Ministerium.**		
	1—6.	Besoldungen	541,800	—
	6a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	80,580	—
	7—9.	Andere persönliche Ausgaben	42,780	—
	10—12.	Sächliche Ausgaben	48,255	—
		Summe Kapitel 114.	713,415	—
114a.		**Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.**		
	1—2.	Besoldungen	18,000	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	3,000	—
	4—5.	Sächliche Ausgaben	15,750	—
		Summe Kapitel 114a.	36,750	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Evangelischer Ober-Kirchenrath.		
115.	1—2.	Besoldungen	75,450	—
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	10,980	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	6,192	—
	5—7.	Sächliche Ausgaben	9,150	—
		Summe Kapitel 115.	101,772	—
		Evangelische Konsistorien.		
116.	1—12.	Besoldungen	623,428	8,732
	12a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	75,756	—
	13—14.	Andere persönliche Ausgaben	31,290	—
	15—18.	Sächliche Ausgaben	119,553	—
		Summe Kapitel 116.	850,027	8,732
		Evangelische Geistliche und Kirchen.		
117.	1—2.	Besoldungen und Zuschüsse	1,230,176	30,859
		Summe Kapitel 117. für sich.		
118.	1—13.	**Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute**	1,242,774	540
		Summe Kapitel 118. für sich.		
		Katholische Konsistorien.		
119.	1.	Besoldungen	28,947	—
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	3,348	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	390	—
	4—6.	Sächliche Ausgaben	2,460	—
		Summe Kapitel 119.	35,145	—
		Katholische Geistliche und Kirchen.		
120.	1—2.	Besoldungen und Zuschüsse	1,399,909	19,765
		Summe Kapitel 120. für sich.		
		Provinzial-Schulkollegien.		
121.	1—2.	Besoldungen	267,555	5,865
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	38,328	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	19,098	—
	5—6.	Sächliche Ausgaben	84,990	—
		Summe Kapitel 121.	409,971	5,865
122.	1—2.	**Prüfungskommissionen**	66,102	—
		Summe Kapitel 122. für sich.		

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
123.		**Universitäten.**		
	1—10.	Zuschüsse für die Universitäten, die Akademie in Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg	4,921,997	199,354
	10a.	Zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten und deren Institute	60,000	—
	11.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	60,000	—
	11a.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens vier Jahre für den einzelnen Empfänger	54,000	—
	12.	Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12,000	—
	13.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	69,396	—
		Summe Kapitel 123.	5,177,393	199,354
124.		**Gymnasien und Realschulen.**		
	1—4.	Zuschüsse für verschiedene Anstalten und Fonds	4,037,627	58,500
	5.	Zur Erfüllung des Normaletats bei den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung, zu Besoldungsverbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementarlehrer an diesen Anstalten, und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten, sowie für Beihülfen zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	248,517	—
	6.	Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24,000	—
	7.	Zu unvorhergesehenen Bauten und Reparaturen bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gymnasien, Realschulen 1. Ordnung und sonstigen höheren Unterrichtsanstalten	7,500	—
	8.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen	20,380	—
		Summe Kapitel 124.	4,338,024	58,500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
125.		**Elementar-Unterrichtswesen.**		
	1—5.	Schullehrerseminarien	2,987,219	—
	6—10.	Präparandenanstalten	233,299	—
	11.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	142,515	142,515
	12—18.	Elementarschulen	13,609,746	66,000
	19.	Zur Ausbildung von Turnlehrern	69,000	—
	19a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer	1,440	—
	20.	Taubstummen- und Blindenanstalten	54,206	8,185
	21.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten	241,156	—
	22.	Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen	142,150	—
		Summe Kapitel 125.	17,480,731	216,700
126.		**Kunst und Wissenschaft.**		
	1.	Zuschuß für die Akademie der Künste und die damit verbundenen Anstalten	342,066	—
	2—5.	Zuschüsse für die Kunstakademien in Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Kassel und Hanau	141,576	2,550
	6.	Zuschuß für die Kunstmuseen in Berlin	602,646	—
	6a—6c.	Nationalgallerie	48,670	—
	7.	Zuschuß für die Akademie der Wissenschaften in Berlin	197,124	14,400
	8.	Zuschuß für die Königliche Bibliothek in Berlin	240,172	18,000
	9—14.	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	757,552	14,700
		Summe Kapitel 126.	2,329,806	49,650
127.		**Kultus und Unterricht gemeinsam.**		
	1.	Besoldungen für Schulräthe und geistliche Räthe	308,636	514
	1a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	34,380	—
	2.	Zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1,799,700	—
	3.	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und Lehrer	3,411,509	—
	4—15.	Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	950,151	13,959
		Summe Kapitel 127.	6,504,376	14,473

(Nr. 8267.)

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
128.		**Medizinalwesen.**		
	1—2.	Besoldungen	965,613	68,091
	2a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	19,680	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	11,553	3,000
	4.	Sächliche Ausgaben	3,252	—
	5.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Physiker und zu sächlichen Ausgaben bei denselben	137,520	—
	6—12.	Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten	474,487	13,200
	13—18.	Sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke	187,020	87,990
		Summe Kapitel 128.	1,799,125	172,281
129.		Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75,000	—
		Summe VIII. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten	43,790,496	776,719
		Dazu „ VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	9,631,369	34,123
		„ VI. Ministerium des Innern	34,705,231	339,798
		„ V. Justiz-Ministerium	64,010,130	323,074
		„ IV. Ministerium für Handel rc.	39,559,734	366,017
		„ III. Allgemeine Finanzverwaltung	83,116,514	5,536,407
		„ II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	411,600	—
		„ I. Staats-Ministerium	1,729,711	94,273
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	276,954,785	7,470,411
		Dazu „ B. Dotationen	60,811,280	450
		„ A. Betriebs- rc. Ausgaben	275,920,381	1,298,634
		Summe der dauernden Ausgaben	613,686,446	8,769,495
		Allgemeine Bemerkung. Bei sämmtlichen Baufonds können die am Schlusse des Jahres verbleibenden Bestände zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		I. Staats-Ministerium.	
1.		Ober-Rechnungskammer.	
		Zur Erneuerung des Abputzes der Dienstgebäude	16,000
		Summe Kapitel 1. für sich.	
2.		Staatsarchive.	
	1.	Zur Vollendung des neuen Gebäudes für das Staatsarchiv in Düsseldorf (dritte Rate), zur inneren Einrichtung dieses Gebäudes, sowie zur Ueberführung der Bestände des Staatsarchivs in die neuen Räume	19,200
	2.	Zur Vollendung des Umbaues des „das Hohe Haus" genannten Theiles der Lagerhausgebäude in Berlin Behufs Aufnahme der Centralarchive	66,820
	3.	Zur Vollendung des Umzugs des Geheimen Staatsarchivs und des Geheimen Ministerialarchivs in das „Hohe Haus", zur Vollendung der Einrichtung in den neuen Räumen und zur Beschaffung der noch nöthigen Aktengestelle	8,100
	4.	Zur Errichtung eines besonderen Gebäudes für das Staatsarchiv zu Breslau, Kaufpreis für den Bauplatz und erste Rate der Baukosten	187,800
	5.	Zur Einrichtung der für das Staatsarchiv zu Stettin in dem südlichen Flügel des dortigen Schlosses bestimmten Räume, zur Ausstattung derselben mit Utensilien und Aktengestellen, sowie zur Ueberführung der Bestände des Staatsarchivs in das neue Lokal.	5,100
		Summe Kapitel 2.	287,020

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Istsoll.
3.		**Für Zwecke der Landesvermessung.**		
		Zur Fortsetzung der beschleunigteren und vervollkommneteren topographischen Aufnahme und deren Vervielfältigung	240,000	
		Summe Kapitel 3. für sich.		
		Summe I.	543,020	
		II. Finanz-Ministerium.		
4.		Domainenverwaltung.		
	1.	Für den Bau eines Dammes zur Landfestmachung der Hamburger Hallig an der Schleswigschen Westküste Behufs neuer Landgewinnungen, zweite Rate	63,000	
	2.	Zu Remunerationen und Dienstaufwandsentschädigungen für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung der Verordnung vom 28. September 1867., betreffend die Ablösung der dem Domainenfiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehenden Reallasten, beauftragt werden	21,000	
	3.	Zu Unterstützungen für die in Folge der Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. aus ihren bisherigen Stellungen entlassenen, zum Bezuge von Pensionen oder Wartegeldern nicht berechtigten interimistischen Domainenpolizeiverwalter, Amtsdiener und Gefangenwärter	18,000	
	4.	Zu der dem Fiskus vertragsmäßig obliegenden Pflasterung zweier Straßenstrecken längs des dem Landmann Müller zu Neuender Kirchreihe im Jadegebiet tauschweise überlassenen Landes	17,100	
	5.	Zur Erbauung von Arbeiterwohnungen auf den Domainen (Extraordinairer Zuschuß zu Kap. 1. Tit. 17. des Ordinariums)	300,000	
	6.	Zur Errichtung einer Trinkhalle in Schlangenbad	98,400	
	7.	Zum Wiederaufbau des abgebrannten Logirhauses im Bade Nenndorf	219,450	
		Seite	736,950	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
		Uebertrag	736,950
	8.	Zur Anlegung eines Schiffahrtskanals durch die in den Aemtern Aurich und Esens belegenen Domanial-Moore von Viktorbur und Tannenhausen, zweite Rate	42,000
	9.	Einebnungskosten, welche dem Deutschen Reiche bei Zurückgabe der Grundstücke der nach dem Artikel VI. des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1873. eingehenden Festungen in Gemäßheit des §. 7. des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873. zu erstatten sind	900,000
	10.	Zur Anlegung eines Sommer-Kooges auf der Südseite des König Friedrichs VII. Kooges im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig ...	75,900
	11.	Zur Eindeichung des bei der Stadt Emden zwischen Nesserland und Barrelt belegenen fiskalischen Anwachses, 2. Rate	120,000
		Summe Kapitel 4.	1,874,850
5.		**Forstverwaltung.**	
	1.	Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	1,445,000
	2.	Prämien zu Chausseebauten im Interesse der Forstverwaltung	150,000
	3.	Zur Beschaffung fehlender Förster-Dienstwohnungen (Extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 2. Titel 15. des Ordinariums)	1,050,000
	4.	Zu Chausseeanlagen im Grunewald bei Berlin, zweite Rate	300,000
		Summe Kapitel 5.	2,945,000
5a.	1—4.	**Ausgaben der Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausfideikommisses**	52,300
		Summe Kapitel 5a. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
6.		**Verwaltung der direkten Steuern.**	
		Zur Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim	1,500,000
		Summe Kapitel 6. für sich.	
7.		**Verwaltung der indirekten Steuern.**	
	1—4.	Zum Ankauf und Neubau von Dienstgebäuden	411,390
	5.	Zu Unterstützungen für die in Folge Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einstellung der Chausseegeld-Erhebung aus ihren bisherigen Stellungen zu entlassenden, zum Bezuge von Pensionen oder Wartegeldern aus diesen Stellungen nicht berechtigten Kündigungsbeamten	50,000
		Summe Kapitel 7.	461,390
8.		vacat.	
		Summe II.	6,833,540
		III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
9.		**Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.**	
	1—72.	Allgemeine Bau-Verwaltung	20,490,651
	73.	Chausseebau-Verwaltung	3,000,000
	74—83.	Verwaltung für Handel und Gewerbe	2,068,841
		Summe Kapitel 9.	25,559,492
10.		**Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.**	
	1.	Zur Ausführung von Bohrversuchen	240,000
	2.	Zu Bauprämien für Berg- und Hüttenleute, welche sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	275,000
		Seite	515,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
		Uebertrag	515,000
	3.	Zur Gewährung unverzinslicher Darlehne an solche Berg- und Hüttenleute, welche sich in der Nähe von Staatswerken Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	597,000
	4.	Zur Herstellung eines Dienstgebäudes für die Bergakademie in Berlin, die geologische Landesanstalt und das Museum für Berg-, Hütten- und Salinenwesen nebst Einrichtungskosten, zweite Rate	30,000
	5.	Subvention zum Bau der St. Gotthard-Eisenbahn, vierte Rate	90,000
	6.	Zur Herstellung eines Zweiggeleises von der Saline zu Artern nach dem bei der Stadt Artern projektirten Bahnhofe der von Sangerhausen über Artern nach Erfurt zu erbauenden Eisenbahn	84,000
		Summe Kapitel 10.	1,316,000
11.		Eisenbahn-Verwaltung.	
	1—17.	Niederschlesisch-Märkische-Eisenbahn	3,588,500
	18—44.	Ostbahn	10,120,750
	45—48.	Westfälische Eisenbahn	864,000
	49—53.	Saarbrücker Eisenbahn	2,247,000
	54—64.	Hannoversche Eisenbahnen	3,970,000
	65—67.	Frankfurt-Bebraer Eisenbahn	628,500
	68—70.	Nassauische Eisenbahn	873,900
	71—74.	Main-Weserbahn	2,583,300
	75.	Main-Neckarbahn	220,000
	76.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	159,050
	77.	Subvention zum Bau der St. Gotthard-Eisenbahn, vierte Rate	45,000
	78.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben für die Staats-Eisenbahnen	900,000
		Summe Kapitel 11.	26,200,000
		Summe III.	53,075,492

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
		IV. Justiz-Ministerium.	
12.	1—43.	Zu baulichen Veränderungen und Reparaturen des Justizministerial-Dienstgebäudes, zum Bau von Gerichts- und Gefängnißgebäuden und zur Einrichtung von Schlafzellen Behufs der nächtlichen Trennung der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen ..	4,188,040
		Summe IV. für sich.	
		V. Ministerium des Innern.	
13.	1.	Ministerium	270,000
	2—4.	Statistisches Büreau	441,320
	5—6.	Polizei-Verwaltung	76,900
	7.	Landgendarmerie	4,196
	8—19.	Strafanstalts-Verwaltung	517,200
		Summe V.	1,309,616
		VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
14.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Zum Ankauf zweier Grundstücke für den Dienstgebrauch des Ministeriums und zu den Kosten der Einrichtung derselben für den Zweck des Ankaufs	1,695,000
	2.	Zur Errichtung eines Gebäudes für das landwirthschaftliche Museum und einer dazu gehörigen Maschinenhalle in Berlin, zweite Rate	450,000
	3.	Zur Anschaffung einer Brückenwaage und zur Erbauung eines Schuppens für das Versuchsfeld der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau	4,200
	4.	Zu baulichen Verbesserungen am Akademiegebäude in Proskau	23,700
		Seite	2,172,900

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
		Uebertrag	2,172,900
	5.	Zur Anlage einer Wasserleitung für die landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf	5,250
	6.	Zur Förderung der Obstkultur mit Einschluß der Ausgaben für Vervollständigung der Einrichtungen bei dem pomologischen und Weinbau-Institut in Geisenheim	119,442
	7.	Zum Neubau eines Pferdestalles mit einer Operationshalle für die Thierarzneischule in Berlin	121,200
	8.	Zu verschiedenen Um- und Neubauten für die Thierarzneischule in Hannover, erste Rate	108,000
	9.	Zur Hebung der Fischerei	60,000
	10.	Für die wissenschaftliche Kommission in Kiel zur Erforschung der Meere im Interesse der Seefischerei ..	15,000
	11.	Zur Anlegung eines Fischerei-Zufluchtshafens an der Greifswalder Oie, letzte Rate	42,300
	12.	Zu Darlehnen und Unterstützungen für größere gemeinnützige Landesmeliorationen und Deichbauten ꝛc. (Extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 111. Titel 9. des ordentlichen Etats unter den nämlichen Verwendungsbedingungen)	2,500,000
	13.	Zur Förderung der Wald- und Wiesenkulturen in der Eifel	30,000
	14.	Zur Förderung der Waldkultur in den gebirgigen Theilen der Regierungsbezirke Trier, Coblenz und Wiesbaden, mit Ausschluß der Eifel und des Westerwaldes	15,000
	15.	Zur Förderung der Waldkultur in den gebirgigen Theilen des Regierungsbezirks Arnsberg	1,500
	16.	Für das Dünenwesen in den Provinzen Preußen und Pommern	50,000
	17.	Zuschuß zu den Kosten der Herstellung von Steindeichen an den exponirten Stellen der Insel Nordstrand, dritte Rate	55,998
	18.	Zur Herstellung von Schutzwerken auf dem Weststrande der Insel Sylt	42,540
		Summe Kapitel 14.	5,339,130

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
15.		Gestütverwaltung.	
	1.	Zum Ankauf von Pferden (Extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 113. Titel 40. des Ordinariums)	354,000
	2.	Behufs Regulirung der Ent- und Bewässerungsverhältnisse der Trakehner Gestütländereien	12,900
	3.	Behufs Ausführung einer Drainage-Anlage auf dem Vorwerk Mattischkehmen, Hauptgestüt Trakehnen (Restkosten)	39,750
	4.	Behufs Umbaues und Erhöhung des Pferdestalles in Danzkehmen, Hauptgestüt Trakehnen (Restkosten) ..	15,600
	5.	Zum Neubau eines Pferdestalles auf dem zum Hauptgestüt Trakehnen gehörigen Vorwerke Mattischkehmen (Restkosten)	17,490
	6.	Zum Neubau eines Schulhauses auf dem Vorwerke Gursdzen, Hauptgestüt Trakehnen..................	18,900
	7.	Zum Umbau des Stutenstalles auf dem vorgedachten Vorwerke..	42,600
	8.	Zum Ankauf eines an die Trakehner Gestütländereien grenzenden Torfbruchs	4,950
	9.	Behufs Herstellung von Stall- und Wohnungsräumen bei dem Landgestütmarstalle zu Insterburg (letzte Rate)	55,905
	10.	Zum Neubau eines Ochsenstalles auf dem zum Friedrich-Wilhelmsgestüt gehörigen Vorwerke Strubbergshof.	13,050
	11.	Zum Neubau eines Gestütwärter-Wohnhauses bei dem Hauptgestüt Gradiz	36,000
	12.	Zur Errichtung eines neuen Wohnhauses für den Vorsteher des Rheinischen Landgestüts (Restkosten)	8,640
	13.	Zum Neubau eines Vier-Familienhauses nebst Stallgebäude bei dem Posenschen Landgestüt............	15,225
	14.	Behufs Errichtung eines Landgestüts für die Provinz Pommern (dritte Rate)................................	160,530
	15.	Zum interimistischen Betrieb des Pommerschen Landgestüts	6,000
	16.	Behufs Einrichtung eines Beschälerdepots in Rastenburg (erste Rate)	200,250
	17.	Behufs Errichtung eines Landgestüts in Ober-Schlesien (erste Rate)	100,000
		Summe Kapitel 15.	1,101,790
		Summe VI.	6,440,920

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
		VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
16	1.	Zum Bau einer Begräbnißstätte des Preußischen Königshauses am Dom in Berlin (erste Rate)	600,000
	2.	Zur Begründung einer Fachbibliothek für den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 114a. Titel 4. des Ordinariums)	3,000
	3.	Zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln	150,000
		Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
	4—9.	Universität in Königsberg	110,610
	10—22.	Universität in Berlin	942,020
	23—29.	Universität in Breslau	184,755
	30—32.	Universität in Halle	40,600
	33—35.	Universität in Kiel	69,410
	36—37.	Universität in Marburg	24,600
	38—46.	Universität in Bonn	266,100
	47—48.	Universität in Greifswald	225,000
		Zu Unterrichts-, Kunst- und wissenschaftlichen Zwecken.	
	49—73.	Zum Bau von Gymnasialgebäuden und zu anderen Gymnasialzwecken	1,267,479
	74—104.	Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken	1,110,402
	105-121.	Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern	3,151,177
	122-126.	Zu Ausgaben für das Medizinalwesen	207,192
		Summe VII.	8,352,345

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
		VIII. Haus der Abgeordneten.	
17.	1.	Zu Bauten im Geschäftshause des Hauses der Abgeordneten und zwar zu einem Anbau an die Bibliothek und zur neuen Einrichtung der Glaseindeckung des Sitzungssaales	69,500
		Summe VIII. für sich.	
		Dazu: Summe VII. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten	8,352,345
		„ VI. Ministerium für die landwirthschaftschaftlichen Angelegenheiten	6,440,920
		„ V. Ministerium des Innern	1,309,616
		„ IV. Justiz-Ministerium	4,188,940
		„ III. Ministerium für Handel rc.	53,075,492
		„ II. Finanz-Ministerium	6,833,540
		„ I. Staats-Ministerium	543,020
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	80,812,473
		Abschluß.	
		Es betragen:	
		1. die Einnahmen	694,498,919
		2. die dauernden Ausgaben ..... 613,686,446 Mark	
		3. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben .... 80,812,473 „	
		=	694,498,919

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Leinwandleggen, S. 165. — Gesetz, betreffend die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in außerpreußischen Gebieten des Reichs, S. 166. — Gesetz, betreffend die für die Berechnung der Transskriptions- und Inskriptionsgebühren beim Rheinischen Hypothekenwesen zu Grunde zu legenden Sprungsätze, S. 168. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung der tarifmäßigen Abgabe für das Befahren des Plauer Kanals bei Niegripp, S. 168. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Hafenabgaben zu Neustadt im Kreise Oldenburg bis auf Weiteres zu entrichten sind, S. 169.

(Nr. 8268.) Gesetz, betreffend die Leinwandleggen. Vom 15. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in der Provinz Hannover und den Regierungsbezirken Minden und Kassel bestehenden Leggeanstalten können aufgelöst werden, sobald und soweit ihr Fortbestehen durch ein Bedürfniß des Verkehrs nicht mehr erfordert wird.

§. 2.

Ueber die Auflösung einer Leggeanstalt verfügt nach vorgängiger Anhörung des Kreistages, beziehungsweise in der Provinz Hannover der Amtsversammlungen der betheiligten Amtsbezirke, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von dem Tage der Betriebseinstellung an, welcher durch das Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen ist, treten für den in der Bekanntmachung näher zu bezeichnenden Distrikt alle auf die Legge und Leinenschau bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 3.

Auch außer diesem Falle können für einzelne leggepflichtige Bezirke diejenigen Bestimmungen, durch welche vorgeschrieben ist, gewisse Gattungen von Leinen vor dem Verkaufe bei einer Legge zur Schau zu bringen, auf dem vorbezeichneten Wege außer Kraft gesetzt werden.

§. 4.

Die Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirke Minden vom 15. Mai 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 229.) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8269.) Gesetz, betreffend die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in außerpreußischen Gebieten des Reichs. Vom 27. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich mit dem Reichskanzler auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1) Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876. unter den nachstehend Ziffer 2. bis 6. bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die zu errichtende Reichsbank übertragen.

2) Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.

3) Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

4) Die

4) Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16. und 19. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Preußische Gesetz-Samml. S. 435.) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.

5) Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856. hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundert acht und neunzig tausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876. bis einschließlich 1925. jährlich 621,900 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem obengedachten Zeitpunkte der Preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

6) Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 2.

Die Preußische Bank ist ermächtigt, in dem gesammten außerpreußischen Gebiete des Deutschen Reichs an dazu geeigneten Orten mit Zustimmung der betreffenden Landesregierungen Komtoire, Kommanditen und Agenturen zu errichten und daselbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. Bankgeschäfte zu betreiben.

§. 3.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8270.) Gesetz, betreffend die für die Berechnung der Transskriptions- und Inskriptionsgebühren beim Rheinischen Hypothekenwesen zu Grunde zu legenden Sprungsätze. Vom 28. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Die nach der Kabinetsorder vom 15. Mai 1846. (Gesetz-Samml. S. 169.) im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Erhebung gelangenden Transskriptions- und Inskriptionsgebühren, welche mit Eins vom Tausend bei Eintragung der Veränderung des Grundeigenthums in die Hypothekenbücher und bei Eintragung von Hypotheken, Rechten und Privilegien zu entrichten sind, sollen vom 1. April 1875. ab in Sprungsätzen von 100 zu 100 Mark dergestalt erhoben werden, daß für Summen bis zum Betrage von 100 Mark einschließlich der Gebührensatz von 10 Pfennigen, bis zum Betrage von 200 Mark einschließlich der Gebührensatz von 20 Pfennigen und so fort zur Erhebung kommt.

Die Bestimmung der Nr. 2. der Kabinetsorder vom 15. Mai 1846. wird hierdurch modifizirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8271.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1875., betreffend die Erhebung der tarifmäßigen Abgabe für das Befahren des Plauer Kanals bei Niegripp.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. d. Mts. genehmige Ich, daß die Erhebung der im Tarife vom 27. Dezember 1871. festgesetzten Abgabe für das Befahren des Plauer Kanals außer bei Plaue und Parey auch bei Niegripp stattfindet.

Berlin, den 27. Januar 1875.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8272.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1875, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Hafenabgaben zu Neustadt, im Kreise Oldenburg, bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13. Februar d. J. genehmige Ich den Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Neustadt im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirks Schleswig, bis auf Weiteres zu entrichten sind, unter Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren und lasse Ihnen denselben hierbei zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Hafenabgaben zu Neustadt im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirks Schleswig, bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Vom 17. Februar 1875.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 20 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:
   beim Eingange .... 10 Pf.
   beim Ausgange .... 10 „
   für jedes Fahrzeug.

   Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als 20 Kubikmetern Netto-Raumgehalt bis zu einschließlich 100 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... 5 Pf.
      beim Ausgange .... 5 „

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 2 Pf.
beim Ausgange .... 2 „
für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

3) von mehr als 100 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 „
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 „
für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als Einhundert Kubikmetern Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 3a. und b. festgesetzten Abgaben, und werden dabei Bruchpfennige, welche bei einer Theilung der nach der letzteren Position zu berechnenden Abgabenbeträge durch 2 überschießen, für voll gerechnet.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Schiefer, Dachpfannen, Drainröhren, thönernen oder steinernen Fliesen, Cement, Gyps, Kalk, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Schiefererde, Seegras, Sand, Brenn-, Bau- und Nutzholz, Salz, Torf, Koaks, Rohschwefel, Heu, Stroh, natürlichem Dünger, künstlichen Düngestoffen, oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Neustadt regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Raumgehalts werden Bruchtheile der Maaßeinheit, wenn sie einhalb oder mehr betragen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Das abgabepflichtige Neustädter Hafengebiet wird durch eine bei dem Eingang in den eigentlichen Hafen von dem äußersten Punkt der zwischen dem

dem Hafen und der sogenannten Wiek gelegenen Landspitze parallel mit der Hafenbrücke gezogene gerade Linie begrenzt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Neustädter Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen. Hierbei wird eine Waarenmenge von 10 Zentnern 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt gleich geachtet;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder beballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
11) Dampfschiffe, insofern sie lediglich zur Passagierfahrt benutzt werden.

B. An Bohlwerksgeld wird von Waaren, welche über die öffentlichen Bohlwerke oder Schleppstellen zu Lande gebracht oder in Schiffe verladen werden, entrichtet:

1) von Vieh, und zwar:

von Pferden und großem Hornvieh	20 Pf.
von Füllen und Schweinen	10 "
von Schaafen, Lämmern, Kälbern, Ferkeln, Eseln, Ziegen	5 "

für das Stück;

2) von

2) von Brenn-, Bau- und Nutzholz:
für das Kubikmeter .... 10 Pf.

3) von den sonstigen oben unter 2. b. der Ausnahmen aufgeführten Waaren, sowie von Steinkohlen, Roheisen, altem Schmelzeisen, Eisenbahnschienen, Eisenblech, Eisen in Stangen, Bändern und Platten, Schiffsketten und Ankern, Tauwerk, Lohe, Oel und Leinkuchen, allen Getreidearten in vermahlenem und unvermahlenem Zustande, Erbsen, Wicken, Leinsamen, Raps, Rübsen, Kök, Linsen, Bohnen, Buchweizen und Kartoffeln:
für jede Tonne zu 1000 Kilogramm .... 10 -

4) von allen übrigen Waaren:
für jede Tonne zu 1000 Kilogramm .... 20 -

Zusatzbestimmung.

Bei Berechnung der Abgaben werden überschießende Bruchtheile der Erhebungs-Einheit (Kubikmeter, Tonne), sobald sie einhalb oder mehr betragen, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Befreit von der Bohlwerksabgabe sind:

1) Königliches, Reichs- oder Staatseigenthum,
2) Ballast,
3) frische Fische, Sand, Grand und Steine, die aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelt werden.

Anhang.

An Vergütungen sind außerdem zu entrichten:

1) an Werftgeld für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
von einem neu erbauten Schiffe .... 10 Pf.

2) an Winterlagergeld für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .. 5 -

Berlin, den 17. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Konitz, S. 173. — Gesetz, betreffend einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen, S. 181. — Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens in Haseldorf im Kreise Pinneberg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind, S. 183. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Berichtigung des Tarifs vom 30. Dezember 1874., nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind, S. 185. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 186.

(Nr. 8273.) Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Konitz. Vom 25. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus dem Kreise Konitz im Regierungsbezirke Marienwerder werden die beiden Kreise:

Kreis Konitz und
Kreis Tuchel

gebildet, deren Abgrenzung die Anlage ergiebt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1875.

A.

Ortschaftsverzeichniß des Kreises Konitz.

Laufende №	Name des Guts- oder Gemeindebezirks.		Name und Nummer des Amtsbezirks.	
1.	Stadt Konitz			
2.	Gemeindebezirk	Annafeld	Jacobsdorf	34
3.	„	Barloggi	Wielle	22
4.	„	Bielawie	Friedrichsbruch	25
5.	Gutsbezirk	Blumfelde	Jacobsdorf	34
6.	Gemeindebezirk	Blumfelde	Jacobsdorf	34
7.	„	Bösenfleisch	Long	17
8.	„	Bonk	Karszyn	23
9.	„	Borsk	Wielle	22
10.	Gutsbezirk	Brodda	Friedrichsbruch	25
11.	Gemeindebezirk	Bruß	Bruß	24
12.	„	Budzyska	Mockrau	21
13.	Gutsbezirk	Butzendorf	Lottyn	38
14.	Gemeindebezirk	Dt. Cekzin	Schlagenthin	37
15.	Gutsbezirk	Gr. Chelm	Gr. Chelm	27
16.	„	Kl. Chelm	Gr. Chelm	27
17.	Forstgutsbezirk	Ciß	Ciß	20
18.	Gutsbezirk	Cissewie	Karszin	23
19.	„	Czapiewitz	Bruß	24
20.	Gemeindebezirk	Czarniß	Zabno	28
21.	Gutsbezirk	Czarnowo	Bruß	24
22.	„	Czernitzka	Zabno	28
23.	„	Czersk	Czersk	19
24.	Gemeindebezirk	Czersk	Czersk	19
25.	„	Cziskowo	Zabno	28
26.	„	Cziste	Wielle	22
27.	„	Döhringsdorf	Jacobsdorf	34
28.	Gutsbezirk	Dombrowo	Wielle	22
29.	Gemeindebezirk	Drzewitz	Gr. Chelm	27
30.	Gutsbezirk	Elisenbruch	Zabno	28
31.	Gemeindebezirk	Frankenhagen	Frankenhagen	36
32.	„	Friedrichsbruch u. Kossabude	Friedrichsbruch	25
33.	Gutsbezirk	Funkermühle	Kl. Konitz	32

34. Ge-

Laufende №	Name des Guts- oder Gemeindebezirks.		Name und Nummer des Amtsbezirks.	
34.	Gemeindebezirk	Gildon	Zabno	28
35.	Gut	Kl. Glisno	Friedrichsbruch	25
36.	Gutsbezirk	Glowczewitz	Lesno	26
37.	"	Gersdorf	Gersdorf	35
38.	Gemeindebezirk	Gersdorf	Gersdorf	35
39.	Gutsbezirk	Götzendorf	Lottyn	38
40.	Gemeindebezirk	Granau	Gr. Paglau	39
41.	"	Gurki	Wielle	22
42.	"	Harmsdorf	Jacobsdorf	34
43.	"	Hennigsdorf	Schönfeld	33
44.	"	Hutta	Friedrichsbruch	25
45.	Gutsbezirk	Jacobsdorf	Jacobsdorf	34
46.	Gemeindebezirk	Jatti	Ciß	20
47.	Gutsbezirk	Kl. Jenznik	Jacobsdorf	34
48.	"	Jesiorken	Lottyn	38
49.	"	Jserau	Ciß	20
50.	Gemeindebezirk	Alt-Juncza	Mockrau	21
51.	"	Kaminagorra	Mockrau	21
52.	Gutsbezirk	Karlsbraa	Rittel	29
53.	Gemeindebezirk	Karszin	Karszyn	23
54.	Gutsbezirk	Kaszuba mit Warszin	Lesno	26
55.	Gemeindebezirk	Gr. Kladau	Krojanten	30
56.	"	Klaskawa mit Mosna	Schönwalde	18
57.	Gutsbezirk	Klitzkau	Wielle	22
58.	"	Klodnia	Friedrichsbruch	25
59.	Gemeindebezirk	Klonia	Zabnow	28
60.	"	Kl. Konitz	Kl. Konitz	32
61.	Gutsbezirk	Krojanten	Krojanten	30
62.	Gemeindebezirk	Krojanten	Krojanten	30
63.	"	Kruszin	Lesno	26
64.	"	Kursze mit Josephsberg	Schönwalde	18
65.	"	Kwieki	Friedrichsbruch	25
66.	Gutsbezirk	Laska	Gr. Chelm	27
67.	Gemeindebezirk	Legbond	Schönwalde	18
68.	"	Lendi	Lesno	26
69.	Gutsbezirk	Lesno	Lesno	26
70.	Gemeindebezirk	Lichnau	Gr. Paglau	39
71.	Forstgutsbezirk	Lindenberg	Jacobsdorf	34
72.	Gemeindebezirk	Lippa	Wielle	22
73.	"	Long	Long	17

Laufende №	Name des Guts- oder Gemeindebezirks.		Name und Nummer des Amtsbezirks.	
74.	Kolonie	Long	Long	17
75.	Gutsbezirk	Long	Long	17
76.	Gemeindebezirk	Loszinni	Ciß	20
77.	Gutsbezirk	Lottin	Lottin	38
78.	Gemeindebezirk	Lubna	Mockrau	21
79.	"	Lubnia mit Lamk	Lesno	26
80.	Domaine	Luttom	Rittel	29
81.	Gemeindebezirk	Malachin	Mockrau	21
82.	Gutsbezirk	Mankau	Jacobsdorf	34
83.	Gemeindebezirk	Menczikal	Zabno	28
84.	"	Miedzno	Karczyn	23
85.	"	Mockrau	Mockrau	21
86.	"	Mosnitz	Schönfeld	33
87.	"	Müskendorf	Kl. Konitz	32
88.	Gutsbezirk	Neuhof	Gersdorf	35
89.	"	Neukirch	Lottin	38
90.	Gemeindebezirk	Neukirch	Lottin	38
91.	"	Odri	Mockrau	21
92.	"	Olszinni	Zabno	28
93.	Gutsbezirk	Orlik	Lesno	26
94.	"	Ossowo	Karßin	23
95.	Gemeindebezirk	Osterwik	Frankenhagen	36
96.	Gutsbezirk	Gr. Paglau	Gr. Paglau	39
97.	"	Parszin	Lesno	26
98.	"	Peplin	Lesno	26
99.	Guts- und Gemeindebezirk	Platendienst	Jacobsdorf	34
100.	Gutsbezirk	Powalken	Jacobsdorf	34
101.	"	Prußi	Long	17
102.	Gemeindebezirk	Prziasn	Long	17
103.	"	Przitarnia	Wielle	22
104.	Gutsbezirk	Rakelwitz	Gr. Paglau	39
105.	Gemeindebezirk	Rittel mit Konigort	Rittel	29
106.	Gutsbezirk	Rittel	Rittel	29
107.	Gemeindebezirk	Rollbick	Gr. Chelm	27
108.	"	Schlagenthin	Schlagenthin	37
109.	Gutsbezirk	Schönberg	Long	17
110.	"	Schönfeld	Schönfeld	33
111.	Gemeindebezirk	Schwornigatz	Gr. Chelm	27
112.	"	Skoszewo	Lesno	26

113. Ge-

Laufende №	Name des Guts- oder Gemeindebezirks.		Name und Nummer des Amtsbezirks.	
113.	Gemeindebezirk	Wdzidze	Wielle	22
114.	„	Widno	Gr. Chelm	27
115.	„	Wielle	Wielle	22
116.	„	Windorp	Lesno	26
117.	Gutsbezirk	Wißokaborska	Lesno	26
118.	„	Wörth	Rittel	29
119.	„	Zabno	Zabno	28
120.	Gemeindebezirk	Zalesi	Lesno	26
121.	Gutsbezirk	Zamosz	Karszyn	23
122.	„	Zandersdorf	Zandersdorf	31
123.	Gemeindebezirk	Zappendowo	Rittel	29
124.	Gutsbezirk	Zbennin	Krojanten	30
125.	„	Zoldau	Schönfeld	33
126.	„	Zuckau	Rittel	29
127.	Enklave	Riesewanz	Schönfeld	33

B.

B.

Ortschaftsverzeichniß des Kreises Tuchel.

Laufende №	Name des Guts- oder Gemeindebezirks.		Name und Nummer des Amtsbezirks.	
1.	Stadt Tuchel			
2.	Gemeindebezirk	Abrau	Kensau	2
3.	Gutsbezirk	Adamkowo	Kensau	2
4.	Gemeindebezirk	Bagnitz	Kamnitz	4
5.	"	Bialla	Woziwoda	14
6.	Gutsbezirk	Bialowirsz	Kelpin	11
7.	Gemeindebezirk	Gr. Bislaw	Gr. Bislaw	7
8.	Gutsbezirk	Kl. Bislaw	Gr. Bislaw	7
9.	Gemeindebezirk	Bladau	Koslinka	10
10.	Gutsbezirk	Bralewnitza	Gr. Klonia	3
11.	"	Broddi	Woziwoda	14
12.	"	Bruchau	Kensau	2
13.	Gemeindebezirk	Brzoze	Iwitz	8
14.	"	Gr. Budziska	Iwitz	8
15.	"	Poln. Cekzin	Summin	9
16.	Gutsbezirk	Dombrowka	Kelpin	11
17.	"	Drausnitz, genannt Zwangsbruch mit Ludwigsberg	Resmin	1
18.	Gemeindebezirk	Drausnitz	Resmin	1
19.	"	Dzeks	Woziwoda	14
20.	Gutsbezirk	Festnitz	Kensau	2
21.	Gemeindebezirk	Gr. Gatzno	Iwitz	8
22.	"	Kl. Gatzno	Iwitz	8
23.	"	Glowka	Königsbruch	15
24.	"	Gostoszin	Kamnitz	4
25.	Gutsbezirk	Grochowo	Reetz	12
26.	"	Hutta	Schwiedt	6
27.	Gemeindebezirk	Jablonka	Woziwoda	14
28.	"	Jehlenz	Kensau	2
29.	"	Iwitz	Iwitz	8
30.	"	Kamionka	Woziwoda	14
31.	"	Kamnitz	Kamnitz	4
32.	Gutsbezirk	Kamnitz	Kamnitz	4

33. Ge-

Laufende №	Name des Guts- oder Gemeindebezirks.		Name und Nummer des Amtsbezirks.	
33.	Gemeindebezirk	Kelpin	Kelpin	11
34.	"	Gr. Kensau	Kensau	2
35.	Guts- und Gemeindebezirk	Kl. Kensau	Kensau	2
36.	Gutsbezirk	Gr. Klonia	Gr. Klonia	3
37.	Gemeindebezirk	Kl. Klonia	Gr. Klonia	3
38.	Gutsbezirk	Klonowo	Gr. Bislaw	7
39.	Gemeindebezirk	Klonowo	Gr. Bislaw	7
40.	"	Klotzek	Woziwoda	14
41.	Gutsbezirk	Königsbruch	Königsbruch	15
42.	"	Gr. Komorze	Kelpin	11
43.	"	Kl. Komorze	Kelpin	11
44.	"	Konnek und Ernstthal	Schwiedt	6
45.	Gemeindebezirk	Koslinka	Koslinka	10
46.	"	Krong	Königsbruch	15
47.	"	Krumstadt	Jwitz	8
48.	Gutsbezirk	Labodda	Königsbruch	15
49.	"	Lindenbusch	Jwitz	8
50.	"	Liskau	Neu-Tuchel	5
51.	Gemeindebezirk	Lissini	Woziwoda	14
52.	Gutsbezirk	Lubierszin	Reetz	12
53.	Gemeindebezirk	Luboszin	Königsbruch	15
54.	"	Gr. Mendromirß	Neu-Tuchel	5
55.	"	Kl. Mendromirß	Neu-Tuchel	5
56.	"	Minikowo	Gr. Bislaw	7
57.	"	Niederkrug	Reetz	12
58.	Gutsbezirk	Niedermühl	Reetz	12
59.	Gemeindebezirk	Nikolaiken	Jwitz	8
60.	"	Okiersk	Woziwoda	14
61.	"	Poln. Okonin	Königsbruch	15
62.	"	Ostrowo	Summin	9
63.	Gutsbezirk	Pantau	Resmin	1
64.	Gemeindebezirk	Pantau	Resmin	1
65.	"	Petztin	Sehlen	13
66.	Gutsbezirk	Pillamühl	Schwiedt	6
67.	Gemeindebezirk	Plassowo	Schwiedt	6
68.	"	Prust	Kamnitz	4
69.	Gutsbezirk	Przirowo	Gr. Klonia	3
70.	Gemeindebezirk	Przirowo	Gr. Klonia	3
71.	"	Reetz	Reetz	12

72. Guts-

Laufende №	Name des Guts- oder Gemeindebezirks.		Name und Nummer des Amtsbezirks.	
72.	Gutsbezirk	Resmin	Resmin	1
73.	Gemeindebezirk	Rosochatka	Königsbruch	15
74.	"	Rzepitzno	Königsbruch	15
75.	"	Gr. Schliewitz	Gr. Schliewitz	16
76.	"	Kl. Schliewitz	Gr. Schliewitz	16
77.	Forstgutsbezirk	Schwiedt	Schwiedt	6
78.	Gutsbezirk	Schwiedt	Schwiedt	6
79.	"	Sehlen	Sehlen	13
80.	Gemeindebezirk	Sehlen	Sehlen	13
81.	Gutsbezirk	Sicinni	Kensau	2
82.	Gemeindebezirke	Sluppi	Koslinka	10
83.	Gutsbezirk	Sommersin	Gr. Bislaw	7
84.	Gemeindebezirk	Stobno	Kelpin	11
85.	Gutsbezirk	Alt-Summin	Summin	9
86.	Gemeindebezirk	Neu-Summin	Summin	9
87.	"	Trutnowo	Iwitz	8
88.	"	Neu-Tuchel	Neu-Tuchel	5
89.	Gutsbezirk	Tucholka	Kensau	2
90.	"	Welpin	Iwitz	8
91.	Gemeindebezirk	Welpin	Iwitz	8
92.	Gutsbezirk	Wittstock	Reetz	12
93.	Forstgutsbezirk	Woziwoda	Woziwoda	14
94.	Gemeindebezirk	Wissoka	Iwitz	8
95.	Gutsbezirk	Wilhelmsau	Gr. Klonia	3
96.	"	Zalesie	Summin	9
97.	"	Zamarte	Summin	9
98.	Enklaven	Jastrzembie, Ossowek, Schlachta	Königsbruch	15

(Nr. 8274.)

(Nr. 8274.) Gesetz, betreffend einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen. Vom 25. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

An Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitaliensteuer sind statt des bisherigen Steuersatzes fortan zu entrichten von je 100 Mark Steuerkapital: 17 Pfennige Steuer.

§. 2.

Die Dienstertragssteuer wird nach folgenden Abstufungen erhoben. Bei

einem Einkommen	von 180	Mark	bis 200	Mark	einschließlich	½	Prozent,
von jeden weiteren 100 Mark über	200	„	„ 500	„	„	1	„
	„ 500	„	„ 1100	„	„	1½	„
	„ 1100	„	„ 1600	„	„	2	„
	„ 1600	„	„ 2400	„	„	2½	„
	„ 2400	„	„ 3200	„	„	3	„
	„ 3200	„	„ 4200	„	„	3½	„
	„ 4200	„				4	„

Einkommen unter 180 Mark sind von der Dienstertragssteuer befreit. Die unter dem Dienstertrage begriffenen Naturalien, sowie der Genuß freier Wohnung sind nach den ortsüblichen laufenden Preisen zu berechnen.

§. 3.

Die Gebühren des Ortsvorstehers für Aufstellung der Kataster und der Einzugsregister der Kapitaliensteuer werden auf je 2 Pfennige für jeden Steuerpflichtigen, diejenigen des Ortserhebers für den Einzug der Kapitalien- und Dienstertragssteuer auf 2 Pfennige von jeder Mark festgestellt.

§. 4.

Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan jährlich mindestens 2 Mark und höchstens 10 Mark für die Person. Außerdem finden noch die Sätze von 4, 5 und 7 Mark Anwendung. Die im §. 2. des Gesetzes vom 14. September 1857., betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. für 1858. S. 9.), bestimmten Steuersätze werden in der Weise abgeändert, daß an die Stelle

des	Steuerbetrages	von 1	Gulden	ein	solcher	von	2	Mark,
„	„	„ 2	„	„	„	„	4	„
„	„	„ 3	„	„	„	„	5	„
„	„	„ 4	„	„	„	„	7	„
„	„	„ 6	„	„	„	„	10	„

tritt.

Bei Festsetzung der nicht nach dem vierfachen Betrage der Jahressteuer abzumessenden Geldstrafen (§. 4. b. a. a. O.) ist der Betrag von 2 Mark dem von zwei Thalern gleich zu achten.

§. 5.

Insoweit nach §. 42. der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. der Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung, ohne einen Legitimationsschein zu erfordern, gestattet ist, und insoweit die im §. 44. a. a. O. bezeichneten Personen zum Aufkauf von Waaren und Aufsuchen von Waarenbestellungen auf Grund von Legitimationsscheinen, welche die unteren Verwaltungsbehörden ausstellen, oder auf Grund von Legitimationskarten befugt sind, ist dafür eine Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen fortan nicht zu entrichten.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz, zu dessen Ausführung der Finanzminister das Erforderliche anzuordnen hat, kommt zuerst bei der Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern für das Jahr 1876. in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8275.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens in Haseldorf im Kreise Pinneberg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 6. März 1875.

An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

I. von 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter:

beim Eingange	10 Pf.
" Ausgange	10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

II. von mehr als 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:

1) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10 Pf.
" Ausgange	10 "

2) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	5 "
" Ausgange	5 "

für jede 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt,

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Fahrzeuge von mehr als 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt entrichten, wenn sie eine Fahrt zwischen Deutschen Häfen ohne Berührung fremder Häfen machen, nur die Hälfte der unter II. bestimmten Sätze.

3) Fahrzeuge, welche eine den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Ladung löschen oder einnehmen, haben das Hafengeld nur nach derjenigen Anzahl von Kubikmetern zu entrichten, welche dem Raumgehalt der gelöschten oder geladenen Waaren entspricht.

 4) Für

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen von Haseldorf regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, statt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der Kommune mit Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) Fahrzeuge, welche, um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, einlaufen und den Hafen wieder verlassen, ohne gelöscht oder geladen, oder die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, das heißt solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden — sowohl für den Eingang als auch für den Ausgang —, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Fahrzeuge von 170 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichsgebiets in den Hafen einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

6) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

7) Fahrzeuge, welche Kaiserliches oder Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Kaiserliche oder Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

8) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle kleineren Fahrzeuge von 4 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter;

11) Fahr-

11) Fahrzeuge bis einschließlich 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Rhede liegenden Schiffen;

12) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner — ½ Tonne — gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Ueberschießende Bruchtheile der für die Erhebung maßgebenden Einheit (2 Kubikmeter) werden, wenn sie unter ½ bleiben, gar nicht, andernfalls für voll gerechnet.

2) Abgabepflichtig ist das ganze Hafengebiet einschließlich des Priels nach der Schwartz'schen Schiffswerfte hin.

Berlin, den 6. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8276.) Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1875., betreffend die Berichtigung des Tarifs vom 30. Dezember 1874. (Gesetz-Samml. für 1875. S. 51.), nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. d. M. genehmige Ich, daß in dem von Mir unter dem 30. Dezember v. J. vollzogenen Tarife, nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind, der unter der laufenden Nummer 10. für Schiffe von einem Raumgehalt bis 40 Kubikmeter einschließlich angesetzte Erhebungssatz von 7 Mark 50 Pf. auf 10 Mark 50 Pf. berichtigt werde.

Berlin, den 22. März 1875.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 16. September 1874. wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft (Preußische Abtheilung) bis zum Betrage von 750,000 Mark Reichswährung durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1875. Nr. 12. S. 75. bis 77., ausgegeben den 19. März 1875.,

der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1875. Nr. 10. S. 125. bis 131., ausgegeben den 10. März 1875.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Dezember 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein bis zum Betrage von 399,000 Mark Reichswährung III. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Jahrgang 1875. Nr. 6. S. 35. bis 37., ausgegeben den 11. Februar 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1874., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die betheiligten Gemeinden des Kreises Münster für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Wolbeck nach Albersloh, 2) von Albersloh nach Rinkerode zum Anschluß an die Münster-Dortmunder Staatsstraße, 3) von Albersloh bis zur Sendenhorst-Drensteinfurter Chaussee auf Sendenhorst, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Jahrgang 1875. Nr. 7. S. 61., ausgegeben den 13. Februar 1875.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Dezember 1874., betreffend das dem Kreise Salzwedel verliehene Recht der Enteignung des Grundeigenthums für den chausseemäßigen Ausbau der die Feldmarken Köbbelitz und Lupitz durchschneidenden resp. berührenden Wegestrecke, welche im Zuge der projektirten Clötze-Oebisfelder Chaussee belegen ist, ferner für den Ausbau der an die vorgenannte Chaussee bei Kusey sich anschließenden, innerhalb des Kreises Salzwedel belegenen Wegestrecke, welche über Neuferchau, Cunrau, Germenau, Jahrstedt, Böckwitz und Zicherie bis zur Salzwedel-Braunschweiger Chaussee führt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Jahrgang 1875. Nr. 10. S. 89., ausgegeben den 6. März 1875.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1874., betreffend die Auflösung der Erfurt-Hof-Eger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Jahrgang 1875. Nr. 11. S. 67./68., ausgegeben den 13. März 1875.;

6) das

6) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Januar 1875. wegen eventueller Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt in Oberschlesien zum Betrage von 345,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 9. S. 48. bis 50., ausgegeben den 26. Februar 1875;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Januar 1875., betreffend das dem Militairfiskus verliehene Enteignungsrecht für ein in den Feldmarken Brunn und Krekow gelegenes Terrain von 139 Hektar 26 Ar 64 □ Meter zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Stettin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 12. S. 67., ausgegeben den 19. März 1875.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Januar 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stendal zum Betrage von 300,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 11. S. 101. bis 103., ausgegeben den 13. März 1875.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Januar 1875., betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 10. S. 69., ausgegeben den 6. März 1875.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Januar 1875., betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Sachsen im Betrage bis zu 1,200,000 Mark, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 11. S. 99. bis 101., ausgegeben den 13. März 1875.,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 11. S. 59. bis 61., ausgegeben den 13. März 1875.,

der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 11. S. 65. bis 67., ausgegeben den 13. März 1875.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1875., betreffend die Abänderung der dem Kreise Oletzko unterm 20. April 1863., 27. Dezember 1865. und 4. Mai 1868. ertheilten Privilegien zur Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Kreis-Obligationen zum Betrage von 359,100 Reichsmark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 10. S. 127., ausgegeben den 10. März 1875.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Februar 1875., betreffend die Verlängerung der für die Vollendung und Inbetriebnahme der Oels-Gnesener Eisenbahn festgesetzten Frist bis zum 1. Oktober 1875., durch die Amtsblätter

der

der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 10. S. 63., ausgegeben den 5. März 1875.,

der Königl. Regierung zu Posen Nr. 10. S. 131., ausgegeben den 10. März 1875.,

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 10. S. 81., ausgegeben den 5. März 1875.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Februar 1875. wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 1,800,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 12. S. 81. bis 84., ausgegeben den 24. März 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Regelung der in den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1856. festgestellten Pauschbeträge der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung gelangenden Wirthschaftsabgabe, S. 189. — Gesetz, den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln betreffend, S. 190. — Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes, S. 191.

(Nr. 8277.) Gesetz, betreffend die Regelung der in den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1856. festgestellten Pauschbeträge der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung gelangenden Wirthschaftsabgabe. Vom 27. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für die Zeit vom 1. Januar 1876. ab sind die in den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1856., betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. 1856. S. 457.), erwähnten Pauschbeträge in der Weise festzustellen, daß der geringste Satz für die §. 1. Nummer 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1856. bezeichneten Gewerbe zwölf Mark, für die §. 1. Nummer 2. gedachten drei Mark jährlich beträgt.

Die Sätze steigen nach dem Gewerbsumfange für die §. 1. Nummer 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1856. bezeichneten Gewerbe von zwölf zu zwölf Mark, für die §. 1. Nummer 2. gedachten von drei zu drei Mark.

Von Gewerbsstätten, welche im Laufe des Zeitabschnitts, für den die Festsetzung erfolgt ist, entstehen, ist die Abgabe bis zur nächsten Festsetzung nach einem Mittelsatze zu entrichten, welcher für die §. 1. Nummer 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1856. bezeichneten Gewerbe sechszig Mark, für die §. 1. Nummer 2. gedachten zwölf Mark jährlich beträgt.

§. 2.

Wo in dem Gesetze vom 21. Mai 1856. auf die durch das Gesetz bestimmten Steuersätze Bezug genommen ist (§. 11. des Gesetzes vom 21. Mai 1856.),

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1875.

1856.), treten die in diesem Gesetze festgestellten Beträge an die Stelle der früheren Steuersätze. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1856. auf die durch dieses Gesetz neu geregelte Abgabe unverändert Anwendung.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8278.) Gesetz, den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln betreffend. Vom 3. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Kreis Rinteln, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 1. Dezember 1786., den Schlachtbau an der Weser in der Grafschaft Schaumburg betreffend (cfr. Sammlung Hessischer Landesordnungen B. VII. S. 123.), wird dahin modifizirt, daß die Besitzer von Grundstücken in allen denjenigen Gemarkungen, welche zu den ehemaligen Aemtern Obernkirchen und Rodenberg gehören, der Regel nach von der Beitragspflicht entbunden werden.

Die übrigen Pflichtigen werden zu dem Uferbau der Weser mit den seitherigen Beträgen herangezogen.

§. 2.

Eine volle Weserschlachtbausteuer beträgt fortan 6727 Mark 41 Pf. (2242 Thlr. 14 Sgr. 1 Hlr.) und es soll der Regel nach in demselben Jahre nicht mehr als diese Summe ausgeschrieben werden.

§. 3.

Wenn besondere Ereignisse es unmöglich machen, mit dieser Summe und dem Aufkommen aus den Weidenrevieren die vorgekommenen Uferbeschädigungen auszubessern und keine Aussicht dazu vorhanden ist, mit Hinzurechnung der Einnahmen des nächsten Jahres das Defizit zu decken, so dürfen auch die übrigen Gemeinden rc. des Kreises Rinteln nach dem herkömmlichen Beitragsfuße bis zur seitherigen Summe von 3821 Mark 7 Pf. (1273 Thlr. 20 Sgr. 8 Hlr.) herangezogen werden.

§. 4.

§. 4.

Die Wasserbaubehörde stellt alljährlich einen Etat auf, legt diesen 14 Tage lang vom Erscheinen der Bekanntmachung im Kreisblatte an zur Einsicht der Betheiligten in ihrem Geschäftslokale offen und überreicht ihn dann nebst den eingegangenen Erinnerungen und ihrer Aeußerung dem Königlichen Landrathsamte, welches ihn nach Anhörung der Kreisstände zur Feststellung an die Königliche Regierung einsendet.

§. 5.

Das Königliche Landrathsamt vertheilt die Steuern in der seitherigen Weise auf die einzelnen Gemeinden, Korporationen und sonstigen Pflichtigen, und macht die Vertheilung durch das Kreisblatt bekannt.

§. 6.

Die Erhebung erfolgt durch die Königliche Steuerkasse zu Rinteln, welche zugleich auch die Auszahlung bewirkt und dafür eine Vergütung von 3 Prozent der wirklichen Einnahmen bezieht.

Die Beiträge der Gemeinden werden, wie seither, von den Gemeinden im Ganzen an die Steuerkasse zu Rinteln abgeliefert.

§. 7.

Die Rechnung wird nach erfolgter Offenlegung vom Landrathsamte abgehört und deren Resultat im Kreisblatte veröffentlicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8279.) Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes. Vom 12. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 31.) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amtsverbände, haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen, und die Kosten zu tragen, welche

welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874. entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§. 9. des Gesetzes vom 8. April 1874.).

§. 2.

Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Büreauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen ertheilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach §. 11. des Reichs-Impfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§. 6. des Gesetzes vom 8. April 1874.) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie angeordneten Zwangsimpfungen, — §. 18. Absatz 3. des Gesetzes vom 8. April 1874.

§. 4.

Die Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874. im Bereiche der Monarchie und mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Deckung der bei Begebung der Eisenbahn-Anleihe aus dem Jahre 1868. entstandenen Kursverluste, S. 193. — Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, S. 194.

(Nr. 8280.) Gesetz, betreffend die Deckung der bei Begebung der Eisenbahn-Anleihe aus dem Jahre 1868. entstandenen Kursverluste. Vom 2. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung der Kursverluste im Betrage von 1,451,329 Thalern (4,353,987 Mark), welche bei Begebung der durch das Gesetz vom 17. Februar 1868. genehmigten Anleihe von 40 Millionen Thalern (120,000,000 Mark, Gesetz-Samml. für 1868. S. 71.) entstanden sind, Schuldverschreibungen in dem Nominalbetrage auszugeben, wie er zur Deckung der Kursverluste nöthig sein wird.

Wann, durch welche Stelle, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. für 1869. S. 1197.) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1875.

(Nr. 8281.) Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. Vom 22. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den Diözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen, sowie in den Preußischen Antheilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämmtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt.

Ausgenommen von dieser Maaßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind.

Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden besonderen Fonds.

§. 2.

Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§. 3.

In den Erzdiözesen Gnesen und Posen, sowie in der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§. 4.

Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des §. 2. erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§. 5.

Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§. 6.

Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§. 2. bis 4., wenn der Empfangsbe-

berechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im §. 2. bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§. 7.

Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des §. 6. wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des §. 12. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. angefochten werden.

Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden.

§. 8.

Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§. 9.

Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874. befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich ist.

§. 10.

Die exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert.

Den Staats- und Gemeindesteuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.

§. 11.

Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des §. 6. wieder aufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungs-Exekution wieder zu gewähren.

Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich

sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§. 6. Absatz 1. und 2.) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§. 12.

Wer in den Fällen der §§. 2. und 6. die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen.

§. 13.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungs-Exekution in dem früheren Umfange wieder ein.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen.

Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§. 14.

Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnitts III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 198.).

§. 15.

Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des §. 12. dieses Gesetzes aus seinem Amt entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark, bestraft.

§. 16.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 22. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 6. November 1739. für die Dienstführung der Greben, Dorfschulzen ꝛc. in vormals Kurhessischen Landestheilen, S. 197. — Gesetz, betreffend den Rechtszustand in den nach dem Vertrage über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze mit Preußen vereinigten Gebieten, S. 199. — Verordnung, betreffend das Verbot der Einführung von Reben zum Pflanzen für die nicht zum Zollgebiet gehörigen Theile des Preußischen Staates, S. 200.

(Nr. 8282.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 6. November 1739. für die Dienstführung der Greben, Dorfschulzen ꝛc. in vormals Kurhessischen Landestheilen. Vom 1. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Art. XLVIII. §. 5. der vormals landgräflich Hessischen Grebenordnung vom 6. November 1739. beruhende Verpflichtung zur Abgabe von forstfreiem Besoldungsholz an Greben (Bürgermeister der Landgemeinden) aus herrschaftlichen Waldungen, sowie aus den halben Gebrauchswaldungen, wird aufgehoben.

§. 2.

Anstatt der Naturalholzabgabe wird den betreffenden Bürgermeistern der Landgemeinden eine Entschädigung in fester, für jedes Jahr im Voraus zahlbarer Geldrente vom Verpflichteten gewährt.

§. 3.

Die Bemessung der Geldrente erfolgt für jede Holzabgabe nach dem Durchschnitt der in den öffentlichen Holzverkäufen der fünf Jahre 1870/74., abzüglich der Werbungskosten und Hauerlohns-Vorschußgebühr, in denjenigen Forsten erzielten Preise, aus denen das Holz in jener Zeit abgegeben ist.

§. 4.

Bei Feststellung der Geldrente wird das bis 1866. thatsächlich gegebene Holzquantum zu Grunde gelegt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1875.

§. 5.

Auch den Bürgermeistern von Landgemeinden in denjenigen vormals Kurhessischen Landestheilen, in denen die Grebenordnung vom 6. November 1739. keine Geltung hat, soll eine Geldrente nach dem Umfange des bis 1866. thatsächlich gegebenen Besoldungsholzes gewährt werden. In Fällen, in denen bereits 1866 den Bürgermeistern der Landgemeinden anstatt des Holzes in natura eine Geldentschädigung gegeben ist, behält es bei letzterer sein Bewenden.

§. 6.

Das Gesetz findet auch auf die Naturalholzbesoldungen der Bürgermeister von Landgemeinden in der Herrschaft Schmalkalden Anwendung.

§. 7.

Die einem jeden Bürgermeister künftig zu gewährende Geldrente hat der Verpflichtete bis 1. Oktober 1875. dem betreffenden Bürgermeister schriftlich mitzutheilen, der binnen sechs Wochen präklusivischer Frist gegen die Höhe derselben bei dem Oberpräsidenten der Provinz Widerspruch erheben kann, bei dessen Entscheidung nach Anhörung beider Theile es bewendet.

§. 8.

Die zur Zeit im Genusse von Naturalholz befindlichen Bürgermeister von Landgemeinden können nach ihrer Wahl für die Dauer ihrer Dienstzeit im Genusse des derzeitigen Naturalbezuges verbleiben, welchen Falles die Geldrente erst nach Ablauf ihrer Dienstzeit einzutreten hat.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1875. in Kraft und werden die Minister der Finanzen und des Innern mit dessen Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8283.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand in den nach dem Vertrage über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze mit Preußen vereinigten Gebieten. Vom 21. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in der Stadt Goslar geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften treten in den Gebieten, welche nach den Artikeln 1. und 2. des Vertrages über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze vom 9. März 1874. (Gesetz-Samml. S. 295.) dem Königreich Preußen einverleibt sind, am 1. Mai 1875. in Kraft, insoweit sie nicht schon bisher dort gegolten haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8284.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einführung von Reben zum Pflanzen für die nicht zum Zollgebiet gehörigen Theile des Preußischen Staates. Vom 15. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für diejenigen Theile der Monarchie, welche dem Reichszollgebiete nicht angehören, was folgt:

§. 1.

Der §. 1. der Reichsverordnung vom 11. Februar 1873., betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Reichs-Gesetzbl. S. 43.), wird auf diejenigen Theile der Monarchie ausgedehnt, welche dem Reichszollgebiete nicht angehören, insbesondere die Stadt Altona, einen Theil des Fleckens Wandsbeck und des Dorfes Marienthal, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwärder, Kattwiek, Hohenschaar, Neuhoff und Wilhelmsburg und die Ortschaft Aumund.

§. 2.

Die Ermächtigung, Ausnahmen von diesem Verbot zu gestatten und die desfalls erforderlichen Kontrolmaßregeln zu treffen, wird für die bezeichneten Gebietstheile Unserem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, die Gebühren der Hebammen in der Provinz Schleswig-Holstein betreffend, S. 201. — Vertrag zwischen Preußen und Hessen wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Großherzoglich Hessisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal, S. 202. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 206.

(Nr. 8285.) Gesetz, die Gebühren der Hebammen in der Provinz Schleswig-Holstein betreffend. Vom 23. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die durch die Passus 2. und 4. des Kanzleipatents vom 3. September 1818. (Chronologische Samml. S. 203.) und die §§. 24. und 25. der Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Holstein vom 16. Februar 1854. (Gesetz- und Ministerialbl. von 1854. S. 129.) eingeführte Sporteltaxe für die Distrikts- (Bezirks-) Hebammen, sowie die denselben beigelegte Befugniß, auf Hochzeiten und Kindtaufen Sammlungen anzustellen, beziehungsweise die Ablösung dieser Sammlungen zu verlangen, endlich die durch Resolution vom 14. Dezember 1787. (Chronologische Samml. S. 150.), Cirkularverfügung vom 2. und 13. August 1819. (Chronologische Samml. S. 94.) und §. 19. der Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Holstein vom 16. Februar 1854., sowie durch die Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Schleswig vom 18. Februar 1765. (Chronologische Samml. Nr. 3.) und die Resolution vom 9. Juni 1815. (Chronologische Samml. Nr. 41.) begründete Befugniß der Distrikts- (Bezirks-) Hebammen, in allen Geburtsfällen, in welchen sie nicht selbst, sondern eine andere Hebamme oder ein Geburtshelfer Hülfe geleistet hat, von der Entbundenen Gebühren zu verlangen, werden hierdurch aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1875.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8286.) Vertrag zwischen Preußen und Hessen wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Großherzoglich Hessisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal. Vom 27. Dezember 1874.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Großherzoglich Hessisches Gebiet und über die Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerial-Direktor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Ministerialrath Dr. Carl Neidhardt,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Staatsvertrag geschlossen haben:

Artikel I.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, die durch das Königlich Preußische Gesetz vom 11. Juni 1873 zur Ausführung auf Staatsrechnung genehmigte Eisenbahn von Berlin nach Wetzlar durch Großherzoglich Hessisches Gebiet über Lollar und Kinzenbach nach Wetzlar zu führen, auch von Kinzenbach aus eine Zweigbahn zu den im Bieberthal belegenen Erzfundstätten entweder selbst anzulegen und zu betreiben, oder durch Private anlegen und betreiben zu lassen. Bei Lollar und Kinzenbach sollen Stationen für den Personen- und Güterverkehr angelegt, und die betreffenden Anlagen bei Lollar mit der Main-Weserbahn in Schienenverbindung gebracht werden.

Artikel II.

Die Großherzoglich Hessische Regierung räumt für die nach gegenwärtiger Uebereinkunft innerhalb Ihres Gebietes herzustellenden Eisenbahnanlagen nach

Maß-

Maßgabe der bestehenden Landesgesetze das Recht zur Expropriation des dazu erforderlichen Grund und Bodens ein.

Artikel III.

Sowohl die Feststellung des gesammten Bauprojekts für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen, als auch die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Wegeübergängen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen der Großherzoglich Hessischen Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte die Großherzoglich Hessische Regierung künftig in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlagen neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen anordnen oder genehmigen, welche die projektirten Eisenbahnen kreuzen, so kann die Königlich Preußische Regierung hiergegen keine Einsprache erheben; es sollen aber von der Großherzoglich Hessischen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahnen gestört werde, noch der Betriebsverwaltung ein anderer Aufwand daraus erwachse, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel IV.

Der Königlich-Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen. Die Spurweite der Bahngeleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der vom Reiche zu erlassenden Normativbestimmungen, sofern und soweit aber solche nicht ergehen, nach Maßgabe der von dem Vereine der Deutschen Eisenbahnverwaltungen angenommenen einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel V.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung bleibt in Ansehung der auf Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken die Landeshoheit vorbehalten.

Auf diesen Strecken sollen nur Großherzoglich Hessische Hoheitszeichen angewendet und von den daselbst stationirten Bahnbeamten, sofern sie Großherzoglich Hessische Unterthanen sind, die Großherzoglich Hessische Kokarde getragen werden.

Artikel VI.

Die kontrahirenden Regierungen sagen sich gegenseitig die den bestehenden Gesetzen entsprechende, von den kompetenten Behörden zu bewirkende Untersuchung und Bestrafung derjenigen Polizei- und Kriminalvergehen zu, welche die Anlage dieser Bahnstrecken und den Transport auf denselben betreffen, und von ihren respektiven Unterthanen in dem Gebiete des anderen Staates werden begangen werden.

Die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Anlage oder des Betriebes der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Bahnstrecken gegen sie erhoben werden möchten, sich der Großherzoglich Hessischen Gerichtsbarkeit und den Großherzoglich Hessischen Gesetzen zu unterwerfen und zu diesem Behufe in Gießen Domizil zu nehmen.

Artikel VII.

Die im Großherzogthum Hessen zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebes derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecken der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahnen Anwendung.

Artikel VIII.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird zur Handhabung des Ihr über die im Großherzogthum belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissarius bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Artikel IX.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahnpersonal, welches auf Präsentation der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den kompetenten Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen ist.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Großherzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel X.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten für die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt lediglich durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und Unterbeamten ähnlicher Kategorien für diese Strecken soll auf Angehörige des Hessischen Staates vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter, unter welchen Großherzoglich Hessische Staats- und Kontingentsangehörige gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande des Heimathlandes nicht aus und sind während ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremden zur Anwendung gelangen.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung beziehungsweise deren zuständigen Organen,

im

im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben.

Artikel XI.

Die Bestimmung der Fahrzeiten und Transportpreise steht, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs, ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu.

Artikel XII.

Die Großherzoglich Hessische Regierung nimmt ein Recht auf den Erwerb der Bahnen nicht in Anspruch, ferner wird Sie, so lange die Bahnen im Eigenthum und Betriebe der Königlich Preußischen Regierung sich befinden, den Betrieb weder mit einer Gewerbesteuer, noch einer anderen Staatsabgabe belegen und von den Bahnen mit allem Zubehör nur diejenige Grundsteuer erheben lassen, welche den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gemäß sich für die zu den Bahnen verwendeten Immobilien ohne Rücksicht auf diese Verwendung nach ihrer bisherigen Benutzungsart berechnet.

Artikel XIII.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung und der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs, auf dem Terrain, welches für die den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahnen zu erwerben ist, ober- und unterirdische elektromagnetische Telegraphenlinien durch das Großherzogliche Gebiet zu führen, diese Linien zu Zwecken des Bahnbetriebes beziehungsweise des öffentlichen Verkehrs nutzbar zu machen, und die Leitungen nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses zu vermehren.

Artikel XIV.

Die Königlich Preußische Regierung wird ohne Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Regierung die auf deren Gebiete belegenen Bahnstrecken nicht veräußern.

Artikel XV.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen spätestens binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegeln versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 27. Dezember 1874.

(L. S.) Theodor Weishaupt.
(L. S.) Carl Neidhardt.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1874., betreffend die Uebernahme des Betriebes der der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahn durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Merseburg Jahrgang 1875. Nr. 14. S. 81. bis 84., ausgegeben den 3. April 1875.,

   der Königl. Regierung zu Erfurt Jahrgang 1875. Nr. 13. S. 76. bis 79., ausgegeben den 27. März 1875.;

2) der am 21. August 1874. Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes vom 6. Juli 1853. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1875. Nr. 12. S. 78./79., ausgegeben den 18. März 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1874., betreffend die Aenderung mehrfacher Bestimmungen des Statuts der Schlesischen Boden-Kredit-Aktienbank zu Breslau vom $\frac{\text{11. Oktober 1871.}}{\text{3. Februar 1872.}}$, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1875. Nr. 14. außerordentliche Beilage S. 99. bis 105., ausgegeben den 2. April 1875.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Februar 1875., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes von 5 Prozent auf 4½ Prozent für diejenige Anleihe, zu deren Aufnahme der Kreis Aschersleben durch das Privilegium vom 24. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 128.) ermächtigt worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 12. S. 123., ausgegeben den 20. März 1875.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Februar 1875., betreffend die Genehmigung einer Aenderung des §. 47. al. 2. des Revidirten Statuts der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18. S. 137., ausgegeben den 30. April 1875.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1875., betreffend das der Stadtgemeinde Berlin verliehene Enteignungsrecht für die Anlage einer Wasserleitung, welche das Wasser aus an dem Ufer des Tegeler Sees anzulegenden Tiefbrunnen, resp. aus diesem See selbst entnimmt und mittelst der auf dem Charlottenburger Plateau zwischen der Spree und Westend anzulegenden Zwischen-Reservoire der Stadt Berlin zuführt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18. S. 135., ausgegeben den 30. April 1875.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1875., betreffend die Auflösung der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 16. S. 121., ausgegeben den 16. April 1875.,

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 16. S. 79., ausgegeben den 16. April 1875.,

der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 15. S. 93., ausgegeben den 15. April 1875.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 5. März 1875., betreffend die Genehmigung des Sechsten Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Landfeuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855., durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 14. S. 111., ausgegeben den 2. April 1875.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 14. S. 96., ausgegeben den 7. April 1875.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1875., betreffend die Genehmigung des von dem zweiten Generallandtage der Neuen Westpreußischen Landschaft aufgestellten Zweiten Nachtrages zu dem Statute dieser Landschaft vom 3. Mai 1861., durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 15. S. 79. bis 81., ausgegeben den 10. April 1875.,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 15. außerordentliche Beilage S. 1. bis 4., ausgegeben den 14. April 1875.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der Kanalisirung der Saarstrecke von Louisenthal bis Ensdorf, sowie zu den dazu nothwendigen Bauten von Schleusen, Winterhäfen, Kohlenhalden und sonstigen zugehörigen Bauanlagen erforderlich sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 15. S. 94., ausgegeben den 15. April 1875.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 13. März 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich der zur Verlegung der Krummenweg-Werdener Staatsstraße in und um Kettwig an der Ruhr erforderlichen Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 16. S. 167., ausgegeben den 10. April 1875.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 13. März 1875., betreffend das der Stadtgemeinde St. Johann im Kreise Saarbrücken verliehene Enteignungsrecht

zum

zum Zwecke Verbreiterung des dortigen Mühlenweges, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 15. S. 94., ausgegeben den 15. April 1875.;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1875., betreffend das der Königl. Württembergischen Regierung verliehene Enteignungsrecht für die zum Zwecke der Ausführung der von Balingen über Ebingen nach Sigmaringen zu führenden Eisenbahn erforderlichen, in dem Preußischen Staatsgebiet belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 17. S. 76., ausgegeben den 23. April 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gebühren der Anwälte und Advokaten, S. 209. — Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Notarien, Skribenten und Wechselnotarien im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main, S. 211. — Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Grundbücher des Grundbuchamts Stickhausen, S. 212. — Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, S. 213. — Tarif der Lootsengebühren für die Begleitung der Schiffe im Frischen Haff, S. 215.

(Nr. 8287.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Anwälte und Advokaten. Vom 1. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die für die Gebühren der Anwälte und Advokaten im Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte, vom 12. Mai 1851. und in der Provinz Hannover gemäß den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze, einschließlich der in einzelnen Fällen bestimmten höchsten Sätze, werden um ein Viertel ihres bisherigen Betrages erhöht.

Die bei der Berechnung der Gebühren in Reichsmarkrechnung sich ergebenden Pfennigbeträge, welche nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächsten durch zehn theilbaren Betrag erhöht.

Auf Schreibegebühren, Tagegelder und Reisekosten und auf Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die im Schlußsatz der Nr. 3. des §. 5. des Tarifs zu dem Gesetze vom 12. Mai 1851. enthaltene Bestimmung bleibt in Kraft.

§. 2.

Anwälte und Advokaten in den §. 1. bezeichneten Gebieten erhalten, wenn sie in einer Entfernung von mehr als anderthalb Kilometer von ihrem Wohnorte Geschäfte vornehmen, außer ihren sonstigen Gebühren:

Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai 1875.

an Tagegeldern zwölf Mark,
für ein Nachtquartier drei Mark,
an Reisekosten:
bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, eine Mark für je sieben und einhalb Kilometer und drei Mark für jeden Zu- und Abgang,
bei anderen Reisen vier und eine halbe Mark für je sieben und einhalb Kilometer.

Bei Berechnung dieser Gebühren finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, vom 24. Dezember 1873. §§. 1. 4. bis 6. (Gesetz-Samml. 1874. S. 2.) entsprechende Anwendung.

§. 3.

Die für die Gebühren der Anwälte und Advokaten nach der Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867. erlassen ist, vom 30. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1412.) geltenden Sätze werden in der §. 1. bestimmten Weise auch für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main erhöht.

§. 4.

Dieses Gesetz findet auf bereits anhängige Prozesse erst nach Beendigung der Instanz Anwendung.

Der §. 2. ist auf alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommenen Geschäfte anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 1. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8288.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Notarien, Skribenten und Wechselnotarien im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 2. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main, was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 3. August 1852. bestimmten Gebühren der Advokaten werden in der Weise geändert, daß bei den Gebührensätzen zwei Mark Reichsmünze an die Stelle eines Guldens Süddeutscher Währung treten.

§. 2.

In derselben Weise werden die durch die Verordnung vom 11. April 1822. und das Gesetz vom 19. Dezember 1862. bestimmten Gebühren der Notarien, der Skribenten und der Wechselnotarien geändert.

Die bei der Umrechnung der Gebührensätze in Reichsmarkrechnung sich ergebenden Pfennigbeträge, welche nicht durch fünf theilbar sind, werden auf den nächsten durch fünf theilbaren Betrag erhöht.

§. 3.

Die Gebühren für Prozeßhandlungen und Geschäfte, welche, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten, vorgenommen sind, kommen nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 2. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8289.) Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Grundbücher des Grundbuchamts Stickhausen. Vom 3. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bei dem Brande vom 29. und 30. Dezember 1874. zerstörten Grundbücher des Bezirks des Grundbuchamts Stickhausen werden von Amtswegen in der durch die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. bestimmten Form und Einrichtung wiederhergestellt.

§. 2.

Die in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern bezeichneten Eigenthümer der im Bezirke des Grundbuchamts Stickhausen belegenen Grundstücke werden Behufs Wiederherstellung des Grundbuchs vorgeladen.

§. 3.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) die zur Eintragung seines Eigenthums im Grundbuche erforderlichen Nachweise beizubringen;
2) alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte, Hypotheken und Grundschulden anzuzeigen.

§. 4.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der den Geladenen obliegenden Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis Einhundert und fünfzig Mark erzwingen.

§. 5.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn sein Eigenthumsrecht durch den Inhalt der Grundakten glaubhaft gemacht wird oder wenn der Vorgeladene

1) seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,
2) oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 6.

Wer in dem Steuerbuche nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt als berechtigt, in dem Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn er die nach §. 5. erforderlichen Nachweise beibringt und der im Steuerbuche Ver-

Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 7.

Alle Personen, welche als Eigenthümer Behufs Wiederherstellung des Grundbuchs nicht vorgeladen sind und gleichwohl vermeinen, daß ihnen an einem im Bezirke des Grundbuchamts Stickhausen belegenen Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie alle Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem solchen Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, eine Hypothek oder eine Grundschuld, oder irgend welche andere der Eintragung im Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, sind durch das Grundbuchamt Stickhausen öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Grundbuchamte Stickhausen anzumelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 3. Nr. 2. vor Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist angemeldet hat.

Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 8.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte vor Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert. Diese Folgen der unterlassenen Anmeldung sind in der öffentlichen Aufforderung (§. 7.) wörtlich anzugeben.

§. 9.

Die öffentliche Aufforderung (§. 7.) ist durch das Amtsblatt und durch zwei andere öffentliche Blätter zu drei Malen in angemessenen Zwischenräumen vor Ablauf der Ausschlußfrist bekannt zu machen.

§. 10.

Die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels erfolgt nach Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist.

§. 11.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels ist für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung einzutragen:

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;
2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber glaubhaft gemacht ist.

 §. 12.

§. 12.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 13.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 14.

Die Wiederherstellung der Grundbücher, einschließlich der Verhandlungen, welche bei dem Grundbuchamte zu diesem Zwecke stattfinden, erfolgt kosten- und stempelfrei.

§. 15.

Zur Amortisation der vor Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist verlorenen Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe, welche die im Bezirke des Grundbuchamts Stickhausen belegenen Grundstücke betreffen, bedarf es keines besonderen Aufgebots; es soll vielmehr die Quittung oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten die Stelle des Ausschlußerkenntnisses vertreten.

§. 16.

Bei den vor erfolgter Wiederherstellung des Grundbuchs eingeleiteten nothwendigen Subhastationen hat das Gericht an Stelle der aus dem Grundbuche ersichtlichen Realgläubiger diejenigen zu laden, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation bei dem Grundbuchamte Stickhausen angemeldet worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8290.) Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 12. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Die den Gerichtsvollziehern im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach der Taxe vom 29. März 1851. (Gesetz-Samml. S. 73.) zustehenden Gebühren, mit Ausschluß der im zweiten Absatz der Nr. 74. Abschnitt IV. daselbst erwähnten, werden um ein Viertel ihres Betrages erhöht, und die bei der Umrechnung dieser erhöhten Gebühren in Reichswährung sich ergebenden Pfennigbeträge, welche nicht durch fünf theilbar sind, auf den nächsten höheren durch fünf theilbaren Betrag abgerundet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8291.) Tarif der Lootsengebühren für die Begleitung der Schiffe im Frischen Haff. Vom 10. April 1875.

A. Von Pillau nach Königsberg und umgekehrt:

Von Schiffen von einem Netto-Raumgehalte

1)	bis	200	Kubikmeter		10	Mark	—	Pf.
2)	über	200	bis 250	Kubikmeter	12	=	50	=
3)	=	250	= 300	=	15	=	—	=
4)	=	300	= 350	=	17	=	50	=
5)	=	350	= 400	=	20	=	—	=
6)	=	400	= 450	=	22	=	50	=
7)	=	450	= 500	=	24	=	—	=
8)	=	500	= 600	=	25	=	50	=
9)	=	600	= 700	=	27	=	—	=
10)	=	700	= 800	=	28	=	50	=
11)	=	800	= 900	=	30	=	—	=

12) über 900 bis 1000 Kubikmeter	31	Mark	50 Pf.
13) = 1000 = 1300 =	33	=	— =
14) = 1300 = 1600 =	34	=	50 =
15) = 1600 Kubikmeter	36	=	— =
B. Von Königsberg oder Pillau nach Braunsberg bis Pfahlbude und umgekehrt	13	=	— =
C. Von Königsberg nach Elbing bis Schiffsruhe und umgekehrt	22	=	— =
D. Von Pillau nach Elbing bis Schiffsruhe und umgekehrt	16	=	— =
E. Von Schiffsruhe bis Elbing und umgekehrt	2	=	— =

Bemerkung zu B. bis E. Die Lootsengebühren sind von jedem Schiffe ohne Unterschied der Größe zu entrichten.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die vorstehend festgesetzten Lootsengebühren erhöhen sich:
   a) für jedes mitgeführte Lichterfahrzeug ohne Unterschied des Raumgehalts um 2 Mark,
   b) für jeden begonnenen Zeitraum von 6 Stunden, den der Lootse ohne sein Verschulden länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, um 1 Mark.

2) Den Lootsen ist an Bord freie Verpflegung und erforderlichenfalls Schlafstelle zu gewähren.

Berlin, den 10. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, S. 217. — Verordnung, betreffend die Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinärwesen, S. 219.

(Nr. 8292.) Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2. von dem Gebiete der Preußischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des §. 2., nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu ertheilen.

§. 2.

Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1875.

§. 3.

Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§. 4.

Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des §. 10. Nr. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des §. 3. zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8293.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinärwesen. Vom 21. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, was folgt:

§. 1.

In unmittelbarer Unterordnung unter den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten soll eine technische Deputation für das Veterinärwesen mit dem Sitze in Berlin errichtet werden.

Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und einer nach dem Bedürfnisse zu bemessenden Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder muß die für Departements-Thierarztstellen vorgeschriebene Qualifikation besitzen.

Der Deputation können Hülfsarbeiter mit Stimmrecht beigeordnet werden. Der Vorsitzende der Deputation wird vom Könige ernannt. Die Mitglieder und Hülfsarbeiter derselben ernennt der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Der Vorsitzende, die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Deputation versehen ihr Amt kraft widerruflichen Auftrags.

§. 2.

Die Deputation hat die Aufgabe, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Leitung des Veterinärwesens durch technischen Beirath zu unterstützen.

Der Deputation liegt ferner ob:

1) die Erstattung von Obergutachten und die Ertheilung technischer Auskunft auf Ersuchen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden;
2) die Bearbeitung der Vieh- und Viehseuchen-Statistik;
3) die Führung der Verhandlungen, welche sich auf die Zulassung approbirter Thierärzte zu der für die Anstellung im Staatsdienste als Kreis- oder Departements-Thierarzt vorgeschriebenen Prüfung beziehen und die Entscheidung über die Zulassungsgesuche. Gegen den abweisenden Bescheid der Deputation kann die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

Die Mitwirkung der Deputation bei den veterinär-polizeilichen Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen wird im Wege der Gesetzgebung geregelt.

§. 3.

Die Beschlüsse der Deputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 4.

Bei der Beschlußfassung über die in gerichtlichen Fällen oder Behufs Feststellung der Entschädigungspflicht des Staats für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere zu erstattenden Obergutachten sind nur diejenigen Mitglieder und Hülfsarbeiter der Deputation stimmberechtigt, welche das für Physikats-

 oder

oder für Departements-Thierarztstellen vorgeschriebene Fähigkeits-Zeugniß besitzen, oder welche als ordentliche oder außerordentliche Professoren in der medizinischen Fakultät einer Universität oder als ordentliche Lehrer einer Preußischen Thierarzneischule fungiren.

Die Erledigung dieser Geschäfte kann einer besonderen Abtheilung der Deputation übertragen werden. Auf die Beschlüsse der Abtheilung finden die Vorschriften des §. 3. Anwendung.

§. 5.

Die für die Anstellung im Staatsdienste als Kreis- oder Departements-Thierarzt vorgeschriebenen Prüfungen werden vor einer aus den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der Deputation zu bildenden Kommission abgelegt. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission müssen die im §. 4. bezeichnete Qualifikation besitzen und werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt. Von demselben werden die näheren Vorschriften über die Bildung der Prüfungskommission, über die Zulassung zur Prüfung und über die Vornahme der Prüfung im reglementarischen Wege erlassen.

§. 6.

Die laufenden Geschäfte der Deputation sind von den ordentlichen Mitgliedern und den Hülfsarbeitern derselben zu erledigen.

Die Mitwirkung der außerordentlichen Mitglieder erstreckt sich auf die wichtigeren organisatorischen und wirthschaftlichen Fragen.

Ihre Einberufung zu den Berathungen der Deputation erfolgt auf Anordnung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang der Deputation durch eine Instruktion geregelt, welche von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassen wird.

§. 7.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 16.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnkommissariats, S. 221. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 222.

(Nr. 8294.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1875., betreffend die Errichtung eines Eisenbahnkommissariats.

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. will Ich die Errichtung eines neuen Eisenbahnkommissariats mit dem Amtssitze in Breslau genehmigen und Sie zur Feststellung des Amtsbezirks dieser Behörde ermächtigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 31. März 1875.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1875.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. März 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde St. Mauritz im Kreise Münster für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des von Station 0,28/0, 29 der Münster-Wiedenbrücker Chaussee nach der Schiffahrtsbrücke über die Ems führenden Weges, der Schiffahrter Damm genannt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 16. S. 95., ausgegeben den 17. April 1875.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich der zum Bau einer von der Fuchsberg-Pillauer Kreis-Chaussee zwischen dem Forkenflusse und Kumehnen sich abzweigenden Chaussee nach Medenau zum Anschluß an die von Medenau nach dem Bahnhofe der Königsberg-Pillauer Eisenbahn zu Powayen führenden Kreis-Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße an den Kreis Fischhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 18. S. 102., ausgegeben den 6. Mai 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. März 1875., wodurch genehmigt wird, daß die in dem Schlußsatze des Al. 2. §. 16. des Statuts der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark de conf. 4. Oktober 1852. vorgeschriebene Genehmigung der über Darlehne aus der Hülfskasse an Gemeinden auszustellenden Schuldurkunden, insofern letztere nicht von einer Stadt, sondern von einer Landgemeinde ausgestellt werden, fortan von dem Kreisausschusse des betreffenden Kreises ertheilt werde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 19. S. 141., ausgegeben den 7. Mai 1875.;

4) das am 5. April 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband auf der Insel Aaroe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22. S. 173./174., ausgegeben den 8. Mai 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke in den acht älteren Provinzen des Preußischen Staates, S. 223. — Vertrag wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich, S. 224. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 229.

(Nr. 8295.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke in den acht älteren Provinzen des Preußischen Staates. Vom 28. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Abgaben von Taufen und Trauungen, welche zur Unterstützung und Ausbildung der Hebammen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorders vom 22. Juli 1808. und 16. Januar 1817., sowie des Sächsischen Patents vom 12. Januar 1811. erhoben werden, kommen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab in Wegfall.

§. 2.

Bis zum 1. Januar 1876. werden die Beträge, welche zur Unterstützung und Ausbildung der Hebammen in denjenigen Bezirken erforderlich sind, in denen die Abgabe (§. 1.) bisher erhoben worden ist, aus den Beständen der bei einzelnen Regierungen angesammelten Hebammen-Unterstützungsfonds entnommen. Die letzteren sind zu diesem Zwecke zu einem Centralfonds zu vereinigen.

§. 3.

Von dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte ab geht die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme aufzubringen außer Stande sind, in den im §. 1. genannten Landestheilen auf die Kreisverbände über.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1875.

§. 4.

Die am 1. Januar 1876. vorhandenen Bestände des Centralfonds zur Unterstützung der Hebammen (§. 2.) werden den betheiligten Provinzialverbänden nach Verhältniß der aus den einzelnen Landestheilen dem Centralfonds zugeführten Mittel zur Verwendung im Interesse des Hebammenwesens überwiesen.

§. 5.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Minister des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8296.) Vertrag wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich. Vom 17./18. Mai 1875.

Auf Grund der im §. 61. des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177.) und im §. 1. des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 166.) ertheilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits und dem Königlich Preußischen Finanzminister Vizepräsident des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich Preußischen Staatsregierung andererseits folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Preußische Staat zieht sein Einschußkapital bei der Preußischen Bank von 5,720,400 Mark und seinen Antheil an deren Reservefonds mit 9,000,000 Mark mit dem 1. Januar 1876. zurück.

Mit diesem Tage geht die Preußische Bank nach Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12. des Reichsbank-Gesetzes) übertragen.

Die Uebergabe der Preußischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, daß der Chef der Preußischen Bank das Vermögen der Letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist.

§. 2.

Die Beamten der Preußischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennetät und ihres Diensteinkommens von der Reichsbank übernommen. Beamte, welche in den Dienst der Letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich Preußischen Staatsregierung einstweilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preußischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876. ab zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preußischen Bank, mit Ausschluß der bei der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt versicherten Pensionen.

§. 3.

Preußen erhält vom Reich für Abtretung der Preußischen Bank eine Entschädigung von 15,000,000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876. ab zur Verfügung zu stellen ist.

§. 4.

Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

§. 5.

Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigner solcher Antheilscheine der Preußischen Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4. gegen Reichsbankantheilscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876. ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschußkapitals, sowie ihres Antheils am Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16. und 19. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. zu leisten.

§. 6.

Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856. hinsichtlich der Staatsanleihe von 16,598,000 Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen vom 1. Januar 1876. ab jährlich 621,910 Thaler = 1,865,730 Mark in halbjährlichen Raten. Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925., so daß für das

 Jahr

Jahr 1925. nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310,955 Thalern = 932,865 Mark zu zahlen ist.

Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der Preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

Das der Preußischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856. in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874. zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen gemäß §. 6. des Vertrages vom 28./31. Januar 1856. festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856. gleichen Betrag in Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die Preußische Staatskasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621,910 Thalern abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§. 7.

Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preußischen Bank für das Jahr 1875. werden in Gemäßheit der §§. 95. und 96. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und der seither beobachteten Grundsätze durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Centralausschusses der Preußischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§. 8.

In die Bilanz (§. 7.) sind die Grundstücke der Preußischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist.

Die nach §. 61. Ziffer 6. des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.

§. 9.

Die Reichsbank übernimmt, so lange die Königlich Preußische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II. der Königlich Preußischen Kabinetsorder vom 18. Juli 1846. bezeichneten Aktiva für Rechnung des Preußischen Staats in derselben Weise, wie solche bisher der Preußischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die Preußische Staatskasse abzuführen.

§. 10.

Der auf Grund der in den §§. 7. und 8. gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das Jahr 1875. wird von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche

liche Arbeiten einer, spätestens auf den 31. März 1876. durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beiwohnt. Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preußischen Bank am 31. Dezember 1875. die größte Anzahl von Antheilen derselben besessen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbankantheilscheine (§. 4.) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61. bis 65. und 97. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte General-Versammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§. 11.

Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846., das Gesetz vom 7. Mai 1856. (Preußische Gesetz-Samml. S. 342.) und den Vertrag vom 28./31. Januar 1856. begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem Preußischen Staat und der Preußischen Bank mit dem 1. Januar 1876. auf.

§. 12.

Die in den §§. 21. 22. 23. und 25. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Preußische Gesetz-Samml. S. 435.) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preußischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maßgaben vor:

1) Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die Eingangs erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.

2) Bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung Seitens der Preußischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876., Seitens des Reichs frühestens am 1. Februar 1877. erfolgen. Die Rückzahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im laufenden Geschäftsverkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Raten, welche in aufeinanderfolgenden Fristen von je drei Monaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werden die Vorschriften der Preußischen Gesetzgebung über die Unterbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufgehoben, so hört vom Tage der Gesetzeskraft dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf.

§. 13.

Die in §. 12. vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der Königlich Preußischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien ꝛc. im Laufe des Jahres 1875. ertheilt wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Friedrichsruh, den 18. Mai 1875. Berlin, den 17. Mai 1875.

(L. S.) (L. S.)

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Der Königlich Preußische Finanzminister, Vizepräsident des Staatsministeriums.
Camphausen.

Der Königlich Preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Berichtigung.

In dem Gesetz vom 27. März d. J., betreffend die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich, abgedruckt im 8. Stück Seite 166/7. dieser Gesetz-Sammlung, §. 1. Abschnitt 5. Z. 5. muß es statt „621,900 Thlr." heißen: „621,9**10** Thlr.".

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1874., durch welchen die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Privilegiums vom 11. Juni 1870. (Gesetz-Samml. S. 457.) Seitens der Stadt Langensalza aufgenommenen Anleihe von 150,000 Thlrn. von 5 auf 4½ Prozent vom 1. April 1875. genehmigt worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Jahrgang 1875. Nr. 10. S. 64., ausgegeben den 6. März 1875.;

2) das am 8. Februar 1875. Allerhöchst vollzogene Statut des Verbandes zur Regulirung des Rohrgrabens im Kreise Gumbinnen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 12. S. 145. bis 147., ausgegeben den 24. März 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 20. März 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeindechaussee vom Dorfe Hiltrup nach der Eisenbahnhaltestelle Hiltrup, im Kreise Münster, an die Gemeinden Hiltrup und Amelsbüren, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 19. S. 105., ausgegeben den 8. Mai 1875.;

4) die am 25. März 1875. Allerhöchst vollzogenen Tarife für die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben zu Anclam, Cammin, Demmin, Jarmen, Neuwarp, Stettin, Ueckermünde und Wollin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 23. S. 108. bis 114., ausgegeben den 4. Juni 1875.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1875., betreffend die Uebertragung des der Stadt Cremmen für die Chaussee von der Grenze des Ruppiner Kreises bei Beetz über Sommerfelde, Cremmen, Schwante, Vehlefanz, Eichstädt, Marwitz bis Hennigsdorf durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1848. verliehenen Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Kreis Osthavelland, welcher die künftige chausseemäßige Unterhaltung dieser Straße übernommen hat, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 22. S. 163., ausgegeben den 28. Mai 1875.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt bezüglich des zur Anlage einer Wasserleitung erforderlichen Terrains, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 22. S. 117., ausgegeben den 29. Mai 1875.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Mai 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Celle, Landdrostei Lüne-

burg,

burg, im Betrage von 600,000 Reichsmark durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 25. S. 241. bis 243., ausgegeben den 11. Juni 1875.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1875. und der durch denselben genehmigte vierte Nachtrag zu den Statuten der vereinigten landschaftlichen Brandkasse zu Hannover durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 23. S. 229., ausgegeben den 28. Mai 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 18.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion von Staatspapiergeld, S. 231. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Festsetzung der Endfrist, bis zu welcher für die präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835. und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden Ersatz zu gewähren ist, S. 232.

(Nr. 8297.) Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion von Staatspapiergeld. Vom 18. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 169.) der unverzinslichen Staatsschuld der Monarchie hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1867. (Gesetz-Samml. S. 1929.) wieder in Umlauf gesetzten beziehungsweise ausgegebenen Darlehnskassenscheine werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875. bei den von dem Finanzminister bestimmten Kassen zur Einlösung angenommen. Nach Ablauf dieser Frist werden die genannten Papiergeldzeichen ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

§. 2.

Die Staatsregierung hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die auf Grund der Gesetze vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 335.), 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 334.) und vom 29. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 169.) ausgefertigten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren.

§. 3.

Die zur Ausführung des §. 2. des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 40.), sowie zur

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1875.

zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Finanzminister getroffen.

Die desfallsigen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, die Amtsblätter und andere öffentliche Blätter in sämmtlichen Provinzen.

Die eingelösten Geldzeichen werden von Kommissarien der Staatsschuldenkommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8298.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1875., betreffend die Festsetzung der Endfrist, bis zu welcher für die präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835. und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden Ersatz zu gewähren ist.

Auf den Bericht vom 17. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1857. (Gesetz-Samml. S. 304.) die Endfrist, bis zu welcher für die präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835. und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden Ersatz zu gewähren ist, auf den 31. Dezember 1875. festgesetzt wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 21. Juni 1875.

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Uebertragung der Auseinandersetzungsgeschäfte innerhalb des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein auf die Generalkommissionen zu Münster und Kassel, S. 233. — Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, S. 234. — Gesetz, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen, S. 235.

(Nr. 8299.) Gesetz, betreffend die Uebertragung der Auseinandersetzungsgeschäfte innerhalb des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein auf die Generalkommissionen zu Münster und Kassel. Vom 14. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Das auf Grund der §§. 115. und 116. des Gesetzes vom 4. Juli 1840. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und der Stadt Wetzlar nebst Gebiet (Gesetz-Samml. S. 195.) in Coblenz gebildete Spruchkollegium zur Entscheidung über Streitigkeiten in Auseinandersetzungssachen wird aufgehoben.

§. 2.

Die bisher zur Zuständigkeit der Regierung zu Coblenz als Auseinandersetzungsbehörde und die zur Zuständigkeit des nach §. 1. aufgehobenen Spruchkollegiums gehörigen Angelegenheiten werden für den Kreis Wetzlar der Generalkommission zu Kassel, für die übrigen zum Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein gehörigen Landestheile der Generalkommission zu Münster übertragen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1875. in Kraft.

Mit der Ausführung desselben sind der Justizminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1875.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8300.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer. Vom 16. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die im §. 7. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851.}}{\text{25. Mai 1873.}}$ (Gesetz-Samml. für 1851. S. 193. und für 1873. S. 213.) für die dritte und die vierte Stufe der Klassensteuer vorgeschriebenen Steuersätze von 12 und 15 Mark werden auf 9 Mark für die dritte und auf 12 Mark für die vierte Stufe herabgesetzt.

Artikel II.

Zum Zwecke der Klassensteuerveranlagung können:

1) Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, miteinander,
2) Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke von abgesonderter Lage mit weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden

durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) unter Zustimmung der Kreisausschüsse, beziehentlich in denjenigen Landestheilen, wo solche noch nicht vorhanden sind, der Kreisvertretungen, sowie nach vorangegangener Anhörung der Betheiligten zu einem Einschätzungsbezirke vereinigt werden.

Die Einwohnerzahl des kombinirten Einschätzungsbezirks darf in der Regel 1200 Seelen nicht übersteigen.

Für jeden solcher Einschätzungsbezirke wird nur Eine Einschätzungskommission (§. 10. a. a. O.) gebildet.

Den Vorsitz in derselben und die hiermit nach §. 10. Litt. a. a. a. O. verbundenen Obliegenheiten hat der von der Bezirksregierung (Finanzdirektion) zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher beziehungsweise Amtmann oder Bürgermeister zu übernehmen.

Die Mitgliederzahl der Kommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt, mit der Maßgabe, daß mindestens ein Mitglied jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke zugetheilt wird. Für Gutsbezirke treten die Vorsteher derselben oder deren Stellvertreter, beziehungsweise ein von dem Gutsvorsteher zu ernennender Einwohner des Einschätzungsbezirks als Mitglied in die Kommission ein.

So-

Sofern auf einen Gutsbezirk mehr als ein Mitglied entfällt, werden das zweite und die ferneren Mitglieder durch den Gutsvorsteher ernannt.

Die sonstigen Obliegenheiten der betheiligten Gemeindevorstände und Gutsvorsteher bezüglich der Klassensteuerveranlagung erleiden keine Aenderung.

Artikel III.

An Stelle der Vorschrift des zweiten Absatzes unter Litt. b. im §. 13. a. a. O., welche hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

„Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung von dem Verluste einer Einnahmequelle oder von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, so kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Einschätzungskommission die Steuer zu einem verhältnißmäßigen Betrage erlassen."

Artikel IV.

Die im §. 14. Litt. a. a. a. O. vorgeschriebene Präklusivfrist von drei Monaten zur Eingebung der Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung wird auf zwei Monate herabgesetzt.

Artikel V.

Die Artikel I., II. und IV. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1876. zur Anwendung. Der Artikel III. tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8301.) Gesetz, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 22. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel Eins.

§. 1.

Das Gesetz, betreffend die Einführung von Sportelgebühren vom 7. Februar 1843. für das ehemalige Fürstenthum Sigmaringen, und die dazu ergangenen er-

ergänzenden oder abändernden Vorschriften kommen nur noch rücksichtlich der Sporteln von dem den Klassenansatz kirchlicher Pfründen übersteigenden Betrage (§. 2. des Gesetzes vom 7. Februar 1843.), und rücksichtlich der Sporteln in Subhastationssachen, Vormundschafts- und Kuratelsachen zur Anwendung.

Die erneute Stempel- und Taxordnung für das ehemalige Fürstenthum Hechingen vom 1. September 1843. kommt nur noch rücksichtlich der Stempel und Taxen in Subhastationssachen, Vormundschafts- und Kuratelsachen zur Anwendung.

Alle anderen in den vorbezeichneten Gesetzen und den dazu ergangenen ergänzenden oder abändernden Vorschriften angeordneten Stempel, Taxen und Sporteln werden vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel drei §. 3. dieses Gesetzes aufgehoben.

Die nach den Vorschriften dieses Paragraphen in dem ehemaligen Fürstenthum Hechingen noch zu erhebenden Stempelbeträge sind ohne Verwendung von Stempelpapier als Gerichtsgebühren zu erheben.

§. 2.

Hinsichtlich der Stempelsteuer von Spielkarten (Gesetz vom 23. Dezember 1867.), der Gebühr für Jagdscheine (Gesetz vom 17. März 1873.), ingleichen hinsichtlich der im vormaligen Fürstenthum Hechingen von dem Dekanat zu erhebenden Proklamations- und Investiturtaxen und Gebühren pro primis fructibus (Verordnung vom 25. Januar 1847.), sowie hinsichtlich der Tanzpolizeitaxe für Ortsschulfonds im ehemaligen Fürstenthum Hechingen (Gesetz vom 1. Juli 1840.) bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 3.

Das Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 329.), mit Ausnahme der §§. 2. und 4. desselben wird in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

Artikel zwei.

An Stelle des Gesetzes, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. (Ges. Samml. S. 509.), eingeführt durch das Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 31. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 301.) §. 1., treten folgende Vorschriften:

§. 1. Wird auf Grund erfolgter Auflassung von Grundstücken, verliehenen Bergwerken, unbeweglichen Bergwerkstheilen oder selbstständigen Gerechtigkeiten der Eigenthümer im Grundbuche eingetragen, so ist neben den durch den Kostentarif für Grundbuchsachen vom 5. Mai 1872. (Gesetz-Samml. S. 503.) bestimmten Gebühren eine Abgabe von einem Prozent des Werthes des veräußerten Gegenstandes zu entrichten.

Für diese Abgabe sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben ein gesetzlicher Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu, so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

§. 2.

§. 2. Erfolgt die Auflassung auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des aufgelassenen Gegenstandes reicher wird und nach den Vorschriften der §§. 10. bis 19. des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873. und des demselben anliegenden Tarifs zu entrichten. An Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers des Anfalles sind die Verhältnisse des Gebers und des Beschenkten zu berücksichtigen.

§. 3. Die Abgabe (§. 1.) wird nicht erhoben, wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft als Eigenthümer eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Gegenstandes eingetragen werden. Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§. 4. Wird bei der Auflassung von dem Veräußerer und dem Erwerber angezeigt, daß dieselbe auf Grund eines Tausches erfolge, und wird der hierbei als eingetauscht bezeichnete Gegenstand unter denselben Personen oder deren Erben später, jedoch vor Ablauf von vier Wochen, aufgelassen, so wird bei der Eintragung des Erwerbers des letzteren Gegenstandes die Abgabe nur insoweit erhoben, als der Werth des Gegenstandes den des zuerst aufgelassenen übersteigt.

§. 5. Erfolgt die Auflassung an einen Deszendenten des Veräußerers auf Grund eines lästigen Vertrages und wird bei der Auflassung oder innerhalb der gleichzeitig nachzusuchenden, von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist ein das Veräußerungsgeschäft enthaltender schriftlicher Vertrag in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuchamte vorgelegt, so ist die Abgabe nach dem Betrage des verabredeten Preises mit Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen zu berechnen.

Es sind jedoch nicht in Anrechnung zu bringen:

1) die von dem Erwerber in dem Vertrage übernommenen Schulden des Veräußerers, sowie die auf dem übertragenen Gegenstande haftenden beständigen Lasten und Abgaben;
2) der zu Gunsten des Veräußerers und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Naturalprästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;
3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Deszendenten des Veräußerers zu entrichten hat;
4) derjenige Theil des Werthes, welcher dem Erwerber als sein künftiger Erbtheil angewiesen ist.

§. 6. Die zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten sind verbunden, den Werth, nach welchem dieselbe zu bemessen ist, anzugeben, auch im Falle des §. 2. bei der Auflassung anzuzeigen, daß dieselbe auf Grund einer

einer Schenkung erfolgt und die zur Festsetzung des Abgabenbetrages erforderlichen Angaben zu machen.

Wer auf Aufforderung des Grundbuchamtes der Verpflichtung zur Angabe des Werthes nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden Kosten zu tragen.

§. 7. Liegt gegründete Veranlassung vor, den angegebenen Werth für zu niedrig zu erachten, und findet eine Einigung hierüber mit dem Abgabepflichtigen nicht statt, so wird der zu entrichtende Betrag von dem Grundbuchamte nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festgesetzt und eingezogen.

Die Kosten der Werthermittelung fallen dem Abgabepflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Betrag den von dem Pflichtigen angegebenen Werth um mehr als zehn Prozent übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

Die Beanstandung der Werthangabe ist nur binnen einer dreijährigen Frist nach der Eintragung des Eigenthümers zulässig.

§. 8. Die Werthermittelung ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

§. 9. In keinem Falle darf ein geringerer Werth angegeben werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873. §§. 13—17. kapitalisirt.

§. 10. Die Angabe eines geringeren, als des im §. 9. bezeichneten Werthes wird als Abgabendefraudation mit einer dem Vierfachen des hinterzogenen Betrages gleichkommenden Geldstrafe geahndet; die Verwandlung der Strafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Fall des §. 2. die Anzeige einer Schenkung, auf Grund deren die Auflassung erfolgt, unterläßt, oder über die Thatsachen, welche die Abgabepflichtigkeit oder die Höhe der Abgabe bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

§. 11. Die Vorschriften der §§. 6—9. finden auch zum Zwecke der Berechnung der nach dem Kostentarif für Grundbuchsachen vom 5. Mai 1872. (Gesetz-Samml. S. 503.) zu erhebenden Kosten Anwendung.

§. 12. Wird auf Antrag oder Bewilligung des Eigenthümers eine Hypothek oder eine Grundschuld in dem Grundbuche oder in dem Unterpfands- (Hypotheken-) Buche eingetragen, so hat der Eigenthümer eine Abgabe von einem Zwölftel Prozent der einzutragenden Summe zu entrichten.

§. 13. Wird auf Antrag oder Bewilligung des Gläubigers einer Hypothek oder Grundschuld die Verpfändung derselben in dem Grundbuche oder

in

in dem Unterpfands- (Hypotheken-) Buche eingetragen, so hat der erwähnte Gläubiger eine Abgabe von einem Zwölftel Prozent der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn dieselbe geringer ist, als die Summe der verpfändeten Post, sonst von einem Zwölftel Prozent der letzteren Summe zu entrichten.

§. 14. Von den Eintragungen, welche bei der Auflassung für die dem Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger aus dem Veräußerungsgeschäft zustehenden Forderungen beantragt oder bewilligt werden, sind die in den §§. 12. 13. bestimmten Abgaben nicht zu entrichten.

§. 15. Betreffen mehrere der in den §§. 12. 13. bezeichneten Eintragungen dieselbe durch die Eintragung zu sichernde Forderung, so ist die Abgabe nur einmal und zwar nach dem höchsten zulässigen Betrage zu entrichten.

§. 16. Die nach den Vorschriften dieses Artikels zu entrichtenden Abgaben bleiben außer Ansatz, wenn der Werth oder die Summe, nach welchen sie zu berechnen sind, weniger als Einhundert und fünfzig Mark betragen. Die Abgaben betragen wenigstens eine halbe Mark, und steigen von halber zu halber Mark, so daß dieser Betrag, wenn er angefangen ist, ganz entrichtet wird.

§. 17. Die Abgaben werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in den Fällen der §§. 4. 5. des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.) als Gerichtskosten behandelt.

§. 18. Ueber die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben findet der Rechtsweg nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 241.) §§. 11. bis 14. statt.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens (§. 10.) kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Artikel drei.

Die §§. 16—24. des Tarifs zu dem Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.), und Artikel 16. des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851., vom 9. Mai 1854. (Gesetz-Samml. S. 273.), treten an Stelle der bisher geltenden Vorschriften über die Kosten für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Theile des Gesetzes vom 10. Mai 1851. mit folgenden Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Neben den bestimmten Kostenbeträgen werden Stempel nicht erhoben.

§. 2. In den Bestimmungen des §. 24. Nr. 4. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851. tritt die Fünftelmeile (anderthalb Kilometer) an Stelle der Viertelmeile.

 §. 3.

§. 3. Veräußerungsverträge über in den Hohenzollernschen Landen belegene Grundstücke, verliehene Bergwerke, unbewegliche Bergwerksantheile oder selbstständige Gerechtigkeiten unterliegen den bisherigen Vorschriften, so lange das Blatt oder der Artikel im Grundbuche für den veräußerten Gegenstand nicht angelegt ist.

Artikel vier.

Zu den vor Beginn der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes vorgekommenen Rechtshandlungen, zu welchen nach dem Gesetze vom 5. Mai 1872. Stempelabgaben zu erheben gewesen sind, werden die letzteren nur bis zum Betrage der nach Maßgabe des Artikels zwei dieses Gesetzes im einzelnen Falle zu erhebenden Abgaben erhoben.

Die nach den bis dahin geltenden Taxvorschriften erhobenen Gebühren für die gerichtliche Aufnahme oder Bestätigung der Urkunde über das einer Auflassung oder einem Eintragungsantrage zu Grunde liegende Rechtsgeschäft werden auf die zu erhebende Stempelabgabe angerechnet, soweit sie den Betrag der Kosten übersteigen, welcher für die Aufnahme der Urkunde nach Maßgabe des Artikels drei dieses Gesetzes zu erheben sein würde.

Artikel fünf.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Die Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dessen Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Achenbach
Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 8302.) Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§. 2.

Die Vorschrift des §. 1. findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§. 3.

Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1) das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten ꝛc.;
4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1875.

§. 4.

Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnißplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§. 5.

Der Kirchenvorstand besteht:

1) in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- rc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
2) aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
3) in dem Falle des §. 39. aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§. 6.

Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§. 7.

Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühwaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§. 8.

Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§. 9.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§. 10.

Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§. 11.

Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§. 3.) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§. 12.

Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im §. 5. Nr. 2. und 3. bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

§. 13.

Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§. 14.

Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1) von der bischöflichen Behörde,
2) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4) durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§. 15.

Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im §. 14. Nr. 2. genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im §. 5. Nr. 2. und 3. bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§. 16.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§. 17.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§. 18.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§. 19.

Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§. 20.

Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§. 21.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;

2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4) bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

5) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

6) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;

7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;

8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;

9) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;

10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

11) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;

12) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;

13) bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§. 22.

Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§. 14. und 15. sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§. 23.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§. 5. Nr. 2. und 3.) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 24.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 17. und 18. sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§. 25.

Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§. 26.

Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;

2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;

3) welche im Konkurse sich befinden;

4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 27.

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach §. 26. von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§. 28.

Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§. 29.

Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§. 30.

Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§. 31.

Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 32.

Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§. 33.

Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§. 34.

Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§. 35.

In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze ꝛc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder un-

unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§. 36.

In dem Falle des §. 35. werden die der Gemeindevertretung nach §. 7. zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§. 37.

Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 13. bis 23. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. sinngemäße Anwendung.

§. 38.

Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§. 39.

Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in

in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§. 27. bis 29. vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§. 40.

Außer der im §. 39. festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2. genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§. 41.

In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im §. 21. angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§. 42.

Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

§. 43.

Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat,

hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§. 44.

In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§. 45.

Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§. 46.

Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 20. Mai 1874. anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§. 47.

Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§. 48.

Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§. 49.

Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§. 50.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung dürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3) bei Anleihen im Sinne des §. 21. Nr. 4.;
4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten rc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;

8) bei

8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

In dem Falle zu 8. gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;

9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

In dem Falle zu 9. ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§. 51.

Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 52.

Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§. 53.

Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

§. 54.

Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

§. 55.

Welche Staatsbehörden die in den §§. 48. 50. bis 52. 53. 54. angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 56.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militair- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§. 57.

Vom 1. Oktober 1875. ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten, wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§. 58.

Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§. 59.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§. 60.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im §. 57. Absatz 1. festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

 Anlage.

Anlage.

Wahlordnung.

Artikel 1.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Artikel 2.

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Artikel 3.

Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Artikel 4.

Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art.

Artikel 5.

Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Artikel 6.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Artikel 7.

Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Artikel 8.

Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Artikel 9.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Artikel 10.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Artikel 11.

Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Artikel 12.

Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Artikel 13.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Artikel 14.

Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

Inhalt: Gesetz über Aufhebung der Artikel 15. 16. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850., S. 259. — Tarife, nach welchen die Schiffahrtsabgaben in den nicht fiskalischen Häfen der Provinz Preußen, nämlich in Elbing, Reg. Bez. Danzig, Frauenburg und Pfahlbude bei Braunsberg, Reg. Bez. Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind, S. 260. bis 270.

(Nr. 8303.) Gesetz über Aufhebung der Artikel 15. 16. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel funfzehn, sechszehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1875.

(Nr. 8304.) Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing, Regierungsbezirk Danzig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet:

I. an Hafengeld von allen Fahrzeugen, einschließlich der Dampfschiffe, auch wenn sie unter Benutzung des Kraffohlkanals unmittelbar aus dem Haff in die Nogat, oder aus der Nogat in das Haff gehen, und zwar

1) von Seeschiffen für das Kubikmeter des Netto-Raumgehalts

a) mit Ladung:

beim Eingange	10	Pf.
beim Ausgange	10	"

b) mit Ballast:

beim Eingange	5	"
beim Ausgange	5	"

2) von Binnenfahrzeugen mit Ladung, für die Tonne Tragfähigkeit:

beim Eingange	20	"
beim Ausgange	20	"

3) von Holzflößen für das Kubikmeter:

beim Eingange	10	"
beim Ausgange	10	"

II. an Stromgeld von allen Fahrzeugen und von Holzflößen beim Eingange durch den Oberbaum oder durch den Unterbaum, und zwar:

1) von Seeschiffen für das Kubikmeter des Netto-Raumgehalts	1⅕	"
2) von Binnenfahrzeugen für die Tonne Tragfähigkeit	2½	"

3) von Mauerlatten, Balken oder Rundholz bei einer Stärke von:

a) nicht mehr als 26 Centimeter — für das Schock	20	"
b) mehr als 26, aber nicht mehr als 31 Centimeter — desgleichen	30	"
c) mehr als 31 Centimeter, desgleichen	40	"

III. an Schleusengeld von allen durch die Schleusen des Kraffohlkanals gehenden Fahrzeugen und Holzflößen, und zwar:

1) von Seeschiffen für das Kubikmeter des Netto-Raumgehalts

a) mit Ladung	6⅘	"
b) leer oder mit Ballast	3⅖	"

2) von

2) von Binnenfahrzeugen für die Tonne Tragfähigkeit:

a) mit Ladung	12½ Pf.
b) leer oder mit Ballast	6¼ "

3) von Mauerlatten, Balken oder Rundholz bei einer Stärke von:

a) nicht mehr als 16 Centimeter — für das Stück	1¼ "
b) mehr als 16, aber nicht mehr als 21 Centimeter — desgleichen	2½ "
c) mehr als 21, aber nicht mehr als 26 Centimeter — desgleichen	5 "
d) mehr als 26, aber nicht mehr als 31 Centimeter — desgleichen	7½ "
e) mehr als 31 Centimeter — desgleichen	10 "

4) von Eisenbahnschwellen für je 5 Stück	4 "

IV. an Bohlwerksabgabe von den nachstehend bezeichneten Waaren, wenn die Fahrzeuge zum Löschen oder Laden derselben innerhalb des Stadtgebietes anlegen, und zwar

1) von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten und Sämereien aller Art; von Flachs, Hanf und Heede (Werg); von Asche, einschließlich der Waidasche und des Okras; von Lumpen, von thierischen Knochen, von außereuropäischen Farbe- und Tischlerhölzern, von Erzen, von Metallen und Metallwaaren aller Art, einschließlich der Schiffsanker, von Guano und künstlichem Dünger aller Art, von Bier, Branntwein und Essig, von Heringen, von Theer, von Petroleum — für je fünf Zentner	4 "
2) von Stein-, Braun- und Holzkohlen, von Kalk, Gyps und Cement — für je fünf Zentner	1 "
3) von Mauer- und Dachsteinen — für je fünfhundert	6 "
4) von Rum, Arrak, Wein, Spiritus und von Oel aller Art — für je zwei Zentner	5 "

5) vom Holze und zwar:

a) von Brenn- und Nutzholz für das Kubikmeter	2 "
b) von Felgen, Speichen, Holznägeln und Stäben für das Kubikmeter	2 "

Anmerkung: Auf ein Kubikmeter werden gerechnet:

4 Schock Felgen,
12 Schock Speichen und Holznägel,
5 Schock größere 1¼ Meter lange Stäbe,
6½ Schock mittlere 1 Meter lange Stäbe,
32 Schock kleine ½ Meter lange Stäbe.

c) von sonstigem Schirrholz und von Eisenbahnschwellen — für das Kubikmeter .... 2 Pf.

d) von Latten, Balken und Planken — für das Kubikmeter 2 „

6) von Mühlensteinen — für das Stück .... 10 „

7) von Klavieren, Wagen und Schlitten aller Art — für das Stück .... 50 „

Zusätzliche Bestimmungen.

A. In Bezug auf das Hafengeld (zu I. des Tarifs).

1) Für Dampfschiffe kann durch Beschluß der Aeltesten der Kaufmannschaft zeitweise eine Ermäßigung des tarifmäßigen Satzes zu I. 1. bewilligt werden, und zwar:

a) bis höchstens zur Hälfte, wenn sie nach einem vorher bestimmten Fahrplane eine regelmäßige Verbindung mit anderen Häfen unterhalten;

b) bis auf 2½ Pfennig für die Tonne Tragfähigkeit, wenn sie nach einem vorher bestimmten Fahrplane eine regelmäßige Personenbeförderung zwischen der Stadt Elbing und den Badeorten am Haff unterhalten.

2) Von Fahrzeugen, deren Vermessung nach Maßgabe der Vorschriften der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. erfolgt ist, und welche Güter von den in Pillau verbleibenden Seeschiffen nach Elbing bringen oder von Elbing diesen Seeschiffen zuführen, wird die Abgabe nicht nach dem Netto-Raumgehalt des Fahrzeuges, sondern nur nach dem Raumgehalt der wirklichen Ladung, und von allen andern Fahrzeugen, welche zu demselben Zwecke verwendet werden, dieselbe nicht nach der Tragfähigkeit des Fahrzeuges, sondern nur nach der Tonnenzahl der wirklichen Ladung erhoben.

3) Von Seeschiffen, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, wird erhoben:

a) wenn sie die Rhede verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast gelöscht oder geladen wird, entweder der Satz zu I. 1a., oder I. 1b. einmal;

c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Abgabe;

d) wenn sie nur eine Beiladung von nicht mehr als dem 10. Theil ihres Netto-Raumgehalts löschen oder laden, von dieser Beiladung der Satz zu I. 1a. einmal, von dem übrigen Raumgehalte nichts.

4) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen oder laden, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen oder Laden benutzten Lichterfahrzeugen das Hafengeld zu entrichten; auch findet, wenn die Schiffe nach ge-

sche-

schehener Entlöschung in den Hafen einlaufen, eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

5) Binnenfahrzeuge, deren Ladung lediglich aus Grand, Lehm, Heu, Rohr, Stroh, thierischem Dünger, Faschinen, Feld-, Mauer- oder Dachsteinen besteht, entrichten das Hafengeld nur zur Hälfte des tarifmäßigen Satzes zu I. 2.

6) Binnenfahrzeuge, welche nicht mehr als zum 4. Theile ihrer Tragfähigkeit beladen sind, entrichten das Hafengeld nur für die Tonnenzahl ihrer wirklichen Ladung.

B. In Bezug auf das Stromgeld (zu II.) und das Schleusengeld (zu III. des Tarifs).

7) Von den nicht mehr als zum 10. Theile ihres Netto-Raumgehaltes resp. ihrer Tragfähigkeit beladenen Fahrzeugen wird das Strom- und Schleusengeld wie von leeren Fahrzeugen entrichtet.

8) Binnenfahrzeuge von weniger als einer Tonne Tragfähigkeit entrichten das Strom- und Schleusengeld für eine Tonne; bei größeren Fahrzeugen werden Theile einer Tonne, wenn sie nicht größer als eine halbe Tonne sind, außer Ansatz gelassen, wenn sie größer als eine halbe Tonne sind, für eine volle Tonne gerechnet.

9) Bei der Berechnung des Stromgeldes für Seeschiffe sind Theile eines Kubikmeters des Netto-Raumgehalts, wenn sie nicht größer als ein halbes Kubikmeter sind, unberücksichtigt zu lassen, wenn sie größer als ein halbes Kubikmeter sind, für ein volles Kubikmeter anzurechnen.

10) Von den die kleine Schleuse passirenden Fahrzeugen ist das Schleusengeld für die Hin- und Rückfahrt nur einmal zu erheben, falls die letztere binnen 24 Stunden erfolgt.

C. In Bezug auf die Bohlwerksabgabe (zu IV. des Tarifs).

11) Wenn die Fahrzeuge zwar anlegen, aber von Bord zu Bord überladen, so wird die Bohlwerksabgabe, selbst wenn die Ladebrücke benutzt wird, nur zum 4. Theile des tarifmäßigen Satzes erhoben.

12) Wenn ferner Getreide behufs Umarbeitung aus dem Schiffe aus- und demnächst wieder eingeladen wird, so ist für dieses beim Ausladen die volle tarifmäßige Abgabe nach IV. 1. des Tarifs zu zahlen, während die Wiedereinladung abgabenfrei bleibt.

13) Mengen von weniger als der für die Erhebung maßgebenden Einheit (1—2—5 Zentner, 5—500 Stück ein Kubikmeter) werden für eine volle Einheit gerechnet. Als geringster Abgabenbetrag für eine Waarenpost wird ein Pfennig erhoben; im Uebrigen bleiben überschießende Bruchpfennige außer Ansatz.

 Be-

Befreiungen.

1) Hafen-, Strom- und Schleusengeld wird nicht entrichtet von Fahrzeugen, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sowie von Fahrzeugen, welche nur der Reparatur wegen leer oder in Ballast eingehen.

2) Hafengeld wird nicht entrichtet von Binnenfahrzeugen, welche leer oder lediglich mit Ballast ein- oder ausgehen.

3) Stromgeld wird nicht entrichtet von Kähnen, welche nur mit Milch beladen sind, sowie von leeren und sogenannten Spazierbooten.

4) Bohlwerksabgabe wird nicht entrichtet, wenn die Waaren für Rechnung der Königlichen Hofhaltung oder des Staates oder des Reiches gelöscht oder geladen werden.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8305.) Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Frauenburg, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet für die Tonne Tragfähigkeit:

I. von leeren oder nur mit Ballast, Faschinen, Stroh, Böttcher-, Töpferwaaren beladenen Fahrzeugen

beim Eingange	6 Pf.
beim Ausgange	6 "

II. von anderweit beladenen Fahrzeugen

beim Eingange	13 "
beim Ausgange	13 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Von Fischerkähnen, dieselben mögen leer oder beladen sein, werden nur folgende Sätze und zwar nur beim Eingange erlegt:

a) von einem Angelsieken überhaupt	10 Pf.
b) " " Garnsieken "	20 "
c) " " Angelkahn "	30 "

2) Fahrzeuge (mit Ausschluß der Fischerkähne), deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht erreicht, entrichten die Schiffahrtsabgaben nach den Sätzen für unbeladene Fahrzeuge.

3) Fahrzeuge, deren Ladung ausschließlich in Roggen, Gerste, Hafer oder andern Lebensmitteln — mit Ausnahme von Weizen, Obst, geistigen Getränken und Materialwaaren — besteht, entrichten die Schiffahrtsabgabe nach dem Satze für unbeladene Fahrzeuge, wenn sie den Hafen mit der vollen Ladung oder mit wenigstens $^{2}/_{3}$ derselben wieder verlassen.

4) Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, keine Schiffahrtsabgaben,

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ballast ꝛc. (I.) oder andere Ladung (II.) abgesetzt oder eingenommen wird, die Schiffahrtsabgabe entweder nach dem Satze zu II. mit 13 Pf. für jede Tonne Tragfähigkeit, oder zu I. mit 6 Pf. pro Tonne Tragfähigkeit einmal,

c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Schiffahrtsabgabe,

d) wenn sie nur einen Theil der Ladung absetzen oder einnehmen und von der Rhede nach einem andern Hafen versegeln, von der ge-

gelöschten oder eingenommenen Ladung den Satz zu II. mit 13 Pf. pro Tonne Tragfähigkeit nur einmal, von der übrigen Tonnenzahl ihrer Tragfähigkeit aber nichts.

5) Wenn Fahrzeuge auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen die Schiffahrtsabgabe zu erlegen; auch findet, wenn das Fahrzeug nach geschehener Entlöschung in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Schiffahrtsabgaben nicht statt.

6) Wenn Fahrzeuge leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, so wird die Schiffahrtsabgabe ebenfalls nur von dem Fahrzeuge, nicht auch von den Leichterfahrzeugen entrichtet.

7) Außer den vorstehend und den im Anhange zu diesem Tarife festgesetzten Abgaben dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

8) Bei Fahrzeugen, welche nach dem Raumgehalte vermessen sind, werden 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt einer Tonne Tragfähigkeit gleichgeachtet und wird bei Berechnung der halben und der ⅔-Ladung unter Nr. 2 und 3 eine Waarenmenge von 10 Zentnern gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind und keine Privatladung führen, ferner Fahrzeuge, welche nur Königliches, Staats- oder Reichseigenthum transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind von der Schiffahrtsabgabe befreit.

2) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung, oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes, sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit, wenn sie den Hafen haffwärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

Anhang.

Für das Niederlegen und Aufstellen von Waaren und andern Gegenständen auf dem dazu bestimmten und durch Merkmale kenntlich gemachten Stand- und Lagerplatze (nachstehend zu I.) wird ein Stand- und Lagergeld erhoben.

I. Der Stand- und Lagerplatz erstreckt sich von der nördlichen Seite des kopernikanischen Baudekanals und des Hafens (und zwar vom Grundstück Nr. 74. ab) bis zur Weidenplantage auf der nördlichen Mole, ferner auf

auf der westlichen Seite des Kanals und Hafens bis an die Kälberwiesen und die Weidenplantage auf der westlichen Mole und umfaßt außerdem den Haffstrand vom Ausflusse des Narzer Baches in das Haff bis zum Fuße des Galgenberges.

II. An Stand- und Lagergeld werden von allen Waaren und Gegenständen pro Kubikmeter 6 Pf. entrichtet.

Ausnahmsweise wird erlegt und zwar:

1) Für Langhölzer vom Stück		
a) bis inkl. 9 Meter Länge bei jeder Zopfstärke .	— Mark	5 Pf.
b) von über 9 Meter bis inkl. 12 Meter Länge bei einer Zopfstärke unter 30 Centimeter.....	— "	5 "
c) von über 9 Meter bis inkl. 12 Meter Länge bei einer Zopfstärke von 30 Centimetern und darüber..................................	— "	10 "
d) von über 12 Metern Länge........................	— "	15 "
2) Für Spaltlatten, Rundlatten, Leiterbäume, Deichselstangen vom Schock	— "	15 "
3) Für Hopfenstangen desgl...........................	— "	5 "
4) Für Dachstöcke und Bohnenstangen desgl.	— "	2 "
5) Für Felgen desgl.	— "	10 "
6) Für Schiffsknie pro Stück	— "	1 "
7) Für vollständig abgebundene Gebäude (einschließlich des Querverbandes derselben, der dazu gehörigen Dielen, Latten rc.) von jedem Meter Frontlänge des Gebäudes................................	1 "	— "
8) Für Brennholz, Faschinen, Torf, Kalk, Feldsteine, Ziegel- und Dachsteine pro Kubikmeter...........	— "	3 "

III. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze während weniger als 24 Stunden wird nichts entrichtet.

2) Dauert die Benutzung länger als 3 Monate, so wird für jedes folgende angefangene oder vollendete Vierteljahr das Stand- und Lagergeld von Neuem erhoben.

3) Bruchtheile der angenommenen Maß- und Gewichts-Einheiten werden, sobald sie ½ oder mehr betragen, für eine volle Einheit gerechnet, andernfalls außer Ansatz gelassen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8306.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlage zu Pfahlbude bei Braunsberg, Kreis Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet:

I. von Fahrzeugen von zwei Tonnen Tragfähigkeit und darüber pro Tonne Tragfähigkeit:

1) wenn sie mindestens zur Hälfte ihrer Tragfähigkeit beladen sind,
a) beim Eingange .... — Mk. 25 Pf.
b) beim Ausgange .... — = 25 =

2) wenn sie zu weniger als der Hälfte ihrer Tragfähigkeit beladen sind,
a) beim Eingange .... — = 18 =
b) beim Ausgange .... — = 18 =

3) wenn sie beballastet oder leer sind,
a) beim Eingange .... — = 12 =
b) beim Ausgange .... — = 12 =

II. von Fahrzeugen unter zwei Tonnen Tragfähigkeit, pro Tonne Tragfähigkeit:

1) wenn sie beladen sind,
a) beim Eingange .... — = 15 =
b) beim Ausgange .... — = 15 =

2) wenn sie beballastet oder leer sind,
a) beim Eingange .... — = 5 =
b) beim Ausgange .... — = 5 =

III. von Fischerkähnen, insofern sie vom Fischfangen im Haff zurückkehren und in den Kanal einlaufen, und zwar:

1) von einem Aalsieken .... — = 6 =
2) von einem Garnsieken .... — = 13 =
3) von einem Aalkahn .... — = 20 =

IV. vom Floßholze:

1) von mindestens 20 Meter langen Stämmen, gleichviel ob dieselben auf Gallern oder auf andere Weise geflößt werden,
a) von einer Zopfstärke von 50 Centimeter und darüber pro Stück .... 1 = — =
b) bei einer Zopfstärke von 36—50 Centimeter exkl. — = 60 =
c) bei einer Zopfstärke bis zu 36 Centimeter exkl.. — = 40 =

2) von

2) von weniger als 20 Meter langen Stämmen,

a) bei einer Zopfstärke von wenigstens 30 Centimeter	— Mk. 20 Pf.
b) bei einer Zopfstärke von 15 bis zu 30 Centimeter exkl.	— „ 10 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Von Fahrzeugen, welche beladen eingehen und nur einen Theil ihrer Ladung löschen, ohne neue Ladung dazu zu nehmen, wird die Abgabe beim Ausgange nur nach dem Satze für unbeladene Fahrzeuge entrichtet.

2) Von Fahrzeugen, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, wird entrichtet:
   a) wenn sie die Rhede verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, nichts,
   b) wenn sie nur löschen oder nur laden, die Abgaben zu I. des Tarifs nur einmal — beim Eingange oder beim Ausgange,
   c) wenn sie löschen und laden, die vollen tarifmäßigen Sätze beim Eingange und Ausgange,
   d) wenn sie nur einen Theil der Ladung löschen, oder einnehmen und von der Rhede nach einem anderen Hafen segeln, der Satz zu I. Nr. 1. des Tarifs für jede Tonne des gelöschten oder eingenommenen Theils der Ladung nur einmal — beim Eingange oder beim Ausgange.

3) Wenn Fahrzeuge auf der Rhede laden oder löschen, so wird die Abgabe nur von ihnen, nicht aber von den Leichterfahrzeugen erhoben. Auch wird, wenn die Fahrzeuge vor der Beladung aus dem Hafen ausgehen oder nach dem Löschen in den Hafen eingehen, die Abgabe nicht zum zweiten Male erhoben.

   Wenn Dampfschiffe auf der Rhede oder im Hafen löschen oder laden, so ist die Abgabe nur von den Leichterfahrzeugen zu erheben.

4) Fischerkähne, sofern sie andere Artikel als im Haffe gefangene Fische führen, gelten als gewöhnliche Fahrzeuge und steuern als solche nach Pos. II.

5) Bei Fahrzeugen, welche nach dem Raumgehalt vermessen sind, werden 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt einer Tonne Tragfähigkeit gleichgeachtet.

Befreiungen.

Von Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden — sowohl für den Eingang, als für den Ausgang — wenn sie den Hafen haffwärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

2) Fahrzeuge, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, wenn sie

sie keine Privatladung führen, oder welche ausschließlich Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten befördern.

Befreiungen, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, werden durch den vorstehenden Tarif nicht berührt.

Anhang.

I. Wer Waaren oder andere Gegenstände auf dem Platze an der Ladebrücke oder auf anderen, dazu angewiesenen Plätzen an der Passarge zwischen der Stadt Braunsberg und dem Hafen zu Pfahlbude niederlegt oder aufstellt und länger als 24 Stunden lagern läßt, hat dafür an Lagergeld zu entrichten:

1) von jedem Stücke Bauholz einschließlich der Sparren:
   a) wenn es 30 Centimeter und darüber am Wipfel stark ist 10 Pf.
   b) wenn es mehr als 15 Centimeter, aber weniger als 30 Centimeter am Wipfel stark ist .... 5 „
2) von einem vollständig abgebundenen Gebäude einschließlich des Querverbandes, der dazu gehörigen Dielen und Latten u. s. w., für jeden laufenden Meter der Frontlänge des Gebäudes ... 95 „
3) für Ziegelsteine und Dachpfannen pro 1000 Stück.......... 6 „
4) für je 1 Kubikmeter Kalk, Gyps .... 3 „
5) von Brennholz, Faschinen, Torf, Feldsteinen, Sand, Grand und Kies für jeden Kubikmeter .... 3 „
6) von allen anderen Waaren und Gegenständen pro Kubikmeter 6 „

II. Wenn die Lagerung länger als drei Monate dauert, so ist für jedes folgende angefangene oder vollendete Vierteljahr das Lagergeld nach vorstehenden Sätzen von Neuem zu entrichten.

Anmerkung.

Bruchtheile der für die Erhebung maßgebenden Einheiten (Tonne, Meter, Kubikmeter, Tausend 2c.) werden, wenn sie unter ½ der Einheit bleiben, gar nicht, wenn sie ½ oder mehr betragen, für voll gerechnet.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

Inhalt: Tarife, nach welchen die Schiffahrtsabgaben in den nicht fiskalischen Häfen der Provinz Pommern, nämlich in Anklam, Cammin, Demmin, Jarmen, Neuwarp, Stettin, Ueckermünde, Wollin, Regierungsbezirk Stettin, und Barth, Damgarten, Greifswald, Lassan, Loitz, Stralsund und Wolgast, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben sind, S. 271 bis 301.

(Nr. 8307.) Tarif, nach welchem das Bohlwerks- und das Hafengeld in der Stadt Anklam, Kreis Anklam, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es ist zu entrichten:

A. An Bohlwerksgeld:

I. für Fahrzeuge, welche die der Stadt gehörigen Bohlwerke zum Laden und Löschen benutzen:

1) beim Laden und Löschen einer vollen Ladung:

a) wenn dieselben einen Netto-Raumgehalt von mehr als 4 Kubikmeter haben, für jedes volle Kubikmeter .... 4 Pf.

b) wenn sie nur einen Netto-Raumgehalt von 4 Kubikmeter und weniger haben, überhaupt............... 14 =

2) beim Laden oder Löschen einer Theilladung, für jedes beim Laden oder Löschen angefangene Viertel des Raumgehalts:

a) in dem Falle zu 1. a. .... 1 =

b) in dem Falle zu 1. b. .... 4 =

Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

II. für jedes Stück Bauholz, welches über das städtische Bohlwerk aus der Peene geschleppt oder vom Lande unter Benutzung des Bohlwerks in das Wasser gebracht wird .... 5 =

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1875.

Nähere Bestimmungen zu A.

1) Für Fahrzeuge, welche laden, nachdem sie am Orte zuvor eine volle Ladung gelöscht haben, wird nur die Hälfte der Tarifsätze zu I. 1. und 2. entrichtet. Ist keine volle Ladung gelöscht, so tritt eine Ermäßigung nur insoweit ein, daß für Laden und Löschen zusammengenommen nicht mehr als das Ein- und Einhalbfache des Tarifsatzes zu I. 1. a. zu entrichten ist.
2) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil der nach den Tarifsätzen zu I. 1. a. und b. sich ergebenden Abgabe entrichtet.
3) Für Fahrzeuge aller Art, von welchen über das Bohlwerk Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als eine Woche (7 Tage) am Bohlwerk liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerksgeld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.
4) Für Flußschiffe, welche nicht nach Raumgehalt, sondern nach Tragfähigkeit vermessen werden, wird 1 Tonne (1000 Kilogramm) für 2 Kubikmeter gerechnet.

B. An Hafengeld:

1) für jedes Fahrzeug über 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, welches das durch die Dalgenpfähle bezeichnete Hafengebiet benutzt:
   a) wenn dasselbe den Hafen passirt, die Brückenklappen aber nicht geöffnet werden, für je fünf Kubikmeter .... 3 Pf.
   b) wenn dasselbe den Hafen passirt und die Brückenklappen geöffnet werden, für je fünf Kubikmeter .... 6 „
2) für Floßholz, welches den Hafen benutzt, es mag die Brücke passiren oder nicht, für jedes Stück ohne Unterschied der Größe 5 „

Nähere Bestimmungen zu B.

1) Das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal, und zwar beim Ausgange, jedoch bevor die Brücke passirt wird, entrichtet.
2) Bezüglich der Behandlung der nicht nach Raumgehalt vermessenen Flußschiffe gilt auch hier die Festsetzung zu A. 4.
3) Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder 2 Tonnen Tragfähigkeit einschließlich sind nicht hafengeldpflichtig.
4) Ueberschießende Bruchtheile der Erhebungseinheit (5 Kubikmeter) werden, wenn sie $\frac{1}{2}$ oder mehr ausmachen, für voll, wenn sie weniger ausmachen, gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Die zu A. und B. erwähnten Abgaben sind nicht zu entrichten:

1) für Fahrzeuge, welche mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind;

2) für

2) für solche Böte, Kähne und Anhänge, welche zu den den Abgaben unterliegenden Fahrzeugen gehören.

3) Von der Entrichtung des Hafengeldes — sowohl für den Eingang, als für den Ausgang — bleiben Fahrzeuge befreit, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8308.) Tarif, nach welchem die Abgabe für das Anlegen an den städtischen Bohlwerken und Landungsbrücken in der Stadt Cammin, Kreises Cammin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet:

1) von allen beladenen oder unbeladenen Fahrzeugen von mindestens 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder 2 Tonnen Tragfähigkeit für jedes Kubikmeter oder jede halbe Tonne .... 5 Pf.

Ueberschießende Bruchtheile der Erhebungseinheit (1 Kubikmeter = ½ Tonne) werden, wenn sie unter ½ der Einheit bleiben, gar nicht, andernfalls für voll gerechnet;

2) von offenen Böten von weniger als 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder 2 Tonnen Tragfähigkeit im Ganzen .... 10 "

Ermäßigungen und Befreiungen.

1) Von Dampfschiffen, wenn sie in regelmäßig wiederkehrenden Fahrten den Hafen von Cammin besuchen, wird nur die Hälfte der nach Nr. 1. zu berechnenden Abgabe entrichtet.

2) Die Abgabe wird nicht erhoben:

a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind,

b) von offenen Böten von weniger als 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder 2 Tonnen Tragfähigkeit, welche den Bewohnern der Dörfer Triebsow, Grambow und Bünnewitz gehören.

Zusätzliche Bestimmung.

Die Abgabe ist für die ganze Dauer der Benutzung der Anlagen, von der Ankunft der Fahrzeuge bis zur Abfahrt, nur einmal zu entrichten, auch wenn während dieser Zeit eine Verlegung stattfindet. In diesem Falle hat der Schiffsführer sich jedoch über die bereits erfolgte Zahlung der Abgabe auszuweisen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8309.) Tarif, nach welchem das Pfahlgeld, das Brückenaufzugsgeld und das Bohlwerksgeld bei Demmin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es werden entrichtet:

A. An Pfahlgeld:

a) von jedem nicht nach Raumgehalt vermessenen Fahrzeuge für je 2 Tonnen Tragfähigkeit .... 3 Pf.

b) von jedem nach Raumgehalt vermessenen Fahrzeuge für je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 1 »

B. An Brücken-Aufzugsgeld:

bei jedesmaligem Aufzuge für ein Boot .... 12 Pf.
für jedes andere Fahrzeug, beladen oder leer, eingehend .... 25 »
ausgehend .... 25 »

Als Boot gilt jedes Fahrzeug unter 2 Tonnen Tragfähigkeit oder 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

C. An Bohlwerksgeld:

bei Anlegung an das Bohlwerk:

1) von Schiffsfahrzeugen, welche Auswärtigen gehören, für je 2 Tonnen Tragfähigkeit oder je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt 20 Pf.
mindestens aber überhaupt .... 20 »

2) von Schiffsfahrzeugen, welche Einheimischen gehören, für je 2 Tonnen Tragfähigkeit oder je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt 5 »
mindestens aber überhaupt .... 5 »

An-

Anmerkung zu A. und C.

Ueberschießende Bruchtheile der Erhebungseinheit (2 Tonnen = 2 und 4 Kubikmeter) werden, wenn sie ½ oder mehr der Einheit ausmachen, für voll, andernfalls gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

I. Vorstehend zu A., B. und C. genannte Abgaben werden nicht erhoben:

1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind;

2) von Böten oder Kähnen, welche zu den abgabepflichtigen Fahrzeugen gehören;

3) von den Fahrzeugen der Fischer zu Demmin.

II. Ferner bleiben Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, von der Entrichtung des Hafengeldes — sowohl für den Eingang, als für den Ausgang — befreit, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8310.) Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in Jarmen, Kreis Demmin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 27. März 1875.

An Bohlwerksgeld wird entrichtet:

I. von Kähnen und Schiffsgefäßen, welche am Bohlwerk anlegen:

1) für Böte und als Flußschiffe vermessene Fahrzeuge für jede Tonne Tragfähigkeit .... 10 Pf.

2) für größere — als Seeschiffe vermessene — Fahrzeuge für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 5 "

II. für das in Flößen oder Schiffen oder Kähnen ankommende oder abgehende Holz, welches am Bohlwerke oder der Schleppstelle eingeladen oder ausgeschleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten für jedes Kubikmeter Inhalt .... 13 "

Dies Holz ist nach dem kubischen Inhalte zu deklariren.

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung und darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten:
   a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bohlwerke fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe,
   b) wenn sie am Bohlwerke löschen, den vollen Tarifsatz, wogegen sie, beim Einnehmen von Rückfracht, nur die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe zu erlegen haben.
2) Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen, am Bohlwerke anlegen, zahlen:
   a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tarifsatz,
   b) wenn sie löschen, nur die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe. Bei den nach Netto-Raumgehalt vermessenen Schiffen gilt hier eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.
3) Fahrzeuge, welche, sei es beladen oder leer, am Bohlwerke anlegen, um eine geringe Beiladung einzunehmen oder zu löschen, zahlen ausnahmsweise:
   a) wenn die Beiladung weniger als $1/8$ der ganzen Ladung beträgt, ein Achtel,
   b) wenn sie über $1/8$ der ganzen Ladung beträgt, ein Viertel der tarifmäßigen Abgabe,
   c) wenn sie $1/4$ der ganzen Ladung oder mehr beträgt, diejenigen Sätze, welche zu 1 und 2 der näheren Bestimmungen angegeben sind. Auch hierbei ist eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind,
b) von unbefrachteten Böten und Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die das Bohlwerksgeld zu entrichten haben,
c) von Böten und Kähnen unter 2 Tonnen Tragfähigkeit resp. 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, welche ohne zu laden oder zu löschen und nur um Lebensmittel einzunehmen, oder anderer Geschäfte wegen, anlegen,
d) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes befreit, wenn sie das Bohlwerk mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

Berlin, den 27. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8311.) Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der städtischen Ladebrücken in der Stadt Neuwarp, Kreis Ueckermünde, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet:

I. von Schiffsgefäßen und Kähnen, welche eine der Stadt zugehörige Brücke zum Löschen oder Laden benutzen,

1) von mehr als 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder mehr als 2 Tonnen Tragfähigkeit für je 2 Kubikmeter oder 1 Tonne .... 5 Pf.
mindestens aber .... 15 "

2) von 4 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, oder 2 Tonnen oder weniger Tragfähigkeit im Ganzen .... 15 "

3) von einem nicht vermessenen Zense- oder Tuckerkahn .... 30 "

4) von einer nicht vermessenen Fischpolte .... 25 "

II. von jedem Stück Bauholz, welches über die Brücken, aus dem Wasser geschleppt, oder vom Lande über die Brücken ins Wasser gebracht wird .... 5 "

Nähere Bestimmungen zu I. 1. und 2.

1. Nur die Hälfte der Tarifsätze ist zu entrichten:

a) von Fahrzeugen, welche schon anderwärts zur Hälfte ihres Netto-Raumgehalts, oder darüber beladen worden sind, wenn sie

entweder ohne zu löschen, an einer der Brücken fernere Ladung einnehmen, oder nach Löschung ihrer Ladung an einer der Brücken daselbst neue Ladung einnehmen;

b) von Fahrzeugen, welche weniger als halb beladen an einer der Brücken löschen.

2) Für das Einnehmen von Ballast an einer der Brücken wird der vierte Theil der nach den obigen Tarifsätzen berechneten Abgabe entrichtet.

3) Von Fahrzeugen, aus welchen, mit Benutzung einer der Brücken, Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als 7 Tage an einer der Brücken liegen, für jede weitere, wenn auch nur angefangene, Woche das tarifmäßige Brückengeld von neuem zu entrichten.

4) Bei der Berechnung der Abgabe unter I. 1. werden überschießende Bruchtheile der Einheit (2 Kubikmeter = 1 Tonne), wenn sie $^1/_2$ derselben oder mehr betragen, für voll, wenn sie weniger betragen, gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind;

2) von solchen Booten und Anhängen, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffsgefäßen gehören;

3) von kleinen Booten, welche weniger als 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt enthalten und nicht zum Handel benutzt werden.

Die Führer dieser Boote (ad 3.) sind jedoch verpflichtet, anderen Fahrzeugen, welche Brückengeld zahlen, sofort Platz zu machen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8312.) Tarif, nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es werden entrichtet:

I. an Hafengeld

von Fahrzeugen, sowie von geflößtem Bau- und Nutzholz — ohne Unterschied, ob die Fahrzeuge ꝛc. beladen oder unbeladen sind — bei dem Eingange in das städtische Hafengebiet (zusätzliche Bestimmung 2.), und zwar:

1) von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seebooten:

a) von 15 bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt für je 5 Kubikmeter .... 3 Pf.

b) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt für jedes Kubikmeter .... 2 =

Anmerkung zu 1. Regelmäßig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl — anstatt der Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung von 90 Pf. für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt entrichten.

2) von Oderkähnen und anderen Stromfahrzeugen:

a) von 12 bis einschließlich 30 Tonnen Tragfähigkeit ...... 25 =

b) von mehr als 30 bis einschließlich 50 Tonnen Tragfähigkeit 50 =

c) von mehr als 50 bis einschließlich 70 Tonnen Tragfähigkeit .... 1 Mark — =

d) von mehr als 70 Tonnen Tragfähigkeit .... 1 = 50 =

(a. bis d.) für jedes Fahrzeug;

3) von geflößtem Bau- und Nutzholz — für je 5 Kubikmeter — = 3 =

II. an Bohlwerksgeld

von Waaren, welche in Fahrzeugen resp. auf Flößen zu Wasser in das städtische Hafengebiet (zusätzliche Bestimmung 2.) eingehen und über die von der Regierung

rung zu bezeichnenden öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht werden, für den Zentner .... 3 Pf.

Ausnahmsweise wird gezahlt für:

1) Zink, Stangen- und Schnitteisen (Eisenbahnschienen), Mahagoni- und Cedernholz — für den Zentner .... 2 "
2) Farbehölzer, Roggenmehl — für den Zentner .... 1 "
3) Roheisen, Schmiedebrucheisen, Galmey, Graphit, Talksteine, rohen Schwefel, Knochenschwärze, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gyps, Harz, Cichorien, ordinäre Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer — für den Zentner .... 1 "
4) Gypssteine, Düngergyps, Thon, Feldspath, Asphalt (lose), Chamottespeise, Feuersteine, Formsand, Kalkmergel, Mopp- und Scheuersteine, Schwefelkies, Zuckererde, Seegras, geschlemmte Kreide — für 5 Zentner .... 2 "
5) Leinsaamen — für die Tonne .... 4 "
6) Hering, gemahlenen Cement — für die Tonne .... 3 "
7) Theer, Heringslake — für die Tonne .... 2 "
8) Steinkohlentheerpech — für den Zentner .... 1 "
9) Kalk — für die Tonne .... 1 "
10) Bier (mit Ausnahme von Porterbier und Englischem Ale, von welchem das tarifmäßige Bohlwerksgeld von 5 Pf. für den Zentner zu entrichten ist) — für die Tonne .... 3 "
11) Branntwein und Essig — für 200 Liter oder — nach Wahl der Zahlungspflichtigen — für je 5 Zentner .... 8 "
12) alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsamen, Raps und Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Spelt — für je 78 Neuscheffel .... 20 "
13) Graupen, Grütze, Hirse — für 1 Neuscheffel .... 1 "
14) gebackenes Obst — für den Neuscheffel .... 1 "
15) Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, rohe Cementsteine — für je 40 Zentner oder — nach Wahl der Zahlungspflichtigen — für je 1 Kubikmeter .... 40 "
16) Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen — für je 80 Neuscheffel oder — nach Wahl der Zahlungspflichtigen — für je 60 Zentner 8 "
17) Kreide — für je 36 Zentner .... 5 "
18) Kalksteine — für 2 Kubikmeter .... 5 "
19) Mineralwasser — für 100 Kruken .... 5 "
20) krystallisirte Soda — für den Zentner .... 2 "
21) Eis — für den Zentner .... 1 "
22) Knochen — für den Zentner .... 2 "
23) Glasbrocken — für den Zentner .... 1 "
24) Glaubersalz — für den Zentner .... 2 "
25) Holzmehl — für den Zentner .... 2 "
26) Schmack — für den Zentner .... 2 "

 27) Mauer-

27)	Mauer- und Dachsteine — für das Tausend	5 Pf.
28)	Mühlensteine:	
	a) für einen ganzen Stein	60 „
	b) für einen Dreiling oder Bodenstein	38 „
29)	Brennholz — für den Kubikmeter	1 „
30)	Bau- und Nutzholz, mag dasselbe in Flößen verbunden oder auf Flößen oder in Fahrzeugen eingehen — für je einen Kubikmeter, und zwar:	
	a) von Kiefern- und anderem Weichholz	2 „
	b) von Eichen- und anderem Hartholz	3 „
31)	fichtenes Stabholz — für 50 Rumpf	6 „
32)	Bretter — für 100 laufende Meter:	
	a) 39 Millimeter und 33 Millimeter stark	3 „
	b) 26 Millimeter stark	2 „
33)	Tonnenbänder — für:	
	a) 300 Oxhoftbänder	2 „
	b) 400 Tonnenbänder	2 „
	c) 500 Eimerbänder	2 „
	d) 700 Ankerbänder	2 „
	e) 900 Halb-Ankerbänder	2 „
	f) 1000 Viertel-Ankerbänder	2 „
34)	Bänder zu Zuckerfässern:	
	a) von 4 bis 3 Meter — für 300 Stück	2 „
	b) von 3 bis $2\frac{1}{2}$ Meter — für 500 Stück	2 „
	c) kleinere — für 800 Stück	2 „
35)	Kiehnäpfel — für 78 Neuscheffel	10 „
36)	Zwiebeln — für 78 Neuscheffel	20 „
37)	Dammsteine — für 1 Kubikmeter	3 „
38)	Torf — für das Tausend	2 „
39)	Salz — für 40 Zentner	20 „
40)	Kartoffeln — für je 78 Neuscheffel	10 „
III.	an Brückenaufzugsgeld für das Aufziehen der über die Oder erbauten Baumbrücke von jedem durchgehenden Fahrzeuge:	
	a) wenn nur Eine Klappe gezogen wird	25 Pf.
	b) wenn beide Klappen gezogen werden	50 „

IV. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ergeben sich bei der Berechnung der zu entrichtenden Beträge an Hafen- und Bohlwerksgeld überschießende Bruchtheile der für die Erhebung maßgebenden Einheiten (Kubikmeter, Zentner, 1000 Stück ꝛc.), so werden solche, wenn sie mindestens die Hälfte der Einheit erreichen, als voll, andernfalls überhaupt nicht berechnet.

2) Das

2) Das Hafengebiet (I. und II. des Tarifs) umfaßt:
a) die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zu der zwischen dem Zieške'schen und dem Schumacher'schen Grundstücke befindlichen Grenze zwischen der Unterwieck und Grabow,
b) den Dunzig, und
c) die Parnitz.

V. Befreiungen.

Befreit sind von der Entrichtung

A. des Hafengeldes:

1) Fahrzeuge des Königlichen Hauses, des Staats und des Deutschen Reichs;
2) Dampfschiffe und Seefahrzeuge von weniger als 15 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, sowie Stromfahrzeuge von weniger als 12 Tonnen Tragfähigkeit;
3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde, an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden, — sowohl für den Eingang, als für den Ausgang — wenn sie das Hafengebiet mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

B. des Bohlwerksgeldes:

1) alle Güter, welche zum Gebrauche des Königlichen Hauses, des Staats oder des Deutschen Reichs transportirt werden;
2) Waaren und Güter, die an Privatbohlwerken oder Grundstücken zu Lande gebracht oder die von Bord zu Bord umgeladen werden;
3) Ballast, frisches Obst, frische Fische;

C. des Hafen- und Bohlwerksgeldes:

1) solche Fahrzeuge und Waaren, welche schon beim Eingange in das Hafengebiet die Bestimmung nach einem anderen Orte haben und ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen transitiren;
2) das geflößte Bau- und Nutzholz, welches ohne Aufenthalt durch den Hafen geht;
3) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarktsverkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen- und Jahrmarkt bestimmte Ladung.

D. An den auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8313.) Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es sind zu entrichten:

A. an Bohlwerksgeld für die Benutzung der der Stadt gehörigen, zum öffentlichen Verkehr bestimmten Bohlwerke:

1) für Fahrzeuge,

a) wenn sie nicht mehr als zwölf Kubikmeter Netto-Raumgehalt, oder sechs Tonnen Tragfähigkeit haben .... 25 Pf.

b) wenn sie größer sind, von je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder einer Tonne Tragfähigkeit .... 5 "

2) für Floßholz und zwar:

a) von Lattstämmen für je 15 Stück .... 10 "

b) von andern für jedes Stück .... 5 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Für nicht voll beladene Fahrzeuge ist bei einer Ladung von weniger als dem vierten Theile ihres Netto-Raumgehaltes oder ihrer Tragfähigkeit nur der vierte Theil, bei einer Ladung von weniger als der Hälfte ihres Raumgehaltes oder ihrer Tragfähigkeit nur die Hälfte der Abgaben zu A. 1. b., mindestens aber 25 Pf. zu entrichten.

Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder = ½ Tonne.

2) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk ist von dem Betrage der nach A. 1. a. und b. berechneten Abgabe nur der vierte Theil zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche am Bohlwerke gelöscht oder Handel getrieben haben, ist, wenn sie demnächst wieder laden, die Abgabe zu A. 1. a. und b. von Neuem zu entrichten.

4) Für Fahrzeuge von nicht mehr als vierzig Kubikmeter Netto-Raumgehalt, oder 20 Tonnen Tragfähigkeit, ist nach Ablauf von je 7 Tagen, für Fahrzeuge von mehr als vierzig Kubikmeter Raumgehalt oder zwanzig Tonnen Tragfähigkeit nach Ablauf von je vierzehn Tagen die Abgabe zu A. 1. a. und b. von Neuem zu entrichten.

B. an Hafengeld für jedes Fahrzeug von mehr als zwölf Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder sechs Tonnen Tragfähigkeit beim Eingange in den Hafen stromauf- oder stromabwärts:

1) wenn dasselbe im Hafen löscht, ladet oder Handel treibt, von je vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder zwei Tonnen Tragfähigkeit 3 Pf.

2) in andern Fällen von je vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder zwei Tonnen Tragfähigkeit .... 2 "

C. an

C. an Winterlagergeld für jedes im Hafen Winterlager haltende Fahrzeug von zwölf und mehr Kubikmeter Netto-Raumgehalt, oder sechs Tonnen und mehr Tragfähigkeit 5 Pf. von je vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder einer Last Tragfähigkeit.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Unter dem Hafen wird derjenige im städtischen Gebiete liegende Theil des Ueckerflusses verstanden, welcher durch Schiffsanbindepfähle abgegrenzt ist.

2) Bei Berechnung der Abgaben werden überschießende Bruchtheile der Erhebungseinheit (2,4 K. M. = 1,2 Tonnen), wenn sie ½ oder mehr betragen, für voll, anderenfalls gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

1) Die vorstehend zu A. B. und C. erwähnten Abgaben werden nicht erhoben:
   a) von Fahrzeugen, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder welche mit Königlichen, Staats- oder Reichseffekten beladen sind,
   b) von Booten und Anhängen, welche zu abgabenpflichtigen Fahrzeugen gehören.

2) Von der Entrichtung des Hafengeldes — sowohl für den Eingang als für den Ausgang — bleiben Fahrzeuge befreit, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

3) Das Winterlagergeld wird nicht erhoben von neuen in Ueckermünde erbauten und noch nicht in Fahrt gewesenen Fahrzeugen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8314.) Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

An Bohlwerksgeld ist bei Benutzung der der Stadt gehörigen Bohlwerke zu entrichten:

1) von einem kleinen Fischerboot oder von einem sogenannten Lugger 5 Pf.
2) von einem offenen Flunderboot und von einem Pultner Kahne 20 "
3) von einem Zollner- oder Tuckerkahne .... 30 "
4) von einem Zehsenerkahne .... 40 "

 5) von

5) von einem Quatznerkahne oder von einem sogenannten Fischdrewel 40 Pf
6) von einem offenen Herings- oder Lachsboote und von einem Holz- oder Torfprahme .... 30 „
7) von einem Flußdampfschiffe für jede volle Tonne (1000 Kilogramm) der Tragfähigkeit........ 5 „
8) von anderen Flußschiffen:
   a) bei einer Tragfähigkeit von weniger als zwei Tonnen (je 1000 Kilogramm) .... 10 „
   b) bei einer größeren Tragfähigkeit für jede volle Tonne (1000 Kilogramm) der Tragfähigkeit .... 7 „
9) von allen Seeschiffen für je zwei Kubikmeter Netto-Raumgehalt 7 „

Nähere Bestimmungen.

1) Von den unter 1. 2. 5. 6. 8. a. bezeichneten Fahrzeugen ist nur die Hälfte der obigen Sätze und von den unter 8. b. bezeichneten sind nur 2 Pfennige für jede volle Tonne der Tragfähigkeit zu entrichten, wenn von denselben weder gelöscht noch geladen, noch Handel getrieben wird; unter derselben Bedingung zahlen Schiffe ad 9. nur 1 Pfennig pro Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.
2) Werden die Bohlwerke nur zum Verholen benutzt, so haben die der Vermessung unterliegenden Fahrzeuge — mit Ausnahme der Schiffe ad 9. — nur 1 Pfennig für jede Tonne der Tragfähigkeit, die Schiffe ad 9. aber 1 Pfennig für je 2 volle Kubikmeter des Netto-Raumgehalts zu erlegen. Alle übrigen Fahrzeuge entrichten in diesem Falle nur den dritten Theil der nach den tarifmäßigen Sätzen sich ergebenden Abgabe.
3) Werden die Bohlwerke länger als 14 Tage benutzt, so sind für jede begonnenen weiteren 14 Tage
   a) von den der Vermessung unterliegenden Fahrzeugen — mit Ausnahme der Schiffe ad 9. — 2 Pfennige für jede volle Tonne der Tragfähigkeit,
   b) von den Schiffen ad 9. 1 Pfennig für jedes volle Kubikmeter des Netto-Raumgehalts,
   c) von allen übrigen Gefäßen von Neuem der tarifmäßige Satz zu entrichten.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:
1) von Königlichen, Staats- oder Reichs- und solchen Fahrzeugen, welche ausschließlich Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren;
2) von Böten, Kähnen oder Anhängen, welche zu denjenigen größeren Fahrzeugen gehören, für welche das tarifmäßige Bohlwerksgeld gezahlt wird.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8315.)

(Nr. 8315.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Barth, Regierungsbezirks Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird an Hafengeld entrichtet für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

1) von Seefahrzeugen,
   a) mit Ladung:
      beim Eingange .... 4 Pf.
      beim Ausgange .... 4 "
   b) mit Ballast oder leer:
      beim Eingange .... 2 "
      beim Ausgange .... 2 "
2) von Fahrzeugen, welche blos zur Küstenfahrt dienen,
   a) mit Ladung:
      beim Eingange .... 2 "
      beim Ausgange .... 2 "
   b) mit Ballast oder leer:
      beim Eingange .... 1 "
      beim Ausgange .... 1 "
3) von Flußfahrzeugen, für die Tonne Tragfähigkeit,
   a) mit Ladung:
      beim Eingange .... 4 "
      beim Ausgange .... 4 "
   b) mit Ballast oder leer:
      beim Eingange .... 2 "
      beim Ausgange .... 2 "

   Anmerkung ad 2. und 3. Machen dergleichen Fahrzeuge in einzelnen Fällen weitere Fahrten über See, so ist in einem jeden solchen Falle von denselben das Hafengeld gleich wie von Seefahrzeugen nach Position 1. zu entrichten.

4) von offenen Booten:
   a) von mehr als 3 Gängen oder Planken, im Ganzen ...... 30 Pf.
   b) von 3 Gängen oder Planken und darunter, im Ganzen .. 20 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Raumgehalts resp. ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastfahrzeuge. Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

2) Unter Fahrzeugen, welche zur Küstenfahrt dienen, werden solche verstanden, welche nur die Preußische und die Mecklenburgische Küste befahren; unter Flußfahrzeugen solche, welche nur Ströme und die Preußische, sowie die Mecklenburgische Küste befahren.

3) Von Fahrzeugen, welche am Bohlwerke oder an den Schiffshaltern, nur um zu klariren, anlegen, ist das Hafengeld nur nach Position 4.a. mit 30 Pf. im Ganzen zu entrichten.

4) Die im Binnenwasser ankernden Fahrzeuge sind nebst den zugehörigen Booten von jeder Abgabe befreit. Wird von solchen aber durch Leichterfahrzeuge Ladung nach Barth abgesetzt oder von daher eingenommen, so wird das tarifmäßige Hafengeld von den Leichterschiffen nach Position 2. nach dem Raumgehalt der wirklichen Ladung erhoben. Auch hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. welche durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes, sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

2) Ferner sind vom Hafengelde befreit: Fahrzeuge, welche Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben;

3) alle Fischerboote, Quatzen und Polte, und

4) Boote, welche leer ankommen und ohne Ladung wieder fortgehen, imgleichen Boote, welche nur mit Passagieren und deren Gepäck und Proviant ankommen oder damit abgehen.

Anhang.

Für die Benutzung besonderer Anstalten wird entrichtet und zwar:

I. für die Benutzung der Schiffsbaustellen:

1) von jedem daselbst neu erbauten Schiffsgefäße exkl. der offenen Boote pro Meter der Kiellänge .... 1 Mark 80 Pf.

2) von jedem daselbst reparirten derartigen Fahrzeuge pro Meter der Kiellänge .... — „ 80 „

II. für die Benutzung des Bohlwerks oder der Ladebrücke pro Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

beim Laden oder Löschen von Klafter- oder sonstigem Holze (außer dem tarifmäßigen Hafengelde) ..... — „ 8 „

jedoch, wenn nicht mehr eingenommen oder gelöscht wird, als:

die halbe Ladung .... — „ 4 „

ein Viertel derselben .... — „ 2 „

und wenn noch weniger als ein Viertel eingenommen oder gelöscht wird .... — „ 1 „

Auch hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

III. Für

III. Für die Benutzung der Ladebrücke mit Fuhrwerk (soweit solche mit Pferden überhaupt gestattet ist), von jedem Pferde .... 7 Pf.

Anmerkung zu III. Werden von einem Fuhrwerke vor der Ladebrücke Pferde abgespannt, so muß die Gebühr dennoch nach der Anzahl der Pferde, mit welchen das Fuhrwerk zur Brücke gelangt ist, entrichtet werden. Neben dieser Abgabe wird eine besondere Abgabe an Dammgeld nicht erhoben.

IV. Für das in Flößen ankommende oder abgehende Langholz, welches an der im Bohlwerke eingerichteten Aus- und Einschleppestelle ausgefahren oder ins Wasser gebracht wird, von jedem zu dessen Transport benutzten Pferde 10 Pf.

Anmerkung zu IV. Außer dieser Abgabe wird für das Lagern des Holzes oder dessen Transport eine besondere Abgabe an Lager- oder Dammgeld nicht entrichtet.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8316.) Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Lagergeld in der Stadt Damgarten, Kreis Franzburg, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es ist zu entrichten:

I. an Bohlwerksgeld von Schiffsgefäßen aller Art, welche das städtische Bohlwerk zum Anlegen, Löschen oder Laden benutzen, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

1) wenn das Fahrzeug Ladung löscht und einnimmt .... 9 Pf.
2) wenn das Fahrzeug mit Ladung eingeht und leer ausgeht 6 "
3) wenn das Fahrzeug leer eingeht und beladen ausgeht ... 6 "
4) wenn das Fahrzeug mit Ballast oder leer ein- und ausgeht 3 "

Zusätzliche Bestimmungen.

a) Von Fahrzeugen, deren Ladung den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt, wird das Bohlwerksgeld nur nach dem Satze I. 4. entrichtet. Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

 b) Von

b) Von Fahrzeugen von weniger als einem Kubikmeter Raumgehalt ist das für ein Kubikmeter festgesetzte Bohlwerksgeld zu zahlen.

II. An Lagergeld, wenn das Bohlwerk oder der dabei befindliche Bohlwerksplatz zum Lagern länger als drei Tage benutzt wird:

1) von Lang- oder Bauholz für je hundert laufende Meter	52 Pf.
2) von Brettern für jedes Schock	35 "
3) von allem anderen Holze für jedes Kubikmeter	8 "
4) von Mauer- und Dachsteinen für jedes Tausend	40 "
5) von anderen Gegenständen für jeden Quadratmeter der zum Lagern benutzten Fläche	5 "

Anmerkung. Dauert die Lagerung länger als acht Wochen, so ist das Lagergeld abermals zu entrichten.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

1) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen, Staats- oder Reise-Effekten beladen sind;

2) von Booten und Kähnen, welche zu Schiffsgefäßen gehören, für welche die tarifmäßige Abgabe entrichtet ist;

3) von Fahrzeugen, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8317.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Greifswald, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird an Hafengeld entrichtet:

I. von Seeschiffen für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt,

a) mit Ladung:

beim Eingange	10	Pf.
beim Ausgange	10	"

b) mit Ballast oder leer:

beim Eingange	5	"
beim Ausgange	5	"

II. von Fahrzeugen, welche blos zur Strom- oder Küstenfahrt dienen, für die Tonne Tragfähigkeit (= 1000 Kilogramm) oder je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,

a) mit Ladung:

beim Eingange	15	Pf.
beim Ausgange	15	"

b) mit Ballast oder leer:

beim Eingange	7	Pf.
beim Ausgange	7	"

Anmerkung zu II. Machen dergleichen Fahrzeuge in einzelnen Fällen weitere Fahrten über See, so ist in einem jeden solchen Falle von denselben das Hafengeld gleichwie von Seeschiffen nach Position I. zu entrichten.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht, und

2) Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts resp. ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen nur nach dem Satze der Ballastschiffe. Im letzteren Falle gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

3) Unter Fahrzeugen, welche zur Strom- und Küstenfahrt dienen, werden solche verstanden, welche nur Ströme und die Preußische, sowie die Mecklenburgische Küste befahren; sind überdies

a) diese Fahrzeuge von nicht mehr als 10 Tonnen Größe oder 20 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, so zahlen sie nur die Hälfte der nach 2. zu berechnenden Abgabe,

b) sind solche Fahrzeuge von 10 Tonnen oder 20 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter ohne Deck — Boote —, so werden für den Eingang und Ausgang zusammen

von größeren Booten nur .... 50 Pf.
von kleineren Booten .... 30 "

entrichtet;

c) der nämlichen Abgabe (Littr. b.) sind auch diejenigen Fahrzeuge unterworfen, welche nur zwischen der Stadt und dem Hafen zu Wieck fahren, ohne die See zu berühren.

4) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede verbleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz I. b. oder II. b. mit resp. 5 Pfennigen oder 7 Pfennigen einmal;

c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder die Sätze zu I. a. und II. a. mit 10 Pfennigen oder resp. 15 Pfennigen, oder die Sätze zu I. b. und II. b. mit 5 Pfennigen oder resp. 7 Pfennigen einmal;

d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil des Netto-Raumgehalts oder der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu I. a. oder II. a. mit resp. 10 Pfennigen oder 15 Pfennigen einmal, von dem übrigen Theil des Netto-Raumgehalts aber nichts. Auch hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

5) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen, das Hafengeld zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Hafenabgaben nicht statt. Ebenso ist

6) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge frei bleiben.

7) Bei Berechnung der Abgabe unter Nr. II. werden überschießende Kubikmeterbeträge, wenn sie 1 Kubikmeter oder mehr betragen, für voll, wenn sie weniger betragen, gar nicht gerechnet.

Be-

Befreiungen.

1) Schiffsfahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, welche durch erlittene Beschädigungen oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

2) Schiffsfahrzeuge, welche Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

Anhang.

Für die Benutzung besonderer Anstalten wird entrichtet und zwar:

I. für die Benutzung der Lastadie:

1) zum Neubau

a) eines Schiffes oder einer Jacht für die Tonne Tragfähigkeit bei Flußschiffen, und für 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei Seeschiffen . . . . 35 Pf.

b) eines Bootes ein- für allemal . . . . 1 Mark 5 =

2) zur Reparatur

a) eines Schiffes oder einer Jacht bei einer Dauer von mehr als 8 Tagen für die Tonne Tragfähigkeit resp. 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt . . . . 12 =

bei kürzerer Dauer . . . . 7 =

b) eines Bootes ein- für allemal . . . . 75 =

Zusätzliche Bestimmungen zu I.

Bei Berechnung der Abgaben unter a. werden überschießende Bruchtheile der Einheit (von 2 Kubikmeter), wenn sie 1 Kubikmeter und mehr betragen, für voll, wenn sie weniger betragen, gar nicht gerechnet.

II. für die Benutzung der Ballastkiste zum Löschen oder Einnehmen von Ballast:

1) von Seeschiffen für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) für das Auswerfen des Ballastes . . . . 3 Pf.

b) für das Einnehmen des Ballastes . . . . 7 =

2) von

2) von Fahrzeugen, welche blos zur Strom- und Küstenschifffahrt dienen, für die Tonne Tragfähigkeit oder je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) für das Auswerfen des Ballastes .... 7 Pf.
b) für das Einnehmen des Ballastes .... 15 „

III. für die Benutzung des Kochhauses, für die Dauer einer einmaligen Anwesenheit

a) von Seeschiffen .... 1 Mark — „
b) von Küstenfahrzeugen .... — „ 60 „

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8318.) Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan, im Greifswalder Kreise, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es werden entrichtet:

I. an Bohlwerksgeld für die Benutzung des städtischen Bohlwerkes oder der dazu gehörigen Ladebrücke:

A. von Kähnen und Flußschiffen aller Art, welche nach Tonnen vermessen sind, für jede Tonne Tragfähigkeit:

1) wenn sie über die Hälfte ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen .... 10 Pf.

2) wenn sie mehr als zum vierten Theile, aber nicht über die Hälfte ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen .... 5 „

3) wenn sie nicht mehr als zum vierten Theile ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen oder wenn sie nur anlegen .... 2 „

B. von Seeschiffen, welche nach Kubikmeter Netto-Raumgehalt vermessen sind, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

1) wenn sie über die Hälfte ihres Raumgehalts Ladung einnehmen oder löschen .... 5 „

2) wenn

2) wenn sie mehr als zum vierten Theile, aber nicht über die Hälfte ihres Raumgehalts Ladung einnehmen oder löschen .... 2 Pf.

3) wenn sie nicht mehr als zum vierten Theile ihres Raumgehalts Ladung einnehmen oder löschen oder wenn sie nur anlegen .... 1 »

Bemerkung zu B.

Bei Bemessung der Hälfte und des Viertels der Ladung gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge von weniger als 2 Tonnen Tragfähigkeit oder 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt entrichten das Bohlwerksgeld für 2 Tonnen resp. 4 Kubikmeter.

2) Fahrzeuge, welche Ballast löschen oder laden, sowie leere Fahrzeuge zahlen nur den Satz zu I. B. 3.

II. an Pfahlgeld für die Benutzung der städtischen Pfähle:

von Kähnen und Schiffsgefäßen aller Art für jede Tonne Tragfähigkeit oder 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 1 Pf.

III. an Brückengeld, wenn die Ladebrücke mit Fuhrwerk befahren wird:

von jedem Pferde .... 2 »

Anmerkung:

Wenn die Pferde von dem Fuhrwerke, bevor es auf die Ladebrücke gelangt, abgespannt werden, so ist die Abgabe nach der Zahl der zum Heranfahren benutzten Pferde zu entrichten.

Befreiungen.

Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Fahrzeugen und Fuhrwerken, welche ausschließlich mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind;

2) von den zu den abgabepflichtigen Schiffsgefäßen gehörenden Booten und Kähnen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8319.) Tarif, nach welchem das Bohlwerks- und das Hafengeld in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es ist zu entrichten:

A. An Bohlwerksgeld, wenn das Bohlwerk zum Laden oder Löschen benutzt wird:

I. für Seefahrzeuge,

1) von mehr als vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn eine volle Ladung geladen oder gelöscht wird, für jedes Kubikmeter .... 3 Pf.

b) wenn eine Theilladung geladen oder gelöscht wird, von jedem angefangenen Viertel des Raumgehalts des Fahrzeuges für jedes Kubikmeter .. 1 =

2) von vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder weniger, überhaupt .... 13 =

II. für Flußfahrzeuge,

1) von mehr als einer Tonne Tragfähigkeit:

a) wenn eine volle Ladung geladen oder gelöscht wird, für jede Tonne Tragfähigkeit .... 6 =

b) wenn eine Theilladung geladen oder gelöscht wird, von jedem angefangenen Viertel der Tragfähigkeit des Fahrzeuges, für jede Tonne Tragfähigkeit 2 =

2) von einer Tonne Tragfähigkeit oder weniger, überhaupt 7 =

Nähere Bestimmungen zu A.

1) Sowohl für See- als für Flußfahrzeuge, welche laden, nachdem sie am Orte zuvor eine volle Ladung gelöscht haben, wird nur die Hälfte der nach A. I. und II. zu berechnenden Abgabe entrichtet.

Ist keine volle Ladung gelöscht, so tritt eine Ermäßigung nur insoweit ein, daß für Laden und Löschen zusammen nicht mehr als das Ein- und Einhalbfache des nach I. 1. a. und 2. resp. II. 1. a. und 2. zu berechnenden Abgabenbetrages entrichtet wird.

2) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil des nach I. 1. a. und 2. resp. II. 1. a. und 2. zu berechnenden Abgabenbetrages entrichtet.

3) Für Fahrzeuge aller Art, von welchen über das Bohlwerk Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als eine Woche (sieben Tage) am Bohlwerk lie-

liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerksgeld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

B. An Hafengeld für Fahrzeuge, welche das durch Schiffshalterpfähle bezeichnete Hafengebiet benutzen:

von Seeschiffen für je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und von Flußfahrzeugen für jede Tonne Tragfähigkeit .... 1 Pf.

Nähere Bestimmungen zu B.

1) Für überschießende Bruchtheile der Erhebungseinheit (2 Kubikmeter 1 Tonne) wird, wenn sie unter ½ der Einheit bleiben, Nichts, wenn sie ½ oder mehr betragen, der volle Tarifsatz berechnet.

2) Das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal, und zwar beim Ausgange bezahlt.

3) Für Seefahrzeuge von weniger als vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt, sowie von Flußfahrzeugen von weniger als zwei Tonnen Tragfähigkeit wird ein Hafengeld von 3 Pfennigen entrichtet.

Gemeinsame Bestimmung zu A. und B.

Bei der Berechnung des Bohlwerks- und Hafengeldes werden überschießende Bruchpfennige, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, für voll gerechnet, andernfalls nicht berücksichtigt.

Befreiungen.

Die zu A. und B. bestimmten Abgaben sind nicht zu entrichten:

a) für Fahrzeuge, welche mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind;

b) für solche Böte und Kähne, welche zu den, den Abgaben unterliegenden Fahrzeugen gehören.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8320.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Stralsund bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird an Hafengeld entrichtet für je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt von Fahrzeugen, welche aus See kommen oder dorthin abgehen:

a) mit Ladung,	beim Eingange	46 Pf.
	beim Ausgange	46 "
b) mit Ballast oder leer,	beim Eingange	23 "
	beim Ausgange	23 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt, entrichten das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

Hierbei wird eine Waarenmenge von 10 Zentner = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

2) Fahrzeuge von 20 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter zahlen nur die Hälfte der obigen Sätze des Hafengeldes.

3) Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu b. mit 23 Pfennigen einmal;

c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu a. mit 46 Pfennigen, oder den Satz zu b. mit 23 Pfennigen einmal;

d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil des Netto-Raumgehaltes des Schiffes nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu a. mit 46 Pfennigen einmal, von dem übrigen Theile des Ladungsraumes nichts. Auch hier gilt eine Waarenmenge von 10 Zentner = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

4) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von dem Schiffe, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Ebenso

Ebenso ist

5) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge frei bleiben.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, welche durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

2) Schiffe, welche Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

3) Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

Abgaben, welche für Benutzung besonderer Anstalten zu entrichten sind.

Beim Löschen und Einnehmen des Ballastes werden für je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt entrichtet:

1) für das Auswerfen des Ballastes ohne Unterschied der Dauer 10 Pf.,

2) für das Einnehmen des Ballastes ebenso .... 31 „

3) für den Gebrauch der Ballastkarren .... 3 „

4) für den Gebrauch der Ballastflaken, deren sich jeder beim Ein- oder Ausbringen des Ballastes bedienen muß, ebenfalls ohne Unterschied der Dauer die Hälfte der nach 3. zu berechnenden Abgabe.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Binnenfahrer zahlen für je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie mit Ladung aus- und eingehen, nur 30 Pfennige; wenn sie nur mit ein Viertel Ladung oder leer aus- und eingehen, nur 15 Pfennige.

Als „Binnenfahrer“ werden betrachtet Schiffe, welche die Häfen zwischen Damgarten und Wolgast nebst der Peene und Oder befahren.

 2) Leich-

2) Leichterfahrzeuge sind für die als Leichter gemachten Touren und Retouren von allen Abgaben frei.

3) Ein Schiff zahlt, wenn es, bevor dasselbe das Binnenwasser verlassen, wegen abgeänderter Bestimmung in den Hafen zurückkehrt und Ballast mit Ladung, oder umgekehrt, wechselt, die Hafenabgaben nur einmal, jedoch immer zum höchsten Satze.

4) Bei der Berechnung vorstehender Abgaben werden überschießende Bruchtheile der Einheit (von 4 Kubikmetern), wenn sie 2 Kubikmeter oder mehr ausmachen, für voll, wenn sie darunter bleiben, gar nicht berechnet.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8321.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Wolgast, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird an Hafengeld entrichtet:

1) von Seeschiffen für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) mit Ladung beim Eingange .... 7 Pf.
" " " Ausgange .... 7 "

b) mit Ballast oder leer beim Eingange .... 3 "
" " " " " Ausgange .... 3 "

jedoch zu 1. a. und b. mit der Maßgabe, daß Seeschiffe, welche, um Fracht zu suchen, Reparaturen zu bewirken oder Winterlager zu nehmen, ohne die See berührt zu haben, oder welche mit Ballast aus anderen Häfen Neuvorpommerns einlaufen oder dorthin ausgehen,

a) mit Ladung beim Eingange .... 2 Pf.
" " " Ausgange .... 2 "

b) mit Ballast oder leer beim Eingange .... 1 "
" " " " " Ausgange .... 1 "

für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu entrichten haben;

2) von Fahrzeugen, welche zur Strom- und Küstenfahrt benutzt werden, für die Tonne (2000 Pfund) Tragfähigkeit oder für 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) mit

a) mit Ladung beim Eingange .... 5 Pf.
" " " Ausgange .... 5 "

b) mit Ballast oder leer beim Eingange .... 2 "
" " " " " Ausgange .... 2 "

Anmerkung zu 2. Machen dergleichen Fahrzeuge in einzelnen Fällen weitere Fahrten über See, so ist in einem jeden solchen Falle von denselben das Hafengeld gleich wie von Seeschiffen nach Position 1. zu entrichten.

3) von offenen Booten:

a) von mehr als drei Gängen oder Planken im Ganzen.... 30 Pf.

b) von drei Gängen oder Planken und darunter im Ganzen. 20 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht, sowie Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts resp. ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen das Hafengeld nur nach dem Satze für Ballastschiffe. Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentner = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

2) Unter Fahrzeugen, welche zur Strom- und Küstenfahrt dienen, werden solche verstanden, welche nur Ströme und die Preußische, sowie die Mecklenburgische Küste befahren.

3) Von Schiffen und Fahrzeugen, welche am Bohlwerke oder an den Schiffshaltern nur um zu klariren anlegen, ist das Hafengeld nur nach Position 3. a. mit 30 Pf. im Ganzen zu entrichten.

4) Die vor dem Hafen auf dem Strome ankernden Fahrzeuge sind nebst den dazu gehörigen Booten von jeder Abgabe befreit. Wird von solchen, imgleichen von den auf der Rhede ankernden Fahrzeugen durch Leichterschiffe Ladung nach Wolgast abgesetzt oder von daher eingenommen, so wird das tarifmäßige Hafengeld von den Leichterschiffen nach dem Netto-Raumgehalt resp. der Tonnenzahl der wirklichen Ladung erhoben.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, welche durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes sowohl für den Eingang, als auch für den Ausgang befreit,

freit, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

Von den Hafenabgaben befreit bleiben ferner:

2) Fahrzeuge, welche Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben;

3) alle Fischerboote, Quatzen und Polte und

4) Boote, welche leer ankommen und ohne Ladung wieder fortgehen.

Anhang.

Für die Benutzung besonderer Anstalten wird entrichtet von jeder Tonne Tragfähigkeit resp. zwei Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

I. für die Benutzung der Kielstätte:

1) zum Kielholen .... 7 Pf.

2) zum Krängen .... 3 »

in beiden Fällen mit Einschluß der Gebühr für die Benutzung der, der Hafenverwaltung gehörigen Gangspille;

II. beim Einnehmen oder Löschen des Ballastes:

1) wenn das Schiff den Ballast am Bohlwerke oder an der Fährbrücke einnimmt .... 20 Pf.

2) wenn ein Schiff, welches Ballast im Hafen gelöscht hat, binnen Jahresfrist daselbst wieder Ballast einnimmt ..... 12 »

3) wenn ein Schiff Ballast einnimmt, welcher entweder von städtischem Grunde angefahren oder unter Benutzung der städtischen Karren und Planken von Privatgrundstücken entnommen wird, sowie wenn ein Schiff Ballast im Hafen oder an der Fährbrücke aus einem anderen Schiffe von Bord zu Bord überladet .... 6 »

III. für die Benutzung des Bohlwerks:

von Fahrzeugen, welche an demselben Klafterholz löschen . 20 »
wenn aber nicht mehr gelöscht wird als:

die halbe Ladung .... 10 »

ein Viertel derselben .... 5 »

und wenn noch weniger als ein Viertel gelöscht wird 2 »

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

Bei Berechnung vorstehender Abgaben werden überschießende Bruchtheile der Einheit (1 oder 2 Kubikmeter resp. 1 Tonne), wenn sie $\frac{1}{2}$ oder mehr betragen, für voll, wenn sie weniger betragen, gar nicht gerechnet.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 303. — Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, S. 305. — Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, S. 306.

(Nr. 8322.) Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1875. an wird die Gebührenpflicht für alle kirchlichen Aufgebote und Trauungen aufgehoben.

§. 2.

Jedoch ist da, wo für Trauungen außerhalb der Kirche bisher eine höhere Gebühr bestanden hat, für solche Trauungen eine von dem Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Abgabe an die Kirchenkasse zu erlegen.

Dem Pastor ist bei Haustrauungen freier Transport zu gewähren:
entweder mittelst gestellter angemessener Fuhre,
oder durch Vergütung der Auslage für die von dem Pastor selbst beschaffte Fuhre.

§. 3.

Insofern bei den Trauungen eine besondere, nicht zum Wesen der Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung in Anspruch genommen wird, z. B. Orgelspiel, Verabfolgung von Brautkränzen, Brautkronen, ist dafür die etwa bestehende oder vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Vergütung dem Bezugsberechtigten zu entrichten.

§. 4.

Der den Stellen, bezw. deren Inhabern oder bezugsberechtigten Kassen durch die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen ver-

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1875.

ursachte Ausfall ist von den Kirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen, wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie zutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden zu ersetzen, soweit und so la nicht ein Ersatz des Ausfalls aus Staatsmitteln erfolgt.

§. 5.

Der Berechnung des zu ersetzenden Ausfalls ist der Durchschnitt der n lichen Einnahme in den 3 Jahren vom 1. Oktober 1871. bis 1. Oktober 18 zu Grunde zu legen.

Wo diese nicht zu ermitteln steht, ist die Entschädigung nach Maßgabe Taxe für die durchschnittliche Anzahl der in jenen 3 Jahren vorgekomm Aufgebots- und Trauungsfälle festzustellen, mindestens aber der betreff Betrag nach den am 1. Januar 1875. geltenden Dienstanschlägen zu gewäh

§. 6.

Von 6 zu 6 Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezei ersetzenden Ausfalls von der Kirchenregierung, dem Bezugsberechtigten oder Kirchenvorstande mit der Wirkung verlangt werden, daß der ursprünglich gestellte Ersatzbetrag im Verhältniß des bis dahin eingetretenen Anwach oder Herabgehens der Seelenzahl der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert n

Die Seelenzahl der Kirchengemeinde soll zu dem Ende sofort bei der e Feststellung des Ausfalls im Anschluß an die zunächst vorhergehende öffent Zählung und demnächst, so oft es nöthig wird, in entsprechender Weise thunl genau festgestellt werden.

§. 7.

Die Feststellung der Höhe des zu ersetzenden Ausfalls bezw. der dafü Betracht kommenden Seelenzahl der Kirchengemeinde erfolgt nach Anhörung Bezugsberechtigten und des Kirchenvorstandes durch die Kirchenregierung.

Dieselbe bestimmt zugleich die Termine für die zu leistenden Zahlunge

§. 8.

Wo nach besonderer Gelegenheit einzelner Fälle, namentlich bei Perso gemeinden, ein Ersatz des Ausfalls weder auf dem im §. 4. vorgesehenen W noch in sonstiger Weise beschafft werden kann, sind die Gebühren vorläufig soweit beizubehalten, als die Wahrung wohlerworbener Rechte der Bez berechtigten oder nach Erachten der Kirchenregierung das kirchliche Inter namentlich die Sicherung eines genügenden Stelleinkommens, solches erforde

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruc Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Falk.

(Nr. 8323.) Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Vom 17. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Es werden

I. in der Provinz Preußen:

1) die Landgemeinde Heydebruch und der Gutsbezirk Klein-Szagmanten unter Abtrennung von dem Kreise Tilsit mit dem Kreise Ragnit,

2) die Landgemeinde Bublauken unter Abtrennung von dem Kreise Niederung mit dem Kreise Tilsit,

3) die Landgemeinde Dietrichswalde unter Abtrennung von dem Kreise Johannisburg mit dem Kreise Sensburg,

4) die Landgemeinde Grünheide unter Abtrennung von dem Kreise Darkehmen mit dem Kreise Gumbinnen,

II. in der Provinz Brandenburg:

5) die Landgemeinde und der Gutsbezirk Lichtenau unter Abtrennung von dem Kreise Luckau mit dem Kreise Kalau,

III. in der Provinz Schlesien:

6) die Landgemeinde und der Gutsbezirk Jbsdorf unter Abtrennung von dem Kreise Wohlau mit dem Kreise Steinau,

7) die Landgemeinde und der Gutsbezirk Kobelau unter Abtrennung von dem Kreise Nimptsch mit dem Kreise Frankenstein,

IV. in der Provinz Sachsen:

8) der auf dem linken Ufer der Unstrut belegene, zu dem Gutsbezirke des Klosterguts Memleben gehörige Grundstückskomplex von 37 Hektaren 34 Aren und 40 Quadratmetern unter Abtrennung von dem Kreise Querfurt mit dem Kreise Eckartsberga, und der auf dem rechten Ufer der Unstrut belegene, zu dem Gutsbezirke der Domäne Wendelstein gehörige Grundstückskomplex von 56 Hektaren 56 Aren und 40 Quadratmetern unter Abtrennung von dem Kreise Eckartsberga mit dem Kreise Querfurt

vereinigt.

§. 2.

Der Gutsbezirk Gränert wird von dem Kreise Zauch-Belzig und der Provinz Brandenburg abgetrennt und mit dem zweiten Jerichower Kreise und der Provinz Sachsen vereinigt.

ursachte Ausfall ist von den Kirchenkassen, soweit diese b
wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder
zutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden zu erset
nicht ein Ersatz des Ausfalls aus Staatsmitteln erfol

§. 5.

Der Berechnung des zu ersetzenden Ausfall
lichen Einnahme in den 3 Jahren vom 1. Okt
zu Grunde zu legen.

Wo diese nicht zu ermitteln steht, ist
Taxe für die durchschnittliche Anzahl der
Aufgebots- und Trauungsfälle festzust
Betrag nach den am 1. Januar 1875

Von 6 zu 6 Jahren kann
ersetzenden Ausfalls von der Ki
Kirchenvorstande mit der Wir
gestellte Ersatzbetrag im V
oder Herabgehens der Seel

Die Seelenzahl der
Feststellung des Ausfa
Zählung und demnäc
genau festgestellt w

Die Fest
Betracht kom
Bezugsberec
Die

... gegen die Verbre
... Schutze des inländischen
... und Unterdrückung der Rinderpest

§. 2.

... eine leicht übertragbare Seuche der Ha
... bedrohlichen Umfange herr
... in das diesseitige Gebiet zu besorgen
... des Grenzbezirks mit Genehmigung
... Angelegenheiten die Einfuhr lebender
... Seuche heimgesuchten Nachbarlande entwe
... verboten, oder solchen Beschränkunge
... einer Einschleppung ausschließen

... sind, soweit erforderlich, auch auf die Ein
... Heu, Stroh, Dünger und von allen solche
... Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

§. 3.

... Seuche im Nachbarlande in einer noch vom kleinen Gre
... eine bedrohliche Ausdehnung, so kann von der
... die betheiligten diesseitigen Grenzdistrikte eine Revision
des

...ige Kontrole über den Ab-
...re angeordnet werden.
...osten fallen der Staatskasse

...drückung der Seuchenausbrüche
...s Gesetzes und liegt unter der
...hschaftlichen Angelegenheiten den
Mitwirkung der Deputation für
...rärzte (Bezirks- und Kreisthier-

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1) Allgemeine Vorschriften.

a) Behörden und Beamten.

...elne Distrikte können die Amts-
...esetzten Behörden besonderen
...öhere Behörde einen beson-
...ndrath befugt, die Amts-
...uchenfall entweder selbst
...it Wahrnehmung der-
...llen Fällen derjenigen
...ahrnehmung der Funk-

...ungen der Polizeibehörde beziehungs-
...cheidet die nächst vorgesetzte Polizeibehörde
der Minister für die landwirthschaftlichen

...n Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen
...hten wird, kann die Beschwerde im Verwaltungsstreitver-
... werden. In erster Instanz entscheidet das Bezirksverwaltungs-
...o lange Verwaltungsgerichte in einzelnen Landestheilen nicht bestehen,
... in letzteren diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 7.

Im Falle der Behinderung der beamteten Thierärzte oder aus sonstigen ...genden Gründen können von den leitenden Behörden oder Beamten andere ...robirte Thierärzte als Sachverständige zugezogen werden.

Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrags befugt und ver...htet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze ...beamteten Thierärzten übertragen sind.

§. 8.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militairverwaltung ...hören, bleibt das Verfahren zur Ermittelung und Unterdrückung leicht über...barer Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung be...en wird, den Militairbehörden überlassen.

§. 9.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8324.) Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 25. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren gegen die Verbreitung leicht übertragbarer Seuchen der Hausthiere zum Schutze des inländischen Viehbestandes.

Auf das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest findet dasselbe keine Anwendung.

§. 2.

I. Abwehr der Einschleppung aus Nachbarländern.

a) Einfuhrbeschränkungen.

Wenn in einem Nachbarlande eine leicht übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen ist, so kann von der Landespolizeibehörde des Grenzbezirks mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Nachbarlande entweder allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten, oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern.

Diese Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, von Heu, Stroh, Dünger und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

§. 3.

b) Viehrevisionen.

Gewinnt die Seuche im Nachbarlande in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung eine bedrohliche Ausdehnung, so kann von den Landespolizeibehörden für die betheiligten diesseitigen Grenzdistrikte eine Revision des

des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

Die aus dieser Einrichtung erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§. 4.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.
1) Allgemeine Vorschriften.
a) Behörden und Beamten.

Das Verfahren zur Ermittelung und Unterdrückung der Seuchenausbrüche im Inlande erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und liegt unter der oberen Aufsicht des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung der Deputation für das Veterinärwesen und der beamteten Thierärzte (Bezirks- und Kreisthierärzte) ob.

§. 5.

Für den einzelnen Seuchenfall oder für einzelne Distrikte können die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde von den vorgesetzten Behörden besonderen Kommissarien übertragen werden. So lange die höhere Behörde einen besonderen Kommissarius nicht ernannt hat, ist der Kreislandrath befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall entweder selbst zu übernehmen, oder Mitglieder des Kreisausschusses mit Wahrnehmung derselben zu beauftragen. Der bestellte Kommissarius ist in allen Fällen derjenigen Behörde unmittelbar untergeordnet, welche ihn mit der Wahrnehmung der Funktionen beauftragt hat.

§. 6.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Polizeibehörde beziehungsweise des bestellten Kommissarius entscheidet die nächst vorgesetzte Polizeibehörde und in weiterer und letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Insoweit von dem Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Anordnung angefochten wird, kann die Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden. In erster Instanz entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht. So lange Verwaltungsgerichte in einzelnen Landestheilen nicht bestehen, findet in letzteren diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 7.

Im Falle der Behinderung der beamteten Thierärzte oder aus sonstigen dringenden Gründen können von den leitenden Behörden oder Beamten andere approbirte Thierärzte als Sachverständige zugezogen werden.

Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrags befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

§. 8.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militairverwaltung angehören, bleibt das Verfahren zur Ermittelung und Unterdrückung leicht übertragbarer Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militairbehörden überlassen.

 §. 9.

§. 9.

b) Anzeigepflicht.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der im §. 10. aufgeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt Demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichem diejenigen, welche das Abdeckereigewerbe betreiben, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten

§. 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9.) erstreckt, sind folgende:

1) der Milzbrand der Hausthiere;
2) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen und Schweine;
3) die Lungenseuche des Rindviehes;
4) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
5) die Pockenseuche der Schaafe;
6) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes;
7) die Räude der Pferde und Schaafe;
8) die Tollwuth der Hausthiere.

§. 11.

c) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§. 9.) oder, wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Viehseuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt Behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen.

Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen.

Die

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen. Auch ist davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf die Requisition des Thierarztes hat der Gemeindevorsteher des Seuchenortes die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§. 12.

Wenn über den Ausbruch einer Viehseuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von derjenigen Behörde angeordnet werden, welche der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise dem die Amtsverrichtungen der letzteren wahrnehmenden Beamten (§. 5.) unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 13.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Ortspolizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Ortspolizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§. 14.

In allen Fällen, wo dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines seuchenverdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen.

Beschwerden des Besitzers über die von der Ortspolizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, sofort das Obergutachten des Bezirks-Thierarztes einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§. 15.

Alle Vieh- und Pferdemärkte, und die von Unternehmern Behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden.

Die Kreispolizeibehörde ist befugt, dieselbe Maßnahme auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen auszudehnen.

Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle leicht übertragbarer Viehseuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der an der Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere anzuordnen.

Nähere Festsetzungen über die veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der Märkte können durch besondere Regulative getroffen werden.

Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der vorbezeichneten Pferde- und Viehbestände durch beamtete Thierärzte erwachsen, fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung unter den Betheiligten von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

§. 16.

d) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

Im Falle der Seuchengefahr (§. 13.) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Viehseuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden.

§. 17.

Verkehrs- u. Nutzungsbeschränkungen.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung (Observation) der an der Seuche erkrankten und derselben verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist auf Erfordern verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm überwiesene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und daß dasselbe außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 18.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, in der Verwendung der von denselben stammenden Produkte und in der Benutzung solcher Gegenstände, welche mit erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen Thieren in Berührung gekommen und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten, und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 19.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und der

Ver

Verkehrs mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 20.

4. Die Sperre des Stalles, in welchem sich seuchenkranke oder verdächtige Thiere befinden, des Standorts, des Gehöfts, des Orts oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts oder der Weide darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgesetzt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind.

In großen geschlossenen Ortschaften ist die Sperre des Orts und der Feldmark nicht gestattet, dagegen können einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark derselben unterworfen werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 21.

5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere. Impfung.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes.

§. 22.

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere. Tödtung.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischulen oder dem Thierspitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 23.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihnen

der Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Ortspolizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 24.

Beseitigung der Kadaver.

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, oder in Folge derselben getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 25.

Desinfektion.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in nahe Berührung gekommen sind.

Erforderlichen Falls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchekranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anleitung und unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen.

§. 26.

Einstellung der Viehmärkte.

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 27.

Thierärztliche Untersuchungen.

10. Die thierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

§. 28.

2) Besondere Vorschriften für einzelne Viehseuchen.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 17. bis 27.) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Viehseuchen werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Deputation für das Veterinärwesen im Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Viehseuchen vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

§. 29.

a) Milzbrand der Hausthiere.

Thiere, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes am Milzbrande erkrankt oder durch stattgehabte unmittelbare Berührung mit milzbrandkranken Thieren oder aus anderen Gründen der Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist verboten.

§. 30.

§. 30.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

§. 31.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Die Abhäutung derselben ist verboten.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 32.

b) Lungenseuche des Rindviehs.

Nach Erlaß der im §. 60. vorgesehenen Reglements kann, sobald die Lungenseuche bei dem Rindvieh festgestellt ist, die unverzügliche Tödtung der an der Seuche erkrankten Thiere angeordnet werden.

§. 33.

Das Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland vom 23. August 1855. bleibt mit folgenden Abänderungen in Kraft:

1) An Stelle der im §. 1. dem Eigenthümer von Rindvieh auferlegten Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen unter seinem Vieh, welche den Verdacht der Lungenseuche erregen, treten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes über die Anzeigepflicht und über die an die Nichterfüllung derselben und an die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln geknüpften Folgen (§§. 9. 10. 23. 61. 73. und 74.) in Kraft.
2) Das Verfahren zur Ermittelung der Seuchenausbrüche und das bei der Tödtung und Abschätzung erkrankter oder verdächtiger Thiere zu beachtende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die für getödtete Thiere aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung finden auch auf die in Anlaß der Lungenseuche auf Grund des Gesetzes vom 23. August 1855. getödteten Thiere Anwendung.

   Die Kosten des Verfahrens sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestreiten.
4) An Stelle des §. 15. Abs. 2. treten die Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 34.

c) Der Rotz (Wurm) der Thiere.

Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 35.

Rotzverdächtige Thiere unterliegen der polizeilichen Beobachtung (Observation) mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen der Absonderung oder der Sperre.

Als rotzverdächtig sind auch diejenigen Pferde und sonstigen Einhufer zu behandeln, welche mit rotzkranken Thieren in Berührung gekommen sind.

§. 36.

Die Tödtung rotzverdächtiger Thiere kann von der Landespolizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann.

§. 37.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen unschädlich beseitigt werden. Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 38.

d) Pockenseuche der Schaafe.

Wenn die Pockenseuche unter einer Schaafheerde festgestellt und eine ausreichende Abschließung derselben nicht durchzuführen ist, oder besondere Rücksichten vorliegen, welche eine raschere Endschaft der Seuche im öffentlichen Interesse nothwendig erscheinen lassen, muß der Besitzer der Heerde zur sofortigen Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke derselben angehalten werden.

§. 39.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schaafheerden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller an demselben Orte befindlichen Schaafe polizeilich angeordnet werden.

§. 40.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf die Pockenimpfung der Schaafe nur nach vorheriger Anzeige bei der Kreispolizeibehörde vorgenommen werden.

Diese Anzeige muß mindestens acht Tage vor der Impfung erfolgen.

§. 41.

Die geimpften Schaafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§. 42.

e) Die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

Pferde, welche an der Beschälseuche und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

§. 43.

§. 43.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer zuvorigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

§. 44.

f) Die Räude der Pferde und Schaafe.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden oder Schaafen festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Kurverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

Dasselbe ist von dem beamteten Thierarzte zu beaufsichtigen.

§. 45.

Werden räudekranke Pferde oder Schaafe von dem beamteten Thierarzte für unheilbar räudekrank erklärt, so ist die Tödtung derselben anzuordnen.

§. 46.

g) Tollwuth der Hausthiere.

Hunde oder sonstige Hausthiere, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen, oder welche der Tollwuth verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§. 47.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken und den der Tollwuth verdächtigen Thieren keinerlei Kurversuche angestellt werden.

§. 48.

Das Schlachten wuthkranker Thiere, das Abhäuten derselben und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse von wuthkranken Thieren ist verboten.

§. 49.

Ist die Tollwuth eines Hundes oder sonstigen Hausthieres festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher die begründete Besorgniß vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere die gleiche Besorgniß vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

§. 50.

Ist ein wuthkranker oder der Tollwuth verdächtiger Hund frei umher gelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden.

Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

 §. 51.

§. 51.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder verdächtigen Thiere müssen unschädlich beseitigt werden.

Jede Ausnutzung derselben ist verboten.

§. 52.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

Auf die einer geregelten veterinär-polizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 53.

Die in diesem Gesetze der Ortspolizeibehörde überwiesenen Amtsverrichtungen werden von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare, veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

§. 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer leicht übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 29. 37. 48.), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehes oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs und für die Dauer der Seuchengefahr können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 57.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere wird, soweit nicht die Vorschriften der §§. 58. 59. und 61. Platz greifen, der gemeine Werth aus der Staatskasse vergütet. Der Werth derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, wird in Abzug gebracht.

§. 58.

Keine Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt:

1. für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;

2) für

2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;

3) für Hunde und Katzen, welche in Anlaß der Tollwuth getödtet sind.

§. 59.

Ferner wird keine Entschädigung aus der Staatskasse geleistet:

wenn die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere mit der Tollwuth, der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche, oder mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen sonstigen Krankheit behaftet waren.

§. 60.

Für die mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde und für das mit der Lungenseuche behaftete Rindvieh soll im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht die Vorschriften im §. 61. Platz greifen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung gewährt werden:

1) Die Entschädigung darf einschließlich des Werths derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden nicht weniger als ein Viertel und nicht mehr als die Hälfte des gemeinen Werths, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als $^4/_5$ des gemeinen Werths betragen.

2) Keine Entschädigung wird geleistet:

   a) für solche Thiere, welche, mit Rotz- oder Lungenseuche behaftet, in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb drei Monaten die Rotzkrankheit oder innerhalb sechs Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;

   b) für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;

   c) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

3) Die zu leistende Entschädigung wird von dem Provinzialverbande gewährt; es kann jedoch mit Zustimmung der Provinzialvertretung die Entschädigungspflicht ganz oder theilweise auf kleinere Verbände übertragen werden. Den Provinzialverbänden im Sinne dieser Bestimmung sind die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. gleich zu achten.

4) Zur Bestreitung der Entschädigung soll innerhalb der Verbände nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes ein verhältnißmäßiger Beitrag (Abgabe, Versicherungsprämie u. s. w.) derart erhoben werden, daß die Entschädigung für getödtete, rotzkranke Pferde

 den

den sämmtlichen Pferdebesitzern, die Entschädigung für getödtetes lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird.

5) Der Beitrag wird nicht erhoben: für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören und für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

6) Die näheren Vorschriften über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung, über den Beitragsfuß und die bei Vertheilung des Beitrags oder Normirung der Versicherungssätze und Prämien anzuwendenden Grundsätze, über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden für die in Ziffer 3. bezeichneten Provinzial-, Kommunalverbände und den Stadtkreis Frankfurt a. M. von der Vertretung derselben, für den Stadtkreis Berlin von den städtischen Behörden im Wege des Reglements festgestellt.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Vor Erlaß derselben haben die Besitzer der auf polizeiliche Anordnung getödteten, mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde keinen Anspruch auf Entschädigung.

In Ostfriesland verbleibt es rücksichtlich der Entschädigung für das auf polizeiliche Anordnung getödtete, mit der Lungenseuche behaftete Vieh bei den Vorschriften des Gesetzes vom 23. August 1855.

§. 61.

Jeder Anspruch auf Entschädigung (§§. 57. und 60.) fällt weg:

1) wenn der Besitzer des Thieres, oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere die im §. 9. vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdacht Kenntniß erhalten hat, verzögert;

2) im Falle des §. 23. oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 62.

Soweit nicht jede Entschädigung unbedingt ausgeschlossen ist (§§. 58. und 60. Nr. 2.), muß dieselbe für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere vor der Tödtung durch Schätzung festgestellt werden.

Der Verdacht einer der im §. 59. bezeichneten Krankheiten ist bei der Schätzung nicht zu berücksichtigen.

Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des getödteten Thieres (§. 67.).

§. 63.

Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission.

Für jeden Kreis, in den Hohenzollernschen Landen für jeden Oberamtsbezirk, sollen von den Kreis- beziehungsweise Amtsausschüssen, in denjenigen Landestheilen dagegen, in welchen Kreis- beziehungsweise Amtsausschüsse nach dem Vorbilde der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. nicht bestehen, von dem Kreistage, aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird im Verwaltungswege festgesetzt und ist aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 64.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder

1) in eigener Sache;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen.

§. 65.

Die Kommission hat über das Ergebniß der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Das Ergebniß der Schätzung ist im Fall der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§. 64.) an der Schätzung Theil genommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§. 66.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter an die Staatskasse oder an die entschädigungspflichtigen Verbände (§. 60. Nr. 3.) erloschen.

§. 67.

Soweit nicht jede Entschädigung ausgeschlossen ist (§§. 58. und 60. Nr. 2.), muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgültig festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach zuvoriger Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§. 14.).

Wird an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen, so ist derselbe durch die Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift des §. 59. eine Entschädigung aus der Staatskasse ausschließt.

Ergiebt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der Deputation für das Veterinärwesen einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten der Deputation für das Veterinärwesen wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

§. 68.

5. Kosten des Verfahrens.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Requisition der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 69.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben dagegen:

1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.
2) Denselben fallen ferner die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarkssperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden.
3) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so haben die Gemeinde des Seuchenorts beziehungsweise der Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks die zur Ausführung der Maßregel nöthige Hülfsmannschaft und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.

4) Fehlt

4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist derselbe von der Gemeinde des Seuchenortes beziehungsweise von dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

§. 70.

Wenn die im §. 69. Nr. 1. und 2. bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen (§. 20.), so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder, sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern gemeinsam aufzubringen.

§. 71.

Alle in den §§. 68. und 69. nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide rc.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen, oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben werden.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falls vorzuschießen.

§. 72.

Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise, beziehungsweise Oberamtsbezirke zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze Behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere größere Verbände gebildet werden.

§. 73.

III. Strafvorschriften.

Mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder Haft von 3 bis 6 Wochen wird bestraft:

1) wer der Vorschrift des §. 9. zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;

2) wer den Vorschriften der §§. 29. bis 31. zuwider am Milzbrand erkrankte oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, Theile oder Produkte derselben verkauft oder verwendet, oder blutige Operationen an denselben vornimmt; wer die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt;

3) wer

3) wer der Vorschrift im §. 37. zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet;

4) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung ohne vorherige rechtzeitige Anzeige bei der Kreispolizeibehörde die Pockenimpfung der Schaafe vornimmt;

5) wer gegen die Vorschrift des §. 42. Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt;

6) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 46. 47. 48. und 51. ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt.

§. 74.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft wird, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§§. 327. und 328. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich), bestraft:

1) wer den auf Grund des §. 2. dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2) wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 17. bis 26. und 50.) zuwiderhandelt.

Sind die Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen über die Verwendung der Theile und Produkte seuchenkranker oder verdächtiger Thiere (§. 18.) oder über die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben (§. 24.) gerichtet, so tritt Geldstrafe nicht unter 50 Mark oder Haft nicht unter 3 Wochen ein.

§. 75.

IV. Ausführung des Gesetzes.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 25. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

Inhalt: Verordnung, betreffend die anderweitige Abgrenzung der Bezirke der Landarmenverbände der Provinz Sachsen und der Altmark, S. 323. — Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen, S. 324. — Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, S. 325. — Gesetz, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen, S. 327. — Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen, S. 333.

(Nr. 8325.) Verordnung, betreffend die anderweitige Abgrenzung der Bezirke der Landarmenverbände der Provinz Sachsen und der Altmark. Vom 14. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, unter Zustimmung des Sächsischen Provinziallandtages und des Altmärkischen Kommunallandtages, über die anderweitige Abgrenzung der Bezirke der Landarmenverbände der Provinz Sachsen und der Altmark, was folgt:

§. 1.

Der Landarmenverband der Altmark besteht aus den landräthlichen Kreisen Gardelegen, Osterburg, Salzwedel und Stendal. Diejenigen Ortschaften der Kreise Neuhaldensleben und Wolmirstedt, welche früher zum Landarmenverbande der Altmark gehört haben, werden mit dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen vereinigt.

§. 2.

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. Oktober 1871. (Gesetz-Samml. S. 473.) und des Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1845. treten hiermit außer Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1875.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 8326.) Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen. Vom 21. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für denjenigen Theil der Provinz Posen, in welchem in Ermangelung provinzialrechtlicher Vorschriften die §§. 13. und 14. Titel 15. Theil II. Allgemeinen Landrechts gelten, treten an Stelle der letzteren bis zum Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung folgende Bestimmungen.

§. 2.

Zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung und Besserung der Land- und Heerstraßen (§. 1. Titel 15. Theil II. A. L. R.) sind die von diesen Straßen berührten städtischen oder ländlichen Gemeinden, beziehungsweise die selbstständigen Gutsbezirke verpflichtet.

Es bleibt diese Verpflichtung jedoch auf die Unterhaltung des innerhalb eines jeden Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirks belegenen Theils der Land- und Heerstraßen beschränkt.

§. 3.

Den zur Leistung dieser Hand- und Spanndienste Verpflichteten (§. 2.) steht es frei, an die Stelle der Naturalleistung die Zahlung eines Geldäquivalents treten zu lassen.

Der Werth eines Hand- und Spanndiensttages wird von der Bezirksregierung für einen jeden betheiligten Kreis nach Anhörung der Vertretung desselben alljährlich festgesetzt.

§. 4.

Uebersteigt die Leistung der Hand- und Spanndienste in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so ist der Kreis denselben eine Beihülfe zu leisten verpflichtet.

Ueber die Voraussetzungen, unter denen eine solche Kreishülfe einzutreten hat, sowie über die Art und Weise der Aufbringung und das Maaß derselben wird

wird in einem von der Bezirksregierung nach Anhörung der Kreisvertretung festzustellenden Regulativ generell Bestimmung getroffen. Die Ausführung im einzelnen Falle erfolgt auf Grund dieses Regulativs durch eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und vier von der Kreisvertretung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählenden Mitgliedern besteht, und gegen deren Beschlüsse eine Berufung nicht stattfindet.

§. 5.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1875. in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8327.) Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses. Vom 26. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. (Gesetz-Samml. S. 446.), was folgt:

§. 1.

Bei Gemeinheitstheilungen oder Zusammenlegungen geht das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht an Abfindungsgrundstücken schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Empfänger über.

§. 2.

Auf Grund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes hat die Bezirksregierung (Finanzdirektion zu Hannover) die Fortschreibung der Grundsteuer von Amtswegen zu veranlassen.

§. 3.

Die Berichtigung des Grundbuches erfolgt schon vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Auseinandersetzungsplanes und der Fortschreibung des Grund-

Grundsteuerkatasters, wenn der Eigenthümer oder ein Realberechtigter die Berichtigung beantragt.

Der Antrag ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu stellen. Diese ersucht das Grundbuchamt um Vornahme der Berichtigung.

Der Eintragungsvermerk im Grundbuche muß angeben, daß die Berichtigung vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Planüberweisungsattestes erfolgt ist.

§. 4.

Dem Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde sind beizufügen

1) ein von dieser Behörde oder deren Kommissar auszustellendes Planüberweisungsattest, welches enthalten muß,
   a) die Bescheinigung, daß der Auseinandersetzungsplan festgestellt und ausgeführt ist,
   b) die Bezeichnung des bei den Auseinandersetzungsakten legitimirten Eigenthümers oder des mit einem erblichen Nutzungsrechte versehenen Besitzers der Abfindung,
   c) die Bezeichnung der Lage und Größe der Abfindungsgrundstücke, sowie die Bezeichnung derjenigen Grundstücke oder Berechtigungen, an deren Stelle die Abfindungsgrundstücke treten erforderlichenfalls in der Weise, daß bei den in der zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Lasten und Schuldverbindlichkeiten die Abfindungsgrundstücke vermerkt werden können, auf welchen fortan die Lasten oder Schuldverbindlichkeiten haften;
2) ein aus dem berichtigten Grundsteuerbuche gefertigter Auszug, in welchem die Identität der betreffenden Grundstücke mit den im Planüberweisungs-Atteste bezeichneten Grundstücken von der Katasterbehörde bescheinigt ist.

§. 5.

Nach Bestätigung des Rezesses ist auf Grund desselben in den Grundsteuerkatastern die Fortschreibung der etwa eingetretenen nachträglichen Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes durch die Bezirksregierung zu veranlassen.

Hat eine Berichtigung des Grundbuches schon vor Bestätigung des Rezesses nach Vorschrift dieses Gesetzes stattgefunden, so ist die Bestätigung des Rezesses nebst den aus dem letzteren sich ergebenden Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde im Grundbuche zu vermerken.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 2. bis 5. kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn der Auseinandersetzungsplan bereits vor Geltung dieses Gesetzes endgültig festgestellt ist.

§. 7.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind der Finanzminister, der Justizminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8328.) Gesetz, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zur Regelung des standesherrlichen Rechtszustandes des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Hannoverschen Verordnungen vom 9. Mai 1826. über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich Arenbergschen Hauses in dem vormaligen Amte (jetzigen Kreise) Meppen (Hannov. Gesetz-Samml. 1826. Abth. I. S. 155),

vom 5. Oktober 1827. über die Aemter- und Gerichtsverfassung in dem Herzogthum Arenberg-Meppen (Hannov. Gesetz-Samml. 1827. Abth. I. S. 97.) und

vom 8. August 1852., betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthum Arenberg-Meppen (Hannov. Gesetz-Samml. 1852. Abth. I. S. 237.)

werden, soweit sie noch in Geltung sich befinden, und mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Vorbehalten von dem im §. 10. bezeichneten Zeitpunkte an außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte an wird die dem Herzoge von Arenberg im Herzogthum Arenberg-Meppen, einschließlich der Stadt Papenburg, bisher zugestandene standesherrliche Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Verwaltung, vorbehaltlich des nöthigenfalls im Rechtswege zu verfolgenden Anspruchs auf Entschädigung, aufgehoben.

Die Gerichtsbarkeit in dem vorbezeichneten standesherrlichen Gebiete wird hinfort durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Zuständigkeit durch die Vorschriften über die in der Provinz Hannover bestehende Gerichtsverfassung bestimmt wird, im Namen des Königs ausgeübt.

Die Amtsverwaltung im standesherrlichen Gebiete wird, unter Wegfall der bisherigen Herzoglichen Aemter, durch unmittelbar Königliche, nach den all-

gemeinen Vorschriften über die Amtsverfassung in der Provinz Hannover einzurichtende Aemter geführt.

§. 3.

Vom Tage der Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Amtsverwaltung an gehen alle damit verbundenen Nutzungen, Gerechtsame und Lasten auf den Staat über.

Die bei den aufgehobenen Gerichtsbehörden angestellten und in Folge dieses Gesetzes disponibel werdenden standesherrlichen Beamten sind mit Beibehaltung ihres Gehalts, Dienstalters und Ranges bei Gerichtsbehörden wieder anzustellen. Auf die richterlichen Beamten finden hierbei die Vorschriften des §. 41. des Hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 31. März 1859. entsprechende Anwendung.

Die bei den aufgehobenen Aemtern disponibel werdenden standesherrlichen Beamten sind mit ihrem derzeitigen Gehalt, Dienstalter und Rang in den unmittelbaren Staatsdienst zu übernehmen, oder geeignetenfalls für Rechnung der Staatskasse mit Wartegeld oder Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Lehnt ein standesherrlicher Beamter die anderweite Anstellung ab, so ist er mit Pension in Ruhestand zu setzen.

§. 4.

Die für das Herzogthum erforderlichen Medizinalbeamten werden künftig vom Staate angestellt. Rücksichtlich der gegenwärtig angestellten standesherrlichen Medizinalbeamten kommen die Bestimmungen in den Absätzen 1. 3. und 4. des §. 3. zur entsprechenden Anwendung.

§. 5.

Die Bestände der Herzoglichen Regierungskasse (§. 17. der Verordnung vom 8. August 1852.) und deren Resteinnahmen gehen mit der Verpflichtung zur Leistung etwaiger Restausgaben, sowie unter Uebernahme der auf der gedachten Kasse ruhenden Pensionen, von dem im §. 10. bezeichneten Zeitpunkte ab auf den Staat über.

Sämmtliche auf die Kassen- und Rechnungsführung der Herzoglichen Regierungskasse sich beziehenden Dokumente werden zu demselben Zeitpunkte an die durch den Finanzminister zu bestimmende staatliche Kasse abgegeben.

§. 6.

Dem Herzoge von Arenberg als standesherrlichen Besitzer des Herzogthums Arenberg-Meppen, beziehentlich den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses, stehen fernerhin diejenigen standesherrlichen Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame zu, welche

1) in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten,
2) in anderen, mit Geltung für das standesherrliche Gebiet bestehenden Gesetzen anerkannt sind.

Bei

Bei Ausübung dieser Rechte bleiben übrigens das Haupt wie die Mitglieder der Herzoglichen Familie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

Auch bleibt das Haupt der Familie, nach Maßgabe der hierüber für die Häupter der vormals reichsständischen standesherrlichen Häuser in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften, zur Huldigung verpflichtet.

§. 7.

Ausdrücklich aufrecht erhalten (§. 6. zu 1.) werden folgende Vorzugsrechte und besondere Gerechtsame:

1) Das Herzoglich Arenbergsche Haus gehört gemäß Artikel XIV. der vormaligen Deutschen Bundesakte zum hohen Adel und es verbleibt ihm das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe.

2) Dem Herzoge und der Herzoglichen Familie gebührt die Führung der ihnen zustehenden Titel und Wappen gemäß §. 6. der Instruktion vom 30. Mai 1820. (Preuß. Gesetz-Samml. von 1820. S. 81.), sowie das in den §§. 7. und 8. ebenda bestimmte Kanzlei-Ceremoniell.

3) Nach dem Kirchengebete für Uns und Unser Königliches Haus kann das Gebet in den Kirchen des Herzogthums Arenberg-Meppen auch für das Haupt und die Mitglieder der Herzoglichen Familie verrichtet werden.

4) Beim Ableben des Hauptes des Herzoglichen Hauses oder eines Mitgliedes desselben kann an den im standesherrlichen Gebiete gelegenen Wohnorten der Herzoglichen Familie auf die Dauer von drei Wochen Trauergeläute stattfinden.

5) Dem Herzoge steht frei, auf eigene Kosten im standesherrlichen Gebiete eine Ehrenwache zu halten, deren Mitglieder jedoch dieserhalb von der Wehrpflicht nicht befreit sind.

6) Die zu Recht bestehenden Familienverträge des Herzoglichen Hauses bleiben aufrecht erhalten. Auch verbleibt dem Herzoge und den Mitgliedern seiner Familie nach Maßgabe des §. 21. der Instruktion vom 30. Mai 1820. das Recht, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.

7) Es bewendet bei den hinsichts des Gerichtsstandes des Hauptes und der Mitglieder des Herzoglichen Hauses geltenden Bestimmungen.

8) Der Herzog ist berechtigt, aus seinen Mitteln für den Hausstaat, sowie für die Besorgung seiner Vermögens-, Familien- und sonstigen Privatangelegenheiten eigene Diener anzustellen, dieselben eidlich verpflichten zu lassen, auch denselben nach Maßgabe der desfallsigen Königlichen Anordnungen Titel, welche dem standesherrlichen Verhältnisse des Herzogs und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener entsprechen, imgleichen Uniformen zu ertheilen. Das Verhältniß dieser Diener ist jedoch rein privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Hinsicht der Entlassung und Dienstveränderung, entschei-

scheidet allein der Dienstvertrag und im Streitfalle das zuständige Gericht.

Auch bleibt dem Herzoge gestattet, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der gedachten Angelegenheiten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domänenkanzlei zu vereinigen.

In Rechtsstreitigkeiten des Herzogs können diejenigen standesherrlichen Behörden oder Beamten, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenpartei gerichtlich auftreten. Dieselben bedürfen hierzu keiner besonderen Legitimation, sofern sie ein Kollegium bilden, oder als Einzelne auf ihr Amt gerichtlich verpflichtet sind.

9) Ungeändert verbleibt dem Herzoge die Benutzung jeder Art von Fischereigerechtigkeit im Herzogthume, soweit ihm solche bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder annoch gesetzmäßig ergehenden Verordnungen.

Auch bleiben die im bisherigen Rechte etwa begründeten Ansprüche desselben auf den Genuß sonstiger niederer Regalien vorbehalten.

10) Der Herzog und die Mitglieder seiner Familie sind von Entrichtung des Chausseegeldes und sonstigen Wegegeldes, des Brückengeldes, Fährgeldes und anderer Kommunikationsabgaben innerhalb des standesherrlichen Gebietes befreit.

Die vorstehend unter Nr. 2. und 6. angeführten §§. 6. 7. 8. und 21. der Instruktion vom 30. Mai 1820. sind in der Anlage dieses Gesetzes enthalten.

§. 8.

Zu den Vorzugsrechten und besonderen Gerechtsamen, welche in anderweiten Gesetzen anerkannt sind (§. 6. zu 2.), gehören insbesondere:

a) die Mitgliedschaft des Herrenhauses (§. 2. des Gesetzes vom 20. September 1866., §. 2. Ziff. 2. der Verordnung vom 12. Oktober 1854.);

b) das Standschaftsrecht des Herzogs auf dem Hannoverschen Provinziallandtage (§. 3. Nr. 1. a. der Verordnung vom 22. August 1867.);

c) die Befreiung des Herzogs und seiner Familienglieder von der Militairpflicht (§. 16. des Bundesgesetzes vom 9. November 1867.);

d) die Exemtion der im Herzogthum Arenberg-Meppen gelegenen, zu der Standesherrschaft des Herzogs gehörenden, für immer oder zeitweise zu dessen Wohnsitz bestimmten Gebäude von der Quartierlast für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (§. 4. Nr. 16. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868.);

e) die Befreiung der im Herzogthum Arenberg-Meppen gelegenen, zu den standesherrlichen Stammgrundstücken gehörenden Gärten von der Grundsteuer (§. 8. des Hannoverschen Gesetzes vom 5. September 1848., §. 3. des Gesetzes vom 11. Februar 1870.);

f) die

f) die Befreiung der im Herzogthum gelegenen, zu der Standesherrschaft des Herzogs gehörenden Gebäude von der Gebäudesteuer (§. 3. Nr. 1. des Preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1861.);

g) die Befreiung von Gemeindelasten nach Maßgabe des Hannoverschen Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848. §. 14. und der geltenden Gemeindegesetze.

§. 9.

Das Kirchen- und Schulpatronat des Herzogs wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1875. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

Auszug

aus der

Allerhöchsten Instruktion vom 30. Mai 1820. (Preußische Gesetz-Samml. 1820. S. 81.)

2c.

§. 6.

Die Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der Deutschen Reichsverbindung inne gehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem Deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet ward. Titel und Wappen.

§. 7.

§. 7.

Kanzlei-Ceremoniel.

In Absicht auf das Kanzlei-Ceremoniel, wird aus Unserem Kabinet den Standesherren von Fürstlichen und Gräflichen Häusern das Ehrenwort: „Herr“ (Herzog, Fürst, Graf) oder „Frau“ (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben, und von allen Landesbehörden ist sämmtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen die ihrer Geburt angemessene Courtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen.

Außerdem sollen denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§. 8.

Den die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Kanzleischreiben, Vollmachten und anderen offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hof-, Staats- und Militairbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch „Wir“ und „Uns“ zu sprechen.

ꝛc.

§. 21.

Familienverträge der Standesherren.

Nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Ober-Landesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

ꝛc.

(Nr. 8329.) Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§. 2.

Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§. 3.

Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des §. 2. Abs. 3. der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§. 4.

An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§. 5.

Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben

von

von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§. 2. bis 4. dieses Gesetzes zusteht.

§. 6.

Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§. 2. bis 5. dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 7.

In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§. 8.

Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§. 9.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 8330.) Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 29. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände.

§. 1.

Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Zum Kommunalverbande der Provinz (Provinzialverband) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften.

Diejenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Verbande gehört haben, treten aus diesem Verbande aus und in den Kommunalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.

§. 2.

Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus.

Die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1875.

§. 3.

Die in Folge der Ausführung der Vorschrift des §. 1. erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

§. 4.

Veränderung der Provinzialgrenzen.

Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist auf dem im §. 3. bezeichneten Wege zu bewirken.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der betheiligten Provinzen bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 5.

Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.

§. 6.

Rechte der Provinzialangehörigen.

Die Provinzialangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes;
2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

§. 7.

Beitragspflicht zu den Provinzialabgaben.

Die Provinzialangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu den Provinziallasten beizutragen.

Dritter Abschnitt.

Von Provinzialstatuten und Reglements.

§. 8.

Die Provinzialverbände sind befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, oder keine ausdrücklichen Vorschrif-

schriften enthält. Das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen;

2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes.

Die Provinzialstatuten und Reglements sind auf Kosten der Provinzialverbände durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Provinziallandtage.

§. 9.

Die Provinzialversammlung (der Provinziallandtag) besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz.

§. 10.

Zahl der Mitglieder der Provinziallandtage.

In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen werden für jeden Kreis zwei Abgeordnete, in der Provinz Schlesien für jeden Kreis mit weniger als 40,000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40,000 oder mehr Einwohnern zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises

1) in der Provinz Schlesien 80,000,
2) in der Provinz Preußen 60,000,
3) in den Provinzen Brandenburg und Sachsen 50,000,
4) in der Provinz Pommern 40,000 Einwohner,

so werden drei Abgeordnete gewählt.

Für jede fernere Vollzahl von 50,000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

§. 11.

Den Provinziallandtagen bleibt es überlassen, durch statutarische Anordnung in geeigneten Fällen zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, welche nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der betreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen.

In der Provinz Schlesien können außerdem in gleicher Weise zwei Landkreise, deren einer nur einen und der andere nur zwei Abgeordnete zu wählen hat, sowie zwei oder drei derjenigen Landkreise, welche nur je einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken verbunden werden.

Die Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche gemäß §. 10. auf die zusammengelegten Kreise trifft.

§. 12.

Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl (§§. 20. und 122.) durch den Provinzialausschuß und wird durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise beziehungsweise Wahlbezirke, mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen, zu Grunde zu legen.

§. 13.

Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb ein und zwanzig Tagen nach Ausgabe des Amtsblatts, durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei dem Provinzialausschusse anzubringen, welcher darüber endgültig beschließt.

§. 14.

Vollziehung der Wahlen.

Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt.

Erfolgt die Bildung von Wahlbezirken, so treten die Kreistage der zu dem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Vorsitze des von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissars zu einer Wahlversammlung zusammen.

§. 15.

Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem bürgerschaftlichen Repräsentantenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, die Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg werden von dem Kreistage gewählt.

§. 16.

Die Vollziehung der Wahlen der Provinziallandtags-Abgeordneten erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 17.

Wählbarkeit zum Abgeordneten.

Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

§. 18.

Verlust der Wählbarkeit.

Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der im §. 17. gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den

den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 19.

Die Abgeordneten zum Provinziallandtage werden auf sechs Jahre gewählt. Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinziallandtag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

§. 20.

Die Vornahme der Wahlen zum Provinziallandtage wird durch den Oberpräsidenten angeordnet. Anordnung der Wahlen.

§. 21.

Die Namen der neugewählten Abgeordneten sind von dem Oberpräsidenten durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Die Einführung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Provinziallandtages.

§. 22.

Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen beziehungsweise Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Ersatzwahlen.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß innerhalb längstens sechs Monaten und wo möglich vor dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 23.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zehn Tagen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Provinziallandtage zu. Im Uebrigen prüft der Provinziallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber. Einspruch gegen das stattgehabte Wahlverfahren und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

§. 24.

Gegen die nach Maßgabe der §§. 19. und 23. gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages findet innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Provinziallandtage.

§. 25.

Einberufung des Provinziallandtages.

Der Provinziallandtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

§. 26.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz als Königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

§. 27.

Königlicher Kommissarius bei dem Provinziallandtage.

Der Königliche Kommissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinziallandtage.

Der Kommissarius theilt dem Provinziallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der Königliche Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 28.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Provinziallandtages.

Die Sitzungen des Provinziallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 29.

Beschlußfähigkeit des Provinziallandtages.

Der Provinziallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10. vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist.

Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten.

§. 30.

Fassung der Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§. 31.

Theilnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses, des Landesdirektors und der oberen Beamten an den Sitzungen des Provinziallandtages.

Die Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der Landesdirektor (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§. 87. und 93.) können, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen desselben mit berathender Stimme beiwohnen.

De

Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschusses, den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

§. 32.

Wahl des Vorsitzenden des Provinziallandtages und seines Stellvertreters.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Provinziallandtag nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Dieselben fungiren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages.

§. 33.

Geschäftsordnung des Provinziallandtages.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

Im Uebrigen regelt der Provinziallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften des Provinziallandtages.

§. 34.

a) Im Allgemeinen.

Der Provinziallandtag ist berufen:

I. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, sowie sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden;

II. den Provinzialverband zu vertreten, und nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§. 35.

b) Im Besonderen.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Provinziallandtages gehören insbesondere folgende:

I. Der Provinziallandtag beschließt über den Erlaß von Statuten und Reglements gemäß §. 8.

§. 36.

II. Der Provinziallandtag beschließt, in welcher Weise Staatspräſtationen, welche von dem Provinzialverbande aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen.

 §. 37.

§. 37.

III. Der Provinziallandtag beschließt über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben.

Er beschließt zu dem Ende:

1) über die Verwendung der dem Provinzialverbande aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873. wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände;
2) über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Kapital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst;
3) über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften;
4) über die Ausschreibung von Provinzialabgaben.

§. 38.

IV. Der Provinziallandtag beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten.

§. 39.

V. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens, über die Feststellung des Haushaltsetats, sowie über die Dechargirung der Jahresrechnungen (§§. 101. und 104.).

§. 40.

VI. Der Provinziallandtag stellt die Grundsätze fest, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat.

§. 41.

VII. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung von Provinzialämtern, er bestimmt die Zahl, die Besoldung sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirektor (Landeshauptmann), die demselben nach §. 93. zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige.

§. 42.

VIII. Der Provinziallandtag vollzieht die Wahlen zum Provinzialausschusse sowie nach Maßgabe der besonderen Gesetze die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen; er bestellt besondere Kommissionen oder Kommissare für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung (§. 99.).

Für

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Provinziallandtages innerhalb vier und zwanzig Stunden Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Provinziallandtage zu.

§. 43.

IX. Der Provinziallandtag ist befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.

§. 44.

X. Der Provinziallandtag nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Geschäfte wahr.

Vierter Abschnitt.

n dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 45.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes d für jede Provinz ein Provinzialausschuß bestellt.

Stellung des Provinzialausschusses im Allgemeinen.

§. 46.

Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens zehn Mitgliedern.

Zusammensetzung des Provinzialausschusses.

Außerdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialschusses.

§. 47.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und, aus der hl der letzteren, der Stellvertreter des Vorsitzenden, werden von dem Proziallandtage gewählt.

Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte deren gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben zuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des utschen Reichs (§. 17.).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungssidenten und Vizepräsidenten, sowie sämmtliche Provinzialbeamte.

Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzen des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.

§. 48.

Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet nach Maßgabe des §. 24. die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

§. 49.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 50.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritte erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 51.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses wird vom Oberpräsidenten, die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Vorsitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852., Gesetz-Samml. S. 465.), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des §. 98. Nr. 5. gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

§. 52.

Berufung des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§. 53.

§. 53.

Geschäftsordnung des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 54.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 55.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß §. 54. ein Provinzialausschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses, beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialausschuß, zu bestehen.

§. 56.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§§. 87. und 93.) können den Sitzungen des Provinzialausschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

§. 57.

Der Provinzialausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

§. 58.

Geschäfte des Provinzialausschusses.

Dem Provinzialausschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

I. Der Provinzialausschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinziallandtages beauftragt sind.

§. 59.

II. Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen Königlichen Verordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements (§. 8. Nr. 2.), sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats zu verwalten.

§. 60.

III. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist (§. 41.) und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§. 61.

IV. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial- und Bezirksräthen (Behörden des Staats), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften.

§. 62.

Zusammensetzung des Provinzialrathes.

Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter und fünf vom Provinzialausschusse aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Stellvertreter für die letzteren fünf Mitglieder werden in gleicher Weise aus der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im §. 47. Abs. 5. genannten Beamten auch die Landräthe.

Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes die Bestimmungen der §§. 48—51. sinngemäße Anwendung.

§. 63.

Geschäfte des Provinzialrathes in der allgemeinen Landesverwaltung.

Der Provinzialrath hat in der allgemeinen Landesverwaltung folgende Befugnisse und Obliegenheiten wahrzunehmen:

I. Der Provinzialrath hat in höherer Instanz bei der Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der Kreise und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten und des Wegebaues, nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wegeordnungen, mitzuwirken. Dasselbe gilt von denjenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze dem Provinzialrathe überwiesen werden.

§. 64.

II. Dem Provinzialrathe steht die Revision und endgültige Feststellung der von dem Minister des Innern gemäß §. 49. Abs. 1. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. gebildeten Amtsbezirke, sowie jede spätere Abänderung derselben zu.

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Die Beschlußnahme des Provinzialrathes über Abänderungen der gemäß §. 49. Abs. 1. der Kreisordnung gebildeten Amtsbezirke, sowie alle späteren Abänderungen derselben erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

§. 65.

III. Dem Provinzialrathe steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirks zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksrathe (§. 67.) festgesetzt, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Provinzialrath stattfindet.

§. 66.

IV. Lehnt ein Kreistag auf Aufforderung des Oberpräsidenten die Vervollständigung der von ihm gemäß §. 56. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. gemachten Vorschläge der zu Amtsvorstehern befähigten Personen ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

§. 67.

Zusammensetzung des Bezirksrathes.

Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung wird für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Regierungspräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter und vier von dem Provinzialausschusse gewählten Mitgliedern. Für die letzteren vier Mitglieder werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt.

Mitglieder des Provinzialrathes können nicht Mitglieder des Bezirksrathes sein.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im §. 47. Abs. 5. genannten Beamten auch die Landräthe.

 Im

Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Bezirksrathes i Bestimmungen des §. 47. Abs. 4. und 5. sowie der §§. 48. bis 51. sinngemä Anwendung.

§. 68.

Geschäfte des Bezirksrathes in der allgemeinen Landesverwaltung.

Der Bezirksrath hat bei der Beaufsichtigung der Kommunalangelegenh der Kreise, Amtsverbände und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der S angelegenheiten und des Wegebaues nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeind Schul- und Wegeordnungen mitzuwirken. Dasselbe gilt von denjenigen A legenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze d Bezirksrathe überwiesen werden.

§. 69.

Geschäftsordnung des Provinzialrathes und des Bezirksrathes.

Der Provinzialrath und der Bezirksrath können nur beschließen, w mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit g die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Bestimmungen des §. 54. finden auf die Mitglieder des Provinzi rathes und des Bezirksrathes gleichmäßige Anwendung.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gem §. 54. ein Provinzialrath oder ein Bezirksrath beschlußunfähig, und kann Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter gestellt werden, so wird mit der Erledigung der Angelegenheit durch den Mini des Innern, beziehungsweise durch den Oberpräsidenten ein anderer Provin rath beziehungsweise Bezirksrath beauftragt.

Der Provinzialrath und der Bezirksrath sind befugt, in den ihrer Beschl fassung unterliegenden Angelegenheiten die Betheiligten, beziehungsweise de mit Vollmacht versehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor den Provinzial- und Bezirksrät durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet, weit dasselbe nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.

§. 70.

Oertliche Zuständigkeit der Bezirksräthe in allgemeinen Landesangelegenheiten.

Zuständig in erster Instanz ist

a) für Beschlüsse in allgemeinen Landesangelegenheiten, welche sich Grundstücke beziehen, der Bezirksrath der belegenen Sache,

b) für alle sonstigen Fälle der Bezirksrath desjenigen Bezirks, in welch die Person oder Korporation wohnt oder ihren Sitz hat, auf de Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht.

§. 71.

Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelh zu welchem Bezirke sie gehören, so wird der zuständige Bezirksrath durch Oberpräsidenten oder durch den zuständigen Minister bestimmt, je nach die betreffenden Bezirke derselben Provinz oder verschiedenen Provinzen angehör

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Ange-
genheit den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken woh-
n oder ihren Sitz haben.

§. 72.

In welchen Fällen gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes die Beschwerde den Provinzialrath zulässig ist, bestimmen die im §. 68. erwähnten Gesetze. Beschwerden gegen die Beschlüsse der Bezirksräthe.

§. 73.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt ein und zwanzig Tage, fern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

§. 74.

In allen Fällen, in welchen gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes die Be-
werde an den Provinzialrath zulässig ist, steht dieselbe aus Gründen des öffent-
hen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksrathes zu.

§. 75.

Will der Vorsitzende die Beschwerde einlegen, so hat er dies dem Bezirks-
he sofort anzuzeigen. Die Zustellung des Beschlusses an den Betheiligten
bt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie
lgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde einge-
worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die
chwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind dem Betheiligten zur schriftlichen Erklä-
g innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden
t mitzutheilen.

Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Provinzialrathe einzu-
en.

§. 76.

Der Oberpräsident ist befugt, unter Zustimmung des Provinzialrathes ge-
§§. 6. 12. und 15. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März
0. (Gesetz-Samml. S. 265.) für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Be-
oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu er-
n und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von
ßig Mark anzudrohen. Erlaß von Polizeiverordnungen unter Mitwirkung der Provinzial- und Bezirksräthe.

§. 77.

Solche Polizeivorschriften sind unter der Bezeichnung: „Polizeiverordnung"
unter Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen dieses und des
etzes vom 11. März 1850. zu erlassen und durch die Amtsblätter derjenigen
irke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§. 78.

Ist in einer gemäß §. 77. verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt
mmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer
Wirk-

Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält aber die verkünd Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksam derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welch das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkünd ausgegeben worden ist.

§. 79.

In allen Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Regierung präsident in gleicher Weise wie der Oberpräsident (§. 76.) befugt, unter Zusti mung des Bezirksrathes für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganz Bezirks gültige Polizeivorschriften zu erlassen. Solche Polizeivorschriften dürfen der nachträglichen Zustimmung des Provinzialrathes. Wird die Zusti mung nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Publikation der Poli verordnung ertheilt, so hat der Oberpräsident dieselbe außer Kraft zu setzen.

§. 80.

Die Bestimmungen der §§. 77. und 78. finden auf die von dem Re rungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften gleichmäßig Anwendung.

§. 81.

Die Befugniß der Bezirksregierungen zum Erlasse von Polizeivorschri wird von dem Zeitpunkte ab aufgehoben, wo die Bildung der Provinzial- Bezirksräthe erfolgt sein wird.

§. 82.

Die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse orts- und amtspolizeili Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig M gemäß §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850. steht an Stelle der Bezirksre rung fortan dem Oberpräsidenten zu.

Ingleichen hat der Oberpräsident an Stelle der Bezirksregierung über Art der Verkündigung orts-, amts- und kreispolizeilicher Verordnungen, so über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, bestimmen.

§. 83.

Die Befugniß, orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer K zu setzen, steht an Stelle des Regierungspräsidenten fortan dem Oberpräsiden unter Zustimmung des Provinzialrathes zu.

§. 84.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, amts-, kr bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift außer Kraft zu setzen, so Gesetze nicht entgegenstehen (§. 16. des Gesetzes vom 11. März 1850.), behält sein Bewenden.

§. 85.

Polizeiliche Vorschriften der Ministerien.

Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher V schriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.) durch die Centralb

den verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Geltungsbezirk dieses Gesetzes zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bezüglich der Uebertretungen

a) der Vorschriften der Eisenbahn-Polizeireglements,

b) der zur Regelung der Schiffahrt und Flößerei auf den mehrere Provinzen durchziehenden öffentlichen Wasserstraßen zu erlassenden polizeilichen Verordnungen.

Zum Erlasse der im §. 367. Nr. 5. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes auch die zuständigen Minister befugt.

§. 86.

Bezüglich der Bekanntmachung der im §. 85. gedachten polizeilichen Vorschriften und des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens gelten die Bestimmungen der §§. 77. und 78.

Sechster Abschnitt.

Von den Provinzialbeamten.

§. 87.

Landesdirektor (Landeshauptmann).

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, zur Uebernahme der kommissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 88.

Für den Fall einer Behinderung des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter

treter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor, beziehungsweise bis zum Eintritte einer kommissarischen Verwaltung nach Maßgabe des §. 87.

Weder der kommissarische Vertreter, noch der Stellvertreter des Landesdirektors sind als solche stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.

§. 89.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) wird von dem Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 90.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Provinzialbeamten.

Der Landesdirektor vertritt den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§. 91.

Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

Dem Provinziallandtage bleibt vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmung zu treffen.

§. 92.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

§. 93.

Andere obere Beamte.

Dem Landesdirektor (Landeshauptmann) können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten, oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzialverwaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte mit berathender oder beschließ

schließender Stimme zugeordnet werden. Sie werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Werden dem Landesdirektor obere Beamte mit beschließender Stimme zugeordnet, so hat das Provinzialstatut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch dieses Gesetz dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind.

§. 94.

Büreau-, Kassen- rc. Beamte der kommunalen Provinzialverwaltung.

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Büreau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschusses durch den Haushaltsetat bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41. durch den Provinzialausschuß. Die Beamten werden von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen von dem Provinzialausschusse.

§. 95.

Beamte der Provinzialinstitute rc.

Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-Chaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt.

Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

§. 96.

Dienstliche Verhältnisse der Provinzialbeamten.

Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlassendes Reglement geordnet.

§. 97.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 98.

In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. S. 465.) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann) und die im §. 41. gedachten Provinzialbeamten ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.

2) Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen.

Außerdem steht

3) den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu zehn Mark festzusetzen.

4) Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Vorsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Verwaltungsgerichte statt.

5) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor und, sofern das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im §. 41. gedachten Provinzialbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung, beziehungsweise des Disziplinarhofes, das Verwaltungsgericht und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Verwaltungsgerichts eingestellt werden.

6) Die Bestimmung des §. 16. Nr. 1. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. findet auch auf die Provinzialbeamten, mit Ausnahme der im §. 41. gedachten, Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von den Provinzialkommissionen.

§. 99.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält.

Die

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Provinzialaus-
sse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht
elben.

Schlußbestimmung.

§. 100.

Die Mitglieder des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der
vinzialkommissionen, sowie die gewählten Mitglieder der Provinzial- und
irksräthe erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung.
Ueber die Höhe derselben beschließt der Provinziallandtag.

Achter Abschnitt.

Von dem Provinzialhaushalte.

§. 101.

Aufstellung und Feststellung des Provinzialhaushaltsetats.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzialausschuß
n Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinzial-
tage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

§. 102.

Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die
waltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht
erstatten.

§. 103.

Der Provinzialausschuß, beziehungsweise in Ausführung der Beschlüsse
lben der Landesdirektor (Landeshauptmann) haben dafür zu sorgen, daß der
shalt nach dem Etat geführt werde.

Der Landesdirektor erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die
vinzial- (Landes-) Hauptkasse.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter
antwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung
Provinziallandtages.

§. 104.

Die Jahresrechnungen der Provinzialhauptkasse, sowie der Kassen der einzel-
Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier
naten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialaus-
sse einzureichen.

 Letz-

Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den nungen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu brin

§. 105.

Ausschreibung von Provinzialabgaben.

Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabga beschließen.

Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Kommunalbesteuer gelten hierüber folgende Bestimmungen.

§. 106.

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben.

Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten St steuer mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

§. 107.

Bei dieser Vertheilung kommen die Behufs Aufbringung der K beziehungsweise der städtischen Kommunalabgaben in den einzelnen Land- Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§. 14. bis 16. der Kreisordnung 13. Dezember 1872., beziehungsweise des §. 4. Abs. 3. der Städteordnung 30. Mai 1853. besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatsst welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinert Gebäudesteuernutzungswerthe, oder nach dem Umfange des Gewerbe- oder Berg betriebes zu entrichten wären, mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befr Steuerbeträge (§§. 17. und 18. der Kreisordnung, §. 4. Abs. 7. ff. der St ordnung) mit Einschluß der Steuerbeträge der Militairpersonen außer Ansatz.

§. 108.

In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der sie treffenden Antheile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis- beziehungsweise Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordn vom 13. Dezember 1872., beziehungsweise der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. und des Gesetzes, betreffend die fassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853.

§. 109.

Wo gegenwärtig mit landesherrlicher Genehmigung zu bestimmten Zw Provinzialabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behal

bei bis zum 31. Dezember 1879. sein Bewenden; es bleibt jedoch dem Pro-
vinziallandtage überlassen, schon in der Zwischenzeit die Vertheilung auch dieser
Provinzialabgaben nach Maßgabe der §§. 106. und 107. zu beschließen.

§. 110.

Mehr- und Minderbelastung einzelner Theile der Provinz.

Sofern es sich um Provinzialeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maaße einzelnen Theilen der Provinz zu Gute kommen, kann der Provinziallandtag beschließen, für die betreffenden Kreise eine nach Quoten der direkten Staatssteuern zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 111.

Die Vertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise liegt dem Provinzialausschusse ob.

Der Betrag der von dem Provinziallandtage ausgeschriebenen Provinzialabgaben, sowie die Vertheilung desselben auf die Kreise sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben. In Betreff der Aufbringung des Theils der Provinzialabgaben von Seiten der Landkreise gelten die Vorschriften des §. 12. Abs. 1. Satz 2. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

§. 112.

Reklamationen gegen die Veranlagung zu den Provinzialabgaben.

Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben unterliegen der Beschlußfassung des Provinzialausschusses.

Die Frist zur Anbringung der Reklamationen beträgt einundzwanzig Tage. Sie beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung der zu entrichtenden Abgabenbeträge.

Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Verwaltungsgerichte statt.

§. 113.

Die Zahlung der Provinzialabgabe darf durch die Reklamation beziehungsweise Klage nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Wiedererstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

 Drit-

Dritter Titel.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände.

§. 114.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu handhabende Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb einundzwanzig Tagen zulässig.

§. 115.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

§. 116.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in der Verbindung mit denselben, Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 117.

Der Oberpräsident ist befugt, an den Berathungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

§. 118.

Der Oberpräsident ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses, der Provinzialkommissionen, des Provinzialrathes und der Bezirksräthe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, von Amtswegen oder auf Veranlassung des Ministers des Innern mit aufschiebender Wirkung anzufechten und sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung fruchtlos geblieben ist, über ihre Ausführung sofort die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts einzuholen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Wird der Beschluß einer Provinzialkommission beanstandet, so ist die Angelegenheit zunächst dem Provinzialausschusse zur Beschlußnahme vorzulegen.

§. 11

§. 119.

Beschlüsse des Provinziallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) den Erlaß von Statuten gemäß §. 8. Nr. 1. und §. 35.,

2) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz gemäß §. 110.,

3) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband,

4) eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über fünfundzwanzig Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern,

5) eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1. der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2. und 3. der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4. und 5. der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 120.

Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinziallandtage gemäß §. 8. Nr. 2., §§. 35. und 95. für folgende Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu beschließenden Reglements:

1) Landarmen- und Korrigendenanstalten,

2) Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten,

3) Hebammenlehrinstitute,

4) Provinzialhülfs- und Darlehnskassen,

5) Versicherungsanstalten.

Dieser Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen derselben beziehen:

in Betreff der zu 1. und 2. gedachten Anstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Korrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Unterricht derselben,

in Betreff der Hebammenlehrinstitute zu 3. auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen,

in Betreff der Provinzialhülfs- und Darlehnskassen zu 4. auf die Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehnen zu erfolgen hat,

in Betreff der Versicherungsanstalten zu 5. auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze.

Ingleichen bedarf das im §. 96. vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

§. 121.

Wenn ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet auf Antrag der Behörde das Oberverwaltungsgericht im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 122.

Auflösung der Provinziallandtage.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen bis zum Zusammentritte des neu gebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

Vierter Titel.

Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 123.

Die gegenwärtige Provinzialordnung tritt mit dem 1. Januar 1876. in Kraft.

§. 124.

In allen Provinzen ist noch im Laufe des Jahres 1875. zur Wahl der Mitglieder der Provinziallandtage gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Für diese ersten Wahlen sind die Obliegenheiten des Provinzialausschusses (§§. 12. und 13.) von dem Oberpräsidenten wahrzunehmen.

§. 125.

§. 125.

Von dem im §. 123. gedachten Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten der bisherigen provinzialständischen Verbände auf die nach §. 1. dieses Gesetzes gebildeten Provinzialverbände über.

Die bisherigen provinzialständischen Ausschüsse und Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme der nach diesem Gesetze gewählten Provinziallandtage über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 126.

Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin gelten bis zum Erlaß des im §. 2. gedachten Gesetzes folgende Bestimmungen:

1) Die Mitglieder der nach §. 24. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851.}}{\text{25. Mai 1873.}}$ (Gesetz-Samml. für 1873. S. 213.) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 15. dieses Gesetzes gewählt.

2) Der Erlaß polizeilicher Vorschriften erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 265.).

3) Die Funktionen des Verwaltungsgerichts nimmt das Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Potsdam wahr.

§. 127.

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Dieselben sind nach Maßgabe der bürgerlichen Prozeßgesetze zu berechnen, welche am Sitze der Behörde, deren Entscheidung angerufen wird, in Geltung stehen.

§. 128.

Die Verwaltung der zur Zeit bestehenden besonderen kommunalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idiote betrifft, ist spätestens bis zum 1. Januar 1878. mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu übertragen.

Soweit die betreffende Regelung in der obigen Frist nicht durch Uebereinkommen zwischen den gegenwärtigen Vertretungen der kommunalständischen Verbände und der nach diesem Gesetze zu bildenden Provinzialvertretung, unter Genehmigung des Ministers des Innern, zu Stande kommt, erfolgt dieselbe, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch Königliche Verordnung.

Streitigkeiten, welche bei der Ausführung entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Im Uebrigen erfolgt die Umbildung beziehungsweise Aufhebung der kommunalständischen Verbände und ihrer Organe durch besondere Gesetze.

§. 129.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit den Vorschriften desselben im Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung.

§. 130.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

In-

Inhalt.

Erster Titel.
Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Erster Abschnitt.
Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände .... §§. 1— 4.

Zweiter Abschnitt.
Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten .... §§. 5— 7

Dritter Abschnitt.
Von Provinzialstatuten und Reglements .... §. 8.

Zweiter Titel.
Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

Erster Abschnitt.
Von der Zusammensetzung der Provinziallandtage .... §§. 9— 24.

Zweiter Abschnitt.
Von den Versammlungen der Provinziallandtage .... §§. 25— 33.

Dritter Abschnitt.
Von den Geschäften des Provinziallandtages .... §§. 34— 44.

Vierter Abschnitt.
Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften §§. 45— 61.

Fünfter Abschnitt.
Von den Provinzial- und Bezirksräthen (Behörden des Staats), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften .... §§. 62— 86.

Sechster Abschnitt.
Von den Provinzialbeamten .... §§. 87— 98.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Von den Provinzialkommissionen und Schlußbestimmung .... §§. 99. u. 100.

Achter Abschnitt.

Von dem Provinzialhaushalte .... §§. 101—113.

Dritter Titel.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände .... §§. 114—122.

Vierter Titel.

Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen .... §§. 123—130.

Wahl-

Wahlreglement.

§. 1.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages, beziehungsweise dem vom Oberpräsidenten ernannten Wahlkommissar, dem Landrathe, dem Bürgermeister oder deren Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei oder vier Beisitzern, welche von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen sind. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

§. 2.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 3.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

§. 4.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen.

Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

§. 5.

Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

§. 6.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
2) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
3) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen, als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
4) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 7.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 8.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungsweise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

§. 9.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 10.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11.

Wahlen, welche auf dem Provinziallandtage selbst vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von 4,500,000 Mark an den Provinzialverband von Schleswig-Holstein, S. 367. — Gesetz, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen u. s. w. bei der Reichsbank, S. 368. — Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Spandau, S. 369. — Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873. über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, S. 370. — Gesetz, betreffend die im Jahre 1876. vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben, S. 371. — Gesetz, betreffend die Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden, S. 374.

(Nr. 8331.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von 4,500,000 Mark an den Provinzialverband von Schleswig-Holstein. Vom 9. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein wird zum Zweck der Verwendung im Interesse der durch die Kriegsereignisse von $18^{48}/_{51}$ Belasteten die Summe von 4,500,000 Mark bewilligt und der Provinzialvertretung mit der Maßgabe zur freien Verfügung gestellt, daß damit alle aus den Kriegsereignissen der Jahre $18^{48}/_{51}$ hergeleiteten, gegen den Preußischen Staat erhobenen Ansprüche als vollständig beseitigt anzusehen sind.

§. 2.

Die Summe von 4,500,000 Mark ist durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjäh-

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1875.

jährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8332.) Gesetz, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen u. s. w. bei der Reichsbank. Vom 19. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit dem Deutschen Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1) Die in den §§. 21. 22. 23. und 25. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Samml. S. 435.) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, sowie der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preußischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

2) In dem Vertrage ist beiden Theilen das Recht der Kündigung vorzubehalten und über die Frist und die Wirkungen derselben Bestimmung zu treffen.

§. 2.

In Ansehung der nach Maßgabe des §. 1. Nr. 1. bei der Reichsbank belegten Gelder verbleibt es bei der hinsichtlich der Belegungen bei der Preußischen Bank bisher bestandenen Garantie der Staatskasse.

§. 3.

§. 3.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 19. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8333.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Spandau. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Landgemeinde Damm wird mit der Stadtgemeinde Spandau vereinigt.

§. 2.

Die zur Zeit der Bezirksveränderung vorhandenen Einwohner von Damm bleiben auf die Dauer von fünf Jahren von allen an die Stadt Spandau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern befreit.

§. 3.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8334.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873. über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122). Vom 28. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 1. 4. und 10. des Gesetzes vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

§. 1.

An Stelle der Nr. VII. wird bestimmt:

VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind 4 Mark 50 Pf. (1½ Thlr.)

VIII. Unterbeamte .... 3 " (1 Thlr.)

§. 4.

An Stelle der Vorschriften unter Nr. I. 2. und 3. und II. 3. wird bestimmt:

I.

2) Die im §. 1. unter VI. und VII. genannten Beamten für die Meile 75 Pf. (7½ Silbergroschen) und 2 Mark (20 Silbergroschen) für jeden Zu- und Abgang.

3) Die im §. 1. unter Nr. VIII. genannten Beamten für die Meile 50 Pf. (5 Silbergroschen) und 1 Mark (10 Silbergroschen) für jeden Zu- und Abgang.

II.

3) Die im §. 1. unter VII. und VIII. genannten Beamten 2 Mark (20 Silbergroschen).

§. 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Ge-

Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im §. 1. unter VII. und VIII. genannten zu zählen sind.

Artikel II.

Durch Königliche Verordnung können die in dem Gesetze vom 24. März 1873. bestimmten Sätze an Tagegeldern und Reisekosten und die jenem Gesetze zu Grunde liegenden Entfernungsmaaße in die Reichsmarkrechnung, beziehentlich in das Metermaaß übertragen und angemessen abgerundet werden. In gleichem Wege können die durch das gedachte Gesetz und durch den Artikel I. des gegenwärtigen Gesetzes für die verschiedenen Beamtenklassen bestimmten Sätze bis zur Höhe derjenigen Sätze umgeändert werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des §. 18. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 61.) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8335.) Gesetz, betreffend die im Jahre 1876. vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben. Vom 30. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Da für das Jahr 1876. der Staatshaushalts-Etat nicht vor dem Beginn des Jahres zur Feststellung gelangen wird, so wird die Staatsregierung, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1876., ermächtigt, die im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1875. unter den dauernden Ausgaben vorgesehenen Staatsausgaben bis zum 1. April 1876. in den Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln für das Jahr 1875. bewilligten Summen aus den Einnahmen des Jahres 1876. fortleisten zu lassen.

 Die

Die gleiche Ermächtigung wird ertheilt zur Fortleistung von Ausgaben:

a) zur Fortsetzung von Bauten, für welche in dem Staatshaushalts-Etat für 1875. unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Abschlagsraten von dem veranschlagten Gesammtkostenbedarf ausgebracht sind;

b) für diejenigen Zwecke, welche ebendaselbst im

Kapitel 3. zur Fortsetzung der beschleunigteren und vervollkommneteren topographischen Aufnahme und deren Vervielfältigung,

Kapitel 4. Titel 2. zu Remunerationen und Dienstaufwandsentschädigungen für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung der Verordnung vom 28. September 1867., betreffend die Ablösung der dem Domainenfiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehenden Reallasten, beauftragt werden,

Kapitel 5. Titel 1. zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten,

Titel 2. Prämien zu Chausseebauten im Interesse der Forstverwaltung,

Titel 3. zur Beschaffung fehlender Försterdienstwohnungen (extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 2. Titel 15. des Ordinariums),

Kapitel 6. zur Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim,

Kapitel 7. Titel 5. zu Unterstützungen für die in Folge Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einstellung der Chausseegelderhebung aus ihren bisherigen Stellungen zu entlassenden, zum Bezuge von Pensionen oder Wartegeldern aus diesen Stellungen nicht berechtigten Kündigungsbeamten,

Kapitel 9. Titel 71. zu unvorhergesehenen Straßen-, Damm-, Brücken-, Stadt- und Landbauten, sowie für Vorarbeiten,

Kapitel 9. Titel 82. zur Ausführung der Strandordnung,

Kapitel 10. Titel 1. zur Ausführung von Bohrversuchen,

Titel 2. zu Bauprämien für Berg- und Hüttenleute, welche sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen,

Titel 3. zur Gewährung unverzinslicher Darlehne an solche Berg- und Hüttenleute, welche sich in der Nähe von Staatswerken Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen,

Kapitel 11. Titel 78. Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben für die Staatseisenbahnen,

Ka-

Kapitel 14. Titel 6. zur Förderung der Obstkultur mit Einschluß der Ausgaben für Vervollständigung der Einrichtungen bei dem pomologischen und Weinbau-Institut in Geisenheim,

Titel 9. zur Hebung der Fischerei,

Titel 10. für die wissenschaftliche Kommission in Kiel zur Erforschung der Meere im Interesse der Seefischerei,

Titel 12. zu Darlehnen und Unterstützungen für größere gemeinnützige Landesmeliorationen und Deichbauten ꝛc. (extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 111. Titel 9. des ordentlichen Etats unter den nämlichen Verwendungsbedingungen),

Titel 16. für das Dünenwesen in den Provinzen Preußen und Pommern,

vorgesehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 30. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8336.) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden. Vom 7. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Baptistengemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erlangen.

§. 2.

Die Ertheilung der Korporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn

1) der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist,
2) nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr Behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen im Stande sein wird,
3) in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 7. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, S. 375. Gesetz, betreffend die Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht, S. 393.

(Nr. 8337.) Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom 3. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Titel I.
Von den Verwaltungsgerichten.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen wird durch Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§. 2.

Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landraths ein Kreisverwaltungsgericht (§. 8.); für jeden Regierungsbezirk besteht am Amtssitze des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht; für den gesammten Umfang der Monarchie besteht zu Berlin ein Oberverwaltungsgericht.

§. 3.

Die sachliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsgerichte, der Bezirksverwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts, soweit sie in erster Instanz zu erkennen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter das Bezirksverwaltungsgericht zu verstehen.

Die Bezirksverwaltungsgerichte treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

§. 4.

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte, soweit nicht nach besonderen Gesetzen

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1875.

a) diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind, oder

b) die Entscheidung auf die Berufung gegen dieselben anderen Behörden übertragen ist.

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden endgültig auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreisverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 5.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in streitigen Verwaltungssachen auf die Berufung gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile, soweit nicht nach besonderen Gesetzen

a) diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind, oder

b) die Entscheidung auf die Beschwerde gegen dieselben anderen Behörden übertragen ist.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet desgleichen auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Bezirksverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 6.

Die Endurtheile in streitigen Verwaltungssachen werden, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen.

Auch vor Erlaß aller sonstigen Beschlüsse und Entscheidungen kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§. 7.

Die Verwaltungsgerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den Aufträgen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte Folge zu leisten.

Die im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

Titel II.

Von den Kreisverwaltungsgerichten.

§. 8.

Kreisverwaltungsgericht ist der Kreisausschuß. Die Bestimmungen der Kreisordnung über den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen sind unbeschadet der besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

In den Stadtkreisen tritt, soweit nicht schon in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht zu erkennen hat, an die Stelle des Kreisausschusses die zu dessen Verrichtungen nach Vorschrift der Gesetze zu berufende städtische Behörde.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

Titel

Titel III.
Von den Bezirksverwaltungsgerichten.

§. 9.

Jedes Bezirksverwaltungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts. Für jedes derselben ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches, beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter; die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts.

Die drei anderen Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts werden auf drei Jahre aus den Einwohnern seines Sprengels durch die Provinzialvertretung gewählt. In gleicher Weise wählt letztere drei bis sechs Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut anders bestimmt werden. Wählbar ist, mit Ausnahme der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden und der Landräthe, jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.

§. 10.

Den Direktor vertritt im Vorsitz das zweite der ernannten Mitglieder und, wenn auch dieses verhindert ist, der für den Direktor in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts ernannte Stellvertreter.

§. 11.

Scheidet ein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird für den Rest der letzteren ein anderes Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied von dem Provinzialausschusse bestellt.

§. 12.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 218.), beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856. (Gesetz-Samml. S. 201.). Disziplinargericht ist das Oberverwaltungsgericht.

§. 13.

Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder und eines gewählten Mitgliedes (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 14.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, ebenso wie die Bestellung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§. 15.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 16.

Alle Einnahmen des Bezirksverwaltungsgerichts fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

Titel IV.

Von dem Oberverwaltungsgerichte.

§. 17.

Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§. 26.) und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 18.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§. 19.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet.

§. 20.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21. ff., keinem Disziplinarverfahren.

§. 21.

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

§. 22.

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§. 23.

Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§. 24.

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen.

§. 25.

Für das nach Maßgabe der §§. 21. 22. Abs. 1. und §. 24. einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts einen Kommissar.

   Der Kommissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

   Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen.

2) Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied beziehungsweise sein Kurator ist zu hören.

3) Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwaltes bedienen, jedoch ist das Oberverwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.

4) Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts.

§. 26.

Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate eingetheilt werden.

Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

Bei Beginn des Geschäftsjahres werden für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter bezeichnet.

§. 27.

Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

§. 28.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der, der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 29.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum zu verweisen.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

§. 30.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

Titel V.

Von der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 31.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren

a) bei Ansprüchen, welche in Beziehung auf Grundstücke geltend gemacht werden, das Verwaltungsgericht der belegenen Sache,

b) in allen sonstigen Fällen dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die in Anspruch zu nehmende Person, Korporation oder öffentliche Behörde wohnt oder ihren Sitz hat.

§. 32.

§. 32.

Sind die Grundstücke (§. 31.) in mehreren Gerichtsbezirken gelegen oder ist es zweifelhaft, zu welchem Gerichtsbezirke sie gehören, so wird das zuständige Gericht durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig bestimmt. Dasselbe findet statt, wenn die gleichzeitig in Anspruch zu nehmenden Personen oder Korporationen in mehreren Gerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 33.

Die Bestimmungen der am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

§. 34.

Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei die Beschwerde an das, im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Die Beschwerde ist bei dem, im Instanzenzuge zunächst höheren Gericht innerhalb zehn Tagen anzubringen; dasselbe entscheidet endgültig.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

Titel VI.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

§. 35.

Die Klage ist dem zuständigen Gerichte schriftlich einzureichen. In derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Verklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§. 36.

Die Klage ist dem Verklagten mit der Vorladung zur mündlichen Verhandlung zuzufertigen. Die Zufertigung kann vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Aufforderung an den Verklagten erfolgen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist einzureichen.

Die Gegenerklärung des Verklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§. 37.

Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden. Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitglie-

gliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden desselben, der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In dem Bescheide ist dem Kläger zu eröffnen, daß derselbe befugt sei, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage seiner Zustellung ab als Endurtheil.

§. 38.

Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§. 39.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert worden waren (§. 36.), vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§. 40.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§. 41.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen, ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben. Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 42.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

§. 43.

Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte gewerbmäßig betreiben, zurückweisen.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§. 44.

Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören.

§. 45.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 46.

Das Gericht ist befugt, — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 47.

Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 48.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die entsprechenden Bestimmungen der am Sitze des Gerichts gel-

geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.

§. 49.

Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§. 50.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§. 51.

Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44. Abs. 2.), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Diese Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

Titel VII.

Von dem Verfahren in der Berufungsinstanz.

§. 52.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4. den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu.

§. 53.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksverwaltungsgerichte steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 5. den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

§. 54.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 58. und 84.:

I. zehn Tage:

1) in Streitsachen, betreffend die Aufrechterhaltung oder Aufhebung polizeilicher Verfügungen und Straffestsetzungen, exekutivischer Anordnungen oder Disziplinarverfügungen der Gemeindebehörden und Amtsvorsteher, beziehungsweise der Polizeiverwalter in Stadtgemeinden;

2) in

2) in Streitsachen, betreffend die Umwandlung rechtskräftig festgesetzter Geldbußen in Haft (§. 82. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872., Gesetz-Samml. S. 661.);

3) in Streitsachen, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Angehörigen (§. 66. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Gesetz-Samml. S. 130.);

4) in streitigen Wegebausachen, betreffend die Frage, was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß, — oder die Frage, ob ein Weg, dessen Eigenschaft als öffentlicher oder als Privatweg streitig ist, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen werden soll (§. 135., II. Nr. 1.a., 1.c. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.);

5) in Streitsachen, betreffend die Entnahme von Wegebaumaterialien (§. 53. des Gesetzes vom 11. Juni 1874., betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, Gesetz-Samml. S. 221.);

6) in Streitsachen, betreffend die Gestattung oder Versagung neuer Ansiedelungen (§. 29. beziehungsweise §. 1. der Gesetze, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 3. Januar 1845., Gesetz-Samml. S. 25. und vom 26. Mai 1856., Gesetz-Samml. S. 613.; — §. 10. des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Westfalen vom 11. Juli 1845., Gesetz-Samml. S. 496.);

7) in allen Fällen, in denen die Gesetze zur Anstellung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist von 10 Tagen bestimmen;

II. einundzwanzig Tage in allen vorstehend nicht erwähnten Fällen.

Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurtheils; sie beginnt für den Regierungspräsidenten, wenn ein Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44. Abs. 2.), mit der Zustellung des Endurtheils an letzteren. In allen anderen Fällen ist die Berufung des Regierungspräsidenten ausgeschlossen, sobald die den Parteien freistehenden Fristen abgelaufen sind. Der Tag der Zustellung wird nicht gerechnet.

§. 55.

Innerhalb der im §. 54. gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Verwaltungsgerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Verwaltungsgericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei und, wenn die Berufung von dem Regierungspräsidenten eingelegt ist, beiden Parteien zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden, der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§. 56.

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§. 57.

Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien beziehungsweise der Regierungspräsident sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§. 58.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im §. 55. gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§. 59.

Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des §. 37. für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung.

§. 60.

Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

§. 61.

Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder von dem Regierungspräsidenten aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

Digitized by Google

§. 62.

Die §§. 38. 40. 41. — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§. 42. bis 51. sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

Titel VIII.

Von dem Verfahren in der Revisionsinstanz.

§. 63.

Gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht nach Maßgabe des §. 5. den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

§. 64.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 65.

Die Bestimmungen des §. 38., des §. 41. — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§. 42. bis 45. 50. und 51. 54. bis 57. 59. (37.) 60. sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung der Revision hat bei demjenigen Verwaltungsgerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 66.

In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§. 67.

Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§. 68.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese

Digitized by Google

diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 69.

Ist die Sache nicht spruchreif, so verweist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an das Bezirksverwaltungsgericht zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§. 70.

Das Bezirksverwaltungsgericht, an welches die Sache zurückgewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze als maßgebend zu betrachten.

Titel IX.

Von den Kosten des Verfahrens und von der Vollstreckung der Entscheidungen.

§. 71.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei.

§. 72.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theiles zur Last zu legen, — die letzteren mit Einschluß der Gebühren, welche der obsiegende Theil einem ihn vertretenden Rechtsanwalte für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte oder vor dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen hat.

Im Endurtheil ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen. Die Gebühren der Rechtsanwalte sind in erster und zweiter Instanz nach den Vorschriften und Gebührentarifen zu liquidiren, welche für diese Instanzen bei den ordentlichen Gerichten am Sitze des Verwaltungsgerichts, wo das Streitverfahren schwebt, gelten. Für die bei dem Oberverwaltungsgerichte anhängigen Sachen kommt der Gebührentarif für die bei dem Obertribunal angestellten Rechtsanwalte zur Anwendung.

§. 73.

Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§. 74.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§. 72. 73.) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§. 75.

§. 75.

An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksverwaltungsgerichte sechszig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

§. 76.

Die Erhebung eines Pauschquantums findet nicht statt:

1) wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils fallen demjenigen Kommunalverbande zur Last, als dessen Organ die Behörde gehandelt hat;
2) bei dem Kreisausschusse, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3) bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§. 60. bis 62. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130.);
4) bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, beziehungsweise von dem Regierungspräsidenten eingelegt worden war.

§. 77.

Die Kosten und baaren Auslagen werden von dem Verwaltungsgerichte festgesetzt, welches in der Sache selbst entschieden hat. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

§. 78.

Dem unterliegenden Theil kann, im Falle des bescheinigten Unvermögens oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

§. 79.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erfolgt im Wege der administrativen Exekution. Die Vollstreckung wird Namens des Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hatte, von dem Vorsitzenden des letzteren verfügt. Ueber Beschwerden gegen diese Verfügungen des Vor-

 sitzen-

sitzenden entscheidet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg stattfindet, das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

Titel X.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 80.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie in den Hohenzollernschen Landen mit dem 1. Oktober 1875. in Kraft.

Es tritt in den übrigen Provinzen der Monarchie in Kraft, je nachdem in denselben auf Grund zu erlassender besonderer Gesetze die Einsetzung von Kreisausschüssen bewirkt sein wird. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

§. 81.

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Für die Berechnung derselben sind die am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend, insoweit das vorliegende Gesetz nichts Anderes bestimmt.

§. 82.

Auf die vor dem 1. Oktober 1875. bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel lediglich die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

§. 83.

Die in dem Gesetze vom 8. April 1847. (Gesetz-Samml. S. 170.) bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts (Gesetz vom 8. April 1847.) auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so hat das Verwaltungsgericht über dieselbe vorab zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet innerhalb zehn Tagen — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 58. — die Berufung unmittelbar an das Oberverwaltungsgericht statt.

Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die

die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben.

§. 84.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden gewerbepolizeilichen Streitsachen, die Bestimmungen der §§. 20. 21. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 245.);

2) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden, die Entfernung aus dem Amte beziehungsweise die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand betreffenden Streitsachen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 463.);

3) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Armenstreitsachen, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. (Bundes-Gesetzbl. S. 360.).

§. 85.

Auf das Bezirksverwaltungsgericht zu Sigmaringen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Die von dem Könige zu ernennenden Mitglieder werden aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.

2) Sämmtliche Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts bleiben in Thätigkeit für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind.

§. 86.

So lange bei den Bezirksverwaltungsgerichten ein ausreichender Geschäftsumfang nicht vorhanden ist, kann bei denselben die Bestellung der vom Könige zu ernennenden Mitglieder im Nebenamte für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts erfolgen.

§. 87.

Die von den Provinziallandtagen gewählten Mitglieder der bestehenden Bezirksverwaltungsgerichte verbleiben in Thätigkeit für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind. Dasselbe gilt von den ernannten Mitgliedern dieser Bezirksverwaltungsgerichte, so lange bei denselben die Bestimmung des §. 86. zur Anwendung kommt.

§. 88.

Bis zum Schlusse des Jahres 1880. kann die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts, mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten und eines zweiten Mitgliedes, als Nebenamt auf die Dauer des Hauptamtes verliehen werden.

Auf die demgemäß ernannten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 20. bis 24. nur in dieser ihrer Eigenschaft Anwendung.

§. 89.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommen die Bestimmungen des §. 56. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. (Gesetz-Samml. S. 221.) in dem gesammten Geltungsbereiche des letzteren zur Anwendung. Die in dem Gesetze vom 11. Juni 1874. dem Verwaltungsgerichte übertragene Entscheidung erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 90.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten außer Geltung:

1) die §§. 40. bis 48. 50. bis 56. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130.);
2) die §§. 141. bis 163. 165. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. (Gesetz-Samml. S. 661.), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§. 187. bis 198. derselben Kreisordnung; im Geltungsbereiche der letzteren ist in den §. 110. daselbst erwähnten Fällen innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8338.) Gesetz, betreffend die Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht. Vom 4. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die in der anliegenden Uebersicht nach Jahresbeträgen verzeichneten Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht vom 1. Oktober 1875. ab zu leisten.

Die Mittel zur Deckung der gedachten Ausgaben sind für das Jahr 1875. aus den Ueberschüssen des Haushalts des Jahres 1874. zu entnehmen.

Für die Folge werden die Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

 Ueber-

Uebersicht
von
den Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht.

Tit.	Nr.		Jahresbetrag. Mark.	Pf.
1.		**Besoldungen.**		
	1.	ein Präsident	15,000	—
	2.	ein Rath	8,700	—
	3.	5 nebenamtlich fungirende Räthe à 1500 Mark	7,500	—
		Summa Titel 1.	31,200	—
2.		**Zu Wohnungsgeldzuschüssen.**		
	1.	dem Präsidenten	1,500	—
	2.	dem Rathe	1,200	—
		Summa Titel 2.	2,700	—
3.		**Andere persönliche Ausgaben.**		
		Remunerirung von Büreauarbeitern, Boten rc.	6,000	—
		Summa für sich.		
4.		**Sächliche Ausgaben.**		
		Zu Büreaubedürfnissen aller Art und zu unvorhergesehenen Ausgaben	6,000	—
		Summa für sich.		
		Rekapitulation.		
		Titel 1.	31,200	—
		" 2.	2,700	—
		" 3.	6,000	—
		" 4.	6,000	—
		Summa der Ausgabe	45,900	—

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

Inhalt: Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen, S. 395. — Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Auflösung des Lehnverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern vom 4. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 362.), S. 406.

(Nr. 8339.) Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen. Vom 24. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für alle Landestheile, in welchen das Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w., vom 25. April 1836. gilt, was folgt:

Erster Abschnitt,
betreffend die von den Parteien zu bezahlenden Kosten.

§. 1.

Die Parteien haben an Stelle der Kosten, welche bisher nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836. erhoben sind, Pauschsätze nach Inhalt dieses Gesetzes zu bezahlen.

Von der Zahlung dieser Pauschsätze ist Niemand befreit. Jedoch haben die betheiligten Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen die auf sie fallenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauch der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist.

Hinsichtlich der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zum Erlaß von Kosten in Auseinandersetzungssachen bewendet es bei der Bestimmung des §. 213. der Verordnung vom 20. Juni 1817. (Gesetz-Samml. S. 161. ff.).

Dem Minister ist es gestattet, diese Befugniß innerhalb gewisser, durch die Höhe des Erlasses zu bestimmenden Grenzen auf die Auseinandersetzungsbehörden zu übertragen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1875.

§. 2.

An Stelle der Auseinandersetzungskosten (allgemeine Regulirungskosten) sind Pauschsätze zu bezahlen, welche nach folgenden Grundsätzen festgestellt werden.

1) Bei Verwandlung der Reallasten in eine jährliche Rente, sowie bei Ablösung der Reallasten und fixirten Gemeinheitstheilungsrenten werden für je 1 Mark des Jahreswerths der Leistungen und der Gegenleistungen berechnet und erhoben:
   a) von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich ..... 0,50 Mark,
   b) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich ... 0,35 "
   c) von dem weiteren Mehrbetrage .... 0,20 "

2) Bei Aufhebung einseitiger oder wechselseitiger Dienstbarkeiten (Servitutablösungen) werden berechnet und erhoben:
   a) wenn und insoweit die Aufhebung mittelst Abfindung durch Rente oder Kapital, oder bei gegenseitigen Berechtigungen oder Verpflichtungen durch Gegeneinanderrechnung stattfindet:
      a) von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich 1,50 Mark,
      b) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 1,25 "
      c) von dem weiteren Mehrbetrage .... 1 "
   b) wenn und insoweit die Aufhebung durch Abfindung in Land stattfindet:
      a) von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich 2 Mark,
      b) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 1,75 "
      c) von dem weiteren Mehrbetrage .... 1,50 "

   von je 1 Mark des festgestellten Jahreswerths aller zur Aufhebung kommenden Berechtigungen und Gegenleistungen.

   Sind letztere Reallasten, so kommt für den entsprechenden Theil des Jahreswerths der Ansatz zu 1. zur Berechnung und Erhebung.

3) Bei Grundstückszusammenlegungen (Spezialseparationen), sowie bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke (Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821., Gesetz vom 13. Mai 1867., Gesetz-Samml. S. 716. ff., Gesetz vom 5. April 1869., Gesetz-Samml. S. 514 ff., Gesetz vom 2. April 1872., Gesetz-Samml. S. 329. ff.) mit oder ohne gleichzeitige Abfindung beziehungsweise Aufhebung von Dienstbarkeitsrechten oder gemeinheitlichen Nutzungen werden

   12 Mark

   für jedes Hektar der der Umlegung und Zusammenlegung oder Theilung unterworfenen Fläche berechnet und erhoben.

4) Bei allen anderen Haupt- und Nebengeschäften, einschließlich der bloßen Bestätigung nicht von ihr aufgenommener Auseinandersetzungsrezesse, hat die Auseinandersetzungsbehörde den Pauschsatz unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten (§§. 8. ff., §. 15.) zu bestimmen.

5) Das-

5) Dasselbe gilt von solchen Kosten, welche durch Vereitelung von Terminen und sonstigen zur Durchführung des Verfahrens gesetzlich erforderlichen Maßnahmen lediglich durch die Schuld der Parteien herbeigeführt werden, und welche von den Schuldigen allein zu tragen sind.

6) Auf gleiche Weise ist der zu erhebende Pauschsatz zu bestimmen, wenn

a) für dessen Feststellung der Jahreswerth maßgebend ist (Nr. 1. und 2.), eine spezielle Ermittelung und Feststellung des letzteren aber wegen Erledigung der Auseinandersetzung durch Vergleich in Pausch und Bogen, oder aus anderen Gründen nicht stattgehabt hat,

b) eine Auseinandersetzung in Folge Rücknahme der Provokation oder aus anderen Gründen nothwendig gewordener Einstellung des eingeleiteten Verfahrens nicht zur Durchführung gelangt;

sowie

c) in der Provinz Schleswig-Holstein für Verwandlung der Reallasten in eine jährliche Rente und für Ablösung der Reallasten und fixirten Gemeinheitstheilungsrenten.

§. 3.

Bei Feststellung des Jahreswerths oder der Fläche, nach welchen die in §. 2. bestimmten Pauschsätze zu bemessen sind, werden Bruchtheile unter einer halben Mark oder einem halben Hektar unberücksichtigt gelassen, höhere Bruchtheile aber werden voll gerechnet. Mindestens kommt der Jahreswerth einer Mark oder die Fläche eines Hektars in Berechnung.

Die Erhebung der im §. 2. zu 1. bis 3. festgesetzten Pauschsätze bildet für die bezüglichen Auseinandersetzungen die Regel. Liegen indeß in einzelnen Fällen Umstände vor, welche eine Aenderung der Sätze geboten erscheinen lassen, so kann die Auseinandersetzungsbehörde die Pauschsätze zu 1. und 2. des §. 2. bis auf den anderthalbfachen Betrag erhöhen oder bis auf den vierten Theil ermäßigen, die Pauschsätze zu 3. des §. 2. dagegen für das Hektar bis auf 27 Mark erhöhen, oder bis auf 3 Mark ermäßigen.

Eine derartige Erhöhung oder Ermäßigung soll namentlich zugelassen sein:

1) wenn es sich bei den zu 3. bezeichneten Auseinandersetzungen um Grundstücke von außergewöhnlich hohem oder außergewöhnlich niedrigem Werthe und Ertrage handelt,

2) wenn eine Auseinandersetzung außergewöhnlich wenig oder — aus lediglich in der Sache liegenden Gründen — außergewöhnlich viel Arbeit erfordert hat.

§. 4.

An Stelle der Prozeßkosten sind Pauschsätze zu bezahlen, welche nach folgenden Grundsätzen festgestellt werden.

1) Wenn und insoweit es zu einer richterlichen Entscheidung I. Instanz nicht kommt, so sind nach Maßgabe des Umfangs der durch die Streitigkeiten veranlaßten Weiterungen und der dadurch herbeigeführten wirklichen Mehrkosten von der Auseinandersetzungsbehörde zu arbitrirende Pauschsätze zu erheben.

2) Dasselbe findet statt, wenn eine Entscheidung I. Instanz ohne voraufgegangene kontradiktorische Verhandlungen getroffen wird, wohin auch Entscheidungen I. Instanz über solche Einwendungen gegen den kommissarischen Auseinandersetzungsplan, dessen Nachträge und Ergänzungen, sowie gegen den Rezeß zu rechnen sind, bezüglich deren das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen ist, und zu deren Erörterung es außer der Begutachtung des Kommissars einer weiteren Beweisaufnahme nicht bedurft hat.

3) Wird auf Grund voraufgegangener kontradiktorischer Verhandlungen erkannt, so sind für das Prozeßverfahren I. und II. Instanz einschließlich der Beweisaufnahme und zwar für jede Instanz zu erheben:

A.	von dem Betrage des Streitobjekts bis 150 Mark einschließlich von jeder Mark 5 Pfennige, jedoch nicht unter	0,50 Mark,
	von dem Mehrbetrage bis zu 450 Mark von je 30 Mark	1 „
	von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark von je 150 Mark	3 „
	von dem Mehrbetrage bis zu 3000 Mark von je 300 Mark	3 „
	von dem Mehrbetrage bis zu 60,000 Mark in erster Instanz von je 600 Mark, in zweiter Instanz von je 1500 Mark	3 „
	von dem weiteren Mehrbetrage in erster Instanz von je 3000 Mark, in zweiter Instanz von je 6000 Mark	3 „

B. Wird ein in zweiter Instanz schwebender Prozeß durch Vergleich oder Entsagung des Rechtsmittels beendigt, so wird nur die Hälfte, falls jedoch bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, Dreiviertel des ganzen Pauschsatzes erhoben.

Bei Berechnung der Pauschsätze werden auch für die nur angefangenen Beträge die vollen Sätze berechnet.

Außer den Pauschsätzen sind als Nebenkosten zu erheben die auf den Prozeß fallenden Reisekosten und Reisezulagen der Kommissare und Protokollführer, sowie die Gebühren und Auslagen der Feldmesser, Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen.

Für die Berechnung des Werths des Streitobjekts Behufs des Kostenansatzes gelten die Bestimmungen der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichts-

richtskosten, sowie des Artikels 3. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., betreffend einige Abänderungen des vorgedachten Gesetzes.

4) Betreffs des Ansatzes und der Erhebung der Prozeßkosten III. Instanz verbleibt es bei den dafür bisher schon maßgebend gewesenen Bestimmungen der vorcitirten Gesetze vom 10. Mai 1851. und 9. Mai 1854.

5) Die besonderen Pauschsätze für Prozeßkosten, welche dieser §. 4. festsetzt, können in jedem Falle nur dann den betreffenden Interessenten angesetzt werden, wenn dieselben bei Anregung des Streitpunktes ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß für die Instruktion und Entscheidung desselben die besonderen — nach Maßgabe des §. 4. dieses Gesetzes — festzusetzenden Pauschquanta noch von ihnen erhoben werden würden.

§. 5.

Besondere nach Vorschrift des §. 2. ad 4. zu berechnende Pauschsätze sind zu erheben:

1) für die zur vorschriftsmäßigen Ausführung eines Verfahrens an sich nicht erforderliche Erledigung von Anträgen und Gesuchen aller oder einzelner Theilnehmer desselben, welche in besonderen Interessen und Zwecken der Antragsteller ihren Grund haben,

2) für die Erledigung aller nach vollständigem Abschlusse eines Verfahrens durch Rezeßbestätigung und Ausführung, oder bei Prozessen nach deren Beendigung durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich 2c. noch gestellten Anträge.

§. 6.

Bedarf es zur Bestimmung des für eine Auseinandersetzung, ein Nebengeschäft oder für Weiterungen und Prozesse in Rechnung zu stellenden und zu erhebenden Pauschsatzes der Feststellung der wirklich erwachsenen Kosten und kann diese Feststellung nur mittelst Trennung und Theilung von Gesammtkostenbeträgen geschehen, oder bedarf es einer Zerlegung des an sich zur Anwendung kommenden Pauschsatzes in Quoten (§. 16.), so hat die Auseinandersetzungsbehörde diese Trennung und Theilung, beziehentlich Quotisirung der jedesmaligen Sachlage entsprechend nach billigem Ermessen zu bewirken.

Wird in einem vor Gericht anhängig gewordenen, aber vor beendigter Instanz an die Auseinandersetzungsbehörde zur weiteren Verhandlung abgegebenen Prozesse von dieser Entscheidung getroffen, so werden die bereits bezahlten Gerichtskosten auf den zur Erhebung kommenden Pauschsatz in Abrechnung gebracht, in keinem Falle aber zurückerstattet, außer wo es sich um noch nicht absorbirte Gerichtsvorschüsse handelt.

§. 7.

Bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von Vorschüssen, sowie bezüglich der definitiven Festsetzung und Erhebung der Kostenpauschsätze und Nebenkosten bei

bei Prozessen (§. 4.) und bezüglich der Verhaftung für Vorschüsse und definitiv festgesetzte Kosten gelten folgende Grundsätze.

1) Zur Deckung des bei gesetzlicher Durchführung einer Auseinandersetzung, oder eines dabei vorkommenden Nebengeschäfts muthmaßlich zur Erhebung kommenden Pauschsatzes können von der definitiven Einleitung des Verfahrens ab von allen Betheiligten vorschußweise Terminalzahlungen erfordert werden, welche unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Dauer des Geschäfts und der Zahlungsfähigkeit der Interessenten zu bestimmen sind.

2) Zur Deckung der als Mehrkosten zu berechnenden Pauschsätze für prozessualische Weiterungen (§. 4. ad 1. und 2.), sowie der für Erledigung besonderer und nachträglicher Anträge (§. 5. ad 1. und 2.) zu berechnenden Pauschsätze können von demjenigen, welcher die Weiterungen veranlaßt, resp. die besonderen und nachträglichen Anträge stellt, dem muthmaßlichen Betrage der bezüglichen Pauschsätze entsprechende Vorschüsse erhoben werden.

3) Ebenso können bei eigentlichen Prozessen (§. 4. ad 3.) vom Kläger, wie auch von demjenigen, welcher ein Rechtsmittel einlegt, Vorschüsse bis zur Hälfte des dem Objektswerthe entsprechenden Pauschsatzes, jedoch nicht über 300 Mark, erhoben werden.

4) Die endgültige Festsetzung und Erhebung der Kosten erfolgt bei Beendigung des Verfahrens, und soweit Prozeßkosten in Frage kommen, bei Beendigung der Instanz.

Bedürftigen Parteien kann auch nach endgültiger Festsetzung der Pauschsätze Stundung gewährt werden.

5) Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, die während seiner Besitzzeit festgesetzten Kosten, oder fällig werdenden Terminalvorschüsse zu bezahlen. Ausgenommen sind die Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.

6) Wird ein bei einer Auseinandersetzung betheiligtes Grundstück sequestrirt, so sind die während der Dauer der Sequestration festgesetzten Kosten oder fällig werdenden Terminalvorschüsse aus den Revenüen mit dem Vorrechte der öffentlichen Abgaben zu berichtigen.

Wird ein solches Grundstück in nothwendiger Subhastation mit Wirkung gegen die Realberechtigten verkauft, so erhält der Ersteher das Grundstück frei von den vor dem Zuschlage festgesetzten Kosten und fällig gewordenen Terminalvorschüssen. Diese Kosten und Vorschüsse sind vielmehr mit dem Vorrechte der öffentlichen Abgaben der beiden letzten Jahre aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstücks zu berichtigen. Die vor dem Zuschlage fällig gewordenen Terminalvorschüsse sind in jedem Falle bei der endgültigen Festsetzung der Kosten in Abzug zu bringen.

7) Den

7) Den vorstehend ad 6. gedachten Fall des Besitzerwerbes ausgenommen, ist jeder Besitzer eines Grundstücks als solcher zur Bezahlung auch der unter dem Vorbesitzer festgesetzten Kosten und fällig gewordenen Terminalzahlung verbunden.

Ausgenommen sind die Kosten

a) der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse,

b) der unter dem Vorbesitzer beendigten Auseinandersetzungen.

Als beendigt im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt eine Auseinandersetzung in keinem Falle vor Festsetzung und Bekanntmachung der zu bezahlenden Kostenpauschsätze.

Zweiter Abschnitt,

betreffend die Besoldung und Remuneration der Spezialkommissarien und Vermessungsbeamten, ingleichen die Entschädigungen der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderen Sachverständigen, sowie der Dolmetscher und Zeugen.

§. 8.

Die von den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Spezialkommissarien aus der Klasse der Techniker (Oekonomiekommissarien) werden der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt. Die dauernd beschäftigten Spezialkommissarien aus der Klasse der Assessoren und Regierungsräthe erhalten fixirte monatliche Remunerationen.

Die Zahl der solchergestalt definitiv anzustellenden Spezialkommissarien und die Höhe der ihnen zu bewilligenden Besoldungen werden durch den Staatshaushaltsetat festgestellt.

Die noch nicht etatsmäßig angestellten Oekonomiekommissarien, die Oekonomiekommissionsgehülfen, sofern sie als Kommissarien verwendet werden, wie auch die nur vorübergehend beschäftigten Spezialkommissarien erhalten für die Zeit ihrer Beschäftigung Diäten von $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark täglich. Die Höhe des Diätensatzes hat die Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmen.

Die Arbeiten dieser Kommissarien und Kommissionsgehülfen werden nach dem aufgewendeten Zeitverbrauche unter Annahme einer siebenstündigen Arbeitszeit für den Tag zur Liquidation gebracht.

Bei auswärtigen Geschäften derselben und den dazu erforderlichen Reisen kommen ohne Rücksicht auf die darauf verwendete Zeit für jeden Kalendertag stets Diäten eines vollen Tages, aber auch nie mehr zum Ansatz.

§. 9.

Die Kommissarien können zur Beförderung der Geschäfte vereidigte Protokollführer (Dolmetscher) und Rechnengehülfen annehmen und verwenden.

 Die

Die Arbeiten dieser Protokollführer und Rechnengehülfen, welche in gleicher Weise wie die Arbeiten der noch nicht etatsmäßig angestellten und der nur vorübergehend beschäftigten Kommissarien zur Liquidation zu bringen sind, werden durch Diäten zum Betrage von 3 bis 6 Mark für den siebenstündigen Arbeitstag nach Maßgabe der von der Auseinandersetzungsbehörde darüber zu treffenden näheren Bestimmungen vergütet.

§. 10.

Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem der Kommissar seinen Wohnsitz hat, in einer Entfernung von mehr als 1,5 Kilometer vorzunehmen sind, so gelten dieselben als auswärtige, bei welchen Reisezulagen und Reisekosten nach folgenden Sätzen zu liquidiren sind.

1) An Reisezulage erhält für den Mehraufwand, einschließlich der Kosten für Wohnung, Licht und Heizung, der Kommissar bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer 6 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 9 Mark.

   Für den Protokollführer werden für jeden Tag 3 Mark gewährt.

   Diese Reisezulagen werden auch für Sonn- und Festtage oder andere unverschuldete Unterbrechungen während der auswärtigen Beschäftigung gewährt.

2) An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Beförderung der erforderlichen Akten, Karten u. s. w., erhalten:

   I. wenn, beziehentlich insoweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann:

      a) der Kommissar .... 1 Mark
      für 7,5 Kilometer und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen .... 3 „

      b) der Protokollführer .... 0,75 „
      für 7,5 Kilometer und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen .... 2 „

   II. wenn, beziehentlich insoweit die Reise auf dem Landwege zurückgelegt werden muß, mit Inbegriff der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder:

      a) der Kommissar .... 4 Mark
      b) der Protokollführer .... 2 „
      für 7,5 Kilometer.

   Haben erweislich höhere Reisekosten als die vorstehend zu I. und II. bestimmten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekosten werden, und zwar bei Reisen auf dem Landwege nach dem nächsten fahrbaren Wege, für Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch der Beamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander

ander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der auf einer Reise zurückgelegten gesammten Entfernung werden jede angefangenen 1,5 Kilometer für volle 1,5 Kilometer gerechnet. Bei Reisen, bei welchen die zurückgelegte Entfernung mehr als 1,5 Kilometer, aber keine volle 7,5 Kilometer beträgt, werden Reisekosten und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg für volle 7,5 Kilometer gewährt.

§. 11.

Schreib- und Botengebühren, Packetträgerlohn, Portoverläge und Emballagekosten, sowie alle sonstigen im Interesse der einzelnen Geschäfte aufgewendeten baaren Auslagen erhalten die Kommissarien auf Grund spezieller Liquidation besonders vergütet.

Die Vergütung der Schreibgebühren erfolgt nach näherer Bestimmung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Für die Botengebühren, Packetträgerlöhne und Emballagekosten können die Auseinandersetzungsbehörden bestimmte Vergütungssätze normiren und den Kommissarien gestatten, diese Sätze statt der speziell nachzuweisenden bezüglichen Verläge zur Liquidation zu bringen.

§. 12.

Die Mitglieder, Hülfsarbeiter und Büreaubeamte der Auseinandersetzungsbehörden erhalten, wenn sie als Kommissare fungiren, der Regel nach nur für auswärtige Geschäfte Diäten und Reisekosten nach den für die Ausführung von Aufträgen in Staatsdienstangelegenheiten geltenden Bestimmungen.

Ihren Hülfsarbeitern und Büreaubeamten können jedoch die Auseinandersetzungsbehörden bei Uebertragung kommissarischer Geschäfte auch Diäten für die an ihrem Wohnorte auszuführenden Arbeiten nach Maßgabe der für andere nur vorübergehend beschäftigte Kommissarien geltenden Grundsätze zubilligen. Diesenfalls erhalten dieselben aber für auswärtige Geschäfte nur Reisezulagen und Reisekosten, wie sie diesen Kommissarien zukommen.

§. 13.

Schiedsrichter, Kreisverordnete und andere Sachverständige, welche weder Staatsbeamte noch auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker sind, erhalten Diäten, Reisezulagen und Reisekosten, wie die noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissare nach §§. 8. und 10.

Für Abwartung von Terminen an ihrem Wohnorte erhalten sie jedoch stets Diäten für einen vollen Tag.

Sachverständige, welche als Staatsbeamte zur Ausführung gewisser Geschäfte verpflichtet sind, haben für diese die ihnen allgemein zugestandenen Vergütungen zu liquidiren.

Wegen Bezahlung der Dolmetscher, die nicht gleichzeitig als vereidigte Protokollführer fungiren, und der Zeugen finden die in Civilprozessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 14.

Die von den Auseinandersetzungsbehörden verwendeten Vermessungsrevisoren und Feldmesser werden nach den für sie bestehenden besonderen Bestimmungen, insbesondere des Feldmesserreglements, remunerirt. Für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten kann der Verwaltungschef nach Einvernehmen mit dem Finanzminister von dem gedachten Reglement abweichende Entschädigungssätze feststellen.

An Stelle der bisherigen in Wegfall kommenden Gewährung freier Wohnung, Licht und Heizung bei auswärtigen Geschäften durch die Auseinandersetzungsinteressenten, sowie an Stelle der ihnen bisher zugebilligten besonderen Reisediäten erhalten die Vermessungsbeamten fortab für jeden Kalendertag, welchen sie Behufs Erledigung der Geschäfte in mehr als 1,5 Kilometer Entfernung von ihrem gewöhnlichen Wohnorte nothwendig zubringen müssen, eine Feld- und Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 6 Mark.

Dritter Abschnitt,

enthaltend allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§. 15.

Kommt es Behufs Bestimmung eines Pauschquantums (§. 2. Nr. 4. 5. und 6., §. 3. ad 1. und 2., §. 5.) darauf an, die wirklich erwachsenen Kosten zu ermitteln, so werden die Kosten aller Arbeiten der Kommissarien und Protokollführer nach dem dazu erforderlich gewesenen Zeitverbrauche bemessen, wie dies für die Remuneration der noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissarien und der Protokollführer vorgeschrieben ist (§§. 8. bis 10.), und wird gleichmäßig ein Diätensatz von 9 Mark für den Kommissar, von 4,50 Mark für den Protokollführer und ein von dem betreffenden Ressortchef bestimmter Mittelsatz für den Feldmesser der Berechnung zu Grunde gelegt.

§. 16.

Die Erhebung der Kosten nach diesem Gesetze findet auf die beim Eintritte seiner Wirksamkeit bereits anhängigen Auseinandersetzungen und dabei entstandenen Weiterungen und Prozesse mit folgenden Maßgaben Anwendung.

1) Bei den bereits festgesetzten und bezahlten Kosten behält es überall sein Bewenden. Die bereits entstandenen, aber noch nicht liquidirten und festgesetzten Kosten sind nach den bisherigen Vorschriften zur Liquidation zu bringen, festzusetzen und einzuheben.

2) Be-

2) Bezüglich derjenigen bereits anhängigen Auseinandersetzungen, für welche die Regulirungskostenpauschsätze nach den Bestimmungen im §. 2. ad 1—3. zur Anwendung kommen, bestimmt die Behörde bei Beendigung der Sache nach Maßgabe der Art und des Umfangs der nach den bisherigen Vorschriften bezahlten Arbeiten im Verhältniß zu der Art und dem Umfange der erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erledigten Arbeiten des Geschäfts, welche Quote des zur Anwendung kommenden ganzen Pauschsatzes für den letzteren Theil des Geschäfts noch zu berechnen und zu erheben ist.

Hält die Behörde eine solche Quotisirung nach Lage der Sache nicht für angemessen, so ist derselben gestattet, auch bei Auseinandersetzungen der gedachten Art in gleicher Weise wie bei den übrigen Auseinandersetzungen (§. 2. ad 4. 5. und 6.) den Betrag der, durch den noch unerledigt gewesenen Theil des Geschäfts erwachsenen wirklichen Kosten als Pauschsatz zu bestimmen und zu erheben.

3) Bezüglich der bereits anhängigen Prozesse findet die Erhebung von Pauschsätzen für die noch laufende I. und II. Instanz nicht statt.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1875. in Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere §§. 65. und 66. der Verordnung vom 30. Juni 1834., sowie die Vorschriften des Regulativs, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen ꝛc., vom 25. April 1836. (Ges.-Samml. S. 181.) und der dazu gehörigen Instruktion vom 16. Juni 1836. (Ges.-Samml. S. 187.), soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, werden aufgehoben.

In Geltung verbleiben die Bestimmungen:

des zweiten Alinea des §. 3.,

des §. 5. — mit Ausschluß der darin festgesetzten Verpflichtung der Interessenten, dem Kommissarius, Protokollführer, Feldmesser, den Schiedsrichtern, Kreisverordneten und anderen Sachverständigen freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung zu gewähren — der §§. 6. 7. 9. 10. 11. 12. und 13. des Regulativs vom 25. April 1836.,

ingleichen

des §. 12., betreffend die Festsetzung der Kosten, soweit eine solche auch fernerhin noch stattfindet, der §§. 13. und 14., soweit diese auf die den Kommissarien und Feldmessern zu gewährenden besonderen Gratifikationen Bezug haben, der Instruktion vom 16. Juni 1836. nebst den zu diesen Bestimmungen ergangenen gesetzlichen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen.

 Der

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 24. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8340.) Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern vom 4. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 362.). Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, in Ergänzung des über die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern ꝛc. unter dem 4. März 1867. erlassenen Gesetzes (Gesetz-Samml. S. 362. ff.), was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestätigung der aus den gezahlten Allodifikationssummen zu bildenden Familienstiftung erfolgt durch das Gericht erster Instanz, bei welchem die Allodifikationssummen deponirt sind. Ist die Deposition der Allodifikationssummen für Lehne derselben Familie bei mehreren Gerichten erfolgt oder soll die Allodifikationssumme der bei einem anderen Gerichte errichteten Familienstiftung zugeschlagen werden, so ist das Appellationsgericht und, wenn die Gerichte in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken liegen, der Justizminister ermächtigt, die Vorbereitung und Bestätigung der Familienstiftung auf Antrag des Vorstandes der Familie Einem der Gerichte zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 8341.) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die mit Unserer Monarchie vereinigte ehemals freie Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

§. 1.

An Stelle der durch §. 1. des Stempelgesetzes vom 26. Oktober 1852. (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. XI. S. 241.) und durch Artikel 2. und 3. des Gesetzes vom 19. Dezember 1862. (a. a. O. Bd. XVI. S. 7. und 8.) eingeführten und neben dem Stempeltarif zur Verordnung vom 19. Juli 1867. (Ges. Samml. S. 1191.) noch geltenden Stempelsätze (§§. 1. 2. und 4., Verordnung vom 16. August 1867. — Ges. Samml. S. 1346.) tritt vom 1. Oktober dieses Jahres ab der beigefügte Stempeltarif in Kraft.

§. 2.

Der Finanzminister ist ermächtigt, Stempelmarken und Stempelpapier anfertigen zu lassen, durch deren Verwendung zu den stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der im Tarif vorgeschriebenen Stempelabgabe erfüllt wird.

§. 3.

Auf diese Stempelmaterialien finden die Vorschriften der Verordnung vom 19. Juli 1867. §. 5. Alinea 1., §. 6. Alinea 2., §§. 8. und 28. bis 33. in gleicher Weise, wie beim Urkundenstempel, Anwendung.

§. 4.

Besteht ein Protokoll, ein schriftlicher Aufsatz, eine Anlage oder ein Duplikat u. s. w. aus mehreren Bogen, so ist zwar jeder Bogen nach wie vor stempelpflichtig.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1875.

Es ist jedoch nicht nothwendig, daß der Stempel zu jedem einzelnen Bogen verwendet wird, sondern derselbe kann auch zum ersten Bogen des Protokolls oder schriftlichen Aufsatzes u. s. w., und zwar in einem oder in mehreren, der Summe der nach dem Tarife erforderlichen Stempel entsprechenden Werthzeichen beigebracht werden.

§. 5.

Das Stempelgesetz vom 26. Oktober 1852. und die dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetze bleiben bestehen, insoweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen und den beigefügten Stempeltarif aufgehoben oder abgeändert worden sind.

§. 6.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

Stempel-Tarif.

	Mark	Pf
1) Abschriften, siehe Duplikate:		
a) beglaubigte von einem Notar	—	20
b) von Protokollen oder sonstigen Aktenstücken gerichtlicher Behörden	—	20
Auf Abschriften von den im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.		
2) Akteninrotulationsgebühr, siehe Protokolle.		
3) Aktenrotule	—	80
4) Adhäsion wie Appellation.		

5) An-

	Mark	Pf.
5) Anlagen zu Schriften und Protokollen:		
bei dem Appellationsgericht	—	20
bei jeder anderen gerichtlichen Behörde	—	20
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.		
6) Appellationseinlegung, siehe Rechtsmittel.		
7) Appellationsausführung, wie jedes gerichtliche Exhibitum.		
8) Approbationsdekrete der Curatelrechnungen, jedes Exemplar:		
a) bei einem Vermögen bis zu 1,500 Mark	frei.	
b) von 1,500 bis 5,000 Mark	—	50
c) " 5,000 " 10,000 "	1	—
d) " 10,000 " 20,000 "	2	—
e) " 20,000 " 30,000 "	3	—
f) " 30,000 " 40,000 "	4	—
g) " 40,000 " 50,000 "	5	—
h) " 50,000 " 65,000 "	7	—
i) " 65,000 " 80,000 "	9	—
k) " 80,000 " 100,000 "	12	—
und für jede 25,000 Mark mehr weitere 4 Mark.		
9) Armensachen	frei.	
10) Arrogationsgewährung, Entscheidung des Stadtgerichts beziehungsweise des Appellationsgerichts über ein Arrogationsgesuch	4	—
11) Attestat, siehe Zeugniß.		
12) Auszüge aus den Flur- und Lager-, sowie aus den Transskriptions- und Hypothekenbüchern	—	20
13) Befundscheine der Aerzte, Wundärzte in Kriminal-, Polizei- und Civilfällen	frei.	
14) Beglaubigung einer Urkunde, einer Abschrift 2c. mit dem Stadt-Insiegel auf der Stadtkanzlei	3	40
mit dem Stadtkanzleisiegel	1	70
mit dem Siegel der Appellations- oder Stadtgerichtskanzlei	1	70
mit dem Siegel des Stadt- oder Landjustizamtes	—	80
mit dem Siegel eines administrativen Amtes	1	70
durch einen Notar	frei.	
15) Beilagen zu Schriften, siehe Anlagen.		
16) Berichte der Aemter oder Gerichte an höhere Behörden	frei.	
der Aktuarien, Sekretaire, Experten u. s. w. an eine Behörde unterliegen dem Exhibitionsstempel.		

	Mark	Pf.
17) Berufung, siehe Rechtsmittel.		
18) Bescheinigung, siehe Zeugniß.		
19) Bescheide, siehe Erkenntniß.		
20) Bittschriften, siehe Exhibita.		
21) Bürgerscheine: mit dem Stadtinsiegel	3	40
„ mit dem Stadtkanzleisiegel	1	70
22) Citation, siehe Vorladung und Ediktalladung.		
23) Compromiß, siehe Schiedsrichter.		
24) Contumazialbescheide, siehe Erkenntniß.		
25) Curatelbestellungsdekrete	frei.	
26) Curatelrechnungen	frei.	
27) Deklarationen für Insatzbestellungen	frei.	
28) Dekrete:		
1) wodurch die Mittheilung einer Schrift oder deren Registrirung zu den Akten verordnet, oder eine Frist gestattet wird,		
a) bei dem Appellationsgericht	—	80
b) bei dem Stadtgericht	—	80
2) wodurch einem Rechtsmittel der Lauf gelassen wird,		
a) bei dem Appellationsgericht	—	80
b) „ Stadtgericht	—	80
c) „ Stadt- und Landjustizamt	—	50
29) Definitiverkenntnisse, siehe Erkenntnisse.		
30) Depositum, rechneiamtliche Deposita	frei.	
31) Duplikate von Schriften:		
a) beim Appellationsgericht	—	20
b) „ Stadtgericht	—	20
c) „ Stadt- und Landjustizamt	frei.	
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.		
32) Ediktalladungen:		
beim Appellationsgericht	1	70
„ Stadtgericht	1	70
„ Stadt- und Landjustizamt	—	80
33) Eingaben, siehe Exhibita.		
34) Einträge in das Handelsregister	6	80

Wenn auf den Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder die-

selbe

	Mark	Pf.
selbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister erfolgen, so ist der Stempel nur einfach zu erheben.		
35) Erkenntnisse:		
I. des Appellationsgerichts in Civilsachen:		
1) wenn der Gegenstand des Streits keinen bestimmten Werth hat, oder wenn er den Werth von 5000 Mark nicht übersteigt, und in allen, Einträge in das Handelsregister betreffenden, Beschwerdesachen	2	—
2) bei Streitgegenständen über 5000 Mark bis 10,000 Mark	4	—
3) bei Streitgegenständen über 10,000 Mark bis 17,500 Mark	6	—
4) bei Streitgegenständen über 17,500 Mark	8	50
II. des Stadtgerichts:		
1) bei Streitgegenständen ohne bestimmten Werth oder bis 5000 Mark	2	—
2) bei Streitgegenständen über 5000 Mark bis 10,000 Mark	4	—
3) bei Streitgegenständen über 10,000 Mark bis 17,500 Mark	6	—
4) bei Streitgegenständen über 17,500 Mark	8	50
III. des Stadt- und Landjustizamts, das Original	—	80
36) Exhibita, eingereicht		
a) beim Appellationsgericht	—	20
b) beim Stadtgericht und dessen Gerichtskommission	—	20
c) beim Stadt- und Landjustizamt	—	20
d) in Kriminalsachen	frei.	
Die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen sind hiervon ausgenommen.		
37) Fristgesuche, wie Exhibita.		
38) Güteversuche bei den kirchlichen Behörden zwischen Eheleuten; Bescheinigung darüber	frei.	
39) Güteversuche bei gerichtlichen Behörden, wie Vergleiche.		
40) Heimathscheine, von dem Polizeipräsidium ausgefertigt	—	80
41) Jahrgebung, Beschluß des Stadt- bezw. Appellationsgerichts, wodurch die venia aetatis ertheilt wird	4	—
42) Inrotulationsgebühr, siehe Protokolle.		
43) Interlokute, siehe Erkenntnisse.		
44) Inventarien:		
bei einem Vermögen bis zu 1,500 Mark	frei.	
über 1,500 Mark bis 5,000 Mark	—	20
„ 5,000 „ „ 10,000 „	—	40
„ 10,000 „ „ 20,000 „	—	50
„ 20,000 „	1	—

45) Klage-

	Mark	Pf.
45) Klageschriften, siehe Exhibita.		
46) Legalisation, siehe Beglaubigung.		
47) Legescheine über rechneiamtliche Deposita	frei.	
48) Leumundszeugnisse	—	80
49) Nichtigkeitsbeschwerde, siehe Exhibita.		
50) Notariatsinstrumente, jede Ausfertigung	—	80
Vergleiche Beglaubigung, Protestation.		
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867 besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.		
51) Nullitätsquerel, siehe Exhibita.		
52) Oberappellationseinlegung, siehe Exhibita.		
53) Paßkarten	—	80
(Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. 11. S. 93.)		
54) Pässe zur Reise für je 6 Monate	1	30
55) Pfandscheine, vom Pfandhause ausgestellt	frei.	
56) Proclama, siehe Ediktalladung.		
57) Protestation durch einen Notar:		
1) wenn der Gegenstand einen bestimmten Werth hat:		
a) bis 1500 Mark	2	50
b) über 1500 Mark	5	—
2) wenn der Gegenstand keinen bestimmten Werth hat	—	80
58) Protokolle, der erste Bogen:		
I. beim Appellationsgericht		
1) über eine Eidesleistung im Gericht	1	70
2) über eine Eidesleistung außerhalb des Gerichtslokals	3	40
3) über eine Akteninrotulation	5	10
4) über eine öffentliche Verhandlung:		
a) wenn die Verhandlung stattfindet	3	40
b) wenn solche unterbleibt	—	80
5) über eine Verhandlung vor einem Richterkommissar	—	50
II. beim Stadtgericht:		
1) über eine Eidesablage in pleno	1	70
2) über eine Eidesablage außerhalb des Gerichtslokals	3	40
3) über die Entsagung auf die Rechte der Minderjährigen	3	40
4) über die Eröffnung eines Testaments oder Codicills	3	40
Die dem Testamente beiliegenden Codicille sind in dem Protokolle über die Eröffnung des Testaments begriffen.		

5) über

	Mark	Pf.
5) über eine Erbschaftsimmission	3	40
6) über die Insinuation einer Schenkung	3	40
7) über eine öffentliche Verhandlung:		
a) wenn die Verhandlung stattfindet	3	40
b) wenn solche unterbleibt	—	80
III. bei der Stadtgerichtskommission:		
a) in den dahin gehörigen Sachen der erste Bogen	—	50
b) bei Zeugenabhörungen für jeden Zeugeneid	—	80
IV. bei dem Stadt- und Landjustizamt:		
a) über eine Eidesablage im Amtslokal:		
aa) in Sachen bis zu 42 Mark 85⁵/₇ Pf. (25 Fl.)	frei.	
bb) in Sachen über 42 Mark 85⁵/₇ Pf. (25 Fl.):		
wenn die Eidesablage im Amtslokale stattfindet	—	80
wenn außerhalb des Amtslokals	1	70
b) der erste Bogen des Protokolls in jeder Sache	—	50
V. bei allen administrativen Behörden, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich Stempel verlangt	frei.	

Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.

59) Rechnungen der Vormünder, siehe Vormundschaftsrechnungen.

60) Rechtsmittel, deren schriftliche Einlegung, wie Exhibita.

61) Rekurseinlegung, siehe Exhibita.

62) Reisepässe, siehe Pässe.

	Mark	Pf.
63) Requisitionsschreiben in öffentlichen Angelegenheiten, wohin auch Kriminal- und Polizeisachen gehören	frei.	
in Privatsachen erlassen:		
a) vom Appellationsgericht	—	80
b) vom Stadtgericht	—	80
c) vom Stadt- und Landjustizamt	—	50

64) Revisionseinlegung, siehe Exhibita.

65) Rotul, siehe Aktenrotul.

66) Schiedsrichter, deren Ausspruch, wie Dekrete oder Erkenntnisse des Stadtgerichts oder Stadtamts.

67) Schreiben an auswärtige Behörden, siehe Requisition und Vorschreiben.

68) Triplikate, siehe Duplikate.

Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867. besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.

 69) Ur-

	Mark	Pf.
69) Urtheil, siehe Erkenntniß.		
70) Vergleiche, bei einer gerichtlichen Behörde in rechtshängigen Sachen abgeschlossen, zahlen beim Appellationsgericht und beim Stadtgericht den Protokollstempel von	—	50
und sind beim Stadt- und Landjustizamt	frei,	
wenn nicht nach Maßgabe der Position 56. des Stempeltarifs zur Verordnung vom 19. Juli 1867. der dort vorgeschriebene Urkundenstempel zu verwenden ist.		
71) Vergünstigungsdekrete:		
a) über ein Objekt bis 1,000 Mark	—	50
b) " 1,000 Mark " 5,000 "	1	—
c) " 5,000 " " 10,000 "	2	—
d) " 10,000 "	4	—
72) Vidimation, siehe Beglaubigung.		
73) Vorladungen an der Gerichtsthür, wie Ediktalladungen.		
74) Vormunds-, Bestellungsdekrete und Beeidigungen	frei.	
75) Vormundrechnungen	frei.	
Duplikate derselben	frei.	
76) Vorschreiben, wie Requisitionsschreiben.		
77) Zeugenverhör-Protokoll, siehe Protokoll.		
78) Zeugniß:		
auf der Stadtkanzlei mit dem Stadt-Insiegel ausgefertigt	3	40
mit dem Kanzlei-Insiegel	1	70
über Güteversuche bei einer kirchlichen Behörde	frei.	
Zeugniß über die geschehene Einreichung einer Schrift, Rechtskraft eines Erkenntnisses u. s. w.	frei.	

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 6. Januar 1810., S. 415. — Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, S. 416.

(Nr. 8342.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 6. Januar 1810. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. erordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das hemalige Amt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Diensteinkommen des Oberförsters für das ehemalige Amt Olpe esteht:

a) in einem pensionsberechtigten baaren Gehalt,

b) in einer dem Bedürfniß entsprechenden nicht pensionsberechtigten Dienstaufwandsentschädigung.

Gehalt und Dienstaufwandsentschädigung werden nach Anhörung der Veretung des Bezirks von der Königlichen Regierung zu Arnsberg nach Maßgabe r für die Kommunal-Oberförster bestehenden Grundsätze festgesetzt.

Die Vertretung des Bezirks wird aus den Vorstehern der zum ehemaligen nt Olpe gehörigen Gemeinden gebildet. Der Landrath des Kreises Olpe beist die Bezirksvertretung und leitet ihre Berathungen, für welche im Uebrigen e bezüglich der Amtsversammlungen in der Provinz Westfalen jetzt oder künftig ltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Die entgegenstehenden Vorschriften des Forstgesetzes für das ehemalige Amt lpe vom 6. Januar 1810. sind aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1875.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8343.) Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Vom 6. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutenforsten, sowie der Schleswig-Holsteinischen sogenannten Bondenholzungen bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

§. 2.

II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

In Fällen, in denen:

a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,

b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll, oder der Ueberfluthung, ingleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens,

c) durch die Zerstörung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges,

d) durch

d) durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes,

e) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seenähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann Behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke, als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag (§. 3.) angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§. 3.

Der Antrag auf Erlaß der im §. 2. vorgesehenen Anordnungen kann gestellt werden:

a) von jedem gefährdeten Interessenten,

b) von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbänden in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen (§. 2.),

c) von der Landespolizeibehörde.

§. 4.

Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter der gefahrbringenden Grundstücke sind verpflichtet, sich allen Beschränkungen in der Benutzung der letzteren zu unterwerfen, welche in Gemäßheit des §. 2. dieses Gesetzes angeordnet werden, und die Ausführung der auf Grund dieser Vorschrift angeordneten Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen zu gestatten. Es ist ihnen jedoch für den Schaden, welchen sie durch die angeordneten Beschränkungen erleiden, volle Entschädigung zu gewähren. Auch können die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke verlangen, daß ihnen die Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen auf eigene Kosten überlassen werde; sie unterliegen jedoch dabei der im §. 20. angeordneten Aufsicht.

§. 5.

In Bezug auf die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen, sowie die nach §. 4. zu leistende Entschädigung treten, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung, folgende Bestimmungen in Kraft.

Die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der auf Grund des §. 2. angeordneten Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen liegt dem Antragsteller ob.

Es haben jedoch dazu, in den Fällen a. b. und c. des §. 2., die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke, Gebäude, Wasserläufe oder öffentlichen Anlagen nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens beizutragen.

Zu den Kosten der Schutzanlagen haben außerdem und zwar in allen Fällen des §. 2. auch die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke, nach Verhältniß und bis zur Höhe des Mehrwerthes, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen, beizutragen.

§. 6.

Der Antragsteller ist befugt, sofern nicht bereits eine dem öffentlichen Interesse (§. 15.) nicht entgegenstehende Vereinbarung über die Entschädigung und die Kosten der Schutzanlagen zu Stande gekommen ist, seinen Antrag bis zur rechtskräftigen Feststellung des Regulativs durch das Waldschutzgericht zurückzunehmen, in den Fällen a. b. und c. des §. 2. jedoch nach Offenlegung des Regulativs durch den Kommissar nur dann, wenn er zur Deckung der Entschädigung oder der Kosten der Schutzanlagen in seiner Eigenschaft als Antragsteller beizutragen hat.

§. 7.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten (§. 5.) erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß. Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, Anwendung.

Es treten jedoch für das Verfahren vor den Waldschutzgerichten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

§. 8.

Der Antrag auf Erlaß der im §. 2. vorgesehenen Anordnungen ist dem zuständigen Waldschutzgerichte schriftlich einzureichen.

Der Antrag muß die gefährdeten und gefahrbringenden Grundstücke, sowie die Art der Gefährdung genau bezeichnen und einen bestimmten Vorschlag über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln enthalten.

Die Zuständigkeit des Waldschutzgerichtes wird durch die Belegenheit des gefahrbringenden Grundstückes bestimmt. Geht der Antrag von dem Bezirke selbst aus, oder ist er gegen diesen gerichtet, so bestimmt das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht.

§. 9.

Das Waldschutzgericht ernennt eines seiner Mitglieder oder einen anderen Sachverständigen zum Kommissar, welcher den Sachverhalt in vollem Umfange an Ort und Stelle und unter Anhörung der Betheiligten zu ermitteln und erforderlichen Falls den Beweis zu erheben hat.

§. 10.

Das Waldschutzgericht kann auf Antrag des Kommissars oder der Betheiligten die Frage, ob eine Gefährdung im Sinne des §. 2. vorliegt, vorab durch

End-

Endurtheil entscheiden und bis zur Rechtskraft desselben das weitere Verfahren einstellen.

Vor der Entscheidung hat der Kommissar über diese Frage ein schriftliches Gutachten anzufertigen, welches für die Betheiligten nach Maßgabe des §. 13. offen zu legen ist.

§. 11.

Auf Grund seiner Ermittelungen hat der Kommissar ein Regulativ zu entwerfen, welches insbesondere folgende Punkte enthalten muß:

1) die Bestimmung der gefahrbringenden und gefährdeten Grundstücke;
2) die Einschränkungen in der Benutzung, welche den gefahrbringenden Grundstücken aufzulegen sind;
3) die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Aufsicht der erforderlichen Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen;
4) die Bestimmungen darüber, welche Entschädigungen, von wem, nach welchem Verhältniß, bis zu welchem Betrage und zu welchem Zeitpunkte dieselben, sowie die Kosten der Schutzanlagen aufzubringen sind.

§. 12.

Der Entwurf des Regulativs ist mit einem schriftlichen Gutachten zu begleiten, welches die getroffenen Bestimmungen zu begründen und die einschlagenden Fragen vollständig zu erörtern hat.

§. 13.

Der Kommissar hat das Gutachten und das Regulativ zur Einsichtnahme der Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten und der Pächter der gefahrbringenden Grundstücke, sowie der gefährdeten Interessenten vier Wochen lang in den Gemeinden, in welchen der betheiligte Grundbesitz belegen ist, bei dem Gemeindevorsteher offenzulegen und daß dies angeordnet, zur Kenntnißnahme der Interessenten zu bringen.

Geht der Antrag von einem Kommunalverbande oder von der Landespolizeibehörde aus, so ist dem Antragsteller das Gutachten und das Regulativ zuzufertigen.

Demnächst hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten Behufs Anmeldung ihrer Einwendungen gegen den Entwurf des Regulativs zu einer mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß die Berücksichtigung später erhobener Einwendungen durch das Waldschutzgericht ausgeschlossen werden kann.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen und Gegenvorschläge zu erörtern und diejenigen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

§. 14.

Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar betreffen, entscheidet das Waldschutzgericht endgültig.

§. 15.

Das Waldschutzgericht kann ohne Weiteres das Regulativ durch Bescheid festsetzen und vollstreckbar erklären, wenn Einwendungen nicht vorliegen und sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet. Der Bescheid ist den Betheiligten unter der Eröffnung zuzustellen, daß dieselben befugt seien, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.

§. 16.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Waldschutzgerichte sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, die Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie die Pächter der gefahrbringenden Grundstücke und der Antragsteller (§§. 4. 5. und 11. Nr. 4.) durch besondere Vorladungen, alle die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt unter der Verwarnung vorzuladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Waldschutzgericht hat durch Endurtheil über die gegen das Regulativ erhobenen Einwendungen zu entscheiden und beziehungsweise das Regulativ festzusetzen.

Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten verbleiben dem ordentlichen Rechtswege.

§. 17.

Die durch das Regulativ den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegte Beitragspflicht zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen (§. 5.) ruht auf diesen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen muß die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht ist unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs im Grundbuche einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes.

§. 18.

Sämmtliche in dem Verfahren vorkommende Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder

an

anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft sind gebühren- und stempelfrei; es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

Die Kommissare, soweit dieselben nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sind, und die sonst zugezogenen Sachverständigen erhalten für ihre Arbeiten, für ihre baaren Auslagen, sowie für Reise- und Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836. und der später dazu ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften.

Ist ein Mitglied des Waldschutzgerichtes zum Kommissar ernannt, so hat derselbe nur Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten nach Maßgabe vorgedachten Kostenregulativs.

§. 19.

Die Kosten des Verfahrens, welche erforderlichen Falls aus Kreis-Kommunalmitteln oder, wenn der Antrag von der Landespolizeibehörde ausgeht, durch diese vorgeschossen werden müssen, hat der Antragsteller allein zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist; andernfalls finden auf diese Kosten diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 4. und 5. dieses Gesetzes über die Aufbringung der zu leistenden Entschädigung, beziehungsweise über die Bestreitung der auf die angeordneten Anlagen zu verwendenden Kosten ertheilt sind.

§. 20.

Die Ausführung des Regulativs, insbesondere die Ausschreibung und Einziehung der festgesetzten Beiträge zu der Entschädigung und zu den Kosten der Schutzanlagen, die Auszahlung der Entschädigung und die Aufsicht darüber, daß die angeordneten Schutzanlagen regulativmäßig hergestellt und unterhalten, auch die sonstigen im Regulativ festgesetzten Anordnungen befolgt werden, liegt dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes von Amtswegen ob.

Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, welche dem Regulativ widersprechen, kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung bei dem Waldschutzgerichte Einspruch erhoben werden, welches darüber entscheidet.

§. 21.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes im öffentlichen Interesse schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er kann diese Anordnungen nach Maßgabe der §§. 79. und 81. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. (Gesetz-Samml. S. 661.) durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Sowohl gegen die Anordnung als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgerichte erhoben werden.

§. 22.

Ein rechtsverbindlich festgestelltes Regulativ kann später wieder abgeändert werden. Die Abänderung erfolgt auf Antrag eines Betheiligten und ist in demselben Verfahren wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

 §. 23.

§. 23.

III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften.

Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag

a) jedes einzelnen Besitzers,
b) des Gemeinde-, beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,
c) der Landespolizeibehörde

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden.

Das Zusammenwirken kann gerichtet sein, entweder

1) nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln, oder
2) zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane.

§. 24.

Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig

a) in den Fällen des §. 23. bei 1., wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt,
b) in den Fällen des §. 23. bei 2., wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke haben.

§. 25.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und deren Mitglieder wird durch ein Statut geregelt.

Für diese Regelung ist in allen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten keine Aenderung eintritt.

Das Statut bedarf der Zustimmung der nach Maßgabe des §. 24. zu berechnenden Mehrheit der Betheiligten.

§. 26.

Das Statut muß enthalten:

1) Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2) eine genaue Angabe der einzelnen betheiligten Grundstücke und des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes,

3) bei

3) bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§. 23. Nr. 2.) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplans anzuordnende Bewirthschaftung,
4) die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,
5) das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,
6) das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§. 27.), sowie am Stimmrechte,
7) die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungsrollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
8) die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach Außen.

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, in den durch das Statut festzusetzenden Formen vertritt.

§. 27.

Das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung ist im Statute für die Dauer der Genossenschaft festzusetzen.

Diese Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredungen der Betheiligten dahin zu regeln:

a) daß in den Fällen des §. 23. unter 1. jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirthschaftet und die Kosten dafür trägt, daß aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Verhältnisse des Katastralreinertrages der vereinigten Grundstücke von den Waldgenossen gemeinschaftlich aufgebracht werden;
b) daß in den Fällen des §. 23. unter 2. die Nutzungen, die Kosten und die Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämmtliche Betheiligte vertheilt werden.

Bei der Festsetzung des Theilnahmemaßes unter b. soll es jedoch den Eigenthümern verwerthbarer Holzbestände, welche dieselben in die Genossenschaft nicht mit einwerfen wollen, unbenommen sein, dieselben vorweg abzuräumen und für sich zu benutzen. Sie haben dann aber die Kosten des ersten Wiederanbaues ihrer Flächen allein zu tragen. Ebenso sollen, wenn einzelne Grundstücke bei Bildung der Genossenschaft mit Holz nicht bestanden sind, die Kosten des ersten Holzanbaues den Eigenthümern vorweg zur Last fallen. In beiden Fällen ist zur Festsetzung des Theilnahmemaßes dieser Waldgenossen der Betrag der aufgewendeten Kulturkosten als Holzbestandswerth in Anrechnung zu bringen.

§. 28.

In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung ist das Stimmverhältniß der Waldgenossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen. Nur volle Einheiten gewähren eine Stimme. Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§. 29.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§. 30.

Sind Genossenschaftsgrundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muß den Berechtigten volle Entschädigung von der Waldgenossenschaft gewährt werden.

§. 31.

Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß.

Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Der Antrag ist dem Waldschutzgerichte desjenigen Bezirks schriftlich einzureichen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum größten Theil gelegen sind. Geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbande in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Katasterbezeichnung einzeln aufzuführen und die begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§. 32.

Das Waldschutzgericht hat nach Maßgabe der Vorschrift im §. 9. den Antrag durch einen Kommissar an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Der Kommissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die betheiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen.

Die

Die Vorladung zu dem desfallsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen.

§. 33.

Wird die Bildung der Waldgenossenschaft nicht beschlossen (§§. 23. 24. 32.), so reicht der Kommissar die Verhandlungen dem Waldschutzgerichte ein, welches solchenfalls den Antrag durch einen nach Maßgabe des §. 15. zu erlassenden Bescheid abweist.

§. 34.

Im anderen Falle hat der Kommissar nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der zu bildenden Genossenschaft, unter Zuziehung der Betheiligten oder eines von ihnen gewählten Ausschusses, das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, auch die erforderlichen Einschränkungen der Servitutberechtigungen — insofern nicht deren gänzliche Ablösung nach den darüber geltenden Gesetzen beschlossen wird — sowie die für diese Einschränkungen zu gewährenden Entschädigungen gutachtlich festzustellen.

Der Entwurf und die gutachtliche Feststellung sind für alle Betheiligten nach Maßgabe des §. 13. offenzulegen und beziehungsweise denselben zuzufertigen.

§. 35.

Demnächst hat der Kommissar die Betheiligten und die Servitutberechtigten zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen und zwar die Betheiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden als dem entworfenen Statute zustimmend erachtet werden würden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen gegen den Entwurf des Statutes und die gutachtliche Feststellung der Einschränkungen und Entschädigungen der Servitutberechtigten zu erörtern, die Abstimmung über das Statut herbeizuführen und diejenigen Einwendungen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

Der Kommissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgericht ein.

§. 36.

Hat das Statut in der mündlichen Verhandlung vor dem Kommissar die nach §. 25. erforderliche Mehrheit nicht gefunden, so weist das Waldschutzgericht den Antrag auf Bildung der Waldgenossenschaft durch einen nach Maßgabe des §. 15. zu erlassenden Bescheid ab.

§. 37.

Im anderen Falle hat das Waldschutzgericht durch Endurtheil zu entscheiden, ob ein Bedürfniß zur Vereinigung der betheiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft nach Maßgabe des §. 23. vorhanden ist, ob das Statut die Zustim-

stimmung der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Betheiligten gefunden hat sowie ob dasselbe den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein öffentliches Interesse nicht verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so trifft das Waldschutzgericht Entscheidung dahin, daß die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei.

Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen.

§. 38.

Ist auf Begründung der Waldgenossenschaft erkannt und haben die in §. 37. vorgesehenen Entscheidungen Rechtskraft beschritten, so erthilt das Waldschutzgericht dem Statute die Bestätigung.

Durch die Bestätigung wird die Waldgenossenschaft begrüdet. Das bestätigte Statut hat die Kraft einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde.

§. 39.

Die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörende Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten sind unter Hinweis auf ie näheren Bestimmungen des Statutes im Grundbuche einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden de Waldschutzgerichtes.

§. 40.

Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden di Bestimmungen des §. 14. und bezüglich der Kosten die Bestimmungen der §. 18. und 19. Anwendung.

Die Kosten fallen, soweit sie nicht durch die ergarene Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenost nach dem im §. 27. dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im State ausgedrückten Verhältnisse zur Last.

§. 41.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor de Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Veihren in den Berufungsinstanzen nach den gesetzlichen Vorschriften, betreffendie Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

§. 42.

Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Nan Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere .gliche Rechte an Grundstücken

stücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 43.

Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statute festgesetzten Theilnahmemaße auf die Mitglieder umzulegen sind.

§. 44.

Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem zuständigen Waldschutzgerichte nach Maßgabe des Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

In allen schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes Namens desselben Verfügungen erlassen. Einsprüche gegen diese Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Waldschutzgerichtes.

§. 45.

Wenn im Laufe der Zeit eine Abänderung des rechtskräftig festgestellten Statutes nothwendig wird, so ist diese Abänderung in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung, zu bewirken.

Die Auflösung einer nach diesem Gesetze begründeten Waldgenossenschaft ist nur zulässig, wenn die nach §. 24. zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimmt. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 44.).

§. 46.

Bei der Auflösung einer der im §. 23. unter 2. bezeichneten Waldgenossenschaften erhält jeder Waldgenosse die eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Außerdem sind, wenn das Statut nicht ein Anderes bestimmt, die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes der zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft eingeworfenen Holzbestände unter die Genossen zu vertheilen.

Bleibt der Werth des auf dem zurückerhaltenen Grundstücke vorhandenen Holzbestandes hinter dem Werthe des nach diesem Verhältniß ermittelten Antheils zurück, so ist dieser Minderwerth von denjenigen Waldgenossen verhältnißmäßig zu erstatten, welche mit ihren Grundstücken einen Ueberschuß an Holzbestandswerth erhalten haben.

§. 47.

IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen.

Sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, so darf dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimmt.

§. 48.

V. Uebergangsbestimmungen.

In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit Verwaltungsgerichte nicht bestehen, werden bis zur Einrichtung von solchen die in diesem Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte, welche bei eintretendem Bedürfnisse für jeden Kreis nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputationen für das Heimathswesen (§§. 40. und 41. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871., Gesetz-Samml. S. 130. ff.) in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

§. 49.

Das Waldschutzgericht wird aus dem Landrathe (Kreishauptmann) als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern gebildet, welche von der Kreisversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar als Mitglied ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen, welcher

a) in dem Kreise einen Wohnsitz hat,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21ste Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnungen entzogen ist.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels- oder Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Waldschutzgerichtes werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß der Deputation für das Heimathswesen ihrer Stellung enthoben werden.

Die-

Dieselben erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Kreis-Kommunalmitteln.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 50.

Das Waldschutzgericht ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Waldschutzgerichtes, oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung nicht Theil nehmen.

Wird dadurch das Waldschutzgericht beschlußunfähig, so tritt nach der Bestimmung der Deputation für das Heimathswesen das Waldschutzgericht eines benachbarten Bezirkes an seine Stelle.

§. 51.

So lange in einzelnen Kreisen ein Waldschutzgericht nicht gebildet ist, sind die nach §. 3. beziehungsweise §. 23. zulässigen Anträge an den Landrath (Kreishauptmann) zu richten, welcher verpflichtet ist, sofort die Bildung des Waldschutzgerichtes herbeizuführen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath (Kreishauptmann) die im §. 21. vorgesehenen vorläufigen Anordnungen treffen.

§. 52.

In selbstständigen Stadtkreisen finden die Bestimmungen der §§. 49. 50. 51. mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landrathes (Kreishauptmanns) der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium) tritt.

§. 53.

Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutsberechtigten, sowie Pächter sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§. 20.) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt. VI. Strafbestimmung.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark zu bestrafen.

§. 54.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 6. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Berichtigung.

In dem im 22. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckten Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld 2c. in der Stadt Damgarten zu erheben ist, ist S. 288. Z. 17. statt „Reise-Effekten" zu setzen: Reichs-Effekten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 8344.) Vormundschaftsordnung. Vom 5. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Erster Abschnitt.
Vormundschaftsgericht.

§. 1.

Das Vormundschaftsgericht wird von Einzelrichtern (Friedensrichtern, Amtsrichtern, Gerichtskommissarien) verwaltet.

Im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849. und im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. werden zu diesem Zwecke bei den Kollegialgerichten erster Instanz ein oder mehrere Einzelrichter ernannt.

§. 2.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zu der Zeit, in welcher die Bevormundung nöthig geworden ist, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat.

Für eine innerhalb der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Vaters bestimmt.

§. 3.

Für die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt gehabt hat.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1875.

§. 4.

Für die Vormundschaft über einen Großjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§. 5.

Fehlt es an einem der in den §§. 2—4. angeordneten Gerichtsstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende Großjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt.

§. 6.

Für die Vormundschaft über einen Nichtpreußen wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz nach Maßgabe der §§. 2—4. bestimmt.

In Ermangelung eines Wohnsitzes in Preußen kann das Gericht des Aufenthalts vorläufige Maßregeln ergreifen. Dasselbe hat eine Vormundschaft einzuleiten, wenn der Heimathstaat die Sorge für den zu Bevormundenden nicht übernimmt.

Die Vormundschaft über einen Nichtpreußen ist auf Verlangen der Behörden des Heimathstaates an diese abzugeben.

§. 7.

Minderjährige, deren Eltern unbekannt sind, werden von dem Gericht unter Vormundschaft gestellt, in dessen Bezirk sie gefunden wurden.

§. 8.

Für die Pflegschaft eines Bevormundeten ist das Gericht der Vormundschaft zuständig.

Im Uebrigen finden für die Pflegschaft, sowie für die außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts die Vorschriften der §§. 2—4. 6. entsprechende Anwendung. Sofern diese Vorschriften nicht anwendbar sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Angelegenheiten wahrzunehmen sind, wegen deren die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts eintritt.

§. 9.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Vormundschaftsgerichte entscheidet endgültig das Appellationsgericht oder, wenn die Gerichte verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken angehören, der Justizminister.

Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft oder die Pflegschaft aus erheblichen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, nach Bestellung des Vormundes oder des Pflegers jedoch nur mit dessen Zustimmung. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet nach Maßgabe der Vorschrift des ersten Absatzes das Appellationsgericht oder der Justizminister.

§. 10.

Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts findet Beschwerde statt. Die Entscheidung erfolgt, und zwar endgültig, in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln durch das Landgericht, in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle durch das Obergericht, in den übrigen Landestheilen durch das Appellationsgericht.

Die Beschwerde wird bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt.

Die Beschwerde an das Landgericht kann ohne Mitwirkung eines Anwalts eingereicht werden und ist in einer Civilkammer des Landgerichts durch Rathskammerbeschluß zu erledigen.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Einleitung der Vormundschaft.

§. 11.

Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht, oder wenn ihr Vater selbst bevormundet wird.

§. 12.

Erlischt die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund.

Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

§. 13.

Ueber einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

§. 14.

Ist ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht von Amtswegen die Vormundschaft einzuleiten.

§. 15.

So lange ein Vormund nicht vorhanden oder der vorhandene Vormund bei dem Anfall eines Nachlasses an den Mündel abwesend ist, hat das Vormundschaftsgericht das Vermögen des Mündels sicher zu stellen.

Die gleiche Pflicht hat jedes Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Mündels befindet.

Sind der Vater oder die Mutter des Mündels oder großjährige Miteigenthümer anwesend, so ist die Sicherstellung nicht erforderlich.

§. 16.

Wird die Einleitung einer Vormundschaft nöthig, so sind die Mutter, die Stiefmutter und die großjährigen Geschwister, sowie derjenige, welcher den Mündel an Kindesstatt angenommen hat, verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Eine gleiche Pflicht zur Anzeige haben die Standesbeamten, wenn ihnen ein Geburts- oder Sterbefall, welcher die Einleitung einer Vormundschaft nöthig macht, oder die Geburt eines unehelichen Kindes angemeldet wird.

Wird eine Bevormundung in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nöthig, so ist das Gericht oder, wenn die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren mitgewirkt hat, diese verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

§. 17.

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1) wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat;

2) wer von dem Vater in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, sofern der Vater zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Mündel gehabt hat oder unter Voraussetzung der bereis erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;

3) die Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder;

4) wer von der Mutter in der unter Nr. 2. bestimmten Form benannt ist, sofern die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;

5) der Großvater väterlicher Seits;

6) der Großvater mütterlicher Seits.

Die Mutter ist nicht berufen, wenn sie mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet oder wenn die Ehe mit dem Vater des Mündels durch Urtheil getrennt ist.

Ist einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen, so darf vor jedem nach diesem Paragraphen Berufenen der Ehemann bestellt werden.

§. 18.

Wegen Uebergehung der nach §. 17. Berufenen ist die Beschwerde nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach erhaltener Kenntniß von der Bestellung eines anderen Vormundes zulässig.

Sind

Sind Umstände eingetreten, welche die Bestellung des nach §. 17. Berufenen als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, so kann das Vormundschaftsgericht den Berufenen mit dessen Zustimmung übergehen. Bei dessen Widerspruch ist die Entscheidung des Beschwerdegerichts einzuholen.

§. 19.

Kann die Vormundschaft keinem der nach §. 17. Berufenen übertragen werden, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Waisenraths (§. 52.) einen Vormund zu berufen und dabei geeignete Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen.

Das Vormundschaftsgericht hat in der Regel für einen Mündel, sowie für mehrere Geschwister nur einen Vormund zu berufen.

§. 20.

Jeder Preuße, welcher nicht gesetzlich unfähig oder zur Ablehnung berechtigt ist, muß die Vormundschaft, zu welcher er berufen ist, übernehmen.

Weigert sich der Berufene, so kann er von dem Vormundschaftsgerichte durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden.

Mehrere Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Ist dreimal eine Strafe ohne Erfolg verhängt, so ist ein anderer Vormund zu bestellen.

§. 21.

Unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind:

1) Bevormundete oder Handlungsunfähige;
2) wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
3) wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs;
4) Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens;
5) wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt;
6) wer von dem Vater oder von der Mutter nach Maßgabe der in §. 17. für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften ausgeschlossen worden ist;
7) weibliche Personen.

Nicht unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind jedoch die Mutter über ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen Kinder und die Großmutter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Ehe für den schuldigen Theil erklärt sind, sowie diejenigen weiblichen Personen, welche nach §. 17. Nr. 2. und 4. berufen sind.

Eine Frau, welche mit einem Andern, als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Einwilligung des Ehemannes zum Vormund bestellt werden.

 §. 22.

§. 22.

Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde.

§. 23.

Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen:

1) weibliche Personen;
2) wer das sechszigste Lebensjahr überschritten hat;
3) wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt;
4) wer an einer die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet;
5) wer nicht in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat;
6) wer nach Maßgabe des §. 58. zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird;
7) wer fünf oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat.

Die Führung einer Gegenvormundschaft steht im Sinne der Nr. 3. der Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nicht gleich.

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht bei dem Vormundschaftsgericht vor der Verpflichtung geltend gemacht wird.

§. 24.

Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgericht durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Vormund erhält eine Bestallung, aus welcher die Namen und die Geburtszeiten der Mündel, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder, sowie die Art der etwaigen Theilung der Verwaltung ersichtlich sein müssen. Ist ein Familienrath bestellt, so ist auch dies anzugeben.

Eine Bestellung des gesetzlichen Vormundes findet nicht statt.

§. 25.

Wird ein Handlungsunfähiger zum Vormund bestellt, so ist die Bestellung nichtig.

Ist der zum gesetzlichen Vormund Berufene bevormundet oder handlungsunfähig oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so tritt die gesetzliche Vormundschaft nicht ein.

Stehen dem Vormund andere Unfähigkeitsgründe entgegen, oder fehlt es an der nach §. 22. erforderlichen Genehmigung, so führt er sein Amt, bis er entlassen wird.

§. 26.

§. 26.

Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund muß bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind.

Führen mehrere Vormünder die Verwaltung nach Geschäftszweigen getrennt, so kann der eine zum Gegenvormund des andern bestellt werden.

Neben dem gesetzlichen Vormund ist ein Gegenvormund nur zu bestellen, wenn dessen Anhörung nach Maßgabe des §. 55. erforderlich wird; die Bestellung erfolgt nur zum Zwecke der Prüfung der von dem Vormundschaftsgerichte zu genehmigenden Handlung.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Vater oder die Mutter können nach Maßgabe der in §. 17. für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bestellung eines Gegenvormundes untersagen.

II. Führung der Vormundschaft.

§. 27.

Dem Vormund liegt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels, sowie die erforderliche Vertretung desselben ob, soweit nicht für gewisse Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist.

§. 28.

Der Mutter des Mündels steht dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes zu. Dieselbe kann ihr aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes sowie des Waisenrathes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden.

Die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder bleiben in Kraft.

§. 29.

Der Mündel wird durch solche Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet, welche der Vormund ausdrücklich im Namen des Mündels oder unter Umständen abgeschlossen hat, welche ergeben, daß das Geschäft nach dem Willen der Betheiligten für den Mündel geschlossen werden sollte.

§. 30.

Mehrere Vormünder verwalten gemeinschaftlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit oder, wenn eine solche nicht erzielt wird, das Vormundschaftsgericht.

Ist unter mehreren Vormündern die Verwaltung getheilt, so verwaltet jeder die ihm zugetheilten Geschäfte selbstständig.

Andere Bestimmungen über die Verwaltung mehrerer Vormünder können durch den zur Berufung Berechtigten getroffen werden.

§. 31.

Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß die Vermögensverwaltung des Vormundes oder des bei Verhinderung desselben eintretenden Pflegers ordnungsmäßig geführt wird. Er hat in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen bei Führung der Vormundschaft mitzuwirken.

Er hat von etwaigen Pflichtwidrigkeiten oder der eintretenden Unfähigkeit des Vormundes dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 32.

Der Vormund sowie der Gegenvormund haftet für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet.

Die Verantwortlichkeit des bestellten Vormundes beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestellung.

Der Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau haftet, wenn er nicht der Vater des Mündels ist, für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge.

Die Einrede der Theilung unter mehreren Verhafteten ist ausgeschlossen.

Die bestehenden Vorschriften, nach welchen dem Mündel ein persönliches Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern des Vormundes zusteht, bleiben in Kraft.

Ein Pfandrecht oder ein Titel zum Pfandrecht an dem Vermögen des Vormundes entsteht durch die Vormundschaft nicht.

§. 33.

Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt.

Auslagen müssen dem Vormund und dem Gegenvormund aus dem Vermögen des Mündels erstattet werden.

Hat der Vormund oder der Gegenvormund Dienste geleistet, welche seinem Gewerbe oder Beruf angehören, so kann er die Bezahlung dieser Dienste aus dem Vermögen des Mündels fordern.

§. 34.

Ein Honorar steht dem Vormund nur zu, soweit ihm ein solches von dem Erblasser des Mündels oder von dem Vormundschaftsgericht zugebilligt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht darf dem Vormund ein Honorar nach Anhörung des Gegenvormundes und nur dann zubilligen, wenn die Vermögensverwaltung der Vormundschaft besonders umfangreich ist.

Dem Gegenvormund darf das Vormundschaftsgericht ein Honorar nicht zubilligen.

§. 35.

Von dem bei Einleitung der Vormundschaft vorhandenen oder später dem Mündel zugefallenen Vermögen hat der Vormund unter Zuziehung des etwa vorhandenen Gegenvormundes ein genaues und vollständiges Verzeichniß aufzu-

neh-

nehmen und dem Vormundschaftsgericht mit der von ihm und dem Gegenvormund abzugebenden pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen.

Der Vater des Mündels ist als gesetzlicher Vormund von dieser Verpflichtung frei.

Hat ein Erblasser des Mündels in der §. 17. Nr. 2. bestimmten Form die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses verboten, so ist dasselbe von dem Vormund nach Vorschrift des ersten Absatzes einzureichen und von dem Vormundschaftsgericht einzusiegeln, auf Verlangen des Vormundes in dessen Gegenwart. Das Vormundschaftsgericht darf nur aus besonderen Gründen, über welche der Vormund zu hören ist, von dem Inhalte dieses Verzeichnisses Kenntniß nehmen.

§. 36.

Hat ein Erblasser des Mündels über die Verwaltung oder die Veräußerung der zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände Bestimmungen für den Vormund getroffen, so sind diese zu befolgen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestattet, wenn Umstände eingetreten sind, welche die Befolgung als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen.

§. 37.

Die Kosten der Erziehung des Mündels hat der Vormund aus den Einkünften desselben zu bestreiten. Reichen die Einkünfte nicht aus, so kann das Stammvermögen angegriffen werden.

§. 38.

Der Vormund kann Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen. Jedoch sind Geschenke zulässig, welche üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden.

§. 39.

Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.), oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden, zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.

§. 40.

Der Vormund darf Vermögensgegenstände des Mündels nicht in seinem Nutzen verwenden. Er hat das trotzdem in seinem Nutzen verwendete Geld von der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem Grundstücke des Vormundes haftet, darf derselbe für den Mündel nicht erwerben.

§. 41.

Der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf es:

1) zur Veräußerung von Werthpapieren,
2) zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen belegt sind,
3) zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit.

Die Genehmigung des Gegenvormundes kann durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

§. 42.

Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es:

1) zur Entlassung des Mündels aus der Preußischen Staatsangehörigkeit;
2) zur Annahme des Mündels an Kindesstatt;
3) zum Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft;
4) zur Erbauseinandersetzung, sofern dieselbe nicht durch Erkenntniß festgesetzt wird;

5) zur Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen, soweit dieselbe nicht im Zwangsverfahren gegen den Mündel erfolgt;

6) zum Erwerb von unbeweglichen Sachen durch lästigen Vertrag;

7) zur Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreinertrag von dreitausend Mark oder mehr eingeschätzt sind;

8) zur Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von dreihundert Mark übersteigt;

9) zur Veränderung oder Auflösung, sowie zur Neubegründung oder Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts;

10) zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten;

11) zur Ertheilung einer Prokura;

12) zur Aufnahme von Darlehen;

13) zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten;

14) zur Entsagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

§. 43.

Ob die Auseinandersetzung über einen dem Mündel angefallenen Nachlaß mit dessen Miterben von dem Vormund herbeizuführen sei, hat dieser zu ermessen.

Die Erbauseinandersetzung kann vor Gericht, vor einem Notar oder mittelst Privatschrift erfolgen.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erhält die Erbauseinandersetzung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dieselbe Gültigkeit, als wäre sie nur von großjährigen Personen vorgenommen worden.

Der Erbauseinandersetzung steht die Theilung gütergemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem Ehegatten und den Erben des Verstorbenen gleich.

Die in Artikel 2109. des Rheinischen Civilgesetzbuchs bestimmte Frist beginnt von dem Tage der richterlichen Genehmigung der Erbauseinandersetzung.

§. 44.

Die Art der Veräußerung einer unbeweglichen Sache wird unbeschadet der Rechte der Miteigenthümer von dem Vormundschaftsgericht bestimmt. Die Veräußerung kann durch gerichtliche und notarielle Versteigerung oder aus freier Hand erfolgen.

Erfolgt die Veräußerung durch notarielle Versteigerung, so finden in dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 18. April 1855. (Gesetz-Samml. S. 521.) die Vorschriften desselben über die Versteigerung durch einen Notar mit der Maßgabe Anwendung, daß die der Rathskammer oder dem Präsidenten des Landgerichts zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist. Das Vormundschaftsgericht bestimmt nach freiem Ermessen, in welcher Art die Versteigerung bekannt zu machen ist.

§. 45.

Zur Eingehung von wechselmäßigen Verbindlichkeiten darf eine allgemeine Genehmigung ertheilt werden, wenn sie durch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung erforderlich wird.

§. 46.

Ein ohne die nach §§. 41. 42. erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft hat nur dieselbe Wirksamkeit, wie ein von einem Mündel, welcher sich mit Genehmigung des Vormundes verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormundes abgeschlossenes Rechtsgeschäft.

§. 47.

Der Vater des Mündels ist berechtigt, in der §. 17. Nr. 2. bestimmten Form den von ihm benannten Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu den §. 41. §. 42. Nr. 4—14. und §. 44. bezeichneten Handlungen zu befreien.

Im Falle solcher Befreiung ist in der Bestallung die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme der bezeichneten Handlungen zu ertheilen. Die Befreiung wird erst durch diese Ermächtigung wirksam.

§. 48.

Die bestehenden Vorschriften über das Erforderniß der Einwilligung des Vormundes, des Vormundschaftsgerichts und des Familienraths zur Eheschließung des Mündels und über die Wirkungen des Mangels dieser Einwilligung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die dem Familienrath zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist.

§. 49.

Durch die Genehmigung eines Geschäfts Seitens des Gegenvormundes wird der Vormund, durch die Genehmigung Seitens des Vormundschaftsgerichts werden der Vormund und der Gegenvormund von ihrer Haftpflicht dem Mündel gegenüber nicht befreit.

§. 50.

Der Mündel wird der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes nicht verlustig.

III. Beaufsichtigung der Vormundschaft.

§. 51.

Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen.

Das Vormundschaftsgericht ist befugt, gegen den Vormund und den Gegenvormund Ordnungsstrafen zu verhängen. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§. 52.

§. 52.

Dem Vormundschaftsgericht sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenräthe zur Seite zu setzen.

Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen zu Waisenräthen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde kann das Amt des Waisenraths besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

Auf selbstständige Gutsbezirke finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Waisenräthe von dem Gutsvorsteher ernannt werden.

§. 53.

Der Waisenrath hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen.

Er hat diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen.

§. 54.

Das Vormundschaftsgericht hat dem Waisenrath des Bezirks, in welchem der Mündel wohnt, von der einzuleitenden Vormundschaft, sowie in den Fällen des zweiten Absatzes §. 12. und des §. 13. von der gesetzlichen Vormundschaft Kenntniß zu geben und den Vormund namhaft zu machen.

Von einer Verlegung der Wohnung des Mündels in eine andere Gemeinde oder einen anderen Bezirk hat der Vormund den Waisenrath zu benachrichtigen. Dieser hat dem Waisenrath des neuen Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.

§. 55.

Das Vormundschaftsgericht hat vor einer von ihm zu treffenden Anordnung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes oder eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels drei von den näheren Verwandten oder Verschwägerten desselben, sofern sie ohne Verzug erreichbar sind, gutachtlich zu hören. Es steht ihm frei, auch ohne Antrag Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich zu hören.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund zu hören.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die Veräußerung einer unbeweglichen Sache oder die Auflösung eines Erwerbsgeschäfts den Mündel, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zu hören.

Die Wirksamkeit der Anordnungen des Vormundschaftsgerichts ist von der Anhörung der bezeichneten Personen nicht abhängig.

§. 56.

Das Vormundschaftsgericht hat jährlich von dem Vormund Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern. Bei Verwaltungen von geringerem Umfange kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt ist, der Termin für die folgenden auf zwei bis drei Jahre bestimmt werden.

Mehrere zu ungetrennter Verwaltung bestellte Vormünder legen die Rechnung gemeinschaftlich.

Der Rechnung sind ein Vorbericht über den Ab- und Zugang des Vermögens und die Beläge beizufügen. Unter der Rechnung hat der Vormund zu versichern, daß er alle Einnahmen verrechnet habe und außer den in der Rechnung aufgeführten vormundschaftlichen Vermögensstücken andere nicht verwahre.

Die Rechnung ist vor der Einreichung dem Gegenvormund unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung sachlich und nach den Belägen zu prüfen, nach Erledigung der Erinnerungen dem Vormund die Beläge mit einem Vermerke des erfolgten Gebrauchs zurückzugeben, und auf Verlangen Abschrift der Rechnung zu ertheilen.

§. 57.

Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern des Mündels sind von der Rechnungslegung während der Verwaltung frei. Der Vater und die Mutter sind berechtigt, in der §. 17. Nr. 2. bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Rechnungslegung während der Verwaltung zu befreien.

In Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, hat der Vormund auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts alle zwei Jahre oder in längeren Zwischenräumen eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche vorher dem Gegenvormund unter Nachweisung des Bestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen ist. Der Vater des Mündels ist von dieser Verpflichtung frei.

Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses ist rücksichtlich des davon betroffenen Vermögens als Befreiung von der Rechnungslegung und der Einreichung der Vermögensübersicht zu erachten.

§. 58.

Vormünder, welche für den Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgerichte zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird nach richterlichem Ermessen bestimmt; sie kann jederzeit erhöhet, gemindert oder erlassen werden.

Ko-

Kosten, welche aus der Stellung der Sicherheit erwachsen, sind aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten.

§. 59.

Der Vater, sowie die Mutter des Mündels sind berechtigt, in der §. 17. Nr. 2. bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsstellung zu befreien.

Die Befreiung fällt weg, wenn Umstände eingetreten sind, welche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherheitsstellung nothwendig machen.

Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern als Vormünder und der Gegenvormund sind von der Pflicht zur Sicherheitsstellung frei.

§. 60.

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß Werthpapiere des Mündels, welche auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber gezahlt werden können, und Kostbarkeiten bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse in Verwahrung genommen oder daß jene Werthpapiere außer Kurs gesetzt werden.

Diese Anordnungen finden gegen den Vater des Mündels als Vormund nicht statt. Sie finden gegen den von dem Vater benannten Vormund nicht statt, wenn sie von dem Vater in der §. 17. Nr. 2. bestimmten Form ausgeschlossen sind.

Das Vormundschaftsgericht muß die Verwahrung eintreten lassen, wenn der bestellte Vormund sie beantragt.

IV. Beendigung der Vormundschaft.

§. 61.

Die Vormundschaft hört auf, wenn der Mündel die Großjährigkeit erreicht, wenn er für großjährig erklärt wird, wenn er in väterliche Gewalt tritt, und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört.

Die Großjährigkeitserklärung eines Mündels ist zuläßig, wenn derselbe das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Sie erfolgt mit Einwilligung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht nach geführter Sachuntersuchung. Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels sind nach Maßgabe des §. 55. zu hören.

§. 62.

Wird der Vormund oder der Gegenvormund handlungsunfähig, so erlischt das Amt desselben.

Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungsanstalt, deren Vorstand nach §. 13. die Rechte eines gesetzlichen Vormundes erlangt, erlischt das Amt des bisherigen Vormundes.

§. 63.

Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich pflichtwidrig erweist, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entsetzen.

Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich als gesetzlich unfähig erweist oder aus erheblichen Gründen seine Entlassung beantragt, oder welchem die zur Führung der Vormundschaft nach §. 22. erforderliche Genehmigung nicht ertheilt oder entzogen wird, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entlassen. Als erhebliche Gründe sind namentlich anzusehen die in §. 23. Nr. 4—7. angeführten Umstände, wenn sie im Laufe der Vormundschaft eintreten.

Diese Vorschriften finden auch auf den gesetzlichen Vormund Anwendung.

Die Beschwerde gegen die erfolgte Entsetzung oder Entlassung ist nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig.

§. 64.

Verheirathet sich eine zum Vormunde bestellte Frau, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob sie zu entlassen sei. Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels sind vorher nach Maßgabe des §. 55. zu hören. Die Beibehaltung ist nur mit Einwilligung des Ehemannes zulässig.

§. 65.

Stirbt der Vormund oder der Gegenvormund, so sind der Ueberlebende und die Erben verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Die Erben haben für Sicherstellung der in dem Nachlasse befindlichen Vermögensstücke des Mündels zu sorgen.

Sind mehrere Vormünder bestellt, so wird durch den Abgang eines Vormundes das vormundschaftliche Amt der übrigen nicht aufgehoben.

§. 66.

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat nach Beendigung seines Amts die Bestallung an das Gericht zurückzugeben.

§. 67.

Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund das verwaltete Vermögen herauszugeben und binnen zwei Monaten Schlußrechnung zu legen.

Der Gegenvormund hat die Schlußrechnung mit seinen Bemerkungen zu versehen und über die von ihm geführte Gegenvormundschaft, sowie über das von dem Vormund verwaltete Vermögen jede erforderte Auskunft zu geben.

Die Schlußrechnung ist dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Dieses hat dieselbe dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund zur Erklärung vorzulegen und, wenn Ausstellungen nicht gemacht werden, die Entlastung herbeizuführen.

Die

Die Pflicht zur Legung der Schlußrechnung geht auf den Verwalter im Konkursverfahren und auf die Erben des Vormundes über. Die zweimonatliche Frist beginnt für die Erben vom Todestage des Vormundes, oder, wenn ihnen eine Ueberlegungsfrist zusteht, vom Ablauf der letzteren.

§. 68.

Von der Pflicht, Schlußrechnung zu legen, kann der Vormund von den Eltern oder dem Erblasser des Mündels nicht befreit werden.

§. 69.

Der bisherige Mündel, dessen Rechtsnachfolger und der neu bestellte Vormund sind berechtigt, Behufs Prüfung der Schlußrechnung die Vormundschaftsakten einzusehen.

Dieselben sind verpflichtet, dem Vormund und dem Gegenvormund über treu und richtig geführte Vormundschaft und über Ausantwortung des Vermögens Quittung und Entlastung zu ertheilen.

Die Quittung und Entlastung ist wegen einzelner Ausstellungen nicht zu verweigern. Wegen dieser darf ein Vorbehalt gemacht werden. Im Falle schriftlicher Beurkundung ist der Vorbehalt, um wirksam zu sein, in die Urkunde aufzunehmen.

Die Anerkennung der Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

§. 70.

Die von dem Vormund gestellte Sicherheit ist zurückzugeben und die Löschung der Sicherheitshypothek zu bewilligen, sobald dem Vormund Quittung und Entlastung ertheilt worden ist. Ist bei der Quittung und Entlastung ein Vorbehalt gemacht, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob und wie viel von der Sicherheit zurückzubehalten oder von der Hypothek bestehen zu lassen sei.

V. Familienrath.

§. 71.

Ein Familienrath ist zu bilden:

1) wenn der Vater oder die Mutter des Mündels nach Maßgabe der in §. 17. für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bildung angeordnet hat,

2) wenn drei Personen, welche mit dem Mündel bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, die Bildung beantragen,

3) wenn der Vormund oder der Gegenvormund die Bildung beantragen.

Die Bildung eines Familienraths unterbleibt, wenn sie von dem Vater oder der Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17. untersagt ist.

Zum Eintritt in den Familienrath kann Niemand gezwungen werden.

§. 72.

Der Familienrath wird aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus Verwandten oder Verschwägerten des Mündels als Mitgliedern gebildet. Andere Personen können in denselben berufen werden:

1) durch den Vater oder die Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17.,

2) durch Beschluß eines bestehenden Familienraths.

Nur männliche Personen, welche zur Führung der Vormundschaft gesetzlich fähig sind, können Mitglieder des Familienraths werden. Die Gültigkeit der Bestellung gesetzlich unfähiger Mitglieder ist nach den Vorschriften der §§. 25. 62. zu beurtheilen.

Der Gegenvormund kann zugleich Mitglied des Familienraths sein.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens sechs.

§. 73.

Soweit die Mitglieder des Familienraths nicht durch den Vater oder die Mutter berufen sind, oder die von diesen Berufenen nicht eintreten oder Mitglieder ausscheiden, erfolgt die Berufung der Mitglieder bis zur Herstellung der Beschlußfähigkeit durch den Vormundschaftsrichter nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sofern dieselbe ohne Verzug geschehen kann.

Darüber, ob und welche Personen außerdem zu berufen sind, beschließt der Familienrath.

§. 74.

Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vormundschaftsrichter durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 75.

Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

§. 76.

Der Familienrath ist nur bei Anwesenheit des Vormundschaftsrichters und mindestens zweier Mitglieder beschlußfähig.

Sind

Sind außer dem Vorsitzenden nur zwei Mitglieder vorhanden, so hat der Familienrath ein oder zwei Ersatzmitglieder zu berufen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben bei etwaiger Beschlußunfähigkeit einzutreten haben.

§. 77.

Der Familienrath wird durch den Vormundschaftsrichter auf den Antrag zweier Mitglieder, des Vormundes oder des Gegenvormundes oder von Amtswegen zusammengerufen.

Alle Mitglieder sind mündlich oder schriftlich durch den Vormundschaftsrichter einzuladen.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vormundschaftsrichters den Ausschlag.

§. 78.

Zum Nachweise eines gültigen Beschlusses genügt die Unterschrift des Vormundschaftsrichters.

Der Vormund kann verlangen, daß ihm die Beschlüsse des Familienraths schriftlich zugehen.

Gegen die Beschlüsse des Familienraths findet Beschwerde nach Maßgabe des §. 10. statt.

Wird ein sofortiges Einschreiten erforderlich, so hat der Vormundschaftsrichter die nöthigen Anordnungen zu treffen und unverzüglich den Familienrath zusammen zu berufen, um diesen von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und über die weiter zu ergreifenden Maßregeln einen Beschluß herbeizuführen.

§. 79.

Die Mitglieder des Familienraths können aus denselben Gründen wie ein Vormund durch das Beschwerdegericht entsetzt oder entlassen werden.

Gegen Mitglieder des Familienraths, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, kann der Vormundschaftsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark verhängen.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet Beschwerde nach Maßgabe des §. 10. statt.

§. 80.

Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von geeigneten Personen zur Bildung oder Ergänzung des Familienraths, so ist die Vormundschaft nach den Vorschriften dieses Abschnitts I.—IV. zu behandeln.

Von der Auflösung des Familienraths sind die bisherigen Mitglieder, der Vormund und der Gegenvormund durch den Vormundschaftsrichter in Kenntniß zu setzen.

Auch ist dem Vormund und dem Gegenvormund eine neue Bestallung zu ertheilen, die frühere aber zurückzugeben.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft über Großjährige.

§. 81.

Großjährige erhalten einen Vormund:

1) wenn sie für geisteskrank erklärt sind;
2) wenn sie für Verschwender erklärt sind;
3) wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind.

§. 82.

Abwesende Großjährige, über deren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Rückkehr, sowie an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormund zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insoweit sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die ertheilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Aus dringenden Gründen kann demjenigen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auch vor Ablauf eines Jahres ein Vormund bestellt werden.

Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, ist berechtigt, die Einleitung der Vormundschaft zu beantragen.

Die nach dem geltenden Rechte bestehenden Ansprüche der Erben auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens eines Abwesenden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83.

Der Vater ist gesetzlicher Vormund. In den Fällen des §. 81. Nr. 3. und des §. 82. beginnt sein Amt, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund zur Bevormundung festgestellt hat.

Die Ehefrau ist zur Führung der Vormundschaft fähig und hat die in diesem Gesetze dem Ehemann beigelegten Rechte.

Im Uebrigen finden auf die Vormundschaft über Großjährige die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere ist auch der Vormund eines Abwesenden berechtigt, für denselben zu erwerben, Rechtsstreite zu führen und nach Maßgabe des §. 50. Erbschaften anzutreten.

Dem Vormund eines Abwesenden oder Verschwenders kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden.

§. 84.

Die Vormundschaft über einen Großjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist, die über einen Abwesenden namentlich auch, wenn

Digitized by Google

wenn derselbe für todt, für verschollen oder im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für abwesend erklärt worden ist.

§. 85.

Die Einleitung und die Aufhebung der Vormundschaft über einen Verschwender ist von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt.

Pflegschaft.

§. 86.

Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann.

Bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormundes erhält jeder Mündel einen Pfleger.

§. 87.

Wird bei Zuwendungen an eine in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person durch Anordnung desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat, eine Pflegschaft nöthig, so ist der bei der Zuwendung Benannte zum Pfleger berufen.

Von der Rechnungslegung während der Dauer der Pflegschaft, von der Sicherheitsstellung und von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen kann der Pfleger bei der Zuwendung befreit werden.

§. 88.

Eine Leibesfrucht, welche unter Voraussetzung ihrer bereits erfolgten Geburt nicht unter väterlicher Gewalt stehen würde, erhält auf Antrag der Schwangeren, oder auf Antrag desjenigen, dessen Rechte durch eine mögliche Geburt betroffen werden, oder in geeigneten Fällen von Amtswegen einen Pfleger.

§. 89.

Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so ist zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung des Erben ein Pfleger zu bestellen.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden weiteren Befugnisse dieses Pflegers werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung kann diesem Pfleger ein Honorar zugebilligt werden.

 §. 90.

§. 90.

Außer in den Fällen der §§. 86—89. können Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

§. 91.

Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vormundschaft entsprechende Anwendung; die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

Die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 92.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876. in Kraft und findet auch auf die schwebenden Vormundschaften oder Pflegschaften Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist.

Die vormundschaftliche Thätigkeit der Familienräthe im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, der Voluntairgerichte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, der Waisengerichte in den Hohenzollernschen Landen und der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln hört auf.

§. 93.

Die bisherigen Vormünder oder Pfleger verbleiben in ihrem Amte; sie können jedoch vom Vormundschaftsgerichte in der Zeit bis zum 1. Januar 1878. entlassen werden, wenn sie zur Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft ungeeignet erscheinen, und weder nach Maßgabe der §§. 17. 87. als berufen zu erachten, noch nach Maßgabe der §§. 12. 83. gesetzliche Vormünder sind.

§. 94.

Sind einem bisher bestellten oder berufenen Vormund oder Pfleger durch Verfügung der Eltern oder der Erblasser des Mündels nach dem bisherigen Rechte zulässigerweise größere Befugnisse eingeräumt, als dieses Gesetz zuläßt, so bleiben diese Befugnisse bestehen.

§. 95.

Die Befugnisse, welche Eltern oder Ehegatten Kraft gesetzlicher Nutznießung am Vermögen der Kinder oder Kraft ehelichen Güterrechts zustehen, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln hat der Vater nach dem Tode der Mutter die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vormundes. Schreitet der Vater zur ferneren Ehe, so ist das Vermögen des Kindes unter Mitwirkung eines Pflegers durch ein von dem Vater dem Vormundschaftsgerichte einzureichendes Verzeichniß festzustellen.

Die in den übrigen Landestheilen bestehenden Vorschriften, welche vor oder nach der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, bleiben in Kraft.

§. 96.

Im Geltungsbereiche der Depositalordnung vom 15. September 1783. kann die Auszahlung von Geldern aus dem Depositum auf Grund der dem Vormund erst durch dieses Gesetz übertragenen Rechte vor dem 1. Januar 1878. nicht verlangt werden.

§. 97.

Die Großjährigkeitserklärung eines in väterlicher Gewalt stehenden Kindes erfolgt mit Zustimmung des Vaters nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Absatzes §. 61. Die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Kindes ist nicht erforderlich.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln findet die nach den bisherigen Vorschriften zulässige Emanzipation nicht mehr statt.

§. 98.

Die für großjährig Erklärten haben alle Rechte der Großjährigen.

Dasselbe gilt im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln von den vor dem 1. Januar 1876. Emanzipirten, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Auf die vor dem 1. Januar 1876. Emanzipirten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, finden die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die dem Familienrathe und dem Landgerichte zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgerichte auszuüben ist.

§. 99.

Die Großjährigkeit tritt als Folge der Verheirathung nicht mehr ein.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erlischt durch Verheirathung des Kindes die väterliche Gewalt.

§. 100.

Rücksichtlich der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie und des Hohenzollernschen Fürstenhauses behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden.

§. 101.

§. 101.

Die nach dem bisher geltenden Privat-Familienrechte der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien begründeten Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 102.

Die Vorschriften des gemeinen Deutschen Rechts, des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, des Rheinischen Civilgesetzbuchs und der in den einzelnen Landestheilen geltenden Ordnungen und Gesetze über das Vormundschaftswesen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 5. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

Inhalt: Tarife, nach welchen die Schiffahrtsabgaben in den nicht fiskalischen Häfen der Provinz Schleswig-Holstein, nämlich in Altona, Apenrade, Büsum und Warwerort, Burg auf Fehmarn, Callee, Eckernförde, Flensburg, Itzehoe, Kappeln, Kellinghusen, Kiel, Laboe, Meldorf, Rothenspieker und Wilster bis auf Weiteres zu erheben sind, S. 455. bis 496.

(Nr. 8345.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Altona, im Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

A. An Hafengeld wird entrichtet per Kubikmeter Netto-Raumgehalt und zwar nur einmal beim Eingange

1) von allen Schiffen und Fahrzeugen, welche aus Orten an der Elbe oder aus Flüssen, welche in die Elbe ausmünden, kommen:
   a) insofern sie nicht seewärts wieder abgehen .... 3 Pf.
   b) insofern sie demnächst seewärts wieder abgehen....... 5 "

2) von allen aus See eintreffenden Schiffen:
   a) von 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter. 5 "
   b) von mehr als 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 10 "

Ausnahmen.

1) Schiffe, welche aus See leer, geballastet oder beladen mit thierischen Abfällen (Knochen, Hufen, Klauen, Gedärmen, Blut), Bauholz, leeren Bouteillen, Brennholz, Cement, Cementsteinen, Cichorienwurzeln, Cinders, Koaks, Dachpfannen, Dünger (Guano), Eichenborke, Eichenlohe, Erde, Fliesen, Florren, Gyps, Glasscherben, Holzkohlen, Kalk, Kalksteinen, Klinker, Knochenschaum, Knochenschwärze, Kreide, leeren Krügen, Mauersteinen, Sand, Schiefer, Schlachtvieh, Stabholz, Steinen, Steinkohlen, Traß, Thon, Töpferwaaren, Torf, Traßsteinen, Tuffsteinen und Zuckerschaum in den Hafen kommen, haben nur zu entrichten, auch wenn sie mehr als 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt haben .... 5 Pf.

   Anmerkung: Bei vorstehend genannten Waaren wird eine Beiladung anderer Handelsartikel bis zum Gewicht von 60 Zentnern nicht in Betracht gezogen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juli 1875.

2) Von Schuten und Jollen, welche den Hafen leer als Liegeplatz benutzen, wird nur jährlich einmal praenumerando ein Liegegeld erhoben und zwar von .... — Mark 20 Pf.
per Kubikmeter, jedoch im Ganzen nicht unter...... 3 „ — „
für jede Schute, sowie für jede Jolle im Ganzen .. 1 „ 50 „

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen von Altona regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl des Schiffsführers — anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe von der Hafenkommission festzustellen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Das Hafengeld ist von allen Schiffsfahrzeugen zu entrichten, welche die Altonaer Hafenwerke benutzen.

2) Das bezahlte Hafengeld gilt im Falle des längeren Liegenbleibens bis zu 12 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist ist dasselbe neuerdings zu entrichten.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind gänzlich befreit:

1) alle Fahrzeuge, die nur frische Fische und frische Milch an den Markt bringen;

2) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

3) für Leichterfahrzeuge, welche Waaren aus der Ladung von größeren Schiffen, die ihres Tiefganges wegen auf der Unterelbe theilweise haben löschen und überladen müssen, nach Altona bringen, wird das Hafengeld, welches diese Leichterfahrzeuge zu entrichten haben, den gedachten größeren Schiffen bei Zahlung des von diesen zu entrichtenden Hafengeldes gekürzt;

4) alle Schiffe und Fahrzeuge, welche nach Altona kommen, nur um auf den dortigen Werften oder im dortigen Hafen verzimmert zu werden;

5) Schiffsfahrzeuge, welche vom Altonaer Hafen ausgegangen, aber wegen Eisgangs, Unwetters, Konservirung der Ladung oder Havarie vor beendigter Reise wieder dahin zurückkehren;

6) Schiffsgefäße, welche Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) Schiffe, welche den Hafen von Altona nur für Orders anlaufen, ohne zu löschen und zu laden, jedoch nur für eine Zeitdauer von 3 mal 24 Stunden.

B. An Quais- und Treppengeld wird entrichtet für Waaren, welche über die öffentlichen Quais oder Treppen verladen oder gelöscht werden, oder in einem daselbst anlegenden Schiffe sich befinden und zwar:

1) für Torf, Stroh, Heu, Reth und Tonnenbänder für eine Schiffsladung bis zu 42 Kubikmeter Netto-Raumgehalt 1 Mark 50 Pf.

2) des-

2) desgleichen über 42 Kubikmeter	3 Mark	—	Pf.
3) für Kartoffeln für eine Schiffsladung bis zu 42 Kubikmeter	— =	30	=
4) desgleichen über 42 Kubikmeter	— =	60	=
5) für Mauersteine und Dachpfannen per 1000 Stück	— =	10	=
6) für Brennholz per 3 Kubikmeter	— =	10	=
7) für Getreide per Getreidelast von 1000 Kilogramm	— =	10	=
8) für Steinkohlen, Koaks, Cinders, Kalk und Cement per Last von 2000 Kilogramm	— =	20	=
oder per Hektoliter	— =	1	=
9) für alle übrigen Waaren per Last von 2000 Kilogramm	— =	10	=

Ausnahmen und Befreiungen.

1) Gemüse und Früchte sind frei von Quais- und Treppengeld.

2) Quantitäten bis zu ¼ der sub Nr. 5. bis 9. genannten Stückzahl, Maaße und Gewichte sind frei von der Abgabe, und Quantitäten zwischen ¼ und dem vollen Maaße rc. zahlen die Hälfte der obigen Ansätze.

3) Alle Gegenstände und Artikel, welche für Staats- oder Reichsrechnung über Quais und Treppen befördert werden, sind von der Abgabe befreit.

Zusätzliche Bestimmungen.

Das Quais- und Treppengeld ist — auch wenn eine etwaige Ladung oder Löschung nur theilweise erfolgt — von sämmtlichen an Bord vorhandenen Waaren zu entrichten, jedoch nur einmal, wenn die Benutzung der Anlagen

1) bei den mit Kartoffeln beladenen Schiffen nicht über 24 Stunden,

2) bei anderen Schiffen — und zwar:

   a) bis zu 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt einschließlich — nicht über 3 mal 24 Stunden,

   b) von größerem Netto-Raumgehalt — nicht über diese Frist (ad a.) und einen Zuschlag von 24 Stunden für jede weiteren 21 Kubikmeter

hinaus dauert. Bei längerer Benutzung ist für jede, wenn auch nur begonnene Frist von gleicher Dauer die Abgabe besonders zu entrichten — und zwar mindestens in Höhe des für die erstmalige Frist zu entrichtenden Betrages.

C. An Brückengeld wird entrichtet:

Für die Passage über die Dampfschiffsbrücken für einen bedeckten Reisewagen oder eine Kutsche	1 Mark	50	Pf.
für eine Chaise oder andere Wagen mit Verdeck	1 =	20	=
für einen zweispännigen Stuhl- oder Blockwagen	— =	90	=

für einen einspännigen Wagen	—	Mark	60	Pf.
und außerdem für jedes Pferd als Vorspann	—	=	30	=
und für lebendes Vieh:				
für ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh	—	=	30	=
für ein Schwein, Kalb, Schaaf	—	=	7	=

Endlich ist für den Transport schwerer Kaufmannsgüter und Frachtgüter über die Dampfschiffsbrücken dieselbe Abgabe zu entrichten, welche nachstehend für das Aufwinden der Waaren durch die Stadtkrähne festgesetzt ist.

Ausnahmen und Befreiungen.

1) Fußgänger und alles tragbare Gepäck sind von der Abgabe befreit, ebenfalls alle Gegenstände ꝛc., welche für Staats- oder Reichsrechnung über die Brücken befördert werden.

2) Häufig einkehrenden Dampfschiffen ist es freigestellt, für die Gegenstände, welche vom Schiffe oder an das Schiff über die Brücken befördert werden, in jedem einzelnen Falle die obigen tarifmäßigen Abgaben entrichten zu lassen, oder auch diese Abgaben ein für allemal durch eine jährliche Aversionalabgabe von 30 Pf. per Kubikmeter ihres Raumgehalts zu Gunsten ihrer Passagiere abzulösen.

D. Krahngeld. Bei Benutzung der Krähne an der Elbe sind an den Pächter der Einnahmen aus diesen städtischen Einrichtungen folgende Abgaben zu entrichten:

für Kalk per Kollo	—	Mark	4	Pf.
für das Aus- und Einsetzen des Mastbaums einer Tjalk, kleinen Kuff oder ähnlichen Fahrzeugs	7	=	20	=
für desgleichen eines Strom-Ewers, Giek-Ewers oder ähnlichen Fahrzeugs	3	=	60	=
für eine Kutsche	1	=	50	=
für eine Chaise oder anderen Wagen mit Verdeck	1	=	20	=
für einen zweispännigen Stuhlwagen	—	=	90	=
für ein Kabriolet, eine Droschke und einen anderen einspännigen Wagen	—	=	60	=
für ein Pferd	—	=	60	=
für einen Ochsen oder eine Kuh	—	=	30	=
für ein Schwein, Kalb, Schaaf	—	=	7	=
für ein Fuder Sandsteine	1	=	80	=
für Mühlsteine $^{1}/_{13}$ bis $^{1}/_{15}$ Durchmesser per Stück	2	=	40	=
für ein Wülfchen	1	=	20	=
für kleinere Mühl- oder Quernsteine	—	=	60	=
für Kaufmanns- und Frachtgüter aller Art, mit Einschluß der in Tonnen und Fässern ankommenden flüssigen Waaren:				

nach

nach dem Gewichte bis zu 300 Kilogramm inkl. pro Kollo	— Mark	7	Pf.
von über 300 bis 600 Kilogramm	— „	22	„
von 600 bis 750 Kilogramm	— „	30	„
von 750 bis 1000 Kilogramm	— „	45	„
für schwerere Gegenstände, insoweit dieselben überhaupt durch die Krähne gehoben werden können, für jede 500 Kilogramm ihres Gewichts	— „	60	„

Die Arbeitsleute an dem Krahne an der Holländischen Reihe hat in der Regel Jeder, der ihrer bedarf, selbst zu besorgen, jedoch ist der Pächter verpflichtet, auf Verlangen der Beikommenden gegen eine billige Vergütung die erforderlichen Arbeitsleute zu stellen.

Für seine Aufsicht hat der Pächter in ersterem Falle 45 Pf. pro Stunde zu berechnen.

E. Abgaben für die Holzschlepper. Lager- und Aufschleppungsgebühren sind für die ersten 14 Tage zu entrichten pro Baum, oder bei kleineren Hölzern pro Fuhre ..... 30 Pf.
und bei längerer Lagerung pro Woche und pro Baum, resp. per Fuhre mehr ..... 7 „

F. Abgaben für die Eisbrücke. Zur Winterzeit, wenn eine Eisbrücke nach der Elbe gelegt ist, wird für die Passage über dieselbe entrichtet:

für eine Kutsche	90	Pf.
für eine Chaise oder einen anderen Wagen mit Verdeck	60	„
für einen zweispännigen Stuhlwagen	45	„
für einen Block- oder Torfwagen	15	„
für einen Schlitten	7	„
für ein jedes Stück Vieh ohne Ausnahme	7	„

Befreiungen

von den sub D., E. und F. tarifirten Abgaben bestehen nur für die für Staats- oder Reichsrechnung beförderten und aufgenommenen Gegenstände.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8346.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend näher bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis einschließlich 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	5 "
beim Ausgange	5 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2 "
beim Ausgange	2 "

für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10 "
beim Ausgange	10 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	5 "
beim Ausgange	5 "

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebiets, ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 3.a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung:

a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art,

Art, Drainröhren, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, rohem Schwefel, Salz, Heu und Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Eichenholz zum Schiffsbau besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Apenrade regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

B. An Bohlwerksgeld wird entrichtet von allen Waaren, welche über die städtischen Bohlwerke zu Lande gebracht, oder von denselben aus verladen werden:

1) für jede Tonne = 20 Zentner der unter den Ausnahmen 2. b. aufgeführten Waaren .... 6 Pf.

2) für jede Tonne der übrigen Waaren .... 12 =

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Raumgehalts der Schiffe, rücksichtlich der Hafenabgabe, sowie bei Berechnung der Bohlwerksabgabe werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Bei Gütern, welche nicht nach Gewicht zu berechnen sind, wird ein Kubikmeter gleich einer halben Tonne gerechnet.

2) Das abgabenpflichtige Apenrader Hafengebiet umfaßt den unmittelbar vor der Stadt belegenen Theil des Apenrader Meerbusens und wird durch eine von der Mündung des die Apenrade-Flensburger Chaussee durchschneidenden Baches Nellebeck bis nach der südwestlichen Ecke der Jürgensgaarder Hölzung gezogene gerade Linie begrenzt.

Befreiungen.

Von der Entrichtung der Hafen- und Bohlwerksabgaben sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur, um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung gelöscht oder eingenom-

nommen, und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 85 Kubikmeter und weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Apenrader Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn die zu leichternden oder durch Leichter beladenen Schiffe selbst die Hafenabgabe entrichten;

6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichs-Eigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichs-Rechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;

8) offene Boote, welche zu den der Abgabe unterworfenen Schiffen gehören;

9) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

10) Dampfschiffe, welche lediglich zur Passagierfahrt eingerichtet sind und benutzt werden.

Anhang.

C. Lagergeld. An Lagergeld ist zu entrichten:

1) für Lagerhäuser und Schauer, sowie für andere feste Plätze, für das Quadratmeter jährlich	—	Mark	10 Pf.
2) für Sandlager, für jedes Stück jährlich	3	"	20 "
3) für jeden Badekarren jährlich	4	"	80 "
4) für die temporäre Benutzung eines Platzes zur Auflagerung von Zimmerholz, Steinen 2c., für das Quadratmeter vierteljährlich	—	"	10 "

Anmerkung. Die zur Auflagerung von Bauholz für die Schiffswerften bestimmten Lagerplätze, für welche eine spezielle Vergütung kontraktlich festgesetzt ist, sind hier ausgenommen.

D. Werftgeld. An Werftgeld ist zu entrichten für jedes Schiff, welches auf dem Hafen-Territorium der Stadt

a) gebaut wird	20 Pf.
b) gekielholt wird	5 "
c) verzimmert wird	2 "

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts monatlich.

Anmerkung. Für die ersten 14 Tage wird in dem letzten Falle (c.) keine Abgabe entrichtet.

E. Be-

E. Benutzung des Inventars. Täglich wird bezahlt:

1) für Benutzung eines Prahms	1 Mark 20 Pf.
für die Benutzung desselben beim Kielholen jedoch nur	— " 80 "
2) für Benutzung eines Pechgrapens	— " 20 "
3) für die Benutzung eines Spillens	— " 40 "

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8347.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort, im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

I. von 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter A. I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

II. von mehr als 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	5 Pf.
beim Ausgange	5 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2 "
beim Ausgange	2 "

für jedes Kubikmeter.

B. An Bohlwerksgeld wird entrichtet von Waaren, welche in Fahrzeugen in den Hafen ein- oder aus demselben ausgehen und über die Bohlwerke ans Land oder zu Wasser gebracht werden:

I. wenn die Waaren hektoliterweise verladen sind, von jedem Hektoliter	4 Pf.
II. wenn die Waaren nach Gewicht verladen sind, von jedem Zentner	5 "

Ausnahmsweise wird gezahlt:

1) von Oelfrüchten für den Hektoliter	7 Pf.

2) von allen Kornarten mit Ausnahme der Hülsenfrüchte und des Weizens, welche Waaren den Normalsatz nach Zentnern (zu B. II.) zahlen, für den Hektoliter .... 2 Pf.
3) von Kartoffeln, Wurzeln, Rüben, Stein- und Holzkohlen, frischem Obste, für den Hektoliter .... 2 „
4) von Hornvieh, Pferden, Füllen, Eseln und Mauleseln, für das Stück .... 40 „
5) von Schweinen, Schaafen, Kälbern, Ziegen, für das Stück .... 10 „
6) von Gänsen, für das Stück .... 2 „
7) von Bauholz aller Art, für das Kubikmeter .... 12 „
8) von Bauholz in ganzen Schiffsladungen, für je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffes .... 15 „
9) von Brennholz, für das Kubikmeter .... 5 „
10) von Torf, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, Seetang, Sand, Muscheln, Dachziegeln, Mauer-, Schleif-, Mühlen-, Treppen- und Leichensteinen, Fliesen und sonstigen Steinen, für jedes Kubikmeter .... 5 „
11) von Rum, Arrak, Kognak, Wein, Spiritus, Branntwein und sonstigen geistigen Getränken, für 10 Liter .... 2 „
wenn die Waaren in Flaschen eingehen, für 100 Flaschen .... 10 „
12) von Mineralwasser, für 100 Flaschen .... 10 „

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht,

   haben das Hafengeld (A.) nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten oder Watten den Büsumer beziehungsweise Warwerorter Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Kirchspiel-Vorstandes zu Büsum mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Schleswig festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Flußschiffen gilt 1 Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.
2) Bei Berechnung des Raumgehalts der Fahrzeuge werden überschießende Be-

Beträge von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

3) Wenn bei der Festsetzung des Bohlwerksgeldes ein Bruchtheil von Zentnern, Tonnen rc. sich ergiebt, so wird derselbe, sofern er die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst gar nicht gerechnet.

4) Die Berechnung des Bohlwerksgeldes für die gelöschten Waaren geschieht auf Grund der Zolldeklaration, in Ermangelung derselben und im Uebrigen nach sonstiger Ermittelung.

5) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfaßt:

a) im Büsumer Hafen den von den Hafenbohlwerken umschlossenen Raum und wird durch eine von dem äußersten Endpunkt des westlichen Bohlwerks auf das östliche Ufer des Hafenpriels gezogene senkrechte Luftlinie begrenzt,

b) im Warwerorter Hafen den auf der einen Seite mit einem Hafenbohlwerke versehenen Raum des Hafenpriels und wird durch eine von dem äußersten Endpunkt desselben auf das gegenüberliegende Ufer gezogene senkrechte Luftlinie begrenzt.

Die Entrichtung der Abgaben in dem einen Hafen befreit nicht von der Entrichtung derselben in dem anderen Hafen.

Befreiungen.

A. Von der Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

2) Schiffe, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen, oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern benutzt werden;

3) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff die Hafenabgabe entrichtet;

4) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

5) Schiffe, welche lediglich zu dem Zweck, um kalfatert, getheert oder sonst reparirt zu werden, aus dem Hafen auf das Vorufer auslegen, und in jenen wieder zurückkehren;

6) Lootsen-, Passagier-, Fähr- und Fischerboote, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;

 7) Boote,

7) Boote, welche einen Theil des Schiffsinventars bilden;

8) Boote, die von den vor dem Hafen liegenden oder vorbeisegelnden Schiffen ans Land kommen.

B. Von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes sind befreit:

1) Königliches, Staats- und Reichseigenthum;

2) frische Fische, Reise-Effekten, Reisefuhrwerke, leere Gebinde, für den Bau des Hafens bestimmtes Material, Ballast;

3) Waaren und Sachen aller Art, welche mittelst der autorisirten Fähren von einem Eiderufer nach dem andern übergeführt werden, ohne zum weiteren Schiffstransport bestimmt zu sein;

4) Ladungen, welche direkt von einem Schiffe in das andere übergeladen werden.

Anhang.

Beim Gebrauch der zum Hafeninventar gehörenden Meßgefäße ist zu entrichten:

1) für die Benutzung — an die Hafenkasse:

a) wenn die zu vermessende Ladung unter 200 Hektoliter beträgt ... 20 Pf.

b) wenn die zu vermessende Ladung 200 Hektoliter oder mehr beträgt ... 40 ·

2) für die Aufbewahrung und das Herbeischaffen der Meßgefäße — an den Hafenmeister jedesmal ... 40 ·

Wird die Aufsicht des Hafenmeisters bei dem Messen verlangt, so kommt demselben dafür eine Vergütung von 40 Pfennigen für die Stunde zu.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8348.) Tarif, nach welchem die Hafen- und Bohlwerksabgaben zu Burg auf Fehmarn bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange ... 10 Pf.

beim Ausgange ... 10 ·

b) wenn

b) wenn sie beballastet oder leer sind:
beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 „
für jedes Fahrzeug;

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 10 „
beim Ausgange .... 10 „
b) wenn sie beballastet oder leer sind:
beim Eingange .... 5 „
beim Ausgange .... 5 „
für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

3) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 12 „
beim Ausgange .... 12 „
b) wenn sie beballastet oder leer sind:
beim Eingange .... 6 „
beim Ausgange .... 6 „
für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit gleich 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Heu, Koaks, Kreide, Pfeifenerde, Rohschwefel, Salz, Sand, Stroh oder Thonerde besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Brennholz, Cement, Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen, Seegras oder Torf besteht, haben nur $\frac{1}{4}$ des nach den Normalsätzen zu berechnenden Hafengeldes zu entrichten.

3) Schiffe, welche als vorübergehend klarirt werden, haben das Hafengeld nur für einen den gelöschten oder geladenen Waaren entsprechenden Netto-Raumgehalt zu entrichten.

Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Burg regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums mit Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

B. An Bohlwerksgeld wird entrichtet von allen Waaren, welche über die städtischen Bohlwerke zu Lande gebracht oder von denselben aus verladen werden, und zwar:

1) von Apothekerwaaren, Butter, Kaffee, Cigarren, Kolonial-, sog. Kurze-, Manufaktur-, Farbe- und Glaswaaren, Dunen, Fayence, Federn, Fellen, Flachs, getrockneten Früchten, lebenden Gewächsen, Hanf, Hopfen, Käse, gegerbtem und lackirtem Leder, Lichten, Liqueur, Mineralwasser, Mobilien, Säcken, Sämereien, Schmalz, Speck, Spielsachen, Spirituosen, Tabadt, Tapeten, Tauwerk, Uhren, Wein, Zucker, Zündhölzern:
für den Zentner 10 Pf.;

2) von Ackergeräth, Ankern, Bier, Dachpappe, Eisen in Stangen, Essig, Grabsteinen, Gußeisenwaaren, Heringen, Ketten, Maschinen, Mühlensteinen, Oel, Petroleum, Salz, Seife, Syrup, Theer, Thran, Wagenfett, Getreide aller Art, Graupen, Grütze, Hülsenfrüchten, Mehl, Oelsaamen:
für den Zentner 5 Pf.;

3) von Borke, künstlichem Dünger aller Art, Getreideabfällen, Heu, Kartoffeln, Knochen, Lohe, Lumpen, Oelkuchen, Seegras, Stroh, sowie allen übrigen, nicht besonders genannten Waaren:
für den Zentner 2 Pf.;

4) von Bauholz, Brettern, Fliesen, gebranntem Kalk, Koaks, Latten, Nutzholz, Steinkohlen, Umzugsgut:
für das Kubikmeter 15 Pf.;

5) von Brennholz, Cement, Dachziegeln, Drainröhren, Kalksteinen, Kreide, Mauer- und Pflastersteinen, Säuren, Schiefer, Soda, Töpfergut, Torf:
für das Kubikmeter 7 Pf.;

6) von Wagen aller Art:
für das Stück 60 Pf.;

7) von größerem Hornvieh und Pferden:
für das Stück 40 Pf.;

8) von Füllen, Jungvieh, Kälbern, Schaafen und Schweinen:
für das Stück 15 Pf.;

9) von Federvieh und Ferkeln:
für das Stück 5 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Netto-Raumgehalts der Schiffe rücksichtlich der Hafenabgabe, sowie bei Berechnung der Bohlwerksabgabe werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter und mehr oder einem halben Zentner und mehr, beziehungsweise für ein volles Kubikmeter oder einen vollen Zentner gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Die Hebung des Hafengeldes für die als Beiladung im Burger Hafen gelöschten oder geladenen Waaren (siehe unter 3. der Ausnahmen) geschieht auf Grund der Zolldeklaration, oder, wo eine solche nicht abgegeben wird, auf

auf Grund der Ermittelungen des von der Stadtverwaltung hiermit beauftragten Beamten.

3) Das abgabepflichtige Burger Hafengebiet wird begrenzt durch die zum Schutz der Hafenwerke in die Ostsee hinein erbauten Steinmolen und durch eine zwischen den äußersten Spitzen derselben gezogene Luftlinie.

Befreiungen.

I. Von der Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie Fahrzeuge, welche zur Reparatur des Schiffes oder Konservirung der Ladung desselben, oder um Winterlager zu halten, den Hafen anlaufen und nur ihre eingebrachte Ladung, mag solche gelöscht gewesen oder im Schiffe verblieben sein, später wiederum ausführen. Werden aber außer den eingebrachten noch andere Waaren ausgeführt, so fällt die Befreiung von den Hafengeldern beim Ausgange fort;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen, oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe bezahlt;

6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis einschließlich 8 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten von und nach den auf der Rhede liegenden Schiffen, sowie Dampfschiffe, insofern die letzteren außer ihren Fahrten Segelschiffe ein- oder ausbugsiren;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes sind befreit:

1) Königliche, Staats- und Reichs-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauch des Reichs, des Staats oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird;

 2) Waa-

2) Waaren und Güter, die von Bord zu Bord umgeladen oder welche an Privatbohlwerken oder Privatgrundstücken zu Lande gebracht werden;
3) über das Bohlwerk eingegangene Transitwaaren bei der Ausfuhr;
4) frische Fische und der Ballast der Schiffe.

Anhang.

C. Winterlagergeld. Von allen Fahrzeugen, welche im Burger Hafen über 14 Tage unbemannt liegen, wird an Winterlagergeld für einen Zeitraum von 6 Monaten 18 Pf. für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts entrichtet.

Anmerkung:
Bleibt ein Fahrzeug länger als 6 Monate im Winterlager, so muß die Abgabe von Neuem mit ihrem vollen Betrage entrichtet werden.

D. Wachtgeld. An Wachtgeld wird entrichtet für jedes Schiff, welches auf dem Hafenterritorium der Stadt

a) auf dem Helgen reparirt wird, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 10 Pf.
b) gekielholt wird, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt ..... 5 "

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8349.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

An Abgaben sind zu entrichten:

1) von jedem eingehenden Fahrzeuge für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 3 Pf.
2) von den Waaren, welche an der Ladebrücke gelöscht oder geladen werden, für je 1000 Kilogramm des Gewichtes der gelöschten oder geladenen Waaren .... 5 "
3) von jedem Fahrzeuge, welches den Hafen als Winterlager benutzt, für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts .... 3 "
4) für das Kielholen eines Fahrzeuges, für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts .... 1 "

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Zu-

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Berechnung des Raumgehalts werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8350.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10	Pf.
" Ausgange	10	"

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10	Pf.
" Ausgange	10	"

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	5	"
" Ausgange	5	"

für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	12	"
" Ausgange	12	"

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	6	"
" Ausgange	6	"

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 12 Kubikmeter Raumgehalt, welche nur in der Föhrde, d. h. innerhalb eines Abschnittes, welcher durch eine von der Bocknisser Aue bis zur Grenze des Gutes Dänisch Nienhof am Bülker Strande gezogene Luftlinie gebildet wird, eine Fahrt machen, entrichten, sobald sie in dem abgabepflichtigen Hafengebiet (s. unter 2. der zusätzlichen Bestimmungen) löschen oder laden, nur die Hälfte der vorstehend unter 2. a. und b. und 3. a. und b. festgesetzten Abgaben.
2) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die unter 2. a. und b. festgesetzte Abgabe.
3) Schiffe, deren Ladung:
   a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Mauer- oder Pflastersteinen aller Art, Kreide, Thon, Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Koaks, Rohschwefel, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
4) Für Fahrzeuge, welche den Eckernförder Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Netto-Raumgehalts werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.
2) Die Grenze des abgabepflichtigen Hafengebiets wird durch eine von dem südöstlichen Ende des Bohlwerks des Eckernförder Binnenhafens bis zum Ausfluß der bei der Badeanstalt am nördlichen Ufer des Hafens in denselben ausmündenden Aue, des sogenannten Pferdebaches, gezogene Luftlinie gebildet.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur

um

um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Eckernförder Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie nur in der Föhrde (s. unter 1. der Ausnahmen) eine Fahrt machen;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

A. Werftgeld.

An Werftgeld wird entrichtet:

1) von einem neu zu erbauenden Schiffe von dem Beginn des Baues an:
   a) wenn das Schiff 212 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder weniger erhalten soll, für 12 Monate .... 30 Pf.
   b) wenn das Schiff mehr als 212 Kubikmeter Netto-Raumgehalt erhalten soll, für 18 Monate .... 30 „

   (ad a. b.) für jedes Kubikmeter;

2) von einem neu zu erbauenden Boot .... 75 „

3) von jedem auszubessernden Fahrzeuge für den Monat .... 2 „
   für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Anmerkung. 1) Die Abgabe unter 1. ist für den ganzen angegebenen Zeitraum und, wenn derselbe überschritten wird, noch einmal mit ihrem vollen Betrage zu entrichten.

2) Bei der Abgabe unter 3. gilt jeder angefangene Monat für voll.

3) Für das Reinigen eines Schiffes wird kein Werftgeld erhoben.

B. Vergütung für Benutzung des Inventars.

Es wird bezahlt:

1) für die Benutzung der zum Ballasteinnehmen bestimmten Karren und Bohlen:
 a) beim Ballastnehmen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt des diese Geräthe benutzenden Schiffes .... 1 Pf.
 b) beim Löschen und Laden von Gütern für je 1000 Pfund der damit gelöschten oder verladenen Waaren .... 6 "
2) für den Gebrauch der Meßtonne:
 a) bei Korn, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, für 42 Hektoliter 5 "
 b) bei Salz und Kohlen, für 28 Hektoliter .... 5 "
3) für die Benutzung des Prahms täglich .... 2 Mark — "
4) für die Benutzung der Ramme täglich .... 1 " 20 "
5) für die Benutzung eines Flosses .... — " 60 "

C. Ballastgeld.

Für jedes ½ Kubikmeter Ballast wird entrichtet .... 45 "

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8351.) Tarif, nach welchem die Hafen-Abgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

I. An Hafengeld wird entrichtet von allen Schiffsfahrzeugen, welche an die Brücke kommen, oder innerhalb der Linie von der Batterie bis Kielseng im Hafen löschen oder laden:

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:
 beim Eingange .... 10 Pf.
 beim Ausgange .... 10 "
 für jedes Fahrzeug.

 Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	5 Pf.
beim Ausgange	5 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2 „
beim Ausgange	2 „

für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10 „
beim Ausgange	10 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	5 „
beim Ausgange	5 „

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt 1 Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Bundesgebietes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 3.a. und b. festgesetzten Abgabe.

3) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Gyps-, Granit- und Kalksteinen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Flensburg regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl — anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Behörden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung, festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Berechnung der Abgaben werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter und mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Acht gelassen.

 Be-

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und ohne an der Brücke anzulegen, den Hafen wiederum ohne Ladung verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert worden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur, um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne an der Brücke anzulegen, sowie ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Flensburger Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet worden;
5) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
6) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
7) Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen liegenden Schiffen;
8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
9) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
10) Fahrzeuge, welche Sand, Steine ꝛc. holen und, ohne die Brücke zu benutzen, ihre Ladung als Ballast für andere, innerhalb des Hafengebiets (nämlich innerhalb der Linie von der Batterie bis Kielseng) liegende Schiffe abgeben.

Zusatz.

Passagier-Dampfschiffe erlegen die tarifmäßige Abgabe nach ihrem Raumgehalt; eine Ermäßigung kann auf Grund der obigen Bestimmung sub 4. der „Ausnahmen“ eintreten.

II. Wenn Schiffe — sei es, daß sie ihre Ladung im Hafen verhandeln, oder aus anderen Gründen — länger als 3 Wochen zum Löschen oder La-

Laden an der Brücke liegen, so wird für jede Woche über diesen Zeitraum entrichtet:

für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 2 Pf.

und wird dabei ein Theil der Woche für eine ganze Woche gerechnet.

III. An Winterlagergeld sind von den Schiffen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt 5 Pf. zu bezahlen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8352.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stör im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet an Hafengeld von Schiffsfahrzeugen:

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter 1. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 "
beim Ausgange .... 2 "

für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 "
beim Ausgange .... 10 "

 b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 „
für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit gleich 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 3. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung:
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Kalk, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Schwefelkies, Salz, Heu, Gras, Schilf, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder leeren Fässern und dergleichen Gebinden besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Itzehoer Störhafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

Bei Berechnung des Raumgehalts werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen,

in

in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebietes in den Itzehoer Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den auf der Elbe liegenden Schiffen;
9) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Das abgabepflichtige Itzehoer Hafengebiet erstreckt sich von der Scheide zwischen dem Garten des Fabrikanten Feldmann und dem städtischen Lösch- und Ladeplatze vor dem Delfthor (sog. Parallelwerk) um die Stadt herum bis zu dem beim Delfthor belegenen, der Stadt Itzehoe gehörigen sogenannten Rosengarten, diesen mit eingeschlossen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8353.) Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung der Hafenanlagen zu Kappeln im Kreise und Regierungsbezirke Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

An Hafengeld wird entrichtet von allen Schiffsfahrzeugen, welche die bei Kappeln vorhandenen Anlagevorrichtungen benutzen — und zwar von Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter,
beim Eingange .... 10 Pf.
» Ausgange .... 10 »
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

Digitized by Google

II. von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	3 Pf.
„ Ausgange	3 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2 „
„ Ausgange	2 „

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen:

1) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Schiefer, Dachpfannen, Cement, Gyps, Kalk, Thon, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Koaks, Heu, Stroh, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

c) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Kappeln regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen ist.

Zusatzbestimmung.

Bei Berechnung des Raumgehalts werden Bruchtheile der Maaßeinheit, wenn sie einhalb oder mehr betragen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen, oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Ha-

Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebietes in den Kappeler Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine Beiladung einzunehmen oder zu löschen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder beballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

9) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

A. An **Bohlwerksgeld** wird entrichtet von Waaren, welche über die öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht oder in Schiffe verladen werden — und zwar:

1) von Zink, Stangen- und Schmiedeeisen, Eisenblech, Blech, Cedernholz, Farbeholz, Knochen, krystallisirter Soda, Glaubersalz, Holzmehl, Schmack, gebackenem Obst, Salz, geräucherten Heringen, Käse, Graupen, Grütze, Roggen-, Gersten-, Weizen- und Buchweizenmehl, Kleesaat und Sämereien, für den Zentner .... 2 Pf.

2) von allen Getreidearten, ferner von Erbsen, Wicken, Leinsaamen, Rapps, Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Kartoffeln, Spelt, für je 2 Zentner .... 3 "

3) von Roheisen, Schmiedeeisenbruch, Galmey, Graphit, Schwefel, Knochenschwärze, Blaustein, Oelkuchen, gebranntem Gyps, Harz, Cichorien, ordinärer Erdfarbe, Wasserblei, Schwerspat, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer, geschlemmter Kreide und von allen künstlichen Düngerstoffen, von Heu, Stroh und natürlichem Dünger, für den Zentner .... 1 "

4) von Schleifsteinen, Mühlensteinen, Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen, Kreide, Kalksteinen, für je 10 Zentner .... 3 "

5) von Heringen (nicht geräucherten), von Theer, Pech, Kalk, Wein, Branntwein, Bier, Essig,
für jedes Gebinde oder für je 100 Flaschen .... 3 Pf.

6) von Mauer- und Dachsteinen,
für jede 1000 Stück .... 6 "

7) von Brettern,
für jede 100 laufende Meter .... 6 "

8) von Torf,
für 1000 Stück .... 2 "

9) von Brenn-, Bau- und Nutzholz,
für das Kubikmeter .... 4 "

10) von Vieh und zwar:
a) von Pferden, für das Stück .... 30 "
b) " Hornvieh, " " " .... 20 "
c) " Füllen, " " " .... 15 "
d) " Schweinen, " " .... 10 "
e) " Schaafen, Lämmern, Kälbern, für das Stück .... 5 "

11) von allen nicht speziell benannten Manufaktur-, Fabrik-, Kolonial- und Apothekerwaaren, sowie von Fleisch- und Fettwaaren,
für den Zentner .... 3 "

Zusatzbestimmung.

Wenn bei Berechnung der Bohlwerksabgabe sich Bruchtheile von der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit (1 Zentner 2c.) ergeben, so werden dieselben, sofern sie einhalb oder mehr betragen, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Befreit von der Bohlwerksabgabe sind:

1) Königliches, Staats- oder Reichseigenthum,
2) Ballast,
3) frische Fische, Sand, Grand und Steine, die aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelt werden.

B. An Lagergeld wird entrichtet für die Benutzung von je 5 Quadratmetern der am Hafen belegenen Lagerplätze, für jede Woche 25 Pf.

Anmerkung. Bei Berechnung dieser Abgabe gelten jede angefangene Woche und jede angefangene 5 Quadratmeter, in welcher, oder auf welchen eine Lagerung stattgefunden hat, für voll.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8354.)

(Nr. 8354.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es sind zu entrichten:

A. An Hafengeld. Für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes von jedem Fahrzeuge — ohne Unterschied, ob dasselbe ladet und löscht, oder auch nur ladet oder nur löscht — 2 Pf. für jede Tonne der Tragfähigkeit, — von den nach Netto-Raumgehalt vermessenen Fahrzeugen aber 1 Pf. für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Tragfähigkeit, beziehungsweise des Raumgehaltes werden überschießende Bruchtheile von einer halben Tonne, beziehungsweise ½ Kubikmeter und mehr für eine volle Tonne, beziehungsweise für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Das Hafengeld wird nur zur Hälfte entrichtet von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche eine Ladung von nur 10 Zentnern oder weniger einnehmen oder löschen.

B. An Lagergeld. Für die Benutzung der Plätze zum Lagern von Gütern, von jedem dazu verwendeten Quadratmeter monatlich 15 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Benutzung eines Lagerplatzes von geringerer Fläche als ein Quadratmeter ist das Lagergeld für ein ganzes Quadratmeter zu entrichten. Dagegen bleiben die bei Benutzung größerer Lagerplätze überschießenden Theile bis zu einem halben Quadratmeter einschließlich außer Ansatz, während Flächen über ein halbes Quadratmeter in solchem Falle für voll gerechnet werden.

2) Für Benutzung der Lagerplätze bis zu drei Tagen (3 mal 24 Stunden) einschließlich wird Nichts entrichtet. Bei längerer Benutzung ist die Abgabe für den ganzen Zeitraum der Lagerung von Anfang an — mindestens jedoch für einen Monat — zu entrichten. Ueberschießende Bruchtheile eines Monats bis zu 15 Tagen einschließlich werden nicht in Rechnung gebracht, während größere Bruchtheile für einen vollen Monat zu rechnen sind.

C. An Dammgeld. Für die Benutzung des nach dem Lösch- und Ladeplatz führenden Dammes von jedem mit Ladung hin- oder zurückfahrenden Wagen — für jede Fahrt besonders — und zwar:

1) von einem Hand- (Zieh-) Wagen	2	Pf.
2) von einem einspännigen Wagen	5	=
3) von einem zweispännigen Wagen	10	=
4) von einem mehr als zweispännigen Wagen	15	=

 Be-

Befreiungen (zu A. B. C.)

Bei Beförderungen und Lagerungen, welche für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung erfolgen oder ausschließlich Königliches, Staats- oder Reichseigenthum betreffen, ist keine Abgabe zu entrichten.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8355.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel, Regierungsbezirk Schleswig bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

An Hafengeld wird entrichtet für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts von allen Schiffsfahrzeugen:

1) bei einem Netto-Raumgehalt von 170 Kubikmeter und weniger,
   für den bestauten Raum:
   beim Eingang .... 10 Pf.
   " Ausgang .... 10 "
   für den unbestauten Raum:
   beim Eingang .... 5 "
   " Ausgang .... 5 "
2) bei einem Netto-Raumgehalt von mehr als 170 Kubikmeter,
   für den bestauten Raum:
   beim Eingang .... 12 "
   " Ausgang .... 12 "
   für den unbestauten Raum:
   beim Eingang .... 6 "
   " Ausgang .... 6 "

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für unbestaut fahrende Schiffe zu entrichten.
2) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Steinkohlen, Koaks oder

oder Rohschwefel besteht, haben für den bestauten Raum nur $\frac{3}{4}$ des nach den Normalsätzen zu berechnenden Hafengeldes zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche als vorbeisegelnd klarirt werden, haben das Hafengeld nur nach Maßgabe der gelöschten oder geladenen Waaren zu entrichten, wobei 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen sind.

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Kiel regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgaben für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der Stadtkollegien unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Raumgehalts resp. des bestauten Raumgehalts werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter und mehr für ein volles Meter gerechnet, kleinere Bruchtheile fallen weg. — Die Reduktion der gelöschten oder geladenen Waaren auf Raumgehalt ist nach Anleitung des Bestauungsreglements vom 29. Dezember 1838. (chron. Sammlung der Verordnungen für Schleswig-Holstein S. 843 ff.) zu ermitteln. Hierbei gelten 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

2) Ergiebt die Berechnung der Bestauung einen höheren Raumgehalt als der gemessene Raum des Schiffes, so ist die Abgabe nur nach dem letzteren zu berechnen und das Schiff als vollbeladen zur Abgabe heranzuziehen.

3) Die Hebung geschieht auf Grund der Zolldeklaration und, wo eine solche nicht abgegeben wird, auf Grund der Ermittelungen des von der Stadtverwaltung hiermit beauftragten Beamten.

4) Das abgabepflichtige Kieler Hafengebiet wird begrenzt durch eine von der Seeburg, am nordwestlichen Ufer der Föhrde bis nach der an der Schwentinemündung gelegenen Spitze von Ellerbeck am südöstlichen Ufer gezogene Linie.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie Fahrzeuge, die zur Reparatur

 des

des Schiffes oder zur Konservirung der Ladung desselben, oder um Winterlager zu halten, den Hafen anlaufen und nur ihre eingebrachte Ladung, mag solche gelöscht gewesen oder im Schiffe verblieben sein, später wiederum ausführen. Werden außer den eingebrachten noch andere Waaren ausgeführt, so wird die Befreiung von den Hafengeldern beim Ausgange wegfällig;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde, oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Kriegs- und Marinetransportfahrzeuge, sowie alle Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis einschließlich 8 Kubikmeter Raumgehalt, sowie die innerhalb der Linie Möltenort-Friedrichsort die Kieler Föhrde befahrenden Passagier-Dampfboote;

9) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

An Vergütungen sind außerdem zu entrichten:

1) für Reparaturen an und auf den der Stadt gehörenden Plätzen:

pro Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

für Kielholen	5 Pf.
für Reparatur auf dem Helling	10 "
für die Erbauung eines neuen Schiffes auf diesen Plätzen:	
wenn es innerhalb eines Jahres fertig wird	15 "
wenn es länger als ein Jahr auf dem Helling bleibt	20 "
wenn es länger als zwei Jahr auf dem Helling bleibt	22 "

2) an Winterlagergeld .... 10 Pf.

3) an den Hafenmeister:

a) für die Lieferung der zum Löschen oder Laden der Schiffe nöthigen Balkunen (Stellagenhölzer) für jede Tonne (= 2000 Pfund) oder je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffs .... 5 Pf.

b) für die Anlegung eines Arrestes pro Schiff	1 Mark	60	Pf.
c) für die Abnahme des Steuerruders	2 "	80	"
d) für Wiederauslieferung des Steuerruders	1 "	60	"
e) für die Aufnahme eines Schiffsinventars	3 bis 15 "	—	"
für die Ausfertigung	1 Mark 50 Pf. bis 3 "	—	"

4) für

4) für die Ausfertigung des Brückenzettels für eingehende Schiffe, sowie für die Ermittelung des Netto-Raumgehalts oder der Tragfähigkeit von ausgehenden Schiffen .... 15 Pf.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8356.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Laboe, im Kreise Plön, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu entrichten sind. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet an

A. Hafengeld

von Schiffsfahrzeugen:

I. bis zu 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, beladen oder unbeladen:

beim Eingange	10 Pf.
" Ausgange	10 "

für jedes Fahrzeug;

II. von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	3 "
" Ausgange	3 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2 "
" Ausgange	2 "

für jedes Kubikmeter.

B. Bohlwerksgeld

von allen Waaren und Gegenständen, welche über die Bohlwerke des Hafens zu Lande gebracht, oder von denselben aus verladen werden:

1) von Brennholz, Torf, Holz- und Torfkohlen, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, Tang, Kalksteinen, Erde, Kreide, Töpfergut, Sand, Granit- und Feldsteinen, sowie von Umziehegut:

a) in Schiffen für jede geladene Tonne (= 2000 Pfund).. 10 Pf.

b) in Böten für jedes Fahrzeug.................... 30 "

2) von Bau- und Nutzholz pro Kubikmeter .... 15 "

3) von Mauersteinen, Fliesen, Dachziegeln und Dachschiefer, sowie von Drain- und Thonröhren pro Tausend .... 20 Pf.

4) von Steinkohlen und Koaks pro Zentner .... 1 „

5) von Kornwaaren, Hülsen- und Oelfrüchten pro Hektoliter ... 3 „

6) von Kartoffeln pro Hektoliter .... 2 „

7) von Vieh, lebendem:

a) von Pferden und Hornvieh pro Stück .... 50 „

b) von Schweinen, Kälbern und Füllen pro Stück .... 20 „

c) von Schaafen, Lämmern und Ferkeln pro Stück .... 10 „

8) von sonstigen nach Gewicht gehandelten Waaren pro Zentner 5 „

von sonstigen nach Maaß gehandelten Waaren pro Hektoliter 5 „

9) von Schiffsballast, eingenommen oder gelöscht, für jedes Kubikmeter .... 5 „

C. Abgaben für Benutzung des Hafenplatzes und anderer Anlagen:

1) für Winterlager:

von Schiffen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .. 7 Pf.

von Böten pro Boot .... 30 „

2) für Schiffe, welche im Hafen repariren oder kielholen, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 5 „

für Böte, welche auf dem Hafenplatz reparirt, getheert oder gemalt werden, pro Boot .... 30 „

3) an Lagermiethe:

a) für gelöschte oder zu verladende Waaren pro Woche und Quadratmeter des belegten Raumes .... 5 „

Anmerkung. Für Waaren, welche nicht länger als 48 Stunden lagern, wird Lagermiethe nicht erhoben. Bei längerer Lagerung wird jede angefangene Woche für eine volle Woche gerechnet;

b) als Jahresmiethe für abgesteckte feste Lagerplätze:

in der ersten Zone pro Quadratmeter .... 20 Pf.

in der zweiten Zone pro Quadratmeter .... 10 „

Anmerkung. Die erste Zone erstreckt sich vom Hafenbohlwerk bis zur Mitte, die zweite Zone von der Mitte bis zur äußersten Grenze des abgabepflichtigen Hafengebiets;

c) für Sandballast, welcher, wenn er eingenommen werden soll, länger als 24 Stunden, und wenn er gelöscht ist, länger als 4 Tage auf dem Hafenplatz lagert, für jeden ferneren Tag der Lagerung für je zwei Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffes .... 1 Pf.

D. Ausnahmen.

1) Die Mitglieder der Laboer Hafeninteressentschaft erlegen für ihre Schiffsfahrzeuge, so lange dieselben für ihre Rechnung in Fahrt sind, nur die Hälfte der sub A. I. und II., B. 9. und C. 1. und 2. normirten Abgaben.

2) Von der unter A. I. und II. normirten und auch von der sub D. 1. modifizirten Hafenabgabe wird nur die Hälfte entrichtet:

   a) für Fahrzeuge, welche, ohne eigentlich Havarie erlitten zu haben (siehe E. I. 1.), Schutz suchend, sowie diejenigen, welche Fracht suchend in den Laboer Hafen einlaufen und denselben, ohne dort gelöscht oder geladen zu haben, wieder verlassen.

   Geht ein leeres Schiff Fracht suchend in den Hafen ein und verläßt denselben, nachdem es Fracht gefunden, in beladenem Zustande, so ist das volle Hafengeld und zwar, wenn das Schiff einen Netto-Raumgehalt von mehr als zwölf Kubikmetern hat, für den Eingang nach A. II. b. und für den Ausgang nach A. II. a. zu entrichten;

   b) für Fahrzeuge, welche im Vorbeisegeln weniger als den vierten Theil ihres Raumgehalts zuladen. Hierbei ist eine Waarenmenge von 10 Zentnern gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu erachten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Laboe regelmäßig oder häufig im Jahre benutzen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach Beschluß des Hafenvorstandes mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

4) Passagier-Dampfböte in regelmäßiger Fahrt auf Laboe zahlen die Hafenabgabe mit einer Jahresrate von 2 Mark 62 Pf. pro Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffes, und ist die Jahresrate zur einen Hälfte am 1. April, zur anderen Hälfte am 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten.

E. Befreiungen.

Befreit sind von der Entrichtung:

I. des Hafengeldes:

   1) alle Fahrzeuge, welche von Laboe ausgegangen sind und widrigen Windes halber zurückkehren, sowie alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert worden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist,

2) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen und Bergen von Strandgütern verwendet werden,
3) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet,
4) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen,
5) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden,
6) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören,
7) Böte, Jollen und Kähne, welche von den vor dem Hafen liegenden und vorbeisegelnden Schiffen ans Land kommen, imgleichen Böte, Jollen und Kähne der Hafeninteressenten, welche Ballast, Seegras und Sand zum eigenen Bedarf herbeiführen,
8) Schiffe, Böte und Kähne, welche Materialien zum Bau oder zur Unterhaltung des Hafens anfahren;

II. der Bohlwerksabgabe:

1) Effekten der Marine- und Militairverwaltung, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Reiches oder des Staates oder des Landesherrn transportirt wird,
2) Passagier-Effekten und diejenigen Gegenstände, welche die Passagiere der Dampf- und Fährböte mit sich führen, mit Ausnahme von Vieh und wirklichem Frachtgut,
3) Fische, welche direkt vom Fischfange aus der See eingebracht werden;

III. der Abgaben für die Benutzung des Hafens als Winterlager, sowie des Hafenplatzes zum Repariren und Kielholen:

Fahrzeuge und Böte, welche Königliches, Staats- oder Reichs-Eigenthum sind.

F. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.
2) Wenn bei Berechnung des Raumgehalts der Schiffe und bei Feststellung der Bohlwerksabgabe ein Bruchtheil vom Kubikmeter, Hektoliter, Zentner ꝛc. sich ergiebt, so wird derselbe, falls er die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet.
3) Das abgabepflichtige Hafengebiet zu Laboe umfaßt das durch die Hafenbohlwerke umschlossene Hafenbassin, sowie das ganze der Laboer Hafen-

in-

interessentschaft von dem adeligen Kloster zu Preetz urkundlich abgetretene und durch Pfähle markirte Landstück.

4) Die Erhebung der Abgabe geschieht durch einen von dem Vorstande der Laboer Hafeninteressentschaft nominirten Kassirer auf Grund der Meßbriefe und Ladungspapiere, wenn diese vorhanden sind, sonst auf mündliche Angabe und auf Grund möglichst genauer Ermittelung

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8357.) Tarif, nach welchem die Abgaben im Meldorfer Hafen im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

I. von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter,

wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

II. von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	5 "
beim Ausgange	5 "

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt 1 Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit- oder Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art,

Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten und Watten den Meldorfer Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl — anstatt der tarifmäßigen Abgaben für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der Hafenkommission, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, festgestellt wird.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Raumgehalts der Schiffe werden Bruchtheile, welche die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreichen oder übersteigen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Das abgabepflichtige Gebiet des Meldorfer Hafens umfaßt außer der eigentlichen, mit Bohlwerken versehenen Hafenzunge die Stromrinne der Außenmiele und den Durchstich bis an das sogenannte Kronsloch.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang wie für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert worden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur, um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen, und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 oder weniger Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Meldorfer Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen und Bergen von Strandgütern verwandt werden;

5) Leichter-

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein kleine Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

9) Fahrzeuge, welche Steine oder Muscheln — auf dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt — einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet verlassen, auch für den Ausgang;

10) alle Fahrzeuge, welche nur zum Fischfang benutzt werden.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8358.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspicker, Kreis Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld von den die Anlagevorrichtungen im Rothenspicker Hafen benutzenden Schiffsfahrzeugen:

I. Von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange............................ 10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. Von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange............................ 5 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 2 Pf.
beim Ausgange .... 2 „
für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt 1 Tonne Tragfähigkeit gleich 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Rohmaterialien zum Deichbau oder Muschelschaalen besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit Orten an der Eider und den in die Eider sich ergießenden Flüssen, Auen und Entwässerungskanälen den Hafen zu Rothenspicker regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl — anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien (Hafeninteressentschaft) mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

Bei Berechnung des Raumgehalts werden überschießende Beträge von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) Alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen.
2) Alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen,

und

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 8360.) Gesetz, betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873. wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 8. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873., betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände (Gesetz-Samml. S. 187.), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Ueberweisung einer Summe von (4,480,000 Thaler) 13,440,000 Mark jährlich an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.

Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wird den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landes-Kommunalverbande der Hohenzollernschen Lande und dem Provinzialverbande von Hannover für das demselben durch die beiden Gesetze vom 23. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 107. und 119.) einverleibte Jadegebiet, außer der zu diesem Zwecke durch das Gesetz vom 30. April 1873. zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 6,000,000 Mark (2 Millionen Thaler) eine fernere Summe von jährlich 7,440,000 Mark (2,480,000 Thaler) aus den Einnahmen des Staatshaushalts, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, überwiesen.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1. gedachten Gesammtsumme von 13,440,000 Mark erfolgt zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung im Dezember 1875. festgestellt wird. Die hiernach auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Jahresrenten werden durch Königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten vorläufig an Jahresrenten:

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1875.

1)	der Provinzialverband von Preußen	2,465,166	Mark,
2)	" " " Brandenburg	1,539,531	"
3)	" " " Pommern	1,131,114	"
4)	" " " Posen	1,160,073	"
5)	" " " Schlesien	2,081,058	"
6)	" " " Sachsen	1,229,319	"
7)	" " " Schleswig-Holstein	730,581	"
8)	" " " Westfalen	1,017,285	"
9)	" " der Rheinprovinz	1,735,755	"
10)	" Stadtkreis Berlin	264,897	"
11)	" " Frankfurt a. M.	36,090	"
12)	" Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	47,865	"
13)	" Provinzialverband von Hannover für das demselben einverleibte Jadegebiet	1,266	"

§. 3.

Ueberweisung der in den Jahren 1873. 1874. und 1875. zinsbar belegten Dotationsfonds an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.

Außer den im §. 2. festgestellten Jahresrenten werden den ebendaselbst gedachten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5. des Gesetzes vom 30. April 1873. gebildeten Fonds folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ueberweisung (§. 17.) zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1)	dem Provinzialverbande von Preußen	2,085,696	Mark,
2)	" " " Brandenburg	1,172,106	"
3)	" " " Pommern	990,513	"
4)	" " " Posen	1,546,011	"
5)	" " " Schlesien	1,748,493	"
6)	" " " Sachsen	1,037,646	"
7)	" " " Schleswig-Holstein	952,929	"
8)	" " " Westfalen	1,363,284	"
9)	" " der Rheinprovinz	2,326,635	"
10)	" Stadtkreise Berlin	345,519	"
11)	" " Frankfurt a. M.	47,079	"
12)	" Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande	62,433	"
13)	" Provinzialverbande von Hannover für das Jadegebiet	1,656	"

§. 4.

Verwendungszwecke der den neu auszustattenden Provinzialverbänden und Landestheilen zu gewährenden Summen.

Die Ueberweisung der in den §§. 2. und 3. gedachten Summen an die im §. 2. unter Nr. 1—12. genannten Kommunalverbände erfolgt zur Verwendung für folgende Zwecke:

1) Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues,
2) Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben,

3) Be-

3) Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens, beziehungsweise Gewährung von Beihülfen hierzu an die Landarmenverbände,

4) Fürsorge beziehungsweise Gewährung von Beihülfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen,

5) Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten,

6) Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern,

7) für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.

Soweit ad 1. die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von anderen als Staats-Chausseebauten sich verpflichtet hat, muß der betreffende Kommunalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten.

Ergeben sich bei den zu Neu- und Umbauten der Staatschausseen, sowie zu Prämien für Chaussee-Neubauten im Staatshaushalts-Etat ausgesetzten Fonds Ersparnisse, so sind dieselben unter die im §. 2. genannten Kommunalverbände nach dem daselbst angegebenen Maßstabe zu vertheilen.

§. 5.

Außerdem sind zugleich bestimmt:

I. die den Provinzialverbänden (§. 2. Nr. 1. bis 9.) überwiesenen Summen:

zur Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages und der Provinzialverwaltung mit Einschluß der Kosten der Verwaltungsgerichte, beziehungsweise der Deputationen für das Heimathswesen, soweit diese Kosten den Provinzialverbänden zur Last fallen. Auch können daraus Beihülfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. gewährt werden;

II. die dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande überwiesenen Summen:

zur Bestreitung der Kosten des Kommunallandtages und der Landeskommunalverwaltung mit Einschluß der Kosten des Verwaltungsgerichts, soweit die letzteren dem Landeskommunalverbande zur Last fallen.

§. 6.

Die dem Provinzialverbande von Hannover für das Jadegebiet durch die §§. 2. und 3. überwiesenen Summen sind zu den in dem §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868., betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 223.), aufgeführten Zwecken zu verwenden.

§. 7.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung mehrerer bisher von den Staatsbehörden verwalteten Irren-, Taubstummen-, Waisen- und anderer Anstalten an die Provinzialverbände.

Folgende Institute werden, unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:

I. dem Provinzialverbande von Preußen:
  1) die Taubstummenanstalt zu Königsberg,
  2) das Königliche große Hospital im Löbenicht zu Königsberg;

II. dem Provinzialverbande von Pommern:
  1) das Hospital St. Petri zu Stettin,
  2) das Königliche Waisenhaus zu Stargard,
  3) das Gertruder Hospital zu Treptow a. d. Tollense,
  4) das Hospital St. George zu Treptow a. d. Tollense;

III. dem Provinzialverbande von Sachsen:
  die Landwaisenanstalt bei Langendorf;

IV. dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein:
  1) die Irrenanstalt zu Schleswig,
  2) das Taubstummeninstitut zu Schleswig;

V. dem Provinzialverbande von Westfalen:
  die Taubstummenanstalten zu Büren, Soest, Langenhorst und Petershagen.

§. 8.

Ueberweisung des Hülfskassenfonds an die Provinzialverbände der acht älteren Provinzen.

Die durch die Königliche Botschaft am 7. April 1847. und den Abschied an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres zur Errichtung von Hülfskassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds von zusammen zwei Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen und 500,000 Thaler baar werden unter Aufhebung des bei der Gewährung gemachten Vorbehalts wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte, den betreffenden Provinzialverbänden, vorbehaltlich der zwischen einzelnen Provinzialverbänden wegen Nichtübereinstimmung ihrer Grenzen mit den Grenzen der jetzigen kommunalständischen Verbände vorzunehmenden Auseinandersetzung, als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen. Für die Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen des §. 3. der Provinzialordnung.

Die Verwaltung dieser Fonds verbleibt bis auf Weiteres den jetzt mit der Verwaltung beauftragten Kommunal- und Provinzialverbänden

§. 9.

Den Vertretungen der im §. 8. Abs. 2. genannten Verbände steht die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hülfskassen zu gemeinnützigen

nützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die denselben bisher hinzugewachsenen Kapitalbestände, als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehnen zu erhalten sind.

§. 10.

Die für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen und die Rheinprovinz beziehungsweise für einzelne Theile derselben gegründeten Provinzial-Meliorationsfonds werden den Verbänden dieser Provinzen, soweit ihnen dieselben noch nicht eigenthümlich gehören, übereignet.

Ebenso geht die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, soweit dieselbe bisher den Behörden des Staates zustand, auf die gedachten Provinzialverbände über. Die Fonds sind zu Darlehnen für dauernde Bodenverbesserungen aller Art in denjenigen Landestheilen zu verwenden, für welche sie nach den zur Zeit bestehenden Einrichtungen bestimmt sind.

Außerdem dürfen Bewilligungen erfolgen zu Waldanlagen, Obstbaumplantagen und sonstigen Baumpflanzungen, zu Verbesserungen des Wirthschaftsbetriebes u. s. w.

Ueber den Zinsgewinn der Meliorationsfonds steht den Provinzialverbänden die freie Verfügung zu.

Uebereignung der Provinzialmeliorationsfonds an mehrere Provinzialverbände der älteren Provinzen.

§. 11.

Die in Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841. (Gesetz-Samml. S. 285.) in der Provinz Schlesien angesammelten Fonds werden, unter Aufhebung der für die drei Regierungsbezirke dieser Provinz bestehenden Viehversicherungs-Gesellschaften, dem Provinzialverbande von Schlesien zur Verwaltung und Verwendung im Interesse der Rindviehzucht derjenigen Bezirke, für welche diese Fonds angesammelt sind, überwiesen.

Uebereignung der Schlesischen Vieh-Assekuranzfonds an den Provinzialverband von Schlesien.

§. 12.

Die bisher vom Staate zu Beihülfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge geleisteten Zuschüsse werden den betheiligten Kommunalverbänden überwiesen. Demgemäß erhöhen sich die diesen Kommunalverbänden nach §. 2. dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 223.) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten für den Provinzialverband von Preußen um die Summe von jährlich 1641 Mark, für den Provinzialverband von Hannover um die Summe von jährlich 60 Mark, für den Provinzialverband der Rheinprovinz um die Summe von jährlich 930 Mark, für den Stadtkreis Frankfurt a. M. um die Summe von jährlich 1200 Mark, für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande um die Summe von jährlich 258 Mark.

Ueberweisung von Zuschüssen für das Hebammenwesen an einzelne Provinzialverbände.

§. 13.

Folgende Hebammenlehrinstitute werden unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen und unter Gewährung der aus der Staats-

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute an die Provinzialverbände.

Staatskasse bisher geleisteten Zuschüsse, den nachstehend genannten Provinz verbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:

1) dem Provinzialverbande von Preußen:

die Hebammenlehrinstitute zu Gumbinnen und Danzig mit ei Zuschusse von jährlich 18,645 Mark;

2) dem Provinzialverbande von Brandenburg:

das Hebammenlehrinstitut zu Frankfurt a. d. O. mit einem Zusch von jährlich 7548 Mark;

3) dem Provinzialverbande von Pommern.

das Hebammenlehrinstitut zu Stettin mit einem Zuschusse von j lich 9090 Mark;

4) dem Provinzialverbande von Posen:

das Hebammenlehrinstitut zu Posen mit einem Zuschusse von j lich 6819 Mark;

5) dem Provinzialverbande von Schlesien:

die Hebammenlehrinstitute zu Breslau und Oppeln mit einem schusse von jährlich 18,663 Mark;

6) dem Provinzialverbande von Sachsen:

die Hebammenlehrinstitute zu Magdeburg, Wittenberg und E mit einem Zuschusse von jährlich 17,319 Mark;

7) dem Provinzialverbande von Hannover:

die Hebammenlehrinstitute zu Hannover, Hildesheim, Celle, O brück und Aurich mit einem Zuschusse von jährlich 38,214 M

8) dem Provinzialverbande von Westfalen:

das Hebammenlehrinstitut zu Paderborn mit einem Zuschusse jährlich 3,342 Mark.

Die den vorgenannten Provinzialverbänden nach §. 2. dieses Gesetzes, ziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. (Gesetz-San S. 223.) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jal renten werden demgemäß um die angegebenen Beträge der bisher zur U haltung der Hebammenlehrinstitute aus der Staatskasse geleisteten Zusc erhöht.

Ebenso erhöht sich die dem Provinzialverbande der Rheinprovinz §. 2. dieses Gesetzes zu gewährende Jahresrente um den Betrag desjenigen schusses, welcher bisher in Höhe von 4972 Mark 50 Pfennigen zur U haltung des Provinzial-Hebammenlehrinstituts zu Cöln aus der Staatskasse leistet worden ist.

§.

§. 14.

Die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) erfolgt unter Ueberweisung der aus der Staatskasse im Jahre 1875. geleisteten Zuschüsse vom 1. Januar 1876. ab durch die im §. 20. aufgeführten Kommunalverbände.

Ueberiragung der Verwaltung und Unterhaltung der Ackerbau-, Wiesen- und Obstbauschulen an die Provinzialverbände.

Zugleich erhöhen sich die den einzelnen Verbänden nach §. 2. dieses Gesetzes beziehungsweise §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. und des Gesetzes vom 11. März 1872. zu gewährenden Jahresrenten um diejenigen Beträge, welche im Jahre 1875. zur Unterstützung derartiger Schulen innerhalb der einzelnen Kommunalverbände aus der Staatskasse gezahlt worden sind, wogegen die für diese Schulen vertragsmäßig bestehenden Verpflichtungen des Staates auf die betreffenden Kommunalverbände übergehen.

§. 15.

Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden werden die in der Anlage verzeichneten Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.

Ueberweisung von Staatsnebenfonds an die Provinzialverbände.

§. 16.

Es erhält ferner aus den Einnahmen des Staatshaushalts:

Erhöhung der Renten des Provinzialverbandes von Hannover und des Kommunalverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wohlthätigkeitszwecken.

1) der Provinzialverband von Hannover zur Gewährung von Zuschüssen für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten eine Summe von jährlich 1170 Mark,
2) der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel für Zwecke der Armenpflege eine Summe von jährlich 2850 Mark,
3) der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Gewährung von Zuschüssen für Blinden- und Krankenanstalten eine Summe von jährlich 2400 Mark.

Die dem Provinzialverbande von Hannover und dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden nach dem Gesetze vom 7. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 223.), beziehungsweise dem Gesetze vom 11. März 1872. (Gesetz-Samml. S. 257.), zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die vorangegebenen Beträge erhöht.

§. 17.

Die Ueberweisung sämmtlicher Fonds und Renten an die in den §§. 1. ff. gedachten Kommunalverbände erfolgt am 2. Januar 1876., beziehungsweise vom 1. Januar 1876. ab.

Zeitpunkt der Ueberweisung der Fonds und Renten.

Von letzterem Zeitpunkte ab gehen zugleich auf die betreffenden Kommunalverbände die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen über.

 Die

Die bei dem im §. 3. gedachten Fonds vorhandenen Effekten werden in Anrechnung auf die für jeden der betheiligten Kommunalverbände sich ergebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börse vom 2. Januar 1876. überwiesen.

§. 18.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staats-Chausseen an die Provinzialverbände rc.

Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Kommunalverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande wird ferner die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen und derjenigen chaussirten Straßen übertragen, welche aus den den betreffenden Kommunalverbänden durch dieses Gesetz, beziehungsweise durch die früheren Dotationsgesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen.

Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen geht das Eigenthum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser auf die Kommunalverbände über.

Den Provinzialverbänden bleibt es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschausseen auf engere Kommunalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen.

Eine solche Uebertragung muß erfolgen hinsichtlich derjenigen Straßenstrecken, welche der Staat auf Grund des §. 9. der Verordnung vom 16. Juni 1838. (Gesetz-Samml. S. 353.) übernommen hat, sofern es die betheiligte Stadtgemeinde verlangt. Kommt über den zu diesem Zweck auszusondernden Antheil an der Provinzialdotation zwischen dem Provinzialverband und der betreffenden Stadtgemeinde eine Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht über die Höhe der zu gewährenden jährlichen Geldrente nach Verhältniß der aufzuwendenden Kosten.

Die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten sind, verbleibt auch fernerhin dem Staate.

§. 19.

Die der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussirten oder unchaussirten Straßen außer den Staatschausseen gehen gleichfalls auf die betreffenden Kommunalverbände über. Dasselbe gilt von den der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen.

§. 20.

Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamten-

per-

personals wird den im §. 18. genannten Kommunalverbänden eine Jahresrente von 19 Millionen Mark gewährt. Von dieser Rente erhalten:

1)	der Provinzialverband von Preußen	1,581,840	Mark,
2)	= = = Brandenburg	940,400	=
3)	= = = Pommern	656,540	=
4)	= = = Posen	401,520	=
5)	= = = Schlesien	1,522,170	=
6)	= = = Sachsen	1,549,510	=
7)	= = = Schleswig-Holstein	1,001,690	=
8)	= = = Hannover (einschließlich des Jadegebiets)	1,896,890	=
9)	= = = Westfalen	1,746,340	=
10)	= Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel	1,071,110	=
11)	= = = = Wiesbaden	639,598	=
12)	= Stadtkreis Frankfurt a. M.	114,072	=
13)	= Provinzialverband der Rheinprovinz	1,605,850	=
14)	= Stadtkreis Berlin	160,500	=
15)	= Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	111,970	=
		15,000,000	Mark.

Der Rest der 4 Millionen Mark wird auf die vorgenannten Kommunalverbände nach dem Maßstabe und den Vorschriften im §. 2. dieses Gesetzes vertheilt; bis zu dem Erlaß der hierin vorgesehenen Königlichen Verordnung wird der Vertheilung vorläufig die Volkszählung vom Dezember 1871. zum Grunde gelegt.

Die den Kommunalverbänden nach §. 2. dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 223.) und des Gesetzes vom 11. März 1872. (Gesetz-Samml. S. 157.) zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge erhöht.

§. 21.

Die dem Staate nach dem Patente vom 27. Dezember 1865., betreffend verschiedene Abänderungen der Vorschriften der Wegeordnung über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und die Beaufsichtigung der Nebenwege (Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein, 1866. S. 1. ff.), obliegenden Verpflichtungen zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme der ausgebauten Nebenlandstraßen im früheren Herzogthum Holstein gehen auf den Provinzialverband von Schleswig-Holstein über. Demselben wird hierfür, unter Anrechnung auf die ihm nach §. 20. zufallende Rente, der von dem früheren Herzogthum Holstein aufzubringende Landesbeitrag zur Unterhaltung der Staatschausseen und der auf die Staatskasse übergehenden Nebenlandstraßen im Betrage von 66,300 Mark überwiesen.

Bis zu einer Auseinandersetzung zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Bezug auf das aus dem erwähnten Patent entspringende Verhältniß ruht die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme solcher neu ausgebauten Neben-

landstraßen im Herzogthum Holstein, deren Baupläne nicht bereits bei Erlaß dieses Gesetzes die regierungsseitige Genehmigung erhalten haben.

Desgleichen werden dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande die Beiträge, welche von den Gemeinden und Markungsbesitzern zur Anlegung und Unterhaltung der unmittelbaren, bezw. der Staatsstraßen nach dem §. 2. des Sigmaringischen Gesetzes über die Theilnahme an den Straßenbaukosten vom 6. Juni 1840. (Sammlung der Sigmaringischen Gesetze 1840. S. 228. ff.) und dem §. 1. des Hechingischen Gesetzes vom 16. August 1842., betreffend die Uebernahme sämmtlicher mit der Anlage und Unterhaltung der Staatsstraßen verbundenen Kosten auf die Fürstliche Staatskasse (Verordnungs- und Intelligenzblatt 1842. S. 321 ff.), zu zahlen sind, im Betrage von 21,160,8 Mark, gleichfalls unter Anrechnung auf die im §. 20. angegebene Rente überwiesen.

Die dem Staate nach dem §. 11. des Gesetzes vom 2. Oktober 1862., betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen (Verordnungsblatt für Nassau 1862. S. 176. ff.), obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der dem Verkehr übergebenen Straßen geht auf den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden über.

§. 22.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen geht auf die im §. 18. aufgeführten Kommunalverbände vom 1. Januar 1876. ab über.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt die Ueberweisung der im §. 20. angegebenen Renten. Desgleichen gehen von diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Verpflichtungen, welche dem Staate gegenüber dem angestellten Chaussee-Aufsichtspersonale obliegen, auf die betreffenden Kommunalverbände über.

§. 23.

Sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betreffenden Kommunalverbänden bis zum 1. Januar 1876. nicht beschafft werden können, wird die Verwaltung der im §. 22. gedachten Chausseen einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878., durch den Staat fortgeführt.

Die Kosten der Verwaltung, einschließlich der Unterhaltung der Chausseen, werden aus den den einzelnen Kommunalverbänden durch den §. 20. überwiesenen Renten bestritten.

Ebenso wird in dem vorbezeichneten Zeitraum bis zum Uebergange der Chausseebauverwaltung auf die Kommunalverbände die Ausführung derjenigen Chausseebauten, zu denen die Staatsregierung sich verpflichtet hat (§. 4. Alin. 2.) oder die von den Vertretungen der im §. 18. gedachten Kommunalverbände neu beschlossen worden sind, durch die staatlichen Organe bewirkt.

Die Kosten dieser Chausseebauten, ingleichen die Unterstützungen von anderen als Staatschausseebauten, welche bereits zugesichert sind oder neu zugesichert werden, sind aus den Summen zu bestreiten, welche den betreffenden Kommunalverbänden zu diesen Zwecken überwiesen worden sind.

§. 24.

Die durch §. 8. des Hannoverschen Chausseebaugesetzes vom 20. Juni 1851. dem Königlichen Ministerium des Innern gewährte Ermächtigung, andere Straßen in die Klasse der Staatschausseen aufzunehmen und aufgenommene aus dieser zu entfernen, wird aufgehoben.

§. 25.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in diesem Gesetze genannten Provinzialinstitute und Verwaltungszweige werden durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Kommunalverbände zu erlassende Reglements getroffen.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 120. der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Bis zum Erlasse dieser Reglements bleiben die bestehenden Verwaltungsvorschriften in Kraft.

Die Verwaltung der den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. durch dieses Gesetz übertragenen Fonds und Verwaltungszweige erfolgt nach Maßgabe der Städteordnung vom 31. Mai 1853. beziehungsweise der Verordnung vom 26. September 1867., betreffend die Kreisverfassung im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden.

An der Zuständigkeit wegen der Verleihung und Festsetzung der Präbenden in dem mit dem Königlichen großen Hospital im Löbenicht zu Königsberg verbundenen Marienstift wird durch die Uebertragung der Verwaltung dieses Hospitals an den Provinzialverband von Preußen nichts geändert.

§. 26.

Ueberweisung der für die Kreise außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. zur Verfügung gestellten Kreisfonds an die betreffenden Provinzial- und Kommunalverbände.

Von der durch den §. 1. Nr. 2. des Gesetzes vom 30. April 1873. für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich einer Million Thaler werden vom 1. Januar 1876. ab alljährlich:

1)	dem Provinzialverbande von Posen	220,317	Mark,
2)	" " " Schleswig-Holstein	135,819	"
3)	" " " Hannover	284,076	"
4)	" " " Westfalen	194,874	"
5)	" " der Rheinprovinz	333,411	"
6)	" Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel	91,428	"
7)	" " " " Wiesbaden	55,146	"
)	dem Stadtkreise Frankfurt a. M.	6,798	"
)	" Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande	8,898	"

rwiesen, um dieselben bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen : deren Verwendung zinsbar zu belegen, oder zu den in den §§. 4. 13. und 20. angegebenen Zwecken zu verwenden.

Zu gleichem Zwecke werden den genannten Kommunalverbänden aus den albeständen des gemäß §. 5. des Gesetzes vom 30. April 1873. gebildeten s am 2. Januar 1876. folgende Summen nebst den auf dieselben entfal-

fallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1)	dem Provinzialverbande von Posen	660,951	Mark,
2)	" " " Schleswig-Holstein	407,457	"
3)	" " " Hannover	852,228	"
4)	" " " Westfalen	584,622	"
5)	" " der Rheinprovinz	1,000,233	"
6)	" Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel	274,284	"
7)	" " " " Wiesbaden	165,438	"
8)	" Stadtkreise Frankfurt a. M.	20,394	"
9)	" Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande	26,694	"

Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effekten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden dieser Verbände sich ergebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börse vom 2. Januar 1876.

§. 27.

Scheidet gemäß §. 4. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren auf Grund der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 30. April 1873. zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem im §. 2. jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit Erlaß des Gesetzes vom 30. April 1873. bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung.

§. 28.

Die Minister der Finanzen, des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 8. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Anla

Anlage zu §. 15.

Staats-Nebenfonds
des
Ministeriums des Innern.

Es erhält:	Nr.	folgende Staats-Nebenfonds	mit einem Kapitalbestande von Thalern	mit einem Jahresbetrage von Thalern
Der Provinzialverband von Preußen,	1.	den Pferde-Demobilmachungsfonds für den Kreis Memel im Regierungsbezirke Königsberg zur Beihülfe der Provinzial-Armenpflege für invalide Krieger und für Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen	1,525 Thlr. in Staatsschuldscheinen.	53 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.
	2.	den zu gleichem Zwecke bestimmten Demobilmachungsfonds im Regierungsbezirke Gumbinnen	21,564 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. theils in Hypotheken, theils in Staatspapieren, theils baar.	1,100 Thlr.
	3.	den aus der Vermögensmasse des aufgehobenen Klosters der barmherzigen Brüder zu Alt-Schottland gebildeten Krankenpflegefonds zur Unterbringung unvermögender Kranken des Regierungsbezirks Danzig in dem städtischen Hospital zu Danzig und zur Unterstützung solcher Kranken in ihrer Heimath	15,100 Thlr.	549 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
...er Provinzialverband von ...ndenburg,	4.	den aus Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zur Unterstützung Hülfsbedürftiger, deren Gebäude ihrer Feuergefährlichkeit wegen abgerissen werden müssen und solcher, welche durch Brandunglück oder durch Gewitterschläge an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben, sowie zur Unterstützung armer Gemeinden bei Anschaffung von Schlauchspritzen und Löschgeräthschaften im Regierungsbezirke Potsdam	6,250 Thlr. in Staatsschuldscheinen, 44 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. baar.	190 Thlr.

...dt

...la 1860.)

Es erhält:	Nr.	folgende Staats-Nebenfonds	mit einem Kapitalbestande von Thalern	mit einem Jahresbe[trage] von Thalern
	5.	den aus Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse für gleiche Zwecke gebildeten Fonds im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O.	1,400 Thlr. in Staatspapieren.	54 Thlr.
	6.	den Buderschen Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Wenden im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O.	Thlr. Sgr. Pf. 4,950 — — in Staatspapieren, 18,318 1 2 in Hypotheken-Dokumenten, 760 16 9 baar. 24,028 17 11	1,188 Thlr.
III. Der Provinzialverband von Schlesien,	7.	den Fonds zu Unterstützungen bei Brandschäden und Epidemien im Regierungsbezirke Oppeln	450 Thlr. in Staatsanleihen.	17 Thlr.
	8.	den Fonds zur Unterstützung durch Ueberschwemmung Verunglückter daselbst	—	118 Thlr.
IV. Der Provinzialverband von Sachsen,	9.	den aus den Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zu den unter Nr. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Magdeburg	1,475 Thlr. in Staatspapieren, 53 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. baar.	47 Thlr.
	10.	den aus den Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zu den unter Nr. 4. angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Merseburg	34,375 Thlr.	1,314 Thlr. 3 Sgr. 9
	11.	desgleichen im Regierungsbezirke Erfurt .	6,875 Thlr. in Staatspapieren.	265 Thlr. 8 Sgr.
	12.	den General-Armenfonds zu Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt zur Unterstützung armer Bewohner des Eichsfeldes	—	722 Thlr.
	13.	den Fonds zu außerordentlichen Unterstützungen im Regierungsbezirke Merseburg, soweit die Verwaltung desselben bisher der Abtheilung des Innern der Regierung zu Merseburg zustand.....	10,300 Thlr.	466 Thlr. 7 Sgr. 6
	14.	den Stift-Merseburger-Ueberschußfonds zu Unterstützungen für die Armenkassen und Schulen, sowie an Hülfsbedürftige im Stifte Merseburg..............	24,456 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.	757 Thlr.

es erhält:	Nr.	folgende Staats-Nebenfonds	mit einem Kapitalbestande von Thalern	mit einem Jahresbetrage von Thalern
Der Provinzialverband von Hannover,	15.	den Eichsfeldschen General-Armenfonds der Provinz Hannover zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bewohner des Eichsfeldes	3,500 Thlr.	127 Thlr. 15 Sgr.
	16.	den Osnabrückschen Kornmagazinfonds zur Beförderung gemeinnütziger und wohlthätiger Anstalten im Fürstenthum Osnabrück	33,850 Thlr. Kurant.	960 Thlr.
	17.	den Bentheimschen Bataillonsunterstützungsfonds für Hülfsbedürftige in der Grafschaft Bentheim	1,650 Thlr. Kurant.	71 Thlr.
	18.	den Lingenschen Waisenkassenfonds zur Unterstützung von Waisen in der Niedergrafschaft Lingen	10,850 Holländische Gulden, 1,000 Thlr. Gold und 17,200 Thlr. Kurant.	1,111 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.
	19.	den Fonds des von Dankelmannschen Legats in Osnabrück zur Unterstützung einer reformirten Predigerwittwe der Stadt und Grafschaft Lingen und zweier anderer Wittwen	3,200 Holländische Gulden und 2,200 Thlr. Kurant.	142 Thlr. 4 Sgr.
Der Provinzialverband von Westfalen,	20.	den allgemeinen Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsfonds für den Regierungsbezirk Arnsberg	52,825 Thlr. in Hypotheken und Werthpapieren.	2,154 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
	21.	den Waisenhausfonds zur Unterstützung armer Waisenkinder reformirter Konfession im Kreise Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg	7,316 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. in Hypotheken und Werthpapieren.	247 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.
Der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden,	22.	den Fonds der Adolfstiftung in Wiesbaden zur Unterstützung armer Waisenkinder beiderlei Geschlechts Behufs ihrer Ausbildung in einem Handwerke oder Gewerbe	13,580 Thlr.	585 Thlr. 3 Sgr.

Es erhält:	Nr.	folgende Staats-Nebenfonds	mit einem Kapital-bestande von Thalern	mit einem Jahresb[illegible] von Thalern
VIII. Der Provinzialverband der Rheinprovinz,	23.	den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds im Regierungsbezirke Coblenz ..	15,150 Thlr.	575 Thlr.
	24.	den Polizeistrafgelderfonds zur Unterstützung verlassener Findel- und verwaister Kinder ꝛc. für den rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz	8,000 Thlr.	3,874 Thlr. 28 Sg[illegible]
	25.	für den linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz	4,500 Thlr.	4,485 Thlr. 25 S[illegible]
	26.	für den rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf	4,800 Thlr. rentbar angelegt und 2,612 Thlr. 29 Sgr. baar (am Schlusse des Jahres 1872.).	17,236 Thlr. 8 Sgr.
	27.	für den landrechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf	21,916 Thlr. 20 Sgr. rentbar angelegt und 2,097 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. baar (am Schlusse des Jahres 1872.).	7,509 Thlr. 14 S[illegible]
	28.	für den Regierungsbezirk Cöln	13,190 Thlr. in Effekten, 10,968 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. baar.	17,998 Thlr. [illegible] Sg[illegible]
	29.	für den Regierungsbezirk Trier	22,400 Thlr. (am Schlusse des Jahres 1872.).	13,558 Thlr. 22 Sg[illegible]
	30.	für den Regierungsbezirk Aachen	16,300 Thlr. in Staatspapieren und Eisenbahn-Prioritäten.	10,810 Thlr. 19 [illegible]

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn, S. 513. — Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Hohlwege nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg mit der Stadtgemeinde Flensburg, S. 514. — Gesetz, betreffend die Abänderung der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung kommenden Abgabe von Hunden, S. 517. — Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit, S. 518. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 520.

(Nr. 8361.) Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn. Vom 23. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Staat betheiligt sich mit einem Aktienkapital von 468,900 Mark an dem Unternehmen einer von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn.

§. 2.

Der hierzu erforderliche Geldbetrag wird durch Ausgabe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufgebracht.

Die Ausgabe erfolgt nach den von dem Finanzminister zu treffenden Bestimmungen.

Wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 1197.) zur Anwendung.

§. 3.

Zur Umschreibung des Aktienkapitals des Staates von 468,900 Mark auf den Inhaber, zur Veräußerung der Aktien, sowie zur Ausübung des Stimmrechts bei Anträgen auf Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. ange-

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1875.

gegebenen Zweck hinaus, auf Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anleihen für dieselbe, auf Fusion der Gesellschaft mit einer anderen, auf Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, auf Auflösung der Gesellschaft oder Veräußerung der Bahn ist die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 2. nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8362.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Hohlwege nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg mit der Stadtgemeinde Flensburg. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bei Flensburg belegenen Landgemeinden Hohlwege nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg werden unter den in der Anlage bezeichneten Bedingungen mit der Stadtgemeinde Flensburg vereinigt.

§. 2.

Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.

Be-

Bedingungen

für die

Vereinigung der bei Flensburg belegenen Landgemeinden Hohlwege- nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg mit der Stadtgemeinde Flensburg.

---

§. 1.

Die Gemeinden Hohlwege- nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg scheiden, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10., aus ihrer bisherigen Verbindung mit den benachbarten Landdistrikten.

§. 2.

Die städtische Verfassung tritt für die gedachten Gemeinden in Wirksamkeit. Die Grundbesitzer und Einwohner derselben übernehmen daher, insoweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Bestimmungen gestattet werden, diejenigen kommunalen Verpflichtungen, welche den Grundbesitzern und Einwohnern der Stadt Flensburg nach den bestehenden Gesetzen und statutarischen Bestimmungen obliegen, und erwerben durch die Vereinigung sämmtliche, nicht von besonderen Rechtstiteln abhängige kommunale Rechte und Vortheile, welche den Grundbesitzern und Einwohnern der Stadt verfassungsmäßig zustehen.

§. 3.

Die bestehenden Verbindungswege zwischen der bisherigen Gemeinde Fischerhof und der Stadt Flensburg sind binnen längstens zwei Jahren auf Kosten der Stadtkasse in einen für die Verkehrsverhältnisse genügenden Zustand zu setzen.

§. 4.

Den Grund- und Hausbesitzern in der bisherigen Gemeinde Duburg wird während eines Zeitraums von zwanzig Jahren eine Gemeindesteuer-Ermäßigung dahin zu Theil, daß sie nur 90 Prozent desjenigen Betrages der städtischen Steuern zu zahlen haben, welcher nach allgemeinen Regeln auf sie fallen würde.

Diese Ermäßigung bezieht sich jedoch nicht auf die Besitzer von Gebäuden, welche in dem bisherigen Gemeindebezirke Duburg erst nach der Vereinigung desselben mit dem Stadtgebiete errichtet werden.

§. 5.

Das Gemeindevermögen der vereinigten Gemeinden Flensburg, Hohlwege- nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg, mit Einschluß der vorhandenen Kassenvorräthe, bildet hinfort eine Einheit, ohne daß hinsichtlich der auf die erweiterte Stadtgemeinde Flensburg übergehenden Aktiva und Passiva der einzelnen vorgedachten Gemeinden unter denselben eine Abrechnung stattfindet.

§. 6.

Der vereinigte Stadtbezirk Flensburg bildet hinfort Eine Schulkommune, deren Lasten aus der Stadtkasse zu bestreiten sind.

Demnach gehen auch die Schulhäuser mit Zubehör und die sonstigen Vermögensobjekte der Schulkommunen Hohlwege und Duburg, nebst den etwa vorhandenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen derselben auf die Stadt über.

§. 7.

Die — in Folge des Ausscheidens der Gemeinde Hohlwege nebst Bredeberg aus dem Gesammt-Armenverbande Adelbye (§. 1.) und des Anschlusses dieser Gemeinde an den Stadtbezirk Flensburg — nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen dem gedachten Armenverbande und der Stadtgemeinde Flensburg hat nach den Grundsätzen der §§. 16. bis 18. des Gesetzes vom 3. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130.), zu geschehen, und zwar unter Mitwirkung der nach §. 18. leg. cit. für den Kreis Flensburg gebildeten Kommission.

§. 8.

Die Bewohner der erweiterten Stadtgemeinde haben gleiche Theilnahmerechte an den in dem bisherigen Stadtgebiete und in den damit vereinigten Gemeinden bestehenden Armen- und Krankenanstalten, soweit die Theilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft ist.

§. 9.

Durch die Einverleibung in den Stadtbezirk tritt für die Gebäudebesitzer in der Ortschaft Bredeberg eine Verpflichtung zur Versicherung ihrer Gebäude in der provinzialständischen Brandversicherungsanstalt nicht ein.

§. 10.

In den kirchlichen Verhältnissen des der Stadtgemeinde Flensburg einverleibten Gebiets wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

(Nr. 8363.) Gesetz, betreffend die Abänderung der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung kommenden Abgabe von Hunden. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An Stelle der gemäß §§. 1. und 4. des Gesetzes vom 19. Januar 1843. (Sigmaringer Gesetz-Samml. Bd. VI. S. 268.) im Fürstenthume Sigmaringen und gemäß §. 1. II. des Gesetzes vom 22. Februar 1867. (Preußische Gesetz-Samml. 1867. S. 269.) seit dem 1. Januar 1870. auch in dem Fürstenthume Hechingen mit einem jährlichen Betrage von 3 Fl. und mit einem halbjährlichen Betrage von 1 Fl. 30 Kr. zur Erhebung kommenden Abgabe von den Hunden tritt vom 1. Januar 1876. ab eine solche Abgabe mit einem jährlichen Betrage von 8 Mark und mit einem halbjährlichen Betrage von 4 Mark.

§. 2.

Die Abgabe von den Hunden fließt zu $^{5}/_{8}$ des Betrages für jeden Hund in die Landeskasse und zu $^{3}/_{8}$ in die Gemeindekasse.

§. 3.

An Stelle der im §. 6. des Gesetzes vom 19. Januar 1843. angedrohten Strafe von 3 bis 10 Fl. tritt von dem angegebenen Zeitpunkte ab eine solche von 5 bis 15 Mark, welche zur Armenkasse des betreffenden Ortes fließt.

§. 4.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen hat der Finanzminister zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.

(Nr. 8364.)

(Nr. 8364.) Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit. Vom 12. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften nicht fähig.

§. 2.

Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, sind ohne Genehmigung des Vaters, Vormundes oder Pflegers nicht fähig, durch Rechtsgeschäfte Verbindlichkeiten zu übernehmen oder Rechte aufzugeben, jedoch fähig, durch Rechtsgeschäfte, bei welchen von ihnen keine Gegenleistung übernommen wird, Rechte zu erwerben oder von Verbindlichkeiten sich zu befreien.

§. 3.

Die wegen fehlender Genehmigung unwirksamen Geschäfte werden wirksam, wenn der Minderjährige nach erlangter Selbstständigkeit sie anerkennt. Durch Zeitablauf werden sie nicht wirksam.

§. 4.

Derjenige, mit welchem der Minderjährige ein wegen fehlender Genehmigung unwirksames Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ist an dasselbe gebunden; er wird jedoch von seiner Verbindlichkeit frei, wenn der Vater, Vormund oder Pfleger die Genehmigung zu dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft verweigert.

Der Verweigerung steht es gleich, wenn auf ergangene Aufforderung der Vater, Vormund oder Pfleger oder der Minderjährige nach erlangter Selbstständigkeit die Genehmigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht ertheilt.

§. 5.

Hat der Vater oder unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Vormund den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes dem Minderjährigen gestattet, so ist Letzterer zur selbstständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Erwerbsgeschäfts mit sich bringt.

Zu einzelnen innerhalb dieses Betriebs vorkommenden Rechtsgeschäften bedarf der Minderjährige der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in gleicher Weise, wie nach den bestehenden Vorschriften der Vater oder Vormund dieser Genehmigung bedürfen würde.

§. 6.

§. 6.

Hat der Vater oder Vormund seine Genehmigung ertheilt, daß der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist Letzterer selbstständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt.

Dem Vater oder Vormund steht es frei, eine solche Genehmigung zurückzuziehen oder einzuschränken, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§. 7.

Hat sich ein Minderjähriger fälschlich für geschäftsfähig ausgegeben und einen Andern ohne dessen Verschulden zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts verleitet, so kann letzterer den Ersatz des hierdurch ihm zugefügten Schadens aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen.

§. 8.

Die Fähigkeit der Minderjährigen zur Eingehung einer Ehe oder eines Verlöbnisses, sowie zu letztwilligen Anordnungen wird von diesem Gesetze nicht berührt.

§. 9.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit findet gegen die nach Erlaß dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht statt.

Dies gilt auch von den Rechtsgeschäften der den Minderjährigen gleichgestellten Personen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 12. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 3. April 1875., betreffend die Genehmigung mehrerer Aenderungen des Statuts der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin vom 13. Februar 1875., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27. S. 210. bis 214., ausgegeben den 2. Juli 1875.;

2) die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 26. April 1875. und der durch dieselbe genehmigte Nachtrag zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und dem Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage vom 23. August 1850. durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 26. S. 167. bis 169., ausgegeben den 24. Juni 1875.,
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30. S. 304. bis 306., ausgegeben den 3. Juli 1875.,
   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 26. S. 183. bis 185., ausgegeben den 30. Juni 1875.,
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 26. S. 141. bis 143., ausgegeben den 26. Juni 1875.,
   der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 26. S. 237. bis 240., ausgegeben den 26. Juni 1875.,
   der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 26. S. 173. bis 175., ausgegeben den 23. Juni 1875.,
   für Hannover Nr. 26. S. 249. bis 251., ausgegeben den 18. Juni 1875.;

3) der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. April 1875. genehmigte Nachtrag zu dem Revidirten Statut der Cölnischen Privatbank vom 27. November 1865. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 25. S. 179/180., ausgegeben den 23. Juni 1875.;

4) das am 1. Mai 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Scheiden im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24. S. 146. bis 148., ausgegeben den 17. Juni 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 2,100,000 Mark, S. 521. — Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn durch Herzoglich Anhaltisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn nach Staßfurt bezw. Leopoldshall, S. 525.

(Nr. 8365.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 2,100,000 Mark. Vom 30. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft die Garantie des Staates für die Verzinsung einer zur Höhe von 2,100,000 Mark aufzunehmenden Anleihe der Gesellschaft nach näherer Maßgabe des beigedruckten, unter dem 1. Juni 1875. mit dem Vorstande der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages zu bewilligen.

§. 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 30. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1875.

Zwischen dem Geheimen Ober-Regierungsrath Duddenhausen und dem Geheimen Finanzrath Roetger als Kommissarien des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanzministers einerseits und der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Spezialdirektor Freiherrn v. d. Bussche zu Burgsteinfurt andererseits, ist unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, sowie der Genehmigung des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung der Aktionaire der bezeichneten Eisenbahngesellschaft nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

In Abänderung des §. 1. des zwischen der Königlichen Direktion der Westfälischen Eisenbahn und der bezeichneten Gesellschaft am 3. März 1872. abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Samml. für 1872. S. 634. ff.) übernimmt der Staat schon jetzt die Verwaltung des Unternehmens der bezeichneten Gesellschaft und die Fertigstellung der ihr konzessionirten Bahn für Rechnung der Gesellschaft. Bei der unverzüglich zu bewirkenden Uebergabe der Bahn nebst ihrem gesammtem Zubehör hat der bisherige Vorstand der Gesellschaft der Königlichen Direktion der Westfälischen Eisenbahn das zur weiteren Abrechnung mit den betheiligten Grundeigenthümern, Bauunternehmern und Lieferanten rc. erforderliche Material vollständig und zum Abschlusse vorbereitet zu übergeben und allen desfallsigen Anforderungen der gedachten Direktion zu entsprechen.

§. 2.

Das zur Bezahlung der Baugläubiger und zur Fertigstellung der Bahn noch erforderliche Kapital von 2,100,000 Mark wird durch Ausgabe 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft beschafft.

Der Staatsregierung bleibt die Bestimmung der Modalitäten der Begebung dieser Obligationen lediglich überlassen.

Das der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft unterm 16. September 1874. bewilligte Allerhöchste Privilegium zur Emission von 960,000 Mark Prioritäts-Obligationen — wovon die Gesellschaft noch keinen Gebrauch gemacht hat — wird hierdurch für erloschen erklärt.

§. 3.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Bahn zur Verzinsung der vorbezeichneten Obligationen nicht ausreichen sollte, wird vom Staate der erforderliche Zuschuß geleistet.

Der Reinertrag wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahreseinnahmen der Bahn

a) die laufenden Betriebskosten jeder Art,
b) die konzessionsmäßig dem Reserve- und Erneuerungsfonds zuzuführenden Beträge

abgezogen werden.

Soweit wider Erwarten durch die gesammten Jahreseinnahmen der Bahn die Betriebskosten nicht gedeckt werden sollten, hat der Staat auch hier den erforderlichen Zuschuß zu leisten.

§. 4.

Zur Amortisation der vorbezeichneten Obligationen sollen — vorbehaltlich näherer desfallsiger Bestimmung in dem zu ertheilenden bezüglichen Allerhöchsten Anleiheprivilegium — jährlich verwendet werden:

a) der nach Deckung der Zinsen der Obligationen etwa verbleibende Reinertrag bis zur Höhe eines halben Prozents der bewilligten Anleihe,
b) die Zinsen der amortisirten Obligationen.

§. 5.

Die aus der Staatskasse in Gemäßheit des §. 3. etwa geleisteten Zuschüsse nebst fünf Prozent Zinsen derselben werden aus den die Zinsen und Amortisationsquoten der Anleihe übersteigenden Reinerträgen späterer Betriebsjahre erstattet. Die Inhaber der Stammaktien und der Stammprioritätsaktien sollen erst dann Anspruch auf Gewährung einer Dividende haben, wenn die aus der Staatskasse geleisteten Zuschüsse nebst Zinsen vollständig erstattet worden sind. Uebersteigt alsdann der zur Zahlung jener Dividende disponible Reinertrag der Bahn vier Prozent des zur Emission gelangten Aktienkapitals, so soll dem Staate der dritte Theil jenes Ueberschusses über obige vier Prozent zufallen.

Der in §. 4. des Betriebsüberlassungsvertrages vom 3. März 1872. den Mitgliedern des Aufsichtsrathes eventuell zugesicherte Anspruch auf Tantième erstreckt sich nicht auf den vorbezeichneten Gewinnantheil des Staates.

§. 6.

Das im §. 7. des Eingangs erwähnten Vertrages vom 3. März 1872. vorbehaltene Kündigungsrecht wird für die Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft aufgehoben.

Im Uebrigen behält es bei jenem Vertrage vom 3. März 1872., insoweit derselbe durch den heutigen Vertrag nicht abgeändert ist, vorbehaltlich etwaiger, die Vertheilung der Kosten der Allgemeinen Verwaltung (cfr. §§. 2. ff.) betreffenden Abänderungen, sein Bewenden.

§. 7.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung des Betriebes ist der Staat jederzeit berechtigt, die Uebertragung des Eigenthums der Bahn nebst sämmtlichem beweglichen und unbeweglichen Zubehör derselben, insbesondere dem angesammelten Reserve- und Erneuerungsfonds und allen Aktivforderungen der Gesellschaft zu verlangen.

Die Gegenleistung des Staates soll in der Uebernahme sämmtlicher Schulden der Gesellschaft bestehen. Außerdem hat der Staat, falls die gesammten Bruttoeinnahmen der der Abtretung der Bahn vorhergegangenen fünf Betriebsjahre einen Ueberschuß über die gesammten Betriebskosten, Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungsfonds, Zinsen und Amortisationsquoten der Anleihen der Gesellschaft innerhalb desselben Zeitraums ergeben haben, den fünffachen Betrag des — nach Abzug des dem Staate nach §. 5. zugefallenen Dividendenantheils verbleibenden — Ueberschusses als Kapitalabfindung zu zahlen. Auf diese Abfindung kommen indeß die bis zur Uebernahme der Bahn noch nicht erstatteten Zu-

Zuschüsse des Staates nebst Zinsen (cfr. §§. 3. und 5.) zum vollen Betrage in Anrechnung.

Die käufliche Uebernahme kann vom Staate nur zum Schlusse eines Betriebsjahres nach mindestens ein Jahr vorher erfolgter Ankündigung verlangt werden.

§. 8.

Der bisherige Gesellschaftsvorstand hat bezüglich der Finanzlage der Gesellschaft die Versicherung abgegeben,

daß die Schulden der Gesellschaft den Betrag von 1,840,500 Mark nicht übersteigen,

daß ferner ein großer Theil der Aktionaire der Gesellschaft auf die Zahlung der in §. 8. des Gesellschaftsstatuts bezeichneten Bauzinsen vom 1. Juli 1874. ab bereits verzichtet habe, und daß die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung der Gesellschaft unter Abänderung des vorbezeichneten §. 8. des Statuts die nachträgliche Bezahlung der seit 1. Juli 1874. rückständigen Bauzinsen nur für den Fall statuiren werde, wenn und soweit dieselbe demnächst ganz oder theilweise — während des Betriebes der Bahn für Rechnung der Gesellschaft — aus den Erträgnissen der Bahn nach Deckung der Betriebskosten, der Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungsfonds, der Verzinsung und Amortisationsquoten der Anleihen der Gesellschaft und nach Rückerstattung der vom Staate etwa geleisteten Zinsen- und Betriebskostenzuschüsse nebst Zinsen stattfinden könne, wogegen nach Erwerbung der Bahn durch den Staat jeder Anspruch auf die alsdann etwa noch rückständige Bezahlung jener Bauzinsen aus den Erträgen späterer Betriebsjahre erloschen sein solle.

Der vorstehende Vertrag soll nur in Gültigkeit treten, wenn längstens bis zum 15. Juli 1875. jener Generalversammlungsbeschluß herbeigeführt und längstens bis dahin der Staatsregierung von den Interessenten der Bahn ein Garantiefonds von 150,000 Mark zu dem Zwecke bestellt wird, um denselben zur Deckung etwaiger rechtsgültiger, den oben bezeichneten Betrag übersteigender Schulden resp. etwaiger rechtsgültiger, auf die bisherige bezügliche Statutbestimmung gestützter Ansprüche auf Bauzinsen zu verwenden, ohne daß den betreffenden Kautionsbestellern ein Regreßanspruch gegen die Gesellschaft zustehen soll.

Dieser Fonds soll eventuell erst nach fünf Jahren rückzahlbar sein.

Berlin, den 1. Juni 1875.

Freiherr v. d. Bussche,
Spezialdirektor der Münster-Enscheder Eisenbahn.

Dubbenhausen. Roetger.

(Nr. 8366.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn durch Herzoglich Anhaltisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn nach Staßfurt bezw. Leopoldshall. Vom 11. Juni 1875.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Führung der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn durch Herzoglich Anhaltisches Gebiet und über die Anlage einer Zweigbahn nach Staßfurt bezw. Leopoldshall, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung, Theodor Weishaupt,

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:
Höchstihren Regierungspräsidenten August Oelze,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung die durch das Königlich Preußische Gesetz vom 11. Juni 1873. zur Ausführung für Staatsrechnung genehmigte Eisenbahn von Berlin nach Wetzlar durch das östlich der Elbe gelegene Anhaltische Gebiet über Nedlitz und Lindau und durch das westlich der Elbe gelegene Gebiet über Güsten zur Landesgrenze nach ihrer Wahl entweder in der Richtung auf Aschersleben und Straßberg oder auf Sandersleben zu führen, auch von der vorgedachten Bahn aus eine Zweigbahn nach Staßfurt und Leopoldshall, sowie den in der Nähe dieser Orte gelegenen bezw. noch anzulegenden Salzschächten und industriellen Etablissements herzustellen.

Artikel II.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung räumt für die nach gegenwärtiger Uebereinkunft innerhalb Ihres Gebietes herzustellenden Eisenbahnanlagen nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze das Recht zur Expropriation und vorübergehenden Benutzung des dazu erforderlichen Grund und Bodens ein.

Artikel III.

Sowohl die Feststellung des gesammten Bauprojekts für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen, als auch die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfwagen soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen.

Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Wegeübergängen und Parallelwegen betreffen, der Herzoglich Anhaltischen Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte die Herzoglich Anhaltische Regierung künftig in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen anordnen oder genehmigen, welche die projektirten Eisenbahnen kreuzen, so kann die Königlich Preußische Regierung hiergegen keine Einsprache erheben; es sollen aber von der Herzoglich Anhaltischen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahnen gestört werde, noch der Betriebsverwaltung ein anderer Aufwand daraus erwachse, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel IV.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen. Die Spurweite der Bahngeleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahnen und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der vom Reiche zu erlassenden Normativbestimmungen, sofern und soweit aber solche nicht ergehen, nach Maßgabe der von dem Vereine der Deutschen Eisenbahnverwaltungen angenommenen einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel V.

Der Herzoglich Anhaltischen Regierung bleibt in Ansehung der auf Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken die Landeshoheit vorbehalten. Auf diesen Strecken sollen nur Herzoglich Anhaltische Hoheitszeichen angewendet werden.

Artikel VI.

Die kontrahirenden Regierungen sagen sich gegenseitig die den bestehenden Gesetzen entsprechende, von den kompetenten Behörden zu bewirkende Untersuchung und Bestrafung derjenigen Polizei- und Kriminalvergehen zu, welche die Anlage dieser Bahnstrecken und den Transport auf denselben betreffen, und von ihren resp. Unterthanen in dem Gebiete des anderen Staates werden begangen werden.

Die Königliche Preußische Eisenbahnverwaltung hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Anlage oder des Betriebes der im Herzoglich Anhaltischen Gebiete belegenen Bahnstrecken gegen sie erhoben werden möchten, sich der Herzoglich Anhaltischen Gerichtsbarkeit und den Herzoglich Anhaltischen Gesetzen zu unterwerfen, und zu diesem Behufe in der Stadt Zerbst Domizil zu nehmen.

Artikel VII.

Die im Herzogthum Anhalt zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebes derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die im Herzoglich Anhaltischen Gebiete belegenen Strecken der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen Anwendung.

Art.

Digitized by Google

Artikel VIII.

Der Herzoglich Anhaltischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihr über die im Herzogthum belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Artikel IX.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Herzoglich Anhaltischen Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahnpersonal, welches auf Präsentation der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den kompetenten Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen ist.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Herzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel X.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten für die auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt lediglich durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten für diese Strecken soll auf Angehörige des Anhaltischen Staates vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualifizirte Militairanwärter, unter welchen Herzoglich Anhaltische Staats- und Kontingents-Angehörige gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande des Heimathlandes nicht aus und sind während ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremde zur Anwendung gelangen.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, bezw. deren zuständigen Organen, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben.

Artikel XI.

Die Bestimmung der Fahrzeiten und Transportpreise steht, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs, ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu.

Artikel XII.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung nimmt ein Recht auf den Erwerb der Bahnen nicht in Anspruch, auch wird sie, so lange die Bahnen im Eigenthum und Betriebe der Königlich Preußischen Regierung sich befinden, den Betrieb

trieb weder mit einer Gewerbesteuer, noch einer anderen Staatsabgabe belegen, desgleichen sollen die Bahnen mit allem Zubehör von der Grundsteuer befreit sein.

Artikel XIII.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung und der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs auf dem Terrain, welches für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen zu erwerben ist, ober- und unterirdische elektromagnetische Telegraphenlinien durch das Herzogliche Gebiet zu führen, diese Linien zu Zwecken des Bahnbetriebes, bezw. des öffentlichen Verkehrs nutzbar zu machen, und die Leitungen nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses zu vermehren.

Artikel XIV.

Die Königlich Preußische Regierung wird ohne Zustimmung der Herzoglich Anhaltischen Regierung die auf deren Gebiete belegenen Bahnstrecken nicht veräußern.

Artikel XV.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen spätestens binnen sechs Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegeln versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 11. Juni 1875.

(L. S.) Theodor Weishaupt.

(L. S.) August Delze.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Ankauf und die Vollendung der Pommerschen Central-Eisenbahn und der Berliner Nordeisenbahn, sowie die Verwendung der verfallenen Kautionen für die bezeichneten Eisenbahn-Unternehmungen, S. 529. — Gesetz, betreffend die Deckung der bei Begebung der Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1867. entstandenen Kursverluste, S. 530. — Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen, S. 531.

(Nr. 8367.) Gesetz, betreffend den Ankauf und die Vollendung der Pommerschen Central-Eisenbahn und der Berliner Nordeisenbahn, sowie die Verwendung der verfallenen Kautionen für die bezeichneten Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 9. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Handelsminister wird ermächtigt, die im Bau begriffenen Eisenbahnen von Wangerin über Neustettin nach Konitz (Pommersche Central-Eisenbahn) und von Berlin über Neu-Brandenburg nach Stralsund (Berliner Nordeisenbahn) nebst Zubehör für Rechnung des Staates anzukaufen, zu vollenden und in Betrieb zu nehmen, als Kaufpreis jedoch für die erstere Bahn höchstens die Summe von 2,250,000 Mark, für die letztere Bahn höchstens die Summe von 6,000,000 Mark zu bewilligen.

§. 2.

Der für die vorbezeichneten Zwecke erforderliche Gesammtbedarf bis zur Höhe von .... 15,300,000 Mark
für die Pommersche Central-Eisenbahn,
und von .... 22,500,000 »
für die Berliner Nordeisenbahn,
im Ganzen von .... 37,800,000 Mark,
wird

Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1875.

wird durch Verwendung der für die rechtzeitige plan- und anschlagsmäßige Ausführung und Vollendung dieser Eisenbahnen bestellten und dem Staate verfallenen Kautionen und im Uebrigen durch Ausgabe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufgebracht.

Wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositenmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) zur Anwendung.

§. 3.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1. bezeichneten Eisenbahnen durch Veräußerung bedarf der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Handelsminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 9. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Falk. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8368.) Gesetz, betreffend die Deckung der bei Begebung der Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1867. entstandenen Kursverluste. Vom 10. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung der Kursverluste, welche bei Begebung der durch das Gesetz vom 9. März 1867. genehmigten Anleihe von 24,000,000 Thalern (72,000,000 Mark) (Gesetz-Samml. von 1867. S. 393.) entstanden sind, Schuldverschreibungen in dem Nominalbetrage auszugeben, wie er zur Beschaffung einer Summe von 1,300,000 Thalern (3,900,000 Mark) nöthig sein wird.

Wann,

Wann, durch welche Stelle, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 1197.) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 10. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Falk. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8369.) Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 19. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmungen für die Landestheile, in welchen die Depositalordnung vom 15. September 1783. gilt, mit Ausschluß der Gebietstheile der Provinz Hannover.

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1876. gehen die Vermögensbestände der sämmtlichen Generaldepositorien in das Eigenthum des Staates über. Dieselben werden unter dem Namen Hinterlegungsfonds zu einem besonderen, von dem übrigen Staatsvermögen getrennt zu haltenden Fonds vereinigt.

Zu diesem Fonds sind auch die von dem bezeichneten Zeitpunkt ab bei den Depositorien eingehenden baaren Gelder (§. 31. Titel 1. der Depositalordnung) zu vereinnahmen.

§. 2.

Ein besonderes Gesetz wird die Grundsätze und Organe der Verwaltung des Hinterlegungsfonds feststellen.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgt die Verwaltung von dem Finanzminister durch die von demselben zu bestimmenden Organe für Rechnung der Staatskasse nach Maßgabe der Bestimmung, welche der Hinterlegungsfonds hat, und der Verpflichtungen, welche aus demselben zu erfüllen sind.

Dem Landtage ist für jedes Jahr ein Bericht über die Verwaltung vorzulegen.

§. 3.

Die Staatskasse haftet dem zum Empfang hinterlegter Gelder Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§. 4.

Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem die hinterlegten Gelder verzinst werden, erfolgt durch Königliche Verordnung. In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Beginn des Zinsenlaufes und der Endtermin der Verzinsung bestimmen sich nach den Vorschriften des §. 19. der Verordnung vom 18. Juli 1849. (Gesetz-Samml. S. 295.).

Die Berechnung der Zinsen geschieht am Jahresschlusse, oder wenn ein Abschluß der Masse erfolgen muß.

§. 5.

Die Verzinsung hinterlegter Gelder, welche zu einem von einem Vormunde oder Pfleger verwalteten Vermögen gehören und zur Zeit des Uebergangs der Vermögensbestände der Generaldepositorien auf den Staat zu einem höheren, als dem nach §. 4. zu gewährenden Prozentsatz verzinst werden, erfolgt nach dem Prozentsatz, welchen sie in diesem Zeitpunkt genießen, und, sofern sie alsdann in den Depositalbüchern bei der Pfand- oder der Rentenbriefsmasse oder bei einer Hypothek angeschrieben sind, in halbjährigen Terminen. Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 4. auf diese Gelder gleichfalls Anwendung.

§. 6.

Bis auf Weiteres bleiben die gerichtlichen Depositorien und die auf deren Einrichtung und auf das Verfahren bei denselben bezüglichen Vorschriften bestehen, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich ergeben.

Insbesondere wird, wenn Gelder von den Betheiligten angenommen oder an dieselben ausgezahlt werden sollen, das Depositalmandat nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften von dem Gericht erlassen.

In den Angelegenheiten, welche die Verwaltung des im §. 1. bezeichneten Fonds betreffen, haben die gerichtlichen Depositalbeamten den Requisitionen der Verwaltungsbehörde Folge zu leisten. Der Erlaß des Depositalmandats in diesen Angelegenheiten erfolgt durch die Verwaltungsbehörde.

§. 7.

§. 7.

Die Vorschriften des §. 391. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und des §. 108. der Grundbuchordnung werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 8.

Im Fall der Hinterlegung von Werthpapieren sind die Depositalbeamten nicht verpflichtet:

1) die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

§. 9.

Die Vorschrift des §. 1. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post, vom 8. Juli 1865. (Gesetz-Samml. S. 761.), wird dahin abgeändert, daß die Uebersendung durch die Post ohne Antrag des Empfängers geschehen darf, wenn der Betrag dreihundert Mark nicht übersteigt.

§. 10.

Die den Bestimmungen der §§. 1. bis 6. 8. und 9. entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Depositalordnung über die Unterbringung und Ausleihung der Depositalgelder, sowie über die Theilnahme der einzelnen Massen an Vermögensstücken des Generaldepositoriums, treten außer Kraft.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

§. 11.

Wenn Werthpapiere oder Kostbarkeiten nach Maßgabe des §. 60. der Vormundschaftsordnung in Verwahrung genommen werden sollen, so erfolgt die Verwahrung, sofern sie nicht bei der Reichsbank geschieht, durch Hinterlegung bei der Hauptkasse derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

§. 12.

Die Hinterlegung geschieht auf Grund einer dem Vormunde oder Pfleger von dem Vormundschaftsgericht zu ertheilenden Anweisung.

§. 13.

Die Anweisung muß, wenn sie auf Hinterlegung von Werthpapieren gerichtet ist, enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes oder Pflegers;
2) den Namen, den Wohnort und, soweit es geschehen kann, das Alter und den Stand des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;

 3) die

3) die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft oder die Pflegschaft eingeleitet worden ist;
4) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Betrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
5) falls mit den Werthpapieren die dazu gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine in Verwahrung gegeben werden sollen, eine hierauf bezügliche Angabe;
6) die Bezeichnung der Regierungshauptkasse, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

Sollen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, hinterlegt werden, so genügt statt der in den Ziffern 2. 3. und 4. vorgeschriebenen Angabe eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst ertheilte Anweisung.

§. 14.

Wenn Kostbarkeiten hinterlegt werden sollen, so muß die Anweisung enthalten:
1) die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den sonstigen etwaigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften;
2) die in den Ziffern 1. 2. 3. und 6. des vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Angaben.

§. 15.

Die Uebergabe zur Hinterlegung kann bei der Kasse oder mittelst portofreier Uebersendung an dieselbe durch die Post geschehen.

§. 16.

Bei der Uebergabe ist die Anweisung (§§. 12. bis 14.) nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit der zu hinterlegenden Sache einzusenden. Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

§. 17.

Eingehende Kostbarkeiten kann die Kasse durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist sodann eine Abschrift des Gutachtens beizufügen, und daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat die Person, für welche die Hinterlegung erfolgt, zu tragen.

Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren. Vor Erstattung derselben kann die Zurückgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

§. 18.

§. 18.

Der Antrag auf Zurückgabe ist bei der Kasse schriftlich einzureichen. Demselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen. Die Kasse hat binnen einer Woche den Antragsteller aufzufordern, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen, oder ihn von dem, der Zurückgabe an ihn entgegenstehenden Bedenken oder Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Die Zurückgabe ist, sofern es beantragt wird, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen, in dem Antrage zu bezeichnenden Steuerkasse zu bewirken. Die Uebersendung an die Steuerkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers oder der von demselben vertretenen Person durch die Post. Zur Deckung der Kosten der Uebersendung kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften des letzten Absatzes des vorstehenden Paragraphen Anwendung.

§. 19.

Abgesehen von einem der Kasse etwa zugestellten Arrest oder sonstigen Einspruch erfolgt die Zurückgabe gültig:

1) während der Dauer der Vormundschaft oder Pflegschaft an den Vormund oder Pfleger mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts;
2) nach der Endigung der Vormundschaft oder Pflegschaft an die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Zurückgabe freiwillig hinterlegter Sachen zum Empfang berechtigte Person (Artikel 1941. 1937. ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Kasse kann Behufs des Nachweises der Endigung der Vormundschaft oder Pflegschaft die Beibringung einer Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts verlangen.

§. 20.

Auf die Regierungshauptkassen, soweit dieselben nach diesem Gesetze Sachen verwahren, finden der §. 8. dieses Gesetzes, sowie die §§. 10. 12. 13. 14. 16. und 17. des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. von 1862. S. 1.) entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichts in Wiesbaden.

§. 21.

Wenn:

1) Werthpapiere auf Inhaber,
2) Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
3) Kostbarkeiten

 ge-

gerichtlich in Verwahrung genommen werden sollen, so erfolgt die Verwahrung, sofern sie nicht in Gemäßheit des §. 60. der Vormundschaftsordnung bei der Reichsbank geschieht, durch Hinterlegung bei der Hauptkasse der Regierung in Wiesbaden.

§. 22.

Die Annahme zur Hinterlegung und die Herausgabe hinterlegter Sachen (§. 21.) geschieht auf Requisition des zuständigen Gerichts.

§. 23.

Auf die Regierungshauptkasse in Wiesbaden, soweit dieselbe nach diesem Gesetze Sachen verwahrt, finden der §. 8. sowie der erste Absatz und die beiden letzten Absätze des §. 17. dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 24.

Die Werthpapiere, welche auf Verfügung eines dem Bezirk des Appellationsgerichts in Wiesbaden angehörigen Gerichts bei der Hauptdepositenkasse in Kassel hinterlegt sind, sind an die Regierungshauptkasse in Wiesbaden abzugeben.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876. in Kraft.

Mit der Ausführung desselben werden der Justizminister und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 19. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 8370.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehne. Vom 23. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Lehnsverband der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehne, dieselben mögen in Grundstücken, Gerechtigkeiten, Nutzungen oder Kapitalien (Lehnstämmen) bestehen, Manns- oder Kunkellehnen sein, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgelöst.

§. 2.

Innerhalb des Zeitraums von vier Jahren, von der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, kann die Auflösung des Lehnsverbandes der im §. 1. bezeichneten Lehne, welche sich im Besitz eines Mitgliedes der lehntragenden Familie befinden, mittelst Umwandlung in freies Eigenthum durch einen nach den jetzt geltenden Vorschriften zu fassenden Familienschluß erfolgen.

Während desselben Zeitraums können Lehne unter der im §. 14. bestimmten Voraussetzung und mit der im §. 15. festgesetzten Stempelermäßigung von dem Besitzer unter Zustimmung der beiden nächsten nach §§. 2. bis 4. des Gesetzes vom 15. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 290.) zu bestimmenden Agnaten in beständige Familienfideikommisse für die zur Lehnssuccession berufenen Familienmitglieder verwandelt werden. Auch findet die beschränkende Vorschrift des §. 56. Theil II. Titel 4. des Allgemeinen Landrechts nicht statt.

Kann der Lehnsbesitzer die Zustimmung auch nur Eines der Agnaten nicht erlangen, so tritt das in den §§. 13. 17. und 18. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. (Gesetz-Samml. S. 20.) angeordnete Verfahren mit den daselbst bezeichneten Folgen ein.

Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1875.

§. 3.

Ist binnen des im §. 2. bestimmten Zeitraums eine Verwandlung des Lehns in freies Eigenthum nicht erfolgt, oder eine Fideikommißurkunde behufs der Bestätigung nicht eingereicht, so treten folgende Vorschriften ein:

Bei dem Auflösungsverfahren werden nur diejenigen Agnaten, Mitbelehnte oder andere Successionsberechtigte, welche unter der allgemeinen Bezeichnung „Lehnberechtigte" begriffen sein sollen, berücksichtigt, welche bis zum Ablauf des vierjährigen Zeitraums (§. 2.) oder bis zum dreihundert und zweiten Tage nach Ablauf dieser Frist geboren und außerdem binnen zwei Jahren, von Ablauf des im §. 2. bezeichneten Zeitraums an gerechnet, bei dem zuständigen Appellationsgericht angemeldet oder, sofern dies nicht früher geschehen ist, in das Grundbuch (Hypothekenbuch) eingetragen sind. Ueber die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen und über die bei den Grundbüchern geschehenen Eintragungen dem Appellationsgericht Mittheilung zu machen.

Die Eintragung oder Anmeldung ist zur Vermeidung der Ausschließung auch rücksichtlich derjenigen Lehnberechtigten erforderlich, deren Aszendent eingetragen oder angemeldet ist. Dieselbe ist für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Vater, für die bevormundeten vom Vormund zu veranlassen.

Die rechtzeitig erfolgte Eintragung und Anmeldung, sowie die Ertheilung der Bescheinigung sind kostenfrei.

Bei der Auflösung des Lehnsverbandes Altmärkischer Lehne werden diejenigen Mitglieder der lehntragenden Familien nicht als Lehnberechtigte betrachtet, welche in Gemäßheit der §§. 5—7. der Verordnung vom 11. März 1818. (Gesetz-Samml. S. 17.) und der Deklaration vom 9. Juli 1827. (Gesetz-Samml. S. 76.) ihre Successionsrechte in die noch fortbestehenden Lehne verloren haben.

§. 4.

Das im Besitz eines zur lehntragenden Familie gehörenden Mitgliedes befindliche Lehn verliert die Lehnseigenschaft:

1) wenn bis zum Ablauf der zweijährigen Frist (§. 3.) ein Lehnberechtigter weder bei dem Appellationsgericht angemeldet, noch in das Grundbuch als Lehnberechtigter eingetragen ist;

2) wenn beim Ablauf dieser Frist oder, falls nach §§. 6. und 7. die Lehnseigenschaft noch über die Frist hinaus fortdauert, auch späterhin, neben dem Besitzer des Lehns und dessen Deszendenz keiner der nach §. 3. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten mehr am Leben ist;

3) wenn die außer dem Lehnsbesitzer vorhandenen, bei den Appellationsgerichten angemeldeten oder in das Grundbuch eingetragenen Lehnberechtigten durch Vertrag in die Auflösung des Lehnsverbandes eingewilligt haben oder noch willigen.

Die Deszendenten des Lehnsbesitzers und die Lehnberechtigten werden durch die Einwilligung ihrer Aszendenten in die Auflösung des Lehnsverbandes verpflichtet.

pflichtet. Einer Bestätigung des unter Nr. 3. bezeichneten Vertrages durch das zuständige Appellationsgericht bedarf es nicht.

§. 5.

Das in §. 4. bezeichnete Lehn verliert, auch wenn Lehnberechtigte in das Grundbuch (Hypothekenbuch) eingetragen, oder zur Eintragung in dasselbe oder zu den Lehnsakten angemeldet sind, die Lehnseigenschaft, wenn der besitzende Lehnsmann bei Ablauf der im §. 2. bezeichneten Frist lehnsfähige Deszendenz hat oder bis zum dreihundert und zweiten Tage von dieser Zeit ab gewinnt.

§. 6.

Hat der Lehnsbesitzer keine nach §. 5. zu berücksichtigende lehnsfähige Deszendenz, es ist aber bei seinem Tode überhaupt ein nach §. 3. zu berücksichtigender Lehnberechtigter am Leben, so vererbt das Lehn als solches nach Recht und Ordnung der bisherigen Lehnsfolge, ohne daß es in Bezug auf die Zulassung noch anderer Personen zur Lehnsfolge auf die Zeit der Geburt und auf die Eintragung beziehungsweise die Anmeldung des Lehnberechtigten ankommt.

Die Vererbung nach Lehnrecht erfolgt auch dann, wenn der Lehnsbesitzer zwar nach dem §. 5. gedachten Zeitpunkte lehnsfähige Deszendenz erhält, diese aber vor ihm mit Tode abgeht.

Ueberlebt der später geborene Deszendent den Lehnsbesitzer, so schließt er die Agnaten und Mitbelehnten von der Succession aus und das Lehn verliert in seiner Hand die Lehnseigenschaft.

§. 7.

Hat der zur Succession gelangende Agnat oder Mitbelehnte bei dem Anfall des Lehns lehnsfähige Deszendenz, so verliert das Lehn in seiner Hand die Lehnseigenschaft. Erhält er später lehnsfähige Deszendenz, welche ihn überlebt, so verliert das Lehn in der Hand der letzteren die Lehnseigenschaft. Verstirbt die später geborene Deszendenz vor ihm, so tritt eine fernere Succession der Agnaten unter den im §. 6. gegebenen Voraussetzungen nach der dort bestimmten Weise ein.

§. 8.

Besitzen Mehrere ein Lehn ungetheilt, so gelten sie als mit lehnsfähiger Deszendenz versehen (§§. 5. 6. 7.) nur dann, wenn jeder derselben solche hat.

§. 9.

Der Lehnsmann, in dessen Händen nach §§. 5. bis 8. die Lehnseigenschaft aufhört, hat die Wahl, ob er das bisherige Lehn

1) gegen eine Abfindung von zehn Prozent des Lehnwerths nach Abzug der Lehnsschulden (bei Geldlehnen und Lehnsstämmen des Kapitalwerths) als freies Eigenthum behalten, oder

2) nach den folgenden Bestimmungen der §§. 10. bis 15. in ein Fideikommiß für die zur Lehnssuccession berufenen Familienmitglieder dergestalt verwandeln will, daß er selber in die Stelle des ersten Fideikommißbesitzers tritt.

§. 10.

Steht der Lehnsmann wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft, so ruht das Wahlrecht während der Dauer derselben.

§. 11.

Der Lehnsmann hat im Fall des §. 5. die getroffene Wahl bei dem zuständigen Appellationsgericht binnen vier Jahren, von dem Ablauf der im §. 2. bestimmten Frist an gerechnet, zu erklären. Stirbt derselbe innerhalb der vierjährigen Frist, ohne sich erklärt zu haben, so steht das Wahlrecht seinen Allodialerben binnen zwei Jahren, von dem Tage des Erbanfalls an gerechnet, zu.

Verliert das Lehn nach §§. 6. bis 8. in der Hand eines späteren Lehnsbesitzers die Lehnseigenschaft, so hat dieser vom Tage des Lehnanfalls an gerechnet zur Ausübung des Wahlrechts eine zweijährige Frist.

Stirbt derselbe innerhalb dieser Frist, ohne das Wahlrecht ausgeübt zu haben, so steht dasselbe seinen Allodialerben noch zwei Jahre, von dem Tage des Erbanfalls an gerechnet, zu.

§. 12.

Innerhalb dieser Fristen ist auch, je nachdem die Zahlung der Abfindung oder die Stiftung eines Familienfideikommisses gewählt wird, die Abfindungssumme an das Depositorium des Gerichts, unter welchem das Lehn belegen ist, oder welches das Appellationsgericht mit der Annahme der Allodifikationssumme beauftragt, zu zahlen, oder bei der Fideikommißbehörde eine solche Stiftungsurkunde einzureichen, welche demnächst auch die Bestätigung erlangt.

§. 13.

Erfolgt innerhalb der im §. 11. bestimmten Frist keine Wahl, oder bei gewählter Fideikommißstiftung keine Einreichung einer Fideikommißurkunde, so gilt die Zahlung der Abfindung als gewählt.

§. 14.

Die Verwandlung des Lehns in ein Familienfideikommiß kann nur erfolgen, wenn dasselbe oder mehrere in der Hand desselben Lehnsbesitzers befindliche Lehne zusammen oder unter Hinzuschlagung von Kapitalien beziehungsweise einzelner mit dem Lehngute wirthschaftlich verbundener Grundstücke einen Reinertrag von 6000 Mark nach Maßgabe eines landüblichen Wirthschaftsanschlages (§. 51. Theil II. Titel 4. Allgemeinen Landrechts) jährlich gewähren. Von diesem Reinertrage müssen nach Maßgabe der Vorschrift der §§. 52. und 53. Theil II. Titel 4. Allgemeinen Landrechts dem Fideikommißbesitzer wenigstens 3000 Mark jähr-

jährlich verbleiben. Auch findet die beschränkende Vorschrift des §. 56. Theil II. Titel 4. Allgemeinen Landrechts nicht statt.

Es ist dem Stifter, nicht aber dem Fideikommißnachfolger gestattet, unter mehreren Deszendenten oder Seitenverwandten gleichen Grades seinen Nachfolger durch Testament auszuwählen.

§. 15.

Die Stempelgebühren zu der Fideikommißstiftungsurkunde werden, soweit das Fideikommiß aus Lehngütern oder Lehnskapitalien errichtet wird, auf den dritten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde.

§. 16.

Geht das Lehn auf einen Agnaten oder Mitbelehnten über, so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Allodialerben, insbesondere die Absonderung des Lehns vom Allodium, sowie die Abfindung der Ehefrau und der Töchter des Lehnslassers nach den bisher bestehenden Gesetzen.

§. 17.

Lehne, welche an dritte, nicht zur lehntragenden Familie gehörende Personen erblich und unwiderruflich veräußert sind, verlieren die Lehnseigenschaft:

1) wenn zur Zeit der Veräußerung kein Lehnberechtigter in das Grundbuch (Hypothekenbuch) eingetragen oder zur Eintragung angemeldet war;
2) wenn sämmtliche zur Zeit der Veräußerung eingetragene oder zur Eintragung angemeldete Lehnberechtigte in die Veräußerung eingewilligt haben.

§. 18.

Der Verlust der Lehnseigenschaft der an dritte, nicht zur lehntragenden Familie gehörende Personen erblich und unwiderruflich veräußerten Lehne tritt ferner ein:

1) wenn beim Ablauf der im §. 2. bestimmten Frist oder bis zum 302. Tage von dieser Zeit ab der Veräußerer und lehnsfähige Deszendenz des Veräußerers oder, nach dem inzwischen erfolgten Tode des Veräußerers, ein lehnsfähig beerbter lehnsfähiger Nachkomme desselben am Leben ist;
2) wenn die Veräußerung mit Einwilligung des nächsten, respektive bei gleicher Nähe der nächsten Agnaten erfolgt ist und beim Ablauf der im §. 2. bestimmten Frist oder bis zum 302. Tage von dieser Zeit ab noch ein mit lehnsfähiger Deszendenz versehener einwilligender Agnat, oder nach dem inzwischen erfolgten Tode der einwilligenden Agnaten ein mit lehnsfähiger Deszendenz versehener lehnsfähiger Nachkomme desselben am Leben ist.

 In

In diesen Fällen hat jedoch der Besitzer des Lehns zehn Prozent des Lehnwerths nach Abzug der von dem Erwerber übernommenen Lehnsschulden zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen.

§. 19.

Treffen die Voraussetzungen der §§. 17. und 18. nicht zu, oder ist die Veräußerung ohne Einwilligung der nächsten Lehnberechtigten erfolgt, so verbleiben den nach §. 3. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten ihre lehnrechtlichen Ansprüche.

§. 20.

Hinsichtlich der auf Wiederkauf oder durch antichretischen Pfandvertrag veräußerten Lehne bleibt es bei den desfallsigen Verträgen.

§. 21.

Gelangt in Gemäßheit der §§. 19. und 20. das Gut wieder in die Hand eines Mitgliedes der lehntragenden Familie, so finden die §§. 3—16. mit der Maßgabe Anwendung, daß die im §. 11. bestimmte vierjährige Frist von der Erlangung des Besitzes an zu rechnen ist.

§. 22.

Die Löschung der Lehnseigenschaft eines Gutes im Grundbuche erfolgt auf den Antrag des Besitzers, wenn derselbe durch ein Zeugniß des zuständigen Appellationsgerichtes nachgewiesen hat, daß die Aufhebung des Lehnsverbandes in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, beziehungsweise die festgestellte Entschädigungssumme gezahlt oder deponirt ist. Wird das Lehn in Fideikommiß verwandelt, so hat die Fideikommißbehörde die Eintragung der Fideikommißqualität zu veranlassen. In diesem Fall muß gleichzeitig mit dieser Eintragung die Löschung der Lehnsqualität erfolgen.

Die Aushändigung eines Geldlehns (Lehnsstamm) an den zeitigen Lehnsbesitzer kann nur auf Grund eines Zeugnisses des zuständigen Appellationsgerichtes über dessen Allodifikation erfolgen. Beschwerden über die nach diesem Paragraph zu bewirkenden Eintragungen und Löschungen, und Allodifikationen von Geldlehnen werden in letzter Instanz vom Justizminister entschieden.

§. 23.

Die nach §. 9. Nr. 1. und §. 18. zu zahlende Allodifikationssumme dient, sofern sich die Lehnberechtigten nicht über deren Theilung einigen, zum Besten einer für die bisher lehntragende Familie bestimmten Stiftung.

Der zur Bildung dieser Stiftung und Feststellung des Statuts erforderliche Familienschluß wird in einer für die Familie bindenden Weise durch die nach §. 3. ermittelten Lehnberechtigten gefaßt.

Zur

Zur Zusammenberufung der Interessenten genügt eine Vorladung mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden durch den nach Mehrheit zu fassenden Beschluß der Erschienenen gebunden sind.

Die Bestätigung der Stiftung erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Allodifikationssummen deponirt sind. Ist die Deposition der Allodifikationssummen für Lehne derselben Familie bei mehreren Gerichten erfolgt, so ist das Appellationsgericht, und wenn die Gerichte in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken liegen, der Justizminister ermächtigt, die Vorbereitung und Bestätigung der Familienstiftung auf Antrag eines Interessenten Einem der Gerichte zu übertragen.

Bis zur Bestätigung der Stiftung durch das zuständige Gericht werden die auflaufenden Zinsen zum Kapital geschlagen.

Eine Stempelabgabe wird für die Bildung resp. Verstärkung der Stiftung nicht erhoben.

§. 24.

Jeder der nach §. 3. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten hat das Recht, von dem Lehnsbesitzer die Aufnahme einer Taxe und Zahlung der Allodifikationssumme zum Depositorium zu fordern, sobald die Verpflichtung zur Zahlung derselben nach §. 9. Nr. 1. und §. 18. eingetreten ist.

§. 25.

Die Feststellung des Werths eines Lehnguts Behufs Ermittelung der Allodifikationsprozente, sowie zur Berechnung des Fideikommißstempels erfolgt nach den §§. 2. und 3. des Regulativs für die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerths von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge vom 3. Oktober 1868. (Gesetz-Samml. S. 894.). Hat das bei dem Lehngute befindliche Inventarium Allodialeigenschaft, so wird dessen Werth, soweit es nothwendig vorhanden sein muß, nach landschaftlichen Taxgrundsätzen festgestellt und von dem ermittelten Geldwerth in Abzug gebracht.

§. 26.

Diejenigen Besitzer von Lehngütern, deren Lehne theils nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark oder Neumark, theils nach anderen Lehnrechten beurtheilt werden, sollen berechtigt sein, binnen des im §. 2. bestimmten Zeitraums bei dem zuständigen Appellationsgerichte die Erklärung abzugeben:

> daß sie den Märkischen zusammen mit dem anderweiten Lehnsbesitze zu einem ungetheilten Familienfideikommiß widmen wollen.

In Folge einer solchen Erklärung wird — dem Erklärenden und, im Falle seines Todes, dessen Lehnsfolgern gegenüber — der im §. 2. beschriebene Zeitraum um die Zeit verlängert, um welche das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Inkrafttreten desjenigen Gesetzes auseinander liegt, welches die Auflösung des Lehnsverbandes auch bei den nach anderen Lehnrechten zu be-

beurtheilenden Lehngütern gestattet. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, dann bewendet es lediglich bei den Bestimmungen in §§. 2—25.

§. 27.

Bei denjenigen Lehngütern, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur zu Gunsten der Deszendenz des Stifters oder einer einzelnen Linie der lehnbesitzenden Familie in Familienfideikommisse umgewandelt worden sind, steht es dem Fideikommißbesitzer in Gemäßheit der §§. 9. Nr. 2. und 11. frei, die Stiftung auf sämmtliche zur Lehnssuccession berufene Familienmitglieder auszudehnen. Diese Umwandlung der Stiftung erfolgt stempelfrei. Wenn er gemäß §. 9. Nr. 1. die Abfindung wählt, so ist er befugt, das Familienfideikommiß auf Höhe der Abfindungssumme ohne Familienbeschluß zu belasten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 23. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten, S. 545. — Gesetz, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen, S. 548. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 556.

(Nr. 8371.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 1. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der in gerichtlichen Angelegenheiten zu vernehmende Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennigen bis zu Einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 2.

Der in gerichtlichen Angelegenheiten zugezogene Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1875.

§. 3.

Auf Verlangen des Sachverständigen ist ihm für die aufgetragene Untersuchung und Begutachtung eine Vergütung nach dem gewöhnlichen Preise derartiger Leistungen und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die in §. 2. bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 4.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 5.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 1—4. zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit aus dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 6.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen, oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reise-Entschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren.

In anderen Fällen beträgt die Reise-Entschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennige.

§. 7.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 8.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reise-Entschädigung nach den Vorschriften des §. 6. zu gewähren.

§. 9.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 5. 8. bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 10.

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§. 11.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 12.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 13.

Ist ein Sachverständiger ein für allemal vereidigt, so kann die Vergütung für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 14.

Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur auf Verlangen derselben. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der zuständigen Behörde nicht angebracht wird.

§. 15.

Die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigung und über die Verpflichtung der Staatskasse oder der Parteien zur Bezahlung dieser Entschädigung bleiben in Kraft.

§. 16.

In dem Geltungsbereiche der Verordnung über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen vom 29. März 1844. (Gesetz-Samml. S. 73.) und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden sind die den Prozeßparteien zustehenden Reisekosten nach den Vorschriften der §§. 5—11. zu bemessen. Versäumnißentschädigung steht den Parteien nur nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke.

(Nr. 8372.) Gesetz, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen. Vom 21. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 41—46. des Tarifs zu dem Gesetze über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.),

der Artikel 19. Nr. 1. des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851., vom 9. Mai 1854. (Gesetz-Samml. S. 273.),

der §. 13. Littr. A. B. C. der Verordnung vom 30. August 1867., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten ꝛc. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig (Gesetz-Samml. S. 1369.),

der §. 13. der Verordnung vom 30. August 1867., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten ꝛc. in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. S. 1385.),

der §. 16. der Verordnung vom 30. August 1867., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten ꝛc. in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 1399.),

der Artikel XIV. des Gesetzes, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, vom 7. März 1870. (Gesetz-Samml. S. 193.),

werden, mit Vorbehalt der ferneren Anwendung des bisherigen §. 43. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851. im Falle des §. 47. desselben, durch nachstehende Paragraphen ersetzt:

§. 41.

A. Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und im Falle der Bestellung eines Gegenvormundes neben dem gesetzlichen Vormunde sind nach dem Werthe des Gegenstandes zu erheben:

1) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
2) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
3) von je 300 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
4) von je 500 Mark des Mehrbetrages bis zu 3000 Mark,
5) von je 1000 Mark des Mehrbetrages bis zu 15,000 Mark

fünfzig Pfennige,

6) von

6) von dem Mehrbetrage bis zu 30,000 Mark,
7) von dem Mehrbetrage bis zu 60,000 Mark

je drei Mark,

8) von dem Mehrbetrage sechs Mark.

Diese Sätze kommen jedoch bei Pflegschaften nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Pfleger bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Dieselben Sätze sind von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels zu erheben, wenn die gesetzliche Vormundschaft über einen Großjährigen in Folge der Anordnung des Vormundschaftsgerichtes eintritt. Wird später eine andere Vormundschaft eingeleitet, so ist der erhobene Betrag auf die Kosten derselben anzurechnen.

§. 42.

B. Bei anderen Pflegschaften und bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Pflegschaft oder Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt (§. 7. Nr. 5. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.), zu erheben:

1) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
2) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
3) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
4) von je 300 Mark des Mehrbetrages

fünfzig Pfennige.

§. 43.

Außerdem ist zu erheben:

C. von den jährlichen Revenüen desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß:

1) von je 20 Mark des Revenüenbetrages bis zu 300 Mark,
2) von je 30 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
3) von je 60 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
4) von je 120 Mark des Mehrbetrages

zwanzig Pfennige.

Dabei werden statt der Berechnung die jährlichen Revenüen zu 3 Prozent des Kapitalvermögens nach Abzug der Schulden angenommen und das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

§. 44.

Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder Behufs Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des

des Vermögens des Mündels von den Erbtheilungsbehörden vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters oder der unehelichen Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft oder Pflegschaft nöthig geworden ist, einschließlich der Ermittelung des Nachlasses und des Erbeslegitimationsverfahrens, dürfen bei Vormundschaften und bei Pflegschaften neben den in den §§. 42. 43. bestimmten Kostenbeträgen nur die etwa entstehenden baaren Auslagen und Kalkulaturgebühren und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.

§. 45.

Für die Ermittelung und die Theilung eines anderen Nachlasses und für das Erbeslegitimationsverfahren zu demselben kommen besondere Kosten nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in Ansatz.

§. 46.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältniß ihres Antheils entrichten.

Artikel 2.

Die Vorschriften des §. 7. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. finden in dessen Geltungsbereiche auch auf die unter Vormundschaft stehenden tauben, stummen und blinden Personen Anwendung.

Artikel 3.

Die nach Artikel 1. abgeänderten §§. 41—44. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851. treten auch für die Hohenzollernschen Lande an Stelle der bisher geltenden Vorschriften als Theile des Gesetzes vom 10. Mai 1851. in Kraft.

Artikel 4.

Die nach Artikel 1. abgeänderten §§. 41—46. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851., der nach Artikel 2. ausgedehnte §. 7. des Gesetzes vom 10. Mai 1851., soweit derselbe auf die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Kosten sich bezieht, und der §. 10. Nr. 3. desselben Gesetzes (Anlage) treten auch für die Provinz Hannover an Stelle der bisher geltenden Vorschriften mit den folgenden Bestimmungen in Kraft.

§. 1.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 20, 30, 50 Mark u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

§. 2.

§. 2.

Neben den nach diesem Gesetze zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto für Zustellungen oder Behändigungen, noch Aufrufsgebühren, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide, für die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen zu entrichten.

Für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden außerhalb einer eingeleiteten Vormundschaft oder Pflegschaft und für vereitelte Termine werden die Gebühren nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben.

§. 3.

Durch die Tarifsätze werden zugleich die Stempelabgaben gedeckt, welche auf Grund der nach dem Gesetze wegen Aenderung der Stempelsteuer vom 24. Februar 1869. (Gesetz-Samml. S. 366.) §§. 1. 2. und dem Gesetze, betreffend die Aufhebung 2c. gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 131.) §. 2. in Kraft gebliebenen älteren Vorschriften zu erheben waren.

§. 4.

Hinsichtlich der Zahlung von Kostenvorschüssen, der Kostenstundung und der Kostenbefreiung, sowie hinsichtlich der Erledigung von Beschwerden über den Ansatz und über die verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten kommen die bisher in Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften zur Anwendung, soweit dieselben nicht durch §. 7. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. abgeändert werden.

§. 5.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib-, Zustellungs- und Aufrufsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kostenpauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren für jeden Bogen fünfundzwanzig Pfennige.

   Dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Silben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleich geachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange als einem Bogen wie volle Bogen vergütigt;

2) für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen fünfundzwanzig Pfennige.

   Diese Gebühr wird um zwanzig Pfennige erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Ortes, wo der Zustellungsbeamte seinen Wohnsitz hat, bewirkt werden muß;

3) an Aufrufsgebühren für jeden Termin dreizehn Pfennige.

Diese Gebühren werden nicht gezahlt, wenn der Mündel zur Zeit der Schreibarbeit, der Behändigung, der Zustellung oder des Aufrufes nicht mehr als

als das ihm nach §. 7. Nr. 5. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. zu belassende Vermögen hat.

Bis zur Höhe der gezahlten Gebühren werden die nach den §§. 42. 43. des Tarifs zu erhebenden Kosten nach Maßgabe des zur Zeit vorhandenen Vermögens des Mündels sofort erhoben.

Artikel 5.

In dem bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851., mit Ausnahme des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und der Hohenzollernschen Lande, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit nicht die zu erhebenden Kosten bereits festgesetzt sind oder die Vormundschaft oder Pflegschaft des betheiligten Mündels bereits beendigt ist.

Der von den Revenüen des Vermögens des Mündels zu erhebende Kostenbetrag wird jedoch für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1875. nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

Artikel 6.

In dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in den Hohenzollernschen Landen und in der Provinz Hannover kommt bei den noch nicht beendigten Vormundschaften oder Pflegschaften der Betrag der nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz gebrachten oder zu bringenden Kosten, Stempel und Gebühren auf die nach den §§. 41. 42. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851. zu erhebenden Kosten in Anrechnung, soweit nicht jene Kosten, Stempel und Gebühren lediglich bei der Revision und Abnahme der von dem Vormunde oder Pfleger gelegten Rechnung entstanden sind oder nach den Vorschriften der §§. 44—46. des Tarifs neben den in den §§. 42. 43. desselben bestimmten Kosten zu erheben gewesen wären.

Die in §. 43. des Tarifs bestimmten Kosten sind auch für das Jahr 1875. zu erheben, wenn die Vermögensverwaltung bereits in diesem Jahre bestanden hat und noch nicht beendigt ist.

Ist die Verwaltung bereits beendigt, so finden bei der Revision und Abnahme der Rechnung die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Artikel 7.

Die Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln vom 23. Mai 1859. (Gesetz-Samml. S. 309.) wird durch folgende Vorschriften ergänzt.

§. 1.

Der Friedensrichter erhält die in Artikel 1. der Taxe bestimmte Vakationsgebühr bei den Entscheidungen über Anträge:

1) auf Ertheilung der nach §§. 41. 42. 48. der Vormundschaftsordnung erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes,
2) auf Großjährigkeitserklärung (ebenda §§. 61. 97.).

§. 2.

§. 2.

Der Friedensrichter erhält die in Artikel 2. der Taxe bestimmte feste Gebühr von einer Mark und fünfzig Pfennigen für die Verpflichtung des Vormundes oder des Gegenvormundes oder des Pflegers oder der Mitglieder eines Familienrathes.

Für die bei Einleitung der Vormundschaft oder Pflegschaft und für die bei Einsetzung des Familienrathes erfolgende Verpflichtung mehrerer Personen erhält der Friedensrichter die Gebühr nur einmal.

§. 3.

Der Friedensgerichtsschreiber erhält für seine Theilnahme an den in den §§. 1. 2. bezeichneten Geschäften zwei Drittheile der dem Friedensrichter bewilligten Gebühren.

Artikel 8.

In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. sind die zu den Approbationsdekreten der Kuratelrechnungen erforderlichen zweimaligen Stempel nach dem Betrage desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, bei Einreichung der Vormundschaftsrechnung zu den Akten zu verwenden.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 21. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Anlage.

Auszug
aus dem
Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten.
Vom 10. Mai 1851.

---

§. 7.

In Rücksicht auf die unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, taubstummen und geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

1. Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Pflegebefohlenen aus demselben erhoben werden:
   a) alle Kosten, welche vor Einleitung der Vormundschaft entstanden, insofern sie nicht für vormundschaftsgerichtliche Akte zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
   b) alle baaren Auslagen (§. 6.) und Kalkulaturgebühren, diese jedoch nur soweit, als das Vermögen des Pflegebefohlenen zur Zeit der angefertigten Kalkulaturarbeit 50 Thaler nach Nr. 5. übersteigt;
   c) die in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmenden Kosten eines durch Adjudikatoria beendigten Subhastationsprozesses und der Kaufgelderbelegung, und des erbschaftlichen Liquidationsprozesses, wenn und sobald sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergiebt.

2. Mit der Einziehung anderer Kosten sollen dieselben während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit diese nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Revenüen ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald aus der am Schlusse eines Jahres oder sonst gelegten Rechnung sich ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten, jedoch unter der Maßgabe, daß daraus zunächst die noch nicht berichtigten baaren Auslagen zu entnehmen sind, verwendet werden.

3. Wenn in Folge letztwilliger Verordnung, oder nach Provinzial- oder Statutarrecht, oder nach besonderen Verträgen der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so ist von dem vormundschaftlichen Gerichte nach Vernehmung des Vormundes und nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und welcher Revenüenbetrag als Ueberschuß anzusehen ist.

4. Wenn

4. Wenn die Ermittelung deshalb unthunlich ist, weil die Angabe des Vermögens von demjenigen, welcher von Einreichung eines Inventars befreit ist, verweigert wird, so findet die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten nach Maßgabe eines durch Arbitrium der Vormundschaftsbehörde und nach Vernehmung des Vormundes festzustellenden Betrages statt, vorbehaltlich einer künftigen Nachliquidation beim Fortfall des Hindernisses; andere Kosten sind sofort zu erheben.

5. Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben; dem gewesenen Pflegebefohlenen muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa schon verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 50 Thalern belassen und der demzufolge nicht einzuziehende Betrag seiner Kostenschuld muß niedergeschlagen werden.

6. Auf eine Stundung der Kosten können weibliche Pflegebefohlene, sobald sie sich verheirathen, und diejenigen Pflegebefohlenen, hinsichtlich welcher die Vormundschaft über die Zeit der erlangten Großjährigkeit aus einem andern Grunde, als dem einer vorhandenen erheblichen Gemüthsschwäche verlängert wird, von diesem Zeitpunkte an nicht ferner Anspruch machen.

7. Die Verjährung beginnt rücksichtlich der von den Pflegebefohlenen zu bezahlenden Kosten erst mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

§. 10.

3. In Vormundschafts- und Kuratelsachen, insoweit letztere nicht lediglich mit der Abwickelung eines einzelnen Geschäfts beendigt werden, sind die vom Kapitalvermögen der Pflegebefohlenen nach dem Tarif §. 42. zu erhebenden Sätze bei Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel, die von den Revenüen nach §. 43. des Tarifs zu erhebenden aber am Schlusse eines jeden Jahres, in welchem dieselben fällig werden, wenn aber eine Rechnungslegung beim vormundschaftlichen Gericht stattfindet, nach Eingang und Abnahme der Rechnung zu liquidiren.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 28. April 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Heilsberg im Betrage von 882,000 Mark Reichswährung III. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24. S. 135. bis 137., ausgegeben den 17. Juni 1875.;

2) der durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1875. genehmigte Achte Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 24. S. 157., ausgegeben den 17. Juni 1875.,

   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26. S. 160./161., ausgegeben den 1. Juli 1875.,

   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 25. S. 163., ausgegeben den 17. Juni 1875.,

   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 25. S. 179., ausgegeben den 23. Juni 1875.,

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28. S. 274./275., ausgegeben den 19. Juni 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Mai 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für den von den Ständen des Kreises Eiderstedt beschlossenen Bau von Kreischausseen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 29. S. 223., ausgegeben den 11. Juni 1875.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeinde-Chaussee an der Mosel von Berncastel durch Graach nach Zeltingen im Reg.-Bez. Trier als Fortsetzung der von Berncastel aufwärts über Andel bis Mülheim bereits vorhandenen Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26. S. 158./159., ausgegeben den 1. Juli 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Bildung von Gerichten für die Kreise Meppen und Lingen in der Provinz Hannover, S. 557. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vollendung des Baues und die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staats erworbenen Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Konitz (Pommersche Central-Eisenbahn), S. 558. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 559.

(Nr. 8373.) Verordnung, betreffend die Bildung von Gerichten für die Kreise Meppen und Lingen in der Provinz Hannover. Vom 4. August 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 327.) und auf Grund der §§. 14. und 15. des Hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850., was folgt:

§. 1.

Das Obergericht zu Meppen wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt das Obergericht zu Osnabrück.

§. 2.

Die Amtsgerichte Aschendorf und Haselünne werden aufgehoben. Die Bezirke derselben werden mit den im §. 3. genannten Amtsgerichten vereinigt.

§. 3.

Es bleiben als Königliche Amtsgerichte fortbestehen:

1) das Amtsgericht Hümmling zu Sögel, umfassend
   a) das jetzige Amtsgericht Hümmling,
   b) von dem jetzigen Amtsgericht Haselünne die Ortschaft Wachtum;
2) das Amtsgericht Meppen, umfassend
   a) das jetzige Amtsgericht Meppen,
   b) das jetzige Amtsgericht Haselünne, mit Ausnahme der Ortschaft Wachtum;

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1875.

3) das Amtsgericht Papenburg, umfassend
   a) das jetzige Amtsgericht Papenburg,
   b) das jetzige Amtsgericht Aschendorf.

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1875. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 4. August 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Leonhardt.

(Nr. 8374.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1875., betreffend die Vollendung des Baues und die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staats erworbenen Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Konitz (Pommersche Central-Eisenbahn).

Auf den Bericht vom 22. Juli d. J. ermächtige Ich Sie, die Vollendung des Baues, sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staats erworbenen Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Konitz (Pommersche Central-Eisenbahn) der Direktion der Ostbahn zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Wildbad Gastein, den 28. Juli 1875.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Mai 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kunzendorf-Hausdorf-Stein-Kunzendorfer Chaussee-Aktienverein für den Ausbau einer an die Neurode-Schweidnitzer Staatschaussee bei Kunzendorf im Kreise Neurode sich anschließenden über Hausdorf nach Stein-Kunzendorf im Kreise Reichenbach führenden Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 27. S. 195., ausgegeben den 2. Juli 1875.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Mai 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf VII. Serie im Betrage von 1,200,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 31. S. 320. bis 322., ausgegeben den 10. Juli 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Mai 1875., betreffend die unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilte Ermächtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Benutzung der Aktienstraße von Mülheim a. d. Ruhr bis zur Essen-Oberhauser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 33. S. 344., ausgegeben den 24. Juli 1875.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Mai 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für den von den Ständen des Kreises Hadersleben beschlossenen kunstmäßigen Ausbau der Straßen von Jels nach Rödding und von Hadersleben über Nieder-Aastrup nach Wonsbeck und nach Fjelstrup über Sillerup, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 33. S. 253., ausgegeben den 9. Juli 1875.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Juni 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 6 Millionen Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 27. S. 191. bis 194., ausgegeben den 7. Juli 1875.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strasburg für den Bau einer Chaussee von Gurzno nach Bartnicka zum Anschluß an die Strasburg-Lautenburger Kreischaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 30. S. 175., ausgegeben den 28. Juli 1875.;

7) der

7) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1875., betreffend die Ausdehnung der der Aachener Industriebahn-Aktiengesellschaft im Art. II. der landesherrlichen Konzessions-Urkunde vom 23. November 1872. zur Vollendung und Inbetriebnahme ihres Unternehmens gestellten, durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1874. bereits verlängerten Frist bis zum 1. Januar 1876., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 30. S. 187./188., ausgegeben den 22. Juli 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 8375.) Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

§. 2.

Die Festsetzung von Fluchtlinien (§. 1.) kann für einzelne Straßen und Straßentheile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich in Folge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortstheile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortstheil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist und eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.

Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1875.

§. 3.

Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt.

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

§. 4.

Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§. 1.) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstückstheile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

§. 5.

Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§. 1.) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisausschuß.

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnißfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§. 1. Alinea 2.) ablehnt.

§. 6.

Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§. 4.) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den betheiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.

§. 7.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, bezüglich des Kreisausschusses (§. 5.), hat der Gemeindevorstand den Plan zu Jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mittheilung an die betheiligten Grundeigenthümer.

§. 8.

Ueber die erhobenen Einwendungen (§. 7.) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreisausschuß zu beschließen. Sind Einwendungen nicht

nicht erhoben oder ist über dieselben endgültig (§. 16.) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

§. 9.

Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften betheiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden.

Ueber die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreisausschuß.

§. 10.

Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlicher Genehmigung.

§. 11.

Mit dem Tage, an welchem die im §. 8. vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigenthümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen.

§. 12.

Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes ist innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§. 13.

Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des §. 12. eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1) wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;

 2) wenn

2) wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;

3) wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigenthums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2., in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigenthums in Folge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Theiles des Grundeigenthums (§. 12. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874.) Entschädigung gewährt.

In allen obengedachten Fällen kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

§. 14.

Für die Feststellung der nach §. 13. zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§. 24. ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. zur Anwendung.

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

§. 15.

Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigenthümer nicht für mehr als die

Hälfte

Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesammten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigenthümern nach Verhältniß der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im §. 12. gegebenen Vorschriften.

Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin bewendet es bis zu dem Zustandekommen eines solchen Statuts bei den Bestimmungen des Regulativs vom 31. Dezember 1838.

§. 16.

Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses steht dem Betheiligten in den Fällen der §§. 5. 8. 9. die Beschwerde bei dem Bezirksrathe innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen zu.

In den Fällen, in denen es sich um Wiederbebauung ganzer durch Brand oder andere Ereignisse zerstörter Ortstheile handelt, tritt an die Stelle dieser Präklusivfrist eine solche von einer Woche.

§. 17.

Die durch die §§. 5. 8. und 9. dem Kreisausschusse und in höherer Instanz dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten werden in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern, oder wenn unter mehreren betheiligten Gemeinden (§. 9.) sich eine solche Stadt befindet, von dem Bezirksrathe und in höherer Instanz von dem Provinzialrathe, in den Stadtkreisen, oder wenn unter mehreren betheiligten Gemeinden (§. 9.) sich ein Stadtkreis befindet, von dem Provinzialrathe und auf Ansuchen der Gemeinde in höherer Instanz von dem Minister für Handel wahrgenommen.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß und steht auch diesem die Bestätigung der Ortsstatuten (§§. 12. und 15.) zu. Die Beschwerde-Instanz bildet der Landesausschuß.

§. 18.

Bis dahin, daß in den verschiedenen Provinzen der Monarchie die Kreisausschüsse und die Bezirks- und Provinzialräthe gebildet sind, hat die Bezirksregierung (Landdrostei) die denselben durch dieses Gesetz überwiesenen Geschäfte wahrzunehmen.

Die Beschlußfassung in der höheren Instanz steht in den Fällen der §§. 5. 8. und 9. dem Minister für Handel, im Falle der §§. 12. und 15. dem Oberpräsidenten zu.

Für die Stadt Berlin liegt bis zur Bildung einer besonderen Provinz Berlin die Wahrnehmung der in den §§. 5. 8. und 9. dem Kreisausschusse bei-

 ge-

gelegten Funktionen dem Minister für Handel rc., die Bestätigung der Statuten nach den §§. 12. und 15. dem Minister des Innern ob.

§. 19.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Alle Bestimmungen der im Verwaltungswege erlassenen Bauordnungen, sonstigen polizeilichen Anordnungen und Ortsstatuten, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

§. 20.

Der Minister für Handel wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 2. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erweiterung der Statuten der Landes-Kreditanstalt zu Hannover, S. 567. — Verordnung, betreffend die Versetzung des Regierungsbezirks Oppeln aus der zweiten in die erste Abtheilung der Gewerbesteuerklasse A. I., S. 569. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beurkundung der an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine vorkommenden Todesfälle solcher Militairpersonen, welche dem Preußischen Staatsverbande angehören und vor ihrer Einschiffung ihren letzten Wohnsitz im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874. gehabt haben, S. 570.

(Nr. 8376.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Statuten der Landes-Kreditanstalt zu Hannover. Vom 24. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Hannoversche Landes-Kreditanstalt ist befugt, an Grundeigenthümer Darlehne innerhalb der gesetzlich festgestellten Grenzen, außer gegen Bestellung einer Hypothek, zu gewähren:

1) gegen Eintragung einer Grundschuld,
2) gegen Abtretung einer im Grundbuche eingetragenen Hypothek oder einer Grundschuld.

§. 2.

Die Landes-Kreditanstalt hat wegen der in Gemäßheit des §. 1. erworbenen Forderungen ihren Schuldnern gegenüber diejenigen besonderen Rechte, welche ihr nach den bisherigen Gesetzen wegen ihrer durch Hypotheken gesicherten Darlehnsforderungen zustehen.

Die §§. 20. und 21. des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28. Mai 1873. finden auf die in Gemäßheit des §. 1. erworbenen Hypotheken und Grundschulden keine Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 16. September 1875.

§. 3.

Die Vorschrift, nach welcher Güter und Höfe mit einem jährlichen Reinertrage von weniger als 180 Mark von der Landes-Kreditanstalt nicht beliehen werden dürfen, wird aufgehoben.

§. 4.

Bei der Beleihung von Grundstücken, welche nur in den durch das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorgeschriebenen Formen veräußert und belastet werden können, findet das im §. 25. der Statuten vom 18. Juni 1842. vorgeschriebene Ediktalverfahren nicht statt.

§. 5.

Bei der Beleihung anderer Grundstücke kann die Landes-Kreditanstalt von einem Ediktalverfahren im einzelnen Falle absehen, wenn dieselbe die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Anleiher Eigenthümer oder erblicher Nutzungsberechtigter des zu verpfändenden Grundstücks ist und daß unangezeigt gebliebene Lasten und dingliche Rechte auf demselben nicht haften.

§. 6.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Statuten der Landes-Kreditanstalt, vom 12. August 1846. werden unter Aufhebung der §§. 1. 7. und 8. dahin erweitert:

1) Darlehne dürfen allen Gemeinden, Körperschaften und Verbänden bewilligt werden, welche entweder durch ihren Grundbesitz Sicherheit gewähren oder von ihren Theilnehmern weder durch Beschluß noch durch freiwilligen Austritt willkürlich aufgelöst werden können und deren Lasten gleich den Gemeindeabgaben unter Einwirkung der Behörden geordnet und aufgebracht werden.

2) Auch wenn die Abgabepflicht der Mitglieder der Gemeinde oder des Verbandes Behufs des Zweckes, für welchen das Darlehn aufgenommen ist, nicht als eine den Hypotheken vorgehende Last auf den Grundstücken ruht, kann von der Sicherstellung des Darlehns durch Verpfändung von Grundbesitz abgesehen werden.

3) Sofern es nach der Verfassung der Gemeinde u. s. w. der Genehmigung einer oberaufsehenden Behörde zur Aufnahme des Darlehns nicht bedarf, ist die Beibringung einer solchen auch der Landes-Kreditanstalt gegenüber nicht erforderlich.

§. 7.

Die nach Maßgabe des §. 13. des Gesetzes, betreffend die Hannoversche Landes-Kreditanstalt, vom 25. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1269.) von der

der Kreditanstalt auszustellenden Schuldurkunden sollen über 200, 300, 500, 1000, 5000 und 10,000 Mark lauten. Denselben werden Zinskupons auf höchstens zehn Jahre beigegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 24. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal.

(Nr. 8377.) Verordnung, betreffend die Versetzung des Regierungsbezirks Oppeln aus der zweiten in die erste Abtheilung der Gewerbesteuerklasse A. I. Vom 30. August 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. von 1861. S. 697.), was folgt:

Der Regierungsbezirk Oppeln wird vom 1. Januar 1876. ab aus der zweiten in die erste Abtheilung der Gewerbesteuerklasse A. I. versetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. August 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

(Nr. 8378.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1875., betreffend die Beurkundung der an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine vorkommenden Todesfälle solcher Militairpersonen, welche dem Preußischen Staatsverbande angehören und vor ihrer Einschiffung ihren letzten Wohnsitz im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874. gehabt haben.

Auf den Bericht vom 28. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch auf Grund des §. 51. des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874. bezüglich der an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine vorkommenden Todesfälle solcher Militairpersonen, welche dem Preußischen Staatsverbande angehören und vor ihrer Einschiffung ihren letzten Wohnsitz im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874. gehabt haben, daß die über diese Todesfälle aufzunehmenden Urkunden dem Standesbeamten des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen Behufs der Eintragung in das Standesregister zugefertigt werden sollen.

Wildbad Gastein, den 2. August 1875.

Wilhelm.

Für die Minister des Innern
und der Justiz:

Falk.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

Inhalt: Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, S. 571. — Rezeß zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen Betreffs der wüsten Marken Olbitz und Püstenitz bei Roßlau, der wüsten Marken Echtershagen und großer Brühl und der sogenannten Mansfelder Lehnsflur, sowie des Dorfes Abberode im Harz, S. 573. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Untersuchungsamts in Malmedy, S. 580. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erweiterung der Rechte der Fürstlich Hohenzollernschen Behörden, S. 580. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 581.

(Nr. 8379.) Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 27. September 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 55. des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die in den §§. 48. 50. bis 52. 53. und 54. des Gesetzes vom 20. Juni 1875. angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten

bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 50. Nr. 1.), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,

bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 50. Nr. 2.),

bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 50. Nr. 4.),

bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§. 50. Nr. 5.);

2) von

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1875.

2) von dem Oberpräsidenten
in den Fällen des §. 50. Nr. 7.;

3) von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten)
in den übrigen Fällen des §. 50., sowie in den Fällen des §. 48. und der §§. 51. bis 54.

Artikel 2.

Dem Kirchenvorstande steht die Berufung zu, und zwar

gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1. Nr. 2. — an den Minister des Innern und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,

gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten (Landdrosten) — Artikel 1. Nr. 3. — an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. September 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8380.) Rezeß zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen Betreffs der wüsten Marken Olbitz und Püstenitz bei Roßlau, der wüsten Marken Echtershagen und großer Brühl und der sogenannten Mansfelder Lehnsflur, sowie des Dorfes Abberode im Harz. Vom 4. März 1875.

Zur Beseitigung von Grenz- und Hoheitsdifferenzen zwischen den Kronen von Preußen und von Anhalt wird zwischen dem Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung bestellten Kommissar, dem Regierungsrath Alexander Hennig aus Merseburg, und dem Seitens der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung bestellten Kommissar, dem Regierungsrath Wilhelm Holtzhausen aus Bernburg, unter Vorbehalt der Ratifikation der beiderseitigen Staatsregierungen, der nachstehende Rezeß abgeschlossen.

Artikel 1.

I. Der Königlich Preußische Staat entsagt allen Territorial- und Hoheitsrechten an den wüsten Marken Olbitz und Püstenitz mit Einschluß der zu dem Anhaltischen Domanium, beziehentlich zum Herzoglich Anhaltischen Hausfideikommiß gehörigen Holzmark am Olbitz-Bache zu Gunsten des Herzoglich Anhaltischen Staats, und zwar in dem Umfange, wie jene Marken durch die Preußische Karte von der Gemarkung Püstenitz und Olbitz Nr. 108. nachgewiesen werden.

Die Flächen werden ohne Gewährleistung für

a) die Marken Olbitz und Püstenitz auf	1963,11 Mg.	= 501 Hekt.	22 Ar	60 □M.
b) die Holzmark am Olbitz-Bache auf	542,00 „	= 138 „	38 „	47 „
sind =	2505,11 Mg.	= 639 Hekt.	61 Ar	7 □M.

anggeben; die fraglichen Marken liegen umschlossen von Herzoglich Anhaltischem Gebiet, und bedarf es deshalb einer besonderen Abgrenzung nicht.

II. Der Königlich Preußische Staat tritt alle Territorial- und Hoheitsrechte an der sogenannten Spendewiese des Hospitals zu Harzgerode, soweit solche ihm zuständig sind, an den Herzoglich Anhaltischen Staat ab.

Diese Wiese, welche mit 3 Mg. 159 □R. gleich 99 Ar 15 □M. zu dem Arikel 2 Punkt I. bezeichneten Echtershagen gerechnet, aber nur mit 2 Mg. 47 □R. gleich 57 Ar 73 □M. auf Preußischem Territorio belegen ist, ist in der Harzgroder Separationssache unter Litt. BJ. Nr. 27. der Karte von Nebelung vermessen und in ihren Grenzen genau bekannt und befestigt.

III. Der Königlich Preußische Staat tritt ferner an den Herzoglich Anhaltischen Staat die ihm zuständige Realjurisdiktion über die auf der sogenannten Mansfelder Lehnsflur belegenen Grundstücke, soweit diese Flur nach Artikel 2. und 3. beim Anhaltischen Staate bleibt, sowie die über mehre andere Grundstücke in der Nähe der bezeichneten Mansfelder Lehnsflur von Preußischen Gerichten ausgübte Realjurisdiktion ab, welche Grundstücke zusammen in der Anlage A. dieses Rezesses bezeichnet sind.

Diese Grundstücke werden kostenfrei aus den bei der Königlich Preußischen Kreisgerichts-Kommission zu Wippra geführten Grundbüchern extabulirt und kostenfrei in die Anhaltischen Grundakten bei der Herzoglich Anhaltischen Kreisgerichts-Kommission zu Harzgerode übergeführt; es bedürfen auch die von den Preußischen Gerichten und Notaren bis zur Ratifikation des gegenwärtigen Rezesses den Preußischen Gesetzen gemäß aufgenommenen, zur Eintragung in die Preußischen Grundbücher völlig geeigneten Rechtsakte einer nochmaligen Verlautbarung vor dem Anhaltischen Grundrichter nicht. Unvollkommene Akte, durch welche nach Preußischen Gesetzen Eigenthum, dingliches Recht oder Hypothek noch nicht entstanden sind, werden bezüglich der zur Entstehung dieser Rechte noch mangelnden Erfordernisse nach Anhaltischem Rechte beurtheilt.

Die Hypothekenverhältnisse, insbesondere die Repartirung von Hypothekschulden auf die in Frage kommenden Preußischen und Anhaltischen Grundstücke werden, soweit nöthig, von den beiderseitigen Gerichten kostenfrei regulirt.

Artikel 2.

Dagegen überläßt der Herzoglich Anhaltische Staat alle Territorial- und Hoheitsrechte an den Königlich Preußischen Staat an folgenden Distrikten:

I. der wüsten Mark Echtershagen (belegen im Anschlusse der Flur des im Königreiche Preußen liegenden Dorfes Dankerode im Merseburger Regierungsbezirk, Mansfelder Gebirgskreises) in den nach Anhalt zu festgestellten Grenzen, so daß die sogenannte Spendewiese (Artikel 1. Nr. II.) davon ausgeschlossen wird, und mehre von den beiderseitigen Grundstücksbesitzern gewünschte, vor den beiderseitigen Kommissarien vertragsmäßig bestimmte Vergradungen und Ausgleichungen Berücksichtigung finden, mit einem Flächeninhalte von 156 Mg. 46 □R. gleich 39 Hekt. 89 Ar 56 □Metern,

II. der wüsten Mark „der große Brühl", auch genannt: „der große und Mittelbrühl" (belegen im Anschlusse der Flur des im Königreiche Preußen liegenden Dorfes Königerode im Merseburger Regierungsbezirk, Mansfelder Gebirgskreises), einschließlich der als hierzu gehörig angesehenen Wiese des Johann Friedrich Stedtler zu Königerode, in den nach Anhalt zu festgestellten Grenzen, mit einem Flächeninhalte von ungefähr 344½ Mg. gleich 87 Hekt. 95 Ar 86 □Metern,

III. von der sogenannten Mansfelder Lehnsflur den Distrikt, welche die bei der Separation der Feldmark Steinbrücken (das Dorf selbst ist Preußisch und gehört zum Merseburger Regierungsbezirk und dem Mansfelder Gebirgskreise) ausgewiesenen Planstücke Nr. 49. bis mit 68., 71.a., 73.b, 74. bis mit 101. der Karte von zusammen ..... 483 Mg. 94 □R.
und an Wegen, Gräben und Flüssen (auf den Grenzen zur Hälfte gerechnet), darin und daran mit 24 „ 85,5 „
Summa 507 Mg. 179,5 □R.
gleich 129 Hekt. 70 Ar 18 □Meter umfaßt, in den nach Anhalt zu festgestellten Grenzen.

Artikel 3.

I. Die sogenannte Mansfelder Lehnsflur ist separirt und es sind in Folge der Planlegung an dem zum Königlich Preußischen Regierungsbezirk Merseburg, Mansfelder Gebirgskreise gehörigen, von Anhaltischem Gebiete umschlossenen Dorfe Abberode (die Herzoglich Anhaltische Domaine darin ist Anhaltisches Territorium) verschiedene Einrichtungen getroffen, die es wünschenswerth und zweckmäßig erscheinen lassen, den Lauf der Königlich Preußischen und Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze zu verändern und resp. neu festzustellen.

Dies ist geschehen.

II. Es ist früher von den damaligen beiderseitigen Landesgrenzkommissarien unterm 10. August 1821. eine von der Herzoglich Anhaltischen Bernburger Landesregierung unterm 30. Oktober 1827. und der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg unter dem 15. April 1828. genehmigte Vereinbarung dahin getroffen worden, daß auf einem längeren Traktus, und zwar von der Ober-Einemühle bei dem Preußischen Dorfe Abberode an aufwärts, an mehren Anhaltischen und Preußischen Fluren statt des Eine-Baches gerade Linien zwischen gewissen mit Steinen bezeichneten Punkten die Landesgrenze bilden sollen, ohne daß dadurch die Rechte und der Besitzstand der Privatbesitzer gestört und die von diesen Besitzungen zu entrichtenden Abgaben geändert werden sollen.

Da nun aber die Grenze der Privatbesitzungen als solche und die Steuergrenzen, ebenso aber auch die Flurgrenzen und an gewissen Stellen die Jurisdiktionsgrenzen nach wie vor andere sind und zumeist durch die Eine gebildet werden, so wird die oben erwähnte Vereinbarung wieder aufgehoben und die frühere Grenze als Landes- und Hoheitsgrenze wiederhergestellt.

III. Gelegentlich dieser Regulirungen ist im Einverständniß der beiderseitigen Wiesenbesitzer, des Königlichen Hofjägermeisters, Grafen von der Asseburg zu Meisdorf einerseits und der Gebrüder Ludwig und Friedrich Wiele zu Tilkerode andererseits eine Strecke des Wiebeck-Baches zwischen der Königlich Preußischen Feldmark Horbeck und der Herzoglich Anhaltischen Feldmark Tilkerode-Abberode bei Austauschung von Fläche gegen Fläche streckenweise gerade gelegt, und es ist hiernach die Landesgrenze auf der fraglichen Strecke abgeändert und festgestellt worden.

IV. Ebenso ist bei Gelegenheit dieser Regulirungen im Einverständniß der beiderseitigen Wiesenbesitzer, des Gutsbesitzers Karl Kiliander zu Abberode und der Gemeindekorporation daselbst, und mit Genehmigung der Königlich Preußischen Kommunal-Aufsichtsbehörde eine kurze Strecke des Eine-Baches zwischen der Königlich Preußischen Feldmark Ritzgerode und der Herzoglich Anhaltischen Feldmark Tilkerode-Abberode, bei Austauschung von Fläche gegen Fläche, vergradet, und es ist hiernach die Landesgrenze auf der fraglichen Strecke abgeändert und in der Mitte des Eine-Baches festgestellt worden.

V. Endlich ist bei Gelegenheit dieser Regulirungen zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen vereinbart worden, daß die beiden, unterhalb der Ober-Einemühle, zwischen den Grenzsteinen Nr. 53. und 56. der Grenzkarte Sekt. III. c. von Hoffmann de 1824. liegenden Wiesenfleckchen von 30 und resp. 12 □R., welche der Gutsbesitzer Carl Wilhelm Gürgens zu Abberode von

 seiner

seiner Wiese auf dem rechten Ufer des Eine-Baches in Ritzgeroder Flur in den Tilkerode-Abberoder Separationsplan eingeworfen hat, weil dieselben in Folge Durchreißens des Eine-Baches auf dessen linkes Ufer, die Anhaltische Seite, zu liegen gekommen sind, und welche in gedachter Separationssache der Herzoglich Anhaltischen Domaine Abberode planmäßig mit überwiesen worden sind, von Preußen an Anhalt abgetreten worden.

VI. Die in vorstehenden Punkten erwähnten, in andere Hoheit übergehenden Grundstücke werden, soweit nöthig, und zwar ebenfalls kostenfrei, einerseits aus dem betreffenden Grundbuche, beziehungsweise Grundakten (Handels- und Hypothekenbüchern) extabulirt und andererseits in die betreffenden Grundbücher, beziehungsweise Grundakten übertragen; es bedürfen die zur Eintragung in die betreffenden Grundbücher, beziehungsweise Grundakten x. geeigneten Rechtsakte nicht einer nochmaligen Verlautbarung vor dem anderseitigen Grundrichter, und es werden die Hypothekenverhältnisse ebenfalls von den beiderseitigen Gerichten kostenfrei regulirt.

VII. Die nach obigen Punkten I. bis V. festgestellten Grenzen weist die zu diesem Rezesse gehörige, Artikel 4. erwähnte Karte ebenfalls mit nach.

Artikel 4.

Die nach Vorstehendem festgestellten neuen Landesgrenzstrecken und die neu regulirte Landesgrenze um das Dorf Abberode, sowie die in Verbindung hiermit festgestellte kurze, bisher etwas zweifelhafte Grenzstrecke von der Artikel 1. sub II. erwähnten sogenannten Spendewiese an nordöstlich hin, zwischen dem in der Königlich Preußischen Flur Königerode belegenen Forstrevier Gehrenschwende der Mansfelder Gewerkschaft und den in der Herzoglich Anhaltischen Flur Harzgerode belegenen v. Röderschen Wiesen, bis zur Herzoglich Anhaltischen Forst, sind mit Grenzzeichen vermalt worden, und zwar theils mit behauenen Steinen, welche zumeist mit den Buchstaben K. P. und H. A. und zum Theil bloß mit den Buchstaben K. P. oder H. A., oder auch mit den Buchstaben P. und A. bezeichnet sind, theils mit kleinen gewöhnlichen Grenzsteinen (sogenannten Läufersteinen).

Mit Ausnahme der Strecken, auf welchen die Grenze durch den Eine-Bach und zwar durch die Mitte des Bachbettes gebildet wird, stehen die fraglichen Grenzzeichen auf der Grenze selbst, auf jenen Strecken jedoch etwas seitwärts, bald auf der einen, bald auf der anderen Seite des Eine-Baches.

Die fragliche Grenze weist überall die in drei Sektionen getheilte, in zwei Exemplaren vorhandene Karte nach, welche beschrieben ist:

Karte von der neu regulirten Grenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Anhalt an dem Echtershagen, in dem Eine-Thale, bei den Dörfern Steinbrücken und Abberode und an der Wiebeck, gefertigt im Jahre 1874. durch

Tiemann,
Herzogl. Anhalt. Vermessungs-Revisor.
Sekt. I. (resp. II. III.)

Auf

Auf dieser Karte ist die Grenze überall genau und richtig eingetragen, es sind die erwähnten Grenzzeichen eingezeichnet und zwar die behauenen Steine durch ein Viereck, die übrigen Steine durch ein Dreieck; die behauenen Grenzzeichen sind mit arabischen Ziffern numerirt und es ist die Entfernung zwischen denselben nach Metermaaß in die Karte eingetragen worden.

Längs der neuen Grenze im Eine-Thale sind die alten Grenzsteine (behauenen Sandsteine) als Markirsteine beibehalten und es sind dergleichen Markirsteine auch auf die Strecke längs des von Anhalt an Preußen fallenden sogenannten großen Brühls gesetzt worden (behauene große Feldsteine).

Auch diese Markirsteine sind in die neue Grenzkarte eingetragen und zwar durch ein Viereck; dieselben sind mit fortlaufenden kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet und es ist die Entfernung zwischen denselben ebenfalls nach Metermaaß eingeschrieben worden.

Die vorerwähnte Karte wird als integrirender Theil dieses Rezesses angesehen und es ist dieselbe in beiden Exemplaren beiderseits als richtig anerkannt und beglaubigt worden.

Zu dieser Karte hat ꝛc. Tiemann eine Grenzbeschreibung in duplo angefertigt, d. d. Dessau den 30. Juni 1874., und es ist diese Grenzbeschreibung ebenfalls beiderseits anerkannt und beglaubigt worden.

Artikel 5.

Der Herzoglich Anhaltische Staat giebt die sogenannte Rügegerichtsbarkeit über die Dörfer Steinbrücken, Abberode und Stangerode zu Gunsten des Königlich Preußischen Staats hiermit auf; es sind aber hiernach die bei Abhaltung des Rügegerichts auf Volkmannroder Marke von den Einwohnern zu Abberode und Stangerode zu zahlenden Anhaltischen Steuern und sonstigen Abgaben künftig an die ordentliche Hebestelle, zur Zeit die Herzoglich Anhaltische Kreiskasse zu Ballenstedt, zu entrichten.

Artikel 6.

Auf dem Artikel 2. Punkt II. an Preußen abgetretenen Distrikte ist

1) nach dem Rezeß in der Separationssache des großen Brühl Litt. B. Nr. 348. (290.) de conf. Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen zu Stendal am 31. Oktober 1842. und Herzoglich Anhaltische Generalkommission zu Bernburg am 18. Oktober 1843. §. 6.

   das Planstück Nr. II. der Karte von 5 Morgen 24,32 □R. der Herzoglich Anhaltischen Domaine zu Schielo,

   das Planstück Nr. III. der Karte von 6 Morgen 136,22 □R. der Gemeinde inkl. Försterstelle und den geistlichen Instituten zu Schielo,

2) nach dem Rezeß in der Separationssache von Königerode Gemth. Litt K. Nr. 168. de conf. Königliche Generalkommission zu Merseburg am 11. März 1856. §. 13.

   das Planstück Nr. 6. der Karte vom großen Brühl von 5 Morgen 12 □R.

   den bäuerlichen Wirthen, der politischen Gemeinde und den geistlichen Instituten zu Schielo als Abfindung überwiesen.

 Die

Die ad 1. und 2. bezeichneten Planstücke sind in der Schieloer Separationssache Litt. S. Nr. 11. nach dem Rezeß de conf. Herzoglich Anhaltische Generalkommission zu Dessau den 1. März 1872. in das Auseinandersetzungsverfahren eingeworfen und an die daraus bekannten Interessenten durch die Planstücke Nr. 243. a.I. bis mit 257. planmäßig als Abfindungen überwiesen.

Diese Abfindungen erhalten, unbeschadet ihres Verhältnisses zu den gegenwärtigen Realberechtigten und Hypothekengläubigern, den Karakter selbstständiger, walzender Grundstücke und werden auf Grund des zuletzt bezeichneten Rezesses, sowie des gegenwärtigen Rezesses für die Empfänger in dem Grundbuche für die Flur des im Königreich Preußen belegenen Dorfes Königerode kostenfrei eingetragen und ebenso, soweit darüber inzwischen durch gerichtliche oder notarielle, bis zur Ratifikation dieses Rezesses aufgenommene Akte anderweit rechtsgültig disponirt sein sollte, auf Grund dieser Akte im Grundbuche für die neuen Erwerber kostenfrei eingetragen, ohne daß es dazu noch einer besonderen Auflassung des Eigenthums vor dem Preußischen Grundbuchrichter bedarf.

Die Hypothekenverhältnisse auch der hierbei in Frage kommenden Grundstücke werden, soweit nöthig, von den beiderseitigen Gerichten kostenfrei regulirt.

Insoweit die Gerechtsame von Gütern und Häusern zu Steinbrücken und Abberode bei den Separationen der Fluren von Steinbrücken und resp. Tilkerode-Abberode durch Planstücke auf Anhaltischem Territorio entschädigt sind, erhalten diese Planstücke, unbeschadet ihres Verhältnisses zu den gegenwärtigen Realberechtigten und Hypothekgläubigern, ebenfalls den Karakter selbstständiger, walzender Grundstücke.

Artikel 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt sogleich nach erfolgter Ratifikation dieses darüber abgeschlossenen Rezesses Seitens der beiderseitigen Staatsregierungen dergestalt in Kraft, daß von da an alle Rechte der Souverainetät und Landeshoheit über die darin behandelten Grundstücke und Rechte, soweit sie an den Königlich Preußischen Staat übereignet und überwiesen sind, auf Seine Majestät den König von Preußen, und soweit sie an den Herzoglich Anhaltischen Staat übereignet und überwiesen sind, auf Seine Hoheit den Herzog von Anhalt übergehen.

Bezüglich der Grundsteuer wird jedoch der Ausführungstermin auf den 1. Januar 1874. festgesetzt, mit der Maßgabe, daß jeder der beiden Staaten berechtigt ist, die an ihn nach diesem Rezesse abgetretenen Grundstücke vom 1. Januar 1874. ab zur Grundsteuer veranlagen zu lassen, und die so veranlagte Grundsteuer von dem genannten Zeitpunkte ab für eigene Rechnung zu erheben.

Behufs Veranlagung der betreffenden Grundstücke zur Grundsteuer werden die beiderseitigen Staatsregierungen einander die betreffenden Karten und die sonstigen Unterlagen dazu mittheilen und, soweit angänglich, überlassen.

Artikel 8.

Die sogenannte Mansfelder Lehnsflur liegt bezüglich der zu Steinbrücken und Abberode gehörigen Flächen noch in Separation und in Regulirung wegen Ablösung der Grundabgaben an sogenannten Kurrentsteuern und Quartsteuern, und

und es verbleibt den Herzoglich Anhaltischen Auseinandersetzungsbehörden auch nach Abtretung der in dieser Uebereinkunft behandelten, an den Königlich Preußischen Staat fallenden Grundflächen die Kompetenz zur Abschließung des betreffenden Separationsverfahrens und beziehungsweise Ablösungsverfahrens bis nach Bestätigung der betreffenden Rezesse.

Die nach dem betreffenden Ablösungsverfahren zur Feststellung kommenden Ablösungsrenten werden in den Grundbüchern des Preußischen Staats eingetragen.

Artikel 9.

Von den durch die kommissarischen Verhandlungen und die Regulirung der Sache überhaupt erwachsenen und noch erwachsenden Kosten trägt jeder Staat die des von ihm bestellten Kommissars selbst, wogegen die sonstigen Kosten, insbesondere die geometrischen, einschließlich der Reisekosten und Gebühren des zugezogenen Anhaltischen Geometers, welche nach den Reglements für die Anhaltischen Auseinandersetzungsbehörden festgestellt werden sollen, jeder der beiden Staaten zur Hälfte übernimmt.

Urkundlich ist der vorstehende Rezeß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und von den beiderseitigen Kommissarien unterzeichnet worden.

So geschehen Dessau, den 4. März 1875.

Die Kommissarien

des Königreichs Preußen.	des Herzogthums Anhalt.
Alexander Hennig, Regierungsrath.	Wilhelm Holzhausen, Regierungsrath.

Der vorstehende Rezeß ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 8381.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1875., betreffend die Aufhebung des Untersuchungsamts in Malmedy.

Auf Ihren Bericht vom 5. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch, daß das Untersuchungsamt in Malmedy aufgehoben werden soll. Die weitere Ausführung dieses Meines Befehls bleibt Ihnen überlassen.

Wildbad Gastein, den 19. Juli 1875.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

(Nr. 8382.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1875., betreffend die Erweiterung der Rechte der Fürstlich Hohenzollernschen Behörden.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. Juli d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die unter Nr. 2. der Verordnung vom 14. August 1852., betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser (Gesetz-Samml. für 1852. S. 771.), getroffene Bestimmung, nach welcher die Fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maße wie die Hofkammer der Königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden genießen sollen, auch auf alle diejenigen Fürstlich Hohenzollernschen Behörden Anwendung finde, welche mit der Verwaltung des außerhalb der Hohenzollernschen Lande befindlichen Fürstlichen Stammvermögens betraut sind.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Wildbad Gastein, den 2. August 1875.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1875. genehmigte revidirte Statut des Germanischen Lloyd, Deutsche Gesellschaft zur Klassifizirung von Schiffen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 34., Beilage S. 1. bis 4., ausgegeben den 20. August 1875.;

2) das am 28. Mai 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für den Thege-Graben-Meliorationsverband im Kreise Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 33. S. 193. bis 201., ausgegeben den 19. August 1875.;

3) das am 3. Juni 1875. Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Melioration des Kottenbruches im Kreise Czarnikau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 31. Beilage S. 1. bis 4., ausgegeben den 30. Juli 1875.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Juni 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen im Betrage von 180,000 Mark Reichswährung II. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 31. S. 181. bis 183., ausgegeben den 5. August 1875.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtbehörden zu Frankfurt a. M. bezüglich des zur Ausführung mehrerer Straßenanlagen erforderlichen Terrains, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 31. S. 146., ausgegeben den 15. Juli 1875.;

6) der am 23. Juni 1875. Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Bledauer Beekverbandes im Kreise Fischhausen und im Landkreise Königsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30. S. 177./178., ausgegeben den 29. Juli 1875.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1875., betreffend die Umwandlung der in Gemäßheit der Privilegien vom 19. Oktober 1870. und 8. Juni 1872. von dem Kreise Marienburg ausgegebenen fünfprozentigen Kreis-Obligationen im Betrage von 400,000 Thalern = 1,200,000 Mark in viereinhalbprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 31. S. 175., ausgegeben den 31. Juli 1875.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juni 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düren von 330,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 34. S. 203. bis 205., ausgegeben den 19. August 1875.;

9) der

9) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juli 1875., betreffend die Konvertirung der vom Deichamte des Wilkau-Carolather Deichverbandes auf Grund des Privilegiums vom 12. März 1860. (Gesetz-Samml. S. 149.) ausgegebenen fünfprozentigen Obligationen in vierundeinhalbprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 32. S. 218., ausgegeben den 7. August 1875.;

10) das am 19. Juli 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für den Gr. Krzyweck-Meliorationsverband im Neidenburger Kreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34. S. 207. bis 212., ausgegeben den 26. August 1875.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Juli 1875. wegen event. Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Oels zum Betrage von 240,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36. S. 263. bis 265., ausgegeben den 3. September 1875.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Juli 1875. wegen Ausgabe von 12,750,000 Mark Reichswährung Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 34. S. 245. bis 248., ausgegeben den 20. August 1875.;

13) das am 28. Juli 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für den Meliorationsverband zu Bröckel, Amts Meinersen, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 38. S. 321. bis 323., ausgegeben den 3. September 1875.;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juli 1875. zur Ausgabe von 900,000 Mark Prioritäts-Obligationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 34. S. 301. bis 304., ausgegeben den 25. August 1875.;

15) das Allerhöchste Privilegium vom 25. August 1875. zur Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 30,000,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 38. S. 305. bis 308., ausgegeben den 17. September 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, S. 583. — Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, S. 584. — Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in den dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn, S. 584. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vollendung des Baues, sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staates erworbenen Berliner Nordeisenbahn durch die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, S. 598.

(Nr. 8383.) Gesetz, betreffend die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 26. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die durch das Gesetz vom 15. Februar 1869., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen (Gesetz-Samml. S. 321.), auf das Vermögen des ehemaligen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen gelegte Beschlagnahme wird hierdurch aufgehoben.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 26. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1875.

(Nr. 8384.) Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 17. September 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 3. 7. 8. und 14. des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten vom 25. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 125.), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 20. Juli 1874. (Gesetz-Samml. S. 283.) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten tritt hinzu:

der Verwaltungsinspektor des Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald.

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf dreitausend Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 20. Juli 1874. Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Liegnitz, den 17. September 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten:

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8385.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in den dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn. Vom 29. Oktober 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß die Stadt Vegesack und die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Theile der Ortschaften Aumund und Grohn von einem durch das Reichskanzler-Amt zu bestimmenden Zeitpunkte ab in die Deutsche Zollgrenze eingeschlossen werden sollen, dergestalt, daß unter Aufhebung der bisherigen Zollgrenze zwischen den gedachten Gebietstheilen und dem Deutschen Zollgebiet die neue Zollgrenze von der bisherigen Zolllinie bei Burg beginnend durch das linke Ufer der Lesum bis zur Einmündung in die Weser und weiter durch eine von der Nordwestspitze des Schönebecker Grodens nach dem Kopf der nördlichen Hafenmole von Vegesack laufende gerade Linie und sodann durch das

rechte

rechte Weserufer bis Fähr gebildet wird, sowie daß in diesen Gebietstheilen eine Nachsteuer unter Zugrundelegung des anliegenden Tarifs zu erheben ist und nachdem als Zeitpunkt des Anschlusses der fraglichen Gebietstheile der 5. November d. J. festgesetzt ist, verordnen Wir was folgt:

§. 1.

Von den am 5. November d. J. in den dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinausgeschafft, oder unter Beobachtung der im Zollgebiete bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager, fortlaufendes Konto oder eisernes Kreditlager gebracht und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder in den dem Zollgebiete anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollgebiete herstammen.

   Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der sonst unter Nr. 7. des Tarifs A. begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein zwei Hektoliter,
b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund netto und
c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel, ob er sie in seinen eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei der vom Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover zu bestimmenden Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2.), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§. 6.

Anlage B.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von der dazu eingesetzten Nachsteuerkommission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen, Schiffsräume — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten der Zollverwaltung gegen die dem Zollgebiete anzuschließenden Gebietstheile fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollgebiete eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern, außer den im §. 125. des Zollgesetzes für das Binnenland vorgeschriebenen Kontrolen, noch der Beschränkung, daß Waaren, welche nach der Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation

1) nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und
2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen nicht ohne Erlaubniß der Kommission entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird und
b) der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2.) sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handelskorrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen der Kommission sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei dem Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover anzubringen, welcher über diese endgültig befindet.

§. 14.

Der Waareninhaber, welcher nach §. 6. eine Anmeldung abzugeben hat, und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne nach §. 6. zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder in einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Ver-

Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2. oder 11. unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit 3 bis 30 Mark, die Verletzung des nach §. 2. oder 11. angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Zollgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zollkontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommission ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als 10 Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabeverkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen 8 Tagen an diejenige Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als sechszig Mark sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Oktober 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen.

Anlage A.

Anlage A.

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen in den dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidrähtiges, rohes	1 Zentner	6	—
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	12	—
	c) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	18	—
2.	Baumwollenwaaren: Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	30	—
	b) alle nicht vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	48	—
	c) alle undichten Gewebe, wie Jakonet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	78	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
3.	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Eisenbahnschienen; Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt und gefirnißt; Weißblech; Eisen- und Stahldraht; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund oder darüber wiegen; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen, Pflugschaareneisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	1 Zentner	1	—
	Anmerkung zu a.			
	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend	desgl.	—	50
	b) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern u. s. w.	desgl.	1	—
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffee-Trommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
	mehr; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Zentner	2	50
	3) feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20. des Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4. genannten	desgl.	12	—
	4) Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	30	—
4.	Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.:			
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	desgl.	150	—
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter, oder auch mit Schnitzarbeiten,			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark. Pf.
	Pasten, Kammeen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	1 Zentner	45 —
5.	Leder und Lederwaaren:		
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder	desgl.	15 —
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art.....	desgl.	21 —
	c) Handschuhe	desgl.	40 —
6.	Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:		
	a) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht oder in anderer Art zugerichtet, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, Battist und Linon	desgl.	30 —

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden.	1 Zentner	30	—
	c) Zwirnspitzen	desgl.	120	—
7.	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen........	desgl.	18	—
8.	Wein in Fässern und Flaschen	desgl.	8	—
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pomeranzen und dergl.	desgl.	12	—
10.	Gewürze aller Art, im Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	19	50
11.	Kaffee	desgl.	17	50
12.	Kakao:			
	a) in Bohnen	desgl.	17	50
	b) Kakaoschalen	desgl.	6	—
13.	Reis, geschälter und ungeschälter	desgl.	1	50
14.	Syrup	desgl.	7	50
15.	Taback:			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel....	desgl.	12	—
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	desgl.	33	—
	c) Cigarren und Schnupftaback........	desgl.	60	—
16.	Thee	desgl.	24	—
17.	Zucker:			
	a) raffinirter Zucker	desgl.	11	50
	b) Rohzucker........	desgl.	9	40
18.	Salz (Koch-, Siede-, Stein- und Seesalz)	desgl.	6	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
19.	Seidenwaaren:			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Zentner	120	—
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	desgl.	90	—
20.	Wollenwaaren (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen- oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle...............	desgl.	90	—
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	75	—
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren, auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	60	—
	d) unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	desgl.	30	—
	Allgemeine Anmerkung.			
	Bei den noch in der Originalverpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.			

Anlage B.

Anlage B.

Anmeldung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.
№	Benennung der Waare.	Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	Erklärung, ob die Angabe in Spalte 4 auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	Aufbewahrungsort.			Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.
					a. Gemeinde-Bezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.	

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder Ortschaften Aumund und Grohn vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig

N. N., den ten 187 .

8. Bezeichnung ...der unter den angemeldeten ...ntitäten begriffenen Bestände von inländischen oder ausländischen Waaren.	9. Revisionsbefund.	10. Ermittelter Nachsteuer-Betrag.		11. Bemerkungen.
		Mark.	Pf.	

...ere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der in den anzuschließenden Theilen der ...chneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

(Unterschrift.)

Google

(Nr. 8386.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1875., betreffend die Vollendung des Baues sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staates erworbenen Berliner Nordeisenbahn durch die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Auf den Bericht vom 18. September d. J. ermächtige Ich Sie, die Vollendung des Baues sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staates erworbenen Eisenbahn von Berlin nach Stralsund (Berliner Nordeisenbahn) der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Rostock, den 22. September 1875.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berichtigung.

In dem im 30. Stück der Gesetz-Sammlung für 1875. S. 416. ff. abgedruckten Gesetz vom 6. Juli 1875., betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, ist S. 422. §. 23. Z. 2. statt „oder Flächen" zu setzen: öder Flächen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer vierten Königlichen Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Danzig, S. 599. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871., S. 600. — Allerhöchster Erlaß, betreffend das Rangverhältniß des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts, S. 602. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 603.

(Nr. 8387.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Oktober 1875., betreffend die Errichtung einer vierten Königlichen Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Danzig.

Auf Ihren Bericht vom 24. Oktober d. J. genehmige Ich in Verfolg Meines Erlasses vom 30. April 1873. (Gesetz-Samml. S. 224.), daß für die Verwaltung der Ostbahn eine vierte Königliche Eisenbahnkommission mit dem Sitze in Danzig nach Maßgabe der in Meinem Erlasse vom 28. September 1872. (Gesetz-Samml. S. 637.) gegebenen Bestimmungen errichtet werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. Oktober 1875.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1875.

(Nr. 8388.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1875., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Auf den Bericht vom 15. Oktober d. J. will Ich in Gemäßheit des §. 53. des Gesetzes vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 101.), dem Antrage des Provinziallandtages der Rheinprovinz entsprechend, den anliegenden

Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. November 1875.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zu dem

Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Die im §. 4. des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871. (Gesetz-Samml. S. 469.) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz enthaltene Bestimmung, wonach der Landtagsmarschall und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, wird hierdurch abgeändert, wie folgt:

Art.

Artikel 1.

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Landesdirektor angestellt, welcher vom Provinziallandtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist.

Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere obere Beamte zugeordnet werden, deren Anstellung durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Die Anstellung des Landesdirektors und der anderen oberen Beamten erfolgt auf Zeit.

Die Gehälter und Emolumente des Landesdirektors und der anderen oberen Beamten werden durch einen Normal-Besoldungsetat festgestellt, und bis dies geschehen ist, vor der Wahl vom Provinziallandtage bestimmt.

Der Landesdirektor und die anderen oberen Beamten werden von dem Landtagsmarschalle in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Artikel 2.

Der Landesdirektor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der anderen oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung und ihre Vertretung von dem Provinzial-Verwaltungsrathe durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinziallandtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäftsinstruktionen bestimmen auch, inwieweit die Befugnisse des Landesdirektors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten oberen Beamten (Art. 1.) selbstständig wahrzunehmen sind.

(Nr. 8389.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1875., betreffend das Rangverhältniß des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. November d. J. will Ich dem Präsidenten des Ober-Verwaltungsgerichts den Rang der Räthe erster Klasse und den ständigen Mitgliedern des gedachten Gerichts den Titel „Ober-Verwaltungsgerichts-Rath" mit dem Range der Räthe zweiter Klasse hierdurch verleihen.

Berlin, den 6. November 1875.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1875., betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39. S. 242. bis 253., ausgegeben den 30. September 1875.;
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 38. S. 335. bis 347., ausgegeben den 22. September 1875.;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juni 1875., betreffend das dem Kreise Heydekrug verliehene Enteignungsrecht für die zum Ausbau der drei Zufuhrwege von der Tilsit-Memeler Staatsstraße nach den Bahnhöfen der Tilsit-Memeler Eisenbahn zu Wießen, Heydekrug und Saugen erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 41. S. 365., ausgegeben den 13. Oktober 1875.;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 9. Juni 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Heydekruger Kreises im Betrage von 36,600 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 41. S. 365. bis 368., ausgegeben den 13. Oktober 1875.;
4) das am 13. Juli 1875. Allerhöchst vollzogene Statut des Staudeichverbandes der Niederung auf der rechten Seite der Jungferschen Laache im großen Marienburger Werder durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 37. S. 191./192., ausgegeben den 11. September 1875.;
5) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 21. Juli 1875., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neumünster über Heide nach Tönning durch die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft in Neumünster, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 49. S. 395. bis 397., ausgegeben den 15. Oktober 1875.;
6) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Juli 1875. wegen Emission $4\frac{1}{2}$ prozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 20,000,000 Mark Reichsmünze durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 36. S. 281. bis 284., ausgegeben den 4. September 1875.,
   für Hannover Nr. 35. S. 301. bis 304., ausgegeben den 13. August 1875.,
   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 34. S. 263. bis 266., ausgegeben den 20. August 1875.;

7) das

7) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juli 1875. wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,100,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 37. S. 179. bis 182., ausgegeben den 11. September 1875.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1875., betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen des Statuts für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra vom 23. Februar 1857. (Gesetz-Samml. S. 118. ff.), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 39. S. 231. bis 233., ausgegeben den 25. September 1875.;

9) der am 6. August 1875. Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Bauernbrücke und der Brücke über die Mahlarche, die im Dorfe Pansin, Kreis Saatzig, über den Krampehlfluß führen, bis auf Weiteres zu entrichten ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 40. S. 207., ausgegeben den 1. Oktober 1875.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 11. August 1875., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode für die von ihm ausgebaute Chaussee von Hasserode durch das Drängethal über das Forsthaus Drei Annen nach Schierke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 38. S. 295., ausgegeben den 18. September 1875.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 14. August 1875., betreffend das der Stadtgemeinde Duisburg verliehene Enteignungsrecht Behufs Erwerbung des zur Offenlegung des projektirten „Dellplatzes" daselbst erforderlichen Terrains, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41. S. 419., ausgegeben den 18. September 1875.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1875., betreffend die Genehmigung der von der Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden aufgestellten „Revidirten Bremen und Verdenschen Brandkasse-Ordnung", durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 42. S. 369. ff., ausgegeben den 1. Oktober 1875.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 18. August 1875. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Tarnowitz zum Betrage von 105,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 41. S. 263. bis 265., ausgegeben den 8. Oktober 1875.;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 18. August 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 9,000,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 41. S. 323./324., ausgegeben den 9. Oktober 1875.;

15) die

15) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 27. August 1875., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ruhland nach Lauchhammer durch die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 39. S. 233., ausgegeben den 25. September 1875.,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 39. S. 261./262., ausgegeben den 25. September 1875.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 39. S. 247., ausgegeben den 29. September 1875.;

16) das Allerhöchste Privilegium vom 27. August 1875. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Frankfurt a. M. zum Betrage von 15,000,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 44. S. 203. bis 205., ausgegeben den 7. Oktober 1875.;

17) das Allerhöchste Privilegium vom 30. August 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 345,000 Mark II. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 44. S. 355. bis 357., ausgegeben den 29. Oktober 1875.;

18) das Allerhöchste Privilegium vom 17. September 1875. wegen Ausgabe von 13,500,000 Mark Reichsmünze Prioritäts-Obligationen der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 41. S. 328. bis 331., ausgegeben den 8. Oktober 1875.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 41. S. 262. bis 264., ausgegeben den 13. Oktober 1875.,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 41. S. 241. bis 244., ausgegeben den 9. Oktober 1875.;

19) der Allerhöchste Erlaß vom 17. September 1875., betreffend die Verlängerung der, der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch die Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1872. gestellten Frist zur Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Swinemünde nach Ducherow und der Zweigbahnen von Angermünde nach Freienwalde und von Wriezen nach Frankfurt a. d. O. bis zum Schluß des Jahres 1876., durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 41. S. 209., ausgegeben den 8. Oktober 1875.,

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 41. S. 332., ausgegeben den 8. Oktober 1875.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 41. S. 261./262., ausgegeben den 13. Oktober 1875.;

20) das am 17. September 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Einpolderung des Anwachses vor dem Heinitzpolder, Amts Weener, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 45. S. 425./426., ausgegeben den 22. Oktober 1875.;

21) das Allerhöchste Privilegium vom 17. September 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier zum Betrage von 1,200,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 42. S. 242. bis 244., ausgegeben den 22. Oktober 1875.; das früher am 18. Juli 1865. ertheilte Privilegium über die Emission von 50,000 Thalern Trierer Stadtobligationen (Gesetz-Samml. für 1865. S. 881. ff.) wird gleichzeitig für erloschen erklärt;

22) das Allerhöchste Privilegium vom 17. September 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Löbau im Betrage von 60,000 Mark Reichsmünze V. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 43. S. 243. bis 245., ausgegeben den 28. Oktober 1875.;

23) das am 17. September 1875. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Elbing zum Betrage von 400,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 46. S. 237. bis 239., ausgegeben den 13. November 1875.;

24) der Allerhöchste Erlaß vom 22. September 1875., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen v. Frankenberg auf Tillowitz im Kreise Falkenberg für den Bau einer Chaussee von Theresienhütte über Seiffersdorf bis zur Torfmeisterei Goldmoor, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 45. S. 293./294., ausgegeben den 5. November 1875.;

25) der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1875., betreffend die Verlängerung der der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft (Danzig-Warschau, Preuß. Abtheilung) Behufs Vollendung ihres Unternehmens in der Konzessionsurkunde vom 1. Juni 1872. gesetzten dreijährigen Baufrist bis zum 1. August 1877., durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 44. S. 233., ausgegeben den 30. Oktober 1875.,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 42. S. 235., ausgegeben den 20. Oktober 1875.,

der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 44. S. 274., ausgegeben den 4. November 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode, S. 607. — Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode, S. 608.

(Nr. 8390.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1875., betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich unter Bezugnahme auf Meinen, die Einführung einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden betreffenden Erlaß vom 27. August 1869. (Gesetz-Samml. S. 1024.) hierdurch die Berufung einer außerordentlichen Bezirkssynode, um unter Mitwirkung derselben die Gemeindeordnung zu revidiren und die weitere kirchliche Verfassung für den Konsistorialbezirk Wiesbaden festzustellen. Indem Ich Ihnen die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode, nebst dem derselben vorzulegenden Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung anbei zugehen lasse, beauftrage Ich Sie, die Zusammenberufung der Synode durch das Konsistorium zu Wiesbaden alsbald zu veranlassen und über das Ergebniß ihrer Berathungen demnächst weiter zu berichten.

Dieser Mein Erlaß und die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der außerordentlichen Synode, sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. November 1875.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 27. November 1875.

(Nr. 8391.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 8. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Bezugnahme auf Unseren heutigen Erlaß, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die Synode wird gebildet:

1) aus dem General-Superintendenten des Konsistorialbezirks,
2) aus den für die außerordentliche Synode besonders zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten,
3) aus vier von Uns zu berufenden Mitgliedern.

§. 2.

Die Wahlkreise für die Wahlen der unter Nr. 2. des vorigen Paragraphen bezeichneten Abgeordneten bilden die durch die Kreis-Synodalordnung vom 9. August 1871. errichteten Synodalkreise dergestalt, daß

für Kreis-Synodalbezirke mit weniger als 20,000 Evangelischen zwei Abgeordnete,

für Kreis-Synodalbezirke mit 20,000 bis 30,000 Evangelischen drei Abgeordnete,

für Kreis-Synodalbezirke mit 30,000 Evangelischen und darüber vier Abgeordnete

zu wählen sind, und daß unter den von jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden müssen, in Betreff der übrigen Abgeordneten aber den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zusteht.

§. 3.

Die Wahlversammlungen sollen bestehen:

1) aus den Dekanen und sämmtlichen, ein Pfarramt oder eine Kaplanei innerhalb des Synodalkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen,
2) aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder, welche von den vereinigten Gemeindeorganen aus den nach der Kirchengemeinde-Ordnung vom 27. August 1869. zum Kirchenvorsteheramte qualifizirten Mitgliedern einer zum Synodalkreise gehörigen Gemeinde gewählt werden.

§. 4.

Für die Wahl der nach §. 3. Nr. 2. zu deputirenden Wahlmänner gelten folgende Bestimmungen:

Die Einladung zur Wahl muß unter Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich, mindestens drei Tage vor dem Wahltermin erfolgen.

Der Wahlakt wird, wenn nicht vom Konsistorium ein besonderer Kommissarius ernannt wird, vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

Sind

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden, so treten die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zum Zwecke der Wahl am Pfarrorte zusammen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 11. und 22. der kirchlichen Gemeindeordnung vom 27. August 1869. Anwendung.

§. 5.

Die Wahl der Abgeordneten zur Synode wird, sofern nicht das Konsistorium einen besonderen Kommissarius ernennt, von dem Vorsitzenden der Kreissynode geleitet. Die Bestimmungen der §§. 6. und 7. der Kreissynodalordnung vom 9. August 1871. finden auf die Wahlen sinngemäße Anwendung. Die Wahl wird durch Stimmzettel dergestalt vorgenommen, daß zunächst ein geistliches, sodann ein weltliches Mitglied der Synode gewählt wird, und hierauf die Wahl derjenigen Mitglieder erfolgt, in Betreff deren eine Beschränkung in der Personenauswahl nicht stattfindet. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

§. 6.

Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder an einer evangelischen Gemeinde des Konsistorialbezirks ein Pfarramt oder eine Kaplanei bekleidende Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist, als weltliches Mitglied jedes nach der Kirchen-Gemeindeordnung vom 27. August 1869. zum Kirchenvorsteheramte wählbare Gemeindeglied, welches einer Gemeinde des Konsistorialbezirks angehört.

§. 7.

Sowohl die Wahlen der Wahlmänner, als auch die Wahlen der Abgeordneten zur Synode erfolgen mittels gedruckter oder geschriebener Stimmzettel und werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt eine Wahl nur relative Stimmenmehrheit, so findet eine neue Stimmenabgabe in der Weise statt, daß nur die beiden, welche die meisten Stimmen haben, zur Wahl gestellt werden. Ueber die Wahl wird ein Protokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Verlesung von dem Vorsitzenden, sowie mindestens zwei anderen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen und in dem Falle des §. 4. sofort dem die Abgeordnetenwahl leitenden Vorsitzenden der Kreissynode zu übersenden ist.

Unmittelbar nach der Wahl der Abgeordneten der Synode sind die vollständigen Wahlverhandlungen dem Konsistorium einzusenden, welches dieselben dem Synodalvorstande nach dem Zusammentritt der Synode übergiebt.

Einwendungen gegen die Wahl sind binnen zehn Tagen bei dem Konsistorium einzureichen und werden von diesem nach etwa erforderlicher Aufklärung des Sachverhalts der Synode zur Erledigung überwiesen. Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen entscheidet die Synode endgültig.

§. 8.

Die Synode wird nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet.

Unser Kommissarius ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen Theil zu nehmen, in derselben jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Der Schluß der Synode erfolgt durch Unseren Kommissarius.

 §. 9.

§. 9.

Der Vorstand der Synode, bestehend aus einem Vorsitzenden, sowie einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer, wird von der Synode gewählt.

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Synode, leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung.

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Vorstande liegt die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle und die Einsendung der Verhandlungen an das Konsistorium ob. Für die Aufzeichnung derselben kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen.

§. 10.

Die Sitzungen der Synode werden mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich ergiebt, durch engere Wahlen bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. Für Wahlen zu Kommissionen genügt relative Mehrheit.

§. 11.

Die Synode ist berufen, den ihr durch Unseren Kommissarius vorzulegenden Entwurf der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für den Konsistorialbezirk Wiesbaden in Berathung zu nehmen. Aenderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Berathung.

Die Entscheidung über Aenderungen, welche von der Synode zu der ihr zu machenden Vorlage in Antrag gebracht werden, behalten Wir Unserer Entschließung vor.

§. 12.

Die Mitglieder der Synode erhalten, soweit sie nicht am Sitzungsorte wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Ueber die Höhe derselben, sowie über die zu ihrer Anweisung erforderlichen Mittel ergeht besondere Bestimmung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Falk.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

Inhalt: Verordnung wegen des Zinssatzes, welchen der Hinterlegungsfonds für hinterlegte Gelder zu gewähren hat, S. 611. — Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie dem Kreise Meisenheim aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen, S. 612. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 613.

(Nr. 8392.) Verordnung wegen des Zinssatzes, welchen der Hinterlegungsfonds für hinterlegte Gelder zu gewähren hat. Vom 1. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 4. des Gesetzes, betreffend das Hinterlegungswesen, vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 531.) was folgt:

Der Zinssatz, welcher für die bei dem Hinterlegungsfonds eingehenden hinterlegten Gelder zu gewähren ist, wird bis auf weitere von Uns darüber zu treffende Bestimmung auf zwei und ein halbes Prozent jährlich hierdurch festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1875.

(Nr. 8393.) Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie dem Kreise Meisenheim aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen. Vom 13. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.), der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Februar 1870. (Gesetz-Samml. S. 85.) und des §. 1. des Gesetzes vom 3. Januar 1874. (Gesetz-Samml. S. 5.), nachdem die endgültige Feststellung der Ab- und Einschätzungsresultate der Liegenschaften durch die Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer bewirkt worden ist, auf den Antrag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1.

Die Grundsteuer-Hauptsummen, welche zur Erfüllung des festgestellten Jahresbetrages von 9,600,000 Mark nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen den einzelnen nachbenannten Landestheilen aufzuerlegen und in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und im Kreise Meisenheim vom 1. Januar 1876. ab, in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. Januar 1878. ab, zur Staatskasse einzuziehen sind, werden hiermit

1) für die Provinz Schleswig-Holstein auf	3,245,992,35	Mark,
2) für die Provinz Hannover, ausschließlich des Jadegebiets, auf	4,335,199,78	"
3) für die Provinz Hessen-Nassau auf	1,994,749,81	"
4) für den Kreis Meisenheim auf	24,058,06	"

festgestellt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 26. Mai 1875., betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 47. S. 301./302., ausgegeben den 24. November 1875.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 52. S. 541., ausgegeben den 27. November 1875.,

der Königl. Regierung zu Münster Nr. 49. S. 245./246., ausgegeben den 4. Dezember 1875.,

der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 49. S. 436., ausgegeben den 4. Dezember 1875.;

2) das am 23. Juni 1875. Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Melioration des Smyrnia-Bruches im Kreise Inowrazlaw und Mogilno durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 47. (Beilage) S. 1. bis 6., ausgegeben den 19. November 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 18. August 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Schulvorstand von Fleeste-Lanhausen, Amts Lehe, Landdrostei Stade, zur Erwerbung eines Schulhaus-Bauplatzes, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 44. S. 422., ausgegeben den 15. Oktober 1875.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1875., betreffend das der Stadtgemeinde Münster verliehene Recht, Behufs Regulirung des Aabaches die im Stadtbezirk belegene Enking-Mühle nebst Stauwerk im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 46. S. 233., ausgegeben den 13. November 1875.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1875., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Statute des Pommerschen Land-Kreditverbandes vom 9. August 1871. (Gesetz-Samml. S. 353. ff.), durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 47. S. 233., ausgegeben den 19. November 1875.,

der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 46. S. 278., ausgegeben den 18. November 1875.,

der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 45. S. 241., ausgegeben den 11. November 1875.;

6) der

6) der Allerhöchste Erlaß vom 17. September 1875., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 945. ff.), durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 47. S. 233. bis 235., ausgegeben den 19. November 1875.,

der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 46. S. 277./278., ausgegeben den 18. November 1875.,

der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 45. S. 240./241., ausgegeben den 11. November 1875.;

7) das am 20. September 1875. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Verausgabung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 2,600,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 47. S. 465./466., ausgegeben den 23. Oktober 1875.;

8) das am 22. September 1875. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Angerburg im Betrage von 300,000 Mark Reichswährung III. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen S. 405. bis 407., ausgegeben den 10. November 1875.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 22. September 1875., betreffend das dem Kreise Zabrze verliehene Recht der Enteignung und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Zabrze nach Schloß Chudow, von Antonienhütte bis zur Kreisgrenze Gleiwitz bei Makoschau und von Schloß Chudow bis zur Kreisgrenze Pleß auf Mokrau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 47. S. 303., ausgegeben den 19. November 1875.;

10) das am 22. September 1875. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Zabrze im Betrage von 450,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln S. 303. bis 305., ausgegeben den 19. November 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

Inhal: Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung für das Jahr 1876., S. 615. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 618.

(Nr. 8394) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung für das Jahr 1876. Vom 27. Dezember 1875.

Auf Gund der Bestimmungen im §. 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 213.) und im §. 5. des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr 187 nur

2 Mark 90 Pfennige

auf jede Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Wieiernach der weniger zu entrichtende Betrag von zehn Pfennigen auf jede 3 Ma der Jahressteuer sich auf die einzelnen Monatsraten vertheilt, ergiebt die in der lage abgedruckte Tabelle, nach welcher die Erhebung zu bewirken ist.

Der rmalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf	42,000,000 Mark.
Aus h Jahre 1875. sind nach der Bekanntmachung vom 23. Jar d. J. (Gesetz-Samml. S. 84.) im Jahre 1876. auszuchen	724,354 „
Der dh Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen Normalbetrag des Jahres 1875. ist festgestellt auf	688,949 „
Summa	43,413,303 Mark.
Veranlasind für 1876.	44,490,255 „
mithin mehr	1,076,952 Mark.

Ausgegeben zerlin den 31. Dezember 1875.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 43,413,303 Mark zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein

2 Mark $92^{74}/_{100}$ Pfennige;

da aber nach gesetzlicher Vorschrift bei Feststellung der weniger zu entrichtenden Jahressteuer Beträge von 5 Pfennigen und darunter außer Betracht bleiben, und der hierdurch gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall, welcher sich für das Jahr 1876. auf 406,056 Mark berechnet, erst im nächstfolgenden Jahre auszugleichen ist, so sind für das Jahr 1876., wie oben bestimmt worden, nur 2 Mark 90 Pfennige auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten.

Berlin, den 27. Dezember 1875.

Der Finanzminister

Camphausen.

Ta-

Tabelle

für die

Erhebung der Klassensteuer im Jahre 1876.

Nach der auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgten Berichtigung sind zu erheben an Klassensteuer:

in den Monaten	in den Steuerstufen:																							
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Januar	0	25	0	49	0	73	0	97	1	45	1	94	2	42	2	90	3	39	3	87	4	84	5	80
Februar	0	24	0	48	0	72	0	97	1	45	1	93	2	42	2	90	3	38	3	87	4	83	5	80
März	0	24	0	48	0	73	0	96	1	45	1	93	2	41	2	90	3	38	3	86	4	83	5	80
April	0	24	0	49	0	72	0	97	1	45	1	94	2	42	2	90	3	39	3	87	4	84	5	80
Mai	0	24	0	48	0	73	0	97	1	45	1	93	2	42	2	90	3	38	3	87	4	83	5	80
Juni	0	24	0	48	0	72	0	96	1	45	1	93	2	41	2	90	3	38	3	86	4	83	5	80
Juli		25	0	49	0	73	0	97	1	45	1	94	2	42	2	90	3	39	3	87	4	84	5	80
August		24	0	48	0	72	0	97	1	45	1	93	2	42	2	90	3	38	3	87	4	83	5	80
September ..		24	0	48	0	73	0	96	1	45	1	93	2	41	2	90	3	38	3	86	4	83	5	80
Oktober		24	0	49	0	72	0	97	1	45	[illegible]	94	2	42	2	90	3	39	3	87	4	84	5	80
November ..	0	24	0	48	0	73	0	97	1	45	1	93	2	42	2	90	3	38	3	87	4	83	5	80
Dezember ...	0	24	0	48	0	72	0	96	1	45	1	93	2	41	2	90	3	38	3	86	4	83	5	80
Jahresbetrag	2	[illegible]	5	80	8	70	11	60	17	40	23	20	29	00	34	80	40	60	46	40	58	00	69	60

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1875., betreffend die Genehmigung der von der Landschaft beziehungsweise der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück beschlossenen Statuten:
   1) des Verfassungsstatuts für die Landschaft des Fürstenthums Osnabrück,
   2) des Statuts, betreffend Abänderung der Statuten der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück vom 19. April 1847., und
   3) des Statuts, betreffend die Aerarstiftung der alten Osnabrückschen Ritterschaft,

   durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 48. S. 441. bis 449., ausgegeben den 5. November 1875.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1875., betreffend die Genehmigung der Aenderungen der §§. 5. 30. 31. 46. und 48. des Revidirten Statuts der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48. S. 384./385., ausgegeben den 26. November 1875.;

3) das am 11. Oktober 1875. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 3,000,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 51. S. 525. bis 529., ausgegeben den 20. November 1875.;

4) das am 13. Oktober 1875 Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin zum Betrage von 3,000,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 46. S. 229. bis 231., ausgegeben den 12. November 1875.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Oktober 1875., betreffend die Genehmigung des Statuts des mit dem Sitze zu Hannover zu errichtenden Preußischen Beamtenvereins, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 51. S. 469. bis 475., ausgegeben den 26. November 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 126 942 288

K
P9725
A2
1875

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google

Digitized by Google